

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 67 (1955)

Artikel: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert : ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte
Autor: Siegrist, Jean Jacques
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Lenzburg im Mittelalter
und im 16. Jahrhundert**

*Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte
der Kleinstädte*

von JEAN JACQUES SIEGRIST

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Erstes Kapitel: Vor der Stadtgründung	13
I. Lenz	13
II. Die Burgherren	26
1. Die Grafen von Lenzburg	26
2. Die Erben	30
III. Burg und Herrschaftsbezirk	34
Zweites Kapitel: Die Stadtgründung	39
I. Die Gründung der städtischen Marktsiedlung	39
II. Das Stadtrecht	45
III. Die topographische Entwicklung	50
1. Burgernziel, Stadtplan und Hofstätten	50
2. Wehrbauten, Brunnen und Gebäude	52
3. Die «Efäden»	63
Drittes Kapitel: Stadt und Landesherr	64
I. Lenzburg unter Habsburg und Bern	64
II. Herrschaftliche Einkünfte und Regalien in Lenzburg	73
III. Amt und Grafschaft Lenzburg	78
1. Die territoriale Entwicklung	79
2. Die Verwaltung	86
3. Das Landgericht	92
a) Das Amt Lenzburg und die Landgrafschaft im Aar-Gau 92, b) Das Gericht unter dem Sarbach 96, c) Das Blutgericht 103	
Viertes Kapitel: Die Stadtgemeinde	105
I. Bürger und Obrigkeit	105
1. Das Bürgerrecht	105
2. Die städtische Obrigkeit und Verwaltung	112
a) Die Gemeinde 112, b) Räte und Bürger 115, c) Die Ämter 123, d) Der Stadtschreiber 130	
3. Die städtischen «Angestellten»	133
II. Die städtischen Kompetenzen	138
1. Das Stadtgericht	138
2. Die städtische Gebots- und Zwangsgewalt	146
a) Das Wirtschaftsleben 147, b) Ruhe und Ordnung 159, c) Bau- und Feuerpolizei 160, d) Gesundheit und Hygiene 162, e) Der Immobilienverkehr 164	

3. Die Wehrorganisation	165
a) Die städtische Mannschaft 166, b) Lenzburgs Stellung in der bernischen Mobilmachungs- und Alarmordnung 169, c) Das Schießwesen 170	
4. Wappen, Siegel und Banner	172
III. Der Stadthaushalt	174
1. Die Einkünfte	174
a) Herrschaftsrechte 174, b) Zinsen 182, c) Andere Einkünfte 183	
2. Die Ausgaben	184
3. Vermögen und Schulden	187
4. Das städtische Rechnungswesen	188
Fünftes Kapitel: Pfarrei, Kirchgemeinde und soziale Einrichtungen	191
I. Die Pfarreiverhältnisse	191
1. Die alte Pfarrei Staufeu	191
a) Die Pfarrkirche Staufeu 191, b) Die Kaplaneien 200	
2. Die Pfarrei Lenzburg	205
a) Die Entstehung der Pfarrei 205, b) Reformation und Täuferwesen in Lenzburg 209	
II. Die Kirchgemeinde	215
1. Die Entstehung der Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken	215
2. Die Beamten der Kirchgemeinde und das Kirchengut	219
III. Die sozialen Einrichtungen	222
1. Armen- und Sozialfürsorge	222
a) Das Spital 222, b) Das Sondersiechenhaus 224, c) Der Hebammen- dienst und die Fürsorge für Kindbetterinnen 228, d) Die Armen-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge 228	
2. Das Schulwesen	231
Sechstes Kapitel: Die Bürgerschaft	237
I. Zahl und Herkunft der Bevölkerung	237
II. Zur Sozialstruktur der Bürgerschaft	241
III. Die Geschlechter	247
1. 14. Jahrhundert	248
2. 15. Jahrhundert	253
3. 16. Jahrhundert	256
4. Überblick	259
Siebentes Kapitel: Kleinstädtische Wirtschaft	261
I. Die Landwirtschaft	261
1. Grundeigentümer und Zinsherren	261
a) 13. bis 15. Jahrhundert 262, b) 16. und 17. Jahrhundert 266	
2. Die Grundlagen der bäuerlichen Wirtschaft	270
a) Der Wald 270, b) Kulturfläche und Flurverfassung 271, c) Die Bauernhöfe 281	

3. Ackerbau und Tierhaltung	286
4. Gemeinweide und Holznutzung	292
a) Die Gemeinweide 292, b) Die Holznutzung 299	
5. Der Weinbau	300
6. Andere Zweige der Urproduktion	303
II. Handwerk und Gewerbe	305
1. Die Betriebe der Lebensmittelversorgung	305
a) Wirte, Metzger und Pfister 305, b) Die Mühlen 310	
2. Die anderen Handwerker und Gewerbetreibenden	314
3. Handwerk und Gewerbe in der städtischen Gesamtwirtschaft	321
III. Markt und Handel	325
1. Der Wochenmarkt – Das Kaufhaus und der Getreidehandel	325
2. Die Jahrmärkte	333
3. Händler und Krämer – Handelswaren und Handelsbeziehungen	335
Exkurs: Die Lokalisierung der Siedlung «Oberlenz»	339
Anhang	343
I. Ämterlisten	343
1. Schultheißen zu Lenzburg bis um 1600	343
2. Stadtschreiber zu Lenzburg bis um 1600	344
3. Einflußreiche Lenzburger Ratsgeschlechter 1480 bis 1600	344
4. Untervögte der Grafschaft Lenzburg	345
II. Maße und Münzen	346
Quellen- und Literaturverzeichnis	348
Die Wappen der vor 1600 in Lenzburg nachgewiesenen Bürgergeschlechter und Schultheißenfamilien, von NOLD HALDER	353
Orts- und Personenregister	369
Kartenskizzen	
I. Das Gebiet von Lenzburg in der Frühzeit	22
II. Plan der Stadt Lenzburg im 18. Jahrhundert	53
III. Amt und Grafschaft Lenzburg	101
IV. Flurplan von Lenzburg um 1560	278

Einleitung

Am 20. August 1956 sind es 650 Jahre her, seit Herzog Friedrich von Österreich der städtischen Marktsiedlung Lenzburg die Freiheiten und Rechte von Brugg verliehen und sie damit zur Stadt im Rechtssinn erhoben hat. Auf diesen Jahrtag hin haben die Lenzburger Stadtbehörden dem Verfasser in verdankenswerter Weise den Auftrag erteilt, die zum Teil noch recht dunkle mittelalterliche Geschichte ihrer Stadt zu untersuchen.

Vom vorliegenden Resultat dieser Untersuchung darf man allerdings keinen Bericht über große Taten und Geschehnisse erwarten. Lenzburg war noch zu Ende des Mittelalters eine durchaus unbedeutende Kleinstadt. Da nach unserem Dafürhalten die spärlichen Quellen der Zeit vor 1500 ein gar zu ärmliches Bild gezeigt hätten, haben wir die Untersuchung bis um 1600 ausgedehnt; erst die Zeugnisse des 16. Jahrhunderts – Ratsmanuale, Rödel und Urbare des Stadtarchivs – gewähren einen tieferen Einblick in das für moderne Augen bunte und fremdartige kleinstädtische Leben.

Lenzburg hat nicht «Politik» machen können, lag doch in bernischer Zeit ständig der Schatten des auf der beherrschenden Feste residierenden mächtigen Landvogts über dem Städtchen; es hat auch keine Thwingherrschaften erwerben können, wie dies u. a. Aarau, Bremgarten und Mellingen gelungen ist. Eine Geschichte von Lenzburg muß sich daher vor allem mit verfassungs- und wirtschaftshistorischen Fragen befassen. Eine solche Behandlungsweise bedingt eine stark systematische Zergliederung des Stoffes, wobei sich Wiederholungen nicht ganz vermeiden lassen.

Die kleinstädtische Lokalgeschichte soll der Geschichtswissenschaft, deren Erkenntnisse über die Kleinstädte zum Teil aus Einzeluntersuchungen zusammengetragen werden müssen, und einem weiteren Leserkreis, der sich für die Schicksale der engeren Heimat interessiert, dienen; wobei es allerdings äußerst schwer ist, es beiden Herren immer recht zu machen. Die Lokalgeschichte soll daher auf das Detail eingehen und auch scheinbar belanglose Zustände und Entwicklungen untersuchen, allerdings ohne die von der Stadtforschung aufgeworfenen Probleme aus dem Auge zu lassen.

Die einzige bisherige auf reiner Quellenforschung basierende und vor allem die Zeit vom 16. bis 19. Jahrhundert untersuchende Gesamtdarstellung der Geschichte Lenzburgs ist 1867 erschienen. Sie wurde vom damaligen Rapperswiler Pfarrer und Historiker JOHANNES MÜLLER (1824 bis 1890) verfaßt und trug den Titel: *Die Stadt Lenzburg in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-, Cultur- und Sittengeschichte, dargestellt aus den Urkunden des städtischen Archivs*; eine für damalige Verhältnisse recht zuverlässige Veröffentlichung.

Zahlreiche Untersuchungen über Einzelprobleme vornehmlich der nachmittelalterlichen Lenzburgergeschichte sind in den *Lenzburger Neujahrsblättern* erschienen. Eine knappe neuere Gesamtdarstellung der Geschichte Lenzburgs aus der Feder von EMIL BRAUN findet sich in der von HEKTOR AMMANN redigierten Publikation *Heimatgeschichte und Wirtschaft der Bezirke Kulm und Lenzburg* (1947).

Erstes Kapitel: Vor der Stadtgründung

I. Lenz¹

Die Gegend des heutigen Lenzburg ist zweifellos uraltes Siedelland. Prähistorische Zeugen sind zwar im Lenzburger Gemeindebann nur wenige gefunden worden – wir erwähnen als Streufunde der Frühzeit ein neolithisches Steinbeil² und einen bronzezeitlichen Dolch³, ferner einen späthallstattischen Grabhügel im Lindwald⁴ –, doch gehen wir kaum fehl mit der Annahme, daß infolge der früh einsetzenden, vielleicht nur während der Spätbronze- und Frühhallstattzeit unterbrochenen⁵ verhältnismäßig intensiven Besiedlung und Kultivierung dieses Gebietes viele Spuren der Vor- und Frühzeit von späteren Siedlern jeweils wieder zerstört oder verdeckt worden sind.

Die erste «dichte» und dauernde Besiedlung des schweizerischen Mittellandes erfolgte zur La-Tène-Zeit (jüngere Eisenzeit, 500 vor Christus bis Christi Geburt), wohl im 3. Jahrhundert, durch die vom Schwarzwaldgebiet her einwandernden Helvetier. Dieses begabte, tapfere, kriegs- und wanderlustige gallisch-keltische Teilvolk, das in seinem neuen Siedlungsraum, neben vielen Höfen, 12 Oppida (Städte) und 400 Dörfer bewohnte und bereits eine differenzierte Gesellschaftsstruktur – Priester, Adel, Gemeinfreie, Unfreie (Sklaven, Hörige) – aufwies⁶, hat einen großen Teil des späteren Kulturlandes gerodet und sicherlich das Gebiet von Lenzburg zu einem seiner regionalen politischen, vielleicht auch kultischen Mittelpunkte gemacht. Den wichtigsten Gewässern und Geländeerhebungen haben diese Gallier den endgültigen Namen gegeben.

Bäche und Flüsse dachten sich die Kelten mit Dämonen bevölkert und nannten sie deshalb mit den Namen der betreffenden Naturgeister, oder sie bezeichneten die Gewässer als «Schlange», gebrauchten jedoch

¹ Siehe Kartenskizze I.

² Jb. SGU 39. Neusteinzeit: etwa 3000–1800 v. Chr.

³ Aarg. Heimatgesch. I, Fundkarte. Bronzezeit: 1800–800 v. Chr.

⁴ Lenzb. NB 1950, 55 ff. Ältere Eisenzeit: 800–500 v. Chr.

⁵ Die Siedlungen der Eingesessenen wurden während dieser nach 1000 v. Chr. einsetzenden Völkerwanderungszeit an unzugängliche Orte wie den Kamm des Kestenbergs (Vgl. HKS 1951–1953, *Berichte über die Kestenberggrabungen*) oder die «Rislen» bei Seengen (vgl. Aarg. Heimatgesch. I, 63 ff.) verlegt.

⁶ Vgl. Aarg. Heimatgesch. II, 85 ff.

aus Scheu vor dem «Untier» eine unverfängliche Umschreibung⁷. Den Auslauf des Hallwilersees und Zufluß der Aare scheinen die Helvetier, nach unmißverständlichen späteren Zeugnissen zu schließen⁸, mit **lenta* (spätere Form **linta*)⁹ «die Biegsame, Geschmeidige» bezeichnet zu haben, damit zugleich dem Hauptdorf am Unterlauf und der ganzen dortigen Gegend den Namen gebend. Von den Hügelnamen ist zweifellos derjenige des Goffersbergs («Gaffersberg») gallischen Ursprungs. Der Name «Goffer, Gofer» («Goffi, Gofi») dürfte auf das spätgallische **kovro-* (ursprünglich **kombro-*) «Geröll, Schutt» zurückgehen, das sich zu dem heute noch in Berggebieten gebräuchlichen schweizerdeutschen *gofer*, *gufer* (Geröll, Schutt) gewandelt hat. Mit dieser alamannisierten Form ist das althochdeutsche Kollektiv **goferahi* – Geröllhalde, mit Felsblöcken übersäte Gegend – gebildet worden, aus dem später *Goferi*, *Gofere*, *Gufere* entstanden ist¹⁰. Daß der Goffersberg vor über 2000 Jahren noch mit Schotter und Felsblöcken bedeckt war, dürfen wir füglich annehmen. Auch der Name Saffersberg (Safisberg) scheint auf eine gallische Wurzel zurückzugehen.

Spärlich sind die aus keltischer Zeit stammenden Bodenfunde. Der vorrömischen Periode dürften nur die gelben Glasringe und die prächtigen bronzenen Schnabelkannen angehört haben; beide Funde sind als Grabbeigaben zu bewerten¹¹.

Von¹² den nachrückenden Germanen bedroht, beschlossen die Helvetier, sich in angenehmerem Land am Meer niederzulassen. Nach jahrelangen Vorbereitungen und nach der Zerstörung ihrer sämtlichen Siedlungen zogen sie über den Genfer Jura gen Westen, wurden jedoch 58 vor Christus von Caesar bei Bibracte in der Nähe des heutigen Autun geschlagen und in das verlassene schweizerische Mittelland zwangsrück-

⁷ Vgl. J. U. HUBSCHMIED, *Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen* in *Vox Romanica III*, 59 ff. u. 61 ff.

⁸ Siehe gleich unten.

⁹ Erschlossenes gallisches Wort (* = Zeichen für erschlossene Wörter). Siehe *Vox Romanica III*, 63. Verwandt mit lateinisch *lentus* und althochdeutsch *lind*. Der oberste Teil des Valserrheintales östlich des Plattenbergs heißt heute noch *Lenta*. Im Südosten dieses Tälchens liegt das *Güferhorn*. Beide waren vielleicht im alten Siedlungsbereich der keltischen Lepontier.

¹⁰ Vgl. *Vox Romanica III*, 133 ff., besonders 135. Idiotikon 2, 132.

¹¹ Aarg. Heimatgesch. I, Fundkarte. Lenzb. NB 1935, 41 ff.

¹² Vgl. zum folgenden: Aarg. Heimatgesch. II (LAUR-BELART). E. MEYER, *Die Schweiz im Altertum* (Sammlung Dalp).

gesiedelt. Wo ihre zerstörte und wo ihre neue Siedlung in der Gegend von Lenzburg gelegen haben mag, wissen wir heute noch nicht. Als römische Föderati erfreuten sich die Angehörigen der Civitas Helvetiorum (Stammesgemeinde der Helvetier) mit ihrem Hauptort Aventicum innerhalb der Provinz Belgica vorerst einer relativ autonomen Stellung. Die rassische Grundlage dürfte sich während der ganzen Zeit der römischen Herrschaft kaum wesentlich verändert haben; nach wie vor herrschte das gallisch-helvetische Element vor, dagegen hat in reichem Maß römische Kultur Eingang gefunden. Der Beginn der eigentlichen kulturellen Romanisierung fällt in das erste Jahrhundert unserer Zeitrechnung, als um 9 nach Christus eine Legion des obergermanischen Heeres ihr Standlager in Vindonissa aufschlug und damit unser Gebiet zur eigentlichen Grenz- und Militärzone stempelte, als Kaiser Claudius um 47 nach Christus den Großen-Sankt-Bernhard-Paß zur Reichsstraße ausbauen ließ und als, nach dem blutigen Zug eines Heeres des Kaiserprätendenten Vitellius durch Helvetien (69), Vespasian (69–79) Aventicum und damit wohl die ganze seit etwa 90 nach Christus zur Provinz Obergermanien gehörende Civitas zur römischen Kolonie erhob. Damals sind die römischen Straßen entstanden und neben den bescheidenen gallischen Dörfern und Oppida in römischem Stil erbaute *vici* (Straßendörfer, Marktflecken) und die zahlreichen herrschaftlichen *villae rusticae* (Landsitze, große Bauernhöfe) der einheimischen oder der meist auch der keltischen Rasse entstammenden Legionsveteranen errichtet worden. Ziegel mit den Stempeln der in Vindonissa stationierten 21. (46–70) und 11. Legion (70–101), die bei Rapperswil einen Ziegelofen unterhielten, sind häufig für solche Bauten verwendet worden¹³.

Wohl gegen Mitte des 1. Jahrhunderts ist im Gebiet des späteren Lenzburg auf der Ebene südlich von Boll und Lind, vermutlich längs einer nach Aquae Helveticae (Baden) und Vindonissa führenden Nebenstraße¹⁴ ein *vicus* unbekannten Namens entstanden, der nur zum kleinsten Teil erforscht ist (Ausgrabungen 1873, 1933/34, 1950)¹⁵. Die bisherigen Unter-

¹³ Vgl. HKS 1927, 65 ff.

¹⁴ Eine weitere römische Nebenstraße dieser Gegend dürfte die noch 1535 als «die steingassen, so gan Moricken zû gat» erwähnte Straße, die östlich an Niederlenz vorbei von Lenzburg nach Möriken führt, gewesen sein (AU I Lenzburg, Nr. 83).

¹⁵ Argovia 28, 56/7 (HEIERLI). Lenzb. NB 1935, 28 ff. (LAUR-BELART); 1936, 27 ff. (AMMANN-FEER), 43 ff. (SIMONETT); 1947; 1947, 3 ff. (DRACK); 1952, 42 ff. (DRACK, dazu LAUR-BELART in Jb. SGU 43, 94 ff.). Kartothek des aargauischen Kantonsarchäologen.

suchungen lassen vermuten, daß es sich um einen Straßenvicus vom Typ Bregenz (Brigantium) gehandelt hat, bei dem die beiden Straßenränder nur von je einer Häuserzeile gesäumt wurden. Neben den eng aneinander stehenden, der Straße meist die Schmalseite mit dem *porticus* (Vorhalle) zukehrenden Privathäusern dürfte diese Siedlung auch öffentliche Gebäude – wenigstens eines ist durch ein leider allzu dürftiges Inschriftfragment bestimmt bezeugt – und einen Marktplatz beherbergt haben. Eine solche Siedlung hatte als Niederlassung von Kaufleuten, Krämern, Wirten, Handwerkern und Fuhrleuten und als regionaler Markttort schon weitgehend städtischen Charakter, der sich auch in einer gewissen Selbstverwaltung äußerte. Wie die bisher entdeckten und zum Teil erforschten Mauerüberreste bezeugen, dürfte dieser west-östlich orientierte Vicus eine Länge von mindestens 500 m gehabt haben. Im Osten stieß er an ein schmales, zumindest 100 m langes, vermutlich längs einer Straße oder eines Weges angelegtes, heute vom Lindwald bedecktes Brandgräberfeld.

Wie die Münz- und Keramikfunde eindeutig ausweisen, hat dieser Vicus von Mitte des 1. Jahrhunderts bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts existiert. Eine eigentliche Blütezeit dürfte er von 100 bis 260 nach Christus erlebt haben, als die Grenze gegen die Barbaren weit nach Germanien hinein vorgeschoben war (Limes) und Vindonissa verlassen lag. In diese Zeit fällt auch die Erteilung des römischen Bürgerrechts an alle freien Reichsangehörigen. Die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts war durch die Zurückverlegung der Reichsgrenze an den Rhein und durch ständige Barbareneinfälle gekennzeichnet. Da die Mauerreste der «Lenzburger» Siedlung von einer Brand- und Schuttschicht bedeckt sind, dürfen wir füglich annehmen, daß dieser Vicus spätestens dem großen Alamannensturm von 298 zum Opfer gefallen und aus den Trümmern nicht mehr erstanden ist.

Der Vicus auf dem Lindfeld war jedoch nicht die einzige gallorömische Siedlung im Gemeindebann des heutigen Lenzburg. So sind schon zu verschiedenen Malen am Schloßberg und in der Burghalde Funde gemacht worden (Legionsziegel, Münzen u. a.), deren ursprünglicher Standort sich jedoch nicht genauer bestimmen läßt¹⁶. – Genaueres wissen wir aus der Gegend südlich des Goffersbergs mit dem Flurnamen «Wildenstein», wo man schon im 19. Jahrhundert und 1933/34 wieder auf Teile einer *villa rustica* gestoßen ist¹⁶. – Ein Gebiet mitten im Feld vor dem

¹⁶ Lenzb. NB 1935, 28 ff. (LAUR-BELART). HKS 1935, 5.

Lenzhard trägt den Flurnamen «Muräcker», der 1627 erwähnt wird («Muracker»)¹⁷ und auf römisches Mauerwerk, zweifellos auf dasjenige eines Gutshofes schließen läßt. Damit im Zusammenhang dürfte die 1539 und 1615 genannte Flurbezeichnung «zun Steinmuren» am Niederlenzer Kilchweg stehen¹⁸. – Diese zwei bis drei Villen, die in der Nähe von Marktflecken und Verkehrsadern häufig dichter lagen als anderswo, mögen ebenfalls den brennenden und plündernden Alamannen des 3. Jahrhunderts zum Opfer gefallen sein.

Selbst wenn der eine oder andere dieser vermuteten Gutshöfe im 4. Jahrhundert noch einige Jahrzehnte weiter existiert hat, so dürfen wir trotzdem annehmen, daß «Lenzburg» nach 300 rasch zur Bedeutungslosigkeit eines der römischen Kulturfirnis weitgehend baren helvetischen Dorfes herabgesunken ist. Die Diokletianische Verwaltungs- und Verteidigungsreform (Diokletian 284–305), auf welche die kleinen Kastelle im Landesinnern (Altenburg, Olten usw.) und die Zuteilung Helvetiens zur Provinz Maxima Sequanorum zurückgehen, und die Anstrengungen Valentinians I. (364–375) für die Rheinverteidigung (Kastelle und Wachttürme am Rhein mit Sichtverbindung) dürften die damaligen «Lenzburger» weniger berührt haben, als die Zunahme der staatlichen Steuerforderungen und die Feudalisierung der Gesellschaft mit der notwendigerweise nachfolgenden Herabdrückung der Bevölkerung in die Hörigkeit. Der zu vermutende Herr über das Gebiet von «Lenzburg» dürfte in einem der Aarekastelle oder in einem befestigten Gutshof gelebt haben.

Wie überall im Mittelland, so sind auch in Lenzburg die gutgelegenen und fruchtbaren Talböden in helvetorömischer Zeit urbarisiert worden und dürften die im 5. Jahrhundert als Landsuchende eindringenden und die helvetische Restbevölkerung zum Teil unterwerfenden, bzw. die Herrschaftsrechte über sie antretenden Alamannen zur Ansiedlung gelockt haben. Wenn wir der Annahme zustimmen, daß noch im 17./18. Jahrhundert im allgemeinen das «Alter» des Ackerlandes mit einiger

¹⁷ L II A 74, 116.

¹⁸ Pfarrarchiv Staufberg, Kirchenguts-Zinsrodel 1539 («... von einem acker vorm Lentzhartt zun Steinmüren»). L II F D 2, 44 (1615: «... einer halben juchart acker zun Steynmuren, dardurch der Niderlentzer Kilchweg gadt...»). Sollten die beim «Muracker» und die beim Niederlenzer Kilchweg vermuteten römischen Mauerüberreste miteinander im Zusammenhang stehen (etwa 400–500 m Entfernung), so wäre an eine dem Oberentfelder Gutshof ähnliche Anlage zu denken (vgl. Urschweiz 1952 Nr. 1).

Sicherheit an der durchschnittlichen Parzellengröße abgelesen werden konnte – kleinere durchschnittliche Parzellengröße läßt auf höheres Alter der betrachteten Fläche schließen (längere Zeitspanne, während der sich die Teilung auswirken konnte) –, so dürfen wir feststellen, daß die Parzellierung des alten, vor dem 14. Jahrhundert entstandenen Lenzburger Ackerlandes noch um 1700 auf die gallorömische Rodungstätigkeit hinzuweisen scheint¹⁹. Tatsächlich wies um 1700 das Ackerland im Bereich des ehemaligen Vicus und des vermuteten Gutshofes «Muracker» den geringen Flächendurchschnitt der Parzelle von 20,6 Aren auf – 15,9 Aren östlich und 23,1 Aren westlich des Niederlenzer Kilchwegs, 21,0 Aren zwischen Hendschikerweg und Lind. Auch das Gebiet der Villa «Wildenstein» mit 26,4 Aren – der Durchschnitt betrug beim gesamten alten Ackerland 25,0 Aren – scheint sich wenigstens zum Teil aus gallorömischem Rodungsland zusammengesetzt zu haben. Die erwähnten Gebiete erfaßten 119 ha, die restlichen 130 ha des alten Ackerlandes wiesen dagegen einen Flächendurchschnitt der Parzelle von 28,7 Aren auf und scheinen zum größten Teil erst im Verlauf des Mittelalters urbanisiert oder reurbanisiert worden zu sein. Die Fläche des zur gallorömischen Zeit offenen Landes mag zum Teil weiter gereicht haben und scheint erst später wieder verwaldet zu sein. Heute ist das ehemals freiliegende Gräberfeld des Vicus vom Lindwald bedeckt und 1627 lag der «Muracker» genau auf der March zwischen altem Ackerland und Landteil, d. h. Äckern, die erst seit dem 14. Jahrhundert gerodet worden sind¹⁹.

401 wurde die Verteidigung des Rheins aufgegeben, die römischen Truppen zogen ab und gaben Helvetien den Alamannen preis, die im 5./6. Jahrhundert – sei es in langsamer Infiltration oder in plötzlichem Einbruch – die heutige nördliche Schweiz besetzten. Die Gegend von Lenzburg scheint bei dieser Gelegenheit zum Mittelpunkt einer ausgedehnten Mark – «Wirtschaftsraum» einer alamannischen Frühsiedlung – geworden zu sein.

Wo die unter eine neue Herrschaft gelangende gallische Restsiedlung lag, wissen wir nicht. Stand sie etwa im Zusammenhang mit dem Flurnamen «Wil», der sonst in dieser Form als Kollektiv auf römische Ruinen

¹⁹ Wir verwenden die für 1701 erhaltenen Angaben über die 1667/77 ausgemachten Bodenzinsbezirke (L II F E 1 80/81, siehe auch siebentes Kapitel, I/1 b und I/2 b). Die Zinsbezirke sind natürlich für unsere Untersuchung allzu willkürlich gezogen, immerhin verrät eine niedere durchschnittliche Parzellengröße das Vorherrschen kleiner Parzellen. Vgl. L II A 74, 116.

schließen läßt, und mit der «Heidenburg» im Osten und dem «Sankt-Ulrichs-Brunnen» im Süden dieses Bachtals²⁰? Sie muß jedoch vorhanden gewesen sein, da die eingangs dieses Kapitels erwähnten wenigen, aber wichtigen Flurnamen alle überliefert worden sind. So haben die Alamannen den Bach- und Gebietsnamen **Lenta* übernommen, der sich dann allerdings infolge der um 500 nach Christus beginnenden, unter anderem t zu ss (ß), z oder tz wandelnden hochdeutschen Lautverschiebung zu *Lenz* gewandelt hat. Tatsächlich wurde noch im 16./17. Jahrhundert der Unterlauf der Aa als *Lentz* oder *Läntzbach* bezeichnet²¹, als dieses Gewässer «offiziell» schon längst den aus dem althochdeutschen Kollektiv *aha* entwickelten Namen «Aa» trug. Von der Mark und damit auch vom Zentrالدorf Lenz hören wir im 9. Jahrhundert zum erstenmal (893 de Lencis²²)²³. Im Zusammenhang damit steht der im Nordwestteil dieser Mark gelegene Wald Lenzhard²⁴. Im Namen Lind des nordöstlichen Waldes der Mark glauben wir dagegen eine wörtliche Übersetzung von *lenta* in das althochdeutsche *lind (lint)* «geschmeidig, weich» zu erkennen. Der gallische Name des heutigen Goffersbergs scheint ursprünglich von einem alamannischen Besitzernamen überdeckt worden zu sein. Da dieser bewaldete Höhenrücken vielleicht seit Beginn des Frühmittelalters Bestandteil eines aus der Mark ausgesonderten Herrschaftsbezirks war, ist diese Entwicklung begreiflich. Noch 1401 wurde er *Wilnhelmsberg* genannt²⁵. Als er jedoch 1441 an die Stadt Lenzburg veräußert wurde und damit die Eigenschaft als Teil eines bevor-

²⁰ Vgl. Lenzb. NB 1952, 77 ff. (HEFTI-GYSI).

²¹ AU II Wildegg, Nr. 77 (1508). RQ II/1, 685 Nr. 295 (1612).

²² QW II/2, 246 ff. Die interessante Theorie U. GRÜNINGERS in den Lenzb. NB 1948, 22 ff. (*Über die Herkunft des Namens Lenzburg*) läßt sich nicht halten. Das bis ins 13. Jahrhundert hinein gebräuchliche *Lenz* läßt sich kaum von einem supponierten *Lenzinga* ableiten. Im übrigen scheint GRÜNINGER von der grundsätzlich falschen Annahme auszugehen, daß die im Fraumünsterrodel von 893 genannten Zinsleute die gesamte damalige Bevölkerung der genannten Örtlichkeiten oder Gemarkungen ausgemacht haben (vgl. Argovia 64, 479 ff., besonders 492 ff.).

²³ Eine analoge Entwicklung finden wir im badischen Linzgau (nördlich des Bodens und Überlingersees), wo sich anscheinend aus dem gallischen Flußnamen **Linta* der Flußname *Linz*, heute *Ach*, und der Orts- und Gauname *Linz* erhalten hat. Vgl. dazu *Vox Romanica* III, 63 (J. U. HUBSCHMIED) und A. HOLDER, *Alt-Celtischer Sprachschatz* II, 183 (unter Lentienses).

²⁴ Eine Parallelentwicklung finden wir in dem Lenzburg nahe gelegenen Suhr. Flußname: Suhr (Sura), Zentrالدorf und Mark: Suhr (Sura), Wald: Suhrhard (Surret).

²⁵ AU I Lenzburg, Nr. 20, spätere Erwähnungen Nr. 36 und 37 (1441), Nr. 123 (1588).

rechteten Herrschaftsbezirks verlor, tauchte plötzlich der alte volkstümliche, inzwischen aus dem Gallischen ins Schweizerdeutsche umgewandelte Name Goffersberg wieder auf²⁶; ein Beweis für den langandauernden gallischen Einfluß auf die Bauernbevölkerung. «Goffersberg» blieb von nun an die offizielle Bezeichnung für diesen Waldrücken.

Nordwestlich des vermuteten alamannischen Markzentraldorfes an der Aa breitete sich am Angenrain anscheinend ein Reihengräberfeld aus, von dem bei Grabarbeiten 1901, 1909, 1942 Teile aufgedeckt wurden. Während es sich beim nördlichen Fund (Glas- und Steinperlen) anscheinend um ein Frauengrab gehandelt hat, bargen die etwa 350 m südlich davon gelegenen Gräber verschiedene Waffen der Völkerwanderungszeit (Skramasaxe, Spatha, silbertauschierter Spathaknauf, Speerspitze u. a.)²⁷.

Die Ausdehnung der ursprünglichen Mark mit dem eine Herrensippe beherbergenden Zentraldorf *Lenz* kennen wir nicht, wir dürfen jedoch die Vermutung aussprechen, daß sie sich im 7./8. Jahrhundert – nach der Beendigung der Christianisierung und nach dem Pippinschen Zehntgebot von 754 – ungefähr aus dem später zur Kirche auf dem Staufen gehörenden Pfarrsprengel, der damals sicherlich auch das nachmalige Kirchspiel Ammerswil umfaßt hat, und aus den später nach Suhr eingepfarrten Dörfern Rupperswil und Hunzenswil zusammengesetzt haben dürfte²⁸. Von dieser Ur- und Großmark (52 km²) haben sich wohl schon früh die vom Zentraldorf aus besiedelten Randgebiete im Westen

²⁶ AU I Lenzburg, Nr. 36.

²⁷ *Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde*, NF III, 314. Jb. SGU 1933, 127. HKS 1943. Aarg. Heimatgesch. III, Fundkarte. Kartothek des aargauischen Kantonsarchäologen.

²⁸ Eine Urmark Staufen mit dem Dorf Staufen als Zentrum, wie noch Merz, Aarau, 2, annimmt, hat nie existiert. Vgl. zur Mark Lenz die Sage über den Staufner Kirchenbau (K. SCHENKEL, *Neunhundert Jahre Staufberg*, 11). Auf die erwähnte Ausdehnung der Urmark Lenz scheint der Umstand hinzuweisen, daß noch in österreichischen Urbaraufzeichnungen von 1306 und 1395 der Hof «Sibeltzried» (heute Flurname «Sieben Zriedern») im Südwesten von Schafisheim direkt jenseits der Grenze im Gränicher Twing und der Acker «Horlachen» bei Wohlenschwil beide zusammen mit den Hofstättenzinsen und dem Pfundzoll zu Lenzburg – der Nachfolgerin des Markzentraldorfes Lenz – unter dem gleichen Paragraphen erwähnt werden (HU I, 158; II/1, 742/43). – Weitere Quellen zur Geschichte des österreichischen, seit vor 1394 königsfeldischen Hofes *Sibeltzried*, offenbar der Teil eines vor 1306 geteilten Steckhofes (noch 1667: die «sogenannten Drey Höfen oder Sibet Riedern»), und der anderen Teilhöfe (?): StaA 529, Fol. 88; 530, Fol. 101; 879, Fol. 321; 886, 877. AU IX Aarau, Nr. 77. Herigott III, 435. *Topographischer Atlas*, 1881, Blatt 153.

(Rupperswil, Hunzenschwil) und im Norden und Osten (Möriken, Othmarsingen, Hendschiken, Ammerswil und Dottikon) als selbständige Siedlungen und Dorfmarken getrennt. Etwas später scheint die Abtrennung Schafisheims erfolgt zu sein, das indirekt zwar schon 1101 erwähnt wird, direkt aber erst 1250/56 erscheint und offenbar anlässlich des Übergangs dieses fast geschlossen eingrundherrlichen Dorfes – einzige Nebengrundherren waren ursprünglich die hegauischen Herren von Reute, die ihren eigenzehntigen Hof an das Klosters Allerheiligen in Schaffhausen vergaben – an das elsässische Kloster Murbach ausgesprengelt wurde²⁹.

Die Restmark Lenz, wohl die heutigen Gemarkungen Lenzburg, Niederlenz und Staufen umfassend (18 km²), beherbergte das mit dem späteren «Oberlenz» identische bäuerliche Zentraldorf Lenz an der Aa, einen immunen Herrschaftsbezirk, der sich vom späteren städtischen Burgernziel mit dem Fronhof am Sandweg über den Schloß- und Goffersberg bis zum Lütisbuch erstreckte und der über die Mark gebietenden Herrensippe gehörte, und die Urkirche auf dem «Stauf» oder «Staufen» ([Hügel-]Stumpf)³⁰.

Am Fuß des Staufen ist wohl auf Herrengut eine dem Eigentümer der Kirche gehörende Siedlung entstanden, deren Gemarkung anlässlich der Schenkung von Kirchensatz und Dorf Staufen an das Stift Beromünster – zwischen 1045 und 1173³¹ – zweifellos von der alten Mark losgetrennt wurde. – Im nördlichen Teil der Restmark Lenz dürfte spätestens im 8. Jahrhundert die letzte Außensiedlung entstanden sein. Wie wir schon andernorts eingehend dargelegt haben³², scheinen die fränkisch-karolingischen Hausmeier nach der endgültigen Niederringung des alamanischen Adels in den Jahren 744/46 in Alamannien die fränkische Grafchaftsverfassung endgültig eingeführt und sich zur Frankisierung des wieder angegliederten Schwabenlandes neben der christlichen Kirche auch des Mittels der Militärkolonisten bedient zu haben. Im Bünztal, im Aa- und Seetal und andernorts im Aar-Gau scheinen damals besonders dem Straßenschutz obliegende Mannschaften angesiedelt worden zu sein, deren Güter im Spätmittelalter die territoriale Grundlage für freie Immobiliengerichte (Freiämter, Freigerichte) bildeten und deren öffent-

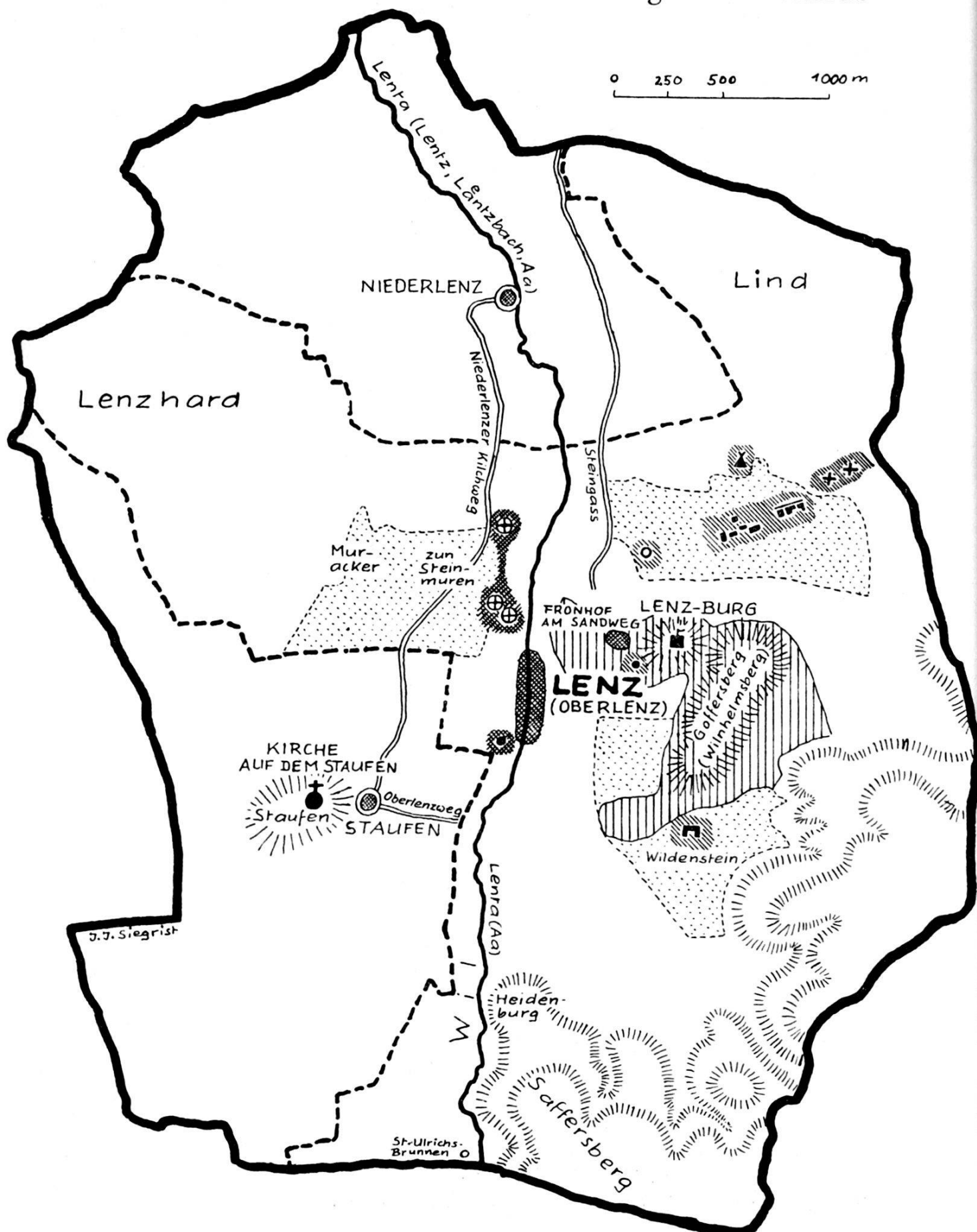
²⁹ QW I/1, Nr. 97. HU II/1, 4.

³⁰ Vgl. HKS 1949, 50 (G. GLOOR).

³¹ Vgl. Merz, Lenzburg, *5 Nr. 2 mit *6 Nr. 3.

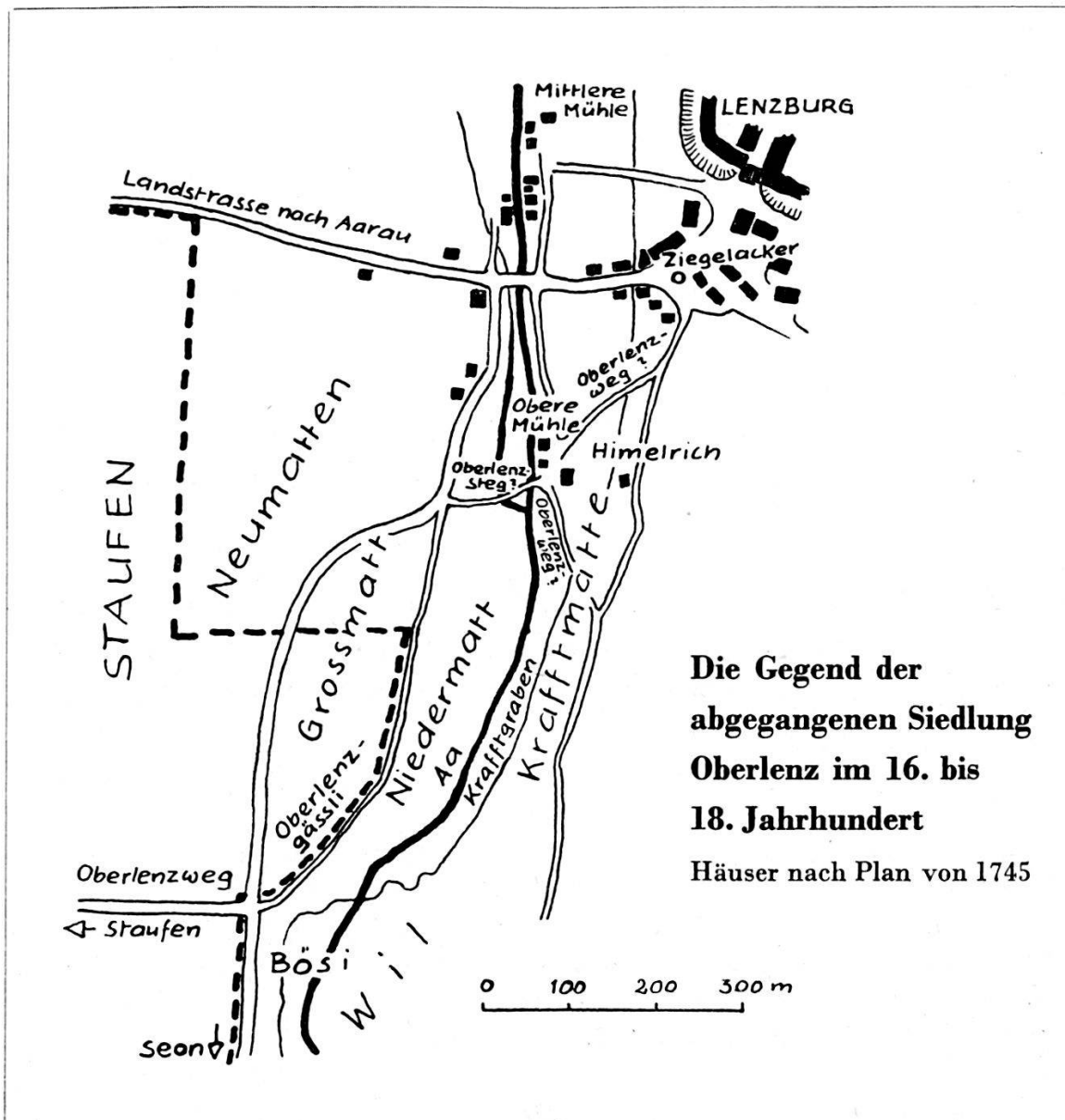
³² Vgl. Argovia 64, 479 ff., besonders 496 ff., Karte S. 480.

Kartenskizze I. Das Gebiet von Lenzburg in der Frühzeit



Zeichenerklärung zur Kartenskizze I

	Helvetorömische Zeit:		Alamannisch-frühmittelalterliche Zeit:
	Vicus		«Restmark» Lenz
	Villa		Gemarkung Lenz (Oberlenz) im Spätmittelalter
	Brandgräber		Ur-Siedelstelle
	Kalkbrennöfen		Ausbau-Siedlung
	Keltische } Streufunde		Reihengräber
	Römische }		Streufund
	Vermutlich auf helvetorömische Zeit zurückgehende, um 1700 stark parzellierte Ackerflächen		Früh- und hochmittelalterlicher Herrschaftsbezirk



lichrechtliche Abgabe im 9. Jahrhundert als Königszins in den 853 der Fraumünsterabtei vergabten Königshof Zürich floß, im Spätmittelalter zum Teil noch in der Form des «Fridschatz» oder «Fridpfennig» an verschiedene Gerichtsherren bezahlt wurde. Die ehemalige Militärkolonistensiedlung in der Mark Lenz findet in dem wohl zwischen 853 und 893 entstandenen Rodel der Fraumünsterabtei über die Königszinser im Aargau erste Erwähnung: «De Lencis: Richolf 1 plenum, Rihart suique participes 1 plenum, Ruodpold 1 plenum» (In Lenz bezahlen Richolf, Rihart und seine Geteilen und Ruodpold je 6 Œ)³³. Zweifellos haben in dieser Frühzeit die Lenzer Königszinser zusammen mit den anderen Genossen des See- und Aatales – von Tennwil bis Niederlenz – und des unteren Bünztales eine dem Grafen im Aar-Gau unterstellte Gerichtsgenossenschaft gebildet, die zusammen mit der Grafschaft im Hochmittelalter zerfiel. Einer der spätmittelalterlichen Überreste dieses zerfallenen Sondergerichtsbezirkes war das Immobiliengericht Niederlenz, in dessen Dinghof noch im 15. Jahrhundert die bloß unter Vogtei stehenden Schupposen zu Dürrenäsch und Güter zu Mägenwil, beides Orte mit Königszinsern des 9. Jahrhunderts, gerichtspflichtig waren³⁴. Die Ausbausiedlung des 8. Jahrhunderts im Norden der Mark Lenz hat sich anscheinend erst verhältnismäßig spät verselbständigt, immerhin dürfte die wirtschaftlich-dörfliche Abtrennung vom Mutterdorf im 12./13. Jahrhundert erfolgt sein. Um 1291 wird erstmals die «villa Nidernlencz» erwähnt³⁵.

Diese letzte Amputation gab der immer noch ansehnlichen Gemarkung des Zentraldorfes Lenz (11,3 km²) die heutige bizarre Form. Die Bezeichnung Lenz fand bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts Verwendung (um 1234 molendino in Lenz, 1264 Lenze)³⁶, wich jedoch immer mehr der seit der Abtrennung von Niederlenz wohl üblichen, in einem Rodel von etwa 1291 erstmals erwähnten Form «Oberlenz» (Ouverlenze, Overlenz)³⁵, die allerdings neben dem inzwischen entstandenen und an die

³³ Siehe oben Anmerkung 22.

³⁴ Argovia 64, 484f. Ferner AU Mellingen, 1412 (Manuskript; freundliche Mitteilung von Dr. H. ROHR, Lenzburg).

³⁵ RQ II/1, 653. Twingherrschaftlich blieb Niederlenz jedoch mit Oberlenz verbunden; daher die merkwürdige Eintragung im Muri-Urbar von 1376/89: «in dem getwing ze Lentzburg gelegen in dem Nidren Lentz» (StaA 5002). Das Königsfelder Urbar von 1432 unterscheidet dagegen genau zwischen «ze Oberlencz», «ze Lentzburg in der statt» und «ze Niderlencz in dem dorff» (StaA 464).

³⁶ UBB I, Nr. 33. UBZ III, Nr. 1277.

Stelle des Dorfes tretenden städtischen Markt «Lenzburg» ihre Bedeutung bald verlieren mußte.

Vor der Stadtgründung beherbergte die Gemarkung Lenz oder Oberlenz noch zwei Kraftzentren: das Dorf Oberlenz und der Herrschaftsbezirk. – Das Dorf, dessen Hofstätten an der Aa in der Gegend der oberen und der mittleren Mühle gelegen waren³⁷, scheint die normale Entwicklung einer großen Ackerbauernsiedlung mitgemacht zu haben; davon zeugen die drei Ackerzelgen und die genaue Scheidung von Ackerland und Mattland. Als Gerichts- und Tagungsort eines größeren Gebiets überragte es an Bedeutung jedoch die umliegenden Bauerndörfer. Möglicherweise war es seit der Frühzeit Markttort, vielleicht deutet der Flurname Mertmatte³⁸ nördlich der Siedlung Oberlenz auf den ursprünglichen «Marktplatz» hin.

Politisch bedeutungsvoller war der das ganze hügelige Zentrum der Gemarkung einnehmende Herrschaftsbezirk, der wohl anfänglich Eigentum einer alamannischen Mark-Herrensippe gewesen war, später zum Allod der fränkischen Grafen im Aar-Gau gehört und zweifellos eines ihrer wichtigen grundherrlichen Zentren gebildet hat. Als ursprüngliches Schwergewicht dieses größtenteils bewaldeten Gebiets lag in seinem Nordwestzipfel am Fuß des späteren Burghügels die Hofstatt des *Fronhofs* am Sandweg, dessen Äcker sich mit denjenigen der Dorfbauern in Gemenglage befanden³⁹. Als um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert die Gaugrafen und Allodialherren des Herrschaftsbezirks auf dem felsgekrönten Molassehöcker östlich des Fronhofs eine Burg erbauten, verschob sich das Schwergewicht des Herrschaftsbezirks auf diese neue *Lenz-Burg*. Während der Burghügel stets herrschaftliches Eigen blieb, wurde im frühen 13. Jahrhundert das Fronhofsgebiet, unter Beibehaltung des Hofes als Eigen der Burgherren, abgetrennt, um fortan das Burgernziel der damals entstehenden, den Namen der Burg tragenden kleinen Marktstadt zu bilden. Über das weitere Schicksal des größten Teils dieses Herrschaftsbezirks (*Goffersberg*) werden wir unten eingehender berichten⁴⁰.

³⁷ Siehe Exkurs: Die Lokalisierung der Siedlung «Oberlenz».

³⁸ Der Flurname erscheint 1449, 1462, 1539, 1544, 1615, 1625, 1628 als «Mertmatte» oder «Märtmatte» (AU I Lenzburg Nr. 42, Nr. 50. StaA 879; 761, Fol. 6. L II A 74, 2; II E 1; II F E 1 95; II F D 2), als «Märitmatte» (1642: AU I Lenzburg, Nr. 155), auch als «Marcktmatte» (1487: StaB, Teutsch Spruch Buch J, 666. 1628: StaA 879).

³⁹ Über die weiteren Geschicke dieses Fronhofs siehe siebentes Kapitel, I/1 a.

⁴⁰ Siehe dieses Kapitel, III.

II. Die Burgherren¹

1. Die Grafen von Lenzburg

Die Herren des Fronhofs und der späteren Burg sind fast die einzigen Zeugen, von denen wir in den drei Jahrhunderten nach der ersten Erwähnung von Lenz hören.

Nach der endgültigen Unterwerfung der alamannischen Gebiete durch die fränkisch-karolingischen Hausmeier (744/46) wurde der zwischen Aare und Reuß gelegene Aar-Gau (778 in pagello Aragaugense) – vermutlich Teil eines schon seit helvetorömischer Zeit eine Einheit bildenden größeren Gebietes (regio Arurensis²) – zu einer einem Grafen unterstellten, im Vertrag von Verdun (843) dem ostfränkischen Reich zugeteilten Verwaltungseinheit zusammengeschlossen. Schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde dieser Großgau mit der Trennungslinie entlang den Wasserläufen Murg und Roth in den Ober-Aargau und den Unter-Aargau oder eigentlichen Aar-Gau geteilt. Seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts bildete auch letzterer einen Bestandteil des aus dem Zerfall des Karolingerreichs hervorgegangenen Königreichs Hochburgund, dessen Gebiet erst 1033 dem inzwischen aus Ostfranken herausgewachsenen Deutschen Reich angegliedert wurde.

Von den frühen Grafen des unteren Aar-Gaus vernehmen wir wenig. Erst 891 und 894 wird ein Chadaloh genannt, der zugleich über den nördlich vom Aar-Gau liegenden Augst-Gau gebot. Erste deutlich erfaßbare Grundherren- und Grafensippe des Aar-Gaus ist diejenige des Grafen Bero (Bernhard), der in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts das unter der Kastvogtei des Gründergeschlechts verbleibende Eigen-Stift Beromünster ins Leben rief, vielleicht zeitweilig u. a. auch die Grafschaft im Zürich-Gau (933) besessen hat. Das sich fast durchwegs in Streulage befindende Grundeigentum seines Geschlechts scheint sich ursprünglich³ vom Innerschweizer Seengebiet bis an die Nordgrenze des

¹ Diesem Abschnitt sind vor allem zugrunde gelegt: W. MERZ, *Die Lenzburg*; C. BRUN, *Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264*; J. M. GUBSER, *Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters*. Wir verzichten daher im allgemeinen auf Quellenzitate.

² Vgl. G. GLOOR in *Aargauer Tagblatt* vom 25. April 1953, Leitartikel.

³ Nach der ersten Güterauflistung des Stifts Beromünster (Merz, *Lenzburg*, *1) und den Vergabungen an Einsiedeln (Jb. SG 10, 346, 349, 350) zu schließen.

Aar-Gaus, mit einzelnen Besitzungen sogar bis in den Buchs-Gau (Hägendorf, Wangen), den Augst-Gau (Küttigen, Magden) und die Rheinebene (Auggen bei Mülheim, Wittenheim bei Mülhausen) erstreckt zu haben. Da Beros Bruder Kunrad eines gewaltsamen Todes starb, Beros Sohn der Sage nach umgekommen sein soll, scheint – nach der bisherigen Forschung – das Eigengut dieser Sippe durch eine vermutete Erbtöchter an ein Grundherrengeschlecht des rätischen Gasterlandes gekommen zu sein.

Zu Beginn des 9. Jahrhunderts hat Hunfrid, Graf in Rätien, auf Eigengut im Gasterland das Frauenkloster Schännis gegründet. Während der zu hoher politischer Sendung berufene ältere Enkelzweig von Hunfrieds Nachkommen – Grafen im Thur-Gau und in Rätien und schließlich Herzoge von Schwaben sind ihm entsprossen – vermutlich das Erbgut in Rätien und in der Nordostschweiz an sich zog, ist der jüngere, nicht-gräfliche Zweig zweifellos mit dem geschlossenen Allodialgut im Gasterland, Streubesitz in Schwyz, Mels, Buchs und andernorts und der Kastvogtei über das Kloster Schännis ausgestattet worden. Das Erbe gelangte über die Urenkelin Hunfrids, Hemma, an deren Enkel, den Edeln Ulrich, Kastvogt von Schännis. Ulrichs Sohn Arnold, 972 als Kastvogt von Schännis, 976 als Reichsvogt zu Zürich genannt, scheint die Erbtöchter des letzten Grafen im Aar-Gau geheiratet und seinen Wohnsitz in die Mark Lenz, den Verwaltungsmittelpunkt des erheirateten Allods verlegt zu haben.

Damit war der Grund für das mächtigste Dynastengeschlecht zwischen Aare und Limmat-Zürichsee gelegt, das auf dem ihren Fronhof am Sandweg und das Dorf [Ober-] Lenz überragenden, das untere Aatal und die Aareebene beherrschenden Molassehöcker die Lenz-Burg erbaute und sich später, als dies allgemein Sitte wurde, nach dem Wohnsitz «von Lenzburg» (de Lenzeburg) nannte. Die grundherrliche und vögtliche Machtstellung des Geschlechts brachte es mit sich, daß schon seine ersten Vertreter mit dem Grafenamt im Aar-Gau und den dazu gehörenden Amtsbenefizien belehnt wurden.

Graf Ulrich (1036–1045), wohl als Sohn Arnolds Reichsvogt zu Zürich und Kastvogt von Beromünster und Schännis, ist der erste urkundlich genannte Aargau-Graf aus dem Geschlecht der Lenzburger, der allerdings sein Grafenamt nur mehr bedingt als Lehen betrachtete zu haben scheint, nannte er sich doch 1036 «dei gratia comes» (von Gottes Gnaden Graf). Über Ulrichs Enkel Arnold I. (Arnolf, 1036–1064), der 1064 auch

als Graf im Frick-Gau Erwähnung findet, gelangte u. a. die Grafschaft im Aar-Gau an die späteren Generationen des Geschlechts. Arnolds Bruder Ulrich II. (1077) ergriff im Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst, trotz seiner Verschwägerung mit der Gegenpartei – seine Gattin war Richenza von Habsburg – und trotz seiner strategisch nicht sehr günstigen Lage inmitten zahlreicher Gegner (Herzoge von Zähringen, Grafen von Rheinfelden, von Frobург, von Habsburg, von Kiburg, von Nellenburg und andere), tatkräftig Partei für König Heinrich IV. Für seine treue Haltung empfing er 1077 auf dem Reichstag zu Ulm neben anderen Lehen zweifellos die den päpstlich gesinnten Nellenburgern entzogene Grafschaft im Zürich-Gau, die fortan im Besitz des Hauses Lenzburg blieb. Vor 1114 scheinen Ulrichs Söhne Rudolf I. (1086–1133) und Arnold II. (1086–1127) eine Teilung ihrer Rechte und Allodien vorgenommen zu haben. Über Rudolf I. gelangten die Lenzburg, die Stammallodien und die Grafschaft im Aar-Gau an die letzte auf der Lenzburg sitzende Nachkommengeneration. Arnold II., Graf im Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich, offenbar durch seine Verehelichung mit einer Hemma aus unbekanntem Geschlecht in den Besitz der Feste Stein zu Baden und der dazu gehörenden Allodien gekommen, verlegte seinen Sitz in den wehrhaften Bau am Limmatengpaß, seine Nachkommen nannten sich denn auch folgerichtig in den Urkunden «von Baden», auf den Siegelumschriften aber stets «Grafen von Lenzburg».

Unter den Söhnen Arnolds haben sich besonders Wernher (1127–1159) und Chuno (1127–1167) hervorgetan. Wernher, der sich als Graf und Reichsvogt zuweilen den pompösen Titel «Markgraf» (*marchio*) zulegte, bewohnte offenbar in Abwesenheit des Königs die Reichspfalz Zürich, während sein Bruder Chuno seinen Sitz anscheinend auf der Burg Baldern hatte. Wernher war, wie sein Vetter Ulrich IV. auf der Lenzburg, ständiger Begleiter der deutschen Könige auf ihren Hof- und Heerfahrten. Beide Brüder sind von Kaiser Friedrich mit der Grafschaft im Blenio betraut worden, der sich damit einen freien Durchgang nach Italien sicherstellte. Arnold IV. (1127–1172) beerbte die beiden kinderlosen Brüder. Mit ihm starb 1172 die Badener Linie im Mannesstamm aus. Durch die Erbtöchter Richenza gelangte der Stein zu Baden mit den Allodien (späteres Amt Baden, Güter im Gaster) an deren Gatten Graf Hartmann III. von Kiburg, die Lehen scheint die wenige Monate später ebenfalls aussterbende ältere Lenzburger Linie geerbt zu haben.

Rudolf I., Graf im Aar-Gau und Begründer der Lenzburger Linie, lernen wir 1114 als Grundherrschaft in Schwyz kennen. Dem Kloster Rheinau war er als Kastvogt ein harter Bedränger. Durch seine vermutete Tochter Sophia (1145) scheint das Gebiet um Zofingen-Aarburg als Mitgift an die Grafen von Froburg gekommen zu sein. Von seinen Söhnen war Rudolf II. (1134/37–1158) 1150 Graf im westlichen Alb-Gau. Ulrich IV. (1125–1173), der alle seine Brüder beerbte, hat die größte Zeit seines Lebens außer Landes zugebracht, war er doch ständig am Hof der Könige, an Reichstagen in entfernten deutschen Gauen und auf Reichs- und Heerfahrten zu treffen. 1173 fand sein unruhevolles Wanderleben ein Ende. Er starb als letzter seines Geschlechts. Sein Hausgut vermachte er, wie eine Reihe anderer süddeutscher Hochadeliger, seinem letzten Herrn und Gönner, den Staufer Kaiser Friedrich Barbarossa.

Etwa zweihundert Jahre des Wirkens waren diesem bedeutenden schwäbischen Hochadelsgeschlecht beschieden, dessen beide Zweige um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine beachtliche Machtstellung erreicht hatten. Grundlage dieser Stellung war das Allodialgut im Aar-Gau – mit dem Kern um die Festung Lenzburg und südlich davon –, im Gebiet zwischen den Unterläufen von Limmat und Reuß am Stein zu Baden, in der Innerschweiz und im Gasterland. Dazu kamen die Kastvogteien über die Hausstiftungen Beromünster und Schänis und vermutlich die Vogtei über die Klöster Säkingen und Engelberg. Neben der Grafschaft im Aar-Gau und der Reichsvogtei über die Immunitäten der beiden Münster in Zürich verfügten die Lenzburger seit 1077 über die Grafschaft im Zürich-Gau, zeitweilig auch über die Grafschaften im Frick-Gau und Alb-Gau, und schließlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts über die verkehrswichtige Grafschaft im Blenio.

Als bleibende Zeugen hat uns dieses wehrhafte, kaisertreue Geschlecht zwei Burgstellen – Lenzburg und Stein zu Baden – hinterlassen, deren ursprüngliche Bauten im Verlauf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit vielfältig um- und ausgebaut – im Falle des Steins schließlich weitgehend zerstört – worden sind und nur schwache Reste der einstigen einfachen massiven Dynastienburgen bergen. Die Siegel der Grafen Wernher und Chuno geben in stilisierter Form die Umrisse der Lenzburg wieder.

Die Grafen von Lenzburg geboten wohl auch über freie Vasallen, vor allem aber über einen Ministerialenhof, eine Anzahl abhängiger, zu Reiter- und Hofdienst verpflichteter Mannen zum Teil unfreier Herkunft,

die sie mit Lehen ausstatteten und auf Burgen oder Burgtürme setzten, deren Bau auf Veranlassung des Herrn unternommen worden war. Sicherlich dürfen wir die Megalithtürme des Schloßchens Aarau, der Wasserburg Hallwil, des Turms Richensee u. a. auf den Einfluß der Lenzburger zurückführen. Von den lenzburgischen ritterlichen Dienstmannen kennen wir nur wenige Geschlechter, so die de Lenceborgo (12. Jahrhundert), de Arnestowo und de Beinwilare (1153) und neben einem Burchard ohne Familiennamen Vertreter der de Botechon, de Phafenach und de Hunzeliswilre (1201)⁴. Daneben dürften auch schon die meisten Geschlechter der späteren kiburgisch-habsburgischen Dienstmannenfamilia zum lenzburgischen Ministerialenhof gehört haben.

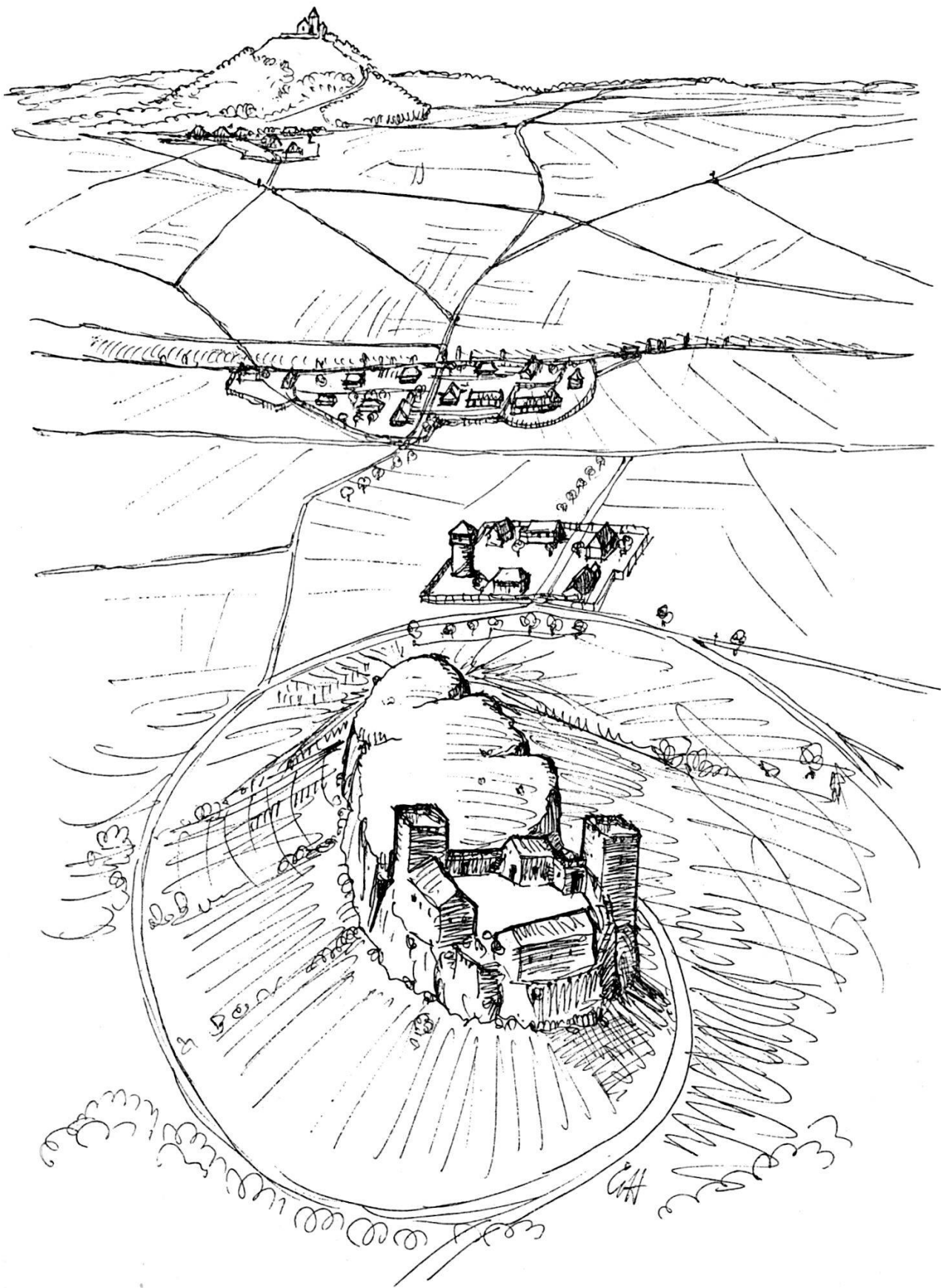
Im weiten Umkreis des lenzburgischen Kerngebietes, dem späteren Amt Lenzburg, fehlen Sitze von Freiherren. Zweifellos ist es den Grafen von Lenzburg gelungen, die kleinen Freiherren entweder zu verdrängen oder in ministerialische Abhängigkeit zu bringen⁵. Nur am Südrand dieses Raumes hat sich eine Reihe von Freiherrengeschlechtern halten können, wir nennen die Freien von Rüssegg, von Eschenbach, von Rotenburg, von Wolhusen, von Aarburg und Büron. Weit gefährlicher waren als Machtkonkurrenten die Grafen von Frobürg, deren kompaktes Herrschaftsgebiet im Westen seit der vermuteten lenzburgischen Mitgiftsabtretung auch auf lenzburgischen Raum (Zofingen, Aarburg) übergriff, vor allem aber die Grafen von Habsburg, die mit ihren Besitzungen im Eigenamt und im oberen Bünztal den schmalen lenzburgischen «Korridor» zwischen Lenzburg und Baden «kontrollierten».

2. Die Erben

1173 erschien der vom letzten Lenzburger zum Erben eingesetzte Staufer Kaiser Friedrich persönlich auf der Lenzburg, um die Erbschaft anzutreten. Über das Allodialgut konnte er frei verfügen, während er die heimgefallenen Reichslehen neu zu Lehen geben mußte, wobei er eine seinen eigenen bedeutenden Machtinteressen im südlichen Schwaben, aber auch den berechtigten Ansprüchen der mit den Lenzburgern verwandten oder befreundeten Dynastengeschlechter Rechnung tragende

⁴ Vgl. Merz, Lenzburg, 36 Anm. 144.

⁵ Wie dies z. B. von den Herren von Hallwil angenommen werden kann.



Die Gegend von Lenz um 1100, von Osten
Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN

Lösung finden mußte. Die Landgrafschaft im westlichen Teil des Zürich-Gaus, die Vogtei über Säkingen – ohne das Tal Glarus – und die lenzburgischen Eigengüter im südlichen Aar-Gau (Amt Willisau, Sempach) und in Unterwalden scheinen damals als Abfindung für das entgangene pfullendorfsche Erbe dem Grafen Albrecht von Habsburg abgetreten worden zu sein. Daß die Habsburger schon damals Landgrafen im Aar-Gau wurden, ist fraglich, sie scheinen erst nach 1200 in den Besitz dieses Rechts gekommen zu sein. Der östliche Teil des Zürich-Gaus fiel 1173 dem Haus Kiburg zu.

Mit der Lenzburg und den dazugehörenden restlichen Eigengütern (späteres Amt Lenzburg und Gut im Gaster) und der Ministerialenfamilia, ferner mit den Vogteien über Beromünster, Engelberg, Schännis und über das säckingische Glarus stattete der Kaiser seinen damals vierjährigen Sohn Otto, den späteren Pfalzgrafen von Burgund, aus. Der sich auch Graf von Lenzburg nennende Kaisersohn starb schon im Jahre 1200. Während die Vogteien wohl an Ottos Bruder König Philipp fielen, der sie den Grafen von Kiburg zu Lehen gab, vererbte sich die Lenzburg mit dem Eigengut an Ottos Tochter Beatrix, die sich mit Herzog Otto von Meran vermählte. Erbin dieser Güter wurde beider Tochter Alis oder Adelheid von Meran und schließlich Elisabeth von Châlons, Alisens Tochter aus ihrer ersten Ehe mit Hugo von Châlons, Pfalzgraf von Burgund. Da sich Elisabeth mit Hartmann V. von Kiburg vermählte, gelangte die Lenzburg mit ihren Zubehörden 1254 an dieses mächtig aufstrebende Hochadelsgeschlecht der Ostschweiz, das diese Burg mit Gütern und Leuten schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts zu Lehen trug.

Das Haus Kiburg ist im 11. Jahrhundert entstanden, als Adilheit, die Erbtöchter einer sich «von Winterthur» nennenden ostschweizerischen Grundherrensippe, ihrem Gemahl Graf Hartmann I. von Dillingen, Sproß eines süddeutschen Dynastengeschlechts, die Kiburg und ihr Allodialgut um Winterthur in die Ehe brachte. Noch im 12. Jahrhundert waren die Herrschaften Kiburg und Dillingen zu verschiedenen Malen wegen Kinderlosigkeit des Dillingerstammes vereinigt, erst im 13. Jahrhundert ist dieser süddeutsche Zweig ganz eigene Wege gegangen. Das Haus Kiburg wurde zufolge seiner Machtstellung zum erblichen Inhaber der Grafschaft im Thur-Gau, seit 1173 auch der Grafschaft im östlichen Zürich-Gau. Die Kiburger, von denen einer auf den Bischofsstuhl von Konstanz, ein anderer auf denjenigen von Chur gelangte, gehörten im Investiturstreit und im 13. Jahrhundert zu den eifrigsten An-

hängern des Papstes. Klugen Heiratsverbindungen verdankte das Geschlecht seine im 12. und 13. Jahrhundert ständig wachsende Macht. 1172 erbten sie von den Grafen von Lenzburg-Baden den Stein zu Baden mit den Ministerialen und den Allodien um Baden und im Gasterland. 1218 fiel ihnen das gesamte zähringische Erbe südlich des Rheins, vor allem in der burgundischen Westschweiz, zu. Vor 1223 empfingen sie von den Erben der älteren Lenzburger Linie die Vogteien Beromünster, Schännis und Glarus und anscheinend gleichzeitig⁶ auch die Lenzburg mit dem zugehörigen Eigen und den Ministerialen zu Lehen. 1254 ging dieses Lenzburger Allod infolge der Verehelichung Hartmanns V. von Kiburg mit der Erbin Elisabeth von Châlons als Eigen an das Haus Kiburg über. Über die sich vom Bodensee bis an die Saane erstreckenden, in eine Anzahl von Ämtern eingeteilten Güter und Rechte dieses Grafengeschlechts verfügten um die Mitte des 13. Jahrhunderts Hartmann IV. der ältere und sein Neffe Hartmann V. der jüngere von Kiburg. Um 1250 teilten die beiden das gesamte Gut des Hauses, der ältere erhielt dabei die östliche Hälfte zwischen der unteren Reuß und dem Bodensee, während dem jüngeren die Herrschaft über die westliche Hälfte zwischen der Reuß – eingeschlossen Arth und Zug – und der Saane zufiel.

Hartmann der jüngere starb unvermittelt 1263, unter Hinterlassung einer einzigen, unter die Mitvormundschaft seines Vetters Rudolf von Habsburg kommenden Tochter Anna, die 1273 mit dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg das Geschlecht Kiburg-Burgdorf gründete. Damals erwarb Rudolf von Habsburg von den Neuvermählten alle ihre Güter im Aar-Gau und Zürich-Gau. Hartmann der ältere starb kinderlos schon 1264, der größte Teil seines Hausgutes fiel an seinen Neffen Rudolf von Habsburg.

Während die Lenzburger wohl vor allem als frühe Burgenbauer in Erscheinung getreten sind, haben die Kiburger als Städtebauer ihre Spuren hinterlassen. Noch im 12. Jahrhundert haben sie Dießenhofen und Winterthur gegründet. Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind unter ihrer Herrschaft die Städte und städtischen Märkte Frauenfeld, Kiburg, Zug, Aarau, Mellingen, Lenzburg und Richensee entstanden. Um die gleiche Zeit haben sie auch das Chorherrenstift Sankt Jakob auf dem Heiligenberg bei Winterthur und die Frauenklöster Töß und Fraubrunnen gestiftet.

⁶ Vgl. dazu: UBB I, Nr. 22, Nr. 41. UBZ II, Nr. 500, Nr. 553–556, Nr. 887.

III. Burg und Herrschaftsbezirk

1273 sind Burg, Markt und Amt Lenzburg in das Eigentum des Hauses Habsburg übergegangen. Während die folgenden Kapitel vor allem der Gründung und Entwicklung der Stadt Lenzburg gewidmet sein werden, ist es angezeigt, dem Gang der Geschichte vorgreifend, die erst seit dem Beginn der habsburgischen Herrschaft genauer verfolgbaren Geschehnisse der Burg – Bau- und Lehnsgeschichte – und des engeren Herrschaftsbezirks bis zum Ende der Untersuchungsperiode darzustellen.

Über die *Baugeschichte* der Festung Lenzburg können wir uns kurz fassen, da sie andernorts bereits erschöpfend und von kundiger Feder beschrieben worden ist¹. – Die Grafenburg des Hochmittelalters, die sich nur über die östliche Schloßbergkuppe erstreckte, setzte sich anscheinend aus zwei durch eine Ringmauer verbundenen mächtigen wehrhaften Türmen an der Nord- und Südkante der Kuppe, dem an den südlichen Bergfried angelehnten Palas und einer Burgkapelle zusammen, das Burgtor befand sich im nördlichen Bergfried. Das Siegelbild der Grafen von Lenzburg gibt eine primitive Ansicht der Anlage von Osten. Über weitere Bauten oder die Bautätigkeit der Erben der Lenzburger vernehmen wir lange Zeit nichts. Erst die habsburgisch-österreichischen Herren haben anscheinend mit dem eigentlichen Ausbau der Feste begonnen.

Zur Zeit seiner Tätigkeit als Pfleger und Amtmann der Herzoge von Österreich baute der Freiherr Rudolf von Arburg († 1339) westlich des Torturms ein Haus, das fortan seinen Namen trug (Haus Arburg). Vor 1344 scheinen das Herzogen- oder Ritterhaus westlich des Südturms, die spätere Burgkapelle und die neue Toranlage neben dem nördlichen Bergfried entstanden zu sein, was die von Johans von Hallwil finanzierte Ausdehnung des Mauerrings auf den ganzen Burghügel und den Umbau des Torturms zur Folge hatte. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts existierten somit innerhalb des Festungs rings neben den zwei Türmen zumindest drei Behausungen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben dann die Ribl-Schultheiß, als wichtigste Burgleheninhaber, anscheinend ihr Burglehen baulich verbessert, wir wissen jedoch nicht, was tatsächlich gebaut wurde.

¹ Merz, Lenzburg, besonders 53 ff. Merz, Burgen II, 325 ff. Kunstdenkmäler II, 123 ff. Bosch, Burgen und Schlösser, 86 ff.

Arburg-4
Ritterhaus
Neue Kapelle

Unter bernischer Herrschaft, als die Lenzburg zum Sitz der Verwaltung des Amtes gleichen Namens geworden war, begann während der Amtszeit des Landvogts Adrian von Bubenberg (1457–1461) eine rege Bautätigkeit. Damals sind das Landvogteihaus neben der östlichen Bastion, eine Roßmühle u. a. entstanden. In einer zweiten 1508 beginnenden Bauetappe wurde u. a. das vom Zerfall bedrohte Herzogenhaus wieder aufgebaut. Im frühen 16. Jahrhundert dürfte auch das Zeughaus entstanden sein, wie denn überhaupt während dieses ganzen Jahrhunderts ständig gebaut und renoviert wurde.

Nach dem Tode des letzten Lenzburgers büßte die Lenzburg ihre bisherige zentrale Stellung ein. Da die Herrschaftszentren der nachfolgenden Burgherren durchwegs in anderen Gegenden lagen, hat keines dieser die Lenzburg erbenden oder erwerbenden Dynastengeschlechter des 12. bis 14. Jahrhunderts seinen ständigen Wohnsitz in dieser Burg aufgeschlagen. Dagegen scheinen sich die Kiburger und später die mit der Verwaltung der Vorlande betrauten Glieder des österreichischen Hauses ziemlich oft für kurze Zeit auf der Lenzburg aufgehalten zu haben.

Der das Burgtor hütende Torwart wird im habsburgischen Pfandrodel von 1281 als Pfandinhaber eines Zinses von 9 β erwähnt². Wie das große Urbar von 1309 erweist, gehörten zum «torwerterampt der burg ze Lentzburg» drei der Herrschaft 6 Viertel Kernen abwerfende Äcker³.

Die verschiedenen Wohngebäude der nicht mehr als Stammsitz dienenden Burg gaben den Inhabern der Feste Gelegenheit, einzelne ihrer Ministerialen mit Hilfe von *Burglehenverträgen* fester an ihr Haus zu ketten. Der mit einem Burglehen belehnte war zu persönlichem Dienst in der ihm verliehenen Burg verpflichtet und erhielt dafür eine jährliche Rente ausgesetzt, deren kapitalisierter Wert als Ablösungssumme, die der Lehensherr bei der Auflösung des Lehnverhältnisses dem Lehnsmanne zahlen sollte, bestimmt wurde.

Erster Inhaber eines Burglehens auf der Lenzburg scheint Johans I. von Hallwil gewesen zu sein. Da die Rente 4 Mark Silber betrug, war die Ablösungssumme ursprünglich auf 40 Mark festgesetzt worden. 1337 schlugen jedoch die Herzoge von Österreich von 422½ Mark, die sie dem Hallwiler schuldig geworden waren, u. a. 60 Mark auf dieses Burglehen, so daß sich die Ablösungssumme auf 100 Mark erhöhte⁴. 1380

² HU II/1, 99.

³ HU I, 156.

⁴ HU II/1, 617. Hallw. A., um 1420 (Kopialbuch).

bestätigte Österreich den Herren von Hallwil in einer allgemeinen Lehenbestätigung u. a. auch «dz burgsess ze Lentzburg mit dem gelt ze Vilmeringen und ze Wolenschwile und wz von alter dar zû gehôret»⁵. Selbst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als längst ein bernischer Landvogt auf der Burg saß, scheinen die Herren von Hallwil noch an ihrem Burglehen festgehalten zu haben, berichtet doch ein Zinsrodel Burkhard von Hallwil von 1464 über den Zins von einem Grundstück zu Lentzburg, «das zû unser burg gehort uff dem berg zû Lentzburg»⁶. Ob dieses Verhältnis nur mehr fiktiv war, wissen wir nicht; um 1500 hören wir nichts mehr davon⁷. Es ist uns auch nicht bekannt, um welches Gebäude es sich dabei gehandelt hat.

Ein weiteres «hus ze Lentzburg uff der burg» wurde auf dem österreichischen Lehenstag von 1361 zu Zofingen dem Peter Truchseß von Wolhusen als Burglehen bestätigt. Dieses Lehen, dessen Gebäude wir ebenfalls nicht kennen, muß längere Zeit im Besitz dieses Rittergeschlechts geblieben sein, nannten sich doch noch Vertreter der dritten und vierten Generation nach Peter «Truchsessen von Lentzburg»⁸.

Inhaberin des wichtigsten Burglehens auf der Lentzburg wurde jedoch eine nichtadelige Familie. Am 25. Oktober 1369 verlieh Herzog Leupold III. von Österreich dem Lenzburger Schultheißen Chûnrat [Ribi-] Schultheiß und seinen Erben, als Anerkennung für die Bautätigkeit des Schultheißen in Burg und Stadt auf eigene Kosten und vor allem in Anbetracht der guten Dienste seines Sohnes Bischof Johann von Brixen, den nördlichen Bergfried, das Burgtor und das «Haus Arburg» zu einem rechten und ewigen Burglehen. Die Burglehenmannen sollten Turm und Haus in Bau erhalten, mit dem unteren Teil des Turmes zu des Gerichts Gefangenen, mit dem ganzen Turm zur Wehr und Hut der Feste warten. Sie blieben steuerfrei und hatten das Recht den Brunnen auf der Burg und die zur Burg gehörenden Weide- und Holzrechte zu nutzen. Außer wenn der Herzog oder sein Landvogt sich auf der Burg aufhielten, blieb der Schlüssel zum gemeinen Tor in der Hand der Lehenmannen. Der Burgkaplan sollte sie in der Kapelle mit Messelesen und Gottesdiensten versehen. Mit einer zweiten gleichzeitigen Urkunde wurde den neuen Burg-

⁵ Hallw. A. 1380, 18. Mai. Vgl. Hallw. A., um 1405: «It. diz sint die gütter, die zû Vilmeringen ligent und an dz hus gan Lentzburg hõrent.»

⁶ Hallw. A. Zinsrodel 1464, vgl. Zinsrodel 1470 und 1474.

⁷ Z. B. im Zinsrodel Dietrichs von Hallwil von 1504 nicht mehr erwähnt.

⁸ HU II/1, 578. Vgl. Merz, Wappenbuch Aarau, 312/13 (Stammtafel).

mannen eine 6 Mark betragende und sich aus herrschaftlichen Einkünften im Amt Lenzburg zusammensetzende Rente ausgeworfen und eine Ablösungssumme von 60 Mark festgesetzt⁹. Schon 1370, als Herzog Albrecht III. dieses Burglehen bestätigte, erhöhte er, in Anbetracht des Vorhabens des Burgleheninhabers, das Burgsäß auszubauen, die Ablösungssumme um weitere 60 Mark¹⁰. 1374 wurde u. a. diese Summe auf die Anweisung Bischof Johannis hin, dem gegenüber die Herzoge verschuldet waren, um weiter 1000 Gulden (= 200 Mark) erhöht. Die Ablösungssumme für die Burglehenrente war damit in wenigen Jahren auf 320 Mark gestiegen¹¹. Die Ribi-Schultheiß haben ihre Burglehenpflichten 1375 (Guglerkrieg) und 1415 treu erfüllt. Doch nützte auch der Widerstandswille dieses Burgmannengeschlechts nichts; Bern wurde 1415 neuer Landesherr, respektierte allerdings die Wohn- und Zinsrechte des Burgleheninhabers Hans Schultheiß, dem Herzog Friedrich IV. ganz unnötigerweise mit einer auf 1414 zurückdatierten Urkunde die ganze Rente mit einigen weiteren Stücken zueignete¹². Nachdem sich 1425 der deutsche König mit Herzog Friedrich wieder ausgesöhnt hatte, befahl er unter anderem auch Hans Schultheiß, dem Österreicher wieder gehorsam und gewärtig zu sein, was dieser Burgmann, augenscheinlich ohne von den tatsächlichen Machtverhältnissen Notiz zu nehmen, 1426 seinem «Lehnsherrn» bestätigte¹³. Erst einige Jahre vor 1460 verkaufte Werner Schultheiß «den turn uff der burg Lentzburg gelegen mitt dem hus und hoffstatt under dem selben turn, das man nempt Arburg» um 120 Gulden an Bern¹⁴. Damals dürfte der bernische Landvogt seine Bautätigkeit aufgenommen haben.

Der *Herrschaftsbezirk* ist im 13. Jahrhundert zerfallen. Der erste abgetrennte Teil war, wie bereits erwähnt, das Hofstattgebiet des Hofes am Sandweg, das zum städtischen Burgernziel umgewandelt wurde. – Der Burghügel blieb zwar im Eigentum des Burgherrn, wurde jedoch zum Teil der Pfrund der Burgkapelle überlassen. Nach der Aufhebung der Burgkaplanei wurden Hofstatt, Matten und Reben des Kaplans um 12% Zins an einen Bauern verliehen¹⁵.

⁹ Merz, Lenzburg, *10 Nr. 5, *12 Nr. 6.

¹⁰ A. a. O., *13 Nr. 7, *14 Nr. 8.

¹¹ A. a. O., 61 Anm. 235. HU II/1, 641.

¹² A. a. O., *15 Nr. 9. Über die Ereignisse von 1415 und später siehe drittes Kapitel, I.

¹³ Thommen III, Nr. 175.

¹⁴ StaA Lenzburg 108.

¹⁵ StaA 761, Fol. 27/28. StaB, Teutsch Spruch Buch EE, 501.

Der geringe Nutzen (1 % Zins) von der größeren Hälfte des von den Weiderechten der Oberlenzer Dörfler befreiten Herrschaftsbezirks – Goffersberg, Bölli, Bannhalde und Moos – wurde zwischen 1274 und 1281 von den damaligen Burg- und Allodialherren, den geldbedürftigen Grafen von Habsburg, an Ritter Walther von Hallwil verpfändet¹⁶. Zwar wird in einem Revokationsrodel von etwa 1300 festgestellt, Walther von Hallwil besitze den Goffersberg («montem situm an castro Lentzburg, ad idem castrum pertinentem») zu Unrecht¹⁷, da jedoch später die Herrschaft Österreich keinen Anspruch mehr auf den Goffersberg machte – er wird im großen Urbar von 1306 mit keinem Wort erwähnt –, dürfen wir füglich annehmen, daß dieses Pfand in ein Lehen umgewandelt und wohl zum hallwilschen Burglehen auf der Lenzburg geschlagen wurde. Die Herren von Hallwil liehen den Berg mit seinen Zugehörden als bäuerliches Mannlehen aus. 1401 verkauften die damaligen Lehenleute – fünf Bauern von Lenzburg und Brunegg – ihre Mannlehenrechte am «Wilnhelmsberg, gelegen ze Lentzburg by der burg» an Vogt Hans Schultheiß zu Lenzburg, der im gleichen Jahr von Ritter Rudolf von Hallwil um 12 % auch die «Eigentumsrechte» an diesem Berg erwarb¹⁸. 1441 verkauften die Erben des Hans Schultheiß um ein Leibding von 20 Gl den «Gaffersperg mit aller siner zugehört und frigkeit, so gelegen ist an der burg Lentzburg, und den grossen acher dor an gelegen und die schür und wz der hage, so dar umb gät, inne und begriffen het, und den wiger mit aller zugehört . . . und dar zû dz Bolle, ouch mit siner zugehört» an die Stadt Lenzburg¹⁹.

¹⁶ HU II/1, 101 (Pfandrodel 1281; die dazu gehörende Anmerkung 6 ist falsch).

¹⁷ HU II/1, 208 (die dazu gehörende Anmerkung 4 ist ganz falsch, die Stelle weist ganz eindeutig auf den Goffersberg).

¹⁸ AU I Lenzburg, Nr. 20.

¹⁹ AU I Lenzburg, Nr. 36.

Zweites Kapitel: Die Stadtgründung

I. Die Gründung der städtischen Marktsiedlung¹

Die Entstehung des «städtischen Marktes» Lenzburg steht in engstem Zusammenhang mit der großen Welle der Städtegründungen nördlich der Alpen im 12. und 13. Jahrhundert. Städtegründer waren die meisten bedeutenden Geschlechter des Hochadels, deren Existenz wenigstens ins 13. Jahrhundert hinein reichte; im schweizerischen Mittelland waren die Herzoge von Zähringen als Begründer städtischen Lebens führend, nachgeahmt von den Grafen von Kiburg, von Froburg u. a., in geringerem Maß von den Grafen von Habsburg. Die Wurzeln der im Mittelalter zu einer gewissen Bedeutung, in seltenen Fällen gar zu politischer Macht gelangenden Städte sind fast durchwegs im 12. Jahrhundert zu suchen. In das 13. Jahrhundert, besonders in dessen erste Hälfte, fällt dagegen die Entstehung der zahlreichen, zum Teil wenig lebensfähigen Klein- und Zwergstädte, die besonders in der weiteren Umgebung von Lenzburg verhältnismäßig dicht zu liegen kamen.

Wie wir schon oben gesehen haben, erstreckte sich seit der lenzburgisch-badischen (1172) und der zähringischen Erbschaft (1218) das Eigengut der Grafen von Kiburg vom Bodensee bis an die Saane. Als letztes Glied wurde diesen Besitzungen vor 1223 als Lehen von den Erben Ottos von Burgund die Lenzburg mit den dazu gehörenden Eigengütern und Ministerialen angefügt. Dieses neue, 1254 in volles kiburgisches Eigentum übergehende «Amt Lenzburg»² bildete ein wertvolles Bindeglied zwischen den kiburgischen Allodien in Kleinburgund und den östlich der Reuß liegenden Stammgütern, besaß jedoch – im Norden, Osten und Süden von habsburgischen, im Westen von froburgischen Besitzungen eingeengt – nur an der Reuß Kontakt mit dem kiburgischen Amt Baden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Kiburger in diesem zum Teil isolierten Amt schon in den 1230er Jahren die Verbindung zu ihren östlichen Landen mit der städtischen Brücken- und Marktsiedlung Mellingen zu sichern suchten³.

¹ Vgl. dazu Ammann, Kleinstadt; derselbe, *Die Froburger und ihre Städtegründungen* (Festschrift H. Nabholz).

² Siehe drittes Kapitel, III/1.

³ Vgl. H. ROHR, *Die Stadt Mellingen im Mittelalter* in Argovia 59.

Um die gleiche Zeit ist im Süden des Amtes das Städtchen Richensee (1237)⁴, etwas später im Nordwesten, als den Verkehr über die Aare sicherstellende Markt- und Brückenkopfsiedlung, Aarau⁵, die bedeutendste kiburgische Städtegründung im Aargau, entstanden. Auch die im Zentrum der Nordhälfte des Amtes gelegene, an einen bäuerlichen Marktflecken anknüpfende städtische Marktsiedlung Lenzburg muß in den 1230er Jahren gegründet worden sein. Diese vier Kleinstädte sind alle im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Kiburger bloß Lehensinhaber und noch nicht Eigentümer dieser Gebiete waren, und alle in Anlehnung an eine bereits existierende Burg entstanden⁶. Selbstverständlich sind durch diese kiburgischen Städtegründungen keine «freien» Städte ins Leben gerufen worden, dieses städtischen Märkte blieben alle als landesherrliche «Eigenstädte» fest in der Hand des Gründergeschlechts und seiner Rechtsnachfolger.

Wenden wir uns nach dieser Einleitung ganz Lenzburg zu. – Die «vollkommene» mittelalterliche Stadt war Sitz eines Marktes und beherbergte eine überdurchschnittliche Zahl von Gewerbetreibenden, sie besaß gegenüber der Landschaft eine rechtliche Sonderstellung, die geschlossenen städtische Siedlung war mit einem Mauerring befestigt. Wesentlich waren jedoch vor allem der Markt und die städtische Siedlungsweise, wir dürfen daher auch Orte, die, wie Lenzburg, ursprünglich nicht alle Idealbedingungen erfüllten, unbedenklich zu den Städten zählen.

Es stellt sich nun die Frage, auf welche Art (planmäßige bauliche Neugründung oder Privilegierung eines Bauerndorfes), zu welchem Zeitpunkt und aus was für mutmaßlichen Gründen der städtische Markt Lenzburg entstanden ist.

Daß die Gründung Lenzburgs planmäßig erfolgt sein muß, beweisen der geometrisch-straftige, «künstliche» Stadtgrundriß, der einheitliche Hofstättenzins von 6 Œ pro Hofstatt, der auf ein einheitliches Hofstättenmaß schließen läßt, und das mit einer geraden Linie, augenscheinlich durch einen Willensakt, vom übrigen Herrschafts- und Burgbezirk getrennte Burgernziel, das eigentliche «Stadtterritorium»⁷.

⁴ Vgl. *Die Möglichkeiten des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz* III: R. BOSCH, *Richensee* in ZSG 23, 1943.

⁵ Vgl. Merz, Aarau.

⁶ Mellingen: Iberg; Lenzburg: Feste Lenzburg; Richensee: Turm Richensee; Aarau: Turm Rore.

⁷ Zur Topographie der Stadt siehe gleiches Kapitel, III/1.

Über den Zeitpunkt der Marktgründung besitzen wir keine Zeugnisse. 1241 wird im Gefolge der Grafen von Kiburg mit «Burchardus causidicus in Lenzburch» vermutlich der erste vom Stadtherrn gesetzte Vorsitzende des städtischen Niedergerichts genannt. Im Kiburger Urbar von 1250/56 erscheint erstmals der Markt (in foro). 1263 tritt ein Kaufmann oder Unternehmer von Lenzburg (C. institor de Lenzeburc) auf und zeugt indirekt für eine Marktsiedlung⁸. Lenzburg ist zweifellos als landesherrlicher städtischer Markt vor 1241 entstanden. Nähere Berichte über den Gründungsakt dürfen wir gar nicht erwarten, da der Grund und Boden der entstehenden Marktsiedlung im Lehenbesitz des Gründergeschlechts war. Wir gehen jedoch kaum fehl, wenn wir annehmen, daß Lenzburg um die gleiche Zeit wie Richensee entstanden ist. Dank der erstmals richtigen Interpretation einer Beromünsterer Urkunde durch HECTOR AMMANN wissen wir aber, daß das Städtchen (munitium) Richensee 1237 durch Graf Hartmann (IV.) von Kiburg zum Teil auf Boden des Stiftes Beromünster erbaut worden ist⁹.

Eine ganze Reihe von Voraussetzungen geographischer, wirtschaftlicher, politischer und militärischer Art spielten bei der Gründung einer städtischen Siedlung eine mehr oder weniger wichtige Rolle¹⁰. – Wie wir unten zeigen werden¹¹, konnten sich die Bürger Lenzburgs bis weit ins 16. Jahrhundert hinein mit ihrer Getreide- und Fleischproduktion selbst ernähren, waren folglich nicht auf die Zufuhr von der Landschaft angewiesen. Der Lenzburger Wochenmarkt dürfte daher seit jeher mit Stapelwaren, vor allem mit Getreide befahren worden sein, das von Händlern aufgekauft und in größere Bevölkerungszentren oder kornarme Gebiete weitertransportiert wurde. Anlässlich ihres Marktbesuches werden

⁸ Font. Rer. Bern. 2, Nr. 209, Nr. 538. HU II/1, 4 (zur Datierung vgl. RENNEFAHRT, in *Das Amt Thun* I, 208 Anm. 7).

⁹ UBB I, Nr. 41. Vgl. dazu oben Anmerkung 4 (R. BOSCH, *Richensee*). Der Gemeindebann des vornehmlich Beromünster gehörenden Ermensee scheint ursprünglich bis an den Baldeggersee gereicht zu haben. Mit der Urkunde von 1237 wurde nun der Beromünster zustehende Grund und Boden im südlichsten, zwischen dem heutigen Erlosenwald und den Hügeln westlich von Hitzkirch – «infra quercetum (Eichwald) et colles domui Theotonice attinente» (die dem Deutschritterhaus Hitzkirch gehörenden Hügel) – sich ausbreitende Streifen des Ermenseer Gemeindebannes gegen Entschädigung vom Stift als Richenseer «Stadtban» an die Kiburger abgetreten.

¹⁰ Vgl. H. STRAHM, *Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt* in ZSG 30, 1950, 372 ff.

¹¹ Siehe siebentes Kapitel, I/3.

dann die Getreide verkaufenden Bauern ihren Bedarf an Vergnügen in den Tavernen und ihren Bedarf an gewerblichen Produkten, Salz und Spezereien bei den städtischen Handwerkern und Krämern gedeckt haben. Das Einzugsgebiet des Lenzburger Marktes kann allerdings schon von Anfang an nicht sehr groß gewesen sein, saßen doch im Westen und Osten nur 8–10 km entfernt die Schwesterstädte Aarau und Mellingen, im Norden das habsburgische Brugg (11 km). Der Einfluß des habsburgischen Bremgarten reichte seit mindestens 1273 bis an den Hallwilersee¹²; weiter im Süden lag Richensee und im obersten Teil des Winentals machte der Marktflecken [Bero-]Münster seinen Einfluß geltend. Das Einzugsgebiet des Lenzburger Wochenmarktes dürfte sich daher schon früh bloß auf das untere See- und Aatal zwischen Hallwilersee und Aare, auf die Höhenorte zwischen See- und Winental, vielleicht noch auf das mittlere Winental erstreckt haben. Dies gibt ein bescheidenes Gebiet von 100 bis 125 km², das noch 1558 neben den 95 lenzburgischen bloß 400 bis 500 Bauern- und Taunerfeuerstätten aufwies.

Lenzburg lag zwar abseits von schiffbaren Flüssen, aber immerhin an der großen von Süddeutschland über die Bodenseegegend und Schaffhausen durch das schweizerische Mittelland nach Genf und Lyon führenden wichtigen Handelsstraße. Kaum von Bedeutung war dagegen die bei Lenzburg kreuzende und zum Teil über die Fähre von Auenstein führende Süd-Nord-Verbindung¹³. Ob der Durchgangsverkehr allerdings schon in der Frühzeit der Stadt die spätere Rolle gespielt hat, ist recht ungewiß, da bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Lenzburg überhaupt kein Transitzoll erhoben wurde¹⁴ und die Fernhändler anscheinend noch um 1370 häufig eine Lenzburg im Norden umfahrende ältere Route über Rupperswil wählten¹⁵.

Lenzburg war vielleicht auch als Verwaltungsmittelpunkt des Amtes gleichen Namens geplant, hat jedoch diese Stellung in habsburgischer

¹² Die Öffnung der Grafschaft Fahrwangen (14. Jh.) bestimmt, daß in Fahrwangen und Tennwil die Gewichte von Bremgarten Geltung haben sollen (RQ II/1, 724 Art. 16). Noch 1536 waren für den hallwilschen Schloßmüller die Marktpreise zu Bremgarten maßgebend (Hallw. A. 1536, 24. Juni; vgl. Argovia 64, 352).

¹³ Vgl. Argovia 64, 170 (Zoll zu Fahrwangen und Tennwil).

¹⁴ Bei dem seit 1290 erwähnten «Zoll» handelt es sich um den Markt- oder Pfundzoll (siehe drittes Kapitel, II).

¹⁵ Vermutlich der heutige «alte Zürichweg», der von Othmarsingen durch den Lindwald führt (siehe viertes Kapitel, III/1 b).

Zeit vorerst an Aarau abtreten müssen. Erst um 1306, nach der Stadtrechtserteilung, wurde der Lenzburger Schultheiß zum Vogt des Amtes und damit die Stadt zum Verwaltungszentrum¹⁶.

Das militärische Moment dürfte bei der Gründung Lenzburgs vorerst nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, fehlen doch die unter den frühen Bürgern der Schwesterstädte Aarau und Mellingen anzutreffenden Ministerialen gänzlich und war doch diese Stadtsiedlung noch im 14. Jahrhundert in so ungenügendem Maß befestigt, daß sie 1375, um den heranziehenden Guglern kein Quartier zu bieten, geschlissen werden mußte. Wie der straffe Stadtgrundriß zeigt, muß jedoch eine ausreichende Befestigung schon ursprünglich geplant gewesen sein. Vor der endgültigen Errichtung guter Mauern diente die Stadtmannschaft vor allem als Auszugsmannschaft und zusätzliche Besatzung der nahen Lenzburg.

Wichtig war jedoch die neue herrschaftliche Eigenstadt als Objekt der finanziellen Ausbeutung, flossen doch dem Stadtherrn aus dieser Neugründung zwar geringe aber immerhin ständige Geldeinkünfte an Hofstättenzinsen, Marktzinsen und Steuern zu¹⁷.

Die primären Gründe, die zur Entstehung unserer Kleinstadt geführt hatten, waren somit, trotz des wenig umfangreichen Hinterlandes, der Markt, vor allem der Getreidemarkt, ferner die Möglichkeit, eine stets zur Verfügung stehende Verstärkung der Burgbesatzung in nächster Nähe zu haben und Markt wie Marktbewohner als finanzielle Ausbeutungsobjekte zu nutzen. Eine geringere Rolle scheint ursprünglich der Gedanke des Verwaltungsmittelpunktes, der Festung und der Zollstelle gespielt zu haben. – So war in den 1230er Jahren neben dem in herrschaftlichem Besitz bleibenden Fronhof am Sandweg auf einem kleinen, am Fuß des Burghügels mit einer geraden March abgetrennten und zum Burgernziel gewandelten Teil des Lenzburger Herrschaftsbezirks eine kleine, nach städtischer Art erbaute und über ein gewohnheitsrechtliches Marktrecht verfügende Marksiedlung errichtet worden, die wirtschaftlich an die Stelle des zum Verschwinden verurteilten Dorfes Oberlenz trat, d. h. der Dorfbann wurde wirtschaftlich, wenn auch nicht verfassungsrechtlich, zum Stadtbann. Im engen Bereich des Burgernziels besaß die Bürgerschaft des jungen Marktes ein eigenes Niedergericht, während der übrige Stadtbann niedergerichtlich wie bisher dem Burgherrn

¹⁶ Siehe drittes Kapitel, III/2.

¹⁷ Siehe drittes Kapitel, II.

unterstand, dessen Kompetenzen sich vor allem auf die in der alten Dorfsiedlung bleibenden Bauern und die Müller erstreckte. Das Dorf Oberlenz und der Fronhof haben in spärlichen Überresten die nächsten Jahrhunderte überlebt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lernen wir diese Relikte als die außerhalb des Burgernziels gelegenen Hofstätten an der Aa und zum Teil an der Burghalde kennen, deren Zahl jedoch bis um 1504, als ihre Bewohner in das Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden, anscheinend ständig gesunken war¹⁸.

Da der Markt in der jungen Siedlung vorerst die Hauptrolle spielte, wird diese anfänglich folgerichtig «markt» genannt, eine Bezeichnung, die sich noch 1334 in einer Urkunde findet («ze Lentzpurg in dem marcht»)¹⁹.

Obwohl die bisherigen Ausführungen dies genügend erwiesen haben, mag zum Schluß trotzdem betont werden, daß Lenzburg nicht aus einer gräflichen Handwerker- und Dienersiedlung am Fuße des Schloßbergs hervorgegangen ist²⁰, sondern an die Stelle eines Urmark-Hauptortes getreten ist. Dieser Ursprung steht im Gegensatz zu demjenigen anderer aargauischer Gründungsstädte, die zwar ebenfalls innerhalb der Gemarkungen alter Dörfer entstanden sind (Aarau-Suhr, Brugg-Windisch, Bremgarten-Eggenwil), bei denen aber das «Mutterdorf» als Rechts- und Wirtschaftseinheit weiter existierte und die an der Peripherie errichtete städtische Siedlung lediglich mit einem von der Dorfmark abgetrennten Bezirk (Friedkreis, Burgernziel) ausgestattet wurden. Ähnliche Entwicklungslinien wie Lenzburg zeigt Mellingen, wo sich ebenfalls der Dorfbann zum Stadtbann wandelte, aber anscheinend kein die Gerichtskompetenzen territorial einengendes Burgernziel, wie bei Lenzburg, ausgeschieden wurde²¹.

¹⁸ Vgl. RQ I/4, 250 Nr. 40. 1504, 15. November: «... das vormals an den obbemeldten beyden orten (an der Aa und Burghalde) die zal der hüser grösser dann jetz gewäsen und ouch daselbs mer vichs dann zû diser zyt enthalten (= gehalten) sye worden ...». Es handelt sich also hier nicht um die ersten außerhalb des Burgernziels errichteten Häuser, wie etwa noch angenommen wird, sondern um die letzten Überreste des früheren Dorfes und Fronhofes.

¹⁹ HU I, 158 (1306); II/1, 96 (1281). StaA 428, Fol. 57 (1334).

²⁰ Diese falsche Annahme geht auf Merz, Lenzburg, 57 Anm. 224, und AU I Lenzburg, I, zurück.

²¹ Vgl. Merz, Aarau; Bürgisser, Bremgarten; Rohr, Mellingen.

II. Das Stadtrecht

Zweifelloos war der Markt Lenzburg mit seiner anfänglich überwiegen- den Ackerbauernbevölkerung und als Rechtsnachfolger des Dorfes Ober- lenz, trotz städtischer Siedlungsweise, Markt und eigenem Niedergerichts- bezirk, ursprünglich wohl noch weitgehend bäuerlich-landgemeindlich organisiert, d. h. Flurbann und Flurgerichtsbarkeit dürften im Verfas- sungsleben des Marktes noch eine wichtige Rolle gespielt haben. Ob die Bewohner Lenzburgs während der kiburgischen und zu Beginn der habs- burgischen Herrschaftszeit schon eine eigentliche Stadtgemeinde mit eigener Verwaltung und eigenen Organen gebildet haben, wissen wir nicht, da Zeugnisse fehlen. Sicherlich hat aber der im Verlauf des 13. Jahrhun- derts erfolgende Ausbau des Marktes zur eigentlichen, mehr oder we- niger befestigten – zumindest mit Palisadenwall und Graben umgebenen –, eine Kapelle einschließenden Stadsiedlung nach einer rein städtischen Ordnung gerufen. Der letzte Schritt zur Bildung einer Stadtgemeinde muß um 1306 oder kurz vorher erfolgt sein, denn in zwei Urkunden vom 22. Februar und vom 5. Mai dieses Jahres wurde Lenzburg erstmals mit «opidum», einem der üblichen lateinischen Namen für «Stadt», wurden seine Bewohner mit «cives» und «burgenses», d. h. «Bürger», bezeich- net¹. Am 20. August gleichen Jahres verlieh der Stadtherr, Herzog Friedrich von Österreich, der neuen Stadtgemeinde – «civium opidi in Lenzburg» – die Freiheiten von Brugg². Damit kam Lenzburg in den Genuß aller Rechte und Vorrechte, die diese althabsburgische Stadt bereits besaß oder in Zukunft noch erwerben würde³. – Lenzburg war auch im Rechtssinn «Stadt» geworden.

Zwei Stadtrechte haben die verfassungsrechtliche Entwicklung der althabsburgischen und kiburgischen Städte im Aargau beeinflußt: Das von Freiburg im Breisgau stammende, 1258 von Rudolf von Habsburg in einer besiegelten Abschrift Bremgarten mitgeteilte freiheitliche Zäh- ringer Recht, dessen wichtigste Bestimmungen – Schultheißenwahl durch die Bürgerschaft u. a. – die Habsburger allerdings bald wieder unter- drückten⁴, und das wenig liberale Winterthurer Recht von 1264/75, das

¹ Hallw. A. 1306, 22. Februar. UBZ VIII, Nr. 2835.

² RQ I/4, 197 Nr. 3.

³ «... quod idem opidum [Lenzburg] per omnia eisdem libertatibus, iuribus, graciis et consuetudinibus sit dotatum quibus opidum Brukka hactenus frui dinoscitur et gaudere.»

⁴ Vgl. Bürgisser, Bremgarten, 9 ff.

von Österreich in verwässerter Form 1283 an Aarau, 1284 an Brugg, vollständig 1296 an Mellingen und vor 1298 an Baden verliehen wurde⁵. Das erstarkende Aarau hat jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts das bessere Freiburger Recht zu rezipieren gewußt, was ebenfalls seiner stadtrechtlichen Tochterstadt Brugg und damit auch Lenzburg zugute kam. Die Abschriften und Übersetzungen des Zähringer Rechts, die diese Städte im 14. Jahrhundert anfertigen ließen, gehen zweifellos alle auf die Bremgartner Handfeste von 1258 zurück.

So wurde denn die übernommene und in einer Übersetzung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhaltenen Handfeste zur Grundlage des Lenzburger Verfassungs- und Rechtslebens⁶. Diese den Rechtstoff in 58 Artikel gliedernde «Gesetzessammlung» diente vor allem dem Schutz des Stadt- und Marktfriedens. Trotzdem die Handfeste nicht auf dem Platz gewachsenes Recht war und auch in anderen aargauischen Städten galt, dürfte es angebracht sein, vom Inhalt der ganzen Sammlung von Rechtssätzen, besonders von den Artikeln, die nach gemeinem modernem Sprachgebrauch eher «öffentlich-rechtlichen» Charakter tragen, eine kurze Übersicht zu geben.

Ministerialen des Stadtherrn waren von der städtischen Genossenschaft ausgeschlossen, ohne Einwilligung der Bürgerschaft durften sie weder Wohnsitz in der Stadt haben noch ins Burgrecht aufgenommen werden, der Herr spreche sie denn frei⁷. – Bürger war jeder, der in der Stadt unbelastetes Grundeigentum im Wert von einer Mark hatte⁸. Es konnten somit auch Leibeigene fremder Herren mit deren Willen Stadtbürger werden, der Herr verzichtete damit allerdings auf sein Fall- und Erbrecht⁹. Wegziehenden, die ihre Angelegenheiten gebührend geregelt hatten, gab die Bürgerschaft von des Herrn wegen das Geleit¹⁰.

Die Bürger sollten berechtigt sein, Priester, Sigrist, Schultheiß und Weibel zu wählen¹¹. Ihre Verpflichtung zu Kriegsdiensten für den Herrn sollte auf eine Tagreise beschränkt sein¹².

⁵ Vgl. Merz, Aarau, 8 ff.; Rohr, Mellingen, 29 ff.

⁶ RQ I/4, 198 ff. Nr. 4.

⁷ RQ I/4, 198 Art. 1.

⁸ A. a. O., 204 Art. 41.

⁹ A. a. O., 201 Art. 21, 203 Art. 32.

¹⁰ A. a. O., 203/4 Art. 37.

¹¹ A. a. O., 204 Art. 38–40.

¹² A. a. O., 203 Art. 34.

Strafrechtliche Bestimmungen über Hausfriedensbruch, Verwundung und Totschlag, über Raufhändel zwischen Bürgern inner- und außerhalb der Stadt, über Tätlichkeiten gegen Fremde in der Stadt, über Bedrohung des Stadtfriedens durch böswillige bewaffnete Teilnahme an einem Streit, über Verleumdung von Ehefrauen, über Scheltworte, über die unbegründete Verhaftung eines Bürgers ohne Urteil¹³ dienten vor allem der Sicherung des Stadtfriedens. Sie wurden wieder etwas eingeschränkt durch je eine Bestimmung über die Notwehr bei Hausfriedensbruch und über das private Vergeltungsrecht – dies allerdings unter Vorbehalt der Voranzeige an den Stadtrichter – gegenüber einem Fremden, der einen Bürger mißhandelt hatte und nachträglich in die Stadt kam¹⁴.

Die höchste erwähnte Buße war 10 % (Verleumdung der Ehefrau eines anderen). Die gewöhnlichen peinlichen Strafarten – Handabschlagen bei Verwundung, Enthauptung bei Totschlag, die nicht näher spezifizierte «pin und büzze der tûbstal» (Diebstahl), die Strafe für ungetreue Vormünder («so ist sin lib den burgern gevallen») – lagen offenbar in den Kompetenzen des Schultheißen¹⁵. Verschärfende Strafen waren diejenigen der zusätzlichen Niederreißung des Hauses eines flüchtigen Totschlägers und der Hauszerstörung bei Heerzugsverweigerung¹⁶. Bei einer Reihe anderer Delikte – Hausfriedensbruch, vorsätzliche bewaffnete Teilnahme an einem Raufhandel, Anordnung der Festnahme eines Bürgers außerhalb der Stadt, Festnahme in der Stadt ohne Urteil – wurde als Strafe der Verlust der Huld des Stadtherrn («so hat er sins herren hulde und gnad verlorn») angedroht¹⁷. Der Huldverlust hatte zur Folge, daß dem Betroffenen eine Frist von sechs Wochen anberaumt wurde, um seine Angelegenheiten – unter Ausschluß des Verkaufs oder der Belastung seines Hauses – in Ordnung zu bringen; hatte der Betroffene in dieser Zeit die Gnade des Herrn nicht wieder erlangt, konnte dieser ihn mit seinem eigenen Haus – d. h. mit Konfiskation oder Zerstörung – strafen¹⁸.

¹³ A. a. O., 200/1 Art. 12–15, 201 Art. 16–20 und 22–23, 203 Art. 31 und 35, 206 Art. 51 und 53.

¹⁴ A. a. O., 200 Art. 10, 202 Art. 25.

¹⁵ A. a. O., 200 Art. 12, 202/3 Art. 30, 205/6 Art. 50.

¹⁶ A. a. O., 200 Art. 14, 203 Art. 36

¹⁷ A. a. O., 200/1 Art. 15, 201 Art. 23, 201/2 Art. 24, 203 Art. 31.

¹⁸ A. a. O., 203 Art. 33.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften brachten vor allem die Ausschaltung fremder Gerichte für die Bürger¹⁹ und die Abschaffung des Gerichtszwangs bei Zivilhändeln²⁰. Dann regelten sie das wichtige Gebiet der Zeugenschaft; so durfte z. B. kein Fremder gegen einen Bürger zeugen. Im allgemeinen genügten im Strafprozeß zwei Zeugen, die, wenn sie vor Gericht nicht akzeptiert wurden, sofort ersetzt werden konnten. In schwereren Fällen verlangte die Handfeste sieben Zeugen, so zur Überführung eines Meineidigen²¹. Neben der Zeugsame wird als Beweismittel noch der Zweikampf erwähnt, der besonders gegen leugnende Totschläger Anwendung fand. Doch galt auch hier der Satz, daß ein Bürger nicht gezwungen werden konnte, mit einem Fremden zu kämpfen²².

Kompliziertere «privatrechtliche» Fälle – es handelt sich um solche des Personen- und Familienrechts²³, des Sachenrechts (Eigentumsrecht)²⁴, des Erbrechts²⁵ und des Geldschuldrechts²⁶ – erfuhren in der Handfeste ebenfalls eine eingehende Behandlung, doch ist hier nicht der Platz, über diese rein rechtsgeschichtliche Materie Erörterungen anzustellen.

Als übernommenes Recht gibt die Handfeste ursprünglich fremdes, nicht vom einheimischen Gebrauchsrecht beeinflusstes Recht wieder, hat jedoch zweifellos die rechtliche Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflusst und ihr später die Handhabe für ein selbstherrlicheres Auftreten gegeben. Neben diesem Gesetzesrecht spielte auch das Gewohnheitsrecht eine bedeutende Rolle, bestimmte doch Artikel 6 der Handfeste, daß wenn Streit unter den Bürgern entstehe «von ir gewonlichem oder von ir rechtem rechte», solle dieser «nach alr kouflûton gerichte und alr meist nach der kouflûten gerichte von Kôln» geschlichtet werden²⁷.

Da es sich bei diesem Stadtrecht um eine willkürliche Übernahme unter Duldung des Stadtherrn gehandelt hat, sah sich dieser kaum veranlaßt, die das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft regelnden Bestimmungen anzuerkennen. Dies war auch bei Lenzburg der Fall, wo die freie Schultheißenwahl erst nach 1415 möglich wurde, die

¹⁹ A. a. O., 201/2 Art. 24.

²⁰ A. a. O., 199 Art. 2–3.

²¹ A. a. O., 199 Art. 4–5, 204 Art. 43, 206 Art. 52.

²² A. a. O., 200 Art. 11 und 13.

²³ A. a. O., 204 Art. 44, 205/6 Art. 48–50.

²⁴ A. a. O., 202/3 Art. 27–30.

²⁵ A. a. O., 199 Art. 7–9, 204 Art. 42, 204/5 Art. 44–47, 206 Art. 54.

²⁶ A. a. O., 202 Art. 26, 206 Art. 55–58.

²⁷ A. a. O., 199 Art. 6.

Wahl des Leutpriesters auf dem Staufen nur kurze Zeit der Stadtbürgerschaft zustand und die militärische Reispflicht überhaupt nie auf einen Tag beschränkt war.

Die Verbindung mit Brugg, der stadtrechtlichen «Mutterstadt» Lenzburgs, ist während unserer ganzen Untersuchungsperiode nie abgerissen, hat doch Lenzburg in Brugg gelegentlich um Rat gefragt oder sich dort Abschriften erstellen lassen²⁸. Daneben machte sich nach 1415 mit der Zeit natürlich der Einfluß des bernischen Rechts immer mehr geltend²⁹. Die legislative Autonomie der Gemeinde und der Räte zu Lenzburg äußerte sich nur in wenigen schriftlich fixierten eigentlichen Rechtsätzen, dagegen in einer Unmenge auf der Gebotsgewalt beruhender administrativer und polizeilicher Weisungen und Dekrete, auf die wir unten näher eintreten werden³⁰. Daß neben dem sich ständig verändernden und den gegebenen Verhältnissen anpassenden Gewohnheitsrecht die Handfeste an die zweihundert Jahre lang als einziges geschriebenes Recht genügen konnte, mag zeigen, daß die in ihr enthaltenen Rechtsätze weitgehend vollständig und zweckentsprechend waren; das zähringische Recht der Stadt Freiburg im Breisgau scheint sich auch im Fall von Lenzburg gut bewährt zu haben. Erst 1607 sah sich Lenzburg genötigt, eine Neuredaktion seines gesamten Rechts vorzunehmen («Der statt Lentzburg nüwe satzung»)³¹.

²⁸ Vgl. StaA Königsfelden 503: 1416, 13. April, Vertrag zwischen dem Leutpriester Walther Freitag auf dem Stauffberg und der Stadt Lenzburg: Er soll u. a. die Stadt und die Untertanen mit allen Dingen so halten, «als ein lüpriester zû Brugg sine undertanen halt». L II A 1: 1461, Aufzeichnung über das Erbrecht, «und sint des von den von Brug underwist». RQ I/4, 281 Nr. 82: 1576, 21. Aug. (Eintrag im Brugger Ratsmanual): «Lenzburg hat uns angelanget, unser erbrecht inen gschriftlich mitzeteilen, die wyl mir uff ein anderen gefryet, ward inen vergonnen und zugeschickt.»

²⁹ L II A 17, 333: 1583, 28. November: Die Stadt schenkt dem Niclaus Morhart 2 Kronen 5 Gulden, «das er inen der statt Bern recht abgschriben».

³⁰ Siehe viertes Kapitel, II/2.

³¹ RQ I/4, 293 Nr. 92.

III. Die topographische Entwicklung

1. Burgernziel, Stadtplan und Hofstätten¹

Das anlässlich der Gründung des Marktes Lenzburg zweifellos vom ehemaligen Burg- und Herrschaftsbezirk weggeschnittene *Burgernziel* (Friedkreis) – das ausgesonderte Gebiet des städtischen Niedergerichts und Marktrechts und der späteren städtischen Hochgerichtsbarkeit – hatte die Form eines unregelmäßigen Fünfecks und besaß den äußerst geringen Flächeninhalt von rund 9 ha². Dieses mit Steinen ausgemachte und im Lenzburger Schloßurbar von 1539 erstmals genau umschriebene Burgernziel blieb jahrhundertlang unverändert³. Erst 1744 wurde gegen Abtretung der Zollrechte an Bern eine erste u. a. nach Westen die Aa überschreitende Erweiterung bewilligt; eine zweite Erweiterung erfolgte 1795⁴.

Innerhalb dieses Burgernziels ist *planmäßig* die *Stadsiedlung* errichtet worden. Ihre zweifellos anlässlich der Gründung festgelegte, eine westöstlich orientierte Ellipse oder ein langgestrecktes Hufeisen mit dem Schuß (Bogen) am Schloßberg darstellende Form – ursprünglich durch einen Erdwall, später durch Mauer und Graben nach außen abgeschlossen, – ist bis ins 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Da ein landesherrliches, von der städtischen Obrigkeit unterstütztes Bauverbot seit 1500 den Häuserbau außerhalb der Stadtmauern zu verhindern suchte, auch die wirtschaftliche Blüte der Stadt lange Zeit auf sich warten ließ, hat Lenzburg vor dem 19. Jahrhundert überhaupt nie richtig aus dem im 13. Jahrhundert gesteckten Rahmen hinauswachsen können. Die vom Mauerring eingeschlossene Siedlungsfläche betrug bloß etwa 2,4 ha; das Städtchen maß in der Länge durchschnittlich etwa 230 m, in der Breite etwa 110 m⁵.

¹ Siehe Kartenskizze II.

² Der Friedkreis von Aarau maß etwa 370 ha, derjenige von Bremgarten etwa 465 ha (für Aarau und Lenzburg Berechnung nach der Karte, für Bremgarten vgl. Bürgisser, Bremgarten, 26 Anm. 68).

³ RQ II/1, 211 Nr. 31. StaA 761, Fol. 6.

⁴ RQ I/4, 362 Nr. 108, 369 Nr. 111. AU I Lenzburg, Tafel IV.

⁵ Einige Zahlen der ummauerten Fläche anderer Städte zum Vergleich: Mellingen: 1,7 ha (Rohr, Mellingen, 19 ff. und Plan Seite 27), Aarau: ursprünglich etwa 3 ha, später etwa 5,4 ha, dazu nicht ummauerte Vorstadt (Merz, Burgen I, 2 ff.), Bremgarten: ursprüngliche Oberstadt: etwa 2,8 ha, spätere Ober- und Unterstadt: etwa 8 ha, nie ganz überbaut (Bürgisser, Bremgarten, 11 ff.). Für Aarau, Bremgarten und Lenzburg Berechnung nach der Karte.

Der Ausbau des Siedlungsareals erfolgte nach streng planmäßig-geometrischen Grundsätzen. Die west-östliche, etwas nördlich der theoretischen Ellipsenachse angelegte, rund 130 m lange und 10 bis 14 m breite Markt- oder Rathausgasse – auch etwa als Hauptgasse bezeichnet – bildete die gen Osten leicht ansteigende Hauptader des Städtchens. Am Westende dieser Gasse schloß sich rechtwinklig die etwa 110 m lange, die ganze Breite des Städtchens durchmessende Kirchgasse an. Diese beiden Gassen bildeten das Gerippe für die Absteckung der Hofstätten, die zu beiden Seiten der Rathausgasse, westlich und zum Teil östlich der Kirchgasse und als Querriegel gegenüber dem Ostende der Rathausgasse zu liegen kamen. Die Kapelle wurde zweifellos schon anlässlich der Gründung im Nordwesten der Siedlung errichtet. An der Nord- und Südflanke und am Westende der Stadt entstanden später – zur Hauptsache wohl seit dem Ende des 14. Jahrhunderts – längs der als Rückwand benützten neuen Stadtmauer landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Scheunen, Ställe), die auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihrem Zweck noch nicht entfremdet waren. – Zwischen der Häuserzeile südlich der Rathausgasse und der Südmauer bzw. den an diese angebauten Scheunen, kam infolge der Verschiebung der Hauptachse (Rathausgasse) nach Norden ein etwa 28 bis 33 m breiter, etwa 110 m langer Platz zu liegen, der ursprünglich zweifellos für den Bau einer dritten west-östlich gerichteten Häuserzeile dienen sollte, vorerst jedoch in Gartenparzellen aufgeteilt und schließlich nur am Ostende überbaut wurde. – Die junge Stadt erhielt zwei Tore: das «untere oder niedere Tor» im Südwesten am Südende der Kirchgasse und das «obere Tor» im Nordosten. Am Nordende der Kirchgasse führte ein «Törlein» (Grendel) ins Freie.

Über die Größenmaße der *Hofstätten* (areae) sind wir nicht unterrichtet⁶. Immerhin wissen wir, daß der Stadtherr noch 1394 von einer ganzen Hofstat 6 d Zins erhob und daß 1250/56, 1281 und 1306 die Summe der Hofstättenzinse 20–21 β betrug, somit ursprünglich 40 bis 42 Hofstätten existiert haben müssen⁷. Ein Indiz für das Flächenmaß der Gründungshofstätten ist die Breite oder Tiefe der nur je eine Häuserzeile aufweisenden Baublöcke an der Rathaus- und Kirchgasse, die im Durchschnitt etwa 18 m (= 60 Fuß) betrug. Ferner glauben wir annehmen zu dürfen, daß die zahlreichen Ökonomiegebäude an den Ring-

⁶ Vgl. H. STRAHM, *Die Area in den Städten*. In *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte*, Bd. 3, 1945, 22 ff.

⁷ HU I, 158; II/1, 4, 96/97, 742. Siehe drittes Kapitel, II.

mauern erst im Verlauf der Zeit, mit der völligen Auflösung der ehemaligen Siedlung Oberlenz, besonders nach der Guglerinvasion (1375), nach und nach in die Stadt verlegt wurden und in den Hofstättenzinsen von 1250 bis 1306 noch nicht enthalten waren. Wenn diese Annahme stimmt, so müssen die Hofstätten ursprünglich an der Tiefenseite 60 Fuß (18 m), an der Straßenseite 40 Fuß (12 m) gemessen haben. An dieser Hofstätteneinteilung dürfte auch die Schleifung der Stadt im Jahre 1375 nichts geändert haben. Die auf diesen Hofstätten errichteten Häuser, die, wie die Traufstellung der Dächer zeigt, von Anfang an aneinandergebaut waren und nach den Katastrophen von 1375 (Schleifung wegen der Gugler) und 1491 (Stadtbrand) sicherlich in annähernd gleicher Aufteilung und Anordnung wieder aufgebaut wurden, wurden mit der Zeit immer mehr aufgeteilt, so daß schließlich die Hausfronten bloß noch $\frac{1}{3}$ (4 m) bis $\frac{3}{4}$ (9 m) der ehemaligen Hofstättenlängen aufwiesen.

Bei der Kleinheit der Stadt war eine besondere Benennung einzelner Stadtteile nicht nötig; die beiden Tore, der Grendel und die beiden Hauptgassen genügten vollauf zur Lagebezeichnung einzelner Häuser. Immerhin hatte sich in der Gegend des unteren Tores beidseits der Kirchgasse die Gebietsbezeichnung *Adelboden* (= etwa «Schönenboden») erhalten, die jedoch auf einen vorstädtischen Flurnamen zurückzugehen scheint.

2. Wehrbauten, Brunnen und Gebäude

Über Lenzburgs bauliche Entwicklung ist schon verschiedenes publiziert worden⁸, so daß es sich hier nur um eine kurze Übersicht über die leider nur in ungenügendem Maß bekannten Verhältnisse der Zeit vor 1600 handeln kann.

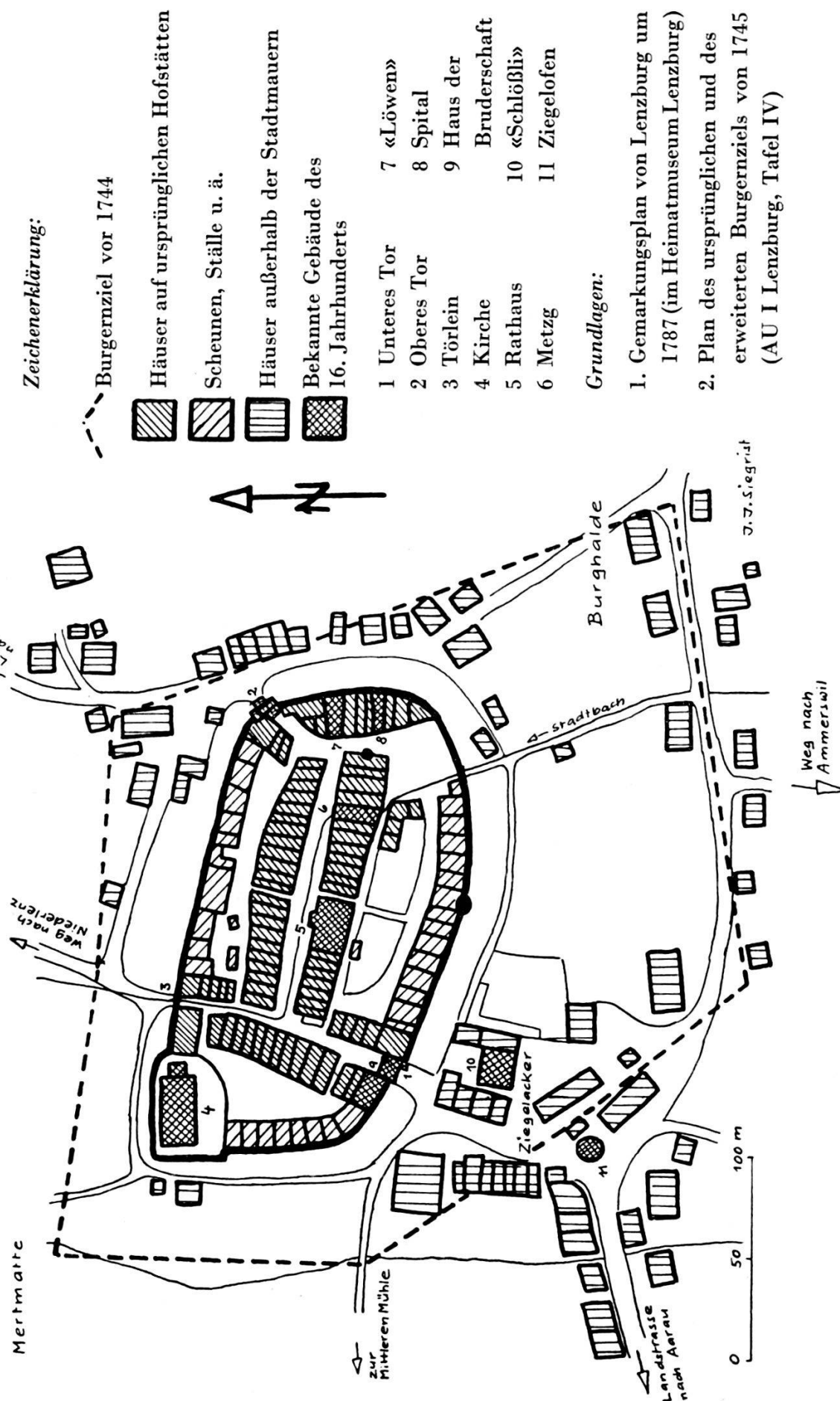
Die *Wehrbauten*⁹ – Ringmauer, Graben und Torbefestigungen – waren seit je ein Sorgenkind der städtischen Bürgerschaft und des jeweiligen Landesherrn. Bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen ausreichende Befestigungen überhaupt gefehlt zu haben. Erst der Krieg zwi-

⁸ Vgl. J. KELLER-RIES, *Die baulichen Verhältnisse Lenzburgs im 17. Jahrhundert*; derselbe, *Lenzburg im 18. Jahrhundert*. E. BRAUN, P. MIEG, *Das Rathaus zu Lenzburg*. Kunstdenkmäler II, 37 ff.

⁹ Merz, *Burgen* II, 378 ff. N. HALDER, *Die Ringmauern von Lenzburg* in Lenzb. NB 1938, 62 ff. Kunstdenkmäler II, 42 ff.

Plan der Stadt Lenzburg im 18. Jahrhundert

Kartenskizze II



schen Österreich und Zürich (1351) und das drohende Erstarken der Eidgenossen dürften eine in Stein gemauerte Wehr haben nötig erscheinen lassen. Die von Herzog Albrecht II. von Österreich durch die Überlassung der Allmendnutzung an die Stadt zu Gunsten von deren «buw¹⁰» und von Schultheiß Konrad Ribi durch selbstfinanzierte Bauarbeiten¹¹ angebahnte Entwicklung wurde allerdings durch die im Guglerkrieg von 1375 vom Landesherrn befohlene Schleifung der Stadt jäh unterbrochen. Durch die Überlassung der Nutzung von den Verkaufsbänken, durch zehnjährige Befreiung von Reis- und Landwehrdienst (1376) und durch Zollsaterhöhungen (1379, 1387) versuchten die österreichischen Herzoge den Bau der Befestigungen wieder zu fördern¹², doch noch 1387 – 12 Jahre nach der Schleifung – war der Befestigungsbau nicht vollendet, mußten doch der österreichische Landvogt im Aargau (1387) und die Herren von Hallwil (1388) aufgefordert werden, die dazu verpflichteten Leute zur Auswerfung und Räumung des Grabens zu kommandieren¹³. Doch scheinen auch diese Anstrengungen nicht viel gefruchtet zu haben, erklärte sich doch Lenzburg 1415, anlässlich der Kapitulation an Bern, als «in kranken muren» gelegen¹⁴. Bern dürfte sich schon im 15. Jahrhundert energisch für eine Verbesserung der Ringmauern eingesetzt haben. Auch der große Brand von 1491 vermochte die an der Innenseite mit Scheunen überbauten, an der wenig gefährdeten, dem Schloßberg zugekehrten Schmalseite seit alters die Außenwand der dortigen Wohnhäuser bildenden Steinmauern kaum mehr ganz zu zerstören, dagegen war deren Fundamentierung denkbar schlecht und verursachte der Stadt in den folgenden Jahrhunderten ständig Kosten.

Die ältesten authentischen Ansichten Lenzburgs – der Holzschnitt in der Chronik des JOHANNES STUMPF von 1548 und die Planperspektive JOSEPH PLEPPS von 1624¹⁵ – zeigen uns Wall und Graben in der endgültigen Form. Der etwa 15 bis 20 m breite Graben war an der Außenwand mit einer Futtermauer bekleidet, machte aber einen wenig dro-

¹⁰ RQ I/4, 207 Nr. 5.

¹¹ Merz, Lenzburg, *10 Nr. 5.

¹² RQ I/4, 209 Nr. 8 und 9, 210 Nr. 10, 215 Nr. 13.

¹³ A. a. O., 216 Nr. 15 und 16.

¹⁴ A. a. O., 226 Nr. 23.

¹⁵ Kunstdenkmäler II, 37, 43. Lenzb. NB 1938, 66, 68. Merz, Burgen II, 341, 381. Beide Ansichten scheinen bei näherem Zusehen weniger zuverlässig zu sein, als es gemeinhin den Anschein macht.

henden Eindruck; wie die beiden erwähnten Stadtansichten und andere Zeugnisse glaubhaft machen, wurden schon im 16. Jahrhundert Grabenstücke als Gärten oder Weideland genutzt.

Einlaß in die abgeschlossene Stadt gaben zwei Tore und ein Törlein. Das niedere Tor – 1456 erstmals urkundlich erwähnt¹⁶ – führte 1548 und 1624 durch einen gevierten Torturm mit Zinnenkrone. Die obere Toranlage scheint etwas weniger pompös gewesen zu sein, als dies der STUMPFsche Holzschnitt aufzeigt. Von beiden Toren führten Brücken, vom Törlein (Grendel) am Nordende der Kirchgasse führte ein Steg über den Graben. Der Landesherr erachtete die beiden Brücken um 1587 anscheinend für zu wenig sicher und verlangte von der Stadt die Erstellung von Fallbrücken. Die hohe Politik machte sich für die biederen Lenzburger wieder einmal unangenehm bemerkbar, glaubte doch Bern nach dem Bündnis des katholischen Borromäischen Bundes mit Spanien (1587) vor einer neuen konfessionellen Auseinandersetzung zu stehen¹⁷. Lenzburg, das schon im Vorjahr die Ringmauern ausgebessert hatte¹⁸, versuchte möglichst billig davonzukommen, schützte technische Unmöglichkeit vor und ließ, wohl als Ersatz, voreiligerweise noch im gleichen Jahr um 170 Gl, 8 Ellen Tuch und 1 Paar Stiefel an beiden Stadttoren Schutzgatter anbringen. Bern ließ sich jedoch nicht beirren und drang auf die Erbauung der Fallbrücken. Lenzburg sandte deshalb im März 1588 Abordnungen nach Basel und Zofingen, um die dortigen Toranlagen «zu beschauwen». 1588/89 wurden dann die beiden Fallbrückenanlagen mit Hilfe des damals reichlich vorhandenen Holzes – der Landesherr hatte ebenfalls aus militärischen Gründen den Kahlschlag des Goffersbergs befohlen – und mit einem Kostenaufwand von rund 750 Gl (mit Einschluß der Naturalzahlungen) ausgeführt¹⁹.

Der für eine Stadt so außerordentlich wichtigen *Wasserversorgung*²⁰ diente seit alter Zeit der im Egliswiler Gemeindebann entspringende, durch die Kählen über Ammerswilergebiet gen Lenzburg fließende Stadtbach, der künstlich gefaßt im Südosten in die Stadt eingeführt wurde,

¹⁶ AU I Lenzburg, Nr. 49.

¹⁷ L II A 18, 80. 1587, 21. Februar: «Handt unsere gn. h. und oberen zûgescriben, das man sich mit munitzion und anderer rüstung versechen sölle, damit wan der überfall unns solltte begegnen, das man versechen sige, dan von den fünff ortten sölle der überfall kumen».

¹⁸ L II A 18, 5, 6.

¹⁹ L II A 18, 89, 95, 104, 105, 193, 198, 221, 276, 454; II E I 205; II E 3 228.

²⁰ Vgl. Kunstdenkmäler II, 48 ff.

unter der Metzg durchlief, im offenen Bett seinen Lauf längs der Rathausgasse nahm und die Stadt beim Törlein wieder verließ²¹. – Schon im 15. Jahrhundert existierten jedoch daneben noch zwei *öffentliche Brunnen*. 1471 wird das «hus zum Wildenman ze Lentzburg vor dem nidern brunnen in der statt gelegen», beim unteren Tor, erwähnt. Diese Urkundenstelle läßt auf einen «oberen» Brunnen schließen, den wir in dem 1486 genannten «stockprunnen» (= Brunnen mit Brunnenstock) zu erkennen glauben²². Von den beiden Brunnen, von denen der in der STUMPFschen Ansicht von 1548 deutlich erkennbare repräsentative sechseckige obere Brunnen vor dem Rathaus 1572 durch einen von Meister Anton Wyg von Brugg geschaffenen Sockelbrunnen mit der Figur eines Kriegers mit dem Lenzburger Emblem (der heutige Klausbrunnen) ersetzt wurde, vernehmen wir in den Ratsmanualen zwar wenig²³. Die Bedeutung der beiden Brunnen geht jedoch aus der Tatsache hervor, daß seit 1551 alljährlich am Maitag je zwei obere und untere Brunnenmeister gewählt wurden²⁴.

Über die *kirchlichen Bauten*²⁵ der Stadt verlautet noch im 16. Jahrhundert sehr wenig. Die alte seit der Stadtgründung existierende Kapelle ist aus der Asche der Katastrophe von 1491 am gleichen Ort neu erstanden. Ihre Form läßt sich auf der Ansicht von 1548 deutlich erkennen; die PLEPPsche Perspektive von 1624 zeigt uns noch das alte Schiff, dem 1601/02 ein neuer Turm angebaut worden war. Im 17. Jahrhundert ist dann dieses Gotteshaus völlig umgestaltet worden. Über das Pfrundgebäude vernehmen wir ebenfalls wenig; wir wissen bloß, daß vor 1556 der Prädikant ein neues Pfrundhaus bezogen haben muß, da in diesem Jahr Schultheiß und Rat «des predicanten das alt huß» verkauften²⁶. Schon 1529 hatte die städtische Obrigkeit die 1528 säkularisierten Häuser der St.-Antons- und St.-Wolgangs-Bruderschaft am unteren Tor und der neuen Frühmeß in der Nähe der Kirche an Privatpersonen veräußert²⁷.

²¹ Der Grundriß von JOS. PLEPP von 1624 zeigt merkwürdigerweise weder den Stadtbach noch das doch sicher nötige Aquädukt über den Stadtgraben (Kunstdenkmäler II, 38. Lenzb. NB 1938, 67. Merz, Burgen II, 380).

²² AU IX Aarau, Nr. 533 und 592.

²³ L II A 16, 505 (1572); II A 18, 554 (1591).

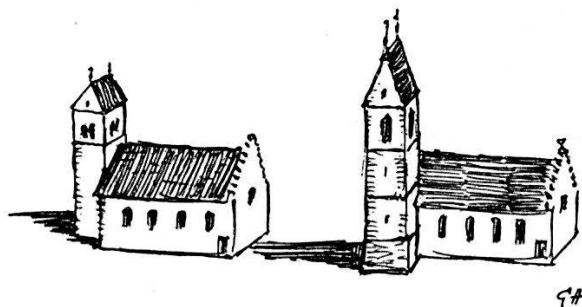
²⁴ L II A 67.

²⁵ Kunstdenkmäler II, 53 ff.

²⁶ L II A 15, 75.

²⁷ L II A 13, 94, 95. Siehe auch fünftes Kapitel, I/1 b.

Wichtigstes öffentliches Gebäude der Stadtgemeinde war das *Rathaus*²⁸, das als «der burger hus ze Lentzburg» um 1432 erste Erwähnung findet²⁹. 1464 hören wir von der Ratsstube³⁰. 1491 ist auch das Rathaus den Flammen zum Opfer gefallen, neu erbaut und wohl zu Beginn des 16. Jahrhunderts um ein Nachbarhaus erweitert worden; 1534 erstellte der



Die Stadtkirche nach STUMPF (1548) und PLEPP (1624)

Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN

Maurermeister Vogel in «der nüwen radstuben» eine neue Fensterfront³¹. Diesem zwei Häuserfronten einnehmenden, auf der STUMPF-schen Ansicht von 1548 gut erkennbaren Haus wurde 1551 ein Helm (Dachreiter) aufgesetzt³². Schon 1582 war am Rathaus eine Uhr angebracht, die periodisch vom Kirchensigrist gerichtet werden mußte³³. Um ein diebessicheres Gewölbe errichten zu können, erwarb die Stadt 1591 von Daniel Holzickers Erben um 420 Gl das östliche Nachbarhaus des Rathauses, das noch im gleichen Jahr mit einem Kostenaufwand von über 200 Gl völlig umgebaut und dem Rathaus einverleibt wurde³⁴. Wie das Rathaus, dessen Einzelteile gelegentlich als oberes, mittleres und unteres Rathaus bezeichnet wurden, nach dieser Umgestaltung ausgesehen hat, zeigt die Perspektive PLEPPS von 1624. – Das städtische *Spital* scheint sich bis nach 1600 am Süden der den «Löwen» bergenden Häuserzeile am Ostende der Stadt befunden zu haben³⁵. Der Standort der *Lateinschule* des 16. Jahrhunderts geht aus unseren Quellen nicht

²⁸ Vgl. E. BRAUN, P. MIEG, *Das Rathaus zu Lenzburg*. Kunstdenkmäler II, 65 ff.

²⁹ StaA 464, Fol. 25.

³⁰ AU IX Aarau, Nr. 523.

³¹ L II A 13, 181.

³² L II A 13, 335.

³³ L II A 17, 297.

³⁴ L II A 18, 543; II E 3 228.

³⁵ L II F D 2, 195; II F E 1 95, 196. Siehe fünftes Kapitel, III/1 a.

hervor³⁶. Auch die Standorte des seit 1532 erwähnten städtischen *Kaufhauses*, an dem u. a. 1587 gebaut wurde³⁷, und des 1537 zum erstenmal genannten *Werkhauses*³⁸ kennen wir nicht. Besser orientiert sind wir über die städtische *Metzg* (Schaal). Dieses kommunale Schlachthaus und Verkaufsort für Fleischwaren wird schon in der ersten Metzgerordnung von 1480 erwähnt. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist an Stelle der alten eine 1538 zum erstenmal genannte «nüwe metzg» erbaut worden, die dort zu liegen kam, wo der Stadtbach unter der Häuserzeile südlich der Rathausgasse durchfloß³⁹. Die Stadt zinst 1539/54 der Kirchgemeinde Stauf 1 Viertel Kernen für das Rathaus und 4 $\varnothing$ und 3 Imi Kernen für die neue Metzger. Gleichzeitig leistete sie dieser Körperschaft 26 $\varnothing$ Zins von einem «*tantzhus*». Ob es sich hier um ein öffentliches Gebäude oder lediglich um einen Teil des «Löwen», für den die Stadt ebenfalls mit 8 $\varnothing$ auf den Stauf zinspflichtig war, gehandelt hat, wissen wir nicht⁴⁰.

Wenden wir uns noch kurz den *Bürgerhäusern* innerhalb des Mauerings zu, von denen dasjenige des Dietrich von Henbrunn 1312 wohl als erstes urkundliche Erwähnung findet⁴¹. Von den später genannten Bürgerwohnungen sind höchstens diejenigen mit *Hausnamen* für uns von Interesse. So hören wir 1463 bis 1554 von einem Haus «Zum Engel»⁴². 1471 vernehmen wir zum erstenmal etwas vom Haus «Zum Wildenman» beim niederen Tor, das sich 1489 als Taverne erkennen läßt⁴³, wie denn überhaupt im 16. Jahrhundert nur Wirtshäuser Namen trugen, wie das gegen bauliche Eingriffe der Stadt gefreite Haus «Zum Löwen» beim oberen Tor und die im Verlauf des 16. Jahrhunderts auftauchenden Häuser «Zum Bären», «Zum Ochsen», «Zum Rößli», «Zum Morenkopf», «Zum Weißen Kreuz»⁴⁴. Die seit 1443 nachweisbare *Badstube* befand sich neben dem «Löwen»⁴⁵.

³⁶ Siehe fünftes Kapitel, III/2.

³⁷ L II A 13, 145; II A 18, 177. Siehe siebentes Kapitel, III/1.

³⁸ L II A 13, 212; II A 16, 609; II A 74, 7; II E 1 209.

³⁹ L II A 13, 222; II A 16, 220; II A 17, 298; II A 18, 262, 509; II A 74, 51, 78; II E 1 205.

⁴⁰ Pfarrarchiv Staufberg, Kirchenguts-Zinsrodel 1539/1554.

⁴¹ StaA Wettingen 295.

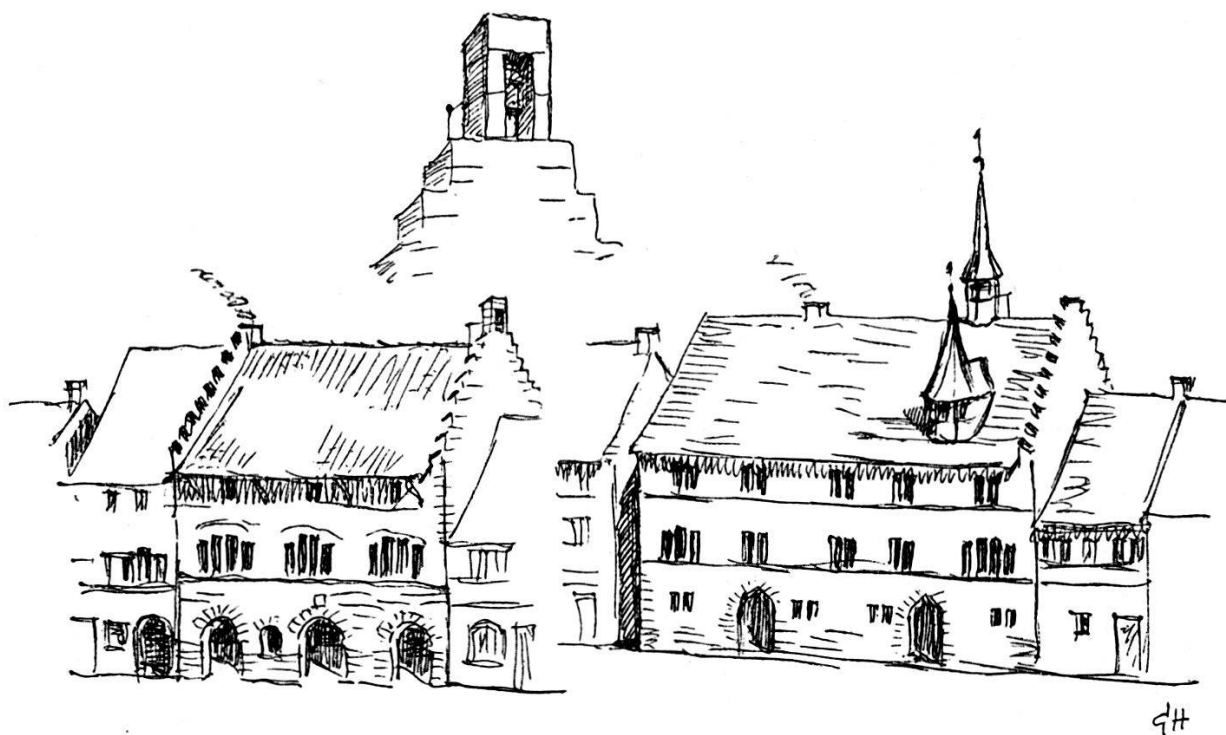
⁴² StaA Lenzburg 112 und 127. Pfarrarchiv Staufberg, Rodel 1539/1554.

⁴³ AU IX Aarau, Nr. 553. Hallw. A. 1489, 19. Dez.

⁴⁴ Siehe siebentes Kapitel, II/1 a.

⁴⁵ Siehe siebentes Kapitel, II/2.

An öffentlichen Gebäuden *außerhalb des Mauerrings* sind das seit dem 15. Jahrhundert genannte *Siechenhaus* an der Landstraße westlich der Aa⁴⁶, die ebenfalls in dieses Jahrhundert zurückgehende *Ziegelscheune*



Das Rathaus nach STUMPF (1548) und PLEPP (1624)

Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN

und das «*brönnhüsli*» auf dem Ziegelacker, ferner das um 1567 auftauchende, wohl westlich des Ziegelackers gelegene «*wöschhüsli*» zu erwähnen⁴⁷.

Die wenigen bäuerlich-bürgerlichen Häuser außerhalb der Ringmauern bildeten zum Teil die letzten Überreste der verschwundenen Siedlungen des Dorfes Oberlenz an der Aa und des herrschaftlichen Hofes am Sandweg am Fuß des Schloßbergs⁴⁸. Über die hervorragenden Zeugen des alten Dorfes, die Mühlen, werden wir unten eingehender berichten⁴⁹.

⁴⁶ Siehe fünftes Kapitel, III/1 b.

⁴⁷ L II A 16, 292; II A 18, 118, 236, 419; II F E 1 95, 47.

⁴⁸ Siehe erstes Kapitel, I, und dieses Kapitel oben, I.

⁴⁹ Siehe siebentes Kapitel, II/1 b.

Von den Häusern und Hofstätten *an der Aa*, oder von deren Bewohnern, hören wir schon zwischen 1448 und 1471⁵⁰. Die Hofstätte eines nach Königsfelden zinspflichtigen Hauses an der Aa – seit 1529 im Besitz der Familie Seiler bezeugt – lag vor einer von 1471 bis 1532 erwähnten Schmiede («schmitten»)⁵¹. Da uns die Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts die Existenz von mindestens zwei weiteren Häusern an der Aa überliefern und im Verlauf dieses Jahrhunderts neben diese zum Teil auf alten Hofstätten liegenden Behausungen – trotz des landesherrlichen und städtischen Bauverbots – neue Häuser traten, können wir 1615/28 zwischen Aa und Ziegelacker rund sieben Wohnhäuser zählen⁵².

Auch der *Ziegelacker* vor dem niederen Tor wies ein altes, allerdings nicht im Zusammenhang mit der Siedlung Oberlenz stehendes Gebäude auf. 1362 wurde einem Welti von Lutzern sein aus «hus und garten ze Lentzburg vor dem tor» bestehendes österreichisches Lehen bestätigt. Zweifellos handelte es sich um das direkt vor dem niederen Tor, unter dem späteren Rosengarten gelegene Haus, dem wir von 1530 an in den Ratsmanualen unter der Bezeichnung «Hof» («Hoff»), später auch «Schlößli», begegnen, das seit vor 1544 der Familie Bumann gehörte und zeitweilig eine Zapfenwirtschaft beherbergte. Heute steht an seiner Stelle das Haus «Im Hof»⁵³. 1588 existierte neben dem «Schlößli» bereits ein zweites Wohnhaus auf dem Ziegelacker⁵⁴.

Die Wohngebäude des früh zersplitterten Hofes am *Sandweg* dürften zum größten Teil im 15. Jahrhundert verschwunden sein. Immerhin werden 1401 die zweifellos noch dort hausenden Hensli und Claus Renolt «an dem Santweg», wird 1453 «Müntschis hus» am Sandweg erwähnt⁵⁵.

⁵⁰ L II A 1. AU I Lenzburg, Nr. 43.

⁵¹ StaA 529, Fol. 92; 530, Fol. 106; 879, Fol. 35. AU IX Aarau, Nr. 553.

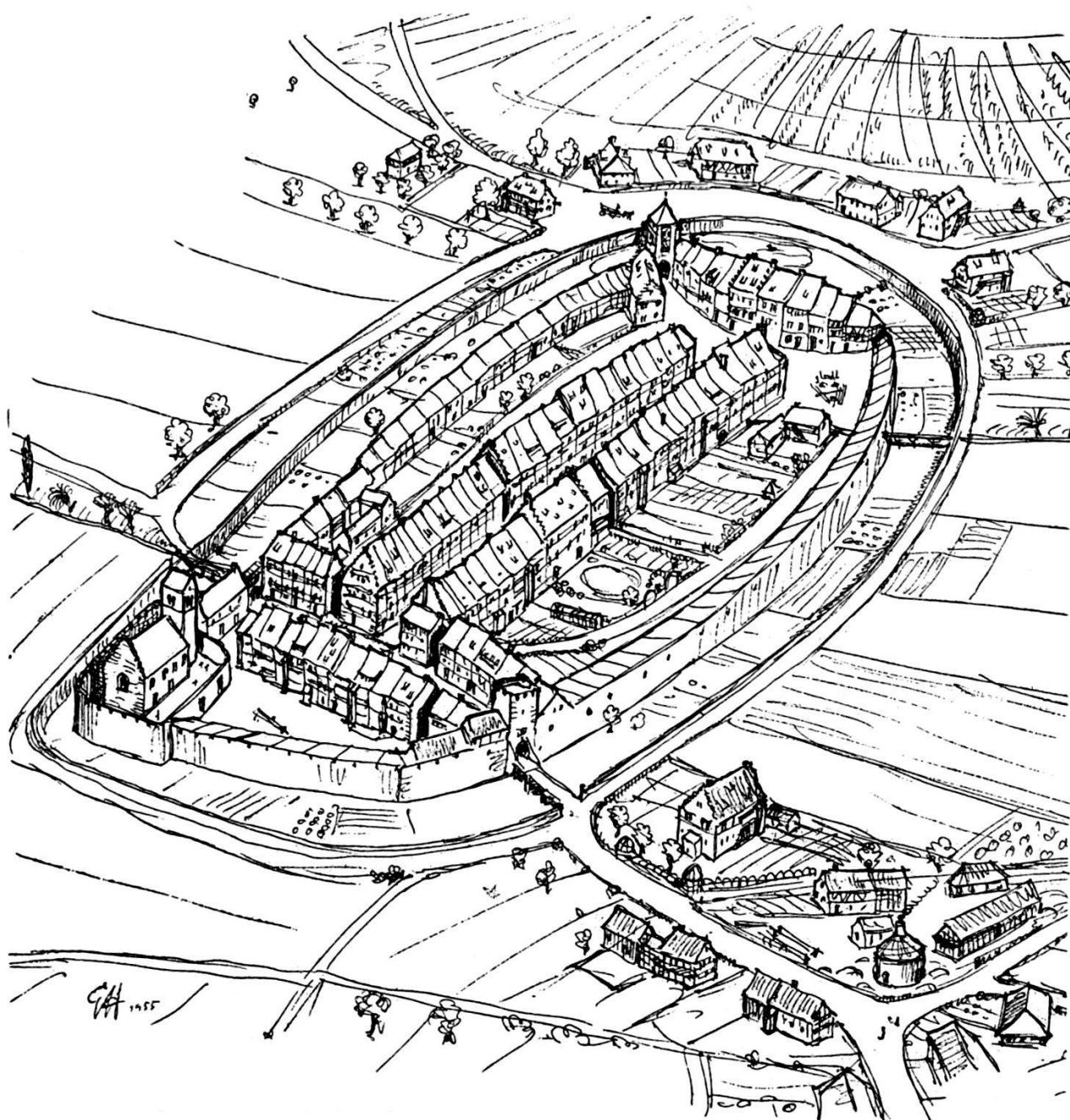
⁵² StaA 879, Fol. 35. L II A 13, 55 (1524); II A 15, 38 (1556), 293 (1567); II A 16, 535 (1573); II F E 1 95, 47, 51, 186.

⁵³ HU II/1, 583. Ob es sich um das um 1300 auf einer der Herrschaft entfremdeten, vermutlich bei Lenzburg gelegenen Schuppose erbaute Haus eines Gössli oder Göschelli («super qua edificata domus dicti Gössli», 1306 genannt «Heinricus Göschelli», Bürger zu Lenzburg) gehandelt hat, ist ungewiß (HU II/1, 209. UBZ VIII, Nr. 2835). L II A 2, 173; II A 13, 110, 345; II A 18, 307; II A 74, 7; II E 1 205; II F E 1 95, 15, 16. StaA 886, 579. Kunstdenkmäler II, 96 ff. Merkwürdigerweise ist weder auf dem Grundriß noch auf der Planperspektive PLEPPS von 1624 dieses schon im 16. Jahrhundert urkundlich bezeugte Gebäude eingezeichnet.

⁵⁴ L II F E 1 95, 133.

⁵⁵ AU I Lenzburg, Nr. 20. Hallw. A. 1453, 8. April.

Im gleichen Jahrhundert scheinen die ersten Häuser in der *Burghalde* entstanden zu sein. Schon 1520 trat Glado May u. a. zwei behaute Reb-
gütchen an der Burghalde an Jakob von Büttikon ab. Noch älter war
vermutlich die Behausung, die auf einem 1482 von der Stadt verliehenen
Erblehen an der Burghalde (1482: Großacher und Räbgart am Goffers-
berg) entstanden ist. 1615 befanden sich an der Burghalde schon min-



Lenzburg um 1550, von Südwesten
Rekonstruktionszeichnung von G. HARTMANN nach STUMPF

destens vier Häuser, zu denen noch ein wohl weiter nördlich an der Halde liegendes gezählt werden kann⁵⁶.

Der geringe Hofstättenzins und spätere Hausschilling, der von den Haus- und Scheunenbesitzern zu entrichten war, wog wirtschaftlich kaum schwer. Dagegen sind viele Häuser zum Teil infolge von Leihverhältnissen, zumeist aber als Folge von frommen Stiftungen bodenzinspflichtig geworden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zahlten 57 Häuser innerhalb der Stadtmauern und direkt davor gesamthaft 26 Mütt 1½ Viertel Kernen, 1½ Viertel Roggen, 1 Pfund Wachs, 49 β und 1 Huhn Bodenzins. Von 16 Scheunen wurden 4 Mütt 1½ Viertel Kernen, 2 Viertel Roggen und 2 Hühner, von 12 Gärten in oder vor der Stadt wurden 3 Mütt 1 Vierling Kernen und 10 β gezinst. Hauptzinsherren waren die Stadt Lenzburg und Kirchgemeinde und Pfrund Staufeu, daneben bezogen Spital und Pfrund Lenzburg, Kirchgemeinde und Pfrund Holderbank, die Kirchgemeinden Möriken und Bremgarten, das Haus Königsfelden und die Familie Segesser ebenfalls Bodenzinsen⁵⁷.

Zwei große *Katastrophen* haben unsere Stadt heimgesucht. Vom ersten über Lenzburg hereinbrechenden Unglück, der vom Stadtherrn befohlenen Schleifung der Stadt im Guglerkrieg von 1375, werden wir unten eingehender berichten⁵⁸. 115 Jahre nach dem Guglersturm, am 25. März 1491 um 9 Uhr nachts, brannte Lenzburg, das damals an die 60 bis 70 mehrheitlich aus Holz gebaute Häuser gezählt haben mag, bis auf 15 Häuser vollständig ab⁵⁹. Der Brand soll im Stall des Wirtshauses «Zum Wildenmann» beim niederen Tor von Karrern verursacht worden sein. Die spontane Hilfsbereitschaft benachbarter und entfernter Stände, Ämter, Städte und auch verschiedener Privatpersonen, die neben verderblichen Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen auch etwa 86 % Geld und etwa 4 Tonnen Getreide spendeten oder wenigstens Rat und Hilfe versprachen, half über die erste Not hinweg. Bern selbst nahm die Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau der Stadt sofort energisch an die Hand. Zur Linderung der Not spendete es 140 Bernmütt Dinkel

⁵⁶ StaA 882, 13, 420–433. StaA Lenzburg 202. L II A 15, 38, 96; II A 74, 27; II F D 2, 52; II F E 1 95, 76, 184, 197. AU I Lenzburg, Nr. 65 (auch hier scheint PLEPPS Plan unzuverlässig zu sein).

⁵⁷ L II A 74 (1544). Pfarrarchiv Staufberg, Rodel 1539/1554. Zur Ergänzung: StaA 886 (1667).

⁵⁸ Siehe drittes Kapitel, I.

⁵⁹ Vgl. Lenzb. NB 1930, 25 ff.

und 30 Bernmütt Haber (= 11,3 Tonnen Getreide). Es verfügte, daß Zinse, die allein auf den verbrannten Häusern – also nicht auf den Hofstätten – gestanden hatten, dahinfallen sollten, Jahrzeitzinse sollten gestundet oder um die Hälfte ermäßigt werden. Zu Leitern des Wiederaufbaus wurden Walther von Hallwil und Landvogt Brandolf vom Stein bestimmt. Schon vor dieser Ernennung waren Befehle an die Ämter, Herrschaften und Städte im westlichen Unteraargau, im Oberaargau und im Emmental gegangen, gesamthaft 86 «sagträmel», 702 «rafen», 110 «schuoig höltzer» und 22 «büm laden», alles Bauholz für die Stadt Lenzburg, an die Aare zu transportieren. Zugleich wies Bern den Landvogt zu Lenzburg an, mit dem dortigen Ziegler wegen den Ziegellieferungen zu unterhandeln; Bern wollte augenscheinlich die neu Bedachung feuersicherer wissen, schenkte denn auch den Lenzburgern die Hälfte der Ziegel. In Anbetracht der erlittenen Feuersnot überließ der Landesherr den Lenzburgern fünf Jahre später (1496) erhöhte frevelgerichtliche Bußenbezugsbefugnisse im Bereich des Burgernziels.

3. Die Efäden

Der gesamte Gemeinde- oder Stadtbann Lenzburgs außerhalb des Burgernziels – die «Efäden», d. h. das innerhalb der rechten Marchen (= «efäden») gelegene Land – umfaßte etwa 1122 ha. Über die einzelnen Bestandteile dieser sich aus Wald, Acker-, Matt- und Weideland, aber auch aus Moos- und Riedland zusammensetzenden und nur der städtischen Twinggewalt, nicht aber ihrer Gerichtshoheit unterstellten Efäden werden wir unten näher berichten⁶⁰.

Die Marchen dieses Gebietes sind, wie oben angetönt⁶¹, schon im Früh- und Hochmittelalter entstanden und fixiert worden. Im Lenzburger Schloßurbar von 1539 wird die Grenze des Gemeindebannes zum erstenmal eingehend beschrieben⁶². Ein näheres Eintreten auf diese Marchen erübrigt sich, da sie mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen mit der heutigen Gemeindegrenze übereinstimmen.

⁶⁰ Siehe siebentes Kapitel I/2 a und b.

⁶¹ Siehe erstes Kapitel, I.

⁶² StaA 761, Fol. 7–9. Es ist falsch, anzunehmen, bei den Weidgangsstreitigkeiten des 16./17. Jahrhunderts hätte es sich um endgültige Grenzbereinigungen gehandelt (wie z. B. in Lenzb. NB 1940, 58).

Drittes Kapitel: Stadt und Landesherr

I. Lenzburg unter Habsburg und Bern

In knapper Darstellung wollen wir die Schicksale Lenzburgs unter den Nachfolgern der kiburgischen Städtegründer – zuerst Habsburg (seit 1282 Habsburg-Österreich), später Bern – verfolgen. Wir können uns dabei kurz fassen, da in der von WALTHER MERZ publizierten Stadtgeschichte des mittelalterlichen Aarau die allgemeine politische Entwicklung im nachmals bernischen Aargau in ausführlicher Breite erzählt wird¹, auch vieles in den unten folgenden Kapiteln eine eingehendere Behandlung erfährt.

Hartmann der jüngere von Kiburg, u. a. Herr der Lenzburg und ihrer Zugehörden – das Amt Lenzburg mit Aarau, Mellingen, Lenzburg und Richensee – starb 1263 unvermittelt, als einzigen Erben die minderjährige Tochter Anna hinterlassend. Graf Rudolf IV. von Habsburg, der 1264 nach dem Tod des älteren Kiburgers seine Hand auch auf dessen Besitzungen legte, nahm als Oheim – gesetzlicher Vormund war Graf Hugo von Werdenberg – die junge Erbin unter seine Obhut. Als sich Anna 1273 mit Eberhard von Habsburg-Laufenburg verehelichte, sahen sich die Neuvermählten genötigt, dem die Rechnung präsentierenden Rudolf von Habsburg um 14000 Mark Silber nicht nur die ehemals kiburgischen Besitzungen im Aar-Gau – das Amt Lenzburg mit seinen Märkten und Höfen, auch Sursee und Kastelen –, ferner Zug und Arth, sondern auch die habsburg-laufenburgischen Rechte und Güter in Willisau, Sempach und in der Innerschweiz zu veräußern².

Damit kam der Markt Lenzburg unter die Herrschaft eines steil aufstrebenden südschwäbischen Dynastengeschlechts, dessen alter Allodialbesitz im Oberelsaß, im Breisgau und im aargauischen Eigenamt – dem Sitz ihrer im 11. Jahrhundert entstandenen namengebenden Feste Habsburg – und Bünztal lag. Dem frommen Gründerwillen seiner frühen Angehörigen verdanken die Klöster Othmarsheim im Elsaß und Muri im Aargau die Existenz. Um 1232 nahmen die damaligen Vertreter des Geschlechts eine Teilung des Hausgutes vor, doch dominierte von An-

¹ Merz, Aarau, 8 ff.

² THOMMEN, *Briefe der Feste Baden*, Nr. 68.

fang an die ältere – später österreichische – über die jüngere habsburg-laufenburgische Linie; wir berichten im folgenden nur über den bedeutenderen Zweig. – Die Grafen von Habsburg profitierten vom Aussterben fast aller bedeutender Dynastengeschlechter des deutschschweizerischen Mittellandes, so der Lenzburger (1173), Zähringer (1218) und Kiburger (1263/64), als deren mittel- oder unmittelbarer Erbe dieses seit 1240 von der überragenden aber auch skrupellosen Persönlichkeit Rudolfs IV. geführte gräfliche Geschlecht eine gegen savoyische Ansprüche erfolgreich verteidigte, Eigengut, Vogteirechte und Grafenrechte im Aar-Gau, Frick-Gau, Zürich-Gau und Thur-Gau umfassende, weitgehend geschlossene Herrschaft zwischen dem Bodensee und dem Napfgebiet, dem Schwarzwald und der Innerschweiz zusammenfügte. Dieser im Entstehen begriffene, noch das Oberelsaß und Streubesitz einschließende und sich ständig ausweitende und abrundende «Staat» der Habsburger wurde allerdings schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Entstehung und Erstarkung der Eidgenossenschaft empfindlich in seiner Entwicklung gestört. – Indessen war es dem seit 1273 die deutsche Königskrone tragenden Rudolf gelungen, mit dem Erwerb des Herzogtums Österreich und der Steiermark eine neue und bedeutende, die Lande an Aare und Oberrhein bei weitem überragende Hausmacht an der Donau zu gründen. In der habsburg-österreichischen Politik trat das Interesse an den südwestdeutschen Gebieten stark in den Hintergrund, die sogenannten «Vorderen Lande» wurden meist von einem jüngeren Glied des Geschlechts verwaltet. Seit der Hausteilung von 1379 gebot die jüngere Österreicherlinie ganz über die immer noch im Aufbau begriffene Herrschaft in diesen Landen³.

1278 hat König Rudolf die gesamten 1273 erworbenen Gebiete im Aar-Gau und der Innerschweiz der Verlobten seines Sohnes Hartmann, Johanna, Tochter König Eduards I. von England, als Wittum vermacht⁴; da jedoch Hartmann schon 1281 starb, kam es nicht zum Vollzug der Ehe. Bald nachher wurden Teile dieser Gebiete – das Amt Lenzburg, ferner Sursee, Sempach und Zug – zusammen mit den althabsburgischen Ämtern Muri, Meienberg, Eigen und Bözberg und dem ehemals kiburgischen Amt Baden der mit dem Königssohn Rudolf II. vermählten Agnes, der Tochter König Ottokars von Böhmen, als Morgen-

³ Vgl. zur Bedeutung der Habsburger die Skizze von H. AMMANN, *Die Habsburger und die Schweiz* in Argovia 43, 125 ff.

⁴ QW I/1 Nr. 1253.

gabe und Wittum verschrieben. Nach dem frühen Tod des jungen Rudolf (1290) nahm Agnes diese Gebiete in eigene Verwaltung. Da die Böhmin jedoch mit ihren habsburgischen Verwandten nicht auf bestem Fuß stand und ihr Schwager Albrecht I. ständig in ihre Rechte eingriff, entschloß sie sich schließlich für die Rückkehr in ihr Stammland. Herzog Albrecht versprach die Morgengabe zurückzukaufen und gelobte, ihren Sohn Johannes mit der Feste Lenzburg seinem getreuen Hartmann dem Schenken von Wildegg und die übrigen Teile der Morgengabe mit der Burg Baden dem Heinrich von Schwandegg zu übergeben (1295). Da jedoch Agnes schon ein Jahr später starb, wurde die Kaufsumme nie ausbezahlt. Dem heranwachsenden Neffen Johannes wurde, entgegen den Versprechungen Albrechts, kein Anteil an der Verwaltung der Vorlande gewährt. Ins Lager der mit dem Landesherrn unzufriedenen einheimischen Kleindynasten getrieben, wurde Johannes 1308 zum Mitbeteiligten am Meuchelmord bei Windisch, der dem inzwischen zur Königswürde emporgestiegenen Albrecht das Leben kostete und zur Gründung des Klosters Königsfelden führte⁵.

Albrechts Sohn Leupold I., der sich 1310 mit Katharina, der Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen, verlobte, erhöhte die 8000 Mark betragende Mitgift des Savoyers um weitere 8000 Mark Silber und wies seiner Verlobten für 1600 Mark jährlicher Einkünfte seine und seiner Brüder aargauische Städte an – dabei auch Lenzburg⁶, das in der 1315 anlässlich der Vermählung ausgestellten endgültigen Urkunde unter den Garantiestädten für die Gesamtmitgift wiederum genannt wird⁷. Dieser Vertrag sollte genau sechzig Jahre später für große Teile des Mittellandes, besonders aber für Lenzburg verhängnisvolle Folgen haben, war doch die dieser Ehe entspringende Tochter Katharina die Mutter Ingelrams von Coucy, der 1375 sein vermeintliches Erbe mit Gewalt in Besitz nehmen wollte.

Indessen hatte sich Lenzburg von einem kaum der Erwähnung wert gefundenen Markt – bis 1295 wird in offiziellen Dokumenten als Herrschaftsobjekt oder Ausstellungsort von Urkunden fast stets nur die Feste Lenzburg genannt – zu einer eigentlichen Stadtgemeinde mit eigener Verwaltung durchgemausert. Herzog Friedrich I. von Österreich krönte 1306 diese Entwicklung durch die Mitteilung der Freiheiten von

⁵ Vgl. zu diesem Problem Merz, Lenzburg, 44 ff.

⁶ QW I/2, Nr. 539.

⁷ QW I/2, Nr. 766.

Brugg⁸. Da der herrschaftliche Schultheiß seit damals zugleich als Vogt des Amtes Lenzburg waltete, wurde die Stadt gleichen Namens zum eigentlichen Verwaltungsmittelpunkt⁹.

Zwar haben die Grafen von Habsburg und späteren Herzoge von Österreich all ihre finanziellen Rechte an Markt und Stadt Lenzburg – Hofstättenzins, Marktzins (später Pfundzoll) und Herrschaftssteuer – seit der Inbesitznahme im Jahre 1273 vorerst vorübergehend, im 14. Jahrhundert endgültig verpfändet¹⁰, doch verlor damit der Platz seine Bedeutung als Glied der Vorlande nicht. Um den Bau der noch ungenügenden Befestigungen¹¹ zu fördern, verlieh Herzog Albrecht II. von Österreich – zweifellos im Zusammenhang mit dem Raub- und Verwüstungskrieg gegen Zürich (1351) – der Stadt 1352 die Nutzungen von der Allmend. Wohl um die gleiche Zeit wurde Lenzburg der Bezug des Ungelts und des Transitzolls überlassen, beides Rechte, die 1369/70 bestätigt oder erweitert wurden¹². Trotz dieser herrschaftlichen Gnadenbezeugungen scheint der Befestigungsbau nicht gediehen zu sein. Als im Jahre 1375 Ingelram von Coucy seine Erbensprüche gegen das Haus Österreich, die er aus dem Ehevertrag seiner Großmutter Katharina von Savoyen mit Herzog Leupold I. von Österreich herleitete, mit Waffengewalt geltend machen wollte und mit seiner Söldnerbande – die «Englischen» oder die «Gugler» genannt – plündernd und brennend über das Elsaß und den Jura in das Aaregebiet vordrang, wendete der ängstliche, keine Entscheidung wagende Herzog Leupold III. das Mittel der «verbrannten Erde» an und ließ u. a. die schlecht bewehrten Städte Lenzburg und Willisau schleifen, damit der Feind kein Quartier finde. Erst die harten Schläge der Luzerner, Innerschweizer und Berner und der Winter trieben die wüsten Gesellen wieder aus dem Land¹³. – Um den Wiederaufbau der Stadt zu fördern und ihre Bürger für die erlittene Unbill zu entschädigen, gestattete ihnen Herzog Leupold 1376 in der neuerstehenden Siedlung Gewerbebänke zu errichten¹², befreite sie gar auf zehn Jahre vom Kriegsdienst. 1379 erhöhte der Herzog den Lenzburg zustehenden Transitzoll¹², während im gleichen Jahr König Wenzel –

⁸ Siehe zweites Kapitel, II.

⁹ Siehe dieses Kapitel unten, III/2.

¹⁰ Siehe dieses Kapitel unten, II.

¹¹ Über die Befestigungen siehe zweites Kapitel, III/2.

¹² Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

¹³ Vgl. HBLS 4, 5 f.

allerdings gegen Bezahlung – Stadt und Amt Lenzburg von fremden Gerichten befreite¹⁴. 1385 setzte Österreich den Lenzburg zugute kommenden Privilegiensegen mit der Bewilligung von drei weiteren Jahrmärkten fort¹⁵. In den 1380er Jahren – dem Jahrzehnt des Sempacher Kriegs – wurde der Ausbau der Befestigungswerke dringlich. Zur Finanzierung gestattete der Herzog 1382 den Verkauf von Allmendland im Wert von 50 %¹⁶, 1387 die Verdoppelung des Transitzollsatzes¹². 1387/88 sollten die Umwohner der Stadt bei der Räumung des Grabens mithelfen¹¹.

In der Bündnis- und Vertragspolitik der im Verlauf des 14. Jahrhunderts immer selbständiger auftretenden und mit ihren selbstherrlichen, die herrschaftlichen Vögte und Pfleger ignorierenden Tagungen und Abmachungen gelegentlich in scharfen Gegensatz zum österreichischen Beamtenadel geratenden Städte der Vorlande hat auch Lenzburg seine bescheidene Mitläuferrolle gespielt¹⁷. Wie stark die Position der vom Genossenschaftsgedanken erfaßten und von der prekären finanziellen Lage der Herzoge profitierenden Städte innerhalb des habsburgischen Feudalstaates war, beweist der Umstand, daß wir anläßlich des großen auf fünf Jahre befristeten Schutzbündnisses von 1333 zwischen den österreichischen Landvögten in den Vorlanden, den Reichsstädten und einigen Grafen in diesem Gebiet die vorderösterreichischen Städte – darunter auch Lenzburg – als gleichberechtigte siegelnde Partner finden¹⁸. Den von Kaiser Karl IV., König Wenzel von Böhmen und Markgraf Johann von Mähren mit den Herzogen von Österreich abgeschlossenen Erbfolgevertrag (1366) mußten auch die Städte, Märkte und Dörfer der Vorlande bestätigen; an der 1367 ausgestellten Urkunde hängt denn auch das Lenzburger Stadtsiegel¹⁹. Auch an der großen, 1387 auf zehn Jahre abgeschlossenen Münzkonvention von Basel war Lenzburg mit den anderen vorderösterreichischen Städten beteiligt²⁰. 1391 leistete Lenzburg mit anderen Städten des Aar- und Thurgaus den für eine Schuld Rapperswils bürgenden Städten Aarau, Baden und Brugg Rückbürgschaft²¹.

¹⁴ Siehe viertes Kapitel, II/1.

¹⁵ Siehe siebentes Kapitel, III/2.

¹⁶ Siehe siebentes Kapitel, I/2 b.

¹⁷ RQ I/4, 38 Nr. 9 V. Vgl. Rohr, Mellingen, 78f.

¹⁸ UBZ XI, Nr. 4519.

¹⁹ Thommen I, Nr. 747.

²⁰ Eidg. Absch. I, 320, Beilage Nr. 39.

²¹ Welti, Urk. Baden I, Nr. 192.

Das Ausgreifen der Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts und ihre Verbindung mit Zürich (1351) rief den von 1351 bis 1355 dauernden Krieg Österreichs gegen diese Limmatstadt hervor, an dem auch der Lenzburger Auszug teilnehmen mußte und bei Dättwil sein Banner verlor. Auf den für die Herzoge kein Ruhmesblatt bildenden Guglerkrieg (1375) folgten erneute Spannungen zwischen Österreich und den Eidgenossen, die sich schließlich im Sempacher Krieg entluden. In der Schlacht bei Sempach hat denn auch ein Lenzburger Kontingent mitgefochten und von neuem sein Banner eingebüßt. Die folgende Zeit des Raubkrieges, während der die Berner bis ins Fricktal vorstießen, fand erst 1389 mit einem siebenjährigen Frieden, der 1394 durch einen zwanzigjährigen ersetzt wurde, seinen Abschluß²². Von ihren Landes- und Schirmherren konnten die aargauischen Städte nach den Erfahrungen des Gugler- und des Sempacher Krieges kaum mehr ausreichenden Schutz erwarten, kein Wunder, daß die aargauischen Edeln und Städte – dabei Lenzburg – und Rapperswil mit Bern ein ewiges Burgrecht eingingen, das der österreichische Landvogt in Schwaben und im Aargau, Graf Hermann von Sulz, anscheinend Mitinitiant des Bündnisses, am 11. Oktober 1407 bestätigte und versprach, keine dieser Städte zu veräußern²³. Kaum einen Monat später – am 7. November 1407 – versuchten die acht aargauischen Städte auch mit den anderen Eidgenossen in ein besseres Verhältnis zu kommen. Zu diesem Zweck «schmierten» sie den Grafen von Sulz mit 300 Gulden, damit er für sie bei der Herrschaft Österreich die Erlaubnis erwirke, einen Sonderfrieden mit den Eidgenossen abzuschließen²⁴. Die feindselige Haltung der Eidgenossen verhinderte allerdings diesen Plan, veranlaßte dagegen eine Reihe von Städten, Edeln und Gebieten der Vorlande sich 1410 auf zwei Jahre zu einem Verteidigungsbund zusammenzuschließen²⁵. 1412 wurde dann der zwanzigjährige Friede zwischen Österreich und den Eidgenossen durch einen fünfzigjährigen ersetzt, den Herzog Friedrich IV. auch von seinen Städten besiegeln ließ²⁶.

Schon drei Jahre später nahm jedoch die Entwicklung unvermittelt einen anderen Verlauf. Das Konziljahr 1415 brachte mit der Verhängung

²² Merz, Aarau, 24 und 29 ff.

²³ RQ II/1, 161 Nr. 7.

²⁴ Welte, Urk. Baden I, Nr. 290.

²⁵ Thommen II, Nr. 685.

²⁶ Merz, Aarau, 30.

der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich die königliche Aufforderung an die Eidgenossen zur teilweisen Exekution, d. h. zur Eroberung des Aargaus für das Reich. Nach anfänglichem Zögern wegen des erst abgeschlossenen Friedens, angetrieben durch das am wenigsten Skrupeln hegende Bern, das sich anscheinend schon 1414 von König Sigismund für eine zu erwartende Aktion gegen Österreich seinen später wirklich eroberten Anteil am Aargau zusichern ließ, kamen die Eidgenossen diesem Begehren nach und stießen von drei Seiten in die aargauischen Gebiete vor. In einem siebzehntägigen, wenig blutigen Feldzug zog Bern mit solothurnischer Hilfe im April die Landschaft zwischen Reuß und Murg mit den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg zu des Reiches Handen ein. Das in «krancken muren» gelegene Lenzburg – all die Anstrengungen Österreichs, Lenzburg richtig zu befestigen, waren anscheinend gescheitert – kapitulierte kampflos am 20. April 1415. Räte und Gemeinde schworen dem Reich den Eid, denn Lenzburg war nun «richsstatt», die Bern und Solothurn stets offenstehen sollte. Bern trat in die Rechte Österreichs ein, bestätigte aber der Stadt mit einer gleichzeitigen Urkunde alle Privilegien²⁷. Bern und Solothurn behielten sich bei diesem Handel Zollbefreiung vor. – Eigentlichen Widerstand leisteten in diesem von Bern besetzten Gebiet nur die Herren von Hallwil in den festen Häusern Wartberg, Wildegg und Hallwil, ferner Hans Schultheiß in der Feste Lenzburg und Margret Geßler auf der Brunegg. Luzern hatte sich, nach Norden vorstoßend, in den Alleinbesitz von St. Urban, Sursee, des Michelsamtes und der Ämter Richensee, Meienberg und «Villmergen» gesetzt. Die letzten drei Ämter mußte es allerdings nach langwierigen Verhandlungen und unter dem Druck der Bundesgenossen 1422 zum Territorium der Gemeinen Herrschaften schlagen. Die übrigen Gebiete wurden von Zürich und gemeinen Eidgenossen in Besitz genommen. Mit der Einnahme des Steins zu Baden – dem österreichischen Verwaltungszentrum der Vorderen Lande – war Ende Mai der «Feldzug» abgeschlossen.

Der König ordnete zur Wahrung seiner Rechte – formalrechtlich handelten die Eidgenossen ja in seinem Namen – seinen Kammerherrn Konrad von Weinsberg mit der Reichssturmfahne zum Heer ab. Der Weinsberger, der zwischen Johans Schultheiß auf der Lenzburg und Bern, das diesem Burgleheninhaber seine österreichischen Pfänder zu-

²⁷ RQ I/4, 226 Nr. 23, 230 Nr. 24.

sicherte²⁸, vermittelt hatte, versuchte schließlich die Lenzburg für das Reich zu sichern. Bern hatte seine Pranke allerdings schon fest auf seinen Beuteteil gelegt; trotz der mittlerweile eingetretenen politischen Wende – Herzog Friedrich hatte sich dem König Sigismund unterworfen – hielten die Eidgenossen zäh an dem Eroberten fest. Herzog Friedrichs Weisung vom 9. Mai 1415 an die Städte im Aargau, dem von Weinsberg zu des Reiches Handen zu huldigen, kam zu spät²⁹, und die Entsendung des Kaplans Conrat Reck in die gleichen Städte, um die früheren österreichischen Gefälle zu des Reiches Handen einzuziehen (Mandat vom 23. Juni 1415) blieb ohne Wirkung³⁰.

Noch 1415 verpfändete der geldbedürftige König um 4500 Gulden der Stadt Zürich und den Inneren Orten ihre Eroberungen. Bern erhielt im Mai 1418 offiziell den Unteraargau gegen die Pfandsumme von 5000 Gulden zugesichert³¹; die königliche Mitteilung an die verpfändeten Städte erfolgte am 3. Mai 1418³². Ein Jahr vorher, am 20. Februar 1417, hatte König Sigismund der Stadt Lenzburg ihre Freiheiten bestätigt³³. – Die endgültige Versöhnung König Sigismunds mit Herzog Friedrich erfolgte im Jahre 1425. Mit Urkunde vom 17. Februar 1425 wurden dem Herzog seine früheren Besitzungen, u. a. auch «Lentzburg», zurückgegeben, am 22. März gleichen Jahres der Stadt Lenzburg der königliche Befehl erteilt, dem Herzog wieder gehorsam zu sein³⁴. Diese ganze Aktion blieb selbstverständlich ohne die geringste praktische Wirkung, da einerseits Bern nicht gewillt war, die Pfänder wieder herauszugeben, andererseits Herzog Friedrich nicht in der Lage war, die Pfänder einzulösen. Lenzburg hat dagegen an der seit 1425 endgültig dahingefallenen Fiktion der Reichszugehörigkeit festzuhalten versucht und sich noch 1434 von Kaiser Sigismund und 1442 von König Friedrich seine Freiheiten bestätigen lassen³⁵.

²⁸ StaA Lenzburg 71 (Vidimus von 1421).

²⁹ Argovia 25, 66 Nr. 51.

³⁰ Thommen III, Nr. 54 X.

³¹ Eidg. Absch. I, 196 Nr. 412: «... unsere und des richs stette, mit namen Zofingen, Arow und Lentzburg das stettlin mit sampt den emptern darumb gelegen...» Über die Entwicklung im Amt Lenzburg siehe dieses Kapitel, III/1.

³² Argovia 25, 73 Nr. 58. Au IX Aarau, Nr. 344.

³³ RQ I/4, 231 Nr. 25.

³⁴ Thommen III, Nr. 160 III. RQ I/4, 233 Nr. 26.

³⁵ RQ I/4, 236 Nr. 28, 237 Nr. 29.

Indessen hatte sich Lenzburg schon 1415 gegen die Ansprüche des Johans Schultheiß auf der Burg erfolgreich zur Wehr gesetzt. Laut einem Missiv der Stadt Lenzburg vom 5. August 1415 an Bern hatte Johans an einer Gemeindeversammlung vorgebracht, die Stadt sei sein Pfand, wogegen Lenzburg Einspruch erhob, da ein diesbezüglicher Pfandbrief nicht bekannt sei³⁶. Bern scheint hier Johans augenscheinliche Rechte – das Schultheißenamt war seit 1379 österreichisches Pfand der Familie Schultheiß³⁷ – ignoriert zu haben, vielleicht veranlaßt durch den Umstand, daß er auf der Feste immer noch eine beträchtliche Zahl von Söldnern unterhielt³⁶. Die Wahl des Stadtschultheißen ging damit 1415 stillschweigend an Lenzburg über. Um 1451 versuchte allerdings der neue Landesherr unter Hinweis auf die früheren Rechte der Familie Schultheiß Einfluß auf die Lenzburger Schultheißenwahl zu nehmen, hatte jedoch damit keinen Erfolg³⁷.

Schon 1447 hatte sich Bern aus Geldnot gezwungen gesehen, seine ganzen Erwerbungen im Unteraargau, damit auch Lenzburg, und seine Rechte in den Gemeinen Herrschaften um 20 000 rh. Gl an die sechs Inneren Orte zu verpfänden³⁸, doch ist dieser Schritt ohne spätere Folgen geblieben. Während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat dann Bern gegenüber Lenzburg eine endgültige gegenseitige Abgrenzung der Jurisdiktionsrechte vorgenommen, deren Grundlagen im «Übertragbrief» von 1457 festgelegt wurden³⁹. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war das Verhältnis zwischen Lenzburg und dem Landesherrn weitgehend geregelt; auch während dem folgenden Jahrhundert der Reformation und der Religionskriege – in Lenzburg vor allem gekennzeichnet durch seine von Bern tatkräftig unterstützte kirchliche Verselbständigung⁴⁰ – hat es keine Veränderung erfahren.

³⁶ Merz, Lenzburg, *17 Nr. 12.

³⁷ Siehe viertes Kapitel, I/2 c.

³⁸ Eidg. Abschn. II, 224 Nr. 337.

³⁹ RQ I/4, 238 Nr. 31. Siehe viertes Kapitel, II/1.

⁴⁰ Siehe fünftes Kapitel, I/2 a.

II. Herrschaftliche Einkünfte und Regalien in Lenzburg

Für die Landesherren waren die zahlreichen Kleinstädte des Mittel-landes nicht bloß militärische Stützpunkte, Soldatenreservoir, Marktplätze und Kontrollstätten des Durchgangsverkehrs, sondern auch wichtige herrschaftliche Fiskalobjekte. Das in dieser Beziehung eine unbedeutende Rolle spielende Lenzburg hat auch seinen geringfügigen Anteil an die landesherrlichen Einkünfte beigesteuert.

Zu den ältesten stadtherrlichen Einkünften gehören zweifellos die *Hofstättenzinse* – später auch *Hausschilling* und *Herrschaftszins* genannt –, das Entgelt an die Stadtgründer und ihre Rechtsnachfolger für die Überlassung ausgemessener und einen einheitlichen Umfang aufweisender Hofstätten innerhalb der geplanten und erbauten neuen Stadt. Das *Urbar der Kiburger* von 1250/56 und dasjenige der Habsburger von 1306 führen diese 1281 verpfändeten Zinse mit 1 % an¹. 1369 verliehen die österreichischen Stadtherren «den hußschilling ze Lentzburg» zusammen mit dem unten behandelten Pfundzoll in der Stadt und weiteren Einkünften im Amt Lenzburg als Burglehenrente an den Lenzburger Burgleheninhaber Konrad Ribi-Schultheiß und seine Erben². Einer Kundschaft von 1394, die sicherlich irrtümlich Hofstättenzins und Pfundzoll dem Mellinger Schultheißen Hans Segenser zuschreibt³, können wir entnehmen, daß der Zins für eine ganze Hofstatt 6 *ð*, für eine halbe 3 *ð* betrug⁴. *Hausschilling* und *Burglehenzinse* im allgemeinen blieben auch weiterhin im Besitz des Geschlechts Ribi-Schultheiß und wurden um 1415 von Herzog Friedrich von Österreich mit Hilfe eines fingierten Rechtsgeschäfts und einer auf 1414 rückdatierten Urkunde dem Hans Schultheiß zugeeignet, damit ihn «die Aydgenossen nicht davon brächten»⁵. Hans Schultheiß sollte sich jedoch des *Hausschillings* nicht erfreuen, weigerte sich doch das bernisch gewordene Lenzburg energisch, dem seiner Schultheißen- und Vogtswürde entkleideten Zinsgläubiger

¹ HU I, 158 (1306); II/1, 4 (1250/56), 96/97 (1281: 1 % 1 *β*). Siehe auch zweites Kapitel, III/1.

² Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

³ Vorher (1369) und nachher (1414) werden Vertreter der Familie Ribi-Schultheiß und nicht der Familie Segesser zu Mellingen als Inhaber von *Hausschilling* und *Pfundzoll* genannt (siehe folgende Anmerkung 4).

⁴ HU II/1, 742.

⁵ Merz, Lenzburg, *15 Nr. 9. Thommen III, Nr. 97.

den Zins und die sich ansammelnden Ausstände zu begleichen. Erst 1429 bestätigte ein Schiedsgericht die Rechte des Zinsherrn, entband jedoch die Stadt der Verpflichtung die alten Ausstände zu bezahlen⁶. 1433 verkauften Hans Schultheiß und seine Familie mit ihren österreichischen Pfandschaften u. a. auch den Hofstattzins und den Pfundzoll an Bern⁷, das diese beiden Einnahmequellen den Verkäufern als Leibgeding wieder zustellte⁸, um sie erst 1460 von Wernher, dem letzten des Geschlechts, zurückzuerwerben⁹. Die jetzt Herrschaftszins genannte Abgabe, die schon längst nicht mehr von den Hofstätten, sondern von den Häusern oder Feuerstätten erhoben wurde, betrug um 1539 und auch später stets 2% 5 β 2 ϑ¹⁰. 1539 erfahren wir auch zum erstenmal, daß dieser Zins an der alten Fastnacht erhoben wurde. Nach altem Brauch wurde jeweils ein Schaub (= Strohwellen) angezündet, und wer mit seinen Pfennigen nicht erschien, solange das Stroh brannte, dessen Haus fiel dem Landvogt zu Handen der Herrschaft («so mach [= mag] dann der obervogt das huß mit einem vaden verbinden und alldann ist das huß der herrschafft vervallen»)¹¹.

Die kiburgischen Städtegründer belegten den Markt mit einem *Marktzins*, der 1250/56 18 Mütt Salz und 4 Schweine (= 20 β) betrug¹². Im habsburgischen Pfandrodel von 1281 erscheint diese jährliche Abgabe – damals noch 17¼ Mütt Salz und 4 Schweine – als verpfändet¹³; nach 1281 wird dieser Marktzins nicht mehr erwähnt.

Die Stelle des verschwundenen Marktzinses nahm noch im 13. Jahrhundert der häufig bloß als Zoll (telonium) bezeichnete *Pfundzoll*¹⁴, eine Umsatzabgabe vom Marktgut, ein. Schon 1290 war dieser 10 bis 11 % abtragende Pfundzoll an die Herren von Hallwil verpfändet¹⁵, wird jedoch 1306 im großen Urbar Albrechts unter den herrschaftlichen Einkünften mit aufgeführt¹⁶. Von dieser mittlerweile auf 12% geschätzten

⁶ Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 189.

⁷ StaA Lenzburg 76.

⁸ StaA Lenzburg 75. AU I Lenzburg, Nr. 32.

⁹ StaA Lenzburg 108.

¹⁰ StaA 761, Fol. 24 (1539). StaA 830 (1554/55 ff.)

¹¹ StaA 761, Fol. 4 und 24.

¹² HU II/1, 4.

¹³ HU II/1, 96/7.

¹⁴ Nicht zu verwechseln mit dem Transitzoll (siehe viertes Kapitel, III/1 a).

¹⁵ HU II/1, 180 (1290), 208 (1300).

¹⁶ HU I, 158.

Abgabe wurden im Verlauf des 14. Jahrhunderts 30 β an die Herren von Rinach verpfändet¹⁷. Mit dem Kauf der Herrschaft Trostburg gelangte dieser Anteil 1486 an die Herren von Hallwil, die ihn 1533 um 10 Kronen für Zinsrecht und Ausstände an Bern veräußerten¹⁸. Die restlichen 10½ % gelangten 1369 mit der Burglehenrente an die Ribi-Schultheiß, teilten in der Folge die Schicksale der oben erwähnten Hofstättenzinse und wurden 1460 endgültig von Bern erworben. – Seit 1414 werden neben dem Pfundzoll auch die dazugehörenden *Zollgarben auf dem Land*, offenbar eine Abgabe von bäuerlichem Marktgetreide, erwähnt, die jedoch von Bern in die Alternativleistung: Zollgarben oder Pfundzoll umgewandelt worden und daher im Verlauf des 16. Jahrhunderts ganz abgegangen sind¹⁹. – Pfundzoll und Zollgarben wurden gelegentlich von der Stadt gepachtet²⁰. 1526 betrugen der Pfundzoll von zwei Jahren 4 % 12 β und die Zollgarben von einem Jahr 4½ Mütt Kernen²¹. 1539 und später wurde der Pfundzoll – von den Zollgarben ist nicht mehr die Rede – mit 5 % angegeben²². Das landesherrliche Urbar von 1539 macht uns erstmals mit der Erhebungsart dieser Umsatzsteuer bekannt: «Der pfundzoll ist das, wenne einer hie zů Lentzburg in der statt mercktet roß, rind an merckten oder sust, und was man verkoufft, sol man geben von jedem guldin sechs haller (= 1¼ %), und das nempt man den pfundzoll». Abgabepflichtig war der Verkäufer²³.

An die Stelle des zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Pfundzolls trat um 1579 *ein Drittel vom Hauslohn* im Kaufhaus zu Lenzburg, den die Stadt Lenzburg dem Landesherrn aus «diplomatischen» Gründen (Sicherung des Wochenmarktrechts) überlassen hatte²⁴. Über den Hauslohn, der eine Umsatzsteuer von dem anlässlich des Wochenmarkts im städtischen Kaufhaus gehandelten Getreide (½ Imi vom Mütt Getreide = 1,39%) bildete, werden wir unten einläßlicher berichten²⁴.

Die bedeutendste Abgabe, die der Stadt- und Landesherr in Lenzburg erhob, war jedoch zweifellos die *Herrschaftssteuer*, die, wie die

¹⁷ Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6 (1369). HU II/1, 742 (1394).

¹⁸ StaA Lenzburg 182. StaA 761, Fol. 23.

¹⁹ StaA 761, Fol. 3. L II A 13, 51.

²⁰ StaB RM XVI, Nr. 198, 44 (1523). L II A 13, 51.

²¹ StaA Königsfelden 853.

²² StaA 761, Fol. 23. StaA 830 (1554/55 ff.).

²³ StaA 761, Fol. 3.

²⁴ Siehe siebentes Kapitel, III/1.

Steuern der ländlichen Bezirke des Amtes Lenzburg, vielleicht schon in kiburgischer Zeit existiert hat. Allerdings meldet erst das große Urbar von 1306, daß die Bürger von Lenzburg «hant gegeben von alter und von gesatzter sture niht mer danne 10 %»; dem habsburgischen Ministerialen Hartmann Schenk von Wildegg, von 1295 bis 1305 Vogt des Amtes Lenzburg, gelang es jedoch während seiner kurzen Amtszeit die Steuer auf 12–24 % hinaufzutreiben²⁵. Diese Steuersumme blieb dann an der oberen Grenze fixiert (20 %), als die wegen ihren Reichsfehden und wegen den Vorbereitungen für den Morgartenfeldzug in Geldnöten steckenden Herzoge von Österreich ihrem Bankier Heinrich von Mülnheim in Straßburg neben Einkünften im Elsaß auch fast die gesamten Stadtsteuern im Aargau und Thurgau um 4510 Mark verpfändeten. Der geschäftstüchtige Geldgeber ließ sich, eingedenk der fortschreitenden Geldentwertung, die Steuerbeträge in Mark Silber bestätigen; die Lenzburger Steuer wurde dabei auf 7 Mark festgesetzt²⁶. Am 5. Oktober 1314 wurden die Steuern verschrieben²⁷ und am 12. April 1315 verpflichteten sich Schultheißen, Räte und Gemeinden der Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg, letzteres vertreten durch seinen Schultheißen Ulrich, dem von Mülnheim jährlich 145 Mark Silber, d. h. die verpfändeten Steuern oder Steuerteile, zu bezahlen; unter den 18 Bürgen, die bei Nichteinhaltung des Zahlungsverprechens Giselschaft (= Einlager) leisten sollten, finden wir auch Dietrich, den Bruder des Lenzburger Schultheißen²⁸. Diese Herrschaftssteuern konnten von den Herzogen nicht mehr eingelöst werden. Über die späteren Schicksale dieses Pfandes ist schon andernorts eingehend berichtet worden²⁹, wir dürfen uns daher kurz fassen. Nach 1415 verboten Bern und Luzern ihren eroberten Städten, die Steuern weiterhin nach Straßburg zu bezahlen; sie verwiesen die Gläubiger an die verschuldeten Herzoge. Die Mülnheimischen Erben ließen sich jedoch nicht beirren und verlangten Bezahlung oder Ablösung. Schon 1424 löste sich Mellingen aus der Schuld; von den anderen sechs Städten verlangten die Gläubiger den zwanzigfachen Betrag (1425). Auf einem gütlichen Tag zu Basel,

²⁵ HU I, 158.

²⁶ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg III*, Nr. 795. HU II/1, 742.

²⁷ Thommen I, Nr. 223.

²⁸ Siehe Anmerkung 26 oben.

²⁹ Merz, Aarau, 20 und 60–62 (Quellen S. 265). PARTSCH, *Steuern des Habsburger Urbars*, 139f.

an dem Lenzburg durch Jenni von Lo vertreten war, einigte man sich provisorisch und setzte den Wert der Mark auf 6¼ Gulden fest (1428). Da jedoch nachher über die Ablösungssumme trotzdem keine endgültige Einigung erzielt werden konnte – die Städte boten für eine Mark zehn, die Gläubiger verlangten vierundzwanzig Mark – und Bern und Luzern ihre Zahlungsverbote aufrechterhielten, ging der Streit weiter. Erst 1461 kam es auf einem Tag zu Basel, auf dem Lenzburg durch den Stadtschreiber Conrat zu der Mür vertreten war, zu einem Vergleich. Alle früheren Zinsen, mit Ausnahme des letzten, sollten abgetan sein; die Ablösungssumme wurde auf den vierzehnfachen Betrag der Steuer festgesetzt. In rascher Folge lösten nun die Städte unter zum Teil erheblichen finanziellen Opfern ihre Schuld ab: 1461 Aarau, 1462 Zofingen, Sursee und Sempach. Lenzburg hatte anscheinend Mühe, das Geld für die verhältnismäßig geringe, bloß 612½ Gulden betragende Ablösungssumme aufzubringen, konnte es sich doch seiner Verpflichtung erst am 27. Januar 1464 entledigen³⁰. Damit war die landesherrliche Steuer und eigentlich auch die Steuerhoheit an die dadurch dem Landesherrn gegenüber privilegierte Stadt übergegangen.

Die häufigen Kriege des 14. Jahrhunderts zwangen die Herzoge von Österreich ihre Städte und Ämter auch mit *einmaligen außerordentlichen Steuern* (tellen) zu belegen. Dies war um 1350 der Fall, als neben seinen aargauischen Schwesterstädten Lenzburg zuerst 10 und später noch 7 Mark Silber abzuliefern hatte³¹. Um 1390 leistete Lenzburg eine Steuer von 60 Gl³². In all diesen Fällen war jedoch der Anteil Lenzburgs im Vergleich zu demjenigen anderer Städte verhältnismäßig gering³³. – Bern sah sich ebenfalls schon bald genötigt, die Steuerkraft seiner aargauischen Städte in Anspruch zu nehmen. So führte es um 1449 für die nächsten fünf Jahre den sogenannten Wochenangster – die wöchentliche Abgabe eines Angsters (2 ♂) von jeder nicht armengenössigen männlichen Person über 14 und weiblichen Person über 12 Jahren – ein; Aarau und Zofingen setzten sich dagegen zur Wehr, während das ebenfalls privilegierte Lenzburg diese schwere Belastung seiner Bürgerschaft anscheinend einfach hinnahm³⁴. Schon 1459 hatten die vier aargauischen

³⁰ Urk. Buch Basel VIII, Nr. 182. Vgl. dazu L II A 14, 22, 27 (1550).

³¹ HU II/1, 756/7.

³² HU II/1, 734.

³³ Z. B. 1350: Aarau 80 Mark, Bremgarten 80, Brugg 65, Mellingen 34, Lenzburg 10.

³⁴ Vgl. Merz, Aarau, 76f.

Städte in zwei Jahresraten wieder 700 Gl an eine bernische Tell von gesamthaft 1600 Gl beizutragen; da diese Steuer anscheinend gleichmäßig verteilt wurde, entfielen auf Lenzburg 150 Gl³⁵. Von den späteren landesherrlichen Tellen, die auch Lenzburg auferlegt wurden, nennen wir noch die 1590 zur Begleichung der Kosten des Genfer Krieges erhobene Steuer³⁶.

Eine gewisse Bedeutung als stadtherrliche Einkünfte hatten wenigstens bis ins 15. Jahrhundert hinein auch die *Gerichtsgefälle* in Lenzburg. Noch eine Kundschaft von 1394 schreibt dem Stadtherrn die 3% Buße von Blutrüns und damit wohl auch die Bußen von schwereren Frevelfällen zu³⁷. Bern beanspruchte alle *Vermögenswerte der Hingerichteten*, welche die Verfahrenskosten und die Schulden der Übeltäter überstiegen, und wenigstens bis 1496 die Bußen von qualifiziertem Frevel³⁸.

Zu den landgräflich-landesherrlichen Rechten gehörte auch das 1374 zum erstenmal erwähnte *Regal der Beerbung von Ungenossen* (Unehelichen)³⁹, von dem Lenzburg während der österreichischen Ära offenbar befreit war, das jedoch in bernischer Zeit vom Landvogt Jörg Friburger für die Gnädigen Herren reklamiert wurde. Auf die Vorstellung von Schultheiß und Räten hin stand Bern 1479 von diesem Recht in Lenzburg ab⁴⁰.

Eine Reihe weiterer landesherrlicher Einkünfte, wie Allmendezinsen, Bankzinsen, Transitzoll, Ungelt brauchen wir hier nicht zu behandeln, da sie zweifellos erst anlässlich der Verleihung an die Stadt Lenzburg neu geschaffen wurden⁴¹.

III. Amt und Grafschaft Lenzburg¹

Wie schon mehrmals erwähnt, war Lenzburg nicht ein isoliertes Herrschaftsobjekt Habsburgs, später Berns, es lag vielmehr inmitten eines ausgedehnten, im Spätmittelalter hochgerichtlich weitgehend geschlos-

³⁵ StaB, Deutsch Missiven Buch A, 258/9, 265. Vgl. Merz, Aarau, 77.

³⁶ Siehe viertes Kapitel, III/3.

³⁷ HU II/1, 743.

³⁸ RQ I/4, 238 Nr. 31, 248 Nr. 39.

³⁹ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235.

⁴⁰ RQ I/4, 245 Nr. 36.

⁴¹ Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

¹ Siehe Kartenskizze III.

senen, als Pertinenz zur Feste Lenzburg gehörenden landesherrlich-allo-dialen Amtes gleichen Namens, dem wenigstens in Frevel- und Blutgerichtssachen die Lenzburger Efäden – das Stadtgebiet außerhalb des Burgernziels – zugehörten und zu dem die Stadt stets engste Beziehungen hatte.

1. Die territoriale Entwicklung

Erste Nachrichten über das Territorium dieses Amtes gibt uns das Kiburger Urbar von 1250/56: Wir erkennen ein grund- und vogtherrliches «officium Lentzburg», dessen Einflußbereich von Aarau bis Mellingen und von Aare und Kestenberg im Norden bis zum Baldeggersee im Süden reichte². War diese Aufzeichnung vollständig? Der wichtige, schon als Eigen der Grafen von Lenzburg erwähnte Hof Reinach³ fehlt, wird jedoch in späteren Aufzeichnungen als früherer Besitz der Kiburger bezeichnet⁴. Nicht erwähnt werden auch die zur Zeit der Habsburger erstmals erfaßbaren Steuern und die Kirchensätze, deren Aufnahme in den vorliegenden Rodel offenbar gar nicht beabsichtigt war. Ebenso fehlt das ganze Suhren- und Uerketal (später Muhenamt), in dem allerdings auch die Rechtsnachfolger der Kiburger fast ausschließlich nur als Gerichtsherren und nicht als Grundeigentümer berechtigt waren.

Daß die Kiburger in ihrem Amtsbereich zumindest niedergerichtliche Rechte besessen haben, geht eindeutig aus einem Revokationsrodel ihrer habsburgischen Rechtsnachfolger von 1300 hervor⁵. Über zu vermutende hochgerichtliche Rechte der Kiburger im Amt Lenzburg berichten wir unten⁶.

Dieser kiburgische Machtkomplex ist 1273 an die Habsburger – Landgrafen im Aar-Gau – gekommen, die zwischen 1281 und 1290 die Städte Aarau und Mellingen verselbständigten und den südöstlichen, um Turm und Städtchen Richensee gelegenen Teil zwischen Hallwiler- und Baldeggersee abtrennten und mit dem schon längst habsburgischen Gebiet um Hochdorf zum Amt Richensee vereinigten⁷. Dagegen haben die

² HU II/1, 1 ff. Damals gehörte noch Veltheim dazu.

³ Merz, Lenzburg, *1 Nr. 1.

⁴ HU II/1, 201 ff.

⁵ HU II/1, 202, 205, 210.

⁶ Siehe dieses Kapitel unten, III/3 a.

⁷ Vgl. HU II/1, 1 ff. mit 96 ff., 172/3 und 210 ff.

neuen Herren das immer noch umfangreiche Amt Lenzburg nicht, wie fälschlich immer noch angenommen wird, in ein eigentliches Amt Lenzburg und in ein Amt oder eine Reichtung zu Villmergen geteilt. Ein Amt Villmergen wird in österreichischer Zeit urkundlich nicht erwähnt, vielmehr waren es die Pfleger und Vögte auf der Lenzburg, die u. a. gerade über Villmergen und Wohlen geboten und im Auftrag Österreichs als Inhaber der dortigen Gerichte auftraten⁸.

Das ausführliche Urbar König Albrechts von 1303 bis 1308 (1306) gestattet uns, die Struktur dieses sich aus den verschiedensten rechtlichen Bestandteilen zusammensetzenden Amtes zu überblicken. – Die Habsburger («die herschaft») geboten über fünf grundherrliche Zentren: Sandweg bei Lenzburg, Suhr, Gränichen, Villmergen und Reinach, und über den Markt Lenzburg, von deren Abgaben um 1306 noch etwa 440 Stuck Getreide, 270 β und 2 Pfund Pfeffer unverliehen – zum Teil aber wohl verpfändet – waren⁹. – Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen weniger bedeutend, dagegen verfassungspolitisch wichtig waren die vogtherrlichen Schwerpunkte mit Vogteien über Gotteshausgut (Unterkulm, Niederwil, Wohlen, Meisterschwanden), über freies Grundeigentum (Egliswil, Seengen, zum Dinghof Niederlenz gehörende Güter in Dürrenäsch und Mägenwil) und über eine gemischte Genossenschaft mit Gotteshaus- und Freigut (Dinghof Fahrwangen-Tennwil), gesamthaft immerhin etwa 41½ Stuck Getreide, 654 β und 4 Ziegenböcke eintragend¹⁰. – Finanziell schwerer wogen mit ihren Zehnten die Kirchensätze der Gotteshäuser zu Staufen, Seon, Suhr, Gränichen, Villmergen, Egliswil und der Lenzburger Burgkapelle, die ein Gesamteinkommen von 191½ Mark Silber gewährleisteten¹¹.

Neben diesen mit Ausnahme der Zehnten durchwegs fixierten und stets dinglich radizierten Abgaben wurden anscheinend schon von den Kiburgern Personalsteuern erhoben¹², die sich jedoch erst zur Zeit des

⁸ Im großen Urbar von 1306 fehlt dem sogenannten «Amt Villmergen» die sonst bei allen Ämtern übliche Einleitungsformel (HU I). Man vergleiche damit den Original-Konzeptrodel (im StaA). HU II/2, 356 ff. Vgl. ferner HU I, 165. AU VIII Bremgarten, Nr. 26; XII Gnadenthal, Nr. 34 und 40.

⁹ HU I, 155, 158, 159, 161, 163, 173.

¹⁰ HU I, 155–156, 162, 166–167, 170–172.

¹¹ HU I, 155–156, 158, 160, 162, 166, 172.

¹² Vgl. HU II/1, 103 (1281, unter den verpfändeten Einkünften, «die zu Lentzburg hören, die min her graf Hartman von Kiburg bracht untz an sinen tod», werden auch Steuern aufgeführt).

Habsburger Urbars genauer erkennen lassen. Grundlage für die Berechtigung zur Steuererhebung waren die hochadelige Herrschaftsgewalt und der den Besteuerten gewährte Schutz und Schirm¹³. Das Substrat für die im Urbar von 1306 noch unklar umrissenen, aber mit Hilfe späterer Quellen einigermaßen rekonstruierbaren verschiedenen Steuerbezirke im Amt Lenzburg war recht verschiedenartig. Die Einzugsgebiete der Steuer unter dem Sarbach¹⁴ (See-, Aa- und unteres Bünztal ohne Egliswil und Stadt Lenzburg) und der Steuer im Muhenamt¹⁵ (Suhren- und Uerketal) gingen zweifellos auf alte Landgerichtsbezirke zurück¹⁶. Im Bereich der kiburgisch-habsburgischen grundherrlichen Höfe sind weitere kleinere Steuerbezirke entstanden, wie diejenigen des Fronhofs Villmergen (mit Hilfikon, Büttikon), des Hofes Bublikon, des Dorfs Gränichen und die im Urbar von 1306 nicht erwähnten Steuerbezirke der Höfe Suhr (mit Buchs und Rohr) und Reinach (mit Beinwil, Gontenschwil, und Teilen von Rued, vermutlich auch Birrwil und Zetzwil)¹⁷. Auch vogtherrliche Verbände dienten als Grundlage für Steuerbezirke, so die aus Besitzern von freien und murensischen Gütern zusammengesetzte Dinghofgenossenschaft Fahrwangen (mit Tennwil, Schongau, Sarmenstorf und Uezwil), so auch Wohlen und Kulm (Unter- und Oberkulm)¹⁸. An dieser Stelle ist auch die Herrschaftssteuer der Stadt Lenzburg zu erwähnen¹⁹.

Diese Steuern scheinen ursprünglich nur von Leuten geleistet worden zu sein, die zur Herrschaft in einem bestimmten Verhältnis standen²⁰: herrschaftliche Eigenleute, die Bebauer von herrschaftlichen Eigengütern und

¹³ Vgl. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 93 ff.

¹⁴ HU I, 158; II/1, 636/7, 672. Ferner AU IX Aarau, Nr. 144. RQ II/1, 251 Nr. 53, 268/9 Nr. 65. Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6. StaA 761, Fol. 493, Fol. 498. StaA Lenzburg 7. StaB, Deutsch Spruch Buch A, 239. Stdta Aarau II/496, 4. Durch Pfandhingabe und Lehen wurde diese Steuer schon früh zersplittert, 1415 ging zudem das nordöstliche Steuergebiet an Luzern und die Eidgenossen verloren.

¹⁵ HU I, 161; II/1, 103. Hallw. A. 1464 Zinsrodel. Bis 1470 gehörte Attelwil zum Amt Willisau. Die Zugehörigkeit des Ruedertals war unsicher (vgl. RQ II/1, 390 Nr. 126 mit 521 Nr. 208).

¹⁶ Siehe dieses Kapitel unten, III/3 a.

¹⁷ HU I, 157, 162, 167; II/1, 103. RQ II/1, 375, 390 Nr. 126. Estermann, Pfäffikon, 187 ff. Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 42, Nr. 193, Nr. 342. StaA 761, Fol. 493, Fol. 498; 869. StaA Trostburg 16. Gda. Suhr (1488). Hallw. A., Zinsrödel 1411 ff. Stiftsa. Berom. 44/16.

¹⁸ HU I, 162, 167, 170 (vgl. Argovia 64, 76 ff., besonders 165 ff.).

¹⁹ Siehe dieses Kapitel, II.

²⁰ Vgl. HU I, 161. StaB, Deutsch Missiven-Buch A, 266 (Muhenamt).

unter herrschaftlicher Vogtei stehenden Gütern, freizügige und herrenlose zugezogene Leute. Verschiedene Dorftwinge des Amtes Lenzburg waren steuerfrei. Urkundlich bezeugt ist dies für Egliswil²¹, doch scheinen auch die Twinge Liebegg, Teufenthal, Dürrenäsch und Leutwil, vielleicht ursprünglich auch Zetzwil und Birrwil, keinem Steuerverband angehört zu haben.

Die Steuern scheinen ursprünglich fixiert und ziemlich niedrig gewesen zu sein; 1290 betrug die vermutlich bereits um einige Stücke verminderte Gesamtsteuer im Amt Lenzburg 60 % (= 1200 β)²². Wie PARTSCH mit Recht feststellt, wurden zur Zeit Herzog Albrechts I. von Österreich die fixen Steuern veränderlich gemacht und, wie einige Einträge im großen Urbar zeigen, beachtlich erhöht²³, um dann während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts infolge von Verpfändungen, Verleihungen und Verkäufen endgültig zu erstarren. Zur Zeit der Abfassung des Habsburger Urbars (1306) betrugen die Steuern in Stadt und Amt Lenzburg – ohne die Steuerbezirke Reinach und Suhr – etwa 160–210 % (= 3200–4200 β).

Die gesamten österreichischen Einkünfte im Amt Lenzburg mögen zur Zeit der Urbaraufnahme etwa 760 Stuck (= etwa 53 Tonnen) Getreide und etwa 282 Mark Silber (entspricht etwa 65 kg Silber) betragen haben. Teile dieser Einkünfte scheinen allerdings schon damals verpfändet gewesen zu sein. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist dann dieser ganze Einkünftekomplex durch Verleihungen und Verpfändungen der direkten Einflußnahme durch die Herrschaft verlorengegangen.

Die Habsburger verfügten fast im ganzen Amt Lenzburg²⁴ über die eine gewichtige Ausgangsbasis zur Erringung der absoluten Landesherrschaft bildende Hoch- und Blutgerichtsbarkeit – «düb und vrevell» des Urbars, später nur noch «düb». – Von diesem Hochgerichtsterritorium – die «Grafschaft» Lenzburg des Spätmittelalters – waren der vermutlich aus altem Reichsgut stammende Hallwilersee mit dem dazugehörenden Burgbezirk nördlich davon, eine hohe Vogtei der Herren von Hallwil²⁵, und das zum Amt Willisau gehörende, als Enklave im Suhrental liegende Dorf Attelwil²⁶ ausgenommen. Das Ruedertal, das offenbar noch im 13. Jahr-

²¹ Argovia 64, 58.

²² HU II/1, 195.

²³ Vgl. HU I, 165. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 126 ff.

²⁴ Seit vor 1393 auch das früher zum Eigenamt gehörende Brunegg umfassend. Vgl. HU I, 133. StaA Königsfelden 424. Argovia 54, 105 ff. (WERDER, *Eigenamt*).

²⁵ Argovia 64, 68 ff.

²⁶ HU I, 185.

hundert eine autonome hohe Herrschaft gebildet hatte²⁷, als solche auch im Urbar von 1306 noch bezeugt ist²⁸, ist kurze Zeit nachher in die volle Abhängigkeit Österreichs geraten, das damit zum Blutrichter wurde²⁹.

Weniger geschlossen war das Gebiet der vom österreichisch-landesherrlichen Standpunkt aus gesehen minder wichtigen Twing- und Niedergerichtsrechte³⁰ – im Urbar «twing und ban» –, die zum Teil schon vor 1300 an Dienstmannen der Kiburger und später der Habsburger verliehen worden waren, zum Teil anderen hochadeligen Geschlechtern (z. B. Habsburg-Laufenburg, Hohenklingen, Arburg) oder geistlichen Anstalten (Klöster St. Gallen, Disentis, Schännis) zu eigen gehörten. Der Landesherr gebot vor allem in seinen grund- und vogtherrlichen Zentren noch über die ganze oder teilweise Niedergerichtsbarkeit³¹. – Im 14. Jahrhundert sind verschiedene dieser Niedergerichtsrechte (Egliswil, Meisterschwanden, Leimbach im Twing Reinach, Wohlen $\frac{1}{4}$), zum Teil auch Hochgerichtsrechte («Grafschaft Fahrwangen» mit Fahrwangen und Tennwil, einer hohen Straßengerichtsbarkeit von Othmarsingen bis Baldegg und einer steuerzahlenden Genossenschaft) als Lehen oder Pfand direkt oder indirekt an die Herren von Hallwil gekommen³².

Als 1415 die Eidgenossen den Aargau pro forma für das Reich, in Wirklichkeit für sich selbst annektierten, sicherte sich Bern den Hauptteil des Amtes Lenzburg, während Luzern seine Hand auf den größten Teil von dessen östlicher Hälfte legte. Mit Ausnahme des südlichsten Zipfels³³ wurde dieser luzernische, später gemeineidgenössische Teil als Amtsbezirk beibehalten und mit «Amt Villmergen» oder später, nach der Zuteilung weiterer, nicht von Luzern eroberter Dörfer, mit «Niederamt» bezeichnet; 1519 war im bernischen Amt Lenzburg noch allgemein bekannt, daß ehemals «das Niderampt im Waggental zu dem schloß Länzburg mit aller herlikeit gehört hab»³⁴.

²⁷ Vielleicht ehemaliges Zähringergut, da wir im 14./15. Jahrhundert die Herzoge von Teck (jüngerer Seitenzweig der Zähringer) als Teil-Oberlehnsherren der Burg Rued erwähnt finden (Merz, Burgen II, 456 ff.)

²⁸ HU I, 176.

²⁹ Vgl. HU II/1, 569.

³⁰ HU I, 156 ff.

³¹ Siehe Kartenskizze III «1306».

³² Argovia 64, 45 ff.

³³ Schongau kam zum Michelsamt; Bettwil bildete anscheinend ein eigenes «Amt» (vgl. im allgemeinen Argovia 52, 111 f. und 137 ff.).

³⁴ RQ II/1, 220 Anm. 2.

Das Bern zugefallene und ihm 1418 mit den anderen Landen vom Reichsoberhaupt um 5000 Gulden auf Wiederlösung verpfändete Amt Lenzburg wies trotz dieser neuerlichen Amputation immer noch einen beachtlichen Flächeninhalt auf. Kein Wunder, daß auch Luzern als treibende Kraft der Innerschweizer begehrlche Blicke auf diesen fetten Brocken warf. Kurz vor der Verpfändung an Bern scheint Luzern mit Hans Schultheiß auf der Lenzburg als dem wichtigsten Pfandinhaber im Amt verhandelt zu haben, «daß er würbe an den könig, damit er mit der veste an uns (Luzern) käme», und noch 1422 beriet man sich in Luzern, «wie man Lenzburg zu gemeiner Eidgenossen handen bringen möchte»³⁵.

Zum Ausbau der Landesherrschaft boten sich dem neuen Landesherrn rechtlich wenig Handhaben. Außer dem Land- und Hochgericht, dem Niedergericht in einigen Dörfern und wenigen Regalien waren praktisch alle herrschaftlichen Einkünfte und Rechte verliehen oder verpfändet; 1417 wurden auch diese letzten wichtigen Reste herrschaftlicher Gewalt durch König Sigismund, de jure Landesherr im Aargau, an den Burgleheninhaber Hans Schultheiß verliehen. Bern, seit 1418 eigentlicher Landes- und Lehensherr ohne rechtliche Machtbefugnisse, ließ sich allerdings von diesem Zustand kaum stören. Zwar wurde das neuerworbene Amt bis 1442/44 von Aarburg aus verwaltet, doch hat Bern ohne Bedenken und trotz des königlichen Lehensbriefs an Hans Schultheiß 1418 sämtliche gerichtsherrlichen und vögtlichen Rechte an sich gezogen³⁶. Erst 1433 geruhte Bern diesen Zustand zu legalisieren, als es Hans Schultheiß und seiner Frau um 1200 Gl seine Gerichtsrechte, Regalien und einige Einkünfte abkaufte³⁷. Damit war der erste Anstoß zur Erringung der vollen Landesherrschaft gegeben. Die erste Äußerung dieser Entwicklung war der Landtag von 1435, an dem durch Kundschaft der Grafschaftsleute das landgräfliche Recht der Obrigkeit auf die Abhaltung von Landtagen, auf die landesherrlichen Regalien (Fischenz, Wildbann, Federspiel, Imp, Anteil am Achramslohn von Verdingschweinen besonders in den obrigkeitlichen Wäldern zu Suhr, Hunzenschwil und Seon), ausgenommen die von Österreich zu Lehen gegebenen, und das Recht, «durch des landes und der lüten notturft», unter Androhung einer Geld-

³⁵ Eidg. Absch. I, 190 Nr. 406; II, 13 Nr. 19.

³⁶ Z. B. Landgericht unter dem Sarbach: 1418 (StaA Lenzburg 67), Twinggericht Niederkulm: 1422 (StaA Liebegg 43 und 44). Siehe dieses Kapitel unten III/3 b.

³⁷ StaA Lenzburg 76.

buße, Gebote zu erlassen, festgestellt wurde. 1477 wurden diese landesherrlichen Rechte anlässlich eines weiteren Landtages erneut festgestellt. Die frühere Öffnung ergänzend verwies Bern damals beiläufig auf seine Blutgerichtsbarkeit und sein Recht an den obersten Frevefällen. In der Aufzählung der Regalien erschien nun auch das Recht über die Erstellung und Verleihung von Glücksspielplätzen zu gebieten, Uneheliche, herrenlose Fremde und erbenlose Freileute zu beerben und von allen freizügigen Leuten den Todfall zu erheben³⁸.

Inzwischen war um 1442/44 ein bernischer Landvogt auf der Lenzburg eingezogen und damit begann die selbständige Verwaltung von Amt und Grafschaft Lenzburg. Zwischen den zahlreichen zum Teil in Bern verburgrechteten sehr selbstherrlichen Twingherren und dem Landvogt entstanden besonders wegen der Scheidung der Gerichtskompetenzen bald Streitigkeiten, die Bern 1480 vertraglich ordnete, bis ins 16. Jahrhundert hinein jedoch von Fall zu Fall wieder neu erläutern mußte³⁹. – Bern strebte nun allerdings nicht ein feudales Staatsgefüge mit zahlreichem hervorrechtetem niederen Adel, sondern einen zentralisierten, straff und einheitlich organisierten Territorialstaat mit direktem Kontakt zwischen Obrigkeit und «Untertanen», unter Ausschaltung der patrimonialen Zwischengewalten, an⁴⁰. Schritte dazu waren die Einführung der landesherrlichen «stürmeier» in den twingherrlichen Gerichten⁴¹ und die nur zögernd durchgeführte Vereinheitlichung der Gesetzgebung und des Prozeßwesens, 1471 begonnen mit der Einführung einer allgemeinverbindlichen Frevelordnung⁴². Rascher zum Ziel führte der 1458 beginnende und durch das landesherrliche Zugrecht erleichterte Aufkauf der einzelnen twingherrlichen Niedergerichte, die Bern entweder bestehenden obrigkeitlichen Niedergerichten zuteilte oder zu größeren Gerichtsverbänden zusammenschloß, wenn es nicht ganze Twingherrschaften erwarb, die dann auch als bernische Niedergerichte in ihrem alten Umfang bestehen blieben⁴³. 1616, 200 Jahre nach der Er-

³⁸ RQ II/1, 186 Nr. 18, 198 Nr. 26.

³⁹ RQ II/1, 200 Nr. 27, 206 Nr. 30, 213 Nr. 34 usw.

⁴⁰ Vgl. dazu Argovia 56, 24 ff. (BUCHER, *Landvogteien*).

⁴¹ Vgl. Argovia 64, 177 f.

⁴² RQ II/1, 189 Nr. 23.

⁴³ Für die Einzelheiten dieser Erwerbungen siehe Kartenskizze III «1415/33–1616». Quellen: RQ II/1 und Argovia 64, 45 ff. und 47 ff. Eine differenziertere Darstellung ist nicht möglich, da Einzeluntersuchungen fehlen.

oberung, war der weitaus größte Teil von Amt und Grafschaft Lenzburg immediates obrigkeitliches Gebiet⁴⁴.

Mit der Erwerbung der Niedergerichtsrechte ging der Kauf von Einkünften einher. Schon die erste Amtsrechnung des Landvogts zu Lenzburg von 1554/55 zeigt uns ein obrigkeitliches, aus Bodenzinsen, Zehnten, Herrschaftseinkünften und Bußgeldern zusammengesetztes Einkommen von etwa 410 Stuck (= 29 Tonnen) Getreide und etwa 4960 β ⁴⁵, dies entsprach damals einem Gesamtwert von etwa 608 Gl.

2. Die Verwaltung

Über die Verwaltung des Amtes Lenzburg in kiburgischer Zeit verlautet nichts. Wie uns der habsburgische Pfandrodel von 1281 überliefert, wurde dieses Amt, soweit es nicht verpfändet war, damals vom Schultheißen zu Aarau verwaltet, in dessen Haus am 1. April 1281 Rechnung gehalten wurde – das Amt wird denn auch als «*officium sculteti de Arow*» bezeichnet⁴⁶. Über die Verwaltung zur Zeit der «Herrschaft» der böhmischen Königstochter Agnes, Witwe des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf von Österreich, der von König Rudolf u. a. auch Amt und Festung Lenzburg als Wittum angewiesen worden waren, wissen wir wiederum nichts. 1295 versprach Herzog Albrecht seiner Schwägerin die Morgengabe zurückzukaufen und ihren minderjährigen Sohn Johann (Parricida) mit der Festung Lenzburg dem habsburgischen Dienstmann Hartmann dem Schenken von Wildeggen zu übergeben⁴⁷. Damit übernahm ein erbarmungsloser «Steuerfachmann» Vogtei und Verwaltung des Amtes, dem es während seiner kurzen Amtszeit (1295–1305) gelingen sollte, die ehemals mehr oder weniger fixierten Steuern außerordentlich in die Höhe zu treiben⁴⁸.

⁴⁴ Als Twingherren finden wir 1616 noch: von Hallwil (zum Teil hochherrschaftliche Herrschaft Hallwil mit Seengen, Egliswil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Tennwil, Alliswil, Leimbach und dem Hallwilersee mit Burgbezirk, Herrschaft Schafisheim, Gericht Hendschicken), Effinger (Herrschaft Wildeggen mit Holderbank und Möriken), von Luternau (Schöftland), Graviset (Herrschaft Liebeggen mit Liebeggen und Birrwil), May (Herrschaft Rued mit Schloßrued, Kirchrue, Schmidrued, Schiltwald, Walde, Matt, Niederhofen, Kläckli, Kirchleerau und Moosleerau), Kloster Schänis (Reitnau), Stand Solothurn (Safenwil und Uerkheim).

⁴⁵ StaA 830.

⁴⁶ HU II/1, 106, 135.

⁴⁷ Merz, Lenzburg, 44 ff. HU II/1, 174 ff.

⁴⁸ Vgl. HU I, 165.

Zentraler Verwaltungsmittelpunkt des Aargaus und anderer wechselnder Gebiete war in habsburg-österreichischer Zeit von etwa 1309 bis 1415 Baden, auf dessen «Stein» der herrschaftliche Landvogt (procurator, pfleger, vogt), dem die Vögte der verschiedenen Ämter unterstellt waren, residierte⁴⁹. Dieser Landvogt, der zugleich das Landrichteramt im Aargau versah, erteilte Lehen bis zu einem gewissen Wert, führte kleinere Fehden und war für den Schutz der Untertanen, die Einsetzung von Unterbeamten, die Fiskalverwaltung, die diplomatische Vertretung, das Polizei- und Heerwesen verantwortlich⁵⁰.

Nach dem Tod des Schenken von Wildeggen – und offenbar nach der Vermittlung des Stadtrechts an Lenzburg – beginnt die lange Reihe der dem Amt Lenzburg als Vögte vorstehenden Schultheißen von Lenzburg. Erste Erwähnung findet diese Tatsache in einem Revokationsrodel der Herrschaft Österreich von 1306 über entfremdete Eigenleute im Amt des Schultheißen von Lenzburg («in officio sculteti de Lenzburg»)⁵¹. Diese Stellung des Lenzburger Schultheißen in der österreichischen Beamten-schaft brachte es mit sich, daß die Inhaber dieses Amtes bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts stets von der Herrschaft, bzw. vom Landvogt gesetzt wurden⁵². Seine landesherrlichen Funktionen waren noch verhältnismäßig bescheiden, war er doch vor allem Gerichtsvorsitzender im Blutgericht, im Landgericht unter dem Sarbach und in den wenigen Niedergerichten und Verwalter des rasch zusammenschrumpfenden herrschaftlichen Einkommens. Von seinen Hilfskräften dürfte der Landschreiber wohl stets mit dem Stadtschreiber zu Lenzburg identisch gewesen sein, während zum Landweibel ein Amtsangehöriger gewählt wurde⁵³.

Um 1350 gelangte mit Konrad Ribi von Seengen für die nächsten 65 Jahre ein Österreich treu ergebenes, sich fortan «Schultheiß» nennendes Herrenbauerngeschlecht zur erblichen Schultheißen- und Vogtswürde. Diese Berufung ist zweifellos auf Verwendung des älteren Sohnes Konrads, des Klerikers Johann, später Kanzler und Statthalter der Her-

⁴⁹ Vgl. Argovia 46, 245 ff.

⁵⁰ W. MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460*, 144 ff.

⁵¹ HU II/1, 230, 282. Vgl. dazu StaA Königsfelden 184; Wettingen 427. AU VIII Bremgarten, Nr. 26.

⁵² Siehe viertes Kapitel, I/2 c und Anhang: Schultheißenliste.

⁵³ Siehe viertes Kapitel, I/2 d und RQ II/1, 509 Nr. 205.

zoge in den Vorlanden und Bischof kleinerer Bistümer in Tirol und Kärnten, hin erfolgt⁵⁴. Drei Generationen dieses seit 1369 in Anerkennung seiner Dienste mit einem Burglehen auf der Lenzburg und der dazugehörenden Rente⁵⁵ noch enger an die Herrschaft geketteten Geschlechts haben die verliehenen Ämter versehen. 1374 schlugen die beim Bischof Johann verschuldeten Herzoge 1000 Gulden auf das Burglehen und 3000 auf das Schultheißenamt zu Lenzburg⁵⁶. Damit wurden beide Lehen zusätzlich zu erblichem Pfand. Erst die bernische Besetzung von 1415 hat die Familie Schultheiß zwar nicht ihrer Einkünfte, wohl aber ihrer Ämter beraubt. Der nur noch für die Stadt innerhalb des Burgernziels zuständige Schultheiß wurde fortan von der Stadtbürgerschaft gewählt, der Vogt des Amtes Lenzburg wurde vom neuen Landesherrn gesetzt.

Der neue Souverän – die Stadt Bern – entsandte, wie bereits gesagt, erst um 1442/44 einen *Landvogt* als Vertreter in das neuerworbene Amt Lenzburg. Ihren Amtssitz hatten die im 16. Jahrhundert stets auf 6 Jahre gewählten Landvögte auf der Festung Lenzburg, die unter ihrer Ägide zu einem mächtigen Wohn- und Wehrbau ausgebaut worden ist. Auf die zahlreichen Funktionen des bernischen Landvogts näher einzutreten, erübrigt sich, da dieses Thema bereits in einer guten Untersuchung behandelt worden ist⁵⁷. Der Vollständigkeit halber sei immerhin bemerkt, daß der bernische Landvogt in seinem Amtsbezirk die Obrigkeit – Räte und Kammern – repräsentierte, deren vielverzweigte Funktionen alle in seiner Hand vereinigt waren; zugleich war er oberster Funktionär seines Amtes und Vertreter der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. Er überwachte die Exekution der Mandate, besorgte die militärischen Verwaltungsgeschäfte, er war Vorsitzender im Landgericht und in den obrigkeitlichen Niedergerichten (hier vertreten durch die Gerichtsuntervögte), er war Funktionär der Kirchenverwaltung, nicht zuletzt war er Verwalter der staatlichen Naturaleinkommen, Waldungen und Güter. Eine beachtliche Machtballung in einer Hand. – Neben einer mit der Zeit immer mehr in den Hintergrund tretenden Fixbesoldung – 1539 waren es etwa 100%, davon 40% für die Burghut⁵⁸ – spielten als Einkommensquellen

⁵⁴ Vgl. Argovia 64, 363f. Argovia 8, 139ff. Merz, Burgen II, 334ff. (Stammtafel zum Teil zu ergänzen).

⁵⁵ Siehe erstes Kapitel, III.

⁵⁶ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235. HU II/1, 641.

⁵⁷ Argovia 56, 79ff. (E. BUCHER, *Die bernischen Landvogteien im Aargau*).

⁵⁸ RQ II/1, 244 Nr. 50.

des Landvogts die Feuerstatthühner, der Heuzehnt, vor allem aber Futterhaber, Gebühren (Siegelgelder), Bußenanteile, Anteile am Kornverkauf usw. eine an Bedeutung zunehmende Rolle⁵⁹.

Rechte Hand des Landvogts war der von der Obrigkeit auf Lebenszeit gewählte und daher über wertvolle Erfahrungen verfügende *Landschreiber*⁶⁰. Er besorgte alle schriftlichen Arbeiten des Landvogts (Korrespondenz, Führen der Bücher, Rödel, Urbare, Amtsrechnungen und Gerichtsmanuale). Daneben war er für das ganze Amt Lenzburg, mit Ausnahme der Twingherrschaften, seit Ende des 16. Jahrhunderts auch mit Ausnahme des Muhenamtes, die einzige Urkundsperson. Während er für seine notarielle Tätigkeit Stipulationsgebühren bezog, deren Höhe schon 1530 für Gültbriefe obrigkeitlich festgelegt wurde⁶¹, wurde er für seine Tätigkeit als Schreiber von der Obrigkeit fix besoldet: 1542 wurde dem Landschreiber zu Lenzburg «sin bsoldung» um 5 Mütt Haber und 4 Mütt Kernen gebessert⁶², so daß er fortan jährlich mit 20 %, 4 Mütt Kernen und 15 Mütt Haber entlohnt wurde⁶³. Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein dürfte das Amt des Landschreibers stets mit dem des Stadtschreibers von Lenzburg in Personalunion verbunden gewesen sein. Der erste urkundlich erkennbare Landschreiber war Hans Delsperger, Stadtschreiber zu Lenzburg, der sein Landschreiberamt auch dann nicht aufgab, als er 1530 zum Schultheißen gewählt wurde⁶⁴. Erst 1535 wurde ein besonderer, aber auch weiterhin in Lenzburg wohnender Landschreiber eingesetzt⁶⁵. Er war denn auch stets Bürger dieser Stadt und schon den ersten – Henman Haberer, Landschreiber 1535 bis 1558 – finden wir von 1548 bis 1552 im Kleinen Rat⁶⁶.

Stellvertreter und Statthalter des Landvogt war der *Grafschaftsuntervogt*, dessen Amt um 1415 entstanden ist, als Bern das Schultheißenamt vom Vogtamt trennte und, da der Landvogtssitz nicht sofort besetzt wurde, für das periodisch tagende und für das ganze Amt, mit Ausnahme der Unterabteilung «Muhenamt», zuständige zivile Landgericht

⁵⁹ Vgl. RQ II/1, 351 Nr. 95 (1756).

⁶⁰ Vgl. Argovia 56, 117 ff. (BUCHER).

⁶¹ StaA 817, Fol. 133 ff.

⁶² StaB, RM XVI Nr. 279, 176.

⁶³ StaA 830 (1554/55).

⁶⁴ Siehe viertes Kapitel, I/2 d.

⁶⁵ StaB, Teutsch Spruch Buch FF, 487.

⁶⁶ L II A 67.

unter dem Sarbach⁶⁷ einen Vorsitzenden bestellen mußte. Aus diesem Untervogt unter dem Sarbach ist dann im Verlauf des 15. Jahrhunderts der Untervogt der Grafschaft Lenzburg geworden, der nicht nur Gerichtsvorsitzender, Begleiter des Landvogts bei der Huldigung und den Twingbesatzungen und landvögtlicher Statthalter mit weitgehenden Befugnissen, sondern als Verwalter des Grafschaftssäckels auch Haupt der Vertreter der Leute des Amtes Lenzburg war. Anläßlich der großen Amtsrechnung wurde der Grafschaftsuntervogt jeweils vom Landvogt und gemeinen Amtsleuten bestätigt oder neu gewählt⁶⁸. Während bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Bürger von Lenzburg dieses Untervogtsamt versahen, wurden von etwa 1460 bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode (1600) stets Untervögte der um Lenzburg gelegenen obrigkeitlichen Gerichte (Othmarsingen, Seon, Staufen, Niederlenz) oder des twingherrlichen Gerichts Hendschiken gewählt⁶⁹. Während dem Grafschaftsuntervogt die Spesen, je nach ihrer Art, vom Landesherrn oder aus dem Grafschaftssäckel bezahlt wurden, bezog er von der Obrigkeit einen ordentlichen Jahrlohn von 10 %⁷⁰.

Anläßlich der großen Amtsrechnung wurde neben dem Grafschaftsuntervogt von Landvogt und Amtsleuten auch der *Landweibel* gewählt⁷¹. Aufgabe des Landweibels war es vor allem, zu Tagen und Gerichten aufzubieten, das Landgericht zu verbannen und den Landvogt zu begleiten. Als Entgelt für seine Tätigkeit verfügte er über ein Amtsgut am Schloß- und Goffersberg⁷², wurde daneben aber noch aus dem Grafschaftssäckel entlohnt.

Als obrigkeitliche «Angestellte» des Amtes Lenzburg sind die beiden *Schloßwächter* und die beiden *Schloßknechte* zu betrachten, von denen die ersteren einen Jahrlohn von je 50 % die letzteren jährlich je 14 Mütt Kernen bezogen⁷³.

Neben der obrigkeitlichen Verwaltungsorganisation gilt es nun noch einer mit beschränkten Rechten ausgestatteten *Vertretung der Unter-*

⁶⁷ Siehe dieses Kapitel, III/3 b.

⁶⁸ Vgl. RQ II/1, besonders 268 ff. Nr. 65.

⁶⁹ Siehe Anhang: Liste der Untervögte der Grafschaft Lenzburg.

⁷⁰ StaA 830 (1554/55). RQ II/1, 268.

⁷¹ RQ II/1, 268 ff. Nr. 65. Vgl. Argovia 56, 123 ff. (BUCHER).

⁷² Vgl. StaA 886 (1667/77 wird am Goffersberg eine Landweibelermatt erwähnt). L II A 74, Fol. 115 (1591 als Landanstößer am Goffersberg «des landtweybels güt» genannt).

⁷³ StaA 830 (1554/55).

tanen zu gedenken, die auf Grund der alten Steuerbezirke, im Zusammenhang mit dem sich vom Gericht unter dem Sarbach zum Amtsgericht wandelnden zivilen Landgericht, in bernischer Zeit – wohl während der «lanvogtlosen» Epoche von 1415 bis 1444 – im Bereich von Amt- und Grafschaft Lenzburg entstanden ist. Vertreter der Untertanen waren die alljährlich vom Landweibel zur großen Amtsrechnung oder «Anlegi» zusammengerufenen Amtleute – die Untervögte der obrigkeitlichen, die landesherrlichen Stürmeier der twingherrlichen Niedergerichte⁷⁴ – aus den Steuerbezirken Muhenamt, Sarbach, Reinach, Kulm, Suhr und Gränichen⁷⁵.

Der Zweck der großen Amtsrechnung war folgender: Die gemeinen Leute des Amtes waren selbst für die Bezahlung der Zechen ihrer Amtleute, die bei Landtagen, Landgerichten und ähnlichen Zusammenkünften anfielen, verantwortlich. Daneben stellte das Amt Lenzburg, aus Gründen der Zweckmäßigkeit – zur Entlastung der fuhrungspflichtigen Zugtierbesitzer des Amtes – einen *Amtsfuhrmann*, der dem Landvogt – außer zu den Holzfuhungen – stets zu Diensten sein sollte und vom Amt entlöhnt wurde. Auch der Grafschaftsuntervogt und der Landweibel empfangen wenigstens zum Teil vom Untertanenverband eine Besoldung oder eine Vergütung ihrer Auslagen. Zu diesen Ausgaben wurden noch die dem Landvogt geschuldeten Zinse von den Salzvierteln auf dem Land und die von fast allen Twingen bezahlten Holzgelder – Ersatzleistung für die Holzfuhungen – geschlagen. Anlässlich der großen Amtsrechnung wurde alljährlich die aufgelaufene Schuldsomme in der Form einer Steuer auf die einzelnen Steuerbezirke gelegt. Verwalter dieser Gelder («fürderling») war der jeweils Rechnung ablegende Grafschaftsuntervogt.

Doch diente diese Versammlung der Amtleute nicht bloß Verwaltungszwecken, wurden doch anlässlich ihres Zusammentritts vom Landvogt und den Amtleuten der Grafschaftsuntervogt, der Landweibel – beide somit auch Vertreter der Untertanenschaft – und der Amtsfuhrmann gewählt. Daneben besaß diese Versammlung ein von der Obrigkeit respektiertes Vorschlagsrecht in Angelegenheiten der Gesetzgebung. So schlugen 1519 «der undervogt, die amptlüt und stürmeyer von den fryen und edlen gerichtten der grafschafft Länzburg» den gnädigen Herren die Übernahme des Erbrechts des Niederamts im Waggental vor⁷⁶.

⁷⁴ Vgl. Argovia 64, 177 f.

⁷⁵ RQ II/1, 268 ff. Nr. 65.

⁷⁶ RQ II/1, 220 Anm. 2.

3. Das Landgericht

a) *Das Amt Lenzburg und die Landgrafschaft im Aar-Gau*⁷⁷

Die reichslehenbare Landgrafschaft im Aar-Gau setzte sich, wie andere gleiche Gebilde⁷⁸, vor allem aus der Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände – hohe Geistlichkeit, Adel (vor allem Hochadel), zum Teil auch freie Bauern und Bürger – und aus einer ganzen Reihe von Rechten und Regalien – Mannschaftsrecht, Straßengerichtsbarkeit, Landfriedensschutz, Wildbann, Fischereiregal, das Recht an herrenlosen Sachen, das Recht auf den Todfall und das erblose Gut beim Tode Unehelicher, auf das Gut geächteter oder hingerichteter Übeltäter, das Geleitsrecht und die Schirmvogtei über die jüngeren Klöster⁷⁹ – zusammen. Da die Quellen über die Landgrafschaft im Aar-Gau äußerst spärlich sind, treten wir hier nicht näher auf den umstrittenen Ursprung dieser Institution ein⁸⁰.

Uns interessiert hier bloß die verfassungshistorische Stellung des Gebietes des späteren Amtes Lenzburg innerhalb dieser zwischen Reuß, Aare, Murg-Roth, Napfgebiet, Entlebuch und Luzern gelegenen, später auch Gebietsteile östlich der Reuß erfassenden Landgrafschaft. Im allodialen Kerngebiet der mit der Landgrafschaft im Aar-Gau belehnten Grafen von Lenzburg, d. h. im späteren kiburgisch-habsburgischen Amt Lenzburg, waren die ansässigen freien Herren aus begreiflichen «Konkurrenz»-Gründen wohl schon früh verdrängt oder in ministerialische Abhängigkeit gebracht worden. Unter landgräflicher Schirmvogtei stehende junge Klöster (Zisterzienser) existierten im Amtsgebiet keine. Ebenso wenig dürften in diesem Herrschaftsraum die vollfreien, unter keiner Vogtei stehenden und bloß landtagspflichtigen Bauern⁸¹ im 12./13. Jahrhundert noch eine Rolle gespielt haben. Von den verschiedenen freien

⁷⁷ Vgl. A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 245 ff.

⁷⁸ Vgl. P. BLUMER, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters*.

⁷⁹ Vgl. P. BLUMER, a. a. O., 29 Anm. 3, und die nach 1433 von Bern in der Grafschaft Lenzburg beanspruchten landesherrlichen Rechte (RQ II/1, 186 Nr. 18, 198 Nr. 26).

⁸⁰ Vgl. P. BLUMER, a. a. O. (Entwicklung aus Gaugrafschaft). TH. MAYER, *Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaft in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, German. Abt., Bd. 58 (Landgrafschaft ist Neubildung).

⁸¹ Wir denken dabei an Bauern vom Typ des unter dem Schirm des Landgrafen stehenden Ulrich von Notikon (QW I/1, Nr. 1096: 1273).

Immobiliargerichts-Genossenschaften, die Restsplitter ehemaliger der landgräflichen Vogtei unterstellter Freiämter⁸², waren schon in lenzburgischer oder spätestens in staufischer Zeit einige wohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit grundherrlichen Verwaltungszentren angegliedert worden⁸³; landgräflich war nur das Freiamt Fahrwangen mit seinen Zubehörden⁸⁴ geblieben⁸⁵. – Daneben war aber das Amtsgebiet von zahlreichen Familien des abhängigen Dienstadels bevölkert, deren Glieder als Lehnsleute vor allem dem Lehnsherrn und nicht dem Landgrafen verpflichtet waren.

Diese Rechtslage blieb ohne Einfluß, solange allodialherrschaftliche und landgräfliche Rechte in einer Hand vereinigt blieben. Als jedoch 1173 die Trennung erfolgte – das Allodialgut gelangte an das Haus Hohenstaufen, die Landgrafschaft vor 1232 an die Grafen von Habsburg –, dürften dem neuen Landgrafen kaum mehr viel Rechte im späteren Amt Lenzburg geblieben sein. Immerhin scheint er noch über das Freiamt Fahrwangen mit dem Landgericht, der Straßengerichtsbarkeit zwischen Othmarsingen und Baldegg und den Weibelhuben zu Fahrwangen und Wohlenschwil verfügt zu haben, tagte doch das Landgericht der Landgrafschaft noch 1260 und 1294 bei Wohlenschwil⁸⁶. Weitere Beziehungen der Landgrafschaft zum Amt Lenzburg lassen sich aus den allerdings äußerst spärlichen Urkunden nicht erkennen. Sehr wahrscheinlich blieb das 1173 an den staufischen Kaiserssohn Otto gelangende Allodialgebiet um die Lenzburg weitgehend von der Landgrafschaft eximiert; ein Zustand, der auch dann bestehen blieb, als unter den Habsburgern diese Allodialherrschaft und die Landgrafschaft⁸⁷ wieder in einer Hand vereinigt wurden.

⁸² Nach unserem Dafürhalten die Spätform frühmittelalterlicher Organisationen. Vgl. Argovia 64, 50 ff., 57 ff., 76 ff., besonders 479 ff.

⁸³ Dinghof uffem Dorf Seengen – Fronhof Reinach (HU II/1, 202). Freie Vogtleute zu Büttikon – Fronhof Villmergen (HU I, 165). Vogtleute zu [Niderlenz], Dürrenäsch und Mägenwil – Dinghof Niederlenz (HU I, 155/6).

⁸⁴ Vgl. Argovia 64, 76 ff.

⁸⁵ Auch die hohe Vogtei über den Hallwilersee (Reichsgut) dürfte ursprünglich zum Kompetenzbereich des Landgrafen gehört haben, scheint ihm jedoch vor dem Übergang der Landgrafschaft an Habsburg entfremdet worden zu sein (vgl. Argovia 64, 68 ff.).

⁸⁶ QW I/1, Nr. 875; I/2, Nr. 78. Andere Tagungsorte waren Gundoldingen, Rifferswil, Cham, Brugg, Zofingen.

⁸⁷ 1257–1309 wurde als Verweser des landgräflichen Landgerichts der Habsburger ein stets edelfreier Landrichter (Vizelandgraf) genannt. 1309–1397 war das Landrichteramt mit demjenigen des Landvogts zu Baden verbunden; 1397–1400 nochmals Verselbständigung unter einem Edelfreien (vgl. Aarg. Heimatgesch. III, 233).

Das Lehnsgeschicht über die zahlreichen abhängigen Ministerialen dürfte nach 1173 im Amt Lenzburg erhöhte Bedeutung erhalten haben. Urkunden aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen, wie österreichische Dienstmannen ihre im Amt gelegenen Lehngüter, zum Teil wohl auch Eigengüter, in der Stadt oder auf der Festung Lenzburg fertigten, was stets vor geistlichen, adligen, stadtbürgerlichen und anderen Zeugen geschah⁸⁸. Daß diese Fertigung von Ministerialengut in Lenzburg bereits als zwingendes Erfordernis erachtet wurde, beweisen die Urkunden über den 1312 erfolgten Verkauf des «Käseschofs» zu Oberlenz durch die Witwe Wernhers von Vilmaringen an das Kloster Wettingen. Die Fertigung erfolgte am 5. April zu Luzern vor dem Freiherrn Heinrich von Griesenberg, Landvogt der Herzoge von Österreich im Aargau. An der Kompetenz dieser Urkundsperson ist nicht zu zweifeln, trotzdem wurde der Verkauf dieses Gutes am 22. April 1312 «in Lenzburg ante domum Dietrici de Henbrunnen» nochmals beurkundet⁸⁹. Mit einer Ausnahme⁹⁰ finden wir unter den Zeugen der untersuchten, zwischen 1306 und 1346 ausgestellten Urkunden stets den Schultheißen von Lenzburg mit einigen Bürgern dieser Stadt⁸⁸. Da wir nun aber wissen, daß seit 1306 der Schultheiß zu Lenzburg gleichzeitig Vogt des Amtes gleichen Namens war und daß die Bürger von Lenzburg am später genauer erkennbaren Landgericht dieses Amtes eine wichtige Rolle spielten, ist die Vermutung nicht abwegig, daß diese Urkunden jeweils im Anschluß an eine Landgerichtstagung ausgestellt wurden.

Seit dem 12./13. Jahrhundert dürfte das sich allmählich herausbildende «Territorium» des «Amtes» Lenzburg einen vom landgräflichen Landgericht eximierten selbständigen Blutgerichtssprengel («Grafschaft») gebildet haben⁹¹, dessen Zuständigkeit sich schließlich auf alle

⁸⁸ Ohne Zeugen: AU XII Gnadenthal, Nr. 7 (1297, Urkundsperson Landvogt Otto von Ochsenstein). Mit Zeugen: QW I/2, Nr. 143 (1297, in Lenzburg); Hallw. A. 1306, 22. Febr. (in castro de Lenzburg); UBZ VIII, Nr. 2835 (1306, 5. Mai, in opido de Lenzburg); StaA Wettingen 295 (1312); AU IX Aarau, Nr. 24 (1312); StaZ Privaturkunde 140 (Kopie Hallw. A. 1346).

⁸⁹ QW I/2, Nr. 625. StaA Wettingen 295.

⁹⁰ AU IX Aarau, Nr. 24 (1312: nur Adlige als Zeugen).

⁹¹ Wir denken hier an die neueren Forschungsergebnisse, die zur These geführt haben, daß das spätmittelalterliche Hoch- und Blutgericht nicht dem gräflichen Amtsrecht (Wehrgeld, Abfindungssumme an die Geschädigten), sondern dem sich auf alle Volksstände ausdehnenden volksrechtlichen Verfahren bei handhafter Tat (mittelalterliche Lynchjustiz) entsprungen sei. Das mit seiner Landfriedens-«Gesetzgebung» dieses Ver-

landgräflichen Kompetenzen (Gericht um freies Eigen, Regalien usw.) ausgedehnt haben mag. Wie GASSER sehr richtig bemerkt, läßt sich allerdings die «Grafschaft» Lenzburg erst sehr spät (1374) als selbständige Blutgerichtseinheit sicher nachweisen⁹². Müßte jedoch unseren Überlegungen zufolge bedeutend älter sein. Dieses hochgerichtliche Territorium scheint ursprünglich in selbständige Unterbezirke (ehemalige *centenae*?) eingeteilt gewesen zu sein, von denen sich später – u. a. auch als Steuerbezirke⁹³ – noch deutlich das «Arnt unter dem Sarbach» (See- und Aatal, unteres Bünztal) und das «Muhenamt» (Suhren- und Uerketal) erkennen lassen. Während sich der territoriale Kompetenzbereich des den Sitz des Vogtes beherbergenden Amtes unter dem Sarbach schon bald nach Westen (Winental), vielleicht auch nach Osten (Bünztal, Hilfikoner Tal) ausgeweitet zu haben scheint, hat das Muhenamt auch nach seiner vollen Unterstellung unter das Sarbachamt einen Teil seiner Selbständigkeit als Steuer-, Aufgebots-, Landtags- und Polizeibezirk erhalten können⁹⁴. Seit dem 14. Jahrhundert ist ein Untervogt im Muhenamt bezeugt⁹⁵, dem gegen Ende des 16. Jahrhunderts – wohl zur Entlastung des ordentlichen Landschreibers – sogar ein Land-

fahren übernehmende «Reich» betraute mit dessen Ausübung u. a. auch die hochadeligen Inhaber großräumiger «allodialer» Amts- und Verwaltungssprengel – die «Grafschaften» des 14./15. Jahrhunderts (vgl. H. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. B. MEYER, *Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte*).

⁹² GASSER, a. a. O., 245.

⁹³ Siehe dieses Kapitel oben, III/1.

⁹⁴ Die alten landgräflich-blutgerichtlichen Rechte in diesem Unterbezirk der Grafschaft Lenzburg lassen sich u. a. 1459 anlässlich einer Differenzbereinigung zwischen Bern und Solothurn wegen Köllikern noch klar erkennen: «..., das all fryzügig lüt, es sient frylüt, baschart oder darkomen lüt, ..., verbunden sind, in die graffschaft Lentzburg zû dienen mitt stüren, brüchen, tellen, schatzungen, reysen, vällen und allen andern diensten und dienstlichen sachen, als ander fryzügig lüt an andern enden in der graffschafft gesessen ze dienen und tünd verbunden sind, ...; sy gehörent ouch in das ampt gen Muhenn zû hohen und nidern gerichtten, zû lanttagen, stüren an zu leggen und anderm, so sich gebürt und als das harkomen ist ...» (StaB, Deutsch Missiven Buch A, 266).

⁹⁵ Untervögte im Muhenamt: Welti Weibel von Muhen, um 1380 (RQ II/1, 516 Nr. 206). Rûdi Lûti, 1455 (RQ II/1, 517 Nr. 206, 518 Nr. 207). Hensli Remi, 1462 (AU X Stift Zofingen, Nr. 464). Hans Zender von Köllikern, 1502 (RQ II/1, 408 Nr. 134). Fridli Suter von Köllikern, 1506 (Gda. Gränichen). Melchior Zennder von Köllikern, 1560 (AU I Lenzburg, Nr. 101).

schreiber des Muhenamts beigelegt wurde⁹⁶. Die etwas merkwürdige Bezeichnung «Muhenamt» ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Herren auf der Lenzburg im Suhrental fast nur über hochgerichtliche und landgräfliche Rechte verfügten, einzig in Muhen standen ihnen auch niedergerichtliche Rechte zu (1306). Der Landgerichtsplatz wurde daher wohl schon früh unter den Sarbaum zu Muhen gelegt⁹⁷.

*b) Das Gericht unter dem Sarbach*⁹⁸

Österreichische Zeit

Wohl um 1350, als Schultheißen- und Vogtamt zu Lenzburg lehnsweise an die Familie Ribi-Schultheiß übergingen, wurden das Landgericht unter dem Sarbach des Amtes Lenzburg – ohne die Blutgerichtsbarkeit – und das Lehnsgeschicht des Ministerialenhofs zum zentral geleiteten, einheitlichen «friien lantgericht under dem Sarböm ze Lenzpurg»⁹⁹ zusammengeschlossen.

Das Gericht tagte jeweils vor der Stadt, d. h. vor dem unteren Tor der Stadt Lenzburg, außerhalb des Burgernziels, auf offener freier Landstraße¹⁰⁰. In seltenen Fällen wurde gelegentlich schon in österreichischer Zeit des Wetters wegen der Tagungsort in die Stadt verlegt («ze Lenzburg in der statt in aller der wis und mäss als underm Sarbach»¹⁰¹). Besondere Gerichtstage lassen sich in den siebzehn beigezogenen Urkunden von 1359 bis 1412 keine feststellen, immerhin scheinen die Tage der zweiten Wochenhälfte (Donnerstag bis Sonntag) bevorzugt worden zu sein. Den Gerichtsvorsitz führten mit wenigen Ausnahmen die Vögte

⁹⁶ Landschreiber im Muhenamt: Marx Bäschli, 1594–1602 (AU I Lenzburg, Nr. 89, Nr. 131/2).

⁹⁷ RQ II/1, 269, 271, 273, 276, alles Nr. 65, 281 Nr. 68, 512 Nr. 205, 516 Nr. 206, 521 Nr. 208, 707 Nr. 307. AU X Stift Zofingen, Nr. 464. StaB, Deutsch Missiven Buch A, 266.

⁹⁸ Vgl. dazu Argovia 56, 130 ff. (BUCHER). Diese Darstellung ist jedoch in wesentlichen Punkten zu korrigieren.

⁹⁹ Stiftsa. Berom., Sigolter Fasz. 43/5 (1373).

¹⁰⁰ Einige Beispiele der Bezeichnung des Tagungsortes: 1359 und in den meisten Fällen: «under dem Sarbach» (StaA Königsfelden 293); 1366: «vor der stat under den Sarbömen» (StaA Liebegg 13); 1374: «vor der statt under dem Sarböm an offener strasse» (Gda. Gränichen); 1402: «under dem Sarbach an fryer strass» (StaA Lenzburg 42); 1404: «vor der statt underem Sarbach in dem ampt uff offner frier lantstraß» (AU IX Aarau, Nr. 263).

¹⁰¹ StaA Lenzburg 48 und 50.

aus dem Haus der Ribi-Schultheiß selbst im Namen der Herzoge von Österreich; als Stellvertreter erscheinen stets Lenzburger Stadtbürger¹⁰².

Über die Urteilssprecher verlautet nichts, doch finden wir sie sicherlich bei den in allen Urkunden am Schluß aufgeführten Zeugen, von denen die Zahl der namentlich genannten zwischen fünf und vierzehn schwankt. Diese Zeugen setzten sich bisweilen aus Geistlichen, Vertretern des habsburgischen Dienstadels, Bürgern der Städte Aarau, Brugg, Bremgarten, aus Fremden, seit 1393 auch aus Bauern des Amtes, stets aber zum Teil¹⁰³ oder ganz¹⁰⁴ aus Bürgern von Lenzburg zusammen. Zweifellos bildeten diese vermutlich neben einer schwankenden Zahl von gemeinen Bürgern stets die Räte¹⁰⁵ umfassenden Lenzburger, die selbst ihren ordentlichen Gerichtsstand für innerhalb des Burgernziels gelegene Sachen und für Streitigkeiten vor dem Stadtgericht hatten, das privilegierte Zeugen- und Urteilssprecherkollegium des Landgerichts unter dem Sarbach¹⁰⁶.

Über die Hilfskräfte des Gerichts: Landweibel und Schreiber, hören wir nichts. Über ein besonderes Siegel verfügte das Gericht nicht; die Urkunden wurden stets vom Gerichtsvorsitzenden und bisweilen zusätzlich von Vertretern der handelnden Parteien mit ihren Privatsiegeln besiegelt.

Die vorhandenen Gerichtsurkunden berichten fast nur über Fertigungen von Verkäufen und Vergabungen. Gefertigt wurden Güter, Zinsen, Renten und Rechte, zur Hauptsache ministerialisches Eigen oder Lehen, daneben aber auch freibäuerliches oder stadtbürgerliches Eigen.

¹⁰² 1374, 16. November: «Heinrich von Vilmeringen, burger ze Lentzburg, an namen und an statt Cunratz Ribis, schulthessen ze Lentzburg, mines ôheims, der da richter ist» an Statt der Herzoge von Österreich (Gda. Gränichen). Ferner 1404: Rudolf Kieser von Lenzburg (AU IX Aarau, Nr. 263); 1412: Heintzmann under der Eych von Lenzburg (AU IX Aarau, Nr. 309).

¹⁰³ 2–7 Bürger von Lenzburg: StaA Königsfelden 293 (1359); 424 (1393); Lenzburg 30 (1380); 42 (1402); 48 (1408); Liebegg 13 (1366). Stiftsa. Berom., Sigolter Fasz. 43/5 (1373). Hallw. A. 1369, 16. Januar. Gda. Gränichen (1374). AU IX Aarau, Nr. 263 (1404), Nr. 309 (1412).

¹⁰⁴ 5–10 Bürger von Lenzburg: StaA Lenzburg 50 (1409); Wettingen 630 (1370); 646 (1372). Stdta. Aarau, Nr. 136 (1372). Hallw. A. 1386, 14. Dezember. AU IX Aarau, Nr. 136 (1371).

¹⁰⁵ Die vier Lenzburger Räte von 1406 (L II A 1) werden in Urkunden des Sarbachgerichts von 1404–1409 als Zeugen erwähnt.

¹⁰⁶ Vgl. P. BLUMER, a. a. O., 53/4 (Winterthurer Bürger als Urteilssprecher im Landgericht im Thurgau).

Zwar wurde bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Amt Lenzburg gelegenes Gut des niederen Adels auch vor gleichberechtigten auswärtigen Stadtgerichten gefertigt¹⁰⁷, wenn man sich nicht überhaupt mit einer Privaturkunde begnügte. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheint sich jedoch das Obligatorium der Fertigung vor dem Gericht unter dem Sarbach zum Teil durchgesetzt zu haben, wird doch in einer privaten Verkaufsurkunde vom 25. November 1404, mit der die Familie Geßler eine Matte zu Buchs an Frau Margret von Baldegg verkaufte, versprochen, den Kauf zu fertigen «ze Lentzburg underm Sarbach, wie sy deß noturfftig sind, und zwar vor Hansen Schultheiß, dem vogt ze Lentzburg». Diese Fertigung erfolgte tatsächlich am 4. Dezember 1404 im Gericht unter dem Sarbach¹⁰⁸. Unter den weiteren Rechtsgeschäften finden wir einen Ganerben- oder Verpänigungsvertrag (Stammbrief der Herren von Hallwil 1369), einen Gemeinderschaftsvertrag (von Stoffeln von Hallwil 1380) und eine Verpfändung zu Morgengabe (von Rinach von Mörsperg 1408). Über Gerichtshandlungen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit (Frevelgericht) ist nichts bekannt. Es ist allerdings anzunehmen, daß höchstens Streitigkeiten zwischen Ministerialen vor dieses Forum gezogen worden wären.

Der territoriale Kompetenzbereich erstreckte sich theoretisch auf das ganze Amt Lenzburg – sei es landes- oder twingherrlich –, praktisch vor allem auf das See-, Aa-, Winen- und untere Suhren- und Bünztal. Neben Gerichtshandlungen für die privilegierten Stände wurden im Gericht unter dem Sarbach auch Fertigungen von in den Lenzburger Efäden, in Hunzenschwil und in Niederlenz gelegenen Gütern und Rechten vorgenommen, die als Verkaufshandlungen nicht privilegierter Bauern eigentlich in den Kompetenzbereich eines Niedergerichts gehört hätten. Das Landgericht unter dem Sarbach scheint eben für die Lenzburg am nächsten gelegenen landesherrlichen Twinge seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bisweilen das ordentliche Niedergericht gebildet zu haben. – Ob aus den Niedergerichten an das Gericht unter dem Sarbach appelliert werden konnte, geht aus unsern Quellen nicht hervor.

¹⁰⁷ Beispiele: 1340, Fertigung eines Seoner Zehntenteils vor dem Stadtgericht zu Sursee (StaA Königsfelden 184). 1377, Fertigung eines Gränicher Guts vor dem Stadtgericht zu Aarau (Hallw. A.). 1382, Fertigung eines Reitnauer Guts vor dem Stadtgericht zu Melligen (Hallw. A.). 1403, Fertigung von Gütern zu Hallwil vor dem Stadtgericht zu Brugg (StaA Königsfelden 456).

¹⁰⁸ AU IX Aarau, Nr. 262/3.

Besondere Bedeutung für das Gericht unter dem Sarbach hatte das offenbar für schweres Geld mit Urkunde vom 16. Oktober 1379 von König Wenzel erworbene privilegium de non evocando für Stadt, Amt und Grafschaft Lenzburg¹⁰⁹. Mit diesem Privileg wurden Stadt und Amt Lenzburg insgesamt, auch einzelne ihrer Bewohner, von der Erscheinungspflicht vor fremden Land- und Hofgerichten befreit. Damit war zum Teil wenigstens die kostspielige Ladung von Stadt- und Amtsangehörigen vor königliche Hofgerichte (Rottweil, Zürich) und das ohnehin schon längst zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Landgericht im Aar-Gau ausgeschaltet.

Bernische Zeit

1417 hat König Sigismund, seit 1415 rechtlicher Inhaber der aargauischen Lande, den Vogt Hans Schultheiß mit dem «ban zu richten in der stat zu Lentzburg und uff dem lande in der grafschaft, die zû gen Lentzburg gehôret, als er dann die vormals innegehabt und herbracht hat», belehnt¹¹⁰. Bern hat jedoch als Eroberer und seit 1418 auch Pfandinhaber seiner aargauischen Besetzungszone diese Belehnung de facto nicht anerkannt und spätestens 1418 die mit der Vogtei im Zusammenhang stehenden Rechte, so auch das Gericht unter dem Sarbach, in Verwaltung genommen.

Da der neue Landesherr vorerst keinen Landvogt auf die Lenzburg setzte, sondern das Amt von Aargau aus verwalten ließ, sah er sich genötigt, für das periodisch tagende Gericht unter dem Sarbach einen besonderen Untervogt einzusetzen¹¹¹, aus dessen Amt¹¹² schließlich das

¹⁰⁹ RQ I/4, 211 Nr. 11. Gleichzeitig wurde dieses Privileg auch an alle anderen aargauischen Städte verliehen. Vgl. Lenzb. NB 1939, 70 ff. (BONER); Merz, Aarau, 46 ff. Vidimierungen dieses Privilegs: AU I Lenzburg, Nr. 12 (1385), Nr. 18 (1392), Nr. 19 (1398).

¹¹⁰ Thommen III, Nr. 67 X.

¹¹¹ StaA Lenzburg 67: 1418, 29. Dezember: «Ich Hanns Smid, burger zû Lentzburg, vogt underm Sarbach, urkunde, daz ich an statt und innamen der fromen fûrsichtigen und wyßen des schulthessen und des râtes der statt zu Berne, miner gnedigen und lieben herren, von empfelhens wegen des wysen bescheydnen Entzen Lëgellis, burgers zû Berne und vogts zû Arburg...»

¹¹² In der Frühzeit wurde dieses Untervogtsamt wie folgt bezeichnet: 1418: «vogt underm Sarbach» (StaA Lenzburg 67). 1450, 1455, 1462: «undervogt ze Lentzburg» (StaA Königsfelden 682. AU VII Brugg, Nr. 115; X Stift Zofingen, Nr. 464). 1460: «undervogt under dem Sarbõm» (StaA Lenzburg 109). Seit 1456 aber immer häufiger «undervogt in der graffschafft Lentzburg» (AU IX Aarau, Nr. 491/2).

umfassendere des Grafschaftsuntervogts¹¹³ hervorgegangen ist. Dieser Untervogt ist auch später stets Vorsitzender des Sarbachgerichts geblieben, nur äußerst selten nahm der seit 1442/44 auf der Lenzburg residierende Landvogt seine Stelle ein¹¹⁴. Im Kollegium der Zeugen und der Urteilssprecher – vor 1500 werden in den Urkunden 6 bis 15 genannt – verschwanden zwar die Vertreter des Adels, doch blieb seine Zusammensetzung sonst bis 1433 gleich, d. h. es war vorwiegend mit Bürgern von Lenzburg besetzt¹¹⁵. Als jedoch Bern 1433 von Hans Schultheiß «hoch und nidere gerichte so in die grafschaft Lentzburg gehörent, es sy in dem stettlin Lenzburg under dem Sarböum oder an andren enden uff dem land» gekauft hatte, fühlte es sich nicht mehr an das alte Herkommen gebunden und hat bald nach 1434 die Lenzburger von Zeugeschaft und Urteilssprecheramt ausgeschlossen. Die seit 1455 erhaltenen Urkunden erwähnen nur noch 6 bis 11 Amtssässen obrigkeitlicher und twingherrlicher Dörfer als Zeugen¹¹⁶.

Bei den wenigen erhaltenen Urkunden des Sarbachgerichts aus der Zeit vor 1500 handelt es sich ausschließlich nur um Fertigungsakten, um Fertigungen verkaufter oder vergabter Güter und Zinsen in den ohnehin schon obrigkeitlichen Twingen (Efäden Lenzburg, Dörfer Niederlenz, Hunzenschwil, Niederkulm). Ehedem Gericht der privilegierten Klassen, war es anscheinend zum gewöhnlichen, die dörflichen Gerichtsbezirke konkurrenzierenden Niedergericht mit erweitertem territorialem Kompetenzbereich geworden. Über die weitere sachliche Zuständigkeit des Gerichts sind wir auch noch jetzt nicht unterrichtet.

Um 1500 erfolgte die grundlegende Wandlung des Gerichts unter dem Sarbach in eine vorher anscheinend nicht bekannte Appellationsinstanz für die obrigkeitlichen und twingherrlichen Niedergerichte des Amtes. Erste Erwähnung findet diese neue Einrichtung – der Zug «für gemein amptlüt der grafschaft» – in der 1504 erfolgten Erläuterung Berns für die Herren von Hallwil wegen ihrer Gerichtskompetenzen¹¹⁷. Mit einer Ausnahme (Erbsauskauf)¹¹⁸ handeln die zehn uns zur Verfügung ste-

¹¹³ Siehe dieses Kapitel oben, III/2, und Anhang: Liste der Grafschaftsuntervögte.

¹¹⁴ Z. B. Hallw. A. 1489, 19. Dezember.

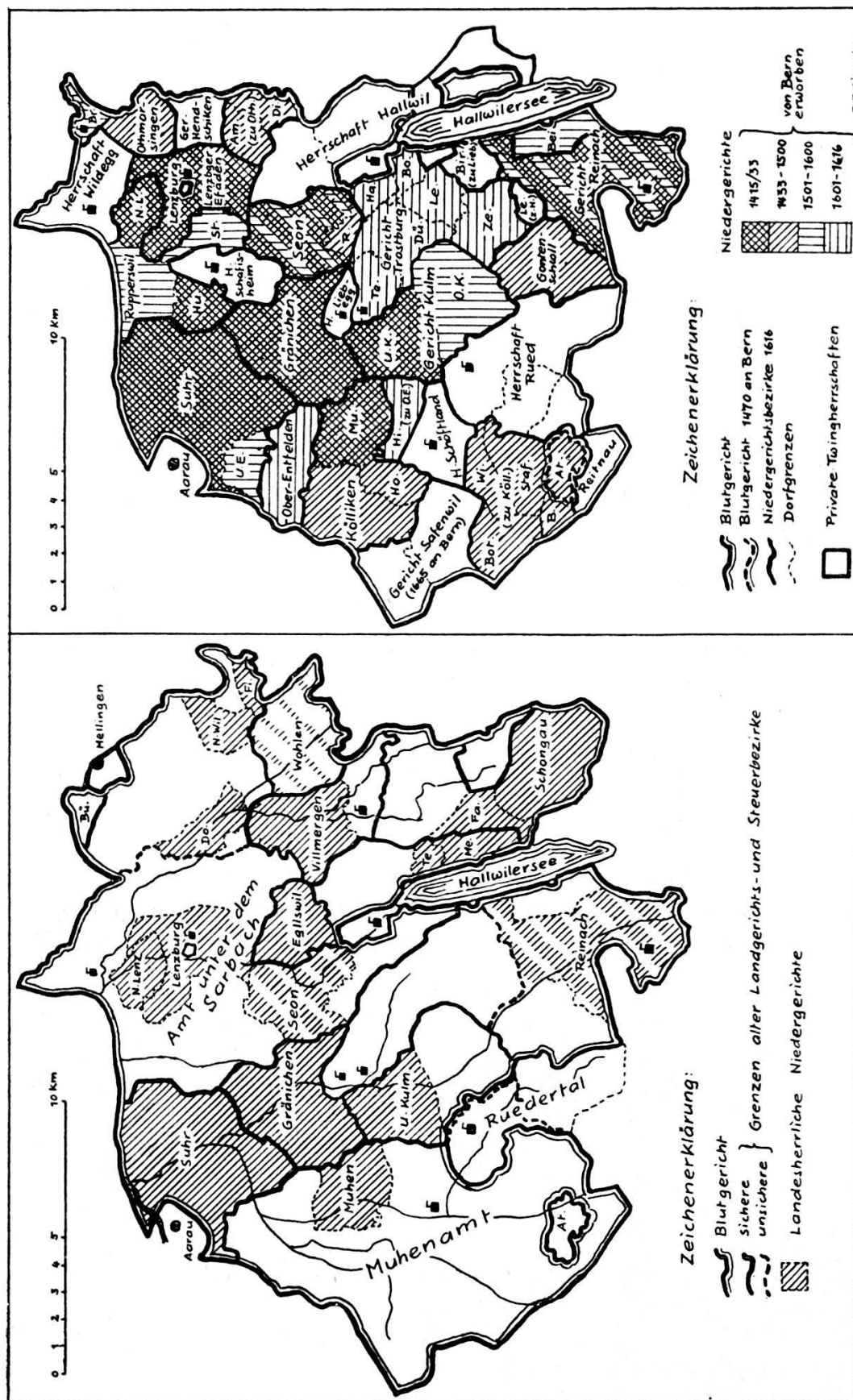
¹¹⁵ StaA Lenzburg 67 (1418) und 74 (1426). AU IX Aarau, Nr. 417 (1434).

¹¹⁶ StaA Königsfelden 682 (1455). Welti, Urk. Baden II, Nr. 785 (1470). Hallw. A. 1489, 19. Dezember.

¹¹⁷ RQ II/1, 210 Nr. 30.

¹¹⁸ AU II Wildegg, Nr. 124 (1558).

Kartenskizze III. Amt und Grafschaft Lenzburg



unter Habsburg-Österreich 1306

unter Bern 1415/33 bis 1616

henden Urkunden des Gerichts unter dem Sarbach aus dem 16. Jahrhundert von Streitsachen, seien es Späne zwischen zwei Gemeinden¹¹⁹, zwischen den Twingherren und ihren Dörfern¹²⁰, zwischen Zinsherren und Zinsleuten¹²¹ und anderen Parteien¹²².

Auch im 16. Jahrhundert blieb der Grafschaftsuntervogt Gerichtsvorsitzender, nur in den seltensten Fällen trat der Landvogt an seine Stelle¹²³. – Noch im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts setzten sich die als Urkundszeugen genannten Gerichtssassen aus Leuten der bernischen und twingherrlichen Niedergerichte zusammen. Da jedoch ständig Streitigkeiten zwischen den Twingherren und ihren Dörfern vor das Sarbachgericht gezogen wurden, sah sich Bern veranlaßt, die in diesem Fall häufig mit einer der Parteien sympathisierenden twingherrlichen Gerichtssassen auszumerzen und überhaupt das ganze Rechtssprecherkollegium in Anbetracht der verantwortlichen Stellung möglichst nur noch mit Untervögten der immediaten Twinge zu besetzen¹²⁴.

Die Organisation des Sarbachgerichts oder des Amtsgerichts der Grafschaft Lenzburg, wie es nun genannt wurde¹²⁵, ist erstmals im Lenzburger Grafschaftsrecht von 1560/64 aufgezeichnet worden¹²⁶. Zur Besetzung des Amtsgerichts gehörten neben dem Landvogt und dem Landschreiber, der Grafschaftsuntervogt als Stabführer und der Landweibel als Verbanner des Gerichts. Das Kollegium der Urteilssprecher («Rechtssprecher», «Richter») setzte sich aus zwölf Gerichtssassen zusammen: der Untervogt und zwei «Richter» des Muhenamts, der Untervogt von Suhr «mit einem gespanen», die Untervögte von Reinach, Kulm, Gränichen, Gontenschwil, Seon

¹¹⁹ 1507: Lenzburg–Staufen (AU I Lenzburg, Nr. 74). 1529: Unterkulm–Oberkulm (StaA Lenzburg 177).

¹²⁰ 1506: von Luternau–Gränichen (Gda. Gränichen). 1506, 1514 und 1539: von Hallwil–Egliswil (Hallw. A.).

¹²¹ 1535: Segesser zu Mellingen–Zinsleute zu Suhr (StaA Lenzburg 188).

¹²² AU I Lenzburg, Nr. 81 (1527); II Wildegg, Nr. 159 a (1596).

¹²³ Z. B. 1527, 11. Juli (AU I Lenzburg, Nr. 81).

¹²⁴ Vgl. StaA Lenzburg 188 (die erste Urkunde, die das Ende dieser Entwicklung anzeigt): 1535, 11. Oktober: Untervögte von Kulm, Reinach, Suhr, Gränichen, Othmarsingen und Köllikon.

¹²⁵ Vgl. AU II Wildegg, Nr. 124 (1558, 7. Dezember: erste Erwähnung des «amptgerichts der graffschafft Lentzburg»).

¹²⁶ RQ II/1, 271f.

und Othmarsingen, der Gerichtsvogt («richter») des Gerichts Rupperswil¹²⁷.

Die Gerichtsurkunden besiegelte der erste bernische Untervogt unter dem Sarbach, Hans Smid (genannt 1418, 1426), mit seinem Privatsiegel. Die von seinen Nachfolgern ausgestellten Urkunden wurden ursprünglich von den Landvögten zu Aarburg, später von den Landvögten zu Lenzburg besiegelt.

Ordentlicher Tagungsort des Gerichts blieb auch während der bernischen, bis 1600 untersuchten Zeit die freie Straße beim Sarbach vor der Stadt¹²⁸, doch scheinen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Tagungen häufiger in die Stadt in eines der Wirtshäuser oder ins Rathaus verlegt worden zu sein¹²⁹. 1520 sah sich Bern daher genötigt, für den Fall der Verlegung von Gerichtstagungen in die Stadt Lenzburg, und damit in einen fremden Hochgerichtsbezirk, die Strafkompetenz für Freveltaten während der Gerichtssitzung zu ordnen. Während die Bestrafung von Frevel unter den Parteien Lenzburg überlassen wurde, behielt sich Bern die Ahndung von Frevel unter den «Richtern» vor¹³⁰.

c) Das Blutgericht

Daß vermutlich schon Kiburg, sicher Habsburg-Österreich fast im ganzen Amt über die Blutgerichtsbarkeit verfügt hat, ist schon oben gezeigt worden. Das Amt als Blutgerichtssprengel – «Grafschaft» – wird allerdings erst 1374 mit den «großen gerichten umb den tod» erwähnt¹³¹. Zwar ursprünglich nicht zum verliehenen Schultheißen- und Vogtamt gehörend, wurde das Blutgericht offenbar dennoch vom österreichischen Vogt verwaltet. Nach 1415 wurde es – trotz der ausdrücklichen Verleihung des Gerichtsbanns durch König Sigismund an den Vogt Hans Schultheiß (1417) – von Bern vorerst usurpiert, 1433 aber

¹²⁷ Da seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Untervogt des Gerichts Rupperswil (Rupperswil, Staufen, Niederlenz, Hunzenschwil) stets Grafschaftsuntervogt war (siehe Liste der Grafschaftsuntervögte im Anhang), amtierte in diesem Gericht, das noch 1576 als «die vier zusammen geleiten dörfferen under dem Sarbach» bezeichnet wurde (AU I Lenzburg, Nr. 118), ein besonderer Gerichtsvogt.

¹²⁸ Das heutige Haus «zum Landgericht» (Heimatismuseum) dürfte erst im 17. Jahrhundert errichtet worden sein (siehe Kunstdenkmäler II, 89f.)

¹²⁹ Hallw. A. 1489, 19. Dezember (im «Wildenmann») und 1506, 9. Juni. AU II Wildegg Nr. 124, 1558 (im Rathaus), Nr. 159 a, 1596 (im «Löwen»).

¹³⁰ RQ I/4 266 Nr. 49.

¹³¹ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235.

dem rechtmäßigen Inhaber abgekauft¹³². Verweser des Blutgerichts war fortan der bernische Landvogt auf der Lenzburg.

Über die Organisation des Blut- oder Landgerichts erhalten wir infolge der Mündlichkeit des Verfahrens aus dem 14. und 15. Jahrhundert keine Auskunft. Erst das Lenzburger Grafschaftsrecht von 1560/64 berichtet uns eingehend über diesen Gegenstand¹³³.

Tagungsort des Blutgerichts war ebenfalls der Platz unter dem Sarbaum vor Lenzburg¹³⁴. Stabführer war der Landvogt, dem Landschreiber und Weibel beistanden. Der Grafschaftsuntervogt versah das Amt des öffentlichen Anklägers. – Das Kollegium der Gerichtssässen («richter am landgericht») setzte sich aus 25 Mann zusammen. Das Muhenamt stellte den Untervogt und zwei Mann. Aus den Gerichten Reinach, Kulm, Suhr, Gränichen und Seon kamen die Untervögte mit je einem «mitgesellen». Die Gerichte Gontenschwil und Othmarsingen schickten bloß ihre Untervögte. Von den vier Dörfern unter dem Sarbach (Rupperswil, Niederlenz, Staufen, Hunzenschwil) kamen der jeweils in einem der Dörfer sitzende Gerichtsuntervogt und die drei Stürmeier der andern Dörfer. Aus den twingherrlichen Gebieten¹³⁵ wurden jeweils im Gericht Seengen der Stürmeier mit einem Mann, in den Gerichten Schafisheim, Hendschiken und Möriken je der Stürmeier aufgeboden. Zum Landgericht der Grafschaft Lenzburg war auch Auenstein mit einem Mann pflichtig.

Als Richtplatz wurde im 16. Jahrhundert derjenige der Stadt Lenzburg verwendet, als Nachrichter derjenige der vier berneraargauischen Städte auch für das Amt Lenzburg bestätigt¹³⁶.

¹³² Thommen III, Nr. 67 X. StaA Lenzburg 76.

¹³³ RQ II/1, 272ff. Nr. 65.

¹³⁴ StaA 1862, 145 (1563). RQ II/1, 272.

¹³⁵ Auffallend gering ist der Anteil der twingherrlichen Landgerichtssässen, unter denen keine Vertreter der Herrschaften Trostburg und Liebegg erwähnt werden.

¹³⁶ Siehe viertes Kapitel, II/1. StaA 818, Fol. 60f. (1585: Bestätigung für die Grafschaft Lenzburg).

Viertes Kapitel: Die Stadtgemeinde

I. Bürger und Obrigkeit

1. Das Bürgerrecht¹

Im Jahre 1306 fanden die Bürger der Stadt Lenzburg unter der Bezeichnung *cives* (22. Februar) und *burgenses* (5. Mai) erste urkundliche Erwähnung; die allgemein übliche deutsche Form *burger* tauchte wenig später (1315) zum erstenmal auf². Während über 250 Jahren sollte diese Bezeichnung Bestand haben, werden doch noch im ersten Lenzburger Ratsmanual die Neueingebürgerten bis am 6. April 1553 fast ausnahmslos mit «burger» benannt. Da jedoch seit 1519 neben den beiden Räten noch ein drittes als «die Burger» bezeichnetes Ratskollegium eingesetzt wurde, zudem der Einfluß der gemeinen Bürgerschaft immer mehr zurückging und seit 1519 praktisch ausgeschaltet war, verlor der Terminus «burger» seine ursprüngliche Bedeutung. Seit 1532 wurde daher gelegentlich die Bezeichnung «hindersäß» oder «burger und hindersäß» für die Neubürger verwendet. Seit dem 4. Mai 1553 herrschte mit wenigen Ausnahmen bei Neueinbürgerungen die Bezeichnung «hindersäß» für gemeine Bürger vor³.

Standesunterschiede spielten bei der Lenzburger Bürgerschaft keine Rolle. Ministerialen des Landesherrn schloß das Stadtrecht zwar aus⁴; tatsächlich scheinen während der österreichischen Zeit, als der Dienstadel hohe politische Bedeutung hatte, keine Vertreter des niederen Adels in Lenzburg gewohnt zu haben, doch ist dies eher auf die Kleinheit der Verhältnisse als auf den Stadtrechtsartikel zurückzuführen. – Wie das Stadtrecht im weitem bestimmte, konnten Leibeigene, die ihren Herrn nicht verleugneten, mit dessen Einwilligung und unter end-

¹ Vgl. dazu W. MERZ, *Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten* in Argovia 32. H. RENNEFAHRT, *Überblick über die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts* in Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF, Bd. 71, Heft 6. H. STRAHM, *Die Area in den Städten* in Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 3.

² Hallw. A. 1306, 22. Februar. UBZ VIII, Nr. 2835. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

³ L II A 13, 146/7, 367/8; II A 14, 18, 96.

⁴ RQ I/4, 198 Art. 1.

gültigem Verzicht des Herrn auf jedes Erbrecht, Stadtbürger werden. Leugnende Leibeigene hatte der Herr mit sieben der nächsten Verwandten des Umstrittenen zu überführen⁵. Trotz dieser an sich klaren Bestimmungen, die wegen ihrer Bedeutung (privilegierter Gerichtsstand, freies Erbrecht, Schutz durch Stadtgemeinschaft) sicherlich eine große Zahl von Eigenleuten weltlicher Herren angelockt haben mögen, scheinen um die Mitte des 14. Jahrhunderts Streitigkeiten zwischen den österreichischen Dienstleuten und verschiedenen vorderösterreichischen Städten – die sich zum Teil des gleichen Stadtrechts wie Lenzburg erfreuten – wegen der Aufnahme Leibeigener in das städtische Burgrecht entstanden zu sein, die Herzog Rudolf IV. von Österreich am 6. Februar 1359 mit einem Schreiben an eben diese Städte entschied. Demnach war es den Städten nur erlaubt, freie Leute, nicht zu Lehen gegebene Gotteshausleute (auch solche die unter weltlicher Vogtei standen) und von den Herren innert Jahr und Tag nicht zurückgeforderte Eigenleute ins Burgrecht aufzunehmen, ausgenommen waren demnach von dieser Bestimmung alle Eigenleute weltlicher Herren und alle Gotteshausleute, die weltliche Herren zu Lehen besaßen⁶. Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften dürften die Versicherungen der Städte Lenzburg und Brugg stehen, die am 4. Mai 1429 bekannt machten, daß in ihre Mauern ziehende Leibeigene von Steuern und Diensten an ihre Herren nicht befreit sein sollten⁷. Immerhin scheint Lenzburg seine leibeigenen Bürger beim Loskauf unterstützt zu haben⁸.

Der territoriale Geltungsbereich des Bürgerrechts beschränkte sich ursprünglich auf das Gebiet der städtischen Siedlung innerhalb des Burgernziels. Nun befanden sich aber seit ältester Zeit bäuerliche Wohnstätten an der Aa und an der Burghalde – zum Teil Überreste der Siedlung Oberlenz und des Fronhofs am Sandweg⁹ – die wohl in den Lenzburger Efäden lagen und deren Bewohner zusammen mit den Stadtbürgern Wald und Weide nutzten, trotzdem aber der Stadtbürgerschaft nicht angehörten, sondern in allen Dingen dem Amt Lenzburg unterstanden. Da diese Leute sich wohl des Genusses der Wasser-, Weide- und

⁵ RQ I/4, 201 Art. 21, 203 Art. 32.

⁶ RQ I/4, 36 Nr. 9 II.

⁷ Hallw. A. 1429, 4. Mai (Regest).

⁸ Vgl. L II A 1, 1445: Lenzburg verhilft einer Leibeigenen des Peterman von Grifensee, «di sin burgerynn zû Lentzburg», zum Loskauf.

⁹ Siehe erstes Kapitel, I, und zweites Kapitel, III/2.

Holznutzung erfreuten, aber nichts zu Bau und Besserung der Stadt beizutragen hatten, entstand Streit zwischen der Stadt und dem Amt Lenzburg, der am 28. Juli 1500 von Bern wenigstens teilweise zugunsten der Stadt entschieden wurde: Die Leute vor der Stadt sollten Lenzburg «mit tagwan und fürungen und derglichen diensten» beistehen, dafür sollte «hinfür usserthalt derselben statt Lentzburg und in derselben twing dehein nuwe hoffstatt uffgerichtet oder behuset [werden], sunders der handel jetzigen husern und hoffstetten an merung beliben»¹⁰. Dieser etwas unklare Entscheid wurde entgegen dem Widerstand der Grafschaft Lenzburg am 15. November 1504 von Schultheiß und Rat zu Bern durch eine eindeutige Verfügung ersetzt, welche die umstrittenen Leute an der Aa und Burghalde zu Bürgern der Stadt Lenzburg machte, die dieser «mit reysen, stüren, tällen, und andern låsten» gehorsam sein sollten, vorbehalten den Todfall und die Bußen; die Schloßfuhren hatte die Stadt zu übernehmen, ebenso den der Grafschaft erwachsenden Abgang an Reisen und Steuern¹¹. Schon bald entstand nun aber Streit zwischen der Stadt und den neuen Bürgern, da die Leute an der Aa und Burghalde fanden, der Vertrag von 1504 bewirke, daß sie die Last zweier Herren tragen müßten. Der von Bern am 12. Januar 1505 gefällte Entscheid ließ den Vertrag von 1504 in Kraft, befreite jedoch die Leute vor der Stadt von dem in derselben üblichen Abzug¹². Am 25. Januar 1507 wurde von Bern eine neue, diesmal endgültige Erläuterung des Vertrags von 1504 gegeben: Steuer und Landkosten der umstrittenen Leute an die Grafschaft sollten mit 20 Gl. abgelöst werden; den Todfall und die außerhalb des Burgernziels verwirkten Bußen und Besserungen behielt der Landvogt, der zwar auf den Futterhaber und eines der beiden geschuldeten Hühner verzichtete, dagegen das Recht auf das andere Huhn, auf die Strohfuhr und auf den Gehorsam in Kriegszeiten behielt¹³.

Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft war der Besitz eines Hauses. Schon die Handfeste stellt fest, daß derjenige, «der in der stat eigens gûtes hat ligendes gûtes (Immobilien) einer march wert, unverchûmbert und unverbundens», Bürger sei¹⁴. Wie uns die Erörterungen über die Handfeste gezeigt haben, spielten das Haus und be-

¹⁰ StaB, Teutsch Spruch Buch P, 178.

¹¹ RQ I/4, 249 Nr. 40.

¹² RQ II/1, 211 Nr. 32.

¹³ RQ I/4, 251 Nr. 41.

¹⁴ RQ I/4, 204 Art. 41.

sonders seine strafrechtliche Zerstörung oder Konfiskation im Stadtrecht eine wesentliche Rolle¹⁵. Noch 1539 wurde im Lenzburger Schloßurbar festgehalten, daß bei Nichtbezahlung des Herrschaftszinses der Landvogt das Recht habe, das zinspflichtige Haus «mit einem vaden» zu verbinden und zu der Herrschaft Handen zu ziehen¹⁶. Tatsächlich läßt sich in den Lenzburger Ratsmanualen des 16. Jahrhunderts kaum eine Neueinbürgerung feststellen, der nicht der Kauf eines Hauses oder eines Hausteiles vorangegangen war. Noch 1609 läßt sich Lenzburg von Bern bestätigen, daß «wann ein burger oder inwoner zu Lenzburg syn burger- oder säßhus einem ußeren verkauft, das dann derselbig wychen und synem köüfer, wo derselbig zum burger angenommen wirt, das hus und syn rechtsamme übergäben» – d. h. sein Burgrecht aufgeben – müsse¹⁷.

Im 16. Jahrhundert genügte jedoch Hausbesitz allein nicht mehr zur Aufnahme in die Bürgerschaft. Ein Neubürger mußte vor der endgültigen Aufnahme ins Burgrecht den Beweis erbringen, daß er «harnisch und gwer» – eine militärische Ausrüstung – besaß, er hatte ferner sein Mannrecht, d. h. ein Bestätigungsschreiben, «das er eelich und keins herren eigen» sei, vorzuweisen und die Verpflichtung einzugehen, sich gut zu verhalten. Schließlich hatte er noch eine einmalige, seit dem 15. Jahrhundert nachweisbare Einzugsgebühr zu erlegen¹⁸. – Über die Bürgeraufnahme bestimmten wohl bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts Schultheiß, Räte und Gemeinde, seither nur noch Schultheiß und Räte, denen gegen Ende unserer Untersuchungsperiode noch das «Burger»-Kollegium zugesellt wurde.

Erste Nachricht über das Einzugs geld gibt ein Eintrag im ältesten Lenzburger Stadtbuch, der bestimmt, «welher zu uns her in die statt ziehen well, der sol geben ein guldin umb burgkrecht»¹⁹. Gegen Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde der Einzug auf 5 % erhöht um dann im Verlauf dieses Jahrhunderts, bedingt durch die rasche Bevölkerungsvermehrung und die mangelnden Entwicklungs-

¹⁵ Siehe zweites Kapitel, II.

¹⁶ StaA 761, Fol. 4.

¹⁷ RQ I/4, 341 Nr. 93.

¹⁸ Als Beispiel: L II A 13, 359, 1552, 29. Sept.: «... angnan zum burger mit der bscheydenheit, ob er sich nit hielt als ein burger zûstat, so mag man im das usser zeigen, zum anderen sol er ein manrecht wie all ander burger bringen, ouch harnisch und gwer han, demnach 10 % zum intzug gen».

¹⁹ L II A 1.

möglichkeiten Lenzburgs, außerordentlich rasch anzusteigen: Seit 1538 forderte Lenzburg 10%, seit 1575/76 20%, seit 1585 40%, seit 1587 gar 50% Einzug²⁰. Zweifellos wurde mit der erheblichen Erhöhung des Einzugs einer überdurchschnittlichen Zunahme der ärmeren Bevölkerungsteile gewehrt.

Gelegentlich wurde der Einzug geschenkt²¹ und das Mannrecht, besonders wenn die Zuzüger aus den nächsten Dörfern stammten und somit den Lenzburger Räten bekannt waren, erlassen²². 1520 hatten zwar Räte und Burger bestimmt, daß Fremde, die Bürgerstöchter heirateten, des Einzugs nicht ledig sein sollten, 1585 wurde jedoch – bei allerdings bedeutend höherem Einzug – beschlossen, daß einheiratende Männer nur die Hälfte dieser Einkaufsgebühr bezahlen sollten²³.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versuchte man in steigendem Maße die Einbürgerung zu erschweren, und zwar nicht nur mit Hilfe der Erhöhung des Einzuggeldes. So wurden gelegentlich zusätzlich Bürgen für «Kautionssummen» von 50 bis 100% verlangt²⁴. Gelegentlich wurde auch für bestimmte Perioden die Einbürgerung gänzlich eingestellt; am Schluß einer solchen Stillstandsperiode wurde dann regelmäßig das Einzuggeld hinaufgesetzt (1576, 1587). Am 1. Mai 1587 wurde die Einbürgerungszeit auf je drei Wochen vor und nach Sankt-Johannis-Tag im Sommer (24. Juni) und Weihnachten (25. Dezember) eingeschränkt²⁵; diese Zeiten wurden auch in der Folge strikte eingehalten. Eigentliche Abweisungen von Gesuchstellern, die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts vorkommen, wurden durchwegs mit Übersetzung eines bestimmten Handwerkszweiges oder mit Übervölkerung begründet²⁶.

Durch Verkauf, Konfiskation oder strafrechtliche Zerstörung des Säßhauses ging, wie wir schon oben gesehen haben, das Bürgerrecht ver-

²⁰ L II A 13, 224 (1538); II A 16, 601 (1575); II A 17, 30 (1576), 399 (1585); II A 18, 104 (1587).

²¹ Z. B. L II A 16, 440 (Prädikant Ulrich Grimm, 1571).

²² Z. B. L II A 13, 363 (Niederlenz); II A 15, 139 (Hendschiken); II A 16, 201 (Seon).

²³ L II A 13, 21; II A 17, 399.

²⁴ L II A 14, 72; II A 16, 449, 515.

²⁵ L II A 17, 25; II A 18, 63, 104.

²⁶ L II A 18, 252 (1588: «... es sige noch gnügsam an dem goldtschmid, man möge nitt wissen, alls ob er sich möchtte allhie ernerren»), 368 (1589), 412 (1590: «... sunder sy jetzmallen mitt villi der bürgerschaft begabett und mitt jungem volck»), 559 (1591: «... dan man jetzunder sunst vill douwneren hab»).

loren, wenn der Verkäufer nicht zwei Häuser besaß; Ratsbeschlüsse von 1586, 1587 und 1589 bezeugen dies eindeutig²⁷. Ausweisungen ohne vorgängigen Hausverkauf kamen gelegentlich bei neu Eingebürgerten vor, wenn sie die anlässlich der Einbürgerung übernommenen Verpflichtungen – Bezahlung des Einzugs, gutes Verhalten usw. – nicht erfüllt hatten²⁸.

Der Wegziehende hatte als Gebühr den «Abzug» zu erlegen. Ein Gemeindebeschluß aus dem Jahre 1441 setzte den Abzug für fortziehende Bürger auf den vierzigsten Pfennig (2,5 %) vom Vermögen, für Erbschaften, die aus der Stadt hinaus gingen, auf den zwanzigsten Pfennig (5 %) fest²⁹. Der vierzigste Pfennig als Abzug wird noch 1525 erwähnt³⁰ und dürfte während der ganzen Untersuchungsperiode Geltung gehabt haben. Mit einigen Städten war jedoch Lenzburg Abkommen über die gegenseitige Befreiung vom Abzug eingegangen, so offenbar schon früh mit Brugg und Aarau; im Verkehr mit letzterem wurde dieser Zustand 1598 vertraglich festgehalten³¹.

Den Wegziehenden wurde ausnahmslos das Mannrecht vergönnt, d. h. ein amtliches Schreiben über Herkunft, Stand und Leumund ausgestellt³². Häufig wurde ihnen – besonders wegziehenden Söhnen von Bürgern – während ein bis drei Jahren das Lenzburger Burgrecht vorbehalten, so daß sie vom Abzug und späteren Einzug befreit blieben, dafür aber weiterhin die bürgerlichen Lasten, besonders Steuer- und Reispflicht, mußten tragen helfen³³. 1586 wurde dieser Burgrechtsvorbehalt allgemein auf ein Jahr beschränkt und vom guten Verhalten während der Stadtabwesenheit abhängig gemacht³⁴.

²⁷ L II A 18, 14, 104, 374.

²⁸ L II A 16, 342; II A 17, 153.

²⁹ L II A 1.

³⁰ L II A 13, 51.

³¹ L II A 13, 361; II A 16, 574. RQ I/4, 289 Nr. 88.

³² Z. B. L II A 15, 146: 1564: «... sin manrecht begertt, im zügeseyt, also das er elich von vatter unnd mütter erborn, dheinen nachjagenden herren habe, sich in der zytt siner bywonung by uns wol ghalten und mit güttem wissen unnd willen hinweg scheiden».

³³ Z. B. L II A 16, 55: 1563: «Thoman Müller, Rüdy Müllers sun, hatt sins manrächts begärt, ouch das man ime welle zwey jar vorbehalten lassen, das ime thor und thür offen lassen, one endtgeltnuß wider inhin züchen lassen, sömlichs ime mine herren nachgelassen und vergünst.» Vgl. L II A 16, 504, 524, 586 (verweigert), 621; II A 17, 118, 213.

³⁴ L II A 17, 437

Das wirtschaftlich und politisch geringe Gewicht des Städtchens brachte es mit sich, daß das Ausburgerwesen für Lenzburg keine Bedeutung hatte. Das Institut des Udels, des ideellen, auf einem öffentlichen Gebäude oder Gebäudeteil ruhenden Bürgerrechts eines nicht residierenden Bürgers, kann in der Untersuchungsperiode nicht festgestellt werden. Wohl lassen sich in wenigen Fällen «Ausburger» erkennen, doch handelte es sich stets um Leute, die durch Erbschaft oder Kauf in den Besitz eines Hauses in Lenzburg gekommen waren, aber vorläufig dort nicht Wohnsitz nahmen. Solche Leute hatten ausnahmslos alle Pflichten zu erfüllen, die einem anwesenden Stadtbürger aufgebürdet wurden³⁵.

Berichten wir noch kurz über die Rechte und Pflichten der Lenzburger Stadtbürger. Zu den Rechten gehörte vor allem der Schutz durch die Stadtgemeinde, ursprünglich das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, vor allem aber das Recht auf die Weide- und Holznutzung in Feld und Wald. Zu den Pflichten zählten vor allem die Steuer-, Wacht- und Reispflicht, die Pflicht, Ämter, zu denen man gewählt wurde, anzunehmen, und Reisen und Ritte als Botschafter der Stadt auszuführen, ferner die übliche Pflicht bei den Haustagwen und beim Gemeinwerk mitzuwirken.

Abschließend ist noch derjenigen Stadtbewohner zu gedenken, die kein Bürgerrecht besaßen und in den Ratsmanualen gelegentlich in nicht gerade glänzend logisch-juristischer Formulierung als «pfal burger» oder «hindersessen» bezeichnet wurden³⁶. Es handelt sich um die rechtlosen «Aufenthalter», denen die Räte für eine beschränkte Zeit Aufenthalt in der Stadt gewährten, die sie aber auch ohne weiteres wieder aus der Stadt weisen konnten. Der bewilligte Aufenthalt war fast stets auf ein bis sechs Monate – besonders die Wintermonate –, in seltenen Fällen auf ein Jahr befristet³⁷. Bürger, die ohne Erlaubnis Fremden während längerer Zeit Unterschlupf boten, wurden bestraft³⁸. – Nicht zu den Bürgern zählten auch die Lehenleute auf bürgerlichen Bauernhöfen oder Rebgütern.

³⁵ Vgl. L II A 13, 110 (1530), 195 (1535); II A 16, 552 (1573).

³⁶ L II A 14, 44 (1551); L II A 18, 128 (1587).

³⁷ L II A 2, 16; II A 14, 18, 31, 44, 76; II A 15, 120; II A 16, 5, 285, 378, 496, 591.

³⁸ L II A 15, 610; II A 18, 236.

2. Die städtische Obrigkeit und Verwaltung

a) Die Gemeinde

Die Stadtgemeinde als Gesamtheit der Bürger, der vollberechtigten Einwohner, deren einzelne Glieder zum Stadtherrn und zu den Mitbürgern in einem persönlichen Treueverhältnis standen, findet im Freiungsbrief Herzog Friedrichs vom 20. August 1306 mit der Bezeichnung «civium opidi in Lenzburg» erste urkundliche Erwähnung³⁹. Allerdings dürfen wir uns diese Stadtgemeinde nicht als reinen Bürger- und Treueverband denken, zeigt sich uns doch Lenzburg auch als Nutzungsgemeinde ländlicher Art, die sich aus der privilegierten städtischen Siedlung und einigen Hofstätten außerhalb des Burgernziels zusammensetzte. Daher wohl auch das konservative Festhalten an der Bedingung des Hausbesitzes für das Bürger- und Nutzungsrecht; auch der Bauer einer Landgemeinde, der seinen Hof verkaufte, verlor seine Gemeindefrechte.

Die Gemeinde scheint für städtische Angelegenheiten ursprünglich die allein beschlußfassende Autorität gewesen zu sein, die zudem außer dem Schultheißen, dessen Wahl erst 1415 an sie überging, die kommunale Exekutive – die Räte und die Kontroll- und Verwaltungsorgane – und die richterliche Behörde wählte. Das erste und auch alle folgenden Stadtsiegel sind Siegel der gemeinen Bürger oder, anders gesagt, der Gemeinde (civium). Der Schultheiß wird in diesem Siegel nicht erwähnt, wie dies z. B. in Aarau der Fall war⁴⁰, war doch dieser Lenzburger Amtmann bis 1415 vor allem Beamter der österreichischen Landesverwaltung. Da auch ein Ratssiegel fehlt⁴⁰, könnte man auf eine starke «demokratische» Stellung der kleinen Stadtgemeinde schließen, die sich mit dem 1315 auftauchenden Rat lediglich eine Exekutive schuf. Die urkundlichen Überlieferungen zeigen jedoch ein anderes Bild.

Die verschiedenen Nennungsarten der Stadtgemeinde Lenzburg in Urkunden und Akten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Seit der zweiten Erwähnung im Jahre 1315 wird die Gemeinde fast immer hinter Schultheiß und Räten erst an dritter Stelle genannt. Die Formel lautete etwa: «schultheiß, räte und gemeinde» oder «und ganze gemeinde»⁴¹,

³⁹ Siehe zweites Kapitel, II.

⁴⁰ Vgl. Merz, Aarau, 4, Tafel I.

⁴¹ RQ I/4, 226 Nr. 23/4, 254 Nr. 42, 259 Nr. 44. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795. L II A 1; II A 67, 50.

häufiger «schultheiß, räte und gemeine burger» («und die burger gemeinlich») oder auch einfach «und die burger»⁴². Etwas seltener wird die Gemeinde («ein gantze gemeind»), werden die Burger («gemein burger») allein erwähnt⁴³ und nur einmal wird die Bürgerschaft in einem offiziellen Schreiben bloß als «inwoner der stat Lenzburg» bezeichnet⁴⁴.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts dürfte der Einfluß der Gesamtgemeinde auf Kosten ihrer Vertretung – des Rats – immer mehr zurückgedrängt worden sein. Seit 1461 wurde daher, zweifellos auf Betreiben der Bürgerschaft hin, ein neues, zweites, ursprünglich aus fünfzehn Mitgliedern bestehendes Ratskollegium aufgestellt. Doch auch diese Vertretung scheint den Händen der Gemeinde schon bald wieder entglitten zu sein. Tatsächlich wird nach 1517 die Gemeinde als handelnde Korporation nur noch äußerst selten erwähnt⁴⁵. Es ist daher nicht verwunderlich, daß schon 1519 ein drittes untergeordnetes Ratskollegium mit der Bezeichnung «die burger» entstehen konnte, dessen Name schon andeutet, daß es sich hier um eine endgültige Vertretung der Gesamtgemeinde handelte, dessen Mitglieder zudem nicht von der Bürgerschaft, sondern von Anfang an von den übergeordneten Räten bestimmt wurden⁴⁶.

Diese Entwicklung von der «genossenschaftlich» verwalteten zur «obrigkeitlich» regierten Gemeinde ist nicht weiter verwunderlich, lag sie doch ganz im Zuge der Zeit. Das beste Beispiel boten die Gnädigen Herren selbst, die sich übrigens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße nur noch an Schultheiß und Räte zu Lenzburg, unter Außerachtlassung der Gesamtgemeinde, wandten⁴⁷.

Vom Wirken der Gesamtgemeinde – Schultheiß, Räte und Gemeinde – haben wir verhältnismäßig wenig Zeugnisse. In der Handfeste des

⁴² RQ I/4, 208 Nr. 6, 210 Nr. 10, 211 Nr. 11, 220 Nr. 19, 225 Nr. 22, 231 Nr. 25, 234 Nr. 27, 236 Nr. 28, 237 Nr. 29, 241 Nr. 33, 244 Nr. 35, 247 Nr. 38. AU I Lenzburg, Nr. 45, Nr. 54, Nr. 65. StaA Königsfelden 503; Rued 7. L II A 67, 23.

⁴³ RQ I/4, 208 Nr. 7, 209 Nr. 8/9, 214 Nr. 12, AU I Lenzburg, Nr. 51, Nr. 64. L II A 1; II A 67, 3, 9, 26, 41.

⁴⁴ RQ I/4, 233 Nr. 26.

⁴⁵ RQ I/4, 270 Nr. 67 (1547), 282 Nr. 85 (1588), 284 Nr. 86 (1591). L II A 18, 436 (1590).

⁴⁶ Siehe dieses Kapitel unten, I/2 b.

⁴⁷ Vgl. RQ I/4, 243 Nr. 34 (1476), 245 Nr. 36 (1479), 248 Nr. 39 (1496), 251 Nr. 41 (1507) usw.

14. Jahrhunderts wird das Mitwirken der Gemeinde (die burger) ausdrücklich vor allem beim Artikel über den Ausschluß der Ministerialen vom Burgrecht und bei den damals keine Geltung besitzenden Artikeln über die Wahl von Schultheiß, Weibel, Leutpriester und Sigrist erwähnt⁴⁸. Urkunden und Akten des 15. Jahrhunderts lassen uns erkennen, daß die Gesamtgemeinde den Schultheißen wählte⁴⁹, Verträge mit dem Leutpriester auf dem Staufberg abschloß⁵⁰, durch Kauf, Verkauf, Tausch und Verleihung über Bodenzinsen und Grundeigentum verfügte⁵¹, Bewilligungen zum Hausverkauf erteilte⁵², zeitlich beschränkte Verbannungsurteile über widersetzliche Bürger verhängte⁵³, Partei war im Streit um Weidgänge⁵⁴, Bestimmungen über Ungelt, Bankzinsen, Einungen, Einzug und Abzug erließ⁵⁵ und verschiedene Gewerbeordnungen und gesundheitspolizeiliche Vorschriften festsetzte⁵⁶. Im 16. Jahrhundert wurden die Äußerungen der Gesamtgemeinde selten. 1547 stellte sie ein Verbot für den Verkauf liegender Güter an Auswärtige auf. 1588 war sie – auf Betreiben Berns – mit der Abholzung des Goffersbergs einverstanden. 1590 sprach sie sich gegen den Bezug einer Kriegssteuer zur Deckung des savoyischen Feldzuges aus⁵⁷.

Wie schwach allerdings schon um 1480 die Position der gemeinen Bürger war, mag der Umstand beweisen, daß sie bei der Besetzung der Posten der Kontroll- und Verwaltungsorgane nur in geringem Maß berücksichtigt wurden und bis 1501 nur mit je drei « Richtern » (Urteilssprecher) im Richterkollegium vertreten waren; nach 1501 finden wir keine gewöhnlichen Bürger mehr unter den Richtern⁵⁸.

Der Eid, den « die ganz gemeind und alle inwoner der statt Länzburg » den Gnädigen Herren zu Bern schwören mußten, ist in einer Fassung des Jahres 1518 erhalten. Neben den üblichen Treuebestimmungen ent-

⁴⁸ RQ I/4, 198 Art. 1, 204 Art. 38–40.

⁴⁹ L II A 1 (1451).

⁵⁰ StaA Königsfelden 503 (1416).

⁵¹ AU I Lenzburg, Nr. 45 (1454), Nr. 51 (1465), Nr. 64 (1480), Nr. 65 (1482). StaA Rued 7 (1461).

⁵² L II A 1 (1448).

⁵³ L II A 1 (1458).

⁵⁴ AU I Lenzburg Nr. 54 (1470).

⁵⁵ L II A 1 (1429, 1441, 1443); II A 67, 9 (1481), 26 (1487), 41 (1492), 50 (1495).

⁵⁶ L II A 67, 3 (1480), 9 (1481), 23 (1486).

⁵⁷ RQ I/4, 270 Nr. 67, 282 Nr. 85. L II A 18, 436.

⁵⁸ L II A 67.

hält die Formel auch Vorschriften über die Anzeigepflicht jedes Bürgers bei entdeckten Zollvergehen, Holzfreveln, Händeln mit Worten oder Werken. Bei Aufgabe des Burgrechts fielen die eidlichen Verpflichtungen dahin⁵⁹.

Die ordentliche Jahresversammlung der Gemeinde scheint jeweils am 1. Mai oder am ersten Sonntag im Mai stattgefunden zu haben. An diesem Tag wurden die Räte und Ämter besetzt und, wie Eintragungen des 1480 einsetzenden Regimentsbesatzungsrodels zeigen, auch Beschlüsse über die verschiedensten Gemeindeangelegenheiten (Ungelt, Einungen, Gewerbeordnung usw.) gefaßt. 1518 nahm die Gesamtgemeinde zum letztenmal an einem Maitag teil; 1519 trat an diesem Tag das neu ernannte Kollegium der «burger» an die Stelle der gemeinen Bürger⁶⁰.

b) Räte und Burger

Der Kleine Rat: Schon bei der zweiten Erwähnung der Gemeinde Lenzburg im Jahre 1315 steht ihr neben dem Schultheißen ein Rat vor (Ulrich der schultheisz, der rot und die gemeinde von Lentzburg)⁶¹. Wann diese ursprünglichste Exekutive der Gemeinde entstanden ist, wissen wir nicht; vielleicht hat die Gemeinde dieses Organ erst geschaffen, als Lenzburg mit den Freiheiten von Brugg bedacht wurde. Die Handfeste des 14. Jahrhunderts erwähnt die Räte nur in demjenigen Artikel, der bestimmt, daß bei Fehlen direkter Erben der Nachlaß eines Bürgers während Jahr und Tag von den «ratgeben» in Verwahrung genommen werden solle⁶². Ursprünglich setzte sich dieser Rat – der im 16. Jahrhundert gelegentlich als «Kleiner Rat» bezeichnet wurde⁶³ – aus vier Mitgliedern (rât, consules) zusammen⁶⁴; vor 1480 wurde die Zahl der Räte jedoch auf sechs hinaufgesetzt und dabei ist es auch später geblieben⁶⁵. Die Mitglieder dieses im Verlauf des 15. Jahrhunderts im-

⁵⁹ RQ I/4, 264 Nr. 45.

⁶⁰ Vgl. L II A 67.

⁶¹ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

⁶² RQ I/4, 204 Art. 42.

⁶³ L II A 13, 130 (1531).

⁶⁴ RQ I/4, 217 Nr. 17: 1394: «... dis nachbenempton erbern lüt Bürgi zu der A, Jenni Hirsli, Fridrich Rüdine und Hänni Mayer, alle des râtz da selbs,...» L II A 1: 1406: «... Testes: Hettlinger, Bertschi Fritag, Bertschi Phister, Hensli Megger, consules,...» StaA Muri 293; 1425: «Wir Heinrich zer A, schultheiss, Jenni von Lo, Űli Meyger, Űliman Hettlinger und Űli Knôli, burger und die rêr zu den ziten der statt Lentzburg,...»

⁶⁵ L II A 67.

mer mehr zu einer von der Gemeinde weitgehend unabhängigen Obrigkeit heranwachsenden Kleinen Rates, neben den schließlich ein Großer Rat trat, erhielten seit 1571 als jährliche Entschädigung je 20 % – seit vor 1582 etwa 40 % – und 1 Mütt Kernen⁶⁶.

Der Große Rat: Offenbar auf Betreiben der Gesamtgemeinde, die sich vermutlich vom Kleinen Rat bedrückt fühlte und Einblick in seine Rechnungsführung haben wollte⁶⁷, wurde zweifellos an der Martinsgemeinde des Jahres 1461 ein weiteres Ratskollegium gewählt, das sich aus fünfzehn Mitgliedern («viufzechnen», «fünfzehner») zusammensetzte⁶⁸. Bis 1500 blieb die Zahl dieses Kollegiums bei fünfzehn Mitgliedern bestehen; von 1501 bis 1504 sank die Mitgliederzahl auf neun («nünner»), wurde während der Jahre 1505 bis 1506 wieder auf fünfzehn hinaufgesetzt, und von 1507 bis 1514 von neuem auf neun reduziert. Seit 1515 zählte diese gelegentlich auch «Großer Rat»⁶⁹ genannte Behörde stets zwölf Mitglieder («zwölfer»)⁶⁵, die seit 1571 jährlich mit je 10 % – seit vor 1582 etwa 20 % –, 2 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen entschädigt wurden⁶⁶.

Die Burger: Da auch der Große Rat sehr bald zu einem Bestandteil der autokratischen Obrigkeit wurde, die Gesamtgemeinde seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts von der Bestimmung der Stadtgeschicke weitgehend ausgeschlossen blieb, wurde es nötig, als Ersatz für die gemeinen Bürger eine Art «Legislative» zu bestimmen. 1519 erscheint in den Ämterrödeln diese zweifellos von Anfang an von den beiden Räten gesetzte neue Behörde unter der Bezeichnung «die burger»⁶⁵. Die Zahl der Burger war nicht genau bestimmt und schwankte während der untersuchten Periode zwischen 11 und 25 Mitgliedern: 1519–1540: 15 bis 21 Burger; 1541–1560: 18 bis 25; 1561–1580: 13 bis 20; 1581–1600: 11 bis 18. Dieses Burgerkollegium stand nicht auf gleicher Stufe wie die Räte; es wurde nur von Fall zu Fall zu den Versammlungen aufgeboden, seine Mitglieder bezogen daher auch keine jährlichen «Sitzungsgelder».

⁶⁶ L II A 16, 475; II E 1 205 (1582ff.), Fronfastenbelohnung von Schultheiß und Räten: 71 ½ Gl.

⁶⁷ Die seit 1480 erwähnten Kontrollorgane der Gemeinderechnung («zû der rechnung von der gemeind») entstammten stets dem Großen Rat (L II A 67).

⁶⁸ 1461, 6. November urkunden noch «der schultheis, der rate und gemein burger» (StaA Rued 7), während 1461, 7. Dezember «schultheis und rât und viufzechnen» gegen einen Bürger klagen (L II A 1).

⁶⁹ Vgl. L II A 13, 130 (1531).

Gewählt, bzw. im Amt bestätigt wurden Räte und Burger jeweils am «Maitag» – am 1. Mai oder am ersten Sonntag im Mai. Die für den Rat Vorgeschlagenen waren verpflichtet, das Mandat anzunehmen⁷⁰.

Vor 1519 bildete die zusammengetretene Gesamtgemeinde die Wahlinstanz oder doch wenigstens die Bestätigungsinstanz. Seit 1519 war die gemeine Bürgerschaft ausgeschaltet; die städtische Obrigkeit – Legislative, Exekutive und richterliche Behörde in einem – wandelte sich endgültig zu einer sich selbst ergänzenden Behörde, über deren Erneuerung der Kleine und Große Rat bestimmten. Das Ergänzungsverfahren wurde jeweils so gehandhabt, daß der Kleine Rat in die bei ihm entstandenen Lücken Mitglieder des Großen Rates wählte. Der Große Rat ergänzte seine Reihen mit Mitgliedern der Burger. Über die Aufnahme neuer Burger bestimmten jedoch nicht diese selbst, sondern nur die beiden Räte, die jeweils vor dem Maitag im Verlauf des Monats April aus den Reihen der gemeinen Bürger die neuen Burger wählten⁷¹.

Nach all diesen vor dem Maitag erfolgten Ergänzungen und Verschiebungen innerhalb der «Obrigkeit», bildete der Maitag für sie nur noch eine Bestätigungszeremonie und war vor allem der Wahl der unten zu besprechenden Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Richter und nicht zuletzt geselligem Zusammensein der Behörden gewidmet. Der Eid, den die Räte zusammen mit den Richtern zu leisten hatten, überband ihnen vor allem unparteiische, objektive und uneigennützige Haltung, Abweisung von Bestechungsgeldern und die Geheimhaltungspflicht⁷².

Auf die Geschäfte der Kleinen und Großen Räte einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle, da beide Behörden im Verein mit dem ihrer Mitte entstammenden Schultheißen offiziell seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, vermutlich aber schon viel früher, die Geschicke der Stadt autokratisch lenkten. Festzustellen ist bloß, in wie weit die minder, d. h. zum Teil bloß legislativ berechtigten Burger an diesen Geschäften beteiligt waren. Wie uns die Lenzburger Ratsmanuale zeigen, wirkten die Burger – neben Schultheiß und Räten – bei einer ganzen Reihe von Beschlüssen mit, die entweder am Maitag oder anlässlich einer besonders einberufenen Räte- und Burgerversammlung gefaßt wurden: Es handelte

⁷⁰ Vgl. L II A 13, 110: 1530 (Vertrag mit einem der wenigen Ausburger): «So hett man in erlassen weder in gericht noch rat ze brüchen...»

⁷¹ Vgl. RQ I/4, 356 Nr. 101 (1650). Der Zeitpunkt der Wahl der neuen Burger lag in den Jahren 1559–1590 jeweils zwischen 10. und 30. April.

⁷² RQ I/4, 263 Nr. 45 (1518).

sich um Belange des Einbürgerungswesens (Gesetzgebung und besondere Einbürgerungsfälle)⁷³, des Pfändungsrechts⁷⁴, des Hausbau- und Grundstücksrechts⁷⁵, um die Bestrafung von Ratsmitgliedern und Beamten⁷⁶, um Bestimmungen über Ruhe und Ordnung⁷⁷, über Belange der land- und forstwirtschaftlichen Gebotsgewalt⁷⁸ und der Gewerbeordnung⁷⁹; alles Sachen, die vor 1519 zum Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung gehört hatten.

«Botschaften», d. h. Reisen im Auftrag der Stadt, gehörten zum Pflichtenkreis der Räte allein. 1534 fixierten der Schultheiß und beide Räte die Entschädigung an Ratsmitglieder, denen solche Botschaften überbunden wurden: Für eine Botschaft, die einen Tag dauerte, erhielten der ausgesandte Rat und sein Knecht je 4 β , dauerte jedoch die Ratsbotschaft länger, so wurde dem Ratsherrn die Tagesentschädigung auf 5 β heraufgesetzt⁸⁰.

Die eigentliche Stadtobrigkeit – Kleiner und Großer Rat – verfügten in ihrem engen Bezirk über eine beachtliche Machtfülle. Diese Herren reagierten außerordentlich heftig auch bei geringfügigen Beleidigungen ihres Kollegiums und verhängten Gefängnisstrafen und Bußen bis zu 25 $\%$ ⁸¹. Auch die bloße Drohung, ohne ihre Bewilligung nach Bern zu appellieren, wurde noch 1586 mit 10 $\%$ Buße belegt⁸².

Autokratisches Gebahren der Räte bedingte natürlich eine straffe Disziplin innerhalb dieser kollegialen Behörde. Erstes Gebot scheint die Geheimhaltungspflicht gewesen zu sein. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint die Buße für solche, die «uß dem rhatt geseit» hatten – d. h. Sachen, die in der Ratsversammlung verhandelt worden waren, ausgeplaudert hatten – in geringeren Fällen noch recht mäßig

⁷³ L II A 13, 21 (1520); II A 18, 361, 368 (1589), 559 (1591).

⁷⁴ L II A 16, 444 (1571); II A 18, 441 (1590).

⁷⁵ L II A 16, 444 (1571); II A 17, 399 (1585).

⁷⁶ L II A 16, 464 (1571); II A 18, 252 (1588).

⁷⁷ L II A 13, 53 (1524), 161 (1533).

⁷⁸ L II A 16, 444 (1571); II A 17, 194 (1580), 354 (1584); II A 18, 125 (1587), 239 (1588), 368 (1589), 441 (1590), 472 (1590), 552 (1591).

⁷⁹ L II A 13, 97 (1529), 130 (1531), 268 (1543), 337 (1551); II A 17, 312 (1583), 437 (1586); II A 18, 172, 176 (1587), 252 (1588), 411, 442 (1590), 520 (1591); II A 67, 208 (1539).

⁸⁰ L II A 13, 175.

⁸¹ L II A 16, 580, 583 (1574); II A 17, 359, 360 (1584).

⁸² L II A 17, 438.

und für Kleinräte (1%) und Großräte (10%) abgestuft gewesen zu sein⁸³. Bei einem Fall von Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch einen Großrat im Jahre 1588 wurde jedoch bereits die hohe Buße von 50% verhängt, die dann schließlich aus Gnade auf 20% ermäßigt wurde⁸⁴. – Kompetenzanmassungen einzelner Räte wurden ebenfalls mit Bußen bestraft. So wurde 1590 ein Großrat und Wirt, der zwei wegen des Stadtschatzraubes einvernommenen aber wieder freigelassenen Landfahrern von sich aus ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt hatte, mit 20% – aus Gnade auf 10% reduziert – gebüßt⁸⁵. – Der wohl etwas nachlässige Besuch der wöchentlichen Ratsversammlungen rief schon früh nach disziplinarischen Vorschriften über das pünktliche Erscheinen der Räte. 1535 beschlossen die beiden Räte, daß jeder Kollege, der «nach dem verlütt wirtt» – d. h. nach dem Ausläuten der Rathausglocke –, zu spät komme, für jedes erledigte Geschäft einen «fünffer» zahlen müsse⁸⁶. Noch 1567 stellten die Räte fest, «das man so langsam nach dem lütten in rhat khumpt», es wurde daher eine Frist von einer halben Stunde gesetzt und nachher jeder Abwesende für jedes ergangene Urteil oder jede Umfrage um 2 Rappen gebüßt⁸⁷; 1569 wurde diese Buße auf 1 Luzerner β festgesetzt⁸⁸. Räte die nicht an den Sitzungen teilnehmen konnten, hatten sich vom Schultheißen beurlauben zu lassen, sonst wurden sie seit 1570 mit 2 bz, seit 1583 mit 10 β (Großer Rat) oder 1% (Kleiner Rat) gebüßt⁸⁹.

Wie es scheint, examinierten sich die Räte jeweils selbst⁹⁰. Bei gravierenden Verstößen gegen die Ratsdisziplin, bei Konkurs u. a. – meistens wird in den Manualen der Grund nicht genannt – schlossen die beiden Räte einzelne ihrer Mitglieder aus ihren Reihen aus⁹¹. Wie die Herren Räte die neuen Bürger bestimmten, so konnten sie auch Glieder dieses Kollegiums wieder ausschließen; als Ausschließungsgründe für

⁸³ L II A 13, 198 (1536).

⁸⁴ L II A 18, 252.

⁸⁵ L II A 18, 517.

⁸⁶ L II A 13, 192.

⁸⁷ L II A 16, 290.

⁸⁸ L II A 16, 370.

⁸⁹ L II A 16, 412; II A 17, 316.

⁹⁰ L II A 16, 443: 1571: «It. uff dattum min herren einandren examiniertt unnd einen jeden ußgestellt.»

⁹¹ L II A 17, 62 (1577), 95 (1578, wegen Geldschulden); II A 18, 57 (1586), 182 (1587, wegen zu engem Kontakt mit dem Landvogt).

Burger konnten etwa vorkommen: der Obrigkeit schädliche Appellation nach Bern, Mißachtung der städtischen Gebote, Ansteckungsgefahr – wenn einer die «blattern» hatte – u. a.⁹²

Differenzen zwischen den beiden Räten waren augenscheinlich im 16. Jahrhundert recht selten. 1568 waren die Zwölfer und die Burger mit dem Kleinen Rat unzufrieden, weil er ohne deren Einwilligung den Herman, ein großes Stück Rodland, verkauft hatte⁹³. 1574 beschlossen die beiden Räte wegen der teuren Ürten der Wirte selbst Wein einzulegen, wogegen die davon kaum profitierenden Burger erfolglos Opposition machten⁹⁴. Schwerwiegende Streitigkeiten zwischen den Räten, die schließlich Bern veranlaßten, einzugreifen und die ganze Ratsverfassung umzukrempeln, sollten erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstehen⁹⁵.

Man darf nun nicht etwa glauben, die Ratsstube, in der die Räte üblicherweise jeden Donnerstag zusammentraten und in der auch Gericht gehalten wurde, sei ein Versammlungslokal moderner Nüchternheit gewesen. In Tat und Wahrheit barg das Ratshaus eine Küche⁹⁶ und offenbar reichliches Küchen- und Eßzimmermobiliar, das z. B. inventiert und der Obhut der zwei Stubenmeister, den Verantwortlichen für den Be-

⁹² L II A 16, 166 (1565), 254 (1567), 572 (1574); II A 17, 288 (1582), 97 (1587).

⁹³ L II A 16, 323.

⁹⁴ L II A 16, 579.

⁹⁵ Im Verlauf des langwierigen Schultheiß-Frey-Handels (vgl. dieses Kapitel unten, III/1 a, Anmerkung 51 und die dort zitierte Literatur) kam es innerhalb der in zwei Parteien zerrissenen Räte zu Streitigkeiten wegen der Räte- und Ämterbesatzungsordnung, die Bern veranlaßten einzugreifen und Lenzburg am 1. Mai 1650 eine reformierte, offenbar auf der früheren basierende Besatzungsordnung vorzuschreiben, die das Verfahren bei der Wahl der Räte und Burger, des Schultheißen und der wichtigsten Ämter vorschrieb. Der Große Rat setzte sich damals noch aus elf («elfer»), die Burger aus etwa dreizehn Mitgliedern zusammen (RQ I/4, 355, Nr. 101). Diese Ordnung scheint jedoch die Zwieträchtigen nicht versöhnt zu haben, denn bereits am 5. Juni 1650 beauftragte Bern seine Tagsatzungsabgeordneten, das Regiment der in Zwietracht verharrenden Lenzburger zu reformieren (StaB, Teutsch Spruch Buch Nr. 15, Fol. 331). Am 19. April 1651 erfolgte eine Weisung an die mit der Reformation des Regiments zu Lenzburg beauftragten Venner Hans Rudolf Willading, Junker Wilhelm von Diesbach und Herr Abraham Ampordt (StaB, Teutsch Spruch Buch, Nr. 16, Fol. 231). Am 24. April 1651 hoben diese Beauftragten den sechsköpfigen Kleinen Rat auf und setzten das Regiment wie folgt fest: 1 Schultheiß, 1 Altschultheiß, 1 Seckelmeister, 1 Stadtschreiber, 1 Großweibel, 10 Räte und 22 Burger (L II A 67, 588).

⁹⁶ L II A 13, 296 (1546).

trieb auf der Ratsstube, anvertraut wurde⁹⁷. «Wirt» der Ratsstube war der Weibel.

Nach den Donnerstagssitzungen ergaben sich die Herren Räte, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, Tafelfreuden. Verrechnungsstelle waren die Stubenmeister und nicht der um Wein, Brot und Speise besorgte Weibel⁹⁸, dem 1587 vorgeschrieben wurde, er «sol die mäller umb die ürtten geben wie andere wyrtt»⁹⁹. War einer der Herren nicht anwesend, wenn die Räte auf Stadtkosten tafelten, so hatte er Anrecht auf eine Abendürti¹⁰⁰.

Um 1573/74 fühlten sich die offenbar recht beachtliche Quantitäten Wein konsumierenden Ratsherren von den Wirten übervorteilt. Sie bestellten daher im Januar 1574 aus ihrer Mitte einen «wingwerbsherren», der eigens für die Räte Wein einkaufte und offenbar im Rathauskeller einlagerte¹⁰¹. Am 11. Juli 1574 wurde dann diese Tatsache gegen den Widerstand der Bürger zum Beschluß erhoben¹⁰². Das ratsherrliche «wyngwerb» blieb auch weiterhin in Geltung. 1584 wurden die Unkosten pro Saum auf 10 bz fixiert¹⁰³.

Eines der wichtigsten jährlichen Festbankette scheint jeweils am Maitag, dem Tag der Regiments- und Ämterbesatzung, gehalten worden zu sein, zu dem gegen Ende unserer Untersuchungsperiode auch die Bürger geladen wurden¹⁰⁴. Nur Wein und Brot waren bei diesen Mählern gratis¹⁰⁵; dagegen wurde dem Weibel der Preis der Ürte vorgeschrieben: 1587 sollte er 3½ Luzern β, 1589 4 Luzern β for-

⁹⁷ L II A 14, 40: 1551, 12. März: «... schulthes unnd rath hannd einhellig gratthen, das man die silber becher und alle ding, was uff das rathus von hußrat ghört, es syge zini gschirr, tischlachen unnd kuchigschirr, in summa nut usgescheydenn, solle alles inventiert unnd flyssig uffgeschrybenn werdenn unnd den stubenmeisteren uberanntwurt worden.»

⁹⁸ L II A 16, 171 (1565).

⁹⁹ L II A 18, 80.

¹⁰⁰ L II A 17, 91 (1578).

¹⁰¹ L II A 16, 596.

¹⁰² L II A 16, 579: 1574: «Wyn: Uff dattum mine herren rätt unnd burger von wegen dero wyrten, wie unnd sy so thür geben und gar schlecht gsin; inmaßen m. h. verursacht, selbs wyn inzelegen, das sy gethan. Nun hatts den burgern nit gefallen; inmaßen erkennt, das mine h. wellind für faren bis uff witteren bscheidt.»

¹⁰³ L II A 17, 370.

¹⁰⁴ L II A 18, 550 (1591).

¹⁰⁵ L II A 18, 236 (1588: auf den Maitag hin ließen die Räte ein Mütt Kernen verbacken).

dern¹⁰⁶. Zum Kellnerdienst («zum keller und zum brott») wurden offenbar jeweils zwei Herren des Großen Rates kommandiert¹⁰⁷.

Weiteren Anlaß zu Festereien auf der Ratsstube bot die Neujahrszeit. Üblicherweise erhielten die Räte, die selbst Gaben an den Landvogt, gute Nachbarn u. a. austeilten, an diesen Tagen von den gemeinen Bürgern und Anderen Geschenke, die laut einer Ratserkenntnis von 1570 jeweils der Stadtschreiber auf dem Rathaus ausrufen sollte¹⁰⁸. Ratsbeschlüsse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprechen von zwei bis drei üblichen offiziellen Mahlzeiten der Räte während der Neujahrszeit¹⁰⁹, zu denen augenscheinlich jeweils auch der Landvogt, die benachbarten Twingherren auf den Schlössern Hallwil, Wildegg, Rued usw.¹¹⁰ und die Bürger geladen wurden; letzteren wurde jedoch nur Wein und Brot gratis abgegeben¹¹¹. Gelegentlich mußten die Ratsherren wegen der teuren Zeiten auch ihre Mahlzeiten selbst bezahlen¹¹². Auch für diese Mähler wurden dem bei seiner Tätigkeit von einem Ratsherrn unterstützten Weibel jeweils die Ürtinen fixiert: 1586 und 1587 wurden ihm pro Ürti 5 Luzern β, 1589 4 Luzern β, 1590 2 Plaphart zugesprochen¹¹³.

An anderen geselligen Anlässen auf der Ratsstube sei noch die Bewirtung der neu aufreitenden Landvögte genannt¹¹⁴. Die Ratsstube stand daneben auch zu weiteren Festlichkeiten offen, so wurden gelegentlich wohl besonders prunkvolle Hochzeitssessen in ihr abgehalten, wobei jeweils 1 % zuhanden der Stube entrichtet werden mußte¹¹⁵.

Daß die gemeinen Bürger diese Festessen manchmal mit scheelen Augen betrachteten, mag folgender Ratsmanualeintrag vom 16. Juli 1584 bezeugen: «Marytz Müller der jung ins keffin erkentt biß morn, das er gsprochen, mine herren ässentt den armen das irn ab.»¹¹⁶

¹⁰⁶ L II A 18, 102, 365.

¹⁰⁷ Vgl. L II A 18, 437 (1590).

¹⁰⁸ L II A 16, 419.

¹⁰⁹ L II A 16, 305 (1567), 475 (1571); II A 18, 55 (1586), 192 (1587), 511 (1590).

¹¹⁰ L II A 18, 55 (1586), 186 (1587).

¹¹¹ L II A 18, 405, 411 (1589), 511 (1590 wurden 2 Mütt Kernen verbacken), 591 (1591).

¹¹² L II A 16, 474 (1571).

¹¹³ L II A 18, 55 (1586), 192 (1587), 411 (1589), 511 (1590).

¹¹⁴ L II A 16, 184 (1565); II A 18, 157/8, 168 (1587).

¹¹⁵ L II A 17, 428 (1586); II A 18, 523 (1590).

¹¹⁶ L II A 17, 360.

c) Die Ämter

Der Schultheiß¹¹⁷: Ältestes und wichtigstes städtisches Amt war dasjenige des Schultheißen. Er nahm innerhalb des städtischen Gemeinwesens eine Sonderstellung ein, da er Vertreter der Herrschaft und zugleich der Bürgerschaft war – ein persönliches Bindeglied zwischen Stadt und Herrschaft.

Während der österreichischen Zeit versah zudem der Schultheiß von Lenzburg seit etwa 1306 einen Doppelposten, war er doch zugleich Oberhaupt der Stadt und Vogt des Amtes Lenzburg¹¹⁸. Es ist daher kaum verwunderlich, daß die Bürgerschaft, trotz des diesbezüglichen Handfestartikels, nicht den geringsten Einfluß auf seine Wahl nehmen konnte. Bis 1350 wurde der Stadt von der österreichischen Verwaltung in den Vorlanden meistens einer ihrer niederen Beamten vorgesetzt¹¹⁷. Um 1350 gelangte das Lenzburger Schultheißenamt als «Leibding» an Meister Kunrad Ribi von Seengen und seine Söhne, die sich in der Folge den Familiennamen «Schultheiß» zulegten. 1374 wurden 3000 Gulden, die die Herzoge von Österreich dem Bischof Johann von Brixen, dem ältesten Sohn Kunrad Ribis schuldeten, als Pfandsomme auf das Schultheißenamt zu Lenzburg geschlagen. Das Amt wurde damit zusätzlich zu einem erblichen Pfand, so daß nun auch die Herrschaft vom Einfluß auf die Bestellung des Schultheißen ausgeschlossen war. Das im Namen der Herzoge ausgeübte Schultheißenamt erbte sich bis 1415 in der begünstigten Familie fort.

Das folgenreiche Jahr 1415 hat auch die Stellung des Schultheißen von Lenzburg grundlegend verändert. Bern entkleidete die Familie Ribi-Schultheiß ihrer herrschaftlichen Rechte und trennte endgültig die Verwaltung der Stadt und des Amtes Lenzburg. Die Bürgerschaft wählte damals mit stillschweigendem Einverständnis des neuen Landesherrn ihren ersten eigenen, von Bern mit dem Bann belehnten Schultheißen. Lenzburg hat somit nicht wie andere Städte aus Selbstständigkeitsdrang die Schultheißenwahl dem Stadtherrn abgerungen, vielmehr haben ihm äußere politische Umstände die begehrte Einflußnahme auf die Bestellung des höchsten städtischen Amtes in den Schoß fallen lassen.

Die seit 1415 im Anschluß an den althergebrachten Maitag der städtischen Gemeinde, später anläßlich des Maitags, von der gesamten Bürger-

¹¹⁷ Siehe Anhang: Liste der Schultheißen.

¹¹⁸ Siehe drittes Kapitel, III. und die dort zitierte Literatur.

schaft «nach der meren hand» (durch Mehrheitsbeschluß) gewählten und dem Landesherrn präsentierten Schultheißen scheinen jeweils während mehreren Jahren im Amt bestätigt worden zu sein. 1451 mißfiel Bern die dritte Wiederwahl des ehrsamten Berchtold Kieser; der Landesherr verlangte nachdrücklich, daß ein anderer Schultheiß gewählt werde. Diesen Eingriff in sein vermeintlich «altes» Recht ließ sich Lenzburg nicht gefallen, wenn auch Bern sehr richtig bemerkte, in den Zeiten der österreichischen Herrschaft hätte «ein vogt uff der burg . . . das schultheißen ampte in sinen handen geheppt». Eine erste Vorsprache Lenzburgs in dieser Sache am 22. Juli 1451 in Bern verlief ergebnislos – zuerst sollten die alten Briefe geprüft werden. Am 26. Juli 1451 kam es dann zur Verhandlung vor dem Rat der Zweihundert zu Bern. Die Abgesandten Lenzburgs wurden bei ihrem Vorgehen von den Schultheißen der aargauischen Schwesterstädte Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Mellingen und Zofingen und von Hans Iberg von Luzern zu Sursee unterstützt. Lenzburg erhielt Recht und Bern verlieh dem Wiedergewählten die nötige Gewalt¹¹⁹. Im «Übertragbrief» Berns vom 23. Februar 1457 – eine Kompetenzausscheidung zwischen Landesherr und Stadt – wurde Lenzburg die freie Schultheißenwahl ausdrücklich bestätigt, Bedingung war nur, «dz der schultheis jerlich der herschafft presentiert werde, den ban über dz blüt ze richtende von der herschafft empfahe und zu sinem ampt als gewonlich ist schwerre»¹²⁰. Die aus dem Jahre 1518 erhaltene Eidesformel zeigt die Verpflichtung des Schultheißen gegenüber Bern einerseits und dem Rat, der Gemeinde und der Stadt Lenzburg anderseits als Amtmann und Richter¹²¹.

Das erfolglose Eingreifen Berns im Jahre 1451 scheint immerhin zur Folge gehabt zu haben, daß – wie die wenigen Überlieferungen glaubhaft machen¹¹⁷ – während einiger Jahrzehnte die Schultheißen wohl fast jedes Jahr wechselten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts blieben diese Amtmänner jedoch wieder während längerer Perioden auf dem Sessel.

Mit der Verdrängung der gemeinen Bürger aus allen Stadtgeschäften ging die Schultheißenwahl 1519 endgültig und vollständig an Räte und Burger über. Der Schultheiß wurde damit zum Exponenten einer autokratisch regierenden Obrigkeit. Über den Wahlmodus sind wir nicht unterrichtet, doch dürfen wir annehmen, daß er schon im 16. Jahr-

¹¹⁹ L II A 1.

¹²⁰ RQ I/4, 240 Nr. 31.

¹²¹ RQ I/4, 262 Nr. 45.

hundert dem Verfahren entsprach, das Bern in seiner «Reformation» der Ämterbesetzung zu Lenzburg vom Jahre 1650 festlegte¹²²: Zuerst wurde einer aus der Mitte des Kleinen Rates oder der Stadtschreiber vorgeschlagen; darnach konnte sich der Große Rat dazu äußern und, wenn es ihm beliebte, einen weiteren aus seinem Kreis vorschlagen. Abgestimmt wurde von allen Räten und den nicht vorschlagsberechtigten Burgern. Wie beachtlich das Gewicht des Kleinen Rates bei der Schultheißenwahl war, mag der Umstand beweisen, daß bei den 13 Neuwahlen – bloße Wiederwahlen und Bestätigungen nicht gerechnet – zwischen 1481 und 1600 nur 2 Mitglieder des Großen Rates und 1 Stadtschreiber, dagegen 10 Kleinräte zum Schultheißen gewählt wurden¹²³.

Von 1520 bis 1529 war ein einjähriger Wechsel zwischen dem jeweiligen Schultheißen und dem in den Kleinen Rat versetzten Altschultheißen üblich. Trotzdem Räte und Bürger am 26. April 1525 diesen Usus zum Beschluß erhoben¹²⁴, stellen wir fest, daß von 1530 bis 1539 die Schultheiße bedeutend länger – fünf Jahre – im Amt blieben. 1540 bürgerte sich ein zweijähriger Turnus zwischen dem Schultheißen und dem jeweiligen Altschultheißen – später als Statthalter bezeichnet – ein, der jedoch häufig durch Todesfälle gestört wurde; die Schultheißen blieben in diesem Fall vor 1600 drei bis fünf Jahre im Amt¹²⁵.

Der Schultheiß war als städtischer Amtmann vor allem Oberhaupt und Vertreter der Stadt nach außen, Vorsitzender des Rates und des Stadtgerichts und Empfänger des Blutbanns. Wie auch die Räte verfügte er ursprünglich über keine reguläre Besoldung; erst ein Ratsbeschluß von 1571 sprach ihm eine jährliche Entschädigung von 30 % zu, die vor 1582 auf etwa 60 % hinaufgesetzt wurde¹²⁶.

Der Weibel: Ebenso alt wie das Amt des Schultheißen war dasjenige des Weibels, der möglicherweise ursprünglich ebenfalls von der Herrschaft gesetzt wurde. Später – bestimmt seit 1415 – wurde der Weibel am Maitag, anfänglich von der Gesamtgemeinde, seit 1519 von Räten und Burgern gewählt. Die Weibel rekrutierten sich fast ausschließlich aus der gemeinen Bürgerschaft: in den 120 Jahren von 1480 bis 1600

¹²² RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹²³ L II A 67.

¹²⁴ RQ I/4, 267 Nr. 51.

¹²⁵ L II A 67.

¹²⁶ L II A 16, 475; II E 1 205 (1582 ff., Fronfastenbesoldung von Schultheiß und Räten: 71½ Gl.).

waren von den 20 amtierenden Weibeln nur zwei vorher Mitglieder des Großen Rates gewesen und zwei hatten vorher den Burgern angehört. Dagegen sind fünf dieser gemeinbürgerlichen Weibel nach Niederlegung ihres Amtes in den Großen Rat, ist einer in die Burger gewählt worden. Die Amtsdauer war recht unterschiedlich und konnte sich von 1 Jahr bis zu 24 Jahren erstrecken¹²⁷.

Der seit 1541 «Stadtknecht» genannte Weibel war vor allem Beamter des Stadtgerichts, später wurde er jedoch zusätzlich noch «Gastwirt» auf der Ratsstube, der die Räte und ihre Gäste an den gewohnten Donnerstagsessen und bei besonderen Anlässen (Maitag, Neujahr usw.) gegen Entrichtung einer festgesetzten Ürte zu bewirten und dafür die Küche im Rathaus zu benützen hatte¹²⁸.

Ursprünglich scheint der Weibel an Stelle einer Besoldung Grundstücke zu Amtslehen besessen zu haben. So lernen wir 1570 «das ober mättlin bym thürlin, so jedem weybell gehörig von sinem ampt», kennen, das der damalige Weibel jedoch nicht mehr benötigte¹²⁹. Daneben war er berechtigt, für jeden Botengang von den aufgebottenen oder benachrichtigten Personen eine Entschädigung zu verlangen; 1567 setzte die Stadtobrigkeit diese Entschädigung auf einen Rappen fest, wenn im Haus der Aufgebottenen nichts zu Essen vorhanden war(!)¹³⁰. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts bezog jedoch der Weibel jährlich neben 1 Mütt Kernen¹³¹ eine reguläre Besoldung, die ihm 1558 um 10 % gebessert wurde¹³². Vor 1582 betrug dieses Geldsalär 30 %, zwischen 1589 und 1596 wurde es auf 40 % erhöht¹³³. Des Weibels Eid gegenüber der Stadt ist aus dem Jahre 1518 bekannt¹³⁴.

*Die Verwaltungs- und Kontrollorgane*¹³⁵: Am Maitag wurden neben den Räten, dem Schultheißen und dem Weibel, auch neben den weiter unten zu behandelnden Gerichtssässen und Eerichtern, ursprünglich

¹²⁷ L II A 67.

¹²⁸ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 b.

¹²⁹ L II A 16, 402.

¹³⁰ L II A 16, 290.

¹³¹ L II E 1 209 (1554ff.).

¹³² L II A 15, 126.

¹³³ L II E 1 205.

¹³⁴ RQ I/4, 263 Nr. 45.

¹³⁵ Die Beamten der Kirchgemeinde und der städtischen sozialen Anstalten, die übrigens nicht am Maitag gewählt wurden, werden wir unten behandeln (Siehe fünftes Kapitel, II/2 und III/1 a und b).

alle, später wenigstens die meisten Verwaltungs- und Kontrollorgane der Gemeinde bestellt¹³⁶.

Eines der ältesten Ämter war sicherlich dasjenige des *Baumeisters*. Ursprünglich wohl eine Art Universalbeamter, scheint sich im 16. Jahrhundert seine Zuständigkeit hauptsächlich auf forst- und landwirtschaftliche und weniger auf stadtbauliche Belange beschränkt zu haben¹³⁷. 1558 wurde seine jährliche Besoldung auf 10 % festgesetzt¹³⁸, dürfte jedoch 1571 mit der festen Besoldung der Räte dahingefallen sein. – Das wichtige Amt des *Seckelmeisters* wurde erst im Jahre 1500 geschaffen¹³⁹. Dieses Amt eines Finanzbeamten und Zentralkassenverwalters wurde stets von einem Mitglied des Kleinen Rates, häufig, gegen Ende unserer Untersuchungsperiode stets von dem als Statthalter fungierenden Altschultheißen versehen. Der Seckelmeister bezog seit 1558 10 % Jahresbesoldung, 1583 waren es 20 %, 1589 30 %¹⁴⁰.

Unter den Verwaltungsorganen, die zugleich Kontrollfunktionen hatten, ragen die zwei *Ungelter* (umbgelter), die Kontrolleure der Wirte und Bezüger des Ungelts, hervor. Ursprünglich waren sie ebenfalls eigentliche Universalbeamte, die wenigstens zu Beginn des 15. Jahrhunderts neben dem Bezug des Ungelts noch für denjenigen der Steuern, Zölle, Bankzinsen u. a. verantwortlich waren¹⁴¹. Von einer regulären Besoldung jedes der beiden Ungelter mit 6 % vernehmen wir erst in den von 1582/83 an erhaltenen Seckelmeisterrechnungen etwas¹⁴². – Während kurzer Zeit – 1495 bis 1504 – wurde jeweils am Maitag ein *Einiger*, der für den Bezug der zahlreichen von der Stadtobrigkeit ausgesprochenen Einungen (Bußen) verantwortlich war, gewählt.

Reine Kontrollorgane waren die zwei *Fleischschauer oder Fleischschätzer*, die seit 1586 wegen der Verpflichtung, Sommers um sieben und Winters um acht Uhr morgens ihrem Amt obzuliegen, aus der Stadtkasse eine jährliche Entschädigung von je 2 % bezogen¹⁴³. Die Zahl der *Brotshauer*, der Kontrolleure der Bäcker, betrug ursprünglich drei, wurde

¹³⁶ L II A 67: Regimentsbesatzungs- und Ämterlisten seit 1480.

¹³⁷ L II A 16, 609 (1575); II A 18, 15, 34 (1586), 207, 259 (1588), 441 (1590).

¹³⁸ L II A 15, 126.

¹³⁹ L II A 67, 65: 1500, 1. Mai: «Item das seckelmeister ampt sol hinfür jårlich besetzt werden wie andere åmpter und besonders uff die rått.»

¹⁴⁰ L II A 15, 126; II E I 205.

¹⁴¹ L II A 1.

¹⁴² L II E I 205.

¹⁴³ L II A 18, 13.

jedoch schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelegentlich, seit 1491 endgültig auf zwei herabgesetzt. Eine Art Fischmarktpolizei bildeten die *Fischschauer*. Erstaunlich ist, daß sich Lenzburg mit einem einzigen *Fürschauer*, der die Feuersicherheit der Öfen und Wohnungseinrichtungen zu kontrollieren hatte, begnügte. Zwei Mitglieder des Großen Rates wurden jeweils als *Kontrollere der Gemeinderechnung* («zû der rechnung von der gemeind») eingesetzt. Die steigende Bedeutung der Ziegelhütte nötigte das Gemeinwesen, seit 1502 jährlich zwei *Ziegelschätzer* einzusetzen, deren Funktionen – Festsetzung der Preise für Baumaterialien, besonders Ziegel – seit 1520 der Kleine Rat versah.

Als weitere am Maitag gewählte Organe nennen wir den oder die *Weihermeister*: 1487 zwei, 1504 bis 1514 einer; seit 1515 wurde dieses Amt von den jeweiligen Baumeistern und Weibeln versehen. Seit 1551 wurden je zwei *Obere- und Untere-Brunnen-Meister* erwähnt, denen der Weibel beizustehen hatte.

Eine ganze Reihe weiterer Ämter, die ebenfalls nicht zum ursprünglichen Bestand gehörten, sondern offensichtlich erst im Verlauf des 15./16. Jahrhunderts entstanden waren, wurden nicht am Maitag, sondern an anderen Terminen besetzt. – Wichtig für den Stadthaushalt waren Bezug und Verwaltung der städtischen Getreide- und Geldzinsen. Ursprünglich war scheinbar dieses Problem nicht geregelt, vielleicht war die Eintreibung im 15. Jahrhundert den Ungeltern, zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem Seckelmeister überbunden. Noch 1550 bezeichnete sich der Stadtschreiber als Zinseinzüger der Stadt¹⁴⁴, doch bereits aus dem Jahr 1554 ist der Zinsrodel eines besonders für den Zinsbezug bestimmten Einzügers erhalten¹⁴⁵. Um 1563 wurde das Amt des Einzügers aufgespalten und seither alljährlich im November¹⁴⁶ je ein *Kerneneinzüger*, ein [Geld-] *Einzüger in der Stadt* und ein [Geld-] *Einzüger auf dem Land* gewählt¹⁴⁷. Während der Kerneneinzüger eine Besoldung von 5 % und 4 Mütt Kernen «für die schwynung» (für den Volumenverlust durch Trocknung) erhielt¹⁴⁸, wurden die beiden Geldeinzüger mit je 10 % entschädigt¹⁴⁹. Da die Einzüger persönlich für die einzuziehenden Ge-

¹⁴⁴ L II A 14, 23.

¹⁴⁵ L II E 1 209.

¹⁴⁶ Angaben von 1565 bis 1590: 24. Oktober bis 30. November.

¹⁴⁷ Vgl. L II A 16, 94.

¹⁴⁸ L II A 16, 195 (1565).

¹⁴⁹ L II A 16, 94 (1563).

treidemengen und Geldsummen haftbar waren, dürfte das Amt nicht sehr begehrt gewesen sein; daher der Ratsbeschluß vom 12. November 1590, «das sy fürthin dheinen mehr dan 3 jar an einem amptt inzugs halben wöllend lassen»¹⁵⁰. – Als während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts größere Flächen gerodet und um Rütizins und Zehnten ausgetan wurden, sahen sich die Stadtväter genötigt, weitere Einzugsämter zu schaffen: so dasjenige des Einzügers an der Sandrisi und am Lüpoldsloo, des Einzügers des Goffersbergzehnten u. a.

Wichtiges Finanz- und Kontrollorgan war der von einem Nebenzöllner in Rapperswil unterstützte *Zoller* (Zöllner), von dem wir allerdings erst verhältnismäßig spät etwas vernehmen. Seine Wahl fand im Verlauf des Monats Juli statt¹⁵¹. Wie die ab 1582/83 erhaltenen Seckelmeisterrechnungen zeigen, bezog der Hauptzöllner einen Jahreslohn von 14%, während dem Zöllner zu Rapperswil 2% und seiner Frau ein Paar Stiefel gegeben wurden¹⁵². – Um 1570 wurde in Anbetracht des Auflebens des Getreidemarktes und der steigenden Bedeutung des städtischen Kaufhauses das Amt des *Hausmeisters*, des Chefs des Kaufhauses und Einzügers des Hauslohns, geschaffen¹⁵³, dessen Wahl offenbar an keinen bestimmten Termin gebunden war. Ursprünglich nicht regulär entlohnt – 1575 erhielt der damals zurücktretende Hausmeister für zwei Jahre Dienst 4%¹⁵⁴ –, wurde seine Besoldung 1588 auf 20% und 2 Mütt Kernen, 1590 auf 20% und 4 Mütt Kernen festgesetzt¹⁵⁵. In engem Zusammenhang mit dem Marktwesen standen die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erwähnten Ämter des *Waagmeisters*¹⁵⁶ und des *Gantmeisters*.

Wohl seit 1587 wurden jeweils im September *Eichelngschauer*, d. h. Schätzer des mutmaßlichen, für die Schweinehaltung so wichtigen Eichelntrages, gewählt.

Im Zusammenhang mit dem im 16. Jahrhundert immer mehr auflebenden geselligen Leben auf der Ratsstube stand das Amt der beiden *Stubenmeister*, die für das zum Teil kostbare Mobiliar und Tafelzeug des Rathauses, wie auch für geordneten Betrieb in der Ratsstube verant-

¹⁵⁰ L II A 18, 500.

¹⁵¹ Angaben von 1573 bis 1591: 2. bis 20. Juli.

¹⁵² L II E 1 205.

¹⁵³ L II A 16, 417.

¹⁵⁴ L II A 16, 603.

¹⁵⁵ L II A 18, 194, 487.

¹⁵⁶ L II A 16, 485; II A 18, 3.

wortlich waren¹⁵⁷. Die Wahl der Stubenmeister fiel meistens auf die Zeit von Mitte Mai bis Ende Juni¹⁵⁸. – Einkäufer und Verwalter des seit 1574 vom Rat zum Eigenkonsum eingelagerten Weins war der *Weingewerbeherr* («wyngwerbsherr»)¹⁵⁹, dessen Amt jeweils im November bestellt wurde¹⁶⁰. 1574 hatte er von jedem wegen dem Einkauf versäumten Tag 4 bz zu fordern¹⁶¹.

Aus welchen Bevölkerungskreisen rekrutierten sich nun diese Verwaltungs- und Kontrollorgane, die Kraft ihres Amtes zum Teil weitgehend in das Privatleben der gemeinen Bürger eingreifen konnten? Von den am Maitag besetzten Ämtern standen schon 1480 nur einige wenige den immerhin damals noch an der Wahl beteiligten gemeinen Bürgern offen; die Mehrzahl dieser Ämter, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts alle, wurden von den Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates besetzt. Seit etwa 1530 wurde das passive Wahlrecht auch auf die Bürger ausgedehnt. – Die nicht am Maitag bestellten Ämter wurden mit Ausnahme des Zöllneramtes, zu dem häufig Bürger gewählt wurden, stets nur von Klein- und Großräten besetzt. – Wie die bernische «Reformation» der Lenzburger Ämterbesetzung von 1650¹⁶² – zweifellos eine Fixierung gewohnheitsrechtlicher Normen – zeigt, blieben die wichtigen Ämter des Seckelmeisters, der Einzüger, des Hausmeisters und vermutlich auch des Baumeisters ohnehin den beiden Räten vorbehalten.

Natürlich waren verschiedene dieser Organe eidespflichtig. So erwähnt eine Aufstellung aus dem Jahre 1518 besondere Eide für den Baumeister, die Ungelter, Fleischschauer, Brotschauer und Fischschauer¹⁶³.

*d) Der Stadtschreiber*¹⁶⁴

Das Amt des Stadtschreibers ist streng von den vorerwähnten Ämtern zu scheiden. Als Inhaber der einzigen vollamtlichen Stelle in der Stadtverwaltung, modern gesagt als einziger «städtischer Beamter», bedurfte er nach seiner Wahl keiner alljährlichen Wiederwahl oder Bestätigung

¹⁵⁷ L II A 14, 40 (1551); II A 16, 171 (1565).

¹⁵⁸ Angaben von 1562 bis 1590: 15. Mai bis 1. Juli (je eine Wahl fiel auf den 29. Juli und den 10. August).

¹⁵⁹ Vgl. L II A 17, 166 (1579); II A 18, 16 (1586).

¹⁶⁰ Angaben von 1574 bis 1586: 7. bis 22. November.

¹⁶¹ L II A 16, 596 (1574).

¹⁶² RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹⁶³ RQ I/4, 263 Nr. 45.

¹⁶⁴ Siehe Anhang: Liste der Stadtschreiber.

im Amt. Wählende Instanz war vielleicht ursprünglich die Gesamtgemeinde, später waren es die Räte und schließlich Räte und Bürger¹⁶⁵.

Es ist ungewiß, ob dieser verantwortungsvolle Vertrauensposten, der eine besondere Bildung erforderte, schon in der städtischen Frühzeit vorhanden war; wenn er damals schon existiert hat, war er zweifellos mit demjenigen des Landschreibers des Amtes Lenzburg verbunden. Die vorreformatorischen Stadtschreiber werden sich die nötigen Latein-, Schreib- und Formelkenntnisse in geistlichen Schulen geholt und wohl durchwegs die niedere Weihe empfangen haben. Auch nach der Reformation bildeten anfänglich theologisch gebildete Stadtschreiber die Regel¹⁶⁶.

Der erste urkundlich erwähnte Lenzburger Stadtschreiber war Conrat zu der Mür (1461)¹⁶⁷; als späterer wird der vermutlich einem Stadtgeschlecht entstammende Hans Vischer (1470)¹⁶⁸ genannt. Die Stadtschreiber der folgenden neunzig Jahre scheinen jedoch samt und sonders von auswärts zugezogen zu sein. Dies ist vielleicht weniger auf das ungünstige intellektuelle Klima der immerhin sehr eng kleinbürgerlichen und wenig entwicklungsfähigen Siedlung, als auf die Tendenz zurückzuführen, objektive und mit möglichst wenig Ansässigen versippte Beamte zu erhalten. Caspar Etterlin (1480) stammte von Brugg¹⁶⁹, Rüprecht Schäpper (1550–1552–) von Zofingen¹⁷⁰. Keine gebürtigen Lenzburger waren auch Hans Delsperger (–1503–1530, von Aarau?), Hans Ulrich Alder (1532–1541, aus der Ostschweiz?) und Jonas Bluntschli (–1557–1561, aus der Ostschweiz?). Ulrich Morhart (1561–1586) war wohl als erster wieder Angehöriger einer zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermutlich von Aarau her zugezogenen und in Lenzburg verbürgerten Familie. 1586 wurde mit Marx Spengler wieder der Vertreter eines altingesessenen Lenzburger Geschlechts gewählt¹⁷¹.

Zum eigentlichen Aufgabenkreis des Stadtschreibers gehörte die Erledigung aller durch Verwaltung und Gericht nötig werdenden Schreibarbeiten, so vor allem die Führung der Stadtmanuale, der Rechnungs-

¹⁶⁵ Vgl. L II A 18, Titelblatt.

¹⁶⁶ So wurde z. B. Stadtschreiber Jonas Bluntschli 1561 Prädikant in Rued (Pfister, Prädikanten, 117 Nr. 840).

¹⁶⁷ Merz, Urk. Stadt Zofingen Nr. 322.

¹⁶⁸ RQ II/1, 657, 664.

¹⁶⁹ StaA 449, 931.

¹⁷⁰ L II A 14, Titelblatt.

¹⁷¹ L II A 18, Titelblatt.

rödel und anderer Listen, ferner die Aufstellung von öffentlichen und privaten Verträgen, Gültbriefen usw.

Daneben versahen die Stadtschreiber noch mehr oder weniger einträgliche Nebenämter. Hans Delsperger war, wie wohl die meisten seiner Vorgänger, zugleich Landschreiber des Amtes Lenzburg. Er behielt diesen einträglichen Posten sogar bei, als er 1530 zum Schultheißen gewählt wurde; erst nach seinem 1535 erfolgten Tod setzte Bern einen besonderen Landschreiber ein¹⁷². Delspergers Nachfolger waren fast durchwegs Schulmeister an der Lenzburger Lateinschule, von Rûprecht Schâpper, Jonas Bluntschli und Ulrich Morhart ist dies sicher bezeugt¹⁷³; erst 1582/83 wurde das Schulmeisteramt endgültig von demjenigen des Stadtschreibers getrennt. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheinen die Stadtschreiber auch etwa als Einzüger der städtischen Geld- und Getreidezinsen amtiert zu haben; auch später wurde ihnen gelegentlich der Einzug bestimmter Zinsen überbunden¹⁷⁴.

Über die Besoldung des Stadtschreibers sind wir für die Frühzeit schlecht unterrichtet. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vernehmen wir, daß zu seinem «corpus» u. a. die 4 Mütt Kernen Rütizins vom Bölli gehörten¹⁷⁵. Die von 1554 bis 1569 zum Teil erhaltenen Kernenzinsrödel bezeugen, daß der Stadtschreiber eine Jahresbesoldung von 11 Mütt Kernen bezog¹⁷⁶; von Bern erhielt er dazu für sein Schulmeisteramt von 1542 bis 1582/83 jährlich 8 Mütt Kernen¹⁷⁷. Wie wir den später einsetzenden Seckelmeisterrechnungen entnehmen, wurde dem Stadtschreiber/Schulmeister daneben jährlich ein auf vier Fronfastenraten verteiltes Geldjahresgehalt von 80 % ausbezahlt, das jedoch nach der Abtrennung des Schulmeisteramtes nach 1582/83 auf 60 % herabgesetzt wurde¹⁷⁸. Kraft seines Schreiberamtes erwachsen ihm natürlich auch Stipulationsgebühren, Entschädigungen für die Abschrift von Rödeln, die Ausstellung von Urkunden u. a. Weiter Einkünfte flossen ihm aus seinen Nebenämtern zu¹⁷⁹.

¹⁷² Siehe drittes Kapitel, III/2.

¹⁷³ L II A 14, Titelblatt und 51; II A 16, Titelblatt. Pfister, Prädikanten, 117 Nr. 840. Siehe fünftes Kapitel, III/2.

¹⁷⁴ L II A 14, 23 (1550); II E 1 205 (1596/97).

¹⁷⁵ L II A 14, 1 (1552).

¹⁷⁶ L II E 1 209.

¹⁷⁷ StaB RM XVI Nr. 279, 176.

¹⁷⁸ L II E 1 205.

¹⁷⁹ Vgl. L II E 1 205 (1596/97: 2 % für Bezug des Goffersbergzehnten).

Die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Stadtschreibers, der jeweils während langer Jahre sein Amt versah und einen klareren Einblick in die Stadtverwaltung hatte als viele Räte, drückte sich in der Tatsache aus, daß wenigstens im 16. Jahrhundert dieser städtische Beamte als einziger außerhalb des Rates stehender Bürger zum Schultheißenamt wählbar war, ohne selbst eine Stimme im Wahlverfahren zu haben. Dieser noch 1650 in der schon mehrmals zitierten, von Bern festgelegten «Reformation» der Ämterbesetzung¹⁸⁰ aufgezeichnete Grundsatz hat bewirkt, daß 1586 Ulrich Morhart direkt von seinem Stadtschreiberamt weg zum Schultheißen gewählt wurde¹⁸¹. Hans Delsperger war von 1522 bis 1530 als Stadtschreiber Mitglied des Kleinen Rates, bevor er 1530 zum Schultheißen erkoren wurde¹⁸¹.

3. Die städtischen «Angestellten»

Von den oben behandelten Inhabern der Ämter ist eine Gruppe weiterer städtischer Funktionäre niederer Art zu scheiden, die wir als städtische «Angestellte» bezeichnen möchten. Diese Angestellten wurden nicht am Maitag gewählt; sie rekrutierten sich nie aus den Kreisen der Räte und höchst selten aus denjenigen der Bürger. Die Posten der Torhüter, Forster, Hirten, Stadtboten u. a. standen daher vor allem der seit 1519 weitgehend zu Passivität in Dingen der städtischen Verwaltung verdammten gemeinen Bürgerschaft, besonders ihren ärmeren Vertretern offen¹⁸². Da die Wahl offenbar meistens auf Anmeldung hin erfolgte, bestand kein Zwang zur Annahme des Amtes¹⁸³.

Ein wirksames Mittel der städtischen Obrigkeit, um pflichtvergessene oder widerspenstige Angestellte zur Ordnung und zum Gehorsam zu bringen, war die Festsetzung rigoroser Kündigungsfristen, die für Forster und Hirten meistens auf einen Monat, häufig sogar auf eine Woche festgesetzt wurden¹⁸⁴. – Leute die zum erstenmal angestellt wurden, hatten einen Eid zu schwören; im Amt bestätigte legten lediglich ein

¹⁸⁰ RQ I/4, 355 Nr. 101.

¹⁸¹ L II A 67.

¹⁸² Vgl. L II A 18, 169 (1587, betr. Armut der Angestellten).

¹⁸³ Vgl. L II A 16, 247: 1566: «... und Bläsy Bollinger zum obren thor [geordnet], hatts nitt wellen thûn und ist Hanns Schûlberg darzu verordnet».

¹⁸⁴ «all acht tag sin ampt uß» (L II A 17, 152: 1579); «all monadt zill uß» (L II A 17, 191: 1580).

Gelöbnis ab¹⁸⁵. – Häufig wurden diese Angestellten mit Kleidern in den Stadtfarben ausgestattet.

Die beiden *Torhüter* (Torwächter, Torschlüßler), von denen der eine für das obere Tor und den Grendel bei der Kirche, der andere für das untere Tor verantwortlich war, wurden jeweils in der Zeit zwischen Anfang November und Anfang Dezember gewählt¹⁸⁶. – Die Torhüter waren vor allem dafür verantwortlich, daß die Stadttore von nachts 10 Uhr bis morgens 4 Uhr geschlossen waren und im allgemeinen nur für Hebammen und Schärer ohne Entgelt geöffnet wurden¹⁸⁷. Während in besonderen Fällen und zu besonderern Zeiten der Schultheiß über den nächtlichen Aus- und Einlaß entschied¹⁸⁸, konnten die Torhüter – bzw. deren Frauen¹⁸⁹ – in normalen Zeiten ohne Rückfrage bei der Obrigkeit gegen ein entsprechendes Entgelt während der Nacht Einlaß Begehrenden das Tor öffnen. Der von den Räten festgesetzte Tarif betrug für die Zeit zwischen zwölf und vier 1 bis 3 Angster; seit 1577 hatten Händler und Fuhrleute während dieser Zeit für jeden das Tor passierenden Karren $\frac{1}{2}$ β und für jeden Wagen 1 β zu entrichten¹⁹⁰. Neben diesen Gebühren empfangen die Torhüter während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jährlich von jedem Bürger 1 bz¹⁹¹. Gegen Ende des Jahrhunderts setzte die Stadtverwaltung den beiden Torhütern noch ein kleines Fixum aus: Bereits 1582 erhielt der Hüter des oberen Tors und des Grendels 3 %¹⁹²; 1586 wurde der Lohn beider Torwächter um je 2 % «gebessert», so daß nun der obere Torhüter 5 % bezog¹⁹³.

Zwischen Mitte Mai und Ende Juni wurden alljährlich die beiden *Forster und Wächter* gewählt¹⁹⁴, deren Aufgabe es war, über Wald und Feld zu wachen¹⁹⁵, Flurfrevel zu verhindern, Frevler der Bestrafung

¹⁸⁵ Vgl. L II A 16, 552; 1573: «Danne Jacob Kapeller oberthor hütter worden, hatt das erstmal ein eydt gschworen. Item Helyas Frydinger zum underen thor verordnet, hat gloptt.»

¹⁸⁶ Angaben von 1562 bis 1591: 9. November bis 11. Dezember.

¹⁸⁷ L II A 18, 400 (1589).

¹⁸⁸ Vgl. L II A 18, 99 (1587, Hinauslassen des Landvogts und anderer Leute), 426 (1590, Verhalten bei Brandausbruch in der Stadt).

¹⁸⁹ L II A 18, 176 (1587).

¹⁹⁰ L II A 16, 53 (1563); II A 17, 44 (1577), 84 (1577); L II A 18, 346 (1589).

¹⁹¹ L II A 17, 167 (1579); II A 18, 176 (1587).

¹⁹² L II E 1 205 (1582/83).

¹⁹³ L II A 17, 424 (1586); II E 1 205 (1588/89).

¹⁹⁴ Angaben von 1562 bis 1591: 15. Mai bis 1. Juli.

¹⁹⁵ Vgl. L II A 16, 171 (1565); II A 18, 123 (1587).

zuzuführen und sich offenbar noch als Nachtwächter und Stundenrufer am Morgen zu bestätigen¹⁹⁶. Wenigstens einem der Forster war als Amtswohnung das Spital zugewiesen, dem er «mit handreichung der armen» und mit Zuführung des Holzes zu dienen hatte¹⁹⁷. Als ursprünglichste Entschädigung für die Feld- und Waldhut bezogen die Forster seit jeher von den angeblühten Getreideäckern die Forstergarben: Von 1½ bis 3 Jucharten 1 Garbe, von 3½ bis 7 Jucharten 2 Garben, Leute die nur eine Juchart oder weniger ihr Eigen nannten, waren abgabenfrei. Die Garben mußten der verordneten «Kehri» nach unter Augen der Bauern und vor dem Zehnten eingesammelt werden¹⁹⁸. Daneben empfingen die beiden Forster wohl seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einen auf die vier Fronfasten verteilten Barlohn von je 14%, der 1568 auf 20%, 1577 auf 24% und jährlich 3 Mütt Roggen vom Landteil erhöht wurde. Dazu hatten die beiden noch Anrecht auf je 1 Paar Schuhe und eine offizielle Mahlzeit¹⁹⁹. Für besondere Arbeiten, die sie für die Stadt ausführten (z. B. Säubern des Stadtbachs) oder als «Aufmunterungsprämie» erhielten sie jeweils von der Obrigkeit Getreidegeschenke: meistens je 1 bis 2 Viertel Kernen und 1 bis 2 Viertel Roggen. Der im Spital wohnende Forster bezog für seine dortige Tätigkeit (Zufuhr des Holzes u. a.) ursprünglich 5%, seit 1588 6% im Jahr²⁰⁰.

In die Zeit zwischen Ende Januar und Anfang März fiel die Anstellung der beiden städtischen Hirten: des *Kuhhirten* und des *Schweinehirten*²⁰¹. Kuhhirten sind die einzigen «städtischen» Angestellten, von denen wir schon im 13. Jahrhundert hören (1250/56: bubulcus)²⁰². Die beiden Hirten, denen als besondere Gnade 1576 begünstigt wurde, je eine Geiß zu halten²⁰³, hatten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ihre freie Amtswohnung in der städtischen Metzg²⁰⁴. War diese nicht frei oder besaßen die Hirten eigene Wohnungen, so wurden sie mit Getreide

¹⁹⁶ Vgl. L II A 18, 181 (1587).

¹⁹⁷ L II A 14, 54 (1551); II A 17, 33 (1576), 168 (1579), 191 (1580), 383 (1589).

¹⁹⁸ L II A 14, 49 (1551); II A 16, 370 (1569), 580 (1574); II A 17, 349 (1584); II A 18, 141 (1587), 151 (1587), 566 (1591).

¹⁹⁹ L II A 16, 326 (1568); II A 17, 66 (1577); II E 1 205 (1582/83).

²⁰⁰ L II A 17, 33 (1576), 168 (1579); II A 18, 50 (1586), 324 (1588).

²⁰¹ Angaben von 1562 bis 1591: Kuhhirten: 29. Januar bis 14. März; Schweinehirten: 2. Februar bis 26. Februar.

²⁰² HU II/1,4 (Kiburger Urbar 1250/56: «ad domos bubulcorum»)

²⁰³ L II A 17, 21.

²⁰⁴ L II A 17, 179 (1580); II A 18, 354, 383 (1589).

abgefunden²⁰⁵. Vor 1597 traf die Stadt jedoch endgültig ein anderes Abkommen und zahlte seither jedem Hirten 6 % für den Hauszins²⁰⁶. Die Hirten waren angewiesen, die Hut persönlich zu halten²⁰⁷. Die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Weidetiere war recht weitgehend, hatten sie doch verloren gegangene Tiere, die sie in drei Tagen nicht zurückbrachten oder wenigstens ihren Verlust anzeigten, zu ersetzen²⁰⁸. – Eine schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts veraltete Entschädigung der Tierhalter an die Hirten war das «wennbrot», das laut Ratsbeschluß vom 12. Januar 1531 von den Hirten nicht mehr gefordert werden durfte, höchstens von Besitzern «ungeschlachten» (wilden, bössartigen) Viehs gutwillig bezahlt wurde, «darmit das vee ouch versechen und gewent werdi»²⁰⁹. Wenigsten im 16. Jahrhundert wurden die Hirten von den Besitzern der Tiere pro Weidetier und pro Woche entschädigt. 1551 betrug der Wochenlohn für die Hut eines Schweines 2 ϑ , 1563/64 1 alten Angster, 1588/89 1 Rappen; der Wochenlohn für Kühe war 1551 3 ϑ , 1563/64 1 Rappen²¹⁰. Gelegentlich schenkte die Stadt auch den Hirten kleinere Getreidemengen – jedem Hirten etwa 1 bis 2 Viertel Kernen und 1 bis 2 Viertel Roggen – jedoch «nit vür ein grechtsamy, sunder um der großen thüri wegen» (1563)²¹¹.

Von weiteren städtischen Angestellten hören wir erst während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Näheres. 1569 wird der *Stadtbote* («leuffer») zum erstenmal erwähnt. Er scheint nicht besoldet, sondern pro Botengang entschädigt worden zu sein²¹². 1586 werden zudem zwei *Postboten* genannt, von denen einer nach Langenthal und einer nach Zürich verordnet wurde²¹³. *Spielleute*, Pfeifer und Trommler, wurden meistens von auswärts beigezogen, wobei diesen fremden Musikanten gelegentlich ein Fronfastengeld ausbezahlt wurde²¹⁴. Der Posten des im Zusammenhang mit dem Kaufhaus und dem Getreidemarkt stehenden

²⁰⁵ L II E 1 209 (1554).

²⁰⁶ L II E 1 205 (1597).

²⁰⁷ L II A 18, 352 (1589).

²⁰⁸ L II A 16, 16 (1562); II A 17, 136 (1579); II A 18, 17 (1586), 341 (1589).

²⁰⁹ L II A 13, 116.

²¹⁰ L II A 14, 40 (1551); II A 16, 40 (1563), 50 (1562), 116 (1564); II A 18, 290 (1588), 387 (1589).

²¹¹ L II A 16, 70.

²¹² L II A 16, 391 (1569); II A 18, 166 (1587).

²¹³ L II A 18, 24.

²¹⁴ Vgl. L II A 18, 167 (1587); II E 1 205 (1588/89).

Säckträgers scheint ursprünglich eher zu den eigentlichen «Ämtern» gezählt worden zu sein, lassen sich doch gelegentlich Großräte als «säck-träger» feststellen²¹⁵, später tauchen jedoch gemeine Bürger in dieser Funktion auf, so daß wir auch die Säckträger zu den städtischen Angestellten zählen dürfen. Zur Anstellung eines *Profossen* (Landjägers) kam es vor 1590 nicht, trotzdem Lenzburg 1587 nach Aarau berichten ließ «von wägen der proffossen, wölend in jeder statt selber einen haben»²¹⁶.

An dieser Stelle sei auch des städtischen *Werkmeisters* – Maurer oder Zimmermann – gedacht. Er stand zwar in keinem eigentlichen Anstellungsverhältnis zur Stadt, erhielt jedoch beim Zuzug und bei der Niederlassung meistens Vergünstigungen (Erlassung des Einzugs und Abzugs, Bezahlung des Hauszinses und zeitweise eines Wartgeldes durch die Stadt, im Alter Aussetzung eines Leibdings usw.). Diese übrigens häufig wechselnden Werkmeister – 1570 bis 1574 wird in jedem Jahr ein neuer erwähnt – wurden von der Stadt mit der Erstellung und Renovation öffentlicher Bauten beauftragt, was offenbar zeitweilig nur geringe Einnahmen einbrachte, sie arbeiteten daher auch für Privatleute inner- und außerhalb der Stadt²¹⁷. Zur gleichen Kategorie zählen wir auch den *Ziegler*, auf den wir unten zurückkommen werden²¹⁸. Um den Unterhalt der Brunnen sicherzustellen wurde kurz vor 1588 ein Küfer als nebenamtlicher *Brunnenwart* angestellt, «von der brunen wägen, das er sy sol in eren halten». Für seine Bemühungen erhielt er in vier Fronfastenraten jährlich 20 %²¹⁹.

Die Trennungslinie zwischen Räten und Ämterinhabern einerseits und «Angestellten» andererseits wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer schärfer gezogen. So scheinen die Forster 1571 endgültig von den gemeinsamen Mahlzeiten auf der Ratsstube, denen sie als Kellner beigewohnt hatten, ausgeschlossen worden zu sein. Mit einer Barabfindung von 3 bz (1582), später 5 bz (1587) wurden sie für das ihnen zustehende Fastnachtmarktmahl entschädigt²²⁰.

²¹⁵ Z. B. L II A 16, 421 (1571); II A 17, 168 (1579).

²¹⁶ L II A 18, 70.

²¹⁷ L II A 14, 54 (1551); II A 16, 311 (1568), 409 (1570), 460 (1571), 495 (1572), 518 (1573), 594 (1574); II A 17, 33 (1576). AU I Lenzburg, Nr. 115 (1573).

²¹⁸ Siehe siebentes Kapitel, II/2.

²¹⁹ L II E 1 205 (1588/89).

²²⁰ L II A 16, 473; II E 1 205 (1582/83, 1597/98).

II. Die städtischen Kompetenzen

I. Das Stadtgericht

Lenzburg war eine herrschaftliche Eigenstadt; Inhaber der Gerichtshoheit war daher nicht die Stadtgemeinde, sondern der Stadtherr, der denn auch im großen Urbar von 1306 und in der Kundschaft von 1394 die gesamte Gerichtshoheit zu Lenzburg – «twing und ban, düb und vrefel» (1306) oder «twing und bänn, klain und groß gericht» (1394) – als herrschaftliches Eigen bezeichnete¹. Vorsitzender des Stadtgerichts war der Schultheiß, der als Exponent des Stadtherrn ausdrücklich im Namen der Herrschaft – sei es nun Österreich oder Bern – und nicht der Stadtgemeinde Recht sprach².

Allerdings war seit der Absteckung des Burgernziels – d. h. seit der Stadtgründung – die Siedlung Lenzburg wenigstens als Niedergerichtsbezirk vom übrigen Gemeindebann und von der sie umgebenden bäuerlichen Landschaft getrennt. Über den Kompetenzbereich dieses ausgesonderten Stadtgerichts vernehmen wir jedoch aus den spärlichen Quellen des 14. Jahrhunderts nichts. Sicherlich hat er sich auf das Zivil- und Frevelgericht erstreckt. Allerdings beanspruchte die Herrschaft anscheinend noch bedeutende Bußenanteile für sich, so die 3 % Buße für das eigentlich geringfügige Delikt des «blütruns» (blutende Verwundung)¹ und wohl auch die Bußen für schwerere Freveltaten. Vielleicht war für Hochgerichtsfälle mit Strafen an Leib und Leben von 1306 bis 1415 das ebenfalls unter dem Vorsitz des Stadtschultheißen tagende Landgericht der Grafschaft Lenzburg, in dem Lenzburger Bürger vermutlich das privilegierte Gerichtssässenkollegium bildeten, zuständig³.

Die hochgerichtliche Selbständigkeit gegenüber der Landschaft dürfte Lenzburg erst infolge der Ereignisse von 1415 in den Schoß gefallen sein. Rechtliche Grundlagen für diese Entwicklung waren die wohl erst jetzt volle Wirkung erhaltende Handfeste⁴ und die Privilegienbestätigungen

¹ HU I, 158 (1306); II/1, 742 (1394).

² StaA 449, 935 (1480), 953 (1484). StaA Königsfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418); XI Hermetschwil, Nr. 31 (1368); XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454), Nr. 87 (1465).

³ Siehe drittes Kapitel, II und III.

⁴ Siehe zweites Kapitel, II.

Berns (1415) und König Sigismunds (1417)⁵; den Anstoß zur Verselbstständigung mögen die Entkleidung der Familie Schultheiß ihrer Rechte und die Trennung von Schultheißen- und Vogtamt gegeben haben. – Da territorialer und sachlicher Kompetenzbereich und Organisation des Stadtgerichts sich erst in bernischer Zeit einigermaßen klar erkennen lassen, befassen wir uns in den nachfolgenden Ausführungen vor allem mit den Zuständen im 15. und 16. Jahrhundert.

Frevel- und Blutgericht waren territorial abgegrenzt, d. h. im Stadtgericht oder im städtischen Landgericht kamen nur Fälle zur Beurteilung, die sich innerhalb des Burgernziels ereignet hatten⁶; wie wir unten zeigen werden, engte Bern diesen Bereich für Landgerichtsfälle im 16. Jahrhundert praktisch auf das ummauerte Stadtgebiet ein. Bei Fällen der zivilen streitigen Gerichtsbarkeit galt bei Prozessen um das Eigentum an Fahrnis und um Geldschulden für fremde Marktbesucher das Territorialitätsprinzip, für Bürger – wie die Handfeste seit alters bestimmte – das Heimatprinzip, d. h. Marktbesucher wie Bürger mußten vor dem Stadtgericht belangt werden. Ob sich bei Prozessen um Immobilien und Grundlasten, besonders um Grundstücke und Bodenzinsen, bei denen üblicherweise das Territorialitätsprinzip Geltung hatte – Gerichtsstand war der Ort der gelegenen Sache –, der Kompetenzbereich des Stadtgerichts für Bürgerbesitz ursprünglich auch auf die Lenzburger Efäden ausgedehnt hat, ist ungewiß, da präzise schriftliche Überlieferungen fehlen⁷. – Urkundlich etwas besser erhellt ist das der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörende Fertigungs- und Vertragswesen. Das städtische Fertigungsgericht wurde in den wenigen überlieferten Fällen des 14. und 15. Jahrhunderts angerufen, wenn eine Partei oder beide Kontrahenten Stadtbürger waren, und zwar nicht nur für im Stadtbann gelegene⁸, sondern auch für auswärtige Objekte⁹. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Kreis der Bürger – und damit der territoriale Kompe-

⁵ RQ I/4, 230 Nr. 24, 231 Nr. 25.

⁶ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 30 (1430: Vermutlich in einem Kompetenzkonflikt mit Bern wird Kundschaft gegeben, daß die Stadt Lenzburg auf dem Ziegelacker «umb missetat» oder «frävel» strafe).

⁷ Vgl. allerdings AU XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454: Prozeß um Bodenzinse ab Gütern «umb Lenczburg gelegen» vor dem Stadtgericht).

⁸ StaA Königsfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418), Nr. 35 (1438); IX Aarau, Nr. 409 (1432), Nr. 523 (1464).

⁹ Hallw. A. 1380, 10. November (Muhen). AU IX Aarau, Nr. 615 (1490 Schafisheim); IX Hermetschwil, Nr. 31 (1368 Hägglingen).

tenzbereich in den Efäden im Fertigungs- und Vertragswesen – um die Leute vor der Stadt erweitert worden¹⁰.

Wie schon oben erwähnt, scheint Lenzburg den sachlichen Kompetenzbereich des selbständigen Stadtgerichts um 1415 bis zum Blutgericht ausgedehnt und damit erst volles gerichtliches «Eigenleben» errungen zu haben. Bern hat diese Tatsache zum Teil anerkannt und im sogenannten «Übertragbrief» vom 23. Februar 1457 eine vorläufige Kompetenzausscheidung vorgenommen¹¹, dergemäß die Stadt Lenzburg, mit einer Reihe zu erörternder Ausnahmen, «an stat miner herren von Bern» Inhaber der gesamten Gerichtshoheit war.

Lenzburg verfügte wohl über die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgernziels, doch behielt sich der Landesherr allein das Recht der Begnadigung vor und beanspruchte vom Hab und Gut der gerichteten Übeltäter den die Verfahrenskosten (geätz, volter, richtgelt u. a.) und die Geldschulden übersteigenden Betrag; einen allfälligen Fehlbetrag hatte dagegen Lenzburg zu tragen. Bern behielt sich auch das Recht vor, daß sein Landvogt fremde, nicht stadtbürgerliche Missetäter, nach Einholung der Erlaubnis der Lenzburger Obrigkeit, im Bereich der Stadt-siedlung gefangen nehmen oder durch die Stadt führen konnte; durch das Gebiet des Burgernziels durften dagegen Gefangene geführt werden, ohne daß die Einwilligung der Stadt nötig war (Lenzburger Schloßurbar 1539)¹². Seine fragmentarischen, praktisch meistens bloß für stadtbürgerliche Übeltäter geltenden hochgerichtlichen Rechte hat Lenzburg später stets eifersüchtig zu verteidigen oder gar auszuweiten versucht. So forderten Schultheiß und Räte zu Lenzburg 1559 vom Landvogt die Herausgabe von zwei von seinen Leuten innerhalb des Burgernziels gefangen genommenen Bösewichtern. Bern wies am 28. April 1559 das Ansinnen Lenzburgs mit dem Hinweis auf den Schloßurbar-Artikel von 1539 zurück¹³. – Zu alledem hatte der Vogt auf der Lenzburg oder sein Statthalter das Recht, beim städtischen Landgericht anwesend zu sein.

Selbst bei der gerichtlichen Verfolgung qualifizierter Freveltaten – Trostungsbruch (Bruch des geschworenen Friedens), offen erwiesener Meineid, vorsätzliche Ehrverletzung u. a. – war Bern maßgebend beteiligt. Wohl hatte Lenzburg zu richten, die durch den Landvogt oder seinen

¹⁰ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹¹ RQ I/4, 238 Nr. 31.

¹² RQ II/1, 251 Nr. 52.

¹³ RQ I/4, 277 Nr. 76.

Statthalter vertretene Herrschaft bezog jedoch die Buße. – Höchster Frevel, dessen Buße von 10 % ganz Lenzburg zustand, war die fahrlässige («zornenklich oder unbedachtenklich») Ehrverletzung. Mindere Frevel, wie Blutruns (blutende Verwundung), Herdvall (zur Erde werfen), Verwundung und Steinwurf, durfte es nur mit 5 % ahnden. Belanglose Bußen für häufig vorkommende Rauf- und Schelthändel wurden gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts fast stets in ein bestimmtes Quantum Wein für die «Richter» umgewandelt; gegen Ende dieses Jahrhunderts wurden in steigendem Maß kurze Gefängnisstrafen ausgesprochen. Daneben hatte Lenzburg Anrecht auf die 10 % von der Ee.

Die Gerichtshoheit Lenzburgs war in Belangen des für die autonome Stellung eines Gemeinwesens wichtigen Strafrechts merklich eingeengt, waren doch bei den städtischen Gerichtsverhandlungen stets die landesherrlichen Amtleute anwesend, um über die Bern zustehenden Fälle unterrichtet zu sein. Kein Wunder, daß sich 1496 Schultheiß und Rat beim Landesherr wegen der Unannehmlichkeit beschwerten, die ihnen aus dem Umstand erwachse, daß sie nicht befugt seien, alle Frevel und bußwürdigen Sachen, die in der Stadt und im Burgernziel vorkommen, nach ihrem Gutdünken zu bestrafen und die Bußen zu ihren Händen zu beziehen. In Anbetracht der infolge der Feuersnot von 1491 erlittenen Verluste, auf die die Bittsteller gebührend hingewiesen hatten, verzichtete Bern am 3. Juli 1496 auf Zusehen hin innerhalb des Burgernziels auf seinen Anteil am Frevelgericht, sich ausdrücklich seine Rechte am Hochgericht vorbehaltend¹⁴.

Gelegentlich tagte auch seit ältester Zeit das Grafschaftsgericht des Amtes Lenzburg – das frühere Gericht unter dem Sarbach – des Wetters wegen in der Stadt. Für den Fall, daß sich die Prozeßparteien aneinander frevelhaft vergehen sollten, wurde mit Urkunde vom 20. Dezember 1520 festgesetzt, daß die Strafgewalt der Stadt Lenzburg zustehen solle¹⁵.

In den zivilrechtlichen Sektor, sei es die streitige oder die freiwillige Gerichtsbarkeit, griff Bern nicht oder nur in besonderen Fällen ein. So als es um einen Streit zwischen Stadt und Landvogt in der Frage des Siegelrechts ging, den Bern am 25. Januar 1548 in dem Sinne entschied, daß nur in Fällen, wo Stadtbürger allein beteiligt seien, Lenzburg siegeln

¹⁴ RQ I/4, 248 Nr. 39.

¹⁵ RQ I/4, 266 Nr. 49. Siehe drittes Kapitel, III/3 b.

solle¹⁶. Damit wurden Lenzburgs fertigungsgerichtliche Kompetenzen wiederum etwas eingeschränkt.

Vom Urteilszug, der Appellation, hören wir bis ins 15. Jahrhundert überhaupt nichts. Der Zug scheint nicht an die stadtrechtliche «Mutterstadt» Brugg gegangen zu sein, wie dies z. B. bei Aarau (Rheinfelden) ursprünglich der Fall war¹⁷. Höchste Appellationsinstanz waren wohl Schultheiß und Rat, seit dem 15. Jahrhundert war es, nach Räten und Burgern, hauptsächlich Bern; allerdings versuchten die Räte die Appellation an den Landesherrn noch im 16. Jahrhundert nach Möglichkeit zu unterbinden¹⁸.

Gerichtsstand für die Stadtbürger war, wie schon die Handfeste eindeutig festlegte, das Stadtgericht; die Evokation – die Ladung eines Stadtbürgers vor ein fremdes Gericht – sollte demgemäß ausgeschlossen sein. Da jedoch dieses geschriebene Stadtrecht nicht in allen Artikeln Kraft hatte, auch von reichsgerichtlichen Institutionen kaum anerkannt wurde, ließen sich Stadt und Amt Lenzburg vom geldbedürftigen König Wenzel 1379 gegen gute Bezahlung im Verein mit anderen aargauischen Städten «vom kuniglichen hoffgericht, lantgericht und ander gericht» und von der Strafe bei Verkehr mit und Beherbergung von Ächtern befreien¹⁹. Wie spätere Vidimierungen (beglaubigte Abschriften 1385, 1392, 1398)²⁰ dieses wohl ziemlich problematischen Privilegs «de non evocando»²¹ zeigen, hat es wenigstens in gewissen Fällen Wirkung gehabt, d. h. wurde eine Abschrift bei der Ladung vor ein fremdes Gericht vorgewiesen.

Vom üblichen Versammlungsort, der «rechten Dingstatt» des über Zivil- und Frevelsachen urteilenden ordentlichen *Stadtgerichts* vernehmen wir im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert nur wenig. Einige Urkunden berichten bloß, daß das Gericht «in der stat ze Lentzburg» abgehalten worden sei²²; nur zwei Urkunden präzisieren: «ze Lentzburg in der stat an offener frigen strasse»²³. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts

¹⁶ RQ I/4, 273 Nr. 69.

¹⁷ Vgl. Merz, Aarau, 126.

¹⁸ L II A 17, 438 (1586).

¹⁹ RQ I/4, 211 Nr. 11.

²⁰ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 12, Nr. 18, Nr. 19.

²¹ Vgl. Merz, Aarau, 46. Rohr, Mellingen, 53/4.

²² Hallw. A. 1380, 10. November. AU I Lenzburg, Nr. 28 (1418); IX Aarau, Nr. 409 (1432); XI Hermetschwil, Nr. 31 (1368); XII Gnadenthal, Nr. 87 (1465).

²³ StaA Königsfelden 398 (1382). AU I Lenzburg, Nr. 35 (1438).

scheint dann der Versammlungsort endgültig in das Rathaus verlegt worden zu sein. Laut den wenigen erhaltenen Urkunden von 1454 bis 1490 tagte das Stadtgericht jeweils in der Ratsstube («zû Lentzburg in der rautstuben») ²⁴; eine Quelle berichtet sogar unmißverständlich, daß das Gericht «in der rätstuben an gewonlicher richtstatt» zusammengetreten sei ²⁵. Auch im 16. Jahrhundert blieb die Ratsstube das übliche Versammlungslokal des Stadtgerichts.

Den Zeitpunkt der wöchentlichen Gerichtssitzungen kennen wir für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts nicht. Immerhin stellen wir fest, daß von den zehn aus dem 15. Jahrhundert stammenden Urkunden sechs Stück – davon fünf Fertigungen – an einem Montag ausgestellt wurden ²⁶, so daß wir annehmen dürfen, daß das ordentliche Wochengericht jeweils an einem Montag abgehalten worden sei. Wahrscheinlich seit 1526 tagte das Stadtgericht jeweils am Donnerstag, dem Tag der Ratsversammlung. Neben diesem wöchentlichen Gericht konnte auch gegen Erlegung einer besonderen Gebühr jederzeit ein sogenanntes «Gastgericht» oder «gekaufted Gericht» einberufen werden.

Gerichtsvorsitzender, dem der Weibel zur Seite stand, war, wie schon mehrmals erwähnt, der Schultheiß oder vor 1415 ein von ihm bestimmter Stellvertreter, nach diesem Zeitpunkt der jeweilige Altschultheiß oder Statthalter, wie er später genannt wurde. Die schriftlichen Geschäfte des Gerichts besorgte der Stadtschreiber.

Durch wen ursprünglich das Kollegium der Urteiler gebildet worden ist, geht nicht aus unseren Quellen hervor; wir dürfen jedoch annehmen, daß bis ins 14. Jahrhundert hinein der Kleine Rat auch gerichtliche Funktionen ausgeübt hat. Später dürfte das Kollegium der Urteilssprecher, die seit dem späteren 15. Jahrhundert als «richter» bezeichnet wurden, erweitert worden sein. Wenn wir die jeweils namentlich genannten, gelegentlich als Urteilssprecher oder «des gerichtes» bezeichneten Zeugen in den in Betracht fallenden Urkunden von 1380 bis 1490 als «Richter»-Kollegium annehmen wollen, kommen wir auf die Zahl von sieben (1380, 1382, 1432, 1438), neun (1418), acht (1454) und später vier (1464, 1465, 1484, 1490) «Richtern» ²⁷. Da wir jedoch ab 1480 die Zahl der am Maitag

²⁴ StaA 449, 931, 935 (1480). AU IX Aarau, Nr. 523 (1464), Nr. 615 (1490); XII Gnadenthal, Nr. 83 (1454).

²⁵ StaA 449, 953 (1484).

²⁶ Siehe oben die Anmerkungen 22, 23 und 24.

²⁷ Siehe oben die Anmerkungen 22, 23, 24 und 25.

gewählten Richter genau kennen, kann es sich bei den zuletzt genannten vier Richtern jeweils nur um einen Teil der tatsächlich existierenden gehandelt haben. Dem mit 1480 beginnenden Ämterbesatzungsrodel²⁸ können wir entnehmen, daß am Maitag meistens neun²⁹, während bestimmter Perioden gelegentlich auch nur sieben³⁰ «richter» bestimmt wurden. Bis 1501 setzte sich das Richterkollegium stets aus Mitgliedern des Großen Rates und der gemeinen Bürgerschaft zusammen. Die Mitglieder des Kleinen Rates scheinen spätestens um 1461, dem Jahr des Auftauchens des Großen Rates, ihrer richterlichen Funktionen verlustig gegangen zu sein. Um 1501 wurden jedoch die gemeinen Bürger aus dem Richterkollegium verdrängt und fortan durch Mitglieder des Kleinen Rates – stets drei – ersetzt; der erste entscheidende Schritt zur völligen Verdrängung der gemeinen Bürgerschaft aus den Stadtgeschäften. Da die Richter seit 1501 ohnehin von Gliedern der beiden seit 1519 autokratisch regierenden Räte gestellt wurden, sah die neugebackene Obrigkeit seit 1526 keine Veranlassung mehr, «richter», deren Eid zudem mit demjenigen der Klein- und Großräte identisch war, zu wählen. Das «Richter»-Amt wird seit diesem Jahr nicht mehr genannt.

Vom ordentlichen Stadtgericht unterschieden sich Tagungsort und Organisation des bei Hochgerichtsfällen zusammentretenden städtischen *Landgerichts*. Dem einzigen vor 1590 in den Ratsmanualen mit einiger Ausführlichkeit erwähnten Landgerichtsfall (1552) können wir verschiedene Einzelheiten entnehmen³¹.

Das Landgericht wurde, im Unterschied zum gewöhnlichen Stadtgericht, auch im 16. Jahrhundert noch «an offner fryer lantstraß zů Lentzburg in der statt underm blossenn himel nach keyserlychem rechetenn» abgehalten.

Gerichtsvorsitzender war der Schultheiß. Das Kollegium der Landrichter setzte sich zweifellos ursprünglich aus dem Kleinen Rat und einer unbestimmten Anzahl von gemeinen Bürgern zusammen³². Im 16. Jahrhundert betrug die Zahl wohl 24 bis 25: 1552 bildeten der Kleine (6) und Große Rat (12) und 7 Burger die Versammlung der Gerichtssässen.

²⁸ L II A 67.

²⁹ 1480–1494, 1496, 1498–1500, 1505–1506, 1516–1525.

³⁰ 1495, 1497, 1501–1504, 1507–1513.

³¹ L II A 13, 356.

³² Vgl. L II A 1: 1479 (Urteil wegen Hexerei): «... und sind diser rât und daby gesin: (5 Räte), und diß die burger: (11 Bürger) und ander lütten fil.»

Öffentlicher Ankläger gegen den fremden flüchtigen Totschläger, deswegen das Verfahren eingeleitet worden war, war einer der Großräte als Statthalter des Stadtknechts. Der dritte und letzte Landtag – der erste war am 31. März abgehalten worden – fand am 28. Juli 1552 statt. Der Weibel hatte dem zum Tode verurteilten Totschläger «müssen rüffen zum gericht, wie dann lantgerichtz bruch ist mit allenn stucken, puncten und articklen, ist nüt underlassen».

Galgen und Hochgericht zur Exekution der Verurteilten lagen außerhalb des Burgernziels an der Straße nach Aarau. Der Richtplatz befand sich somit in der Grafschaft Lenzburg im Machtbereich des Landvogts auf der nahen Feste, dem als Entgelt für die offenbar seinerzeit gutwillige Überlassung des Platzes das Recht zugebilligt wurde, auch die in seinem Landgericht Verurteilten dort vom Leben zum Tod bringen zu lassen. Daneben war der Landvogt auch ermächtigt, sich des Lenzburgischen Halseisens zu bedienen³³.

Es ist kaum anzunehmen, daß Lenzburg, das erst spät teilweise hochgerichtliche Autonomie erlangt hat, über einen eigenen Nachrichter (Scharfrichter) verfügte. Vermutlich halfen jeweils Bern oder andere benachbarte Städte aus. 1574 taten sich dann die vier berner-aargauischen Städte – und Bern für die Grafschaft Lenzburg – zur Bestellung eines gemeinsamen Nachrichters zusammen, der seinen Wohnsitz in Aarau hatte³⁴. Die Besoldung wurde wie folgt vereinbart: Aarau stellte die Wohnung mit Zubehörenden zur Verfügung. Bern spendete jedes Jahr einen neuen Rock. Von dem 4 Mütt Kernen und 52 Gl betragenden Jahrlohn übernahm Bern das Getreide und 17 Gl, der Rest wurde zu gleichen Teilen auf die Städte Zofingen, Brugg und Lenzburg verteilt, so daß Lenzburg jeweils als Weihnachtsfronfasten 11 Gl 10 bz (23 % 6 β 8 ϑ) zu bezahlen hatte.

Als weiteres städtisches Sondergericht ist 1531 das über die Kirchenzucht und Sittlichkeit wachende *Chorgericht* ins Leben gerufen worden; denn mit der Reformation waren Kirchengewalt und geistlich-bischöfliche Jurisdiktion endgültig an Bern übergegangen, das unverzüglich für sein Staatsgebiet eine Chor- oder Ehegerichtsordnung aufstellte³⁵.

Streifen wir hier nur kurz die Organisation dieses neuen Lenzburger Gerichts, dessen Glieder, wie die anderen Amtleute, am Maitag gewählt

³³ RQ II/1, 250 Nr. 52 (1539).

³⁴ RQ I/1, 271 Nr. 164.

³⁵ Vgl. Pfister, Chorgericht.

wurden³⁶. Von 1531 bis 1542 besorgten jeweils zwei Mitglieder des Kleinen Rates als «eerichter» die Geschäfte des Chorgerichts. Seit 1543 setzte sich dieses Gericht aus einem dem Kleinen Rat entnommenen Obmann – häufig der Seckelmeister – und aus vier – seit 1561 fünf – dem Großen Rat und den Burgern entstammenden Eerichtern zusammen.

2. Die städtische Gebots- und Zwangsgewalt

Die ursprüngliche bäuerliche Nutzungsgemeinschaft, das Zusammengedrängtsein auf engstem städtischem Siedlungsraum mit einer wachsenden Zahl von Gewerbebetrieben, der zunehmende Transitverkehr und der städtische Markt riefen seit je nach Vorschriften, die das Zusammenleben ordneten. Zwar nennt sich die Herrschaft noch 1394 als Inhaber von Twing und Bann, der auf den Bereich eines Gemeinwesens beschränkten Gebots- und Zwangsgewalt; doch scheint es sich bei dieser Formel vor allem um das Zivilgericht gehandelt zu haben. Über die Gewalt, flur-, gewerbe-, markt- und ordnungspolizeiliche Gebote zu erlassen und ihnen mit Zwang – öffentliche Verweise, Bußen und Gefängnisstrafen – Nachachtung zu verschaffen, dürfte seit der Stadtgründung vor allem erst die Stadtgemeinde, später die städtische Obrigkeit verfügt haben. Tatsächlich bestätigte Bern den Lenzburgern im «Übertragbrief» von 1457 das Recht, in der Stadt bei 10% zu gebieten³⁷. Die folgenden Seiten sollen einen Überblick über die Auswirkungen dieser Gebotsgewalt auf das gesamte städtische Leben geben.

Als Inhaber der Gebotsgewalt verfügte die Stadt über das «gemeinwerch», die auf städtisches Gebot hin von den volljährigen männlichen Gliedern jeder Haushaltung zu leistende Gemeinschaftsarbeit. Häufig verbesserten die zum Gemeinwerch aufgebotenen Leute die Häge und Gräben. Verlangt wurde dabei, daß die Haushaltungsvorstände mit ihren Söhnen selbst erschienen oder wenigstens ihre Knechte und nicht die Töchter, Lehrlinge oder Mägde schickten; 1591 wurde dieser Verstoß mit 10 β gebüßt. Die Gemeinwerchleute wurden jeweils mit Wein und Brot bewirtet oder erhielten eine kleine Barabfindung (1589: 2 Plapart)³⁸.

³⁶ L II A 67.

³⁷ RQ I/4, 240 Nr. 31.

³⁸ L II A 18, 95, 102, 168 (1587), 360, 365 (1589), 552 (1591).

a) *Das Wirtschaftsleben*

Der land- und forstwirtschaftliche Twing und Bann³⁹

Grundlagen dieser Zwangsgewalt, die wir als wohl älteste Äußerung der städtischen Eigenrechte an die Spitze stellen, waren zum Teil herrschaftliche Hoheitsrechte über Wald und Allmend – wohl seit der Stadtgründung, sicherlich 1352 mit der Überlassung der Verfügung über die Nutzung von Gemeinwerk (hier = Allmend, entstanden aus «Gemeinmark») und Allmend an die Stadtgemeinde delegiert –, zum Teil die Gebotsrechte über Äcker, Matten und Weiden der ehemaligen bäuerlichen Genossenschaft. Mit den Rechten auf «eynung, holtzeynung und fadeynung» und an «gemeinwerck (Allmend), holtz und veld» hat Bern im «Übertragbrief» von 1457 diese städtische Twing- und-Bann-Gewalt ausdrücklich bestätigt⁴⁰.

Die Stadtgemeinde – später die städtische Obrigkeit – war daher, im Unterschied zu den ländlichen Gemeinden, seit mindestens 1352 selbst Twingherr in ihren Marchen. Wie die Twingherren der Bauerndörfer beanspruchte die Stadt auf Grund ihrer Allmendhoheit und Zwangsgewalt Twingabgaben (Twingrechte) und Einungen (Bußen). Von Twinghühnern und Twinghaber, die in ländlichen Gegenden von den Feuerstätten geschuldet wurden³⁹, vernehmen wir hier zwar nichts; dagegen mußten alle Bürgerfamilien, «von wegen, das inen rüttinen worden und sie wun und weidt bruchen», den «hußthauwen» – die auf dem Haus oder Hausteil lastende Verpflichtung zu einem wohl eintägigen jährlichen Frondienst für die Stadt – leisten⁴¹.

Wie der «Übertragbrief» von 1457 und Eintragungen im Lenzburger Schloßurbar von 1539 bezeugen, erstreckte sich der Kompetenzbereich der landwirtschaftlichen Gebots- und Strafgewalt Lenzburgs auf den ganzen Gemeindebann⁴². Allerdings scheint dieses Recht nur auf die seit unvordenklicher Zeit üblichen Vorkommnisse beschränkt gewesen zu sein, denn als Lenzburg 1539 den Landesherrn ersuchte, ihm die Einungsgewalt über die neu gepflanzten Reben zu überlassen, gestattete Bern dem Gesuchsteller bloß, den tagsüber angerichteten Schaden

³⁹ Vgl. dazu u. a. Argovia 64, 101 ff., 160 ff.

⁴⁰ RQ I/4, 240 Nr. 31.

⁴¹ L II A 13, 50 (1524), 58 (1525), 83 (1528), 195 (1535); II A 18, 532 (1591).

⁴² StaA 761, Fol. 7 und 9. RQ I/4, 240 Nr. 31.

mit 5% zu büßen; was des Nachts geschah wurde als «malefizisch» (hochgerichtlich) dem Landvogt zugewiesen⁴³.

Wie andernorts wurde die durch die Dreizelgenordnung bedingte strenge Regelung des Ackerbaus vor allem durch die Bannung – das Verbot des Betretens – der angesäten Zelgen und der Heumatten bis zur Ernte und zum Heuet bewerkstelligt⁴⁴. Die Trennung des gebannten vom ungebannten Boden war meistens durch Gräben oder Häge («fäden») sichergestellt. Die Pflicht zum Hagen und Graben lastete offenbar auch in Lenzburg ursprünglich auf den landanstoßenden Grundbesitzern, denn noch 1539 galt der Grundsatz, «wer nit fridet, haget oder gräben uffthüt, dry schilling büß»⁴⁵. Später wurden die schadhaften Zaun- oder Grabenstücke jeweils den Taunern verdingt oder im Gemeinwerch erstellt⁴⁶. Das gebotswidrige Aufbrechen der «fädi» wurde ebenfalls mit einer Buße («fadeinung», 1582: 2 bz) belegt⁴⁷. Dem Schutz der Saat (Haber) galt wohl auch das Verbot, die Tauben fliegen zu lassen⁴⁸. Die städtische Obrigkeit scheint den Zeitpunkt der Ernte bestimmt und das Ährenauflesen bewilligt oder verboten zu haben⁴⁹.

Große Teile des Matlands wurden mit mehr oder weniger komplizierten Grabensystemen bewässert; ein Grund für die Stadt, gebietend und verbietend einzugreifen. Nach einem Kompetenzkonflikt zwischen Lenzburg und dem Landvogt um die Bußen «der grebnen, schwellinen, brüt-schen, porttern und anderen derglychen sachen» wurde Lenzburg am 1. Juni 1553 von Bern sein offenbar schon 1546 zugestandenes Recht, die im Zusammenhang mit dem Bewässerungswesen im Gemeindebann stehenden Frevel mit 3% zu rechtfertigen, bestätigt⁵⁰.

Auf Bestimmungen über Weidgang, Zuchttierhaltung u. a. treten wir unten näher ein⁵¹. Seit jeher versuchte Lenzburg vor allem mit seuchenpolizeilichen Vorschriften seinen nicht unbeträchtlichen Pferde- und Viehbestand zu schützen. Den Metzgern war schon im 15. Jahrhundert verboten, in verseuchten Gegenden innert Monatsfrist Vieh zu kau-

⁴³ StaB, Teutsch Spruch Buch JJ, 551.

⁴⁴ L II A 18, 212, 255, 277, 295 (1588), 369 (1589).

⁴⁵ StaA 761, Fol. 7.

⁴⁶ L II A 18, 95 (1587), 360 (1589).

⁴⁷ L II A 17, 271.

⁴⁸ L II A 18, 55 (1591).

⁴⁹ L II A 18, 135 (1587).

⁵⁰ RQ I/4, 275 Nr. 73.

⁵¹ Siehe siebentes Kapitel, I/3 und 4.

fen⁵². 1539 wird das alte Recht Lenzburgs genannt, bei einer Buße von 1℥ die Wegschaffung unsauberer oder bresthafter Pferde zu gebieten⁵³. Auf der Zurzacher Messe erstandene Pferde («Zurzach roß»), deren Gesundheitszustand im allgemeinen offenbar wenig vertrauenerweckend war, wurden meistens von der Gemeinweide und den Tränkebrunnen ausgeschlossen⁵⁴. Räudige Rosse wurden von der Obrigkeit dem Wasenmeister zu Aarau übergeben⁵⁵. Bürger, die fremde Schweine kauften, hatten diese aus seuchenpolizeilichen Gründen vorerst einen Monat im Stall in Quarantäne zu behalten⁵⁶, später sollten sie zudem eine Bestätigung vorlegen, daß in der Gegend, wo der Kauf geschehen war, keine Seuche herrsche⁵⁷. Gelegentlich wurde der Ankauf von Schweinen und Großvieh für gewisse Perioden gänzlich verboten⁵⁸.

Alt war auch das Recht der Stadt Lenzburg, die Wälder ihrer Gemarkung zu schirmen und über sie mit Bußen zu gebieten⁵⁹.

Der Gewerbebann

Auch in einem kleinen Marktstädtchen spielten die stets unter herrschaftlichem und kommunalem Gebot stehenden Betriebe des Beherbergungs- und Lebensmittelgewerbes eine für den Transit- und Marktverkehr bedeutende Rolle. Die Lenzburger Stadtgemeinde dürfte seit der Gründung wenigstens zum Teil, seit der 1376 erfolgten Überlassung des herrschaftlichen Rechts auf die Errichtung von Gewerbe-«Bänken» (Verkaufsständen) ganz über den Gewerbebann, d. h. über die Gebots-, Zwangs- und Kontrollgewalt gegenüber Wirten, Metzgern, Bäckern, Fischhändlern und zum Teil auch gegenüber den Müllern, verfügt haben. Die Ratsmanuale und andere Quellen enthalten denn auch eine erstaunliche Menge von bis in kleinste Details gehenden Geboten, die vor allem eine stetige, ausreichende Versorgung der Konsumenten mit qualitativ und hygienisch «einwandfreien», die festgesetzten Höchstpreise nicht

⁵² RQ I/4, 264 Nr. 45. L II A 14, 31 (1550); II A 18, 571; II A 67, 9 (1481).

⁵³ StaA 761, Fol. 7.

⁵⁴ L II A 17, 324 (1583), 354 (1584); II A 18, 27 (1586), 280 (1588).

⁵⁵ L II A 18, 435, 461 (1590).

⁵⁶ L II A 17, 26 (1576), 124 (1578); II A 18, 466 (1590).

⁵⁷ L II A 18, 466 (1590: «das gütten lufft allda sige»), 571 (1591: «das dhein keybett da seige»).

⁵⁸ L II A 16, 381 (1569: Schweine aus verseuchten Gegenden); II A 18, 156 (1587: fremdes Vieh, Buße 20℥).

⁵⁹ StaA 761, Fol. 9.

überschreitenden – bzw. das volle Gewicht erreichenden – Lebensmitteln: Wein, Brot, Fleisch und Fische, Mahlzeiten im Wirtshaus, sicherstellen sollten. Die Verordnungen dienten vor allem dem Schutz der Konsumenten, doch lassen sich auch gewerbeschützerische Tendenzen erkennen, die in Ermangelung von Zünften von den Stadtmagistraten – selbst häufig Inhaber von Gewerbebetrieben – ausgingen. Versuchen wir auf den folgenden Seiten das Chaos der meistens bei der nötigen Gelegenheit erlassenen und daher häufig an den Augenblick gebundenen Einzelgebote in eine knappe Darstellung zusammenzufassen.

Streng war die Kontrolle der *Wirte*, die nicht allein den Fremden und Einheimischen Trunk, Mahl und Herberge boten, sondern auch die im städtischen Haushalt schwer wiegende indirekte Steuer des Ungelts vom eingelagerten Wein zahlten. Kontrollorgane der Wirte waren daher die Ungelter, über deren Tätigkeit wir unten berichten werden⁶⁰. Die seit 1545 eidespflichtigen Wirte der Stadt⁶¹ schieden sich in die allein zur Beherbergung und Abgabe von warmen Mahlzeiten berechtigten Tavernen- oder Schildwirte und die Zapfen- und Eigengewächswirte, die den Gästen bloß Wein und kalte Speisen aufstellen durften.

Die Tavernenwirte waren bei Buße gezwungen, jeden aufzunehmen, der um Herberge nachsuchte⁶²; im späteren 16. Jahrhundert wurde in kriegerischen Zeiten die Aufnahme von Gästen gelegentlich von der Zustimmung des Schultheißen abhängig gemacht⁶³. Neben diesem sich besonders zugunsten der Marktbesucher und Durchreisenden auswirkenden Beherbergungszwang waren wohl alle Wirte dem Zwang unterworfen, die Stadtbewohner ständig mit Wein – besserem Elsässer und gewöhnlichem Landwein – zu versorgen⁶⁴. Dagegen war es den Wirten, wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, bei hoher Buße – 10 % – verboten, [Obst-] Most und Bier im Keller zu haben und auszuschen-

⁶⁰ Siehe dieses Kapitel unten, III/1 a.

⁶¹ L II A 13, 11.

⁶² L II A 13, 152: 1532: «... ist ernüwertt und beschloßen der wirtten halb, das so ein gast zehus kâ und in der wirtt nütt weltt herbergen, also das er ein ander wirts hus müße sûchen, so sol der selbig wirtt um ein % gestrafft werden ane gnad und so in der ander wirtt ouch uß schlûg und nütt herbergen weltt, sol ouch gestrafft werden um ein %; deßglich der dritt und witter, wo es sich begeb; und sol keinen fryen, das der gast vorhin by einem anderen herbrig gsûcht...» Vgl. L II A 13, 153 (1532); II A 16, 81 (1563), 295 (1567), 480 (1572); II A 18, 275, 295 (1588).

⁶³ L II A 18, 135 (1587).

⁶⁴ L II A 14, 74 (1552); II A 18, 411/2 (1590).

ken⁶⁵. Mit dem Ausschankzwang war den Wirten die Pflicht auferlegt, jedermann gegen Bezahlung auszuschenken; die Wirte mußten sogar «quertlin» (= Viertels-Maße) besitzen, damit sich offenbar auch Minderbemittelte an dem mehr oder weniger kostbaren Naß erlaben konnten⁶⁶.

Weineinlagerung, Schätzung des Weinpreises usw. erfolgten unter den Augen der Öffentlichkeit, vertreten durch die beiden Ungelter. Bei Buße hatte der Wirt, der Wein einlegen wollte, die Ungelter oder deren Stellvertreter zu beschicken, wobei diese Organe ebenfalls einer Buße verfielen, wenn sie der Aufforderung zur Kontrolle nicht nachkamen⁶⁷. Der Wirt hatte den Ungeltern das eingelegte Quantum und den, damit endgültig fixierten, Ausschankpreis zu melden und war dann berechtigt, jedes Faß mit einem oder anderhalb Maß des betreffenden Weins («füllwin») aufzufüllen, worauf die Ungelter das Faß zu gewissen Zeiten versiegelten, damit nicht nachher mit Hilfe von Wasser oder billigerem Wein die Qualität verschlechtert und die Konsumsteuer (Ungelt) zum Teil hinterzogen werde – mit einem Wort, damit sich der Wirt nicht unrechtmäßig bereichere⁶⁸. Im späteren 16. Jahrhundert waren die Wirte verpflichtet, den Ausschankpreis für die Maß von einem neu angestochenen Faß öffentlich ausrufen zu lassen⁶⁹. 1590 wurde das Siegeln abgestellt, dafür hatten die Ungelter alle acht Tage den Wein zu versuchen und, wenn sich die Qualität verschlechterte, dessen Preis herabzusetzen⁷⁰. Noch im gleichen Jahr wurden schließlich die Weinpreise von der Obrigkeit festgesetzt⁷¹. Ähnlich verhielt es sich mit den Preisen für die Mahlzeiten. Schon 1531 wurde von Räten und Burgern der Preis für eine volle Mahlzeit – «und zû semlichen malen söllend sy dar stellen und die essen gen, namlich foessen, gesottes und gebrattes und darzû gemuß, desglich zweyerley win, und insunderheitt sol der ein ein gütter allsässer sin» – auf 4½ β festgesetzt. Fehlte einer der vorgeschriebenen «Bestandteile», so wurde die Mahlzeit nicht für voll gerechnet und sollte nach dem jeweiligen Wert bezahlt werden⁷².

⁶⁵ L II A 18, 410 (1589), 411/2 (1590).

⁶⁶ L II A 13, 11 (1545), 130 (1531).

⁶⁷ L II A 13, 196 (1535).

⁶⁸ L II A 13, 11 (1545); II A 18, 411/2 (1590).

⁶⁹ L II A 18, 156 (1587).

⁷⁰ L II A 18, 442, 485 (1590).

⁷¹ L II A 18, 489 (1590).

⁷² L II A 13, 130. Vgl. II A 16, 311 (1568).

Die mit Herberge und Stallung versehenen Tavernenwirte sollten zur Bezeichnung ihrer Gaststätten «die schillt (Wirtshausschilder) ußhin hencken»⁷³. Die Reiff- oder Zapfenwirte, denen Kammer und Stall fehlten, durften diesen Blickfang nicht verwenden, waren auch üblicherweise nicht zur Beherbergung und Speisung mit warmen Mahlzeiten, sondern nur zur Abgabe von «win und brott, ziger und käs» berechtigt. Solchen Zapfenwirten, wie auch den Tavernenwirten, wurde die Konzession zur Eröffnung einer Wirtschaft von der städtischen Obrigkeit nur erteilt, wenn sie sich verpflichteten, dem Gewerbe ein ganzes Jahr obzuliegen⁷⁴. In Anlehnung an die Verordnungen anderer Städte⁷⁵ wurden die Kompetenzen der Zapfenwirte gelegentlich erweitert. So beschlossen am 1. Mai 1586 Räte und Burger, daß die Zapfenwirte den Einheimischen das Mahl geben dürften; sie wurden sogar berechtigt, einem fremden Fußgänger – reitende Gäste blieben ausschließlich den Tavernenwirten vorbehalten – eine volle Mahlzeit vorzusetzen, hatten ihn aber, «wan er sich voll trungk», auch zu beherbergen; ferner sollten die Zapfenwirte an freien Markttagen und für Hochzeiten Mahlzeiten abgeben dürfen⁷⁶. Wohl auf Druck der Tavernenwirte hin wurde diese Ordnung von der städtischen Obrigkeit schon am 22. September des gleichen Jahres wieder aufgehoben⁷⁷. Die Zapfenwirte wurden dabei zur Hauptsache wieder auf die «abend ürti» – Wein und Brot – beschränkt; wie jedoch ein späteres Zeugnis von 1591 weist, durften sie dazu in Wein gesottenes Kalbfleisch und auch Fisch geben und blieben bei ihrer Gerechtsame an den Jahrmärkten⁷⁸. Den Zapfenwirten zählen wir auch die bei der Bezahlung des Ungelts privilegierten Eigengewächswirte zu⁷⁹.

Die anfänglich recht geringen Bußen, die fehlbaren und widersetzlichen Wirten auferlegt wurden, sind im Verlauf des 16. Jahrhunderts von 1 % auf 10 % gestiegen⁸⁰.

Einer noch viel weitergehenden Reglementierung waren schon aus hygienisch-gesundheitspolizeilichen Gründen die *Metzger* unterworfen,

⁷³ L II A 13, 130 (1531); II A 18, 28 (1586).

⁷⁴ L II A 13, 130 (1531), 237 (1539); II A 18, 505 (1590).

⁷⁵ L II A 17, 427 (1586).

⁷⁶ L II A 17, 437 (1586).

⁷⁷ L II A 18, 28 (1586), 518 (1591).

⁷⁸ L II A 18, 559.

⁷⁹ L II A 15,5 (1557); II A 17, 178 (1580); II A 18, 255 (1588), 506 (1590).

⁸⁰ L II A 13, 152 (1532: 1 %); II A 18, 156 (1587: 2 %), 411/2 (1590: 10 %).

die ihr Gewerbe zudem in einem öffentlichen Gebäude, der Metzg oder Schaal, auszuüben hatten. Der Metzgerberuf stand jedem Bürger oder Bürgerssohn offen; mit fremden zuziehenden Metzgern, die bei Schult- heiß und Rat um die Niederlassungsbewilligung und die Konzession nachsuchen mußten, schloß die Stadt stets besondere Verträge ab⁸¹. Die Metzger scheinen die einzigen Gewerbetreibenden gewesen zu sein, die seit jeher alljährlich einen Eid abzulegen hatten, der schon 1518 wichtige Vorschriften über die Schatzung und die Seuchenpolizei enthielt⁸².

Die Metzger, die – wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts – das ergriffene Gewerbe mindestens während eines Jahres auszuüben hatten⁸³, waren gezwungen, nur tagsüber und nur in der Metzg zu schlachten und Fleisch auszuwägen – in Privathäusern durften sich keine Metzgerwaagen befinden⁸⁴.

Die Metzger waren einem strengen Versorgungszwang unterworfen; bei Strafe – Buße oder Entzug der Konzession – hatten sie die Bürgerschaft während der Woche, besonders aber am Samstag mit Rindfleisch und «bratis» (Kalb- und Schafffleisch) zu versehen, oder sich untereinander so zu verabreden, daß wenigstens «die metzg fürsechen (versehen) sye»⁸⁵. Dem Schutz der weniger bemittelten Konsumenten dienten die Vorschriften über den zeitlichen Beginn des Auswägens am Samstag – um acht (1528), später (1533) neun Uhr morgens⁸⁶ – und die Bestimmungen, daß jedem um sein Bargeld Fleisch gegeben werde, «ouch nit eim . . . by der vili gen und anderen nüt», und daß keinem Kunden unabgewogene Quantitäten Fleisch versprochen werden sollten⁸⁷. Damit sollte wohl ein Einkäufermonopol besonders der Wirte verhindert werden.

Gewerbeschützlerische Tendenzen verraten die Bestimmungen über die Schlachtung von Rindern am Samstag, dem Tag der größten Fleischnachfrage. Schon 1480 wurde verordnet, daß die beiden damals ihr Handwerk betreibenden Metzger am Samstag entweder gemeinsam einen Ochsen schlachten und teilen sollten oder daß jeder der beiden ab-

⁸¹ Vgl. L II A 13, 56 (1525).

⁸² RQ I/4, 264 Nr. 45.

⁸³ L II A 18, 329 (1589).

⁸⁴ L II A 18, 404 (1589).

⁸⁵ L II A 13, 56 (1525), 355 (1552); II A 18, 159 (1587), 329 (1589); II A 67, 3 (1480).

⁸⁶ L II A 13, 84 (1528), 158 (1533).

⁸⁷ L II A 13, 84 (1528), 337, 339 (1551); II A 18, 329 (1589).

wechslungsweise jeden zweiten Samstag einen ganzen Ochsen zur Verfügung haben solle⁸⁸. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit anwachsender Bevölkerung und vermehrtem Fleischkonsum wurde beiden Metzgern bewilligt, am Samstag ein Rind zu schlachten, dafür war jeder der beiden nur während jeder zweiten Woche (Montag bis Freitag) befugt Rinder zu schlagen und dies auch nur, wenn dem andern Metzger am vorhergehenden Samstag kein Rindfleisch übriggeblieben war; in diesem Fall hatte er mit metzgen zu warten, bis dieses alte Fleisch verkauft war⁸⁹. Diese Vorschriften galten noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, mit der Ausnahme, daß später jeder Metzger während der Woche «ein rind umb das ander» schlagen sollte – vorausgesetzt, daß nicht einem von ihnen am Samstag unverkauftes Rindfleisch liegen blieb⁹⁰.

Obrigkeitliche Aufsichtsorgane über die Metzger waren die beiden Fleischschauer oder Fleischschätzer, «Lebensmittelpolizei» und «Preis-kontrolle» in einem. Die Metzger durften kein Fleisch verkaufen, ehe die Fleischschätzer es geschätzt hatten, und sollten «jedes fleisch by siner schatzung beliben lassen»⁹¹. Die Fleischpreise, über die wir unten noch kurz berichten werden⁹², waren somit der Einflußnahme der Metzger fast gänzlich entzogen.

Wichtig war für dieses Gewerbe die Waage, die sich, wie bereits gesagt, in der Metzger und nicht im Wohnhaus des betreffenden Metzgers befinden sollte. Verschiedene Verordnungen geboten den Metzgern, richtig zu wägen («die wag im wegegn gan unnd lauffen lan»), die Hände von den Waagschale fernzuhalten, das Fleisch nicht in die Waagschale zu werfen und vor allem die Schale häufig von «bein unnd grüwen», «broßmen, gmüder oder unnütz ding» zu säubern (!)⁹³. Daneben scheint ein gewisser Auswägezwang nach Gewicht bestanden zu haben, war es doch 1590 untersagt, Schafffleisch «by den liden» (glied- und stückweise) zu verkaufen, vielmehr sollte es per Pfund ausgewogen werden⁹⁴. Um offensichtlichen Übervorteilungen der Kunden durch die Metzger

⁸⁸ L II A 67, 3 (1480).

⁸⁹ L II A 13, 56 (1525), 84 (1528).

⁹⁰ L II A 17, 294 (1582); II A 18, 329 (1589), 548, 573, 576 (1591).

⁹¹ L II A 13, 158 (1533); II A 16, 55 (1562), 239 (1566); II A 17, 414 (1586); II A 18, 329 (1589); L II A 67, 42 (1492).

⁹² Siehe siebentes Kapitel, II/1a.

⁹³ L II A 13, 337 (1551); II A 16, 185 (1565); II A 17, 414 (1585); II A 18, 329 (1589), 581 (1591).

⁹⁴ L II A 18, 456 (1590).

Einhalt zu gebieten, sahen sich die Stadtmagistrate zu verschiedenen Malen veranlaßt, einläßliche Vorschriften über Zustand, Zubehörden und Abfälle der Fleischwaren zu verfassen. So sollte nicht zuviel Fett (feißte) abgehauen werden⁹⁵. Die Metzger sollten die Kutteln vor dem Verkauf gut vertriefen lassen⁹⁶. Die Hirnschale, die Zähne, die Hufe, die Milz, Stücke «da gar kein fleisch, marx noch feiße an ist», u. a. «söllend sy hinwerffen und gantz niemand geben noch wegen» (!)⁹⁷.

Der Gesundheitspolizei dienten die Fleischschau durch die Fleischschätzer und die später auftauchenden Verordnungen, das Fleisch nach der Schlachtung sofort auszuhauen («nümen mer so lang uffzüchen . . . alls ein anderen nach ußhauwen») und verdorbene Teile, besonders die Leber, wegzuwerfen⁹⁸. Schon in der ältesten Metzgerordnung, wie auch im Metzgereid finden wir die Vorschrift, keine Vieh an Orten zu kaufen, wo die Seuche herrsche⁹⁹.

Eine ganze Reihe von weiteren detaillierten Sondervorschriften regelten im 16. Jahrhundert den Verkauf an die Konsumenten, boten doch die Metzger nicht nur Rind-, Kuh-, Kalb-, Schaf-, später auch Schweinefleisch, sondern auch die verschiedensten Eingeweideteile, Talg u. a. an. So durfte kein Konsument genötigt werden, neben dem Fleisch u. a. Grick (verschiedene Eingeweideteile), Lebern, Rindsfüße und besonders Würste zu kaufen¹⁰⁰. Mehr oder weniger ausführliche, von Brugg und Aarau her beeinflusste¹⁰¹ Vorschriften galten den Würsten. So durften für Blutwürste nur Schaf- und keine Rinderdärme verwendet werden¹⁰². Später wurde zur Verkaufsstelle der Würste die offenbar für ihren ursprünglichen Zweck kaum mehr benützte Fischbank bestimmt¹⁰³. Eine nicht unbedeutende Rolle spielte der zu Kerzen und Karrensalbe verarbeitete Unschlitt (Rindertalg), mit dem die Metzger bei Buße der «keri» nach besonders am Samstag versehen sein mußten. Gelegentlich durften die

⁹⁵ L II A 13, 158 (1533).

⁹⁶ L II A 13, 109 (1530), 158 (1533).

⁹⁷ L II A 13, 109 (1530), 158 (1533), 337 (1551); II A 14, 31 (1550); II A 16, 515 (1573).

⁹⁸ L II A 18, 158 (1587), 329 (1589), 573 (1591); L II A 67, 9 (1481).

⁹⁹ L II A 14, 31 (1550); II A 18, 571 (1591); L II A 67, 9 (1481). RQ I/4, 264 Nr. 45.

¹⁰⁰ L II A 13, 337, 339 (1551); II A 16, 283 (1565), 452 (1571).

¹⁰¹ L II A 16, 328 (1568).

¹⁰² L II A 16, 185 (1565), 230 (1566).

¹⁰³ L II A 18, 158 (1587), 259, 266 (1588).

Metzger selbst Kerzen machen, die meiste Zeit war es ihnen jedoch verboten¹⁰⁴.

Daß die Metzger sich bei dieser ausgeklügelten Reglementiererei recht häufig gegen Ordnungen und Gebote vergingen, mag nicht erstaunen. Die Bußen für Widerhandlungen stiegen von 1 % (Beginn des 16. Jahrhunderts) bis auf 3 bis 5 % in den 1580er Jahren und wurden 1589 auf 10 % festgesetzt¹⁰⁵.

Wohl zur Hauptsache aus gesundheitspolizeilichen Gründen unterstand der *Fischmarkt* der strengen Aufsicht der Fischschauer. Ihr Reglement war einfach: Wie ein Gemeindebeschluß von 1486 zeigt, durfte kein toter Fisch gekauft oder von einem Wirt in sein Haus getragen werden, den nicht die Fischschauer vorher beschaut und freigegeben hatten¹⁰⁶. Waren die Fische nicht währschaft, wurden sie von den Fischschauern kurzerhand ausgeschüttet («egli ußgschüt»); der Verkäufer – meistens der Beauftragte eines Fischers an der Aare oder der Reuß – erhielt einen besiegelten Schein über den Vorfall¹⁰⁷. Wie schon oben bemerkt, ist die Fischbank mit den Jahren – nach dem Übertritt zum neuen Glauben verlor die Fastenspeise allmählich ihre Bedeutung – eher zur «Wurstbank» geworden.

Wie Wirte und Metzger, so mußten auch die *Pfister* oder *Bäcker* das einmal ergriffene Gewerbe während mindestens einem Jahr ausüben¹⁰⁸. Bei Buße waren sie gezwungen, das Gemeinwesen ständig mit Brot zu versorgen¹⁰⁹. – Dem Schutz der einzelnen Bäcker diente die Vorschrift, daß einer der ihren erst wieder neu backen durfte, wenn seine Kollegen alle ihre Brotvorräte verkauft hatten¹¹⁰.

Über die Pfister gesetzte Kontrollorgane waren die Brotschauer, die wohl ursprünglich täglich¹¹¹, gegen Mitte des 16. Jahrhunderts noch regelmäßig an den Samstagen, während der Woche aber nur, wenn Klagen einliefen¹¹², gegen Ende dieses Jahrhunderts nur noch alle vierzehn

¹⁰⁴ L II A 2, 38 (1561); II A 13, 158 (1533), 359 (1552), 377 (1554); II A 14, 73, 74 (1552); II A 15, 120 (1557); II A 16, 18 (1561); II A 17, 87 (1577).

¹⁰⁵ L II A 13, 84 (1520); II A 17, 294 (1582), 414 (1585); II A 18, 158 (1587), 329 (1589).

¹⁰⁶ L II A 67, 23.

¹⁰⁷ L II A 14, 10, 15, 25, 32 (1550), 37, 56, 57 (1551).

¹⁰⁸ Vgl. L II A 18, 150 (1587).

¹⁰⁹ L II A 13, 162 (1533), 195 (1535).

¹¹⁰ L II A 13, 115, 131 (1531), 162 (1533).

¹¹¹ L II A 13, 115, 131 (1531), 162 (1533), 195 (1535).

¹¹² L II A 67, 208 (1539).

Tage¹¹³ die Brote und Backwaren auf Gewicht und Preiswürdigkeit prüften. Die Preise der Brote wurden von der Stadtobrigkeit fixiert, variabel war dagegen das dem jeweiligen Kernenpreis angepaßte Gewicht, daher die ständige Brotkontrolle. Auf den ständigen Kampf der Bäcker mit der Stadt um die Bewilligung höherwertiger größerer Brote werden wir unten zurückkommen¹¹⁴.

Die Geldbußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungen lagen während der untersuchten Periode zwischen 5 β und 3 $\%$ ¹¹⁵, gelegentlich wurde den Fehlbaren die Ausübung des Berufes während einer gewissen Zeit verboten¹¹⁶.

Auch die *Müller* wurden wenigstens im 16. Jahrhundert mit Verordnungen nicht verschont. Die wichtige städtische Ordnung vom 17. Mai 1543¹¹⁷ setzt bis in die kleinsten Details die Tierhaltung der Müller fest. Erstaunen mag, daß tatsächlich damals jedem Müller nur ein Pferd zugebilligt wurde; ein späterer Nachtrag bemerkt allerdings: «mag eyn müller roß haben, so vill er den gwerb zû ferggen noturfftig ist.» – Wichtig waren die Bestimmungen über den Mahllohn: Für das Röllen und Mahlen eines Mütt Kernen bezog der Müller 2 Imi Kernen, für das bloße Mahlen stand ihm 1 Imi Kernen, für das Beuteln des Mehls standen ihm 2 Imi Krüsch zu. Ein Kunde, der sich bei der Zumessung des Mehl- und Krüschetrags übervorteilt glaubte, konnte unter Umständen sein Getreidequantum zurückverlangen. Später versuchten die Stadtbehörden, Übervorteilungen¹¹⁸ durch die Müller mit Hilfe der «Mahlprobe» zu verhindern: Ausgeschossene der Stadt erschienen unangemeldet¹¹⁹ in den Mühlen und ließen unter ihrer Aufsicht ein Viertel oder ein Mütt Getreide mahlen und messen¹²⁰; die ermittelten Maße wurden dann bis zur nächsten «Mahlprobe» wohl als Norm angenommen. Ordnungen über den Preis des «Mühlestaubs»¹²¹, über die Entschädigung für das

¹¹³ L II A 16, 609 (1575).

¹¹⁴ Siehe siebentes Kapitel, II/1 a.

¹¹⁵ Vgl. L II A 13, 195 (1535: 5 β); II A 17, 20 (1576: 3 $\%$).

¹¹⁶ L II A 18, 138 (1587).

¹¹⁷ L II A 13, 268 (1543), 281 (1544).

¹¹⁸ Vgl. L II A 17, 158 (1579), 294 (1582).

¹¹⁹ L II A 18, 399 (1589).

¹²⁰ L II A 16, 326 (1568), 415 (1570); II A 17, 83 (1577), 204 (1580); II A 18, 400 (1589).

¹²¹ L II A 17, 153 (1579); II A 18, 325 (1588).

Bläuen des Hanfs¹²² und das Sägen von Holz¹²³ vervollständigten die Vorschriften für die Müller.

Der Markt- und Maßbann

Wir fassen uns hier kurz und verweisen auf die eingehendere Behandlung des «Marktes» weiter unten¹²⁴. Einen gewissen Marktzwang übte die Stadt aus, wenn sie den hauptsächlich dem Getreidehandel dienenden Wochenmarkt nur in dem von einem Hausmeister beaufsichtigten Kaufhaus vor sich gehen ließ und vom gehandelten Getreide eine Abgabe (Hauslohn) bezog.

Wichtig waren für Wochen- und Jahrmarkt, für Handel und Gewerbe richtige und einheitliche Maße und richtig funktionierende Meßgeräte (Waagen). Wohl seit alters verfügte die Stadt über ein sicherlich auch in Teilen des Amtes gleichen Namens Geltung habendes, allerdings spät und relativ selten erwähntes eigenes Getreidemaß¹²⁵, das weitgehend mit demjenigen der Stadt Zürich übereinstimmte. Daneben besaß Lenzburg auch andere eigene Maße; so setzte die Stadtobrigkeit 1588 fest, daß Fremde, die an Jahrmärkten mit «messlin» ausmaßen, «söllen unsere glichtt unnd meß han, gott geb wo har ein jeder sige»¹²⁶. Neben den Hohlmaßen kontrollierte die Stadt auch die Gewichte und Waagen¹²⁷. Zum Fechtmeister, d. h. Maß- und Gewichts-Kontrollleur (Eichmeister), und Waagmeister scheint wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts häufig der städtische Baumeister bestimmt worden zu sein¹²⁸.

Zum Zeichen der Echtheit der Legierung von Gegenständen aus Edelmetall, später auch aus Zinn, gestattete Lenzburg als Echtheitszeichen («brob», Beschau) «dero statt Lentzburg kuglen» darauf zu schlagen¹²⁹.

¹²² L II A 17, 117 (1578), 284 (1582), 324 (1583).

¹²³ L II A 15, 18 (1562); II A 16, 582 (1574); II A 17, 73 (1577); II A 18, 115 (1587), 434 (1590).

¹²⁴ Siehe siebentes Kapitel, III/1 und 2.

¹²⁵ Vgl. StaA Königsfelden 855 (1501 Seon). Hallw. A. 1462, 30. Januar (Lenzburg). AU I Lenzburg, Nr. 65 (1482 Lenzburg), Nr. 105 (1566 Lenzburg); VII Brugg, Nr. 331 (1515 Möriken); IX Aarau, Nr. 650 (1498 Seon).

¹²⁶ L II A 18, 281.

¹²⁷ L II A 18, 156 (1587), 325 (1588).

¹²⁸ L II A 18, 181 (1587), 295, 325 (1588).

¹²⁹ L II A 16, 558 (1574); II A 17, 403 (1585); II A 18, 22 (1586), 281 (1588).

b) Ruhe und Ordnung

Die Verantwortlichkeit der Stadtobrigkeit für Ruhe und Ordnung äußerte sich besonders im 16. Jahrhundert in einer ganzen Reihe von Geboten. – An erster Stelle denken wir an die schon oben gewürdigten Vorschriften über die *Torhut*¹³⁰, besonders über die Zeitspanne, während der die Tore geschlossen bleiben mußten – üblicherweise von 10 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens. Mit dieser Zeitspanne überblicken wir bereits den Tagesrhythmus der Stadt, der noch durch die Bestimmungen über das tägliche *Läuten mit der großen Glocke*, die jeweils um 4 Uhr morgens und im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr – später auch um 8 Uhr – abends (Betzeitglocke) ihre eherne Stimme erschallen ließ¹³¹, akustisch kenntlich gemacht wurde.

Im Verlauf des rauhen 16. Jahrhunderts sah sich die Obrigkeit genötigt, eine ganze Reihe von *Geboten gegen den Lärm* zu erlassen¹³². Verpönt war besonders der den Tagesrhythmus störende Lärm nach der Betzeitglocke¹³³. So wurde ein Erwachsener, der nachts auf der Gasse lärmte, 1523 mit 1 $\%$, einer, der nachts im Wirtshaus «schriggt oder iuchssett oder sunst ein wild gschrey hatt», 1532 mit 5 β gebüßt¹³⁴. Besonders erbost waren die Stadtväter über das nächtliche «ring singen», das Singen «schantlicher lieder», das «schrygen, doben unnd wütten» der Knaben und Mädchen, deren äußerste Erlaubnisgrenze 1574 von der Betglockenzeit für den Sommer auf zehn Uhr, für den Winter auf neun Uhr nachts hinausgeschoben wurde. Bußen von 5 β oder Gefängnis bedrohten die jugendlichen Sünder¹³⁵. Es folgen Gebote gegen das *Tanzen und Prassen*¹³⁶ und Vorschriften, die Dirnen («gmeine wyber») fortzuweisen, oder, wenn sie in Herberge waren, nicht auf die Straße zu lassen¹³⁷.

Die Magistraten hatten sich auch mit der *Sonntagsheiligung* zu befassen. So sollten am Sonntag keine Einwohner die Stadt mit Wagen oder

¹³⁰ Siehe dieses Kapitel oben, I/3.

¹³¹ L II A 17, 109 (1578), 438 (1586); II A 18, 552 (1591).

¹³² Vgl. L II A 13, 161 (1533); II A 18, 125 (1587).

¹³³ L II A 16, 465 (1571).

¹³⁴ L II A 13, 46 (1523), 154 (1532).

¹³⁵ L II A 13, 46 (1523), 154 (1532); II A 15, 134 (1561); II A 16, 220 (1566), 579 (1574).

¹³⁶ Vgl. L II A 16, 601 (1575); II A 2, 136 (1586).

¹³⁷ L II A 16, 81 (1563).

Karren verlassen¹³⁸. Während der Predigtzeit sollte sich niemand auf den Gassen, auf dem Ziegelacker oder in den Wirtshäusern herumtreiben und Lärm verursachen¹³⁹.

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wandte sich die städtische Obrigkeit, zum Teil auf Grund landesherrlicher Mandate¹⁴⁰, mit mäßigem Erfolg gegen die althergebrachten urheidnischen *Neujahrs- und Fastnachtsbräuche*. So sollte der Schulmeister im Januar 1577 mit den Knaben «reden und verschaffen, das sy nie mere söllindt düffellkleyder (Masken) anlegen und nit so mit trincken (Treicheln, Kuhglocken) umbgan»¹⁴¹. An Fastnachten wurden jeweils «das küchli verbotte zreichen (Geschenke von Fastnachtsküchli) und das faßnachtthus und flöfür auch»; 1587 betrug die Buße für Zuwiderhandelnde 20 %¹⁴².

c) Bau- und Feuerpolizei

Vorschriften, die die bauliche Gestaltung der Stadt im allgemeinen und der Häuser im besonderen regelten, scheinen vor 1600 fast keine vorhanden gewesen zu sein. Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (1525) kennen wir eine Verordnung, bei 1 % Buße die «zinnen» mit Läden zu vermachen¹⁴³. Erst im Jahre 1590 wurde das Gebot erlassen, daß solche, «die dheine kemin in iren hüsseren handt», diese – wenn nötig mit Hilfe von Darlehen der Stadt – sofort machen lassen sollten¹⁴⁴. Die Vorschrift, daß neue Häuser aus Mauerwerk mit Ziegeldach erbaut werden sollten, ist erst in der neuen Stadtsatzung von 1607 enthalten¹⁴⁵.

1500 verbot Bern in seinem ersten Spruch wegen der Leute an der Aa und der Burghalde die Errichtung und Behausung weiterer Hofstätten außerhalb des Burgernziels¹⁴⁶. Lenzburg hielt sich auch später an diese landesherrliche Weisung¹⁴⁷ und hat, sie erweiternd, nur sehr wenig Bewilligungen zum Bau von Häusern oder einzelner Stuben außerhalb der

¹³⁸ L II A 16, 531 (1573).

¹³⁹ L II A 16, 220 (1566); II A 18, 144 (1587).

¹⁴⁰ Vgl. StaA 817. Fol. 195 (1562, Fastnachtsfeuer).

¹⁴¹ L II A 17, 45.

¹⁴² L II A 16, 160 (1565); II A 17, 140 (1579); II A 18, 82 (1587), 212 (1588), 346 (1589), 426 (1590).

¹⁴³ L II A 13, 60.

¹⁴⁴ L II A 18, 423.

¹⁴⁵ RQ I/4, 337 Nr. 92.

¹⁴⁶ StaB, Teutsch Spruch Buch P, 178.

¹⁴⁷ Vgl. StaB, Teutsch Spruch Buch S, 797.

Stadtmauern gegeben¹⁴⁸. Viel häufiger waren strikte, aber offenbar nicht immer eingehaltene Bauverbote¹⁴⁹. 1598 ließ sich Lenzburg vom Landesherrn das Bauverbot außerhalb der Stadt bestätigen, begründete es jedoch diesmal mit der Furcht, die Wälder könnten wegen der zu befürchtenden Entstehung von Außensiedlungen Schaden leiden und es bestehe die Gefahr, daß «die statt je lenger je mehr verlassen und lestlich in genzlichen abgang gerhaten wurde»¹⁵⁰.

Von besonderer Bedeutung war seit dem großen Stadtbrand von 1491 die Feuerpolizei. Organ der städtischen Feuerverhütung war der jährlich aus den Reihen der Räte gewählte Feuerschauer, der wohl vor allem die Aufsicht über Öfen, Kamine u. a. hatte. Maßnahmen, die der Feuerverhütung dienen sollten, waren die Verbote, zu große Mengen feuergefährlichen Materials (Stroh, Holz) im Haus zu halten¹⁵¹, und die Bußen bei fahrlässiger Verwendung von offenem Licht (1 %) ¹⁵² und bei fahrlässig verursachten Bränden in Kaminen und Wohnräumen (1–10 %) ¹⁵³. Zu den präventiven Maßnahmen gehörte neben dem Gebot, Wasser auf dem Estrich zu halten (1582) ¹⁵⁴, auch die Verfügung, überall Kamine in die Häuser einzubauen (1590) ¹⁵⁵.

Die älteste bekannte Feuerwehrrordnung stammt aus dem Jahre 1531 ¹⁵⁶. Demnach sollten die Wächter bei Feuerausbruch in der Stadt «furyo, furyo», bei Feuerausbruch in den Dörfern der umliegenden Landschaft aber «es brüntt in disem oder dem dorff» rufen. Nach diesem Alarm hatten je drei vorbestimmte bewaffnete Männer die Hut der beiden Tote zu verstärken. Bei Feuersbrünsten außerhalb der Stadt schickte Lenzburg eine zum voraus bestimmte Hilfsmannschaft aus: Brannte es in der Nähe, so eilten jeweils 40 Mann, «ein jeder mitt einem eimmer», brannte es in der Ferne, so eilten bloß 25 dieser 40 zu Hilfe.

¹⁴⁸ AU I Lenzburg, Nr. 90 (1552). L II A 13, 374 (1554); II A 17, 205 (1580).

¹⁴⁹ L II A 17, 36 (1576), 399 (1585); II A 18, 105 (1587), 365 (1589), 426 (1590), 441 (1590), 552 (1591).

¹⁵⁰ RQ I/4, 290 Nr. 89.

¹⁵¹ L II A 15, 355 (1568); II A 17, 82 (1577).

¹⁵² L II A 13, 93 (1529); II A 16, 522 (1573); II A 17, 123 (1578); II A 18, 32 (1586), 182 (1587).

¹⁵³ II A 13, 79 (1527), 158 (1532), 159, 160, 166, 171 (1533), 174 (1534); II A 17, 223 (1581), 395 (1585); II A 18, 236 (1588).

¹⁵⁴ L II A 17, 275.

¹⁵⁵ L II A 18, 423.

¹⁵⁶ L II A 13, 126.

1550 betrug die Buße bei Nichtantreten für einen, der «zum für verordnet» war, 5 β; dagegen erhielten die 25, wenn sie weit weg mußten und nicht mehr rechtzeitig nach Hause kamen, ein Essen auf Kosten der Stadt¹⁵⁷. Über die Kommandoverhältnisse und die weitere Organisation der städtischen Feuerwehr vernehmen wir wenig, einzig 1587 werden «fhürmeyster», wohl die «Kommandanten», erwähnt¹⁵⁸.

Eine Verordnung vom 1. Mai 1558 verpflichtete jeden Bürger, «der eigen huß und heim» hatte, auf nächsten Martini einen «füreimer» anzuschaffen¹⁵⁹. Später scheint jedoch die Stadt einen Teil der Anschaffungskosten übernommen zu haben, wenigstens zahlte der Seckelmeister während der Rechnungsperiode 1582/83 28 Bürgern je 4 bz «an sin eymer» aus. Gleichzeitig erstand die Stadt um 40 bz «zwo möschin sprützen» – wohl Handfeuerspritzen¹⁶⁰.

d) Gesundheit und Hygiene

Über den das Städtchen durchfließenden Stadtbach, der am Rietenberg seinen Ursprung nimmt und zuerst durch die Gemeindegebiete von Egliswil und Ammerswil fließt, besaß Lenzburg bis zur Quelle seit alters eine gewisse Befehlsgewalt. Den Dorfgenossen der beiden Bauerndörfer war es nicht erlaubt, das Wasser des Stadtbachs zur Wässerung ihrer Matten zu nutzen. Ein wegen dieser Wässerung zwischen der Stadt und Ammerswil entstandener und vor Schultheiß und Rat zu Bern gezogener Streit wurde 1487 vom Landesherrn dahingehend geschlichtet, daß Lenzburg bei seinen Rechten am Stadtbach bleiben solle und jeden Ammerswiler oder anderen, der darwider handle, mit 1 % büßen könne¹⁶¹. Die Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts enthalten denn auch regelmäßig Einträge über gebüßte Ammerswiler und Egliswiler¹⁶². Der gleichen Buße waren natürlich auch Lenzburger unterworfen, die mit dem Stadtbach wässerten, ohne dazu befugt zu sein¹⁶².

Der Stadtbach und die wenigen im 16. Jahrhundert erwähnten Brunnen dienten vor allem der Versorgung mit Trinkwasser. Wesentlich war daher die Sauberhaltung – und Freihaltung – dieser primi-

¹⁵⁷ L II A 14, 30.

¹⁵⁸ L II A 18, 150.

¹⁵⁹ L II A 67, 275.

¹⁶⁰ L II E 1 205 (1582/83).

¹⁶¹ RQ I/4, 246 Nr. 37.

¹⁶² L II A 13 ff.

tiven Wasserversorgung. So wurde der Stadtbach jeden Winter von den beiden Forstern «gerumptt»; ob er jeweils vom Eis oder vom Schmutz gesäubert wurde, verraten die Einträge in den Ratsmanualen allerdings meistens nicht¹⁶². Laut einem Beschluß von Räten und Burgern vom 24. Juli 1524¹⁶³ war es bei einer Buße von 3 β verboten, Schmutz («wust», «ungesüber») in den Bach zu wischen oder in die Brunnen zu werfen, oder darin schmutzige Sachen – wie Pflugsräder und dergleichen¹⁶⁴ – zu schwenken, so daß daraus dem zu tränkenden Vieh Schaden entstehen konnte. Die gleiche Verordnung von 1524 bedrohte solche, die ob der Metzg buken oder wuschen oder sonst den die Metzg durchfließenden Bach verunreinigten, ferner die den Bach stauten und damit den darunter liegenden Scheunen Schaden zufügten mit einer Buße von 1 ℥. Das Verbot, in der Metzg oder am Freitag hinter der Metzg Wäsche zu halten, wurde 1583 wiederholt (Buße: 2 bz)¹⁶⁵. Das Waschen «uff der bsetzi unnd uff der gassen» war schon 1551 bei einer Buße von 5 β verboten worden¹⁶⁶. Das städtische «wöschhüsli» vor dem unteren Tor, in dem vermutlich die Haushaltungen der Kehre nach waschen sollten, wird allerdings erst 1567 erwähnt¹⁶⁷.

Den Magistraten scheint es auch nicht leicht gefallen zu sein, die Gasen der Stadt rein zu halten. Eine Ratserkenntnis von 1556 verfügte, daß niemand weder Stroh noch Stengel auf die Straßen streuen soll, um Mist zu machen¹⁶⁸; offenbar war jedoch der Erfolg dieses Dekrets gering, denn noch 1579 verlangte ein Maitagsbeschluß: «Nit in d'strasen ströuwen»¹⁶⁹. 1563 mußte verordnet werden, den Mist hinter den Häusern aufzuhäufen und nicht in den Weg zu legen, «damit die lüt könnind hin und wider wandlen» (!)¹⁷⁰.

Auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Nahrungsmittelgewerbe sind wir schon bei den Ausführungen über den Gewerbebann eingetreten¹⁷¹. – Von großer Bedeutung für die eng zusammengepfercht lebenden Bewohner des kleinen Städtchens waren die den Schutz vor

¹⁶³ L II A 13, 53.

¹⁶⁴ Vgl. L II A 13, 112 (1530).

¹⁶⁵ L II A 17, 298.

¹⁶⁶ L II A 13, 335.

¹⁶⁷ L II A 16, 292.

¹⁶⁸ L II A 13, 394.

¹⁶⁹ L II A 67, 33.

¹⁷⁰ L II A 16, 47.

¹⁷¹ Siehe dieses Kapitel oben, II/2 a.

Krankheiten und Seuchen bezweckenden Verordnungen. Zu den rein präventiven Maßnahmen gehörte das Gebot, verendete Haustiere unverzüglich und fachgemäß zu vergraben, und dies nicht in irgendeinem Baumgarten, sondern an dem von der Stadt bezeichneten Platz; Fehlbare wurden bis zu 3 % gebüßt¹⁷². Von Zeit zu Zeit beschäftigte die Stadt berufsmäßige Hundetöter («hundschlacher»), die Lenzburg offenbar von der Krankheit und Schmutz verbreitenden Plage der herrenlosen Hunde befreiten¹⁷³. – Dem Willen zur direkten Seuchenbekämpfung entsprang das Gebot an die Wirte, die sich bei ihnen in Herberge befindenden «gmeinen wyber» (Dirnen) nachts nicht auf die Gasse zu lassen¹⁷⁴. Über die den Aussatz und das Siechenhaus betreffenden städtischen Verordnungen berichten wir unten¹⁷⁵. Auch zur Vermeidung der «blattern»-Seuche (Syphilis?) erließ die Stadt verschiedene Gebote¹⁷⁶, so wurde 1590 dem Bader bei 10 % Buße geboten, «das er niemandt frömbder sol in die badtstuben lassen, die im gschrey sind der leidigen plag der blatterenn»¹⁷⁷.

e) Der Immobilienverkehr

Auf die besonderen Vorschriften, die den kommerziellen Verkehr mit Stadthäusern regelten, sind wir zum Teil schon bei den Erörterungen über das Bürgerrecht eingegangen¹⁷⁸. Schon im 15. Jahrhundert durfte anscheinend auch kein Haus – in diesem Falle ein abbrechbares und transportables Holzhaus – aus dem Twing verkauft werden¹⁷⁹. Infolge der steigenden Bevölkerungszahl wurden gegen Ende des 16. Jahrhunderts in zunehmendem Maß Häuser «geteilt», d. h. hälftenweise verkauft. Diesen, der Vermehrung der ärmeren Bevölkerungsklasse dienenden Praktiken suchte die Stadtobrigkeit mit strikten Verboten entgegenzutreten; Zwangsmittel war die Verweigerung der gerichtlichen Fertigung der Häuseranteile¹⁸⁰.

¹⁷² L II A 2, 63 (1564); II A 15, 70 (1557), 335 (1568), 515 (1572), 540 (1573); II A 17, 64 (1577), 384 (1584).

¹⁷³ L II E 1 205 (1582/83).

¹⁷⁴ L II A 16, 81 (1563).

¹⁷⁵ Siehe fünftes Kapitel, III/1 b.

¹⁷⁶ L II A 17, 409, 411 (1585).

¹⁷⁷ L II A 18, 495.

¹⁷⁸ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹⁷⁹ L II A 1 (1448).

¹⁸⁰ L II A 17, 426 (1586); II A 18, 282 (1588).

Ein gewisser Teil des am Rand des Gemeindebannes gelegenen Kulturlandes gehörte seit jeher – wie überall – zu Höfen benachbarter Dörfer¹⁸¹. Um diesen Teil nicht anwachsen zu lassen, sondern das Kulturland der noch sehr landwirtschaftlich gerichteten Stadtbürgerschaft zu erhalten und die bei Zunahme des Fremdanteils unvermeidlichen Weidgangsstreitigkeiten zu verhindern, ließ sich Lenzburg vom Landesherrn – und Gerichtsherrn über die Lenzburger Efädi – am 7. April 1516 das Zugrecht bei der Handänderung von Grundstücken, d. h. das Vorrecht, anlässlich der öffentlichen Fertigung gegen Erlegung des Kaufpreises in die Rechte des fremden Käufers einzutreten, bewilligen¹⁸². Dieses Recht wurde nicht nur von der Stadtobrigkeit, sondern auch von den Bürgern ausgeübt¹⁸³. Mit Urkunde vom 1. Mai 1547 – die landesherrliche Bestätigung erfolgte am 25. Januar 1548 – erweiterte daher die Stadt dieses Recht zu einem eigentlichen Verbot für Bürger und Einwohner, liegende Güter an Äußere, d. h. Fremde, zu verkaufen, andernfalls konnte jeder Bürger sein Zugrecht geltend machen¹⁸⁴.

3. Die Wehrorganisation

Die alle idealen Forderungen erfüllende Stadt war unter anderem eine befestigte, d. h. mit Mauern und Gräben bewehrte, den Umfang einer Burg übersteigende Siedlung mit ständiger Besatzung (Bürger). Wie wir schon gesehen haben, hat Lenzburg bis ins 15. Jahrhundert hinein den ersten Teil dieser Erfordernisse (Stadtmauer usw.) in nur ungenügendem Maß erfüllt. Erst unter der Bernerherrschaft sind die Lenzburger Stadtbefestigungen zu einem einigermaßen wirksamen Schutz unserer Kleinstadt geworden¹⁸⁵. Da wir schon oben über die Wehrbauten berichtet haben, beschränken sich unsere Ausführungen auf Erörterungen über die städtische Mannschaft, über die Stellung Lenzburgs in der bernischen Mobilmachungsorganisation im 16. Jahrhundert und über das in dieser Stadt aufblühende Schießwesen.

¹⁸¹ Im 1701 gehörten 9,9 ha (3,9 %) des 258,1 ha umfassenden privaten Ackerlandes Lenzburgs auswärtigen Bauern (L II F E 1 80/81).

¹⁸² RQ I/4, 258 Nr. 43.

¹⁸³ Vgl. L II A 13, 157 (1532).

¹⁸⁴ RQ I/4, 270 Nr. 67, 271 Nr. 68. Vgl. dazu L II A 17, 146 (1579); II A 18, 326, 335, 344, 368 (1589).

¹⁸⁵ Siehe zweites Kapitel, III/2.

a) Die städtische Mannschaft

Wir haben schon bei den Erörterungen über das Bürgerrecht festgestellt¹⁸⁶, daß die Waffenpflicht praktisch auf jedem Haus ruhte und demgemäß jeder Bürger und Hausbesitzer wehrpflichtig war, sei es, daß er dieser Verpflichtung persönlich nachkam oder selbst einen Stellvertreter besoldete. Die von Reispflichtigen an ihrer Statt gestellten «Söldner» wurden vor allem von Witwen, Pfarrherren, abwesenden Hausbesitzern, aber auch von älteren Bürgern angeworben. Die Wehrpflichtigen konnten zum Wachtdienst auf den Ringmauern und an den Toren aufgerufen werden oder leisteten als Angehörige eines Auszugskontingents dem Landesherrn auf längeren Kriegszügen («reisen») Waffenhilfe.

Über den *Wachtdienst* verlautet in den Quellen wenig. Während den in den Jahren 1586 bis 1589 drohenden eidgenössischen konfessionellen Auseinandersetzungen erhielt dieser ortsgebundene Dienst erhöhte Bedeutung. Aus Ratsbeschlüssen können wir entnehmen, daß der Kehre nach jedes Haus zum Wachtdienst verpflichtet war und daß die verantwortlichen Hausbesitzer bei Nichtbeachtung der Gebote mit Bußen von 1 bz bis 10 β belegt wurden. 1587 wurde der nächtliche Streifendienst sogar auf das Gelände an der Aa und an der Burghalde ausgedehnt¹⁸⁷.

Zwar beschränkte ein Handfestartikel die *Reispflicht* des Bürgers auf nur einen Tag, doch hatte dieser Passus schon in österreichischer Zeit keine Geltung¹⁸⁸. Ein lenzburgisches Truppenkontingent hat anscheinend 1351 im Treffen bei Dättwil gegen die Zürcher sein Banner eingebüßt¹⁸⁹. Als Entschädigung für die im Guglerkrieg erfolgte Schleifung der Stadt wurden zwar die Lenzburger 1376 u. a. für die nächsten zehn Jahre von allen «diensten, reysen und landwerinen» befreit, 1386 mußten sie jedoch wieder mitziehen und verloren bei Sempach von neuem ihr Banner. Wegen diesem «schimpflichen» Verhalten in offener Feldschlacht gebot ihnen der österreichische Landesherr, fortan als Zeichen an ihrem Banner einen Schandzipfel zu führen. 1487 gestattete Bern den Lenzburgern auf ihre Bitten hin, dieses Schmachzeichen wieder abzutrennen¹⁹⁰.

¹⁸⁶ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

¹⁸⁷ L II A 18, 19, 25, 87, 122, 163.

¹⁸⁸ Siehe zweites Kapitel, II.

¹⁸⁹ Vgl. Merz, Aarau, 24.

¹⁹⁰ RQ I/4, 247 Nr. 38.

Erst Bern scheint das Kriegspotential seiner Länder und Städte und damit auch dasjenige Lenzburgs voll ausgeschöpft zu haben. Klar erkennbar werden die Dienste für den neuen Landesherrn allerdings erst in den Burgunderkriegen¹⁹¹. Da die Leute von Stadt und Grafschaft Lenzburg gemeinsam «reisten», läßt sich zwar der genaue zahlenmäßige Anteil der Stadt erst für die Zeit nach Marignano aussondern. Immerhin wissen wir, daß bis gegen das Ende der Burgunderkriege die Stadt jeweils einen Drittel des Stadt und Grafschaft Lenzburg auferlegten Kontingents zu stellen hatte. Auf die Vorstellung Lenzburgs hin erklärte sich jedoch Bern mit Urkunde vom 7. Dezember 1476 bereit, in Zukunft die Anzahl der von der Stadt Lenzburg aufzubietenden Mannschaft gesondert zu bestimmen¹⁹². Wie Angaben aus dem 16. Jahrhundert zeigen, betrug der Anteil Lenzburgs bei der Auszugsmannschaft von Stadt und Grafschaft – die stets 4 bis 9 %, meistens 6,6 % der gesamtbernischen Auszugsmannschaft stellten – jeweils 10 % oder weniger¹⁹³. Die gesamte reisbare (wehrfähige) Lenzburger Mannschaft wird 1529 mit 98, 1556 mit 139 (98 + 41, ohne die Tauner) angegeben¹⁹⁴. Da Bern 1560/72 auf Grund der Feuerstättenzählungen von 1558 einen sich aus 10000 Mann zusammensetzenden festen Auszug bestimmte, blieb die maximale Auszüglerzahl auch für Lenzburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts fixiert.

Für Verpflegung und Besoldung (Reisgeld) der Auszüge hatte, wie damals allgemein üblich, das sie entsendende Gemeinwesen zu sorgen. So kostete der Zug mit 40 Mann nach Interlaken von 1528 die Stadt 190 ℓ 11 β (= 3811 β)¹⁹⁵. Bei entfernteren Kriegszügen waren die Gemeinden, besonders die Stadtgemeinden wenigstens noch im 15. Jahr-

¹⁹¹ Vgl. H. AMMANN, *Der Aargau in den Burgunderkriegen*, in *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1927. Ferner Lenzb. NB 1947, 35 ff. (E. BRAUN).

¹⁹² RQ I/4, 242 Nr. 34.

¹⁹³ Zwischen 1523 und 1565 lassen sich folgende Lenzburger Auszugskontingente feststellen: 1523 (Mailänderzug): 25 Mann; 1525 (Zug nach Interlaken und Bremgarten im Aargau): 40; 1528 (Zug nach Interlaken): 40; 1531 (Hilfszug nach Genf, drei Auszüge): 80; 1536 (Eroberung der Waadt, zwei Auszüge): 35; 1540 (Hilfe an Rottweil): 18; 1545/46 (Hilfszug nach Genf, drei Auszüge): 80; 1548 (Zug in den Thurgau, zwei Auszüge): 46; 1557: 57; 1560 (Zug gegen Savoyen): 47; 1569: 8. (StaB, Wehrwesen bis 1798, Nr. 286/3, 5, 24 und 38. L II A 13, 43, 61, 88, 121, 122, 136, 137, 138, 139, 306, 314; II A 15, 73).

¹⁹⁴ Ammann, Kleinstadt, 198.

¹⁹⁵ L II A 13, 90.

hundert am Geschick ihrer Reisleute sehr interessiert. So unterhielten 1478 die Städte Brugg und Lenzburg gemeinsam («uff gemeinen kosten») einen Botendienst zu ihren auf einem Zug nach Bellenz sich befindenden Leuten¹⁹⁶.

Das Banner für den großen und das Fähnli für den kleinen Auszug von Stadt und Grafschaft Lenzburg wurden seit alters in der Stadt verwahrt, deren Räte und Bürger auch stets alle höheren Chargen, vor allem diejenige des Hauptmanns, besetzten. 1475 wurde dieses Privileg von den Grafschaftsleuten angefochten, «dann die selben meinen, das paner und venli zû haben und houptlüt dar zû geben mögen». Bern entschied am 1. März 1475 den Streit dahin, daß die Feldzeichen weiterhin von der Stadt betreut werden sollten, daß aber Stadt und Grafschaft je einen Hauptmann stellen solle, die dann das Kommando in kollegialer Weise gemeinsam zu führen hätten; wenn der Landvogt zu Lenzburg mitzog, war er «obrister houptman» des Stadt- und Grafschaftskontingents¹⁹⁷. Der «Stab» des städtischen Auszuges wurde jeweils von den Räten bestimmt («handt min herren die ämptter in den ußzug gesetzt») und setzte sich aus dem Hauptmann, dem Venner, dem «lütthinampt», dem Schreiber und dem Seckelmeister (zugleich Leibwache des Hauptmanns) zusammen. Für den «reiswagen» (Kriegsfuhrwerk mit der Kasse und Ausrüstungsgegenständen), dessen Bespannung vier Pferdebesitzer zu stellen hatten, wurden zwei Fuhrleute bestimmt¹⁹⁸.

Auf dem Zug nach Dijon (1513) erhob sich Streit zwischen Brugg und Lenzburg wegen der Rangfolge im Heerzug; beide wollten gleich nach dem anscheinend das Aargauer Kontingent anführenden Zofingen eingereiht werden. Lenzburg ließ zwar 1517 vor den Gerichten zu Pfäffikon und Münster zu seinen Gunsten lautende Kundschaften aufnehmen¹⁹⁹. Am 1. August 1518 entschied Bern den Span jedoch zugunsten von Brugg, das bessere Beweismittel vorgebracht hatte²⁰⁰.

¹⁹⁶ AU VII Brugg, Nr. 194.

¹⁹⁷ RQ I/4, 241 Nr. 33.

¹⁹⁸ Vgl. L II A 18, 375, 376 (1589).

¹⁹⁹ StaA Lenzburg 160 und 172 (letzte Urkunde ist zweifellos auch auf 1517 und nicht auf 1527 zu datieren).

²⁰⁰ RQ I/2 b, 171 Nr. 93.

*b) Lenzburgs Stellung in der bernischen Mobilmachungs- und Alarmordnung*²⁰¹

Für den Fall der Kriegsgefahr oder eines feindlichen Überfalls auf das bernische Staatsgebiet stützte sich die Obrigkeit nicht nur auf den fixierten Auszug, sondern auf die gesamte wehrfähige Mannschaft. Zu Beginn des Kappeler Krieges von 1530/31 sah sich das protestantische Bern genötigt, für den gefährdeten, von katholischem Gebiet umschlossenen Unteraargau eine ausgeklügelte Alarm- und Mobilmachungsordnung aufzustellen, die während des ganzen 16. Jahrhunderts in Kraft blieb und zu verschiedenen Malen verbessert wurde.

Den Rückgrat der Alarmorganisation bildeten die festen Plätze – Burgen und Städte – und die Hochwachten. Warnung (zwei aufeinanderfolgende Schüsse) und Mobilmachung (drei aufeinanderfolgende Schüsse) erfolgten durch Kanonenschüsse und reitende Boten. Feuerzeichen wurden nur gegeben, wenn ein feindlicher Angriff schon im Gang war. Die größten Kirchenglocken wurden stillgelegt, damit sie beim Sturmläuten besser bemerkt wurden. Innerhalb dieses Alarmsystems wurde das Schloß Lenzburg von Wildegg und Brunegg aus alarmiert und sollte den Alarm an Biberstein und Hallwil weitergeben oder umgekehrt.

1531 wurde bestimmt, daß die mobilisierten Stadtmannschaften, somit auch diejenige von Lenzburg, am Platz bleiben, die Grafschaftsleute von Lenzburg sich in Suhr versammeln sollten. Während die Verordnung für die Stadtmannschaften bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Geltung hatte, wurden die Mobilmachungsplätze für den Landsturm der Grafschaft zu verschiedenen Malen gewechselt. Die Ordnung von 1548 bestimmte, daß die Leute der Dörfer, die in die «stür undren Sarbach» zu Lenzburg dienten, sich an der Aarefähre in der «Ouw» bei Auenstein, die übrigen sich in Aarau versammeln sollten. Eine Ordnung von 1552 verfügte, daß nur die Hälfte der Mannschaft bei Mobilmachung die Sammelplätze sofort erreichen sollte; die andere Hälfte hatte gerüstet in den Dörfern zu warten. Der Sammelplatz für den Aufgebotsrayon «unter dem Sarbaum» wurde nach Lenzburg, derjenige der andern Mannschaften wieder nach Suhr verlegt. Gleichzeitig bestimmte die Ordnung, daß die Schlösser besetzt werden sollten; verschiedene Dörfer

²⁰¹ Zum Teil entnommen aus Argovia 64, 183/4, Quellen: StaB Wehrwesen bis 1798, Nr. 286/8, 9, 34, 50.

hatten im Mobilmachungsfall Artillerie- und Munitionspferde zu stellen. 1561 wurde Lenzburg zum Sammelplatz für die gesamte Grafschaft Lenzburg und das Amt Schenkenberg gewählt, da dieser Platz bei einem Konflikt mit den altgläubigen Eidgenossen die beste Gewähr für eine nachhaltige Verteidigung des Unteraargaus bot. Diese Bestimmungen galten für Stadt und Grafschaft Lenzburg noch 1587. Die Besatzung der Festung Lenzburg wurde 1572 auf 100 Mann festgesetzt; ferner wurde damals verfügt, daß das Mehl von 50 Mütt (3,5 Tonnen) Kernen in Fässern auf der Lenzburg verwahrt werden sollen. – Im unteraargauischen Verteidigungssystem bildeten Stadt und Festung Lenzburg einen Angelpunkt von zentraler Bedeutung.

c) *Das Schießwesen*²⁰²

Zwar findet im alten Stadtbuch schon 1406 ein Hermann Meister, «den man nemmet büchsenmeister», mit der Bestimmung Erwähnung, daß er nicht weiter als 2 ½ Meilen von der Stadt entfernt wohnen und ohne Erlaubnis von Herrschaft, Schultheiß und Rat nicht weiter dienen dürfe; zweifellos hat es sich jedoch hier um einen «Artillerie-Fachmann» gehandelt. Das Büchsenschützenwesen – Schießen mit Handfeuerwaffen (Büchsen) – dürfte in Lenzburg erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen sein. Am großen Zürcher Freischießen von 1504 hat als einziger Lenzburger Büchsenschütze Hanns Meyer – wohl der Schultheiß oder sein Sohn – teilgenommen²⁰³. Die Zahl der geübten Büchsenschützen muß sich jedoch bald nachher vermehrt haben, erhielt doch der Vogt zu Lenzburg 1523 den Auftrag, den Schützen daselbst ein Schürliztuch zu kaufen und schickte doch Bern anläßlich des Auszugs von 1525 Lenzburg «zü einem trost und hilff . . . zehen hagenbüchssen» (Arkebusen mit Radschloß), zu deren Bedienung gleich zehn Auszüge bestimmt wurden²⁰⁴.

Vermutlich hat schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine die Büchsen- und Armbrustschützen von Stadt- und Grafschaft Lenzburg vereinigende Gesellschaft existiert. Urkundlich erfaßbar wird diese Schützengesellschaft jedoch erst 1532, als sie mit «staatlicher» Bewilligung, um den jährlichen Rekognitionszins von 2 β, auf einem Grundstück des

²⁰² Vgl. J. KELLER-RIS, *Die Schützen-Gesellschaft der Stadt Lenzburg in ihrer historischen Entwicklung*. Lenzburg 1906.

²⁰³ Hegi, Glückshafenrodel, 541.

²⁰⁴ L II A 13, 61.

Klosters Königsfelden an der Badener Landstraße eine Zielstatt mit zugehörndem Schützenhaus errichtete. Zur Finanzierung des Baus nahmen die beiden «buwmeister» im gleichen Jahr von einem Lenzburger Bürger (40 %) und von Junker Burkhard von Hallwil (60 %) Gült Darlehen auf die neue Anlage auf²⁰⁵. Geschossen wurde über die Badener Straße. In späteren Quellen finden wir die von «schützenmeistern» präsierten Lenzburger Schützen häufig erwähnt. Ursprünglich den Schützen der ganzen Grafschaft als Übungsstätte dienend, beschränkte sich das Einzugsgebiet der Lenzburger Zielstatt mit dem Entstehen ländlicher Schießanlagen auf das untere Aatal.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden den Lenzburger Schützen alljährlich von den Gnädigen Herren zu Bern drei Schürliztücher, von der Stadt Lenzburg 10 % «für irn schürlatz» als Fronfastengabe und seit 1586 2 Gl und ein Paar Hosen in den Stadtfarben auf die Kirchweih geschenkt, damit sie diese Gaben als Preise für die besten Schützen austeilten. Kein Wunder, daß 1575, als in Seengen ein erstes ländliches Schützenhaus mit dazugehörnder Zilstatt errichtet wurde, die um die obrigkeitlichen Geschenke bangenden Lenzburger Schützen gegen diese neue Schießanlage Einspruch erhoben. Am 22. August 1575 berichtete der Landvogt zu Lenzburg in wohlwollender Weise von der Seenger Anlage nach Bern²⁰⁶, die trotz des städtischen Widerspruchs zustande kam.

Um 1580/81 haben dann auch die Lenzburger Schützen ein neues Schützenhaus gebaut, an dessen Bemahlung mit brauner Farbe die Stadt 10 % beisteuerte²⁰⁷, während Bern ein Wappenfenster stiftete²⁰⁸. Auch sonst hat sich Lenzburg stets um seine Schützengesellschaft gekümmert, ihr vor allem unentgeltlich Pulver und Blei zur Verfügung gestellt²⁰⁹. Die Stadt selbst hat auf Befehl der Gnädigen Herren 1588 zusammen mit Aarau in Nürnberg eine Anzahl Musketen (mit Luntenschloß) erstanden²¹⁰, deren Zubehörden (Ladungen, Riemen, Ladsteken) in der Seckelmeisterrechnung von 1588/89 erscheinen²¹¹. Musketen

²⁰⁵ AU IX Aarau, Nr. 762. Vgl. StaA 879, Fol. 43.

²⁰⁶ Argovia 45, 81.

²⁰⁷ L II A 17, 197.

²⁰⁸ StaB, RM XVI Nr. 401, 369.

²⁰⁹ Vgl. L II E 1 205 (1588/89).

²¹⁰ L II A 18, 194.

²¹¹ L II E 1 205 (1588/89).

wie Hakenbüchsen wurden den jeweiligen büchsenschießenden Auszügern mitgegeben, auch den Schützen für Übungsschießen mit der Bedingung, «das die selbigen angendts wider söllend butztt werden», zur Verfügung gestellt²¹².

4. Wappen, Siegel und Banner

Lenzburg führt seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts urkundlich erkennbar in seinem *Wappen* in weiß eine blaue Kugel. Der Ursprung dieses sonst nur noch von Mellingen verwendeten Schildbildes – rote Kugel in weiß²¹³ – liegt im Dunkeln. Es ist allerdings schon angenommen worden, daß es sich um das eigentliche Sippenzeichen der Grafen von Lenzburg oder um das an die Feste Lenzburg mit ihren Zubehörden gebundene und daher stets von den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Grafengeschlechts in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Feste geführte Wappen gehandelt habe²¹⁴. Gegen die erstere Annahme spricht der Umstand, daß das Geschlecht der Grafen von Lenzburg zu einer Zeit erlosch, als die Sitte der Wappenführung überhaupt erst aufkam²¹⁵, so daß dieses Dynastengeschlecht möglicherweise noch über gar kein feststehendes Wappenzeichen verfügt hat – wenn wir das Siegelbild mit der Burgansicht nicht als solches betrachten wollen. Auch die «Überlieferung» der blauen Kugel in älteren Wappenbüchern ist wenig beweiskräftig. Bei dem in CONRAD GRÜNENBERGS *Wappenbuch* (1483) enthaltenen Wappen «fry von Lentzburg im Argo» – blaue Kugel in weiß – dürfte es sich lediglich um eines der zahlreichen hier auf Grund des schon längst im Gebrauch stehenden Lenzburger Stadtwappens geschaffenen Fabelwappen dieses phantasiebegabten Autors gehandelt haben²¹⁶. Das von HANS ULRICH FISCH I. 1621 gezeichnete Wappen der Grafen von Lenzburg mit Burg und Kugel ist zu offensichtlich bloß eine späte Kombination des dem Schöpfer anscheinend bekannten Siegelbildes der Grafen (1159/67) – oder des Grafenwappens auf

²¹² L II A 18, 487 (1590).

²¹³ Vgl. Rohr, Mellingen, 66 ff.

²¹⁴ Zusammenfassend: Lenzb. NB 1943 (ATTENHOFER), 11 ff. mit den wichtigsten Literaturangaben.

²¹⁵ Vgl. D. L. GALBREATH, *Handbüchlein der Heraldik*, 1930, 13 ff.

²¹⁶ Vgl. v. BERCHEM, GALBREATH, HUPP, *Beiträge zur Geschichte der Heraldik*, 1939, 65/6.

einer Grabplatte im Kloster Muri²¹⁷ – und des Wappens der Stadt Lenzburg²¹⁸.

Die *Siegel* der Stadt Lenzburg zeigen alle das Wappen mit der Kugel²¹⁸. Aus dem 14. Jahrhundert sind zwei verschiedene Siegel erhalten; das erste größere, offenbar schon 1315 verwendete²¹⁹ (SIGILLVM CIVIVM IN LENZBVRG) hängt noch an einer Urkunde von 1333; das spätere kleinere, an einer Urkunde von 1391 hängende (S' CIVIVM IN LENTZBVRG), fand bis ins 16. Jahrhundert hinein Verwendung. 1562 beschlossen die Räte, «sy wellendt ein nüwes sigell lassen zu Arouw machen, der stat secret»²²⁰. Diese Neuschöpfung haben wir zweifellos im dritten, an einer Urkunde von 1568 hängenden Renaissancesiegel (S. CIVIVM IN LENTZBVRG) vor uns. Ein viertes Siegel wurde erst im 18. Jahrhundert angefertigt.

Auch im *Banner* führte Lenzburg die blaue Kugel im weißen Feld. Über die Gesicke dieses zweimal im Kampf verlorenen (1351, 1386) und schließlich mit einem, erst 1487 wieder abgetrennten Schandzipfel gekennzeichneten Feldzeichens haben wir schon oben berichtet²²¹. Am 19. Dezember 1590 ging das im Stadtgewölbe in der Kirche zusammen mit dem Stadtschatz aufbewahrte Banner von neuem – diesmal durch Diebstahl – verloren. Die Diebe hatten das Bannertuch zerschnitten und unter sich verteilt. Zwar konnten die meisten Fetzen bei den festgenommenen Missetätern gefunden werden, «das recht zeichen aber, die blüw kugel, so in söllichem paner gestanden, dem einen, der noch bisar nit mögen behendiget werden, zutheil worden». Da nun Lenzburg, durch die Vorfälle im 14. Jahrhundert gewitzigt, befürchtete, mit diesem Fahnenteil könnte in späteren Jahren ein schimpflicher Verlust des Banners in offener Feldschlacht behauptet werden, bat es Bern, ihm ein neues Banner zu bewilligen und den Verlust durch Diebstahl des alten zu bestätigen, was die Gnädigen Herren denn auch am 9./19. Februar 1591 taten²²².

²¹⁷ Vgl. Merz, Burgen II, 328 Stammtafel; derselbe, Lenzburg, 54 Anm. 214, und 164/5 Anm. 55.

²¹⁸ Vgl. AU I Lenzburg, Tafel I.

²¹⁹ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795.

²²⁰ L II A 16, 9.

²²¹ Siehe dieses Kapitel oben, II/3 a.

²²² *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde*, NF II, 275. AU I Lenzburg, Nr. 124. RQ I/4, 284 Nr. 86. L II A 18, 516, 521, 527, 530.

III. Der Stadthaushalt

Wie in anderen benachbarten Kleinstädten war auch in Lenzburg das Rechnungswesen wenig übersichtlich geordnet und läßt sich überhaupt erst im 16. Jahrhundert einigermaßen überblicken. Wir befassen uns im folgenden vorerst mit den einzelnen, zum Teil bis ins 14. Jahrhundert zurückgehenden Einnahmequellen, mit den Ausgabenposten und den Vermögensverhältnissen des untersuchten Gemeinwesens; auf die Art und Weise der Rechnungsführung treten wir erst am Schluß ein.

1. Die Einkünfte

a) Herrschaftsrechte

Indirekte Steuern

Älteste, ursprünglich landesherrliche und der Stadt verliehene indirekte Steuer war zweifellos das um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführte *Ungelt*, eine landesherrliche Verbrauchssteuer auf eingelegtem und zum öffentlichen Ausschank kommenden Wein¹. 1369 bestätigte Herzog Leopold III. von Österreich der Stadt Lenzburg das ihr «ze bezzerung derselben» überlassene Ungelt-Recht, indem er zugleich den Steuersatz auf 4 Maß vom Saum festsetzte². Daß sich die Herrschaft auch später noch als Eigentümerin des Lenzburg bloß überlassenen Ungelts fühlte, beweist die Erwähnung dieser Steuer in der Kundschaft über die Rechte der Herrschaft in Lenzburg von 1394, aus der im übrigen hervorgeht, daß es den Lenzburgern gestattet war, zu den vorgeschriebenen 4 Maß weitere «uffsätz» zu machen oder wieder nachzulassen³. Da das Ungelt sehr bald zu einer bedeutenden, später auch von Bern bestätigten⁴, Einnahmequelle der Stadt wurde, mag es nicht verwundern, daß sich die Räte im 15. und 16. Jahrhundert stets eingehend mit dem Bezug und der Veranlagung dieser Steuer befaßten.

Schon 1429 legten Gemeinde und Rat fest, daß die Ungelter, die Organe des Ungeltbezuges, das Ungelt bei den Wirten alle Fronfasten

¹ Ungelt kommt von lateinisch *indebitum* (= nicht oder zu Unrecht geschuldet). Vgl. RENNEFAHRT, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, I, 138f.

² RQ I/4, 208 Nr. 6.

³ HU II/1, 742.

⁴ RQ I/4, 240 Nr. 31 (1457).

(d. h. vierteljährlich) einzuziehen hätten und daß sie nur Bargeld und keine Pfänder annehmen sollten; 1443 wurde dann zwar die Annahme von Pfändern gestattet, doch sollten sie einen Drittel mehr wert sein als die geschuldete Summe und sollten nach einer Frist von acht Tagen verkauft werden⁵. Setzten die Wirte den Weinpreis zu hoch an, so hatten die Ungelter das Recht und die Pflicht, den Wein zu schätzen – d. h. einen Höchstpreis festzusetzen – «als in anderen stetten Brugg, Arow, Zofingen und Bremgarten» (1481, 1492)⁶. 1530 wurden die anlässlich der Abrechnung mit den Wirten anfallenden Zechspesen auf eine Maß Wein und 1 Brot pro Ungelter festgesetzt⁷. Dem Ruf eines Wirts zur Weinschatzung keine Folge leistende Ungelter wurden 1535 mit 1 % gebüßt⁸. 1586 wurde von den Wirten eine zweimalige Abrechnung im Jahr verlangt, «deß mögendt sich die wirtt von einer rächnung zû der anderen mitt gelltt versehen»⁹.

Der Steuersatz betrug 1369 4 % – 4 Maß vom Saum (= 100 Maß) –, scheint jedoch schon bald erhöht worden zu sein¹⁰. 1487 wurde das Ungelt auf 7 β pro Saum festgesetzt¹¹. 1492 versuchte man es mit einem komplizierteren Erhebungssystem: Der Wirt sollte vom Saum soviel Schilling Ungelt zahlen, soviel Pfennig er für die Maß im Ausschank forderte (= 12 %)¹²; schon 1495 kehrte man jedoch wieder zum fixierten Ungelt zurück: 15 β vom Saum¹³. 1572/73 und 1583 wurde das Ungelt auf 9 bz (= 24 β) vom Saum festgesetzt¹⁴, es scheint jedoch vorher, in der Zwischenzeit und nachher höher gewesen zu sein, da diese 9-batzige Abgabe stets als gnädiger Nachlaß bezeichnet und zwischenhinein immer wieder auf das «alte Ungelt» zurückgegriffen wurde, bisweilen zur Strafe, da die Wirte entweder «jelenger je süreren win» ausschenkten (1587), oder den Weinpreis nicht, wie versprochen, senkten (1588)¹⁵. 1587 bezog die Stadt bei einem Maßpreis von 10 β vom Saum 106^{2/3} β (= etwa

⁵ L II A 1.

⁶ L II A 67, 9, 41.

⁷ L II A 13, 103.

⁸ L II A 13, 196.

⁹ L II A 18, 28.

¹⁰ Siehe oben Anmerkungen 2 und 3.

¹¹ L II A 67, 26.

¹² L II A 67, 41.

¹³ L II A 67, 50.

¹⁴ L II A 16, 498, 528; II A 17, 320.

¹⁵ L II A 16, 553 (1573); II A 18, 106 (1587), 310 (1588).

10%), versprach jedoch bei einer Preissenkung auf 8 β das Ungelt auf 60 β pro Saum zu ermäßigen (= 7,5 %) ¹⁶. – Von ausgeschenktem Eigengewächs, das nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangte, wurde seit 1557 nur das halbe Ungelt verlangt ¹⁷. – Der meist ¹⁸ nicht zu verungeltende Trinkwein der Wirtehaushalte wurde 1557 auf 5 Saum festgesetzt ¹⁷, später offenbar nach der Größe der Haushaltungen abgestuft oder nach dem Verbrauch berechnet ¹⁹.

Neben den Gültzinsen war das Ungelt die bedeutendste Einnahmequelle Lenzburgs, und dies trotz dem Wegfall des Trinkweins vom Brutto-Ungelt und der direkten Begleichung von bedeutenden Zechspesen der städtischen Magistraten mit diesen Einkünften. Für die Jahre 1591/92 bis 1598/99 lassen sich folgende Jahresdurchschnitte errechnen: Bruttoungelt: 28157 β , Abzüge (4435 β Trinkwein und 6821 β Zechspesen): 11256 β , Netto-Ungelt: 16901 β ¹⁹. Jährlich flossen somit gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus den Ungelteinnahmen der Stadtkasse rund 845 % (= 422 ½ Gl) Bargeld zu.

Wohl gleichzeitig mit dem Ungelt wurde Lenzburg von den damaligen Stadtherren auch das Recht auf den *Zoll* (Transitzoll) verliehen. Es scheint, daß diese Zollstelle erst damals – um die Mitte des 14. Jahrhunderts – geschaffen wurde, berichten doch weder das Habsburger Urbar von 1306 noch die mit ihm im Zusammenhang stehenden Rödel von einem Transitzoll zu Lenzburg ²⁰. Da dieser neugeschaffene unbequeme Zollposten von den eine nördlichere Route wählenden Kauf- und Fuhrleuten offenbar von Anfang an umfahren wurde, sah sich Herzog Leopold von Österreich veranlaßt, 1370 der Stadt Lenzburg den Zoll «von wägen und karren, die da durchgant», zu bestätigen und ihr zugleich zu gestatten, von solchen, die die Stadt umfuhren, den Zoll «ze Rubiswile (Rupperswil) oder anderswo uf dem lande, wo ez inen danne aller füglichest ist», aufzunehmen ²¹. Dieses erweiterte Zollprivileg, das schließ-

¹⁶ L II A 18, 181 (1587).

¹⁷ L II A 15, 5.

¹⁸ 1583 wurde als Gegenleistung für die Ermäßigung des Ungelts der Abzug des Trinkweins abgestellt (L II A 17, 320).

¹⁹ L II E 1 223 (1592–1641).

²⁰ Bei dem seit 1290 (HU II/1, 180) in herrschaftlichen Quellen häufig erwähnten «zol ze Lenzburg» handelt es sich um den Pfundzoll, eine Marktumsatzsteuer (siehe drittes Kapitel, II).

²¹ RQ I/4, 208 Nr. 7.

lich zur Errichtung eines zweiten ständigen lenzburgischen Zollpostens in Ruppertswil führte, wurde 1379 von Herzog Leupold III. nochmals bestätigt²² und 1415 und 1457 auch von Bern anerkannt²³.

Organe des Zollbezuges scheinen noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Ungelter gewesen zu sein²⁴, später wurden jedoch ein Hauptzöllner in Lenzburg und ein Nebenzöllner in Ruppertswil gewählt²⁵. – In die Stadt eingeführte Güter waren zollfrei. Da mit dieser Vergünstigung der Zollhinterziehung Vorschub geleistet wurde, verfügte Bern 1554 – wohl auf Ersuchen Lenzburgs hin –, daß die Fuhrleute für die für Lenzburg bestimmten Güter Atteste beizubringen hätten, und alle Waren, für die kein solches Schreiben vorgezeigt werde, verzollt werden sollten²⁶. 1578 erneuerte Bern die alte Bestimmung, daß Kauf- und Fuhrleute beim Zollposten Lenzburg schriftliche Bescheinigungen über Art, Wert und Gewicht der Transitgüter vorzeigen sollten²⁷.

Im 14. Jahrhundert wurden die Zollsätze noch vom Stadtherrn festgesetzt. So bestimmte das zur Förderung des Stadthaus ausgestellte herzogliche Privileg von 1379, daß von einer Scheibe Salz, von einem Saum Wein und von einem Zentner Handelsware je 2 $\varnothing$ Zoll zu entrichten seien²⁸; die Zollsätze müssen demnach vor 1379 niedriger gewesen sein. Da die Wehrbauten nicht in dem von den österreichischen Herzogen gewünschten Tempo erstellt wurden, verdoppelte Herzog Albrecht III. 1387 den Einheitszollsatz von 2 $\varnothing$ auf 4 $\varnothing$ ²⁹. Über die Zollsätze des 15. Jahrhunderts wissen wir nichts; erst zwei Lenzburger Zollrödel von etwa 1540³⁰ und von 1595³¹ geben uns nähere Auskunft über Zollobjekte und Zollsätze. Da damals die Verpackungs- und Transportmittel weitgehend «standardisiert» waren, wurden vor allem Gepäckstücke wie Ballen (Ziegenleder, Papier, Tuch), Scheiben (Wachs), Fässer und Lagel (Kup-

²² RQ I/4, 210 Nr. 10.

²³ RQ I/4, 228 Nr. 23, 240 Nr. 31. Die Lenzburger Zollgerechtsame wurde erst 1744 im Tausch für die Überlassung des Landteilzehnten und die Bewilligung zur Erweiterung des Burgernziels an Bern abgetreten (RQ I/4, 362 Nr. 108).

²⁴ Vgl. L II A 1 (1406).

²⁵ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

²⁶ StaB RM XVI Nr. 329, 112.

²⁷ RQ I/4, 281 Nr. 83.

²⁸ RQ I/4, 210 Nr. 10.

²⁹ RQ I/4, 215 Nr. 13 und Nr. 14.

³⁰ Argovia 45, 81 Nr. 64.

³¹ RQ I/4, 285 Nr. 87.

fer, Messing, Segessen, Messer, Draht, Löffel, Mandeln, Saffran, Weinbeeren, Fastenspeise, Öl), Säcke und Körbe, aber auch Wagenladungen und Saumlasten (Massengüter, wie Wein, Salz, Getreide), 1595 zum Teil auch wieder Bruttogewichte mit den nach dem Wert der Waren abgestuften Zollsätzen belegt. – Die Skala der Zollsätze reichte 1540 von 2 ϑ bis 10 β , 1595 von etwa 4 ϑ bis etwa 20 bis 40 β . Gelegentlich wurden auch Pauschalabkommen getroffen: So 1577 mit dem Lenzburger Hodler Rudolf Seiler, der als Getreidehändler für seine Getreidefahren jährlich 6 bz (= 16 β) zahlen sollte³². Das Ersuchen Lenzburgs an Bern, ihm zu gestatten, von jedem Stück Hornvieh 2 ϑ Zoll zu fordern, wurde 1581 vom Landesherrn mit dem Hinweis auf den zu erwartenden Unwillen der innerschweizerischen Miteidgenossen abgewiesen³³.

Da sogar aus dem 16. Jahrhundert keine Zöllnerrödel mehr vorhanden sind, können wir auch keine exakten Zahlen über die Zolleinnahmen geben. Immerhin wissen wir, daß z. B. gegen Ende des Jahrhunderts die Zöllner folgende Nettobeträge an den Seckelmeister ablieferten: 1581/82: 10070 β , 1588/89: 6488 β , 1596/97: 6786 β ³⁴ – etwa 320 bis 500% oder 160 bis 250 Gl.

Die Bürger verschiedener Gemeinwesen waren vom Zoll befreit. Im Kapitulationsvertrag Lenzburgs mit Bern und Solothurn von 1415 bedingten sich die beiden Siegerstädte für ihre Bürger Befreiung von Zoll und Geleit aus³⁵. Mit dem «Übertragbrief» von 1457 verpflichtete sich Bern zudem, Zollhintergeher zu verfolgen und zu strafen. Auch sollte es den Bürgern der beiden Städte nicht gestattet sein, mit nichtbürgerlichen Kaufleuten Geschäftsverbindungen einzugehen, um kraft ihres bernischen oder solothurnischen Bürgerrechts den Handelswaren Befreiung vom Zoll zu Lenzburg zu garantieren³⁶. 1589 versuchte Lenzburg – mit unbekanntem Erfolg – das Zollprivileg Solothurns abzuschütteln³⁷. Die Lenzburger Bürger selbst genossen Zollfreiheit vor allem für ihre eigene Getreideernte³⁸. 1566 schloß Lenzburg mit Bremgarten

³² L II A 17, 83. Von einem Getreidewagen wurden 1540 12 ϑ , 1595 32–64 ϑ Zoll gefordert.

³³ StaA 818, Fol. 48f.

³⁴ L II E 1 205.

³⁵ RQ I/4, 228 Nr. 23.

³⁶ RQ I/4, 240 Nr. 31.

³⁷ L II A 18, 361.

³⁸ Vgl. L II A 17, 82 (1577).

und Mellingen Zollbegünstigungsverträge ab, die für den Hausbrauch erworbene Kernenmengen, Rinder und Schweine, wie auch für den Handwerksbrauch in der Werkstatt gekaufte Menge oder Stücke Eisen, Stahl, Häute, Felle und Schuhe für Bürger der drei Vertragsstädte vom Zoll befreiten³⁹.

Indirekte Steuer war auch der *Hauslohn*, der im städtischen Kaufhaus vom gehandelten Getreide erhoben wurde. Über diese «Umsatzsteuer», die erst infolge der steigenden Bedeutung des Getreidemarktes im 16. Jahrhundert aufkam und $\frac{1}{2}$ Imi vom Mütt Getreide (= 1,39 %) betrug – seit 1579 zu einem Drittel Bern zustehend – werden wir unten eingehender berichten⁴⁰.

Allmendhoheit

Einige weitere städtische Einkünfte können wir auf die herrschaftliche Allmendhoheit zurückführen, über die noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Herzoge verfügten. Wesentliche Einnahmequellen scheinen diese Hoheitsrechte zu Beginn dieses Jahrhunderts noch nicht erschlossen zu haben, berichten doch das Habsburger Urbar von 1306 und die damit im Zusammenhang stehenden Rödel nichts von eigentlichen Rodungsabgaben. Vor 1352 müssen jedoch solche Abgaben entstanden sein, vergabte doch in diesem Jahr Herzog Albrecht II. von Österreich der Stadt Lenzburg an ihren Bau «alle nütze, die ierlich gevallent und gevallen mugen von der almende der stat und dez gewinges ze Lentzburg»⁴¹ – ein ausbaufähiges Recht, da es auch alle zukünftigen Rodungsabgaben und damit die umfassende Allmendhoheit, die Gebotsgewalt über die gemeine Mark, in sich schloß. 1441 hat zudem Lenzburg mit dem Goffersberg und seinen Zubehörden den einzigen als reines herrschaftliches Privateigentum (Einfang) bis damals von der städtischen Allmendhoheit ausgenommenen Teil des Gemeindebannes durch Kauf an sich gebracht und damit das seiner Gebotsgewalt unterstehende Gebiet endgültig geschlossen. Über die Entwicklung der Rodungsfläche wird unten eingehender berichtet⁴², an dieser Stelle befassen wir uns nur mit den der Stadt zufallenden Einkünften von den Rütinen: Landteil und Rütizins.

³⁹ RQ I/4, 122 Nr. 76; I/6, 361 Nr. 70.

⁴⁰ Siehe siebentes Kapitel, III/1.

⁴¹ RQ I/4, 207 Nr. 5.

⁴² Siehe siebentes Kapitel, I/2 b.

Bedeutende Rodungsflächen, die im Kern schon 1352 vorhanden waren, im 15. bis 17. Jahrhundert als Ergänzung der Zelgflächen stark ausgeweitet wurden – um 1550 waren es etwa 40 ha⁴³, um 1700 etwa 68 ha⁴² – und parzellenweise an die Lenzburger Bauern verpachtet wurden, zahlten den *Landteil*, d. h. jedes dritte Jahr die neunte Garbe⁴⁴. Zweifellos handelte es sich bei diesem vermutlich erst im 14. Jahrhundert entstandenen Lenzburger Landteil um eine Nachahmung der bekannteren und schon im 13./14. Jahrhundert in der weiteren Umgebung von Lenzburg⁴⁵, vor allem aber in Süddeutschland⁴⁶ erwähnten «Landgarbe», eine meistens in der siebenten Garbe bestehende Abgabe von Neuaufbrüchen und Rütinen, die in der Form des *medem* (*medema agrorum*, Feldteil) bis ins Frühmittelalter zurückgeht, ursprünglich vom König (*regis lantgarba*⁴⁷), schon im 8. Jahrhundert aber von den Grundherren erhoben und mit anderen Abgaben vermischt wurde⁴⁸.

Wie dies auch beim Zehnten üblich war, wurde der Landteil alljährlich dem oder den Meistbietenden verpachtet. Da die den Zelgen zugeordneten drei Landteil-Ackergruppen schon im 16. Jahrhundert ungleich groß waren, variierte der Landteil beträchtlich. Zwischen 1529 und 1554 lassen sich durchschnittliche Landteilerträge von 11 ½ Mütt (Zelg vor dem Saffersberg), 19 ½ Mütt (Zelg vor dem Lind) und 31 ½ Mütt Roggen (Zelg vor dem Lenzhard) erkennen.

Die zehnte Garbe von den Landteiläckern bezog der Zehntherr – ursprünglich Königsfelden, seit etwa 1530 der Landvogt zu Lenzburg. Der Anreiz, zur neunten auch die zehnte Garbe hinzuzuerwerben mag für die Stadtmagistrate groß gewesen sein. 1630 ist es denn auch dem damaligen despotisch regierenden Lenzburger Schultheißen Samuel Frey unter Berufung auf die angebliche Wiederauffindung des verlorenen und unbekannten Allmendprivilegs von 1352⁴⁹ und mit Hilfe reichlich ver-

⁴³ Berechnet nach den Landteilerträgen von 1529–1554 (L II A 13).

⁴⁴ StaA 886, 573 (1667/77). Erst um 1700 wurde diese Abgabe auf 1 bz (= 2 2/3 β) pro Jucharte im dritten Jahr fixiert; nur bei Handänderungen betrug der erste Zins 10 β (L II F E 1 103).

⁴⁵ HU I, 491 (1306 Amt Aarburg); II/1, 49, 176 (1273, 1290 Amt Eigen).

⁴⁶ HU I, 68, 75, 87, 110, 384, 397, 399, 401, 406, 431, 433, 491 (alle 1306); II/1, 769 (1318).

⁴⁷ HU II/1, 49 (1273 Amt Eigen: *regis lantgarba*.)

⁴⁸ Vgl. HABERKERN/WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker*, 372, Artikel «Medem». Idiotikon II, Spalte 413.

⁴⁹ 1622 war diese Urkunde in Lenzburg noch bekannt (vgl. AU I Lenzburg, Nr. 142).

schwommener Begriffe gelungen, von Bern auch den Zehnten für die Lenzburger Landteilgüter bestätigt zu erhalten⁵⁰. Streitigkeiten mit dem Landvogt um die Jurisdiktion brachten schließlich auch den Zehntenhandel wieder ans Tageslicht. Aus den Untersuchungen und Verhandlungen resultierte schließlich der bernische Spruch von 1650, der Lenzburg den Landteilzehnten wieder absprach⁵¹.

Von etwas geringerer Bedeutung waren die eigentlichen *Rütizinsen*. Lenzburg scheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Rütiparzellen gegen Pachtzins ausgegeben zu haben⁵². Rütizinspflichtig waren einige Parzellen unter oder hinter dem Bölli⁵³, seit 1563/73 die Rodungsflächen in der Sandrisi und im Lüpoldslo⁵⁴, vor allem aber der 1587/88 gerodete Goffersberg⁵⁵. Ursprünglich wurde der Zinsbezug von besonderen Organen besorgt, 1590 wurde jedoch bestimmt, daß die Besitzer von Rütiparzellen fortan ihre Zinsen direkt im Rathaus abliefern sollten, «unnd welicher das übersichtt, der hatt sin rütti minen herren verfallen»⁵⁵.

Lenzburg verfügte ursprünglich über keine *Zehntrechte*. Als es jedoch 1587/88 auf Geheiß Berns den 1441 zu Eigentum gekauften bewaldeten Goffersberg rodete, gestand ihm der Landesherr auf seine Vorstellungen hin auf dem gereuteten Hügel 1588 das allgemeine Zehntrecht zu⁵⁶. Während der Werg- und Flachszehnt von der Stadt noch im gleichen Jahr dem Landvogt überlassen wurde⁵⁷, wurde der Großzehnt schon im nächsten Jahr von Lenzburg gegen Entrichtung eines Ehrschatzes von 3 Gl, die halb dem Schultheißen und halb dem Kleinen Rat zufielen, zu zwei Teilen Korn und einem Teil Haber an den Meistbieten-

⁵⁰ RQ I/4, 348 Nr. 98.

⁵¹ Vgl. StaA 793. S. WEBER hat im *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1900* die ganze Affäre darzustellen versucht, da ihm jedoch verschiedene grundlegende Tatsachen unbekannt waren, da er verschiedene andere Tatsachen falsch interpretiert hatte und sein Lokalpatriotismus überbordete, hat er ein etwas verzerrtes Bild der ganzen Angelegenheit gegeben. Vgl. dazu ergänzend N. HALDER, *Das «böse» Jugendfest von 1648 in Lenzb.* NB 1937, 53ff. – Lenzburg hat dann 1744 gegen die Abtretung der Zollrechte neben der Erweiterung des Burgernziels von Bern auch die zehnte Garbe vom Landteil zugestanden erhalten (RQ I/4, 362 Nr. 108).

⁵² Die Rüti im Bölli wurde von Anfang an zu Erblehenrecht ausgegeben (siehe siebentes Kapitel, I/5).

⁵³ L II A 16, 375 (1569), 492 (1572).

⁵⁴ L II A 16, 72 (1563), 530, 534 (1573).

⁵⁵ L II A 18, 500 (1590), 584 (1591).

⁵⁶ RQ I/4, 282 Nr. 85. L II A 18, 256, 259 (1588).

⁵⁷ L II A 18, 284 (1588).

den verliehen⁵⁸. 1591 betrug der Goffersbergzehnt 33 Mütt Kernen und 5½ Malter Haber, 1592 3 Mütt Kernen, 31½ Mütt Roggen und 1 Malter Haber⁵⁹.

Gewerbeban

Das Recht der Stadt, von Handwerkern und Gewerbetreibenden *Bankzinsen* zu verlangen, geht auf das 1376 von Herzog Leupold von Österreich gewährte Privileg zurück, auf Stadtboden («uf der burger alment») Brot- und Fleischbänke, Gewandlauben und andere Bänke zu errichten⁶⁰. 1487 hören wir denn auch von der Bankzinspflicht der Gerber und Hafner⁶¹. Da die von den Ungeltern eingezogenen⁶² Bankzinsen schon im 15. Jahrhundert neben andern Einkünften (Ungelt, Zoll) kaum mehr von Belang waren, hören wir nur wenig von diesen Zinsen. 1525 betrug der Zins für eine Metzgbank 30 β⁶³, 1582 betrug der Zins für eine Brotlaube 12 β. 1588 nahmen die Ungeltern von den Brotlauben 18 bz (= 48 β) ein⁶⁴.

b) Zinsen

Eine wichtige Rolle spielten im Stadthaushalt, vor allem seit der Reformation, die sich fast ausschließlich nur aus Getreide zusammensetzenden *Bodenzinsen*, deren Wert mit steigenden Getreidepreisen zunahm. Tabelle 1 mag die Bedeutung dieser Zinseinkünfte um die Mitte des 16. Jahrhunderts veranschaulichen.

Tabelle 1. Getreidezinsen der Stadt Lenzburg 1554

Lage des Zinslandes	Kernen Mütt	Roggen Mütt	Kernen und Roggen kg	Wert* β
Stadt Lenzburg	48	10 ½	4053	2497
Landschaft	34	¾	2429	1563
Total	82	11 ¼	6482	4060
* 1 Mütt Kernen: 45,3 β, 1 Mütt Roggen: 30,7 β Quelle: L II E 1 209 (1554)				

⁵⁸ L II A 18, 377, 382 (1589).

⁵⁹ L II E 1 209.

⁶⁰ RQ I/4, 209 Nr. 8.

⁶¹ L II A 67, 26.

⁶² L II A 1 (1406).

⁶³ L II A 13, 56.

⁶⁴ L II E 1 205 (1582/83, 1588/89, 1596/97 usw.).

Die Stadt Lenzburg war jedoch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht bloß eine Bodenzinsrentnerin, sondern auch bereits eine beachtenswerte Bezügerin von *Gültzinsen*. Lenzburg war anscheinend sehr behende in der Nutzung der sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bietenden Gelegenheit, brachliegendes Geld in zinsbringenden Gülden anzulegen. In der kurzen Zeit von 1544⁶⁵ bis 1554⁶⁶ stieg die Gültzinssumme von etwa 7100 β auf etwa 8100 β ; 1588/89 waren es im Jahresdurchschnitt bereits über 25 000 β , gegen Ende des Jahrhundert sogar 30 000 bis 40 000 β (750 bis 1000 Gl)⁶⁴. Wie für die Bodenzinse mag auch hier eine Aufstellung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts über die Geld- und Gültzinsen Lenzburgs orientieren (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2. Gült- und Geldzinsen der Stadt Lenzburg 1554

Lage der Unterpfänder	Zinser	Zinsposten	Zinsen β	Reine Gültzinsen β
Stadt Lenzburg	37	56	4299	4239
Landschaft	20	21	3995	3920
Total	57	77	8294	8159
Quelle: L II E 1 209 (1554)				

Schon 1554 konnte Lenzburg sicherlich einen großen Teil seiner Ausgaben mit Zinseinkünften begleichen; bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts machten die Zinsen bereits annähernd 50% aller Einnahmen aus. Die Stadt Lenzburg war in kurzer Zeit zum eigentlichen Rentner und Bankier geworden; daher auch die Bedeutung, die den Einzügern dieser Zinsen beigemessen wurde⁶⁷.

c) Andere Einkünfte

Über weitere Einkünfte sind wir vor dem Einsetzen der Seckelmeisterrechnungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur in ungenügendem Maß orientiert. Wir dürfen uns daher erlauben, diese Einnahmequellen nur kursorisch zu erwähnen.

An erster Stelle nennen wir die Erlöse aus dem *Holzverkauf*, die naturgemäß von Jahr zu Jahr verschieden waren und vom Baumeister ver-

⁶⁵ L II A 74.

⁶⁶ L II E 1 209 (1554).

⁶⁷ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

waltet wurden⁶⁸. – Zu erwähnen sind hier auch die stark schwankenden *Einzüge* und *Abzüge*⁶⁹, die *Einungen* und *Bußen*.

Von *direkten Steuern*, die zum Zweck der Ausgabendeckung erhoben worden wären, hören wir außerordentlich wenig. Zwar spricht eine Quellenstelle von 1406 von «stüren», die neben Ungelt, Zoll, Bankzinsen usw. von den Ungeltern eingetrieben worden waren⁶²; auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist noch von Steuern die Rede (u. a. 1519⁷⁰), doch gehen wir sicherlich kaum fehl, wenn wir annehmen, daß die direkten Steuern im Lenzburger Stadthaushalt im 15. Jahrhundert nur eine geringe, im 16. Jahrhundert überhaupt keine Rolle mehr gespielt haben. Ein die Ausstände betreffender Ratsbeschluß von 1525 spricht denn auch unmißverständlich von «büßen, stüren und der glich kleinsumen»⁷¹. – Gelegentliche Kriegssteuern standen nicht im Zusammenhang mit dem Stadthaushalt, sondern wurden auf Befehl des Landesherrn zur Deckung der Kriegskosten erhoben.

2. Die Ausgaben

Einigermmaßen brauchbaren Bericht über die Ausgaben der Stadt geben uns erst die Seckelmeisterrechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, doch sind auch die Angaben dieser Rechnungen unvollständig, da von den unteren Rechnungsstellen vor der Ablieferung ihrer Saldi an den Seckelmeister bereits Ausgabe, besonders solche, die aus Getreide bestanden, gemacht worden waren.

Einzige regelmäßig wiederkehrende Ausgaben waren die *Besoldungen und Löhne*, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts steigende Bedeutung erhielten und den Stadthaushalt erheblich belasteten. Wir haben die wichtigsten um 1590 anfallenden Besoldungen der besseren Übersicht wegen in einer Tabelle vereinigt (siehe Tabelle 3). Die meisten dieser Besoldungen und Löhne wurden vom Seckelmeister ausbezahlt. Wir stellen dabei fest, daß die Stadtgemeinde auch an die Besoldungen der Beamten der Kirchgemeinde beizutragen hatte.

Wichtigste unregelmäßige Ausgaben waren zweifellos diejenigen, die für den Kauf, Bau und Unterhalt der *öffentlichen Bauten und Anlagen*

⁶⁸ Vgl. L II A 18, 21, 22, 47 (1586), 62 (1587).

⁶⁹ Siehe dieses Kapitel oben, I/1.

⁷⁰ AU I Lenzburg, Nr. 76.

⁷¹ L II A 13, 63.

und des öffentlichen Mobiliars nötig wurden. Im 14. und 15. Jahrhundert dürfte der Bau und Ausbau der Stadtbefestigungen große Ausgaben gefordert haben. Eine schwere Ausgabenlast unbekannten Ausmaßes erwuchs der Stadt aus dem Brand von 1491⁷². Später scheinen besonders die Anfertigung von Schutzgättern (1587: etwa 170 Gl) und der von Bern geforderte Bau der beiden Fallbrücken an den Stadttoren (1588/89:

Tabelle 3. Besoldungen und Löhne der Behörden, der wichtigsten Amtleute und der Angestellten der Stadt Lenzburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts

Empfänger		Geld β	Kernen Mütt	Roggen Mütt
Anzahl	Art			
	<i>Obrigkeit:</i>			
1	Schultheiß	12 440	12	3
18	Räte			
1	Weibel	800	1	—
1	Stadtschreiber	1 200	11	—
	<i>Stadtämter:</i>			
1	Seckelmeister	600	—	—
1	Hausmeister	400	4	—
1	Kerneneinzieher	100	4	—
2	Geldeinzieher	400	—	—
2	Ungelter	240	—	—
2	Zöllner	320	—	—
2	Fleischschätzer	80	—	—
	<i>Kirchenämter:</i>			
1	Prädikant	100	—	—
1	Sigrist	80	—	—
1	Schulmeister	600	—	—
1	Scharfrichter	440	—	—
	<i>Angestellte:</i>			
2	Torhüter	140	—	—
2	Forster	960	—	6
2	Hirten	240	—	—
42	Total	19 140	32	9
Quellen: L II E 1 205; II E 1 209; siehe ferner viertes Kapitel, I/2 b, c und d; I/3, II/1; fünftes Kapitel I/2 a, II/2, III/1 a und b, III/2				

⁷² Siehe zweites Kapitel, III/2.

750 Gl), der Kauf des Holzikerhauses (1591: 420 Gl) und dessen Umbau zu einem Bestandteil des Rathauses (1591/92: über 200 Gl) die städtischen Finanzen erheblich beansprucht zu haben⁷². Auch Bau und Unterhalt der zahlreichen städtischen Weiher erhöhte alljährlich die Ausgaben⁷³.

Auch die *Zechspesen* der Stadtväter und Amtleute bildeten einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil der Ausgaben; in den Seckelmeisterrechnungen treten sie allerdings weniger in Erscheinung, da die wichtigsten bei den Wirten abgehaltenen Zechen der Magistraten direkt mit einem Teil des geschuldeten Ungelts beglichen wurden. Im Rechnungsjahr 1596/97 betrugen z. B. die in der Seckelmeisterrechnung verbuchten reinen Zechspesen 2326 β, während die von den Ungeltern mit den Wirten direkt verrechneten Zechen 6955 β ausmachten⁷⁴. *Botschaft- und Reitlöhne* mußten vor allem an Schultheiß, Weibel und einzelne Räte ausbezahlt werden.

Neben *Taglöhnen* und ähnlichen Ausgaben spielten auch die Geschenke eine gewisse Rolle. Weniger ins Gewicht fielen dabei die «*Bad-schenken*», kleine Geldgeschenke an ins Bad fahrende Amts- und Standespersonen – Mitglieder der bernischen Obrigkeit, Landvögte, Landjunker, Schultheißen zu Lenzburg u. a. –, die sich meistens nur aus einigen Kronen oder Talern zusammensetzten. Bedeutend teurer zu stehen kamen die Geschenke von *Wappenscheiben*; in den Jahren 1563 bis 1584 verschenkte der Lenzburger Rat fünfzehn Scheiben an Privatleute in Aarau, Bern, Brugg, Lenzburg, Thalheim und eine Scheibe in das Schützenhaus zu Bremgarten. Nicht unbedeutend waren anscheinend die Auslagen der Stadt für *Kleidungsstücke in den Stadtfarben* (Hosen oder Wams), die gratis an die Weibel, Stadtboten, Zöllner, Werkmeister, Ziegler, Sigristen, Torhüter, Forster, Spielleute (Pfeifer und Trommler), sogar an den Scharfrichter zu Aarau und den Fährmann am Fahr zu Auenstein abgegeben wurden; auch die Schützen wurden – neben dem üblichen Schürliztuch – mit Hosen in den Stadtfarben beschenkt⁷⁵.

Unbedeutend waren die *Almosen* und *Brandsteuern*, die sich auf eine große Zahl kleinster Posten verteilten. 1596/97 wurden 442 β an 77 arme durchreisende Personen und 439 β an 13 Brandgeschädigte ausbezahlt.

⁷³ Siehe siebentes Kapitel, I/6.

⁷⁴ L II E 1 205; II E 1 223.

⁷⁵ L II A 13 ff.

Bedeutendster «Ausgabenposten» war wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, neben der Gewährung von *Güldarlehen*, die *Anlage von Reserven*, die *Äufnung des Stadtschatzes*. 1596/97 machte diese Reservestellung fast die Hälfte der Ausgaben aus (!).

3. Vermögen und Schulden

Den kleinstädtischen Verhältnissen gemäß war das Vermögen der Stadtgemeinde im 16. Jahrhundert noch nicht sonderlich groß. Immerhin hat das *verzinsliche Vermögen* der Stadt – Boden- und Gültzinsrechte, zinstragende Allmend (Landteil) –, bei Annahme der üblichen 5prozentigen Verzinsung, schon um 1554 die nicht unbeträchtliche Höhe von 257200 β (= 6430 Gl) erreicht⁷⁶. Während der zweiten Hälfte ist dann diese Vermögenssumme – besonders wegen den stetig zunehmenden Güldarlehen der Stadt – beträchtlich gestiegen. – Mehr oder weniger verzinsliche Vermögenswerte waren auch die ausgedehnten Wälder, später die Rütinen und die Stadtweiher.

Zum *unverzinslichen Vermögen* gehörten vor allem die *öffentlichen Gebäude* der Stadt⁷⁷; eine Ausnahme machte seit etwa 1597 die vorher den Hirten überlassene Wohnung in der Metzg, die zum jährlichen Zins von 24 % vermietet wurde⁷⁸. Daneben hatte die vorsorgliche städtische Obrigkeit eine Reserve an barem Geld – einen *Stadtschatz* – angelegt, die bis 1590 zusammen mit anderen Wertgegenständen (vergoldete Silberbecher, Stadtbanner) im Gewölbe der Kirche aufbewahrt wurde. In der Nacht auf den 19. Dezember 1590 brachen sechs Schelme in dieses Gewölbe ein, raubten Barschaft, Kelche und Banner und konnten sich unter dem Schutz des stürmischen Wetters ungesehen davonmachen – die Tat wurde erst am 20. Dezember entdeckt. Die am 22. Dezember aufgenommene Verfolgung war nicht sehr erfolgreich, immerhin wurden zwei der Übeltäter gefangen und gerichtet; das auf ihnen gefundene Geld wurde Lenzburg von Baden und Zürich wieder zugestellt. Über die Gesamtsumme seiner entwendeten Barreserven waren die Lenzburger Behörden merkwürdigerweise nicht unterrichtet. Zu den zurückerstatteten 14573 β (364 Gl 5 bz) legte Lenzburg weitere 29696 β

⁷⁶ Siehe Tabellen 1 und 2. Landteil: Jahresdurchschnitt: 21 Mütt Roggen (1 Mütt zu 30,7 β).

⁷⁷ Siehe zweites Kapitel, III/2.

⁷⁸ L II E 1 205 (1597/98: 18 % ; 1598/99: 24 %). Siehe dieses Kapitel oben, I/3.

(742 Gl 6 bz) der noch vorhandenen Kriegssteuer aus dem Genferkrieg. Alljährlich wurden nun bedeutende Einlagen gemacht, so daß 1606 der Stadtschatz bereits auf 353 120 β (8828 Gl) angewachsen war⁷⁹. Die ganze Affäre gab den Anlaß zum Kauf des Holzikerhauses neben dem Rathaus und dessen Ausbau u. a. zu einem Stadtgewölbe.

Eigentliche *Schulden*, die verzinst werden mußten, scheint Lenzburg im 16. Jahrhundert keine gehabt zu haben; Schuldzinsen lassen sich in den Seckelmeisterrechnungen des späteren 16. Jahrhunderts keine feststellen. – Über die Schuldverhältnisse Lenzburgs im 14./15. Jahrhundert sind wir nicht unterrichtet. Erhebliche Schulden dürfte die Stadt während der untersuchten Periode nie gehabt haben.

4. Das städtische Rechnungswesen

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Rechnungswesen noch äußerst primitiv organisiert. Einzige Finanzbeamte waren anscheinend die beiden Ungelter, die Steuern, Zölle, Ungelt, Bankzinsen, Einungen u. a. einzogen und dem Gesamtrat offenbar zweimal im Jahr Rechnung ablegten⁸⁰. Oberste und der Gemeinde gegenüber verantwortliche Rechnungsstelle war damals wohl der *Kleine Rat*, dem in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts als Kontrollorgane («zu der rechnung von der gemeind») zwei Mitglieder des seit 1461 existierenden Großen Rates beigegeben wurden⁸¹. 1500 trat als verantwortlicher oberster Finanzbeamter an die Stelle des Kleinen Rates der meistens seinen Reihen angehörende *Seckelmeister*.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sind neben den *Ungeltern*, deren Kompetenzbereich sich schließlich auf das Ungelt beschränkte, eine Reihe weiterer dem Rat und dem Seckelmeister untergeordneter kommunaler Rechnungsstellen entstanden. Alte Rechnungsstelle war daneben vermutlich auch diejenige des *Baumeisters*, dem wenigstens im 16. Jahrhundert hauptsächlich Erlöse aus Holzverkäufen zuflossen. Jüngeren Datums waren die selbständigen Rechnungsstellen der *Zollner* zu Lenzburg und Rapperswil. Erst dem 16. Jahrhundert dürfte die Rechnungsstelle des Zinseinzügers entstammt sein, die um 1563 dreigeteilt wurde:

⁷⁹ *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* NF II, 275. AU I Lenzburg, Nr. 124. L II A 18, 516, 517, 521, 522, 527.

⁸⁰ L II A 1 (1406, 1443).

⁸¹ L II A 67.

Kerneneinzieher, Geldeinzieher in der Stadt und Geldeinzieher auf dem Land. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Rechnungsstelle des den Hauslohn einziehenden *Hausmeisters* entstanden. Weniger wichtig waren die ebenfalls zu Abrechnung verpflichteten *Stubenmeister* und *Weingewerbeherren*⁸².

Die Gruppe der kirchlich-sozialen Rechnungsstellen (Kirchgemeinde, Spital und Siechenhaus) war dagegen dem Seckelmeister nicht unterstellt⁸³.

Alle untergeordneten und den Räten abrechnungspflichtigen Rechnungsstellen waren weitgehend selbständig. So richteten die Getreide einziehenden Amtleute (*Kerneneinzieher*⁸⁴, *Hausmeister*⁸⁵ u. a.) aus ihren Einkünften⁸⁶ direkt Naturallöhne, Renten und vom Rat verordnete Naturalgeschenke aus. Die verbleibenden Getreidemengen wurden von den Inhabern dieser Rechnungsstellen zu von den Räten fixierten Preisen («schlag») in kleinen Mengen an arme Stadtbürger oder zu Marktpreisen im städtischen Kaufhaus verkauft; der Erlös wurde dem Seckelmeister übergeben. Wie schon oben erwähnt⁸⁷, wurden vom Ungelt vor der Ablieferung an den Seckelmeister die Zechspesen der Räte abgezogen. Auch die andern Rechnungsstellen lieferten an die vom Seckelmeister verwaltete städtische Zentralkasse nur Saldi ab. Was all diese Rechnungsstellen kennzeichnete, war die persönliche Verantwortlichkeit: Die beauftragten Amtleute hafteten mit ihrem Privatvermögen für die ihnen anvertrauten Einkünfte.

Die Bezahlung an den Seckelmeister erfolgte stets ratenweise. Seine Rechnung wies nur die tatsächlich von den Rechnungsstellen bezahlten, nicht aber die geschuldeten Beträge auf. Da dem Seckelmeister nur Geldbeträge abgeliefert wurden, bildete sein Rechnungsrodel ein reines Hauptkassabuch mit den bloßen Ein- und Ausgängen.

Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde von Räten und Burgern jährlich zweimal die Seckelmeisterrechnung geprüft. Die

⁸² Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

⁸³ Siehe fünftes Kapitel, II und III/1 a und b.

⁸⁴ L II E 1 209 (1554).

⁸⁵ Vgl. L II E 4 229 (1588).

⁸⁶ Getreidezinspflichtigen städtischen Nichtbauern war es gestattet, ihre Zinsschulden mit Geld zu begleichen. Zu diesem Zweck fixierten die Räte alljährlich den Kernen- und Roggenpreis oder «schlag» (vgl. L II A 16, 152: 1564: «... hand min herren den schlag umb den kernen, so man der statt zinßen [soll], gmacht, von denen die nitt buwenndt»).

⁸⁷ Siehe dieses Kapitel oben, III/1 a und 2.

große Rechnung («die groß rechnung»), die die Periode vom November des Vorjahres bis zum Juni des Rechnungsjahres erfaßte und eigentlich nur als «Zwischenbilanz» betrachtet werden kann⁸⁸, wurde jeweils auf die Zeit um den Ulrichstag (4. Juli) festgesetzt. Die *Herbstrechnung* («die herpst rechnung»), die den eigentlichen Abschluß des Rechnungsjahres bildete und nur die Zeit von Juni bis Oktober/November erfaßte, fand stets kurz vor Martini (11. November) statt⁸⁹.

Tabelle 4 mag veranschaulichen, wie eine solche Schlußabrechnung ausgesehen hat; sie zeigt uns auch, daß die Einkünfte des Seckelmeisters sich fast ausschließlich aus den einbezahlten Saldi der untergeordneten Rechnungsstellen zusammensetzten, und daß die finanzielle Lage Lenzburgs gegen Ende unserer Untersuchungsperiode recht erfreulich war.

Tabelle 4. Seckelmeisterrechnung der Stadt Lenzburg 1596/97

Einnahmen		Ausgaben	
	β		β
Saldo	5 600	Besoldungen	18 320
Zahlungen der Rechnungsstellen:		Fronfastenrenten	80
1. Baumeister	1 453	Städtische Bauten und	
2. Hausmeister	380	Anlagen	11 260
3. Ungelter	10 604	Städtisches Mobiliar	1 251
4. Zöllner	6 786	Militärische Ausrüstung	1 360
5. Kerneneinzieher	6 963	Zechen, Neujahrswein	5 321
6. Geldeinzieher*	54 300	Löhne und Entschädigungen	2 703
7. Besondere Zins- und		Zinsen	41
Zehnteneinzieher	4 751	Geschenke	2 220
Verkaufserlöse	6 377	Almosen	881
Kapitalrückzahlung	6 820	Darlehen	6 633
Neujahrsgeschenke	2 900	Verschiedenes	2 133
Verschiedenes	772	Reservestellung	
		(Stadtschatz)	40 168
	102 106		92 371
		Saldo	9 735

* Geld- und Gültzinsen: Stadt: 30 380 β; Land: 23 920 β
Quelle: L II E 1 205 (1596/97)

⁸⁸ Die Rechnungsrödel wurden nach der großen Rechnung einfach weitergeführt.

⁸⁹ L II A 14, 47 (1551); II A 16, 415 (1570), 576, 587 (1574); II A 17, 21 (1576); II A 18, 302 (1588), 391 (1589), 453 (1590).

Fünftes Kapitel:

Pfarrei, Kirchgemeinde und soziale Einrichtungen

*I. Die Pfarreiverhältnisse*¹

1. Die alte Pfarrei Staufen²

a) Die Pfarrkirche Staufen

Die rechtlichen Verhältnisse

Die ursprüngliche alamannische Mark Lenz hat zweifellos schon in der Zeit vor der Christianisierung einen Kultusverband beherbergt, der in christlicher Zeit seine natürliche Fortsetzung in einem Pfarreiverband gefunden hat. Nach der Christianisierung ist in der Nähe der die Markherrensippe bergenden Ur- und Zentralsiedlung Lenz, westlich der Aa auf dem einzelstehenden, von weither sichtbaren, zylindrischen und oben abgestumpften Höcker ([Hügel-]Stumpf = «stouf») das die Gläubigen dieser Mark betreuende Gotteshaus errichtet worden. Am Fuß des kirchgekrönten Hügels ist, zweifellos im Zusammenhang mit der Kirche, auf Herrengut eine Hofsiedlung entstanden, die im Verlauf des Hochmittelalters zum Dorf Staufen herangewachsen ist³.

Die Urfarrei Staufen dürfte im Anfang die späteren Twinge «Oberlenz» (Lenzburg), Niederlenz, Möriken, Othmarsingen, Hendschiken, Dottikon, Ammerswil, Staufen und Schafisheim (mit dem Hof Bettental) erfaßt haben. Schon früh – im 9/10. Jahrhundert (?) – war allerdings an der östlichen Peripherie dieser großen Pfarrei in Ammerswil eine selbständige Pfarrkirche entstanden, der auch Teile von Othmarsingen (südlich der Heerstraße) und Dottikon (nordöstlicher Dorfteil) einge-

¹ Vgl. Argovia 3, 284 ff. (C. SCHRÖTER, *Die Pfarrei Staufberg-Lenzburg usw.*); Argovia 60, 39 ff. (G. GLOOR, *Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmals reformierten Aargauer Bezirke*). HKS 1949, 24 ff. (G. GLOOR, *Seetaler Gotteshäuser und Geistliche vor der Reformation*). Herr G. GLOOR hat eine eingehende Untersuchung über die Pfarreiverhältnisse in der berner aargauischen Städten, und damit auch über Lenzburg, in Bearbeitung.

² Die Bezeichnung «Staufberg» für die Pfarrei ist erst im 16. Jahrhundert aufgekommen.

³ Siehe erstes Kapitel, I.

pfarrt wurden. Die restliche Pfarrei Staufen hat sich nominell bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht mehr verändert. Lenzburg (innerhalb des Burgernziels) hat sich 1514/28 faktisch, 1565 endgültig, diesmal unter Einbeziehung von Henschiken und Othmarsingen nördlich der Heersträß, Möriken hat sich ebenfalls 1528/65 von der alten Mutterkirche gelöst. Von 1514 bis 1528 hatte auch das Schloß Lenzburg der Lenzburger «Stadtpfarrei» zugehört, wurde jedoch nachher wieder der Staufner Pfarrei einverleibt. Nach der Niederlage der Neugläubigen bei Kappel 1531 wurde der südwestliche Dorfteil Dottikons von der Pfarrei Staufen abgetrennt und Hägglingen zugeteilt.

Bis zur Reformation bildete die Pfarrei Staufen als Glied des Dekanats Lenzburg-Mellingen – ursprünglich auch etwa als Dekanat Wohlen-schwil, Staufen oder Ammerswil bezeichnet – im Erzdiakonat Aargau einen Teil der ausgedehnten, schweizerische und süddeutsche Gebiete verbindenden Diözese Konstanz im Erzbistum Mainz.

In der vorreformatorischen, um die schon früh nach Ammerswil eingepfarrten Teile verminderten Pfarrei Staufen standen verschiedene unselbständige, zum Teil älteren Schichten als die Staufner Kirche entstammende *Filialkapellen*. Über die im Spätmittelalter bedeutendste Kapelle dieser Art, über die Niklaus- und Dreikönigskapelle zu *Lenzburg*, wie auch über die Fortunatus-Burgkapelle auf dem *Schloß Lenzburg* werden wir noch eingehender zu berichten haben⁴. Eine der ältesten Filialen war zweifellos das dem heiligen Antonius geweihte, zwar erst seit 1400 erwähnte Kirchlein zu *Möriken*⁵. Zu den Staufner Filialen gehörten ursprünglich auch die Marienkapelle zu *Othmarsingen*, die Leodegars-Schloßkapelle in *Schafisheim*, beide 1371 erstmals erwähnt,⁶ und die Agathenkapelle zu *Dottikon*⁷.

Quellen die über das Hauptpatrozinium der Pfarrkirche auf dem Staufberg berichten, sind bisher keine gefunden worden. Die Sage spricht von Nikolaus⁸, neuere Forschung von Johannes dem Täu-

⁴ Siehe dieses Kapitel unten, I/1 a und I/2.

⁵ Vgl. HKS 1949, 43f. Lenzb. NB 1950, 74ff.

⁶ Vgl. HKS 1949, 45. Freib. Diöz. Arch. V, 81. 1421 war die Marienkapelle Othmarsingen dem Ammerswiler Kirchensatz angeschlossen.

⁷ Vgl. HKS 1949, 24.

⁸ Vgl. K. SCHENKEL, *Neunhundert Jahre Staufberg*, 11. Die angeblich urkundliche Bezeugung geht auf die 1526 (L II A 13, 71), 1568 (AU I Lenzburg, Nr. 109) und 1602 (RQ I/4, 292 Nr. 91) erwähnte «herr Niclaußen pfründ» zurück (vgl. MERZ, AU I Lenzburg, 99 [Register: Staufen]). Unter den an den Einkünften der alten Kirch-

fer⁹, doch lassen sich beide Patrozinien urkundlich nicht nachweisen. Immerhin scheint der heilige Nikolaus im Kirchspiel eine gewisse Rolle gespielt zu haben, barg doch die Lenzburger Stadtkapelle einen Nikolausaltar und lassen sich doch zumindest in Möriken und Lenzburg Bildstöcke dieses Heiligen feststellen¹⁰.

Die Markkirche auf dem Staufen mitsamt der dazugehörenden Hof-siedlung ist wohl im 9./10. Jahrhundert, mit Ausnahme der bischöflichen Quart, entgültig in das Eigentum der Rechtsnachfolger der Lenzer Markherrensippe, der fränkischen Grafen im Aar-Gau, übergegangen. Auf seinen Tod hin oder kurz vor seinem Ableben scheint Graf Ulrich I. von Lenzburg nach 1045 seine Rechte an Kirche und Hof Staufen dem Chorherrenstift Beromünster vergabt zu haben¹¹. 1173 bestätigte Kaiser Friedrich I. dem Stift drei Anteile an der Pfarrei Staufen, nebst dem in zwei Teile zerfallenen Hof mit seinen Zubehörden¹². Beromünster blieb bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts Patronatsherr der Kirche auf dem Staufen, hat vielleicht auch die bischöfliche Quart erworben. Das Stift zahlte noch 1275 aus seinem Kasten den vom Bischof für den Papst erhobenen Kreuzzugszehnten¹³. Wenig später scheinen jedoch die damaligen Landesherren und Vögte des Stiftes, die Herzoge von Öster-

gemeinde Staufen Berechtigten wird 1602 die Herr Niklausen Pfrund neben dem die Hauptpfründe innehabenden Prädikanten genannt, es kann sich daher bei der fraglichen Pfründe nur um eine Kaplaneipfründe gehandelt haben. Zudem läßt die ungewöhnliche Formulierung «*herr Niclaußen pfründ*» nicht auf einen Heiligennamen, sondern auf den Namen eines früheren Pfründeninhabers mit dem Vornamen Nikolaus (Nikolaus Gerwer, 1515, 1526) schließen. Die Erstarrung des Pfründeninhabernamens zum Pfrundnamen war zweifellos eine Folge der Reformation: Bei dieser «Herr Niklaus Pfrund» hat es sich entweder um die Pfrund der alten Frühmeß in Lenzburg oder die Marienpfrund auf dem Staufberg gehandelt. Da durch die Reformation Marienkult und Messelesen abgeschafft wurden, mußte eine «neutrale» Bezeichnung an die Stelle des früheren Pfrundnamens treten. Zu einer solchen Neubenennung bot der Name des damaligen Pfründeninhabers die beste Handhabe (erstmal von G. GLOOR in Argovia 60, 82, Anmerkung 69, und in HKS 1949, 41 richtig erkannt).

⁹ Vgl. HKS 1949, 50.

¹⁰ HKS 1949, 44. Lenzb. NB 1950, 77 (Möriken). Welti, Urk. Baden II, Nr. 718 (1458: «*by sant Niclaus*», vermutlich bei Lenzburg). L II F D 2, 53 (1615: «*bim helgenstöckli an der Baderstraß*», Lenzburg). Vgl. Argovia 60, 82, Anmerkung 69.

¹¹ Vgl. Merz, Lenzburg, *5 Nr. 2 (1045: damals gehörte Staufen noch nicht zum Besitz Beromünsters).

¹² Merz, Lenzburg, *6 Nr. 3. Erneuerung 1223 (UBB I, Nr. 20).

¹³ Freib. Diöz. Arch. I, 189 und 235.

reich, auf Grund eines unbekannten Rechtsgeschäftes den Kirchensatz – ohne grund- und gerichtsherrliche Rechte im inzwischen entstandenen Dorf Staufen – wieder an sich gezogen zu haben. Das große habsburgische Urbar von 1306 vermerkt: «Dû heirschafft lichtet die kylchen ze Stûpfen»¹⁴. Schon 1311/12 vergabte die herzogliche Familie diesen Kirchensatz (juspatronatus ecclesie Stouffen) an das eben gegründete Frauenkloster Königsfelden¹⁵, damit es u. a. sechs Minderbrüdern (Franziskaner) Aufenthalt geben könne (Bestimmung von 1314)¹⁶. 1315 wurde der Staufner Kirchensatz mit Einwilligung des Bischofs von Konstanz dem Kloster rechtlich einverleibt¹⁷. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts sahen sich die Herzoge verschiedenumale, wie einmal auch Papst Johannes XXII., veranlaßt, diesen Königsfelder Besitz zu bestätigen¹⁸. Von Ritter Matys von Büttikon erstand Königsfelden 1359 einen Teil der grundherrlichen Rechte im Dorf Staufen. Das restliche Grundeigentum in diesem Dorf, zusammen mit den Niedergerichtsrechten und nicht näher bezeichneten Anteilen am Kirchensatz (der ehemals bischöfliche Quartteil?) erwarb das Kloster 1362 vom Stift Beromünster¹⁹. Damit war Königsfelden nicht nur Dorfherr in Staufen, sondern unzweifelhaft Inhaber des gesamten Kirchensatzes geworden.

Nach der Inkorporation war Königsfelden praktisch Eigentümer der Kirche Staufen und besaß das Recht, einen dem Bischof zu präsentierenden, «fix besoldeten» Leutpriester (vicarius perpetuus, incuratus) anzustellen – und anscheinend ursprünglich auch den Sigristen zu wählen. Am 19. Februar 1413 wandte sich aber die zur Pfarrei gehörende Stadt Lenzburg, unter Hinweis auf den Handfestartikel über die Leutpriester- und Sigristenwahl²⁰, an Herzog Friedrich IV. mit der Bitte, ihre Freiheiten und besonders das behauptete Recht der Vorpräsentation des Leutpriesters zu bestätigen und zu erneuern. Lenzburg beanspruchte damit nichts weniger als das Recht, neben dem Sigristen vor allem den Priester zu wählen und dem Korpushalter (Königsfelden) lediglich zu präsentieren; Königsfelden war dann bloß noch berechtigt und verpflich-

¹⁴ HU I, 158.

¹⁵ StaA Königsfelden 20 a und 23.

¹⁶ StaA Königsfelden 36.

¹⁷ StaA Königsfelden 41 und 46.

¹⁸ StaA Königsfelden 70 (1321); 105 (1330); 139 (1334 Papst); 203 (1344); 436 (1397).

¹⁹ StaA Königsfelden 293 und 315.

²⁰ Siehe zweites Kapitel, II.

tet, die Präsentation des Gewählten vor dem Bischof und die Verleihung der Pfründe vorzunehmen²¹. Die Äbtissin von Königsfelden wehrte sich begreiflicherweise gegen diesen Eingriff in ihre wohlerwogenen Befugnisse; da jedoch Lenzburg auf einem Rechtstag gute Kundenschaft für seine behaupteten «Rechte» vorbringen konnte, wurde mit Urkunde vom 11. Oktober 1413 zugunsten der Stadt entschieden²². Die erste von Lenzburg vorgenommene urkundlich bezeugte Wahl erfolgte 1416²³. Der neugewählte Leutpriester, Walther Freitag von Lenzburg, ging die allgemeine Verpflichtung ein, sich gegenüber der Stadt in allen Dingen so zu verhalten, «als ein lütpriester zû Brugg sine undertanen halt». Im einzelnen sollte er den Kaplaneien und dem von Lenzburg gesetzten Sigristen ihre Einkünfte ungehindert zukommen lassen; er war zudem verpflichtet, einen den Lenzburgern gefälligen Helfer anzustellen – damit scheint in der Pfarrei Staufeu das Helferamt eingeführt worden zu sein; er sollte auf dem Staufeu die üblichen Messen lesen, aber auch, wie seine Vorgänger, «in der statt singen, lesen und predien», daneben die dortige Frühmeß bei ihren Rechten und Bräuchen bleiben lassen. Der Revers, den dieser neu gewählte Leutpriester dem Kloster Königsfelden über den Pfrundleihevertrag ausstellte – der Helfer wird darin nochmals ausdrücklich erwähnt – datiert von 1418²⁴.

Lenzburg erfreute sich seiner Wahlvorrechte nicht lange. Unter dem neuen Landesherrn verlangten auch die «äußeren» Kirchgenossen – d. h. die Parrochianen der Bauerngemeinden im Gegensatz zu den «inneren», städtischen – Anteil an der Wahl, «wand ir der merere und grösser teil were, darumb si ouch grösten burdi an zechenden, zinsen, vällen und nützen, so einem lütpriester oder sigristen zûgehörend, abtragen müssen». Am 23. Februar 1429 verfügte Bern, daß im Falle einer Neuwahl jeder Teil 25 Ausgeschoßne bezeichnen sollte, die das Wahlgeschäft zu erledigen hatten; käme wegen Streitigkeiten keine Leutpriesterwahl zustande, sollten Äbtissin und Konvent von Königsfelden Gewalt haben, selbständig einen solchen einzusetzen. Kam dagegen keine Sigristenwahl zustande, so sollte der Landvogt zu Lenzburg diesen Beamten setzen²⁵.

²¹ RQ I/4, 220 Nr. 19.

²² RQ I/4, 221 Nr. 20.

²³ StaA Königsfelden 503.

²⁴ StaA Königsfelden 513.

²⁵ StaB, Teutsch Spruch Buch B, 123.

Schon am 9. Mai gleichen Jahres besann sich jedoch Bern eines Besseren und sprach die Wahl des Leutpriesters endgültig wieder dem Kloster Königsfelden zu²⁶; dabei blieb es auch fernerhin.

Die pfarrkirchlichen Einkünfte

Zu den Einkünften des Staufner Kirchensatzes scheinen ursprünglich auch die Lehenszinsen einer Reihe von Bauerngütern in Staufen gehört zu haben, werden doch noch 1432 im Königsfelder Zinsbuch verschiedene dieser Höfe als «*Widem*» – d. h. der Kirche zugehörendes Bauerngut – bezeichnet²⁷. Die Loslösung dieser auf die Schenkung Ulrichs I. von Lenzburg zurückgehenden Zinsen vom Kirchensatz muß jedoch schon zur Beromünsterer Zeit erfolgt sein, da anläßlich des Verkaufs von 1362 an Königsfelden und auch später diese Höfe und Zinsen als freies, trotz der Benennung «*Widem*» an keine Kirche gebundenes Eigen des Klosters erscheinen.

Im Spätmittelalter gehörten daher ausschließlich nur *Zehnten* zum Staufner Kirchensatz. An Zehntarten werden in den Quellen Großzehnt (Getreide), Gerstenzehnt, Heuzehnt und Kleinzehnt, die letzteren zwei gelegentlich vereinigt, auseinandergehalten. Das Staufner Zehntgebiet erstreckte sich jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts nur auf die Twinge *Staufen*, *Lenzburg*, *Niederlenz* und *Möriken*. In den anderen Twingen machten sich die Einflüsse der Pfarrei Ammerswil, der Burgkapelle Lenzburg, des Klosters Säkingen (Othmarsingen, Hendschiken, Dotikon) und fremder Grundherren (Schafisheim) geltend. Königsfelden hat es jedoch verstanden, in wenigen Jahrzehnten auch in den Besitz der meisten dieser «abgesplitterten» oder fremden Zehnten zu gelangen.

Der den größten Teil *Schafisheims* umfassende Murbacherhof ist zweifellos im Zusammenhang mit dem Hof Holderbank entstanden. Er gelangte im 12./13. Jahrhundert als Lehen an die Herren auf der Lenzburg, von denen die Kiburger ihre Dienstmannen auf der Baldegg mit diesem Besitz und den dazugehörenden grund- und gerichtsherrlichen Rechten ausstatteten²⁸. Der von diesem Hof gehende Laienzehnt scheint dagegen beim Mutterhof Holderbank geblieben zu sein und gelangte schließlich als habsburgisches Lehen an Vertreter des Dienst-

²⁶ RQ I/4, 234 Nr. 27.

²⁷ StaA 464, Fol. 26 ff.

²⁸ HU I, 163.

adels. 1295 wurde zwar ein Streit zwischen dem Johanniterhaus Klingnau und den Schenken und Truchsessen von Wildegg um einen Schafisheimer Zehntenteil zugunsten der ersteren entschieden²⁹, doch schon 1315 verkauften Vertreter dieses Ministerialengeschlechts ihren Schafisheimer Laienzehnten – etwa die Hälfte des ganzen Zehnten –, unter Vorbehalt von jährlich 10 β (Ehrschatz?) in den Hof Holderbank, an das Kloster Königsfelden, das 1339 auch die 10 β erwarb³⁰. Einen weiteren Teil dieses Schafisheimer Zehnten erstand Königsfelden im gleichen Jahr 1315 von Johans von Kienberg³⁰. Ein dritter Zehntenteil gehörte in einen eigenzehntigen Hof, den 1101 die Herren von Reute (bei Stockach, nordwestlich des Überlingersees) dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen vergabten³¹. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren Hof und Zehnt um Erblehenzins je zur Hälfte an die von Seon – seit 1311 eine Familie Chriesi in Zürich – und die Geßler von Meienberg ausgegeben. 1319/30 erwarb Königsfelden von den Leheninhabern die beiden Lehenteile, erhielt dazu 1333 vom Lehenherrschaft die Bestätigung, daß mit dem Schafisheimer Hof Allerheiligen keine Rechte am Kirchensatz zu Staufen verbunden seien. Königsfelden gelang es erst 1482 von Allerheiligen auch die lehenherrlichen Rechte mit dem Lehenzins – 27 Mütt Roggen, 2 Mütt Bohnen, 5 β – zu erwerben und damit unumschränkter Zehntherr in Schafisheim zu werden³².

Im Osten der Pfarrei verfügte die Pfarrkirche Ammerswil in Dottikon und Othmarsingen über bedeutende Zehntrechte. Die andere Hälfte des Othmarsinger Großzehnten war seit alters der Lenzburger Burgkaplanei zugeteilt. – Der Zehnt zu *Hendschiken*, der Teilzehnt zu *Dottikon* und der Klein- und Heuzehnt und die «Quart» – ein unbedeutender, etwa 3 Mütt Roggen ausmachender Teil des Großzehnten – zu *Othmarsingen* gehörten noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Kloster Sädingen, waren jedoch um den Zins von 10 Mütt Roggen verliehen. 1321 erwarb Königsfelden diesen Zehnten von dem damaligen Leheninhaber, Markwart Trutman, Bürger zu Luzern³³.

So war Königsfelden zum Zehntherrn in fast der ganzen Kirchhore Staufen geworden. Auch in dieser Pfarrei wurden die Zehnten der ein-

²⁹ StaA Leuggern 56.

³⁰ StaA Königsfelden 44; 53; 54; 180.

³¹ QSG II/1, 61 ff. Nr. 36 und 37.

³² StaA Königsfelden 20; 63 a; 114; 115; 130; 796. UBZ XI, Nr. 4316.

³³ StaA Königsfelden 2; 6; 72; 73.

zelenen Twinge alljährlich an den Meistbietenden verpachtet. Wie der älteste Zehntenrodel³⁴ ausweist, bezog das Kloster z. B. in den Jahren 1451 bis 1453 im Jahresdurchschnitt an Großzehnten etwa 780 Mütt (= 51½ Tonnen) Roggen mit 190 β Eherschatz (hier eine Art Pachtgebühr), an Gerstenzehnten etwa 60 Mütt (= 3½ Tonnen) Gersten mit 55 β Eherschatz, an Klein- und Heuzehnten 75 % (= 1500 β). Diese Einkünfte entsprachen damals einem Durchschnittswert von etwa 15000 β (= 750 %) ³⁵.

Von den uns besonders interessierenden Zehnten im Twing *Lenzburg* betrug der Großzehnt 1451 bis 1456 im Jahresdurchschnitt neben 30 β Eherschatz und 1 «Vormütt» rund 180 Mütt Roggen, von denen allerdings damals stets 6 (später 4) Stuck in Form von Haber und weitere 6 Stuck in Form von Fasmus (Bohnen, Erbsen, Hirsen, Linsen) entrichtet werden mußten; von den Zehntenpächtern wurden jedoch trotz der Veranschlagung in Roggen zu Beginn des 16. Jahrhunderts meistens Kernen geliefert. Der Gerstenzehnt betrug in der gleichen Zeitperiode rund 16½ Mütt Gersten und 10 β Eherschatz; der Heu- und Kleinzehnt etwa 28 %.

Um 1532/33 wurde das Lenzburger Zehntgebiet, mit Ausnahme des Hermans, von Königsfelden abgelöst und der Verwaltung des Landvogts zu Lenzburg zugeteilt³⁶. Diese Maßnahme hatte eine weitgehende Änderung in der Erhebungsart zur Folge. An die Stelle der einheitlichen Roggenabgabe traten einerseits Dinkel und anderseits Haber oder Roggen im Verhältnis 2 : 1; an die früheren Zeiten erinnerte bloß noch der antiquierte «Vormütt» Roggen. 1554 bis 1559 betrug der anfallende Jahresdurchschnitt 78 Malter Dinkel (= 11700 kg) und 39 Malter Haber (= 7020 kg). – Während dieser Großzehnt zwar vom Landvogt verwaltet, aber von der Obrigkeit vereinnahmt wurde, gehörten der Heu-, Flachs- und Wergzehnt wie auch der Ferkelzehnt im Lenzburger Gemeindebann zum persönlichen Einkommen des jeweiligen Landvogtes³⁷.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung in spätere Zeiten zur vor-reformatorischen Pfarrei Staufen zurück. Das zum Kirchensatz Staufen gehörende Einkommen, das sich, wie wir gesehen haben, im 14. Jahr-

³⁴ StaA 465.

³⁵ Das Mütt Roggen und Gersten zu 16 β gerechnet.

³⁶ StaA 530, Fol. 12; 761, Fol. 13; 831 und ff. Betr. Herman: StaA 541 (1585/86).

³⁷ StaA 761, Fol. 1, 2.

hundert nur aus Zehnten zusammensetzte, wurde 1306³⁸, 1371³⁹, 1379 und 1513⁴⁰ auf 60 Mark Silber (= 600 Stuck) geschätzt. Nun lagen allerdings um 1306 die tatsächlichen Einkünfte weit unter der Taxationsnorm; erst durch die Aufkäufe von Zehntrechten innerhalb der Kirchhöre durch Königsfelden wurde die Taxation annähernd erreicht, betrug doch der durchschnittliche Groß- und Gerstenzehntenertrag im 15. Jahrhundert etwa 560 Stuck (= 56 Mark). Wir dürfen daher annehmen, daß die 60-Mark-Taxation auch in diesem Fall der ursprünglichen, im Verlauf der Zeit veränderten Ausstattung einer Pfarrei bestimmter Größe und bestimmter rechtlicher Stellung – Markkirche – zukam, die auch später, als diese Taxation schon längst nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmte, von den übergeordneten kirchlichen Stellen als Grundlage für die Steuererhebung verwendet wurde⁴¹.

1497 zahlte der Leutpriester auf dem Staufen dem Bischof von Konstanz eine «Liebessteuer» (*subsidium charitativum*) von 77 β⁴². Der alten Taxationsnorm entsprechend würde es sich hier um die Besteuerung von rund 13 Taxationsmark Einkommen gehandelt haben, zweifellos das reine Pfrundeinkommen des Leutpriesters, während die restlichen 47 Taxationsmark dem steuerbefreiten Kloster Königsfelden verblieben. – Seit der Inkorporation ging prinzipiell das gesamte kirchliche Einkommen der Pfarrei Staufen an den Korpushalter, der den Leutpriester zum Teil aus seinem Kasten besoldete, ihm einige unwesentliche Einkünfte (Weinzehnt u. a.) und die Nutzung der Pfrundgrundstücke – nebst dem Weidgang in Staufen – überließ, dessen Haupteinkünfte sich jedoch aus frommen Stiftungen (Jahrzeiten) der Pfarrgenossen zusammensetzten. Mit seinem Pfrundeinkommen hatte der Leutpriester seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts noch einen Helfer zu besolden. 1491 forderte der streitbare Leutpriester Hans Fry vom sich dagegen verwahrenden Kloster, daß es ihm u. a. die Abgänge an Jahrzeiteinkünften ersetzen und die Neurütizehnten überlassen sollte. Das eingesetzte Schiedsgericht sprach dem Meister Fry für abgegangene Jahrzeiten eine einmalige Abfindung von 10 Mütt Roggen zu und be-

³⁸ HU I, 158.

³⁹ Freib. Diöz. Arch. V, 81.

⁴⁰ HKS 1949, 50.

⁴¹ Vgl. G. GLOOR, *Beiträge zur Zofinger Geschichte* in *Zofinger Neujahtsblatt* 1952, 74. Ferner *Argovia* 64, 261f.

⁴² Freib. Diöz. Arch. 27, 131.

stimmte, daß ihm von Neubrüchen der Zehnt bloß im ersten Jahr zusteh⁴³.

Über die tatsächliche Höhe des Staufner Pfrundeinkommens werden wir erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts unterrichtet, als längst eine selbständige Pfrund Lenzburg ausgeschieden war. 1531/45 bezog der Prädikant zu Staufen – der protestantische Nachfolger der Leutpriester – neben 39 Stuck Getreide aus dem Kasten Königsfeldens etwa 60 Stuck Getreide und 12 % Geld von früheren Jahrzeiten, die von etwa 80 Personen bezahlt wurden. Vom Heuzehnt zu Niederlenz empfing er 31 % Geld und 12 «bossen werch» (Büschel Werg), vom Heuzehnt zu Staufen 2 % Geld und 12 Büschel Werg. Dazu kamen noch 100 Wellen Stroh und 30 Hühner. Er nutzte die Pfrundhäuser und Grundstücke auf dem Berg; die Reben sollten in normalen Jahren 18 bis 20 Saum Wein einbringen. Von diesen Einkünften hatte der Pfründeninhaber dem Prädikanten zu Lenzburg 10¼ Mütt Kernen und dem Dorf Staufen 1 Mütt Kernen abzuliefern⁴⁴. Die Nettoeinkünfte an Geld und Getreide hatten 1556 einen Geldwert von etwa 150 Gl (6000 β).

Wie bereits erwähnt wurde im 15. Jahrhundert der Helfer vom Leutpriester besoldet, war daneben jedoch vor der Reformation häufig Inhaber der um 1462 gegründeten Marienkaplanei⁴⁵. Über die spätere Bedeutung des mit der besonderen Betreuung Lenzburgs beauftragten Helfers werden wir unten berichten⁴⁶.

b) Die Kaplaneien⁴⁷

Eines der Kennzeichen des Spätmittelalters, besonders des 15. Jahrhunderts, waren die Stiftungen unzähliger, durchwegs auf Einzel- oder Gruppeninitiative zurückgehender Kaplaneipfründen. Solche Kaplaneien sollten vor allem zum Heil der Stifter dienen, kamen jedoch auch einem gerade in der überschäumend wilden moralisch-geistigen Zersetzungszeit des 15. Jahrhunderts dem gesteigerten Verlangen nach geistlichem Trost und Seelsorge nach. In der Pfarrei Staufen hielt sich die Zahl dieser Stiftungen in bescheidenem Rahmen⁴⁸: Während zwei Kaplanei-

⁴³ StaA Königsfelden 818.

⁴⁴ K. SCHENKEL, *Neunhundert Jahre Staufberg*, 52. Vgl. StaA Königsfelden 851.

⁴⁵ Siehe dieses Kapitel unten, I/1 b.

⁴⁶ Siehe dieses Kapitel unten, I/2 a.

⁴⁷ Vgl. HKS 1949, 40 ff. und 52 f. (mit Listen der Kapläne).

⁴⁸ Vgl. dagegen Bürgisser, Bremgarten, 110 ff. Rohr, Mellingen, 177 ff.

pfründen (Burgkaplanei, alte Frühmeß in Lenzburg) vor 1300 errichtet worden waren, entstammten die restlichen drei (neue Frühmeß in Lenzburg, Marienkaplanei, Kaplanei der Sankt Antonien- und Sankt-Wolfgangs-Bruderschaft) alle dem 15. Jahrhundert. Ein Lenzburger Ratsmanualeintrag von 1526 spricht von «dem lütpriester auf dem Staufen und den vier caplanen» – bei denen zweifellos der sehr selbständige Burgkaplan nicht mitgezählt wurde⁴⁹.

*Die Burgkaplanei*⁵⁰: Die Burgkapelle, deren Kaplanei 1225 erstmals mit dem Kaplan Heberhardus erwähnt wird, war dem heiligen Fortunatus geweiht, barg jedoch einen Heiligkreuzaltar (1497: capellania s. crucis in castro Lenczburg). Die 1306 und noch 1497 mit 5 bis 5½ Mark Silber bewertete Kaplaneipfründe wurde von der Herrschaft und nicht von den Burglehenmannen, seit 1415 von Bern verliehen⁵¹. Die der Kaplaneipfrund zufließenden Bodenzinsen, deren genaue Höhe wir nicht kennen, scheinen zum Teil von weit entfernten Bauernhöfen bezahlt worden zu sein; eine Urkunde von 1348 berichtet von einem solchen Hof in Reitnau⁵². Haupteinnahmequellen des Burgkaplans waren jedoch die Zinsen von den vier Widemgütern zu Othmarsingen, ferner zwei Fünftel des Großzehnten – die andern drei Fünftel bezog die Pfarrei Ammerswil –, der Heuzehnt auf den Widemmatten, der Hanfzehnt, 50 Wellen Stroh und 10 β im gleichen Dorf⁵³. In der Nähe des Schlosses – «zwüschet beiden burgstrassen, die zum schloß gand» – besaß der Kaplan Haus, Mattland und Reben⁵⁴. 1478 baute der damalige Kaplan Johannes Änis ein fortan zur Kaplanei gehörendes neues Haus (in der Stadt Lenzburg?)⁵⁵.

Dem Lenzburger Schloßkaplan war zwischen 1275 und 1331 die Verpflichtung auferlegt worden, auch im kleinen Kirchlein Egliswil die Messe zu lesen⁵⁶; als Entgelt bezog er vielleicht ursprünglich den etwa 10 Mütt Kernen betragenden Zins von 6 Widemschupposen zu Egliswil. Doch scheint dieser Zins schon bald seiner Bestimmung entfremdet wor-

⁴⁹ L II A 13, 71.

⁵⁰ Vgl. Merz, Lenzburg, 50 (besonders Anmerkung 199).

⁵¹ HU I, 155. Freib. Diöz. Arch. 27, 132 (Liebessteuer: 29 β). Merz, Lenzburg, *12 Nr. 5.

⁵² Hallw. A. 1348, 28. Februar.

⁵³ StaA Königsfelden 843 (1497). StaA 761, Fol. 137 ff.

⁵⁴ StaA 761, Fol. 27/8.

⁵⁵ StaB, Teutsch Spruch Buch H, 368.

⁵⁶ Vgl. Argovia 64, 245 ff.

den zu sein. Eine Kundschaft aus dem Jahr 1477 bezeugt, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Dienstmagd des Lenzburger Schloßherrn Peter Truchseß von Wolhusen mit ihrem Ersparten zu Egliswil einen Zins von 10 Mütt Kernen erstanden hatte, den sie unter der Bedingung, daß der Kaplan vierzehntäglich zu Egliswil eine Messe lesen solle, an die Schloßkaplanei vergabte, «denn süß so were an beyden enden der gotsdienst abgangen»⁵⁷. Der Kaplan scheint allerdings seit dem Ende des 15. Jahrhunderts seine Pflichten nur noch lüderlich erfüllt zu haben⁵⁸; noch 1525 sah sich Bern genötigt, anzuordnen, daß er wöchentlich im Schloß drei, in Egliswil eine Messe lesen müsse⁵⁹.

1528 hob Bern diese Kaplanei auf. Den Othmarsinger Zehntenteil zog es zu seinen Händen, mit den übrigen Einkünften wurde die neugegründete Pfarrei Reinach bepfündet. Das Kaplaneigütchen beim Schloß wurde 1532 um 12 % Zins, die ebenfalls dem Reinacher Prädikanten zustanden, an einen Bauern verliehen⁶⁰.

Die Frühmessen zu Lenzburg: Seit der Gründung des Marktes Lenzburg war der neuen städtischen Siedlung zweifellos eine Filiationkapelle angegliedert, die 1454 vier Altäre barg, von denen einer dem heiligen Nikolaus, ein anderer den Heiligen Drei Königen geweiht war. – Wohl seit der Entstehung der Kapelle war mit dem Niklausenaltar, vermutlich seit dem Stadt-und-Kirchen-Brand von 1491 mit dem Dreikönigsaltar eine Frühmeßkaplanei verbunden, die seit 1454 als *alte Frühmeß* bezeichnet wurde. Erste schriftliche Erwähnung findet sie allerdings erst 1409⁶¹. 1416 bestätigte der Leutpriester auf dem Staufeu der Stadt Lenzburg, daß er die Frühmeß, deren Kaplan anscheinend von der Stadt gewählt und dem Bischof präsentiert wurde, bleiben lassen solle wie bisher⁶². 1497 und 1508 lieferte die Dreikönigskaplanei (alte Frühmeß) je 2 % Liebessteuer an den Bischof ab, was nach kirchlicher Taxation einem Einkommen von rund 7 Taxationsmark entsprach⁶³.

⁵⁷ RQ II/1, 628.

⁵⁸ Vgl. Hallw. A. um 1513.

⁵⁹ Akten Bern. Reform. I, Nr. 598.

⁶⁰ StaA 761, Fol. 27/8. StaB, Teutsch Spruch Buch EE, 501.

⁶¹ L II A 1. Weitere Quellen: StaA Lenzburg 74 (1426); Rued 7 (1461). Soloth. Wochenbl. 1832, 289 ff. (1455). AU I Lenzburg, Nr. 64 (1480). L II A 13, 78, 82, 115, 181, 183, 252.

⁶² StaA Königsfelden 503.

⁶³ Freib. Diöz. Arch. 27, 131.

Im 15. Jahrhundert genügten jedoch den Lenzburgern, angesichts der vorhandenen großen Kapelle, die Messen der bisherigen Frühmeß nicht mehr. 1454 stifteten daher der die Initiative ergreifende Lenzburger Rat Jenni Jeckli und die Bürgerschaft des Städtchens gemeinsam eine *neue Frühmeß*, deren Kaplan für die Ausübung seiner Funktionen an keinen bestimmten Altar gebunden war. Die Einkünfte dieser Kaplaneipfrund wurden auf 40 Mütt Kernen – 10 Mütt stammten von Jenni Jeckli, 30 Mütt von der Stadt – festgesetzt, stiegen jedoch später auch auf etwa 7 Taxationsmark, zahlte doch die neue Frühmeß (*primissaria* in Lenzburg) 1497/1508 ebenfalls ein bischöfliches *subsidium charitativum* von 2 % ⁶³. In der Stiftungsurkunde vom 16. Oktober 1454 wurde ausdrücklich festgehalten, daß «die burger gemeinlich zû Lenzburg» die Pfründe zu verleihen und den Kaplan zu wählen und zu präsentieren hatten. Der Frühmesser mußte in Lenzburg wohnen und hatte außer auf die Pfrundeinkünfte kein Anrecht auf kirchliche Abgaben. Die seelsorgerlichen Verpflichtungen des Kaplans gegenüber der Stadt und dem Leutpriester auf dem Staufen wurden in der Stiftungsurkunde genau festgelegt ⁶⁴.

Nach der Reformation wurden die beiden Frühmessen aufgehoben und deren Vermögen und Einkünfte von der Stadt eingezogen. 1529 verkauften Schultheiß und Rat die Behausung des Kaplans der neuen Frühmeß – «der nüwen pfrund hus» – um 80 Gl einem Färber ⁶⁵.

Die Marienkaplanei auf dem Staufen: Um 1462 wurde in der Kirche auf dem Staufen ein Marienaltar mit einer zugehörenden Kaplaneipfründe errichtet. Am 24. Mai 1462 schenkten Schultheiß und Rat zu Bern dieser Kaplanei («unser liebi frowen und ouch die capelle und den altare, die denn von erbern lüten, uff dem berge Stouffen gelegen, gestiftet worden sind») ihre halbe Matte in der Mertmatte zu Lenzburg ⁶⁶. Als Wohnsitz des Kaplans bestimmte Königsfelden ein kleines Gut in Staufen, dessen Bodenzins von 3 Mütt Roggen das Kloster auf 2 Mütt ermäßigte; der Kaplan war verpflichtet, sich den Pflichten und Bräuchen des Dorfes Staufen zu unterwerfen ⁶⁷. Die Einkünfte dieser Kaplaneipfründe betrugen 1497/1508, gemessen an der Abgabe von je 2 % an

⁶⁴ Argovia 3, 299 Nr. 31. Weitere Quellen: AU I Lenzburg, Nr. 45 (1454); Nr. 46 (1454); Nr. 49 (1456); Nr. 60 (1477). L II A 13, 32, 71, 152, 181.

⁶⁵ L II A 13, 95.

⁶⁶ AU I Lenzburg, Nr. 50.

⁶⁷ StaA Königsfelden 731. Weitere Quellen: AU I Lenzburg, Nr. 56.

den Bischof, ebenfalls annähernd 7 Taxationsmark⁶⁸. Anlässlich der Reformation zog Bern diese Kaplanei zu seinen Händen und stellte die Pfründe der Armenfürsorge im Bereich der Kirchhöre Staufen zu Verfügung⁶⁹.

Die Kaplanei der Bruderschaft Sankt Antons und Sankt Wolfgangs: Im Unterschied zu andern Städten spielten in Lenzburg die Bruderschaften – Zusammenschlüsse vor allem von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu Vereinigungen religiös-geselligen Charakters – nie eine bedeutende Rolle⁷⁰. Immerhin hat sich um 1480 in Lenzburg die «brüderschaft sant Anthonien und sant Wolffgangs» gebildet. Der mit einer Kaplaneipfründe verbundene Altar dieser Bruderschaft befand sich in der Kirche auf dem Staufen, während das Kaplaneigebäude in Lenzburg neben dem niederen Tor lag. Als erster Inhaber («pfleger») der auf etwa 5 Mark taxierten Pfründe – die 1497er Liebessteuer betrug 30 β⁷¹ – wird 1480 Hans Möriker, Leutpriester zu Ammerswil, erwähnt⁷². 1527 versuchte die Stadt «die brüderschaft herab in ir statt zu ziehen» – d. h. den Altar in die Stadtkapelle zu verlegen⁷³. Da im nächsten Jahr der Übertritt Berns zum neuen Glauben erfolgte, wurde 1529 der Kernenzins der Bruderschaft «zû trost und uffenthalt der armen im stetly und ouch uff dem land» der Stadt Lenzburg überlassen⁷⁴. Schultheiß und Rat zu Lenzburg verkauften 1529 «der brüderschaft hus zû Länntzburg am nideren tor und an Schalckhusers hus gelegen» um 120 Gl an einen Bürger⁷⁵.

⁶⁸ Freib. Diöz. Arch. 27, 131.

⁶⁹ Vgl. StaB, Teutsch Spruch Buch SS, 703 (1557).

⁷⁰ Vgl. Merz, Aarau, 240 ff. Bürgisser, Bremgarten, 130 ff. Rohr, Mellingen, 185 f. Auf die vorreformatorische Bruderschaft des Kapitels Lenzburg, deren Rodel neben den Geistlichen des Kapitels auch Laien aufzählt, glauben wir nicht näher eintreten zu müssen, trotzdem sich unter den in der Liste von 1513 erwähnten «nomina laicorum» auch Lenzburger befanden (StaA 2236; freundliche Mitteilung von G. GLOOR, Aarau). Da fast alle in diesem Kapitelsrodel genannten Adligen und Lenzburger Bürger 1513 schon längst gestorben waren, kann es sich nur um Stifter von Jahrzeiten gehandelt haben.

⁷¹ Freib. Diöz. Arch. 27, 131.

⁷² StaA Lenzburg 127. Weitere Quellen: AU IX Aarau, Nr. 734 (1526). L II A 13, 29, 65, 71, 78, 82.

⁷³ Akten Bern. Reform. I, Nr. 1341.

⁷⁴ Akten Bern. Reform. II, Nr. 2292.

⁷⁵ L II A 13, 94.

2. Die Pfarrei Lenzburg

a) *Die Entstehung der Pfarrei*⁷⁶

Drei Tatsachen haben die kirchliche Entwicklung Lenzburgs im 15. und 16. Jahrhundert nachhaltig beeinflußt. Lenzburg war die Nachfolgerin einer alten Markzentralsiedlung, die sicher ursprünglich an der Markkirche auf dem Staufen besondere Vorrechte gehabt hatte. Dies war nun allerdings im 15. Jahrhundert nicht mehr bekannt, dürfte jedoch im Unterbewußtsein der Bürgerschaft noch eine gewisse Rolle gespielt haben. Dann war Lenzburg immerhin eine in verfassungsrechtlicher Beziehung von der umliegenden Landschaft abgehobene Kleinstadt, deren Bürger die Abhängigkeit von einer ländlichen Pfarrei als unwürdig betrachten mußten. Schließlich besaßen die Lenzburger in ihrem Grundgesetz – der Handfeste – einen zwar nie in Kraft gesetzten, aber immerhin schriftlich fixierten Artikel, der ihnen die freie Leutpriester- und Sigristenwahl «garantierte». Dieses Dokument hat zusammen mit dem städtisch-bürgerlichen Stolz und den dunkeln Erinnerungen an die frühere Zeit – auch das Beispiel der Schwesterstädte Aarau, Brugg u. a. dürfte seine Wirkung gehabt haben – Lenzburg zum «dynamischen» Teil der Kirchhöre Staufen gemacht und ihm schließlich die kirchliche Freiheit gebracht.

Trotzdem Lenzburg seit Beginn der städtischen Existenz eine eigene Kapelle mit Frühmesserei besaß, war 1413 das Streben seiner Bürger nicht auf die Erhebung der Stadtkapelle zu Pfarrkirche, sondern bloß auf die Vorherrschaft der Stadt innerhalb der bestehenden Pfarrei, d. h. auf die alleinige Leutpriester- und Sigristenwahl, gerichtet. Der Vorstoß gelang trotz des Widerstandes des österreichischen Hausstiftes Königsfelden; die Neuregelung wurde jedoch schon 1429 von Bern wieder rückgängig gemacht. In den folgenden Jahrzehnten begnügten sich die Lenzburger mit «privaten», das kirchliche Leben bereichernden Stiftungen: 1454 die neue Frühmeß, um 1480 die Kaplanei der Sankt-Antons-und-Sankt-Wolfgangs-Bruderschaft.

Indessen war der Wunsch nach Trennung herangereift und nahm 1512 plötzlich Form an. Da Lenzburg gewillt war, «die cappell by inen zů einer pfarrkilchen uffzürichttenn unnd allda den touff unnd alle anndre

⁷⁶ Vgl. F. WERNLI, *Die Einführung der Reformation in Stadt und Grafschaft Lenzburg in Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1916*, 1 ff.

sacrament zû haben», das Kloster Königsfelden, Johannes Fry, Leutpriester auf dem Staufen, und die ländlichen Kirchgenossen sich aber entschieden dagegen wehrten, da ihnen Schaden und Mangel aus dieser Sönderung entstehen könnte, wandte sich Bern, das sich tatkräftig für Lenzburg einsetzte, am 26. November 1512 an den Bischof von Konstanz mit der Bitte, die beiden Parteien zu vergleichen, damit sie die Kosten eines Entscheides durch den Papst umgehen könnten. Zum Unwillen Berns war jedoch Königsfelden zu einem gütlichen Vergleich nicht bereit, sondern verlangte Entscheidung durch ein geistliches Gericht. Der Landesherr gelangte daher in einem Schreiben vom 7. Februar 1513 an Kardinal Schinner zu Sitten mit der Frage, ob er für einen Entscheid zuständig sei, wenn nicht, solle er die Lenzburger in ihrem Vorhaben beim Papst unterstützen. Am 18. Februar 1513 warnte Bern Königsfelden, daß Lenzburg inzwischen wohl an den Papst gelangt sei und damit ein für beide Teile kostspieliges Verfahren eingeleitet habe, und schlug nochmals vor, den Span gütlich beizulegen. Der Handel wurde noch im gleichen Jahr von Königsfelden zum gerichtlichen Austrag vor den Propst zu Zürich gezogen; am 1. November 1513 gebot Bern jedoch, dieses Verfahren einzustellen, bis Botschaft von Rom eintreffe. Bemerkenswerterweise ließ Königsfelden von der Kanzel aus alle Freunde und Anhänger der Gegenpartei mit dem päpstlichen Bannfluch bedrohen. Noch am 26. Januar 1514 beharrten die vor dem Rat zu Bern erscheinenden Abgesandten Königsfeldens und der ländlichen Kirchgenossen auf der Beibehaltung des bisherigen Zustandes oder geistlicher Rechtsfertigung des Handels, den Bern «für bapstliche heilikeit zû lüttrung und entscheid gewisen» hatte⁷⁷.

Nach weiteren von Bern unternommenen Anstrengungen und nach Beiziehung von Abgeordneten des Bischofs von Konstanz und des Barfüßerordens kam endlich am 19. August 1514 ein Vergleich zustande, der am 28. August urkundlich in einem von Bern, Königsfelden, dem Leutpriester Hans Fry auf Staufen und der Stadt Lenzburg besiegelten Vertrag festgehalten wurde⁷⁸. Die Kapelle Lenzburg wurde damit zur «Pfarrkirche» mit Tauf-, Begräbnis-, Beicht- und Predigtrecht erhoben. Die pfarrlichen Pflichten wurden dem zum Wohnsitz in Lenzburg verpflichteten, vom Leutpriester angestellten Helfer der Staufner Pfarrei

⁷⁷ StaB, Deutsch Missiven Buch N, Fol. 82, 103, 104, 110, 218, 219, 223, 248, 249.

⁷⁸ RQ I/4, 254 Nr. 42. StaA Königsfelden 925.

überbunden. An allen Sonn- und Feiertagen sollte der Helfer, der selbstverständlich den Lenzburgern genehm sein mußte, mit den beiden Frühmessern Messe halten und predigen; daneben sollte er auch dem Leutpriester auf Staufeu beholfen sein. Während Lenzburg das Haus zur Verfügung zu stellen hatte, war der Leutpriester auf Staufeu verpflichtet, den Helfer allein zu besolden, verfügte dagegen auch forthin über alle Jahrzeiten, Opfer und kirchlichen Gebühren. Nur am Tag der Kirchweih waren die Lenzburger verpflichtet, die Mutterkirche auf dem Staufeu zu besuchen. Den «äußeren» ländlichen Kirchgenossen wurde die Wahl der zu besuchenden Pfarrkirche freigestellt. Mit Urkunde vom 2. Oktober 1514 bestätigte der Bischof von Konstanz das Abkommen, indem er die Kapelle zu Lenzburg offiziell zur «Pfarrkirche» erhob und sie der Mutterkirche Staufeu inkorporierte, auch gleichzeitig die Errichtung eines Friedhofs in Lenzburg vorschrieb. Das Resultat des Konflikts war somit eine Pfarrei mit zwei Pfarrkirchen; auch Kirchgemeinde und Kirchengut wurden nicht getrennt, doch davon später⁷⁹.

Frieden gab es nun allerdings immer noch nicht zwischen Lenzburg und Johannes Fry, dem streitbaren Leutpriester auf dem Staufeu⁸⁰. Wichtigster Streitpunkt war die im Vertrag von 1514 nicht fixierte Besoldung des Helfers. Ein neuer Schiedspruch vom 12. März 1517 enthielt neben genauen Bestimmungen über die pfarrlichen Verpflichtungen des Helfers in Lenzburg auch die Festsetzung des ihm vom Leutpriester zu bezahlenden Jahrlohnes: 32 % Geld, 4 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen. Ferner wurde verfügt, daß dem Helfer die ihm persönlich zugewendeten Stiftungen und die Beichtgelder zukommen sollten⁸¹. Schon 1519 sahen sich die Lenzburger jedoch wieder genötigt, in Bern gegen den gleichen Leutpriester zu klagen, daß sie «durch einen hálffer nitt also wurdennt versorgett, dann das si dessálben halb in mangell stündenn». Bern verordnete, «die wil der mangell des hálffer der mertheils da hár kumpt, das dem sálbenn sin belonung nitt bestimptt» – der Schiedspruch von 1517 war dem Landesherrn augenscheinlich schon nicht mehr bekannt –, daß der Leutpriester den Helfer mit jährlich 25 Gulden (50 %), 4 Mütt Kernen und 4 Mütt Roggen zu entlöhnen habe⁸². Der alte Kämpfe Johannes Fry gab auch später keine Ruhe und

⁷⁹ Siehe dieses Kapitel unten, II/1.

⁸⁰ Vgl. StaB, Deutsch Missiven Buch N, Fol. 478 (1516).

⁸¹ RQ I/4, 259 Nr. 44.

⁸² StaB, Teutsch Spruch Buch Y, 654.

mußte 1521 von Bern u. a. wegen der Kürzung des Helferlohnes und vertragswidriger Beanspruchung des Helfers ernstlich vermahnt werden⁸³.

1525 begann sich Bern um eine eigentliche selbständige, vom Leutpriester auf dem Staufen weitgehend unabhängige Pfrund für den Lenzburger Seelsorger zu bemühen. In einem ersten Projekt wurde vorgeschlagen, daß der Helfer von der Kirchgemeinde jährlich 10 % von Königsfelden und dem Leutpriester je 5 Mütt Roggen und 5 Mütt Dinkel erhalten sollte⁸⁴. Ob dieser Vorschlag in Kraft trat, wissen wir nicht, war doch noch 1527 die Angelegenheit nicht erledigt. Am 21. Juni 1527 bedeutete Bern dem auf dem Stauffberg gewählten Johannes Delsperger, daß er sich mit der Tatsache abfinden müsse, daß nicht nur ihm, sondern auch «dem helfer im stettli ein corpus» gemacht, d. h. eine neue Pfründe errichtet werde. Schon am 6. Dezember dieses Jahre legte der Venner Bischof die beiden Pfründen fest⁸⁵. Im nächsten Jahr scheint die Reformation nochmals eine teilweise Neuregelung der Lenzburger Pfründe nötig gemacht zu haben⁸⁶.

1531 setzte sich die Pfrund des nunmehr reformierten Prädikanten zu Lenzburg zum Teil wohl aus den Einkünften der ehemaligen Stadtkaplaneien: etwa 5½ Mütt Kernen, 1 Viertel Roggen, 3 Mütt Haber, etwa 8¾ %, Hühner und Eier, zum größten Teil jedoch aus der von Königsfelden zu bezahlenden Besoldung von 44 Mütt Kernen und 8 Mütt Haber zusammen. Schon 1535 wurde die Pfründe gebessert. Der Prädikant erhielt fortan jedes Jahr zusätzlich von der Stadt Lenzburg 20 %, von der Pfrund Ammerswil 10 Mütt und von der Pfrund Staufen 10 Mütt Kernen. Daneben bezog er noch den etwa 5 bis 6 Saum abwerfenden Weinzehnten um Lenzburg. Der Prädikant saß in einem «wohlgebuwen hus by der kilchen» mit Scheune und Stall, nutzte einen Kraut- und Baumgarten, ein halbes Mannwerk Heuwachs und den Stadtgraben beim Pfarrhaus⁸⁷. Um 1556 dürfte der Geldwert der Getreide- und Geldeinkünfte etwa 120 Gl (4800 β) ausgemacht haben⁸⁸. Zur Prädikantenzeit des Refor-

⁸³ Akten Bern. Reform. I, Nr. 26.

⁸⁴ A. a. O. I, Nr. 760, Nr. 771.

⁸⁵ A. a. O. I, Nr. 1236, Nr. 1393.

⁸⁶ A. a. O. II, Nr. 1594.

⁸⁷ *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1916, 35 ff. (WERNLI). Die Summierung der kleinen Zinse stammt von uns. Vgl. ferner Lenzb. NB 1944, 35/6 (hier ist zu lesen «78 Mütt Kernen» anstatt «78 Malter Korn»).

⁸⁸ 1 Mütt Kernen = 21 bz; 1 Malter Haber = 25 bz.

matorenfreundes und Humanisten Gervasius Schuler – in Lenzburg 1550 bis 1563 –, mit seiner zahlreichen Familie und seinem «großen zülouff von frömbden und heimbschen lütten», war diese Pfrund allerdings kaum ausreichend; 1557 verbesserte sie Bern für Schulers Lebenszeit um 10% und 1 Bernmütt Kernen (= etwa 1,8 Aargauermütt) jährlichen Zinses⁸⁹. Als 1562 am Staufberg ein neuer Rebgarten angelegt wurde, stellte Lenzburg an Bern das Begehren, den davon fallenden Zehnten seinem Prädikanten zu überlassen, nicht zuletzt aus dem Grund, daß wenn er (Gervasius Schuler) «mit thodt abgen wurde, wir dester ee ein glerkten man überkämind als gemelter herr»⁹⁰. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts reduzierte sich der Anteil der Stadt an der Prädikantenbesoldung auf 5 %, dafür richtete ihm die 1565 entstehende Kirchgemeinde jährlich 25 % aus.

1531 war die Lenzburger Pfarrstelle mit der Schaffung einer besonderen Pfründe endgültig wirtschaftlich selbständig geworden. Dazu waren infolge der Einführung des neuen Glaubens die lästigen kirchlichen Verpflichtungen des Lenzburger Seelsorgers gegenüber dem Leutpriester auf dem Staufen dahingefallen. Lenzburg war damit praktisch zur selbständigen, die Stadt innerhalb des Burgernziels, später auch Hendschiken und Othmarsingen nördlich der Heerstraße umfassenden Pfarrei herangewachsen⁹¹. Zur endgültigen Verselbständigung fehlte nur noch die erst 1565 erfolgende Herauslösung aus dem weltlichen Kirchgenossenverband der Kirchgemeinde und die Abtrennung des Lenzburg zukommenden Teils des Vermögens dieser Gemeinde, des Kirchengutes⁹².

b) Reformation und Täuferwesen in Lenzburg

Über die folgenreiche *Reformationszeit*, die den weltgeschichtlichen Hintergrund für die kirchliche Lostrennung Lenzburgs von Staufen bildete, können wir uns kurz fassen, da über diese Zeit keine neuen Quellen gefunden wurden, auch diese Periode bereits andernorts eingehend behandelt worden ist⁹³.

⁸⁹ StaB, Teutsch Spruch Buch SS, 703.

⁹⁰ L II A 16, 62. StaB, Teutsch Spruch Buch UU, 778.

⁹¹ Eine gewisse Bindung des Lenzburger an den Staufner Prädikanten bestand allerdings bis 1565. Vgl. L II A 14, 21 (1550).

⁹² Siehe dieses Kapitel unten, II/1.

⁹³ F. WERNLI, *Die Einführung der Reformation in Stadt und Grafschaft Lenzburg in Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1916*. K. SCHENKEL, *Neunhundert Jahre Staufberg*, 35 ff. Vgl. TH. MÜLLER-WOLFER, *Der Werdegang der Reformation in Aarau in Argovia 54*, 203 ff.

1519 erregte auch in unseren Landen der Ablasshandel die Gemüter. Die neue lutherische Lehre dagegen fand vorerst keinen guten Nährboden. Das konservative Bern bereitete, allerdings ungewollt, den Boden für die Reformation in seinem «Staatsgebiet» vor, als es 1523 ein eher «liberales», der Reformation zuneigendes Mandat über den Glauben (Reformationsmandat) erließ und damit, in Nachahmung Zürichs, sich das Recht zuschrieb, in Glaubenssachen oberste Instanz zu sein. Zwischen altem und neuem Glauben schwankend und damit allgemeine Verwirrung schaffend, griff der bedächtig väterliche Landesherr schließlich zum Mittel der Volksbefragung. Am 8. April 1524 richtete Bern eine allgemeine Anfrage an Stadt und Land, sich über ihr Verhältnis zur «lutherschen ler» zu äußern. Die Berichte fielen durchwegs zugunsten des alten Glaubens aus. Das am 12. April antwortende Lenzburg konnte sich mit dem neuen Glauben nicht befreunden, fürchtete auch die Folgen einer Glaubensänderung: Zerfall der obrigkeitlichen Autorität und Bruch mit den innerschweizerischen Miteidgenossen, die treue Kunden der aargauischen Kornmärkte waren⁹⁴. Gestützt auf einen Tagsatzungsabschied und die Antworten der Untertanen entschied Bern, beim Mandat von 1523 zu bleiben. Besonderes Augenmerk wurde dem allerdings schon längst nicht mehr eingehaltenen Zölibat der Priester gewidmet.

1524/25 machten sich die Auswirkungen des im Zusammenhang mit der Reformationsbewegung stehenden süddeutschen Bauernaufstandes mit der Forderung nach Abschaffung der Herrschaftsverhältnisse und Grundlasten auch im Gebiet des «Staates» Bern bemerkbar, der jedoch sofort energisch eingriff, denn in politischen und finanziellen Fragen verstand er keinen Spaß; im Mai 1525 wurde ein Aufgebot von 5000 Mann erlassen, zu dem Lenzburg 40 Mann zu stellen hatte. Am 8. Mai erfolgte wiederum eine Anfrage an die Gemeinden: Am 10. Mai sollten u. a. die Schultheißen von Lenzburg, Aarau und Zofingen und der Vogt von Aarburg ihre Gemeinden versammeln um mit bernischen Abordnungen die Lage besprechen zu können. In den schriftlichen Antworten von Ende Mai erklärten sich alle Gemeinden bereit, der Obrigkeit mit Gut und Blut beizustehen. Die Bauernbewegung verlief daher äußerst ruhig.

Im Gegensatz zum «Reformationsmandat» von 1523 neigte das neue bernische Religionsmandat vom 7. April 1525 wieder eher dem konser-

⁹⁴ Akten Bern. Reform. I, Nr. 384.

vativ katholischen Glauben zu. Diese Unkonsequenz und anscheinende Zweigung der bernischen Räte veranlaßte die vier aargauischen Städte am 13. Januar 1526 ihre Vermittlung anzubieten, die allerdings schroff abgelehnt wurde. Bern, als mächtigstes Einzelglied in der Eidgenossenschaft, wurde vom neugläubigen Zürich und den altgläubigen Orten heftig umworben, scheute jedoch vorerst eine Entscheidung und wandte sich am 31. Januar 1526 nochmals an die Städte und Ämter um ihre Meinung. Doch auch diesmal erwiesen sich Stadt und Grafschaft Lenzburg in ihrer Antwort vom 22. Februar als dem alten Glauben treu zugetan und rieten dringend von einer Trennung von der katholischen Mehrheit der Eidgenossen ab⁹⁵. Inzwischen war aber der Einfluß der neugläubigen Partei in Bern selbst gewachsen. Um dem Zwiespalt im eigenen Haus ein Ende zu setzen, erging schon am 4. Mai 1526 an die Untertanen wieder ein Missiv mit der Forderung, ratzuschlagen, wie man es mit dem Glauben (Altarsakramente, Heiligen- und Marienverehrung usw.) halten wolle, und die Meinung der Mehrheit in Städten und Ämtern am Pfingstmontag, den 21. Mai, durch je zwei Vertreter in Bern eröffnen zu lassen. Der Bescheid des ganzen Landes – und damit auch Lenzburgs – lautete auch diesmal wieder auf Beibehaltung des alten Glaubens und der Bündnisse mit der Mehrheit der Eidgenossen; der einzige tolerante Artikel im Mandat von 1525 – freier Glaube in Bezug auf das Fegfeuer u. a. – sollte aufgehoben werden⁹⁶. Bern erklärte sich daher für den alten Glauben und ließ dies zu Stadt und Land beschwören.

Trotzdem mißtrauten die altgläubigen Stände Bern und zweifelten an dessen Rechtgläubigkeit. Die Folge dieser Haltung war eine neuerliche Annäherung Berns an Zürich. Bern gedachte sogar das tolerante Mandat von 1523 wieder in Kraft zu setzen, wandte sich jedoch in dieser Angelegenheit von neuem an die Untertanenschaft (3. Mai 1527). Diese wurde auf bestimmte Tage – Lenzburg auf den 15. Mai – zur Versammlung befohlen, damit ihnen Vertreter der Obrigkeit die Angelegenheit mündlich darlegen konnten. Das Resultat der Abstimmung war schriftlich einzureichen. Der Bericht Lenzburgs vom 17. Mai 1527 zeugt von ziemlichem Mut, getraute sich doch diese Kleinstadt – zusammen mit Brugg – den mächtigen Landesherrn zu «schulmeistern» und für das

⁹⁵ A. a. O. I, 824.

⁹⁶ A. a. O. I, Nr. 891.

altgläubige Mandat von 1525/26 Stellung zu nehmen, in der Meinung, «dass von solichem mandat in der kurzen zit ze stand und abzefallend, ane ander ursachen uns darzü bewogende, wurde üweren gnaden und den üweren schimpfflich geachtet»⁹⁷. Da jedoch Lenzburg ziemlich allein stand mit dieser Haltung, wurde das «Reformationsmandat» von 1523 wieder eingeführt.

Mit diesem Mandat tauchte die Frage der Priesterehe wieder auf. Am 6. September 1527 gelangte Bern wegen dieser Angelegenheit nochmals an das Volk. In der Antwort vom 25. September blieb Lenzburg seiner konservativen Haltung treu und wünschte, wie übrigens diesmal auch die anderen Aargauer Städte und die Grafschaft Lenzburg, das Zölibat beizubehalten⁹⁸. Da sich die Mehrheit der Untertanen gegen die Priesterehe aussprach, wurde das Verbot derselben beibehalten.

Um dem ewigen Zickzackkurs ein Ende zu bereiten, veranstaltete Bern zu Beginn des Jahres 1528 eine große Disputation, der auch Zwingli beiwohnte. Das altgläubige Lenzburg bereitete dem durchreisenden geistigen Haupt des schweizerischen Protestantismus allerdings keinen besonders freundlichen Empfang. Das Glaubensgespräch endete mit einem vollen Sieg der Reformationsfreunde. Auch Bernhart Stälin, Helfer zu Lenzburg, schrieb sich unter die Befürworter der Reformation ein, allerdings unter Vorbehalt seiner konservativen Ansicht insbesondere über das Abendmahl. Die neue Lehre sollte nun unverzüglich eingeführt werden. Zu diesem Zweck wurden alle stimmberechtigten Genossen der Kirchgemeinden auf den 23. Februar zur Entgegennahme der Regierungserklärung und zur Abstimmung aufgeboten. Trotz der Mahnung Berns, das seinem Mißfallen in einem Schreiben vom 16. März deutlich Ausdruck gab, blieb aber Lenzburg der Messe treu⁹⁹. Ein scharfes Mandat Berns vom 28. Juni 1528 und das energische Eingreifen des bernischen Landvogts brachten schließlich den immer noch schwelenden Widerstand in einigen aargauischen Landgemeinden (Kulm, Reitnau u. a.) und auch in Lenzburg zum Schweigen. Bei letzterem dürfte die endgültige Trennung von der Pfarrei Staufen nicht ohne Einfluß auf diesen Gesinnungswandel gewesen sein.

Wie im Verlauf aller revolutionärer Bewegungen entwickelte sich auch zur Reformationszeit eine starke extreme Separatistenpartei, diejenige der

⁹⁷ A. a. O. I, Nr. 1205.

⁹⁸ A. a. O. I, Nr. 1330.

⁹⁹ A. a. O. II, Nr. 1558, Nr. 1564.

*Wiedertäufer*¹⁰⁰. Einer der bedeutendsten Herde dieser von Bern von allem Anfang an (1525) mit brutaler Härte (hohe Bußen, Verbannung, Ertränken) bekämpften Bewegung lag ursprünglich im Unteraargau. Während sich das geistige Zentrum anscheinend in Aarau befand, entwickelte sich das Täuferwesen besonders im oberen Winen- und Ruedertal zur eigentlichen Massenbewegung.

In der Stadt Lenzburg selbst spielte die Wiedertäufererei anfänglich kaum eine bedeutende Rolle. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind jedoch auch in dieser Kleinstadt einige Täufer-«Zellen» entstanden. Die Lenzburger Ratsmanuale geben uns selbstverständlich nur dann Aufschluß über die Täufer, wenn sie wegen des Besuchs von Täuferversammlungen («by der thöuffer bredig gsinn»; «zû den doufferen an ir leer gangen»), der Beherbergung von Täuferführern («auch die leerer nit beherbergen») und wegen täuferischen Reden gebüßt wurden. Daß die Täufer der Sympathie der Räte gewiß waren, mag der Umstand beweisen, daß die Höchststrafen für den Besuch der Täuferpredigten – 10 % für Männer, 5 % für Frauen – nie ganz ausgesprochen wurden. 1577 mußte sich sogar der Prädikant Rudolf Schmid, der Verfasser des in Lenzburg aufgeführten Spiels über den Zug der Kinder Israels durch den Jordan¹⁰¹, vor dem Rat verantworten, «wägen das er an dero teufferen leer gsin»¹⁰². 1575 wurde u. a. Matheus Hendinger, 1574 bis 1584 Mitglied des Großen Rates, zusammen mit Thoman Schulberg, um 1570 Sigrist, wegen des Besuchs der Täuferlehre vom Stadtrat ernstlich vermahnt¹⁰³. 1577 und 1578 wurden aus dem gleichen Grund Daniel Holziker, Jacob Ritter, beide Mitglied der Burger, Antoni Großhans und Cunrat Bänteli mit je 5 % gebüßt¹⁰⁴. Ein bedeutender Anhänger des Täuferwesens in Lenzburg war zweifellos der seit 1583 auf der Mittleren Mühle sitzende Hans Amsler, der 1586 zusammen mit dem Pfister Bläsi Hader, ferner Hartman Furter, Dewis Hiller, Ludy Schwarz, Jochem Schulberg, Jörg Frimund und zwei Knechten wegen des Besuchs einer Täuferversammlung gebüßt wur-

¹⁰⁰ Vgl. J. HEIZ, *Täufer im Aargau in Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1902, 107ff.

¹⁰¹ Vgl. Lenz. NB 1930, 75ff., 1931, 45ff. (N. HALDER, *Ein altes Lenzburger Spiel*). Rudolf Schmid war von 1571 bis 1586 Prädikant in Lenzburg.

¹⁰² L II A 17, 79.

¹⁰³ L II A 2, 100; II A 16, 614.

¹⁰⁴ L II A 17, 80, 110.

de¹⁰⁵. 1590 wurde Amsler im Zusammenhang mit dem hartnäckigen Täufer Hans Ulrich Hilficker erwähnt. Hans Ulrich Hilficker, von Beruf anscheinend Wannenmacher, war 1584 in Lenzburg zugezogen und wurde schon 1585 vermahnt, er solle von der Täuferi abstehen und «z'kilchen gan»¹⁰⁶. Hans Ulrich wurde schließlich in Gefangenschaft gelegt. Am 30. Oktober 1589 versuchte ihn der Stadtprädikant Ulrich Grimm¹⁰⁷ zu bekehren, erhielt von ihm jedoch zur Antwort, «wan dheine predicantten wären, wurden dt vyl mehr lütten sällig dann sunst»; am folgenden Tag schwor er jedoch vor dem Rat seinen Reden ab und wurde mit 5 % gebüßt¹⁰⁸. Schon Anfang 1590 stellte er sein Haus wieder für Täuferpredigten zur Verfügung¹⁰⁹. Er scheint später offiziell der Täuferi abgeschworen zu haben, wurde jedoch am 22. März 1591 vor den Rat zitiert, weil er nicht zur Kirche ging und das «heilig sacrament» (Abendmahl) nicht einnehmen wollte. Am 30. April forderten die Chorrichter Hans Ulrich Hilficker auf, sich am Maitag vor Räten und Burgern eidlich zum Kirchgang zu bekennen, sonst werde er ausgewiesen oder gefänglich nach Bern geführt¹¹⁰. Er wurde schließlich aus der Stadt ausgewiesen; doch schon im September gleichen Jahres finden wir ihn, zusammen mit einigen Lenzburger Frauen, u. a. Freni, die Tochter des 1590 verstorbenen Lenzburger Schultheißen Ulrich Morhart, an einer Täuerversammlung in der Nähe von Zofingen¹¹¹.

Unter die nach Mähren ausgewanderten Täufer ist vielleicht Wolfgang Jauslin, ein Glied der Hammerschmiedenfamilie, zu rechnen, dem 1579 sein Mannrecht ausgehändigt und 1582 ein Empfehlungsschreiben nach Mähren – das «Täuferparadies» – ausgestellt worden war; 1586 ist er in Mähren gestorben¹¹².

¹⁰⁵ L II A 18, 10. Betr. den von Schinznach stammenden Hans Amsler vgl. J. HEIZ, a. a. O., 148, 169f.

¹⁰⁶ L II A 2, 131.

¹⁰⁷ Prädikant in Lenzburg 1563–1571, 1586–1607.

¹⁰⁸ L II A 18, 394.

¹⁰⁹ L II A 2, 158.

¹¹⁰ L II A 2, 168, 169.

¹¹¹ L II A 18, 569, 571, 572.

¹¹² L II A 17, 171, 297; II A 18, 2.

II. Die Kirchgemeinde¹

1. Die Entstehung der Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken

Ursprünglich war in den Urfarreien durch die Ausscheidung der Kirchenbau- und Armenquarten aus dem Zehnten für Unterhalt und Schmuck der Kirche und für Armenunterstützung gesorgt – von den andern zwei Quarten gehörte eine dem Patronatsherrn und seinem *rector ecclesiae*, die andere dem Bischof. Später vereinigte der Patronatsherr häufig all diese Viertel in seiner Hand, war daher offenbar vorerst für das Kirchgebäude und die Armenpflege in der Pfarrei verantwortlich. Im Verlauf der Entwicklung gelang es jedoch den Patronatsherren überall, die Kirchenbaupflicht auf das Chor zu beschränken und sich der Armenpflege weitgehend zu entledigen. Bau- und Fürsorgepflicht wurde den Kirchgenossen der Pfarrei («undertanen») aufgebürdet.

Diese Übertragung wichtiger kirchlicher Aufgaben an die Pfarrkinder scheint in der Pfarrei Staufen im 13./14. Jahrhundert endgültig zur Wirklichkeit geworden zu sein. Immerhin bestimmte noch 1334 Königsfelden über die Besoldung des später allein der Kirchgemeinde verantwortlichen Sigristen². Schon damals dürfte jedoch zur Bewältigung der schwere finanzielle Opfer heischenden Pflichten ein sich über die ganze Pfarrei erstreckender genossenschaftlicher Verband der Kirchengenossen – eine Kirchgemeinde – entstanden sein. Neben das herrschaftliche (Patronatsherr und Rektor) trat damit ein bäuerlich/bürgerlich-genossenschaftliches Element (die Kirchgemeinde).

Die Kirchgemeinden verfügten im allgemeinen weder über Zehnteinkünfte noch über Zinsen von altem Dotalgut. Vielmehr sammelten sie, meist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, ein aus frommen Stiftungen für den Kirchenbau, die Gottesdienstzubehörden (Kerzen usw.) und die Armen zusammenfließendes und sich mehrendes Zinsvermögen; seit dem 16. Jahrhundert legten sie verfügbare Gelder in Gülden an. – Der Gesamtgemeinde gegenüber verantwortliche Verwalter dieser Einkünfte waren die «kilchenpfleger» oder «kilchmeier», die im Falle der Kirchgemeinde Staufen den verschiedenen Teilen der ausgedehnten Pfarrei entstammen konnten. Merkwürdigerweise erwähnt zwar eine 1419 ausgestellte Urkunde, die von der 110 Gulden betragenden Bei-

¹ Vgl. Argovia 64, 269 ff.

² StaA 428, Fol. 15.

steuer Königsfeldens an den Wiederaufbau der durch Blitzschlag zerstörten Staufner Kirche Zeugnis ablegt, unter den Urkundenausstellern nicht die Kirchenpfleger, sondern die Gesamtkirchgemeinde – «die undertanen gemeinlich rych und arme des gotzhuß zu Stouffen»³. Erst eine den Verkauf einiger Jahrzeitzinse in Egliswil bezeugende Urkunde von 1443 nennt als Verkäufer «alle vier kilchenpfleger dez gothus uff Stöffen», die mit Gunst Königsfeldens und im Auftrag «gemeiner undertan» handelten⁴.

In dieser Kirchgemeinde Staufen scheint die Stadt Lenzburg von Anfang an eine führende Rolle gespielt zu haben. Beide oben genannten Urkunden wurden von Lenzburg mitbesiegelt (1419, mit Rudolf von Baldegg) oder allein besiegelt (1443)⁵. Von den 1443 genannten Kirchenpflegern waren drei (Conrat Schûchmacher, Rûdi Hirsli und Uli in der Mûli) Bürger von Lenzburg und nur der vierte (Rûdin Beringer), auf der Unteren Mühle bei Lenzburg gesessene, scheint die bäuerlichen Teile der Kirchgemeinde vertreten zu haben. Diese Vorherrschaft Lenzburgs ist zum Teil vielleicht auf seine verfassungsrechtlich bevorzugte Stellung (Stadtrecht), vor allem aber auf das zahlenmäßige Übergewicht der stadtbürgerlichen Kirchengenossen zurückzuführen: Noch 1558 zählte Lenzburg 95 Feuerstätten, während die Bauerndörfer der Kirchgemeinde Staufen (Niederlenz, Staufen, Schafisheim, Möriken, Hendschiken, Othmarsingen nördlich der Heerstraß) gesamthaft bloß etwa 93 bewohnte Feuerstätten aufwiesen.

Zwar besaß die Stadt natürlich mit ihrer Kapelle seit jeher einen eigenen kirchlichen Vermögensbestandteil. Die rechtliche Grundlage zur Entstehung eines besonderen städtischen Kirchenguts gab jedoch erst der Vertrag über die Errichtung der «Pfarrkirche» Lenzburg von 1514, der bestimmte, daß Stiftungen an die Kapelle zu Lenzburg, «es sye an iren buw, belüchtung, gezierd oder zu fürderung des gotsdiensts gâben», diesem Gotteshaus bleiben sollten⁶. Daneben schrieb aber der gleiche

³ StaA Königsfelden 520.

⁴ StaZ C II 10 Nr. 262.

⁵ Noch 1551 besiegelte der Schultheiß Meier von Lenzburg auf Bitte des «kilchenpflegers» von Staufen einen Vertrag (L II A 14, 71).

⁶ Vgl. StaB, Teutsch Spruch Buch Y, 319 (1518, 3. Dezember: Bern weist seine weltlichen und geistlichen Amtleute an, Lenzburg, das Kirche und Kirchhof erweitern und das Gotteshaus mit der für eine Pfarrkirche nötigen «kilchen gezierd» schmücken will, selbst das Geld dazu aber nicht aufbringen kann, mit milden Gaben zu bedenken).

Vertrag vor, daß Lenzburg an den Bau der Kirchgebäude und an die Kirchenzierden auf dem Staufen ebenfalls Beiträge leisten müsse; bei der Ablage der Staufner Kirchengutsrechnung sollten daher auch Vertreter von Lenzburg beigezogen werden⁷.

Der Sigrist auf Staufen scheint noch 1334 hauptsächlich der Patronats-herrin gegenüber verantwortlich gewesen zu sein, bestimmte doch die Äbtissin von Königsfelden damals, daß das Sigristenamt (*officium sacriste*) um 8 Mütt Kernen Jahrlohn und eine Matte bei Othmarsingen gemehrt werden solle, damit der Sigrist einen Helfer halten könne⁸. Später ist jedoch das Verfügungsrecht über das Sigristenamt und damit auch die Verpflichtung zur Besoldung zum Teil an die Kirchgemeinde übergegangen. – Die 1514 neu entstandene «Pfarrei» Lenzburg benötigte natürlich selbst einen Sigrist und weigerte sich – da 1514 über das Sigristenamt vertraglich nichts abgemacht worden war –, die Besoldung des Staufner Sigristen mittragen zu helfen. Nach längerem Streit entschieden am 7. März 1520 Schultheiß und Rat zu Bern, daß Lenzburg wie von alter her verpflichtet sein solle, dem Staufner Sigristen vom Wetterläuten mit der großen Glocke «den plapphart» (= etwa 20 ϑ) zu geben⁹. Da dieser Spruch die «äußeren» Kirchgenossen nicht befriedigte und sie weiter prozessierten, entschied schließlich Bern am 26. November 1520, daß Stadt und Land – d. h. die «inneren» und «äußeren» Kirchgenossen – je 5 $\%$ an die Besoldung des Sigristen auf Staufen beisteuern und das Wetterläuten ebenfalls gemeinsam tragen sollten. Zugleich behielt sich die bernische Obrigkeit das Recht vor, daß, wenn die Stadtkirche wegen Andrangs der «Äußeren» erweitert werden müsse, zu bestimmen, wie viel die ländlichen Kirchenbesucher an die Baukosten beizutragen hätten¹⁰. Der Lenzburger Beitrag an die Staufner Sigristenbesoldung ist spätestens 1565 dahingefallen.

Trotz dieser Zwistigkeiten blieb die Einheit der Kirchgemeinde auch weiterhin gewahrt. 1539 setzte sich ihr Einkommen aus folgenden Zins-einkünften zusammen: 46½ Mütt Kernen, 14¾ Mütt Roggen, 1 Mütt 1½ Viertel Nüsse, 3 Pfund Wachs und 100 $\%$ 12 β (2012 β) Geld- und Gült-zinsen. Daneben stand seit der Reformation die Pfrund der ehemaligen Marienkaplanei, die 1554 jährliche Einkünfte in der Höhe von 24 Mütt

⁷ RQ I/4, 256 Nr. 42.

⁸ StaA 428, Fol. 15.

⁹ StaB, Teutsch Spruch Buch Z, 46.

¹⁰ StaB, Teutsch Spruch Buch Z, 272.

Kernen und 48% 11 β (971 β) aufwies, insbesondere der Armenpflege zur Verfügung¹¹. Mit Ausnahme der Gültzinsen hat sich später das eigentliche Kirchengutseinkommen nicht mehr vermehrt. 1565 betrug es etwa 39½ Mütt Kernen, 14¼ Mütt Roggen (= etwa 3,7 Tonnen Getreide), 1 Pfund Wachs, 3½ Viertel Nüsse, 2 Hühner und 164% 13 β (3293 β) Geld- und Gültzinsen. Davon waren rund 29 Mütt Kernen, 1½ Viertel Roggen und 36½ % zum vornherein als fixierte Ausgaben festgelegt.

Da der Vertrag von 1514 den Kirchengenossen die Wahl der Pfarrkirche, die sie besuchen wollten, freigestellt hatte, nahmen viele Dorfsässen der umliegenden Bauerndörfer der Bequemlichkeit halber den Kirchgang nach Lenzburg. Die kleine Lenzburger Kirche war diesem Andrang aber nicht gewachsen; das geringe Lenzburger Kirchengut reichte auch nicht aus, einen Erweiterungsbau vorzunehmen. Da nun die Kirchgemeinde Staufen ein ziemliches Zinsvermögen besaß, an dem Lenzburg ebenfalls berechtigt war, verlangte die Stadt Teilung. Bern berief daher auf den 5. November 1565 die Hausväter der Dörfer Niederlenz, Staufen, Schafisheim, Möriken, Hendschiken, Othmarsingen nördlich der Heerstraße und die Vertreter Lenzburgs zusammen, damit sie sich gemäß Beschluß des Rates zu Bern erklärten, ob sie zur Kirche auf dem Stauffberg oder zu derjenigen in Lenzburg gehören wollen; gemäß dem Resultat der Befragung sollte das Vermögen dann geteilt werden. Niederlenz, Staufen und Schafisheim entschieden sich für die Kirche Staufen, Möriken wünschte der Pfarrei und Kirchgemeinde Holderbank beizutreten, Hendschiken und Othmarsingen unter der Straß entschieden sich für Lenzburg. Da es bisher üblich gewesen war, daß vom Nettoeinkommen des Staufner Kirchengutes Lenzburg die eine Hälfte und die andern fünf Dörfer (ohne Othmarsingen) zu gleichen Teilen die andere Hälfte bezogen hatten, erfolgte die Teilung ebenfalls auf diese der tatsächlichen Verteilung der Bevölkerungszahl entsprechenden Art und Weise. Lenzburg-Hendschiken wurden sechs Zehntel der zur Verteilung gelangenden Zinsrechte zugeteilt: 6 Mütt 3¾ Viertel Kernen, 7 Mütt 2¾ Viertel Roggen, 76 %, etwas Wachs und Nüsse und 1 Huhn¹².

Damit war die selbständige Kirchgemeinde Lenzburg [-Hendschiken] entstanden. Eine öffentliche Verurkundung der Teilung wurde vorerst nicht vorgenommen. 1591 wurde jedoch von den Lenzburger Räten

¹¹ Pfarrarchiv Stauffberg, Kirchengutsurbar 1539/54. Betr. Pfrund der Marienkaplanei vgl. StaB, Teutsch Spruch Buch SS, 703 (1557).

¹² RQ I/4, 291 Nr. 91.

erkannt, «das sy sollen und wollen ein brieff uffrichtten lassen von wägen dero theillung der kilchen uff dem Stauffberg unnd zwüschen denen von Hentzschigken, dan minen herren hieruß möchttte ein grossen costen endtstan»¹³. Die endgültige Verurkundung erfolgte jedoch erst am 23. Juni 1603¹².

2. Die Beamten der Kirchgemeinde und das Kirchengut

Ältester, schon lange vor der Entstehung der eigentlichen Kirchgemeinde, spätestens seit 1514 amtierender kirchlicher Beamter Lenzburgs war zweifellos der *Sigrist*. Nach der Verselbständigung der Kirchgemeinde wurde der Sigrist jeweils im Verlauf der ersten Hälfte des Monats Dezember¹⁴ zusammen mit den anderen Kirchen- und Sozialbeamten von der städtischen Obrigkeit gewählt. Sein Aufgabenbereich erstreckte sich ursprünglich vor allem auf das Läuten der Kirchenglocken, die Besorgung des Friedhofs und zeitweilig – so 1570¹⁵ – auf die Aufsicht über den Grendel (kleines Tor in der Ringmauer) bei der Kirche. Seine Besoldung betrug noch 1566 3 Mütt Kernen und 10 %¹⁶. Um 1582 wurde dem Sigristen auch das Richten der Rathausuhr überbunden, damals erhielt er für seine Bemühungen 1 Mütt Kernen und 1 % geschenkt¹⁷. Da inzwischen auch an der Kirche eine Uhr angebracht worden war, die der Sigrist zu betreuen hatte, wurde die Sigristenbesoldung 1584 neu geregelt. Aus dem Kirchengut bezog er fortan 4 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen, ferner 10 % für das Läuten und 2 % für das Richten der Kirchenglocken; die Stadtkasse bezahlte ihm für das Richten der Rathausuhr jährlich 4 %¹⁸.

Ein städtischer *Kirchenpfleger* (Kirchmeier) wurde erst seit der Konstituierung der Kirchgemeinde (1565) alljährlich zusammen mit dem Sigristen und dem Spitalmeister gewählt¹⁴. Der erste Kirchenpfleger gehörte dem Großen Rat an; alle folgenden wurden jedoch dem Kleinen Rat entnommen. Für seine Bemühungen als Einzieher der Gefälle und als Verwalter des Kirchengutes empfing er seine Besoldung von 5 %

¹³ L II A 18, 535.

¹⁴ Angaben von 1565 bis 1591: Regel 3. bis 17. Dezember, Ausnahmen 1566 (21. November) und 1570 (13. November).

¹⁵ L II A 16, 417.

¹⁶ L II A 16, 246.

¹⁷ L II A 17, 297.

¹⁸ L II A 17, 384.

und 1 Mütt Kernen – letzterer ursprünglich für die «schwynung» (Volumenverlust des Getreides durch Trocknung) berechnet¹⁹.

Auch den *Lateinschulmeister* können wir seit der Mitte der 1580er Jahre wenigstens teilweise zu den Beamten der Kirchgemeinde zählen, wurde er doch zur Hälfte aus dem Kirchengut entlohnt (30 %) ²⁰.

Vor 1565 bildete das geringe, auf Schenkungen an den Kirchenbau (seit 1514) zurückgehende *Kirchengut* vermutlich bloß einen Teil des städtischen Vermögens und der städtischen Einkünfte. Noch 1544 waren die der «lütkillchen in der statt Lenntzburg» zugewiesenen Einkünfte kaum der Erwähnung wert, betrugen sie doch bloß 1½ Mütt Kernen, 1 Viertel Nüsse und 4½ % Gültzinsen²¹. Erst 1565 wurde mit der Schaffung der neuen Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken und deren Dotierung mit sechs Zehnteln des Reineinkommens der Kirchgemeinde Staufien eine besondere Kirchengutsverwaltung errichtet. Nach der Verschmelzung der 1565 übernommenen Zinsen mit den schon bestehenden kirchlichen Einkünften wiesen die Kirchengutszinsen im ersten erhaltenen Rechnungsrodel von 1579 bereits 19½ Mütt Kernen, 7 Mütt 2¾ Viertel Roggen (= etwa 1,8 Tonnen Getreide) und 199 % 16⅓ β (3996⅓ β) – zumeist Gültzinsen – auf²². Die Geld- und Gültzinsen stiegen bis 1585 auf 250 % 16⅓ β (5016⅓)²². Über andere Einkünfte als diese Getreide- und Geldzinsen verfügte die Kirchgemeinde nicht.

Die in den Kirchmeierrödeln verzeichneten Ausgaben machen uns gleichzeitig mit dem *Aufgabenbereich der Kirchgemeinde* bekannt²². Ihr oblag vor allem der Unterhalt von Kirche, Pfrundgebäuden und Kirchhof. Wenn jedoch keine außerordentlichen Bauvorhaben vorlagen, bildeten auch in der Kirchengutsrechnung, wie in der Säckelmeisterrechnung der Stadt, die Besoldungen den größten Posten. Die jährlichen Auszahlungen an Kirchenpfleger, Sigristen und Schulmeister haben wir schon oben erwähnt; dazu kamen noch 25 %, die jährlich an den Prädikanten ausbezahlt wurden. An dritter Stelle stand die Armenpflege, die sich vor allem im Verkauf kleiner und kleinster Getreidemengen zu städtischen Fixpreisen und in der Gratisverteilung von Getreide an die Armen des Städtchens und Hendschikens, daneben aber auch in der Spende kleiner Geldbeträge an fremde durchreisende mittellose und bet-

¹⁹ L II A 16, 199 (1565).

²⁰ Siehe dieses Kapitel unten, III/2.

²¹ L II A 74, 65/6.

²² L II D 201.

telarme Leute äußerte. Einen nicht unwichtigen Posten bildeten die anlässlich der jährlichen Rechnungsablage und auch zu anderen Zeiten anfallenden Zechenspesen, die gelegentlich die Auslagen für Abendmahlswein und «oschgen» («Hostien» ?, Abendmahlsbrot ?) bei weitem überstiegen. Vom Saldo, den die Kirchengutsrechnung meistens aufwies, wurde stets ein Teil in Gülden angelegt. Das Gültvermögen des Kirchengutes betrug denn auch 1585 schon rund 100 000 β oder 5000 % (= 2500 Gl).

Die jährliche öffentliche Rechnungsablage der Kirchengutsverwaltung vor den Räten, die zusammen mit denjenigen der Verwaltungen des Spitals und des Siechenhauses vorgenommen wurde, erfolgte getrennt von der Stadtrechnung im Verlauf der ersten Hälfte des Monats Dezember, wohl stets einige Tage vor der Neuwahl der Kirchen- und Sozialbeamten²³. Eine Trennung von der ordentlichen Rechnungsablage der Stadt war schon deshalb angezeigt, weil – wegen des Siechenhauses – neben den Stadtbehörden auch der Landvogt bei diesen Abrechnungen zugegen war.

Auch der Kirchmeier führte auf der Ausgabenseite seiner Rechnung die Naturallöhne und Naturalspenden nicht auf. Da wir diese jedoch zum Teil genau kennen, gelingt es uns trotzdem, eine einzelne Kirchengutsrechnung als Beispiel zu bringen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5. Abrechnung des Lenzburger Kirchmeiers 1585/86

Guthaben der Kirchgemeinde		Schuld der Kirchgemeinde	
	β		β
Getreidezinsen	2387*	Gebäudeunterhalt . . .	174
Geldzinsen	5016	Besoldungen	1987
		Almosen	1743
		Zechen usw.	494
		Abendmahlswein usw. . .	184
		Gülddarlehen	400
		Verschiedenes	20
	7403		5002
		Nettoguthaben der Kirchgemeinde	2401
* 1 Mütt Kernen: 96 β; 1 Mütt Roggen: 67 β (verwendet wurden nur Preise von 1585, da 1586 eine ausgesprochene Teuerung herrschte) Quelle: L II D 201			

²³ L II A 18, 176 (1587), 313 (1588), 505 (1590), 586 (1591).

III. Die sozialen Einrichtungen

1. Armen- und Sozialfürsorge

a) Das Spital

Das Spital («der spittel»), das völlig mittellosen Bürgern, aber auch armen Durchreisenden Quartier, vor allem Winterquartier, bieten sollte, und zu den alten Einrichtungen der meisten Städte gehörte, findet in Lenzburg um 1513 seine erste Erwähnung¹. Dies ist erstaunlich spät, wenn wir bedenken, daß z. B. in Aarau, Bremgarten und Mellingen die Spitäler schon seit dem frühen 14. Jahrhundert häufig genannt werden². Wir dürfen daher sicherlich annehmen, daß in Lenzburg das Spital sehr spät entstanden ist. 1529, nach der Aufhebung der Kaplaneipfründen, übergab Bern der Stadt Lenzburg die Kernenzinsen der Sankt-Antonien- und-Sankt-Wolgangs-Bruderschaft «zu trost und uffenthalt der armen im stetly und ouch uff dem land», behielt sich jedoch das Recht vor, daß bei der jährlichen Rechnungsablage über diese Einkünfte der Landvogt zugegen sein solle³. Es ist nun wohl möglich, daß erst diese Getreidezinsen den Kern der späteren Spitaleinkünfte gebildet haben.

Während des ganzen 16. Jahrhunderts scheint sich das Spital im Ostteil der Stadt in der südlichen Hälfte der den «Löwen» bergenden Häuserzeile befunden zu haben⁴. Verwalter des Spitalvermögens und Aufseher über das Spital war der alljährlich zusammen mit dem Kirchenpfleger und dem Sigristen zu Beginn des Monats Dezember von den Räten gewählte *Spitalpfleger* (Spitalmeister, Spitalvater), während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stets ein Mitglied des Großen Rates. Die Entschädigung an den Pfleger war anfänglich sehr gering – anscheinend bloß 3 bis 5 % –, scheint jedoch 1587 erhöht worden zu sein, als der Stadtrat beschloß, dem neuen Spitalmeister «von sines amptts wägen all wuchen ein loüwen (= etwa 8–9 β) zu geben, also etwa 440 β oder 22 % im Jahr⁵. Der im Spital wohnende Gehilfe des Pflegers und Betreuer der Armen, ursprünglich ein besonderer *Spitalknecht*, später

¹ StaA 2236.

² Vgl. Merz, Aarau, 168 ff.; Bürgisser, Bremgarten, 166 ff.; Rohr, Mellingen, 159 ff.

³ Akten Bern. Reform. II, Nr. 2292.

⁴ L II F D 2 195; II F E 1 95, 196 (1615).

⁵ L II A 14, 23 (1550); II A 16, 300 (1567), 514 (1572); II A 18, 135 (1587).

stets einer der beiden *Forster*, erhielt für das Zuführen und Zubereiten des Brennholzes seit 1586 eine besondere Entschädigung von 5 % oder mehr⁶, sollte aber nichts mit der Verwaltung zu tun haben⁷.

Der späten Entstehung ist es zu verdanken, daß das Spital zu Lenzburg wenigstens im 16. Jahrhundert seinem Zweck noch nicht entfremdet und zu einer bloßen Pfründenanstalt für Wohlhabende geworden war. Es diene vor allem der Versorgung armer, alter und kranker Bürger⁸. Gelegentlich wurde der Aufenthalt auch nur für eine bestimmte Zeit – besonders während des Winters⁹ – gewährt. Auch fremde mittellose Durchreisende, so z. B. schwangere Frauen, fanden für einige Zeit im Lenzburger Spital Unterschlupf¹⁰. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden im Spital jedoch schon einzelne Stuben an wenig Bemittelte vermietet¹¹. – Das Spitalgut diene nicht nur den Spitalinsassen, sondern auch der allgemeinen bürgerlichen Armenfürsorge¹².

1544 bildeten 12 Mütt Kernen, 1 $\frac{1}{4}$ Mütt Roggen, 1 Viertel Haber (= etwa 930 kg Getreide), 22 β und 1 Huhn Bodenzinsen und 44 $\frac{1}{2}$ % (890 β) Gültzinsen das jährliche Einkommen des Spitals¹³. Noch 1615 waren die Bodenzinseinkünfte annähernd gleich hoch¹⁴; über die Gültzinsen dieser Zeit sind wir dagegen nicht unterrichtet. Leider besitzen wir für die Zeit des 16. Jahrhunderts keine Spitalgutsrechnungen; wir wissen bloß, daß die Jahrrechnung vor den Räten jeweils zusammen

⁶ L II A 13, 112 (1530); II A 16, 416 (1570); II A 18, 50 (1586), 212 (1588), 084 (1589). Siehe auch viertes Kapitel, I/3.

⁷ L II A 16, 416 (1570: «Danne erkenntnt, das ein pfleger die beyllen [= Rechnungszettel] zum brott unnd nit der Butz [einer der Forster] selbige sölle haben unnd selbs zum spittel lügen»); II A 18, 212 (1588: «... unnd die beillen sol der spittallmeyster nemen und wan man brott wil reichen, soll der spittallmeyster das selbig anschlagen»).

⁸ Vgl. L II A 16, 253 (1567: «Danne mine herren dem Hanns Murer das muß unnd brott zur notturfft im spittal vergünt, im ein par Nörlinger hoßen unnd ein par schügschenckt»), 302.

⁹ L II A 18, 325 (1588: «... unnd ein herberung im spittall ouch geben biß der sumer wider vorhanden»).

¹⁰ Vgl. L II A 18, 221 (1588).

¹¹ Vgl. L II A 18, 374 (1589: «Wardt von m. h. der Spänlinen die herberig im spittall umb 4% verwilligett ein jar lang»), 433 (1590: «Wardt von m. h. abgratten, das Bardtli Döbelin der spittallmeyster soll der Spänline das stübli im spittall widerumb lichen umb den pfenig, wie sy bevor ouch empfangen»).

¹² Siehe dieses Kapitel unten, III/1 d.

¹³ L II A 74, 68 ff.

¹⁴ L II F D 2, 183 ff. (12 $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, 2 Viertel Roggen).

mit denjenigen der Kirchenguts- und der Siechenhausverwaltung zu Beginn des Monats Dezember abgehalten wurde.

b) Das Sondersiechenhaus¹⁵

Seit dem Frühmittelalter, besonders aber im 13. bis 16. Jahrhundert herrschte in Mitteleuropa die fürchterliche Krankheit des Aussatzes (Lepra). Wegen der Ansteckungsgefahr mußten die mit dem Aussatz behafteten von anderen Kranken abgesondert werden. So sind denn bei fast allen mittelalterlichen Städten außerhalb der Mauern mit besonderen Einkünften versehene Sondersiechenhäuser (Siechenhäuser, Malatzhäuser) entstanden, in denen diese erbarmungswürdigen und weitgehend entrechteten Menschen – im allgemeinen blieb ihnen nur die Erb- und Zeugnisfähigkeit, sonst waren sie aller Rechte, so auch des Eheschließungs- und Testierrechtes bar – Unterschlupf und Nahrung fanden.

Einer Vertragsabschrift können wir entnehmen, daß vor 1469 an der Aa auf einem Grundstück des Hofes der Elsa Satler von der Lenzburger Stadtgemeinde ein Siechenhaus errichtet worden war. Von «der siechenlüt hoffstatt» zahlte die Stadt alljährlich 5 β Zins an den Lehenmann der Satlerin. 1469 übertrug nun die Satlerin ihrem Lehenmann einen weiteren Acker mit der Bedingung, daß diese Hofstatt zinsfrei werde und der Stadt das Recht zustehen solle, das Siechenhaus im Falle des Einreißens der Aa zurückzusetzen¹⁶. Auch das vor 1557 neu erbaute Sondersiechenhaus lag in der Nähe der Aa westlich der Brücke unter der Landstraße¹⁷.

Dieses Sondersiechenhaus diente bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts allein der Stadtbürgerschaft, nahm allerdings gelegentlich auch andere Leute auf¹⁸. Indessen waren die «armen leüten, mit der vergifften und unreinen sucht der malazey behafft», auch in der Grafschaft Lenzburg zahlreich vertreten. Die Amtleute dieser Grafschaft entschlossen sich daher, «dieweil die statt Lentzburg den armen sondersiechen hievor

¹⁵ Vgl. Merz, Aarau, 171.; Bürgisser, Bremgarten, 172ff.; Rohr, Mellingen, 60f.

¹⁶ L II A 1.

¹⁷ AU I Lenzburg, Nr. 105 (1566: «by dem sundersiechenhus am Arouwer fußweg»), Nr. 109 (1568: an die Landstraße ob dem Sondersiechenhaus). *Archiv für schweizerische Geschichte* 15, 208/9, Tabelle: A. NÜSCHELER, *Die Siechenhäuser in der Schweiz* (Lage des 1806 abgetragenen Siechenhauses Lenzburg: westlich oben am Bleicherrein).

¹⁸ Vgl. L II A 13, 199 (1536: Gegen die Einbringung von 8 Gl und 4 Leintüchern wird ein Aussätziger von Kulm ins Siechenhaus aufgenommen).

etwas zyts ein kumlich und wohl gelegen huß gebuwen», mit der Stadt übereinzukommen, daß auch die Aussätzigen der Landschaft im Lenzburger Siechenhaus Zuflucht finden sollten. Am 8. Oktober 1557 schlossen der bernische Landvogt und die Vertreter der Grafschaft einerseits und Schultheiß und Rat von Lenzburg anderseits einen detaillierten Vertrag über die gemeinsame Benützung des Siechenhauses ab. Die Grafschaft sollte der Stadt zu Handen des Sondersiechenhauses 450 Gl bezahlen. Den Sondersiechenpfleger stellte die Stadt allein; einzig bei der jährlichen Abrechnung sollte als Vertreter der Landschaft der Landvogt zugegen sein. Vermögliche Sondersieche sollten mit dem nötigen Hausrat in das Siechenhaus eintreten und wenn möglich auch etwas Geldvermögen einbringen, dessen Zinsen für sie allein verwendet werden sollten. Dieses eingebrachte Vermögen fiel nach ihrem Tod an das Siechenhaus und sollte zur Verbesserung der Nahrung der Überlebenden verwendet werden. Ohne Zutun gemeiner Grafschaftsleute sollte jeder dieser «presthaften menschen» wöchentlich drei Pfund Fleischerhalten und mit dem nötigen Holz, Salz u. a. versehen werden. Da es im allgemeinen üblich war, daß die Sondersiechen, um ihre Nahrung zu verbessern, noch um Almosen bettelten, wurde bestimmt, daß solche, die dies nicht mehr konnten, mit des Siechenhauses Einkommen allein unterhalten werden sollten. Im übrigen wurden für Lenzburger Bürger die seit alters festgesetzten besonderen Gerechtsamen vorbehalten¹⁹.

An die 1558 fällige erste Rate der von den Grafschaftsleuten an Lenzburg geschuldeten Summe zahlte der Landesherr 100 Gl und gestattete den Kirchhörinen, die restlichen 150 Gl aus dem Kirchengut zu nehmen²⁰. Die verbleibenden 200 Gl wurden wohl, wie abgemacht, 1559 bezahlt. Schon bald nachher nahm die Zahl der im Siechenhaus untergebrachten und damit auch die Summe der Kosten in erschreckendem Maße zu, sodaß die Stadt gezwungen war, alljährlich anläßlich der Schlußrechnung den fehlenden Betrag zuzuschießen; sie verlangte daher eine Beisteuer der Grafschaft. Da die Grafschaftsvertreter nicht einverstanden waren und Lenzburg ihnen schließlich das Siechenhaus ganz abtreten wollte, entschied 1573 ein Schiedsgericht, daß die Grafschaftsleute weitere 300 Gl an das Siechenhaus beisteuern sollten. Der Zins dieser Summe war für acht Personen berechnet; würde sich die Zahl der Aussätzigen

¹⁹ RQ II/1, 260 Nr. 62.

²⁰ StaB, RM XVI Nr. 344, 265.

vermehrten, sollte von Fall zu Fall über die beidseitige Unterstützungspflicht entschieden werden. Über das einzubringende Vermögen der Sondersiechen wurde entschieden, daß verehelichte und mit Kindern gesegnete Personen mit den Kindern teilen und einen Kindsteil einbringen sollten; ledige sollten ihren Erbteil herausverlangen; bei reichen Leuten sollte es bleiben wie bisher²¹.

Auch im Siechenhaus machte sich der krasse Unterschied zwischen reich und arm, zwischen Aussätzigen mit Pfründen und solchen ohne Pfründen, die auf das Almosen und den Bettel angewiesen waren, bemerkbar. Streitigkeiten zwischen den Insassen des Siechenhauses kamen daher häufig vor²².

Da die Internierung im Sondersiechenhaus für den Betroffenen schwerste rechtliche Folgen hatte, konnte sie nur von besonders dazu verordneten Amtspersonen verfügt werden. Lenzburg war nun, wenigstens in bernischer Zeit, während unserer Untersuchungsperiode nicht zu dieser Amtshandlung berechtigt; des Aussatzes verdächtige wurden daher in Begleitung eines Mitgliedes von Räten und Burgern «gan Bern uff die bschouw verordnet», und dort «durch ire gschworne meyster der malatzi bsichtigett»²³.

Die vermögensrechtlichen Bedingungen für den Einkauf Wohlhabender in das Siechenhaus waren nach der Anwartschaft abgestuft, scheinen jedoch im Verlauf des 16. Jahrhunderts beträchtlich gesteigert worden zu sein. Während z. B. 1536 noch 4 Leintücher und 8 Gulden genügten, wurden 1585 neben den üblichen 4 Leintüchern 80 Gl verlangt²⁴. Seit dem Abkommen von 1557 durften Angehörige der Stadt und Grafschaft Lenzburg nicht mehr in fremden Siechenhäusern untergebracht werden. Als 1564 ein Mann von Zetzwil seinen Sohn im Siechenhaus zu Beromünster einkaufte, wurde er gezwungen, dem Lenzburger Siechenhaus die diesem entgangene «Einkaufssumme» von 20 Gl zu zahlen, trotzdem ihm keine «grechtsamy hie am hüßli» (Siechenhaus zu Lenzburg) zu-

²¹ RQ I/4, 278 Nr. 80. Die gemeinsame Betreuung des Sondersiechenhauses durch Stadt und Grafschaft fand erst 1768 ihr Ende. Da sich damals keine Aussätzigen im Siechenhaus befanden, wollten die Grafschaftsleute andere Kranke dort unterbringen. Die Stadt war nicht einverstanden und zahlte die Grafschaft mit 1500 Gl aus (AU I Lenzburg, Nr. 171).

²² Vgl. L II A 16, 485 (1572: «Dem Polin im hüßlin ein fürdernuß begünstiget von wegen, das er von andren synen sundersiechen verhaßt wirdt, habe ein gute pfründt»).

²³ Vgl. L II A 16, 546 (1573); II A 18, 14 (1586).

²⁴ Vgl. L II A 13, 199; II A 17, 423.

stehen sollte²⁵. 1611, nach einer mit großen Kosten verbundenen Restaurierung des Siechenhauses verbot Bern offiziell, auf Ansuchen von Stadt und Grafschaft Lenzburg, die um den Verlust der reichen Pfründer bangten, daß ein Aussätziger dieses Gebietes sich ohne Bewilligung der Amtleute und Vorgesetzten des Siechenhauses anderswo als im Siechenhaus Lenzburg verpfünde²⁶.

Der *Sondersiechenpfleger*, der anscheinend ursprünglich den Räten, später fast durchwegs den Burgern entstammte, scheint keiner periodischen Wahl unterworfen gewesen zu sein. Er verwaltete das Vermögen des Sondersiechenhauses und teilte «den armen gesünderten leüten ir allmüsen und verordnet pfründ gelt und anders ordinare an spys und dergleichen» aus²⁷. Seine Besoldung betrug wenigstens zu Ende des 16. Jahrhunderts rund 17% (340 β).

Die Einkünfte des Sondersiechengutes waren noch 1544 recht gering, betrugen sie doch bloß 1 Mütt Kernen und etwa 25% (500 β) Geld- und Gültzinsen²⁸. Die Teilnahme der Grafschaft am Siechenhaus ließ dessen Gültvermögen jedoch rasch anwachsen. Tabelle 6 zeigt eine normale Jahresabrechnung des Sondersiechenpflegers. Die unter Anwesenheit des Landvogtes erfolgende Rechnungsablage – zusammen mit denjenigen des Kirchen- und des Spitalgutes – wurde vom Stadtrat jeweils auf einen Tag zu Beginn des Monats Dezember festgesetzt.

Tabelle 6. Abrechnung des Lenzburger Sondersiechenpflegers 1598/99

Guthaben von Stadt und Grafschaft		Schuld von Stadt und Grafschaft	
	β		β
Saldo	3240	Unterhalt der Sondersiechen	2257
Einnahmen:		Besoldung des Pflegers .	344
1 Mütt Kernen	120	Zeche	196
Geldzinsen	6394	Güldarlehen	4200
	9754		6997
		Nettoguthaben von Stadt und Grafschaft . .	2757
Quelle: L II F E 7 2 (1599–1650)			

²⁵ L II A 16, 129.

²⁶ RQ I/4, 342 Nr. 94.

²⁷ RQ I/4, 260 Nr. 62.

²⁸ L II A 74, 77ff.

Schon vor 1557 war auch der Landesherr mit einem kleinen Beitrag am Lenzburger Siechenhaus beteiligt, wurden doch 1554/55 und später vom Landvogt einem «sondersiechen meytli zů Lentzburg» jährlich 4 ½ Geld und 4 Mütt Kernen ausbezahlt²⁹.

c) Der Hebammendienst und die Fürsorge für Kindbetterinnen

Ein Ratsmanualeintrag von 1530 macht uns zum erstenmal mit der von der Stadt geordneten *Hebamme* bekannt³⁰. Diese Hebamme war stets die Frau eines Bürgers. Sie wurde von den Räten bestimmt und bezog seit 1537 von der Stadt jährlich 4 Mütt Kernen, «darmitt si irem ampt dest trülicher acht han und warten möge»³¹. Daneben erhielt die städtische Hebamme bei jeder Kindbetti einer Bürgersfrau den vom Rat vorgeschriebenen Lohn von 4 β; mehr war eine Bürgerin nicht verpflichtet zu zahlen³². Die Hebamme genoß dafür einen weitgehenden «Konkurrenzschutz», mußte eine Bürgerin doch auch bei Zuziehung einer fremden Hebamme «der geordneten hebam iren geordneten lon, namlich 4 β» ausrichten³⁰.

Die Stadt nahm sich auch sonst der Kindbetterinnen an. So durften sie, wie allgemein üblich, zur Stärkung in den Wirtshäusern ungeltfreien Wein beziehen³³. Die große Sterblichkeit der Neugeborenen und Mütter machte 1566 den Ratsbeschluß nötig, «das ein statt den kindtbetterinn die ladenn zun thottenbeumen wellindt schencken»³⁴.

d) Die Armen-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Eine einheitlich geordnete Armenfürsorge kannte Lenzburg, wie auch die anderen mittelalterlichen Städte, noch nicht. Die Einkünfte der Stadtgemeinde, der Kirchgemeinde und des Spitals bildeten die materielle Grundlage für die Betreuung der Armen, vor allem natürlich der armen Mitbürger.

In Teuerungszeiten – einige Monate vor der neuen Ernte – geboten jeweils die Räte den beiden wichtigsten Einzügern von Getreidezinsen, dem städtischen Kerneneinzieher und dem Kirchmeier, den Armen der Stadt zu festgesetzten, allerdings meistens ziemlich hohen Preisen kleine

²⁹ StaA 830.

³⁰ L II A 13, 103.

³¹ L II A 13, 209. Vgl. L II E 1 209 (1554 ff.).

³² L II A 13, 103 (1530); II A 16, 204 (1566).

³³ L II E 1, 223 (1592–1641).

³⁴ L II A 16, 250.

Getreidemengen zu verkaufen, und ihnen, wenn nötig, bis zur Ernte Kredit zu geben³⁵. Daneben wurden von Stadt und Kirchgemeinde an wenig bemittelte oder gänzlich unbemittelte Stadtbürger und Dorfgenossen von Hendschiken einzelne Jahresgeschenke in der Höhe von etwa 1 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen ausgeteilt³⁶.

Wichtigstes Stück der städtischen Armenfürsorge war jedoch die Austeilung periodischer Almosen an die Hausarmen. Hierher gehörten die von den Räten beschlossenen Spenden an einzelne, so die Sicherstellung der Kost im Spital («das muß und brott zur notturfft im spittal vergunt»)³⁷, dann auch die wöchentliche oder tägliche Spende von Brot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an einzelne Personen³⁸. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts genügten jedoch Einzelspenden nicht mehr, Kollektivmaßnahmen traten an ihre Stelle. So beschlossen die Räte am 8. Dezember 1586 für die Armen zu Lenzburg und Hendschiken von der Kirchgemeinde aus allwöchentlich 1 Viertel halb Kernen, halb Roggen (= etwa 34 kg Getreide) in der Kehre von einem Bäcker verbacken zu lassen und jeweils am Mittwoch auszuteilen³⁹. Am 20. Dezember 1589 wurde von den Räten der Beschluß gefaßt, in Zukunft «den armen burgeren und wyttfrouwen von dem spittall unnd dero kylchen all wuchen dry tag das muß geben, an einem zinstag, donstag und an einem sambstag», zu diesem Zweck sollte der Kirchenpfleger mit Hilfe des Kirchenguts $\frac{1}{2}$ Mütt Habermehl erstehen⁴⁰.

Zur vollen Unterstützung der Hausarmen reichten diese Spenden allerdings nicht. So wurde denn schon 1586, anläßlich der Fixierung der Mittwoch-Brotspende bestimmt: «... unnd sölend all wuchen eben 2 ttag in der statt umbhin höuschen». Das Betteln bei den Mitbürgern wurde damit obrigkeitlich gefördert und bewilligt, ein Teil der «Armenpflege» direkt den Wohlhabenden überbunden. 1587 wurde den Knaben zweier armer Bürger das Betteln am Mittwoch, Freitag und Sonntag gestattet⁴¹.

Wenig kostspielig war für die Stadt die Ausstellung von Empfehlungsschreiben («fürdernuß») für arme Kranke an Bern – um diesen zu einer

³⁵ L II A 16, 71 (1563); II A 18, 372 (1589).

³⁶ L II A 16 ff. (viele Stellen!).

³⁷ Vgl. L II A 16, 253, 302 (1567).

³⁸ Vgl. L II A 16, 81 (1563: für 2 Plaphart Brot und 1 Maß Wein in der Woche); II A 18, 48 (1586: täglich für 1 bz Brot).

³⁹ L II A 18, 46, 50 (1586), 57 (1586/87).

⁴⁰ L II A 18, 410, 411 (1589), 425 (1590). – ⁴¹ L II A 18, 50 (1586), 185 (1587).

Pfrund und Unterkunft im ehemaligen Kloster Königsfelden, zu einem Zinsnachlaß u. a. zu verhelfen –, an Steinschneider (Erwirkung einer Gratisbehandlung) u. a.⁴²

All diese erwähnten Bemühungen Lenzburgs galten vor allem den armen Mitbürgern. Doch auch gegenüber durchziehenden fremden armen Leuten hatten die Stadt und die Kirchgemeinde eine offene Hand. Allerdings erhielt der einzelne Almosenempfänger jeweils nur einen geringen Betrag. So zahlte die Kirchgemeinde im Rechnungsjahr 1585/86 in 62 Posten an wenig bemittelte oder arme Durchreisende 1743 β aus; 1596/97 zahlte die Stadtgemeinde in 77 Posten an Menschen der gleichen Sozialschicht, mit Einschluß der Brandgeschädigten, 881 β aus⁴³. – Schließlich wäre noch der politischen Flüchtlinge zu gedenken. 1591 wurde im Februar/März an drei Sonntagen – auf Befehl der Gnädigen Herren – von den Kirchgenossen das Almosen für die «armen vertryb-
nen» von Gex, Ferney und Thonons aufgenommen und schließlich von Stadt und Kirche mit 20 % «aufgerundet».⁴⁴

Eher der Alters- und Witwenfürsorge als der Armenpflege gehörten die Fronfastenspenden an Einzelpersonen, alte Männer und Frauen, Witfrauen, an. Fast durchwegs handelte es sich um die vierteljährliche Abgabe von 1 Viertel bis 1 Mütt Kernen, gelegentlich vermehrt um eine frönfästliche Geldspende, meistens 1 %⁴⁵. Es kam auch vor, daß Wein gespendet wurde, so sollte 1588 Thoman Schulberg täglich 1 Quart oder $\frac{1}{2}$ Maß Wein erhalten; wenn nötig sollte ihm eine Magd zur Seite gestellt werden⁴⁶. Auch jeder Witfrau des Städtchens wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts am Maitag oder am Neujahr $\frac{1}{2}$ Maß Wein und ein Brot abgegeben⁴⁷.

Auch um die Waisen kümmerte sich die Stadt. So wurden 1588 5 Gl von der Verlassenschaft eines Verstorbenen ausgesondert, damit sein Mädchen «könne leren neygen» (nähen). 1589 wurde dem Großrat Ulrich Buman geboten, einen anscheinend verwandten Knaben aufzunehmen, «das er in erzüche unnd uß dem bettell neme».⁴⁸

⁴² L II A 14, 16, 25, 68, 100; II A 17, 288, 297.

⁴³ Siehe viertes Kapitel, III/2 (Tabelle 4), und dieses Kapitel oben, II/2 (Tabelle 5).

⁴⁴ L II A 18, 536, 546.

⁴⁵ L II A 15, 121; II A 16, 586; II A 17, 33, 66, 431; II A 18, 195; II E 1 205.

⁴⁶ L II A 18, 310.

⁴⁷ L II A 18, 365, 410 (1589), 591 (1591).

⁴⁸ L II A 18, 262 (1588), 388 (1589).

2. Das Schulwesen

Bei den sehr kleinstädtischen Verhältnissen konnte sich das Schulwesen in Lenzburg erst sehr spät entwickeln. Im Vergleich zu den aargauischen Schwesterstädten, in denen Schulmeister und Schulen fast durchwegs schon im 13./14. Jahrhundert erwähnt werden⁴⁹, mag es allerdings erstaunlich erscheinen, daß in Lenzburg diese Beamten und dieses Institution erst im 16. Jahrhundert auftauchen.

Immerhin werden in den Lenzburger Ratsmanualen 1518 eine «Schulmeisterin» (Frau des Schulmeisters), 1525 und 1527 «der schulmeister» erwähnt⁵⁰; das Schulwesen ist damit schon vor der Reformation bezeugt. Ob dieser Schulmeister einer vielleicht schon damals existierenden *Lateinschule* vorstand, wissen wir nicht. Von früheren Autoren wird angenommen, die Stelle des Lateinschulmeisters sei mit Hilfe der säkularisierten Kaplaneipfründe der neuen Frühmeß gegründet worden⁵¹, doch lassen die späteren Salärverhältnisse dieser Lehrstelle wenigstens nicht direkt auf eine solche Verwendung der Pfründe schließen, da der jeweilige Schulmeister lediglich einen von der Stadtkasse ausbezahlten Geldlohn – ohne Bindung an einen bestimmten Fonds – erhielt. Sicher ist, daß um die Reformationszeit die Lateinschule, vorläufig die einzige städtische Schule, urkundlich faßbar wird und daß sie von der Kirche unabhängig war.

Der genaue Standort der städtischen Lateinschule läßt sich für das 16. Jahrhundert nur schwer bestimmen, wir wissen bloß, daß «die schül» 1534 an Vitt Schwitzers des Schlossers, 1544 an Rüdolf Martis Haus angrenzte⁵². Anscheinend barg das Schulhaus als einziges der städtischen Gebäude einen besonderen (feuersicheren ?) Aufbewahrungs-

⁴⁹ Vgl. C. MÜLLER, *Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubensstrennung*, besonders 43 ff. Zum Vergleich: Merz, Aarau, 172 f. und 213 ff.; Bürgisser, Bremgarten, 174 ff.; Rohr, Mellingen, 154 ff.

⁵⁰ Müller, Lenzburg, 126. L II A 13, 64 (1525), 79 (1527).

⁵¹ Argovia 3, 286 (SCHRÖDER). Müller, Lenzburg, 126.

⁵² L II A 13, 177 (1534); II A 74, 50 (1544). Die Angaben früherer Autoren über den Standort der Schule im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts widersprechen sich: Nach Müller, Lenzburg, 126, lag die Lateinschule schon um 1614 gegenüber dem Pfarrhaus, während J. KELLER-RIS, *Die baulichen Verhältnisse Lenzburgs im 17. Jahrhundert* 21, bemerkt, daß sich die Lateinschule vor 1638 an der Stelle des späteren Spitals im Adelboden befunden habe. Im 17./18. Jahrhundert befand sie sich im Haus am Nordende der Häuserzeile westlich der Kirchgasse (vgl. Kunstdenkmäler II, 84).

ort für die Ratsmanuale, wenigstens bestätigen die Stadtschreiber Ruprecht Schåpper und Ulrich Morhart auf den Titelblättern der von ihnen angefangenen Manuale, daß sie diese Bücher, gemäß Befehl Berns, in «myner lieben günstigen herren bhusung und schülhus» aufbewahren sollten⁵³. Wie die Seckelmeisterrechnungen des späteren 16. Jahrhunderts eindeutig ausweisen, ging der Unterhalt des Schulgebäudes zu Lasten der Stadtkasse⁵⁴.

Zum unentgeltlichen Unterricht berechtigt waren nur Bürgersöhne. 1551 kam es zwischen dem damaligen Schulmeister und Stadtschreiber Ruprecht Schåpper und dem Prädikanten Gervasius Schuler zum Streit, weil ersterer einen der Stiefsöhne des Prädikanten nicht wie «eins anderen burgers sun» unentgeltlich «im corpus» unterrichten wollte. Da der Knabe ohne Mittel war, bestimmte der Stadtrat, daß Schåpper ihn annehmen müsse, wie dies üblich sei, wenn ein Bürger ein armes Kind in die Familie aufnehme. Der vorsichtige Lehrer verlangte jedoch eine schriftliche Ermächtigung, daß, wenn der Knabe doch noch Vermögen erben sollte, er, der Lehrer, sich dann schadlos halten könne⁵⁵. – Unterrichtet wurden die Bürgersöhne im Trivium: in lateinischer Grammatik, Rhetorik und Dialektik. In Wirklichkeit werden sich die Schüler höchstens die Anfangsgründe im Latein haben aneignen können; daneben erhielten sie Unterricht im Kirchengesang.

Ursprünglich scheint die Stadt jeweils einen besonderen Lateinschulmeister angestellt zu haben. Vermutlich seit 1530, bestimmt seit 1550 wurde dieses Amt dem jeweiligen Stadtschreiber überbunden. Ob der 1550 als Prädikant nach Birr berufene Lenzburger Lateinschulmeister Laurentius Schönenberger zugleich Stadtschreiber gewesen war, wissen wir nicht⁵⁶. Die Stadtschreiber Ruprecht Schåpper (1550–1552-), vor 1550 Deutschschulmeister in Zofingen, Jonas Bluntschli (-1557–1561), seit 1561 Prädikant in Rued, und Ulrich Morhart (1561–1586) versahen jedoch alle drei zugleich das Amt eines Lehrers an der Lateinschule⁵⁷. 1582/83 wollte jedoch Ulrich Morhart sein Schulmeisteramt aufgeben; wie die Seckelmeisterrechnung von 1582/83 ausweist, wurden damals wegen der Anstellung eines Schulmeisters verschiedene Abordnungen

⁵³ L II A 14, 1 (1550); II A 16, 1 (1561).

⁵⁴ L II E 1 205 (1582/83).

⁵⁵ L II A 14, 51.

⁵⁶ Pfister, Prädikanten, 64 Nr. 197.

⁵⁷ Pfister, Prädikanten, 117 Nr. 840. L II A 14, 1; II A 16, 1.

nach Bern gesandt⁵⁸. Vor 1593 amtierte Thoman Schnyder als Lateinschulmeister in Lenzburg, erhielt dann aber 1593 die Prädikantenstelle zu Gontenschwil⁵⁹.

Über die Ausbildung der Lenzburger Lateinschulmeister verlautet zwar nichts, doch gehen wir mit der Annahme kaum fehl, daß auch die nachreformatorischen Schulmeister – bei den vorreformatorischen ist dies sicher – vor allem eine theologische Ausbildung genossen hatten; traten doch, wie wir gesehen haben, drei später eine Prädikantenstelle an.

Über das Salär des vorreformatorischen Schulmeisters sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß die Räte 1527 festsetzten, daß die bei Todesfällen für das Begräbnis und die Begehung des «sibenden und drisgisten» abfallenden Gaben zur Hälfte dem «schulmeister» gehören sollten; für das Läuten des Totenglöckleins bezog dieser 1 β für einen Erwachsenen und 6 ϑ für ein Kind⁶⁰. Das ordentliche von der Stadt ausbezahlte nachreformatorische Schulmeistersalär betrug zur Zeit der Stadtschreiber/Schulmeister einige Mütt Kernen und etwa 20 %⁶¹. Seit 1582/83 erhielt der neue Schulmeister 60 %⁶¹, die zwischen 1583 und 1585 zur Hälfte von der Kirchengutsverwaltung übernommen wurden⁶². 1542 verordneten zudem die Gnädigen Herren zu Bern dem Lenzburger Schulmeister jährlich 8 Mütt Kernen, die vom Landvogt ausgerichtet wurden⁶³.

Alljährlich scheinen die sicherlich nicht sehr zahlreichen Lateinschüler zu Jahresbeginn ein Fest veranstaltet zu haben, an das die Stadt jeweils 5 bis 7 % Geld und Backwerk spendete⁶⁴. Zweifellos handelte es sich bei diesem Anlaß um den Vorläufer des seit dem 17. Jahrhundert bezeugten Lenzburger Jugendfests⁶⁵.

Die Anfänge einer zweiten, eher der allgemeinen Volksbildung dienenden Schule, der *Deutschschule*, lassen sich erst gegen Ende des

⁵⁸ L II E 1 205.

⁵⁹ Pfister, Prädikanten, 88 Nr. 481. L II E 1 205 (1588/89); II A 18, 477 (1590).

⁶⁰ L II A 13, 79.

⁶¹ 1582/83, nach der Trennung von Stadtschreiber- und Schulmeisteramt, sank der Stadtschreibergeldlohn von 80 % auf 60 % (L II E 1 205).

⁶² L II D 201.

⁶³ StaB, RM XVI Nr. 279, 176. StaA 830.

⁶⁴ Im Februar 1589 spendete die Stadt 5 % (L II E 1 205); gleichzeitig beschlossen die Räte, «das man den schulleren will 1 viertel kernen lassen von dero statt kernen backen uff das mall» (L II A 18, 341).

⁶⁵ Vgl. N. HALDER, *Das «böse» Jugendfest von 1648* in Lenzb. NB 1937, 53 ff.

16. Jahrhunderts erkennen. Seit 1589 erteilte der Stadtrat dem Bürger Adam Holziker die Erlaubnis, den Winter über «düsche schül» zu halten⁶⁶. Diese Deutschschule war vorerst eine reine Privatschule; der Lehrer bezog kein Salär, sondern mußte wohl von den Eltern der Schüler bezahlt werden. Die vorsorglichen Stadtväter verbanden daher 1590 mit der Lehrbewilligung an Holziker die Mahnung, «sol aber die burger nitt übernehmen». Diese deutsche Schule hat erst im 17. Jahrhundert eigentlichen öffentlichen Charakter erhalten.

Eine beschränkte Zahl junger Lenzburger hat im 15./16. Jahrhundert das *Universitätsstudium* ergriffen. Die meisten dieser Absolventen der Universitäten Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Freiburg im Breisgau und Basel haben sich später den geistlichen Berufen zugewandt. Auf Grund der von CLARA MÜLLER publizierten Universitäts-Matrikellisten, die leider die Matrikeln der aus unserer Gegend häufig besuchten Universität Wien nicht enthalten, und unter Beiziehung von GEORGES GLOORS Listen der vorreformatorischen Seetaler Geistlichen und WILLI PFISTERS Prädikantenlisten wollen wir kurz über die «gelehrten» Lenzburger der vorreformatorischen Zeit berichten⁶⁷.

Walther *Fritag* hatte an der Universität Wien studiert, 1397 den Magistertitel (entsprechend dem heutigen Dokortitel) erworben, war von 1398 bis 1403 Leutpriester in Aarau und seit 1416 Leutpriester auf dem Staufen. – 1450 immatrikulierte sich ein Johannes *Schuhmacher* (Calciatoris) in Heidelberg, wo er 1452 das Bakkalaureatsexamen bestand. Wir finden ihn später bis 1466 als Lenzburger Schloßkaplan, 1465 bis 1467 als Kaplan der alten Frühmeß in Lenzburg. – Gelehrtester Lenzburger des 15. Jahrhunderts war zweifellos Fridolin *Schnider* (Sartoris), der sich 1454 in Erfurt einschreiben ließ, 1460/61 als Magister die Universität Basel bezog und schließlich 1456 in die Universität Freiburg im Breisgau eintrat. Johannes Sartoris, ein Sproß der gleichen Familie, begann im Winter 1475/76 seine Studien an der Universität Basel. – Dem

⁶⁶ L II A 18, 382 (1589), 486 (1590), 579 (1591).

⁶⁷ Der Einfachheit halber fassen wir hier die Quellenstellen über diese Lenzburger «Intellektuellen» zusammen: C. MÜLLER, *Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubenstrennung*, 87 ff. Nummern 62b, 96, 102, 104, 105, 129, 206, 272, 279, 284, 302, 402, 422, 484, 487, 490 a, 494. G. GLOOR, *Seetaler Gotteshäuser und Geistliche vor der Reformation* in HKS 1949, 24 ff., 32 ff. Nummern 10, 48, 51, 57, 60, 62, 72, 138, 139, 143, 144, 148, 150. Pfister, Prädikanten, 49 ff. Nummern 25, 151, 534, 816, 911, 955. Thommen V, Nr. 143.

alten Lenzburger Geschlecht *von Lo* entstammten zwei Geistliche – Johann, Leutpriester auf dem Staufen (-1436–1478), und Rudolf, Kaplan der alten Lenzburger Frühmeß (bis 1465) – deren Studienorte wir nicht kennen. Dagegen finden wir unter den Immatrikulierten des Wintersemesters 1472/73 an der Universität Basel «Vincentius und Pancratius [von] Loe»; letzterer erscheint 1486 als Kleriker. – Vom Geschlecht *In der Müli* begann «Rudolffus zuo der Müly» im Wintersemester 1473/74 seine Studien an der Universität Basel, wurde schon 1475 Marienkaplan und Helfer der Pfarrei Staufen und versah diese Stellen bis vor 1494. Ulrich (Udalricus Muli), ein späterer Vertreter dieses Geschlechts, immatrikulierte sich 1512 an der Universität Heidelberg; wir finden ihn nach der Reformation als Prädikanten zu Kirchberg (1535–1547) und Reitnau (1547–1555). – Was später aus den Studenten Johannes *Weber* (Textoris) – 1470 an der Universität Köln – und Johannes *Schmid* (Fabri) – 1481 an der Universität Basel – geworden ist, wissen wir nicht; der vermutlich 1487 und 1488 in Köln studierende Ulrich *Hilfli* ist später Kaplan der alten Frühmeß in Lenzburg geworden (gen. 1497). – Zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint sich die Universität Heidelberg bei den Lenzburgern besonderer Vorliebe erfreut zu haben. 1503 studierte dort Heinrich *Kiboltz* (Heynricus Ueboltz), vielleicht identisch mit dem Aarauer Prädikanten Heinrich Kiburz (1528–1529). 1512 immatrikulierte sich in Heidelberg Johannes *Gingi*, dem wir nach der 1513 erfolgten Erwerbung des Bakkalaureats 1528 als Leutpriester zu Schöffland und Befürworter der Reformation wieder begegnen. Während wir über den Studiengang des Staufner Kaplans Rudolf *Spengler* (1504) nichts vernehmen, wissen wir, daß sich sein Verwandter Markus Spengler 1512 an der Heidelberger Universität einschrieb, 1513 das Bakkalaureats-examen bestand, von vor 1528 bis 1541 als Pfarrer zu Ammerswil am-tete und 1528 zu den Befürwortern der Reformation gehörte.

Einige in den Listen CLARA MÜLLERS erwähnte Lenzburger Studenten – so der 1491 und 1496 in Köln erwähnte «Johannes Lensburch» und der 1520 in Basel immatrikulierte «Udalricus Ichtiboldus» – lassen sich nicht identifizieren. Andererseits sind wir über den Studiengang einiger von Lenzburg stammender vorreformatorischer Geistlicher nicht orientiert. Wir nennen Meister Ulrich *Wolf*, clericus et notarius publicus imperiali auctoritate, 1420 bis 1450 Stiftsschulmeister zu Beromünster, Heinrich *Windischer*, Marienkaplan (1475) und Fridolin *Sidler* (1504), ebenfalls Kaplan in der Staufner Pfarrei, ferner Konrad *Gerber*, Schloß-

kaplan auf der Lenzburg (1486–1525), und Niklaus Gerwer (-1515 bis 1526-), Inhaber einer Kaplanei in der Pfarrei Staufen. Von größerer Bedeutung war Johann *Delsperger*, Sohn des Lenzburger Stadtschreibers, Kleinrates und nachmaligen Schultheißen Hans Delsperger, von 1527–1565 Leutpriester und Prädikant auf dem Staufen, Befürworter der Reformation.

Wie andere zum neuen Glauben übergetretene Stände war auch Bern genötigt, zur Heranbildung des theologischen Nachwuchses eine Akademie zu errichten (1528). Unbemittelte Studenten kamen in den Genuß der bernischen Mushafentstiftung, die ihnen Mus und Brot und oft noch ein kleines Taschengeld sicherstellte. Gelegentlich wurde der Lenzburger Rat um ein Empfehlungsschreiben an die Gnädigen Herren angegangen, damit der Gesuchsteller zum Mushafen zugelassen werde⁶⁸. An dieser Berner Akademie haben zweifellos verschiedene aus Lenzburg stammende Prädikanten des 16. Jahrhunderts ihr geistiges Rüstzeug geholt⁶⁹. Wir nennen: Laurentius *Schönenberger*, bis 1550 Lateinschulmeister in Lenzburg, 1550 bis 1560 Prädikant in Birr, 1560 bis 1578 Prädikant in Mandach. Valentin *Rebmann*, 1552 bis 1553 Prädikant in Mönthal, nachher Lateinschulmeister in Zofingen, 1557 Prädikant zu Frauenkappelen, 1563 Griechischprofessor in Bern, 1573 Prädikant zu Bremgarten, Burger der Stadt Bern⁷⁰. Brandolf *Achmüller*, 1575 bis 1576 Prädikant in Mönthal, 1576 bis 1577 Helfer in Zofingen, 1577 bis 1584 Prädikant in Umiken, 1584 bis 1624 Prädikant in Auenstein. Thoman *Schnyder*, bis 1593 Lateinschulmeister in Lenzburg, 1593 bis 1598 Prädikant in Gontenschwil, 1598 bis 1606 Prädikant in Leutwil. Samuel *Hemman*, 1591 bis 1595 Helfer in Aarau, 1595 bis 1602 Prädikant in Rein, 1602 bis 1612 Prädikant in Gränichen, 1613 bis 1638 Prädikant in Ammerswil.

⁶⁸ L II A 18, 142 (1587), 299 (1588). Vgl. Pfister, Prädikanten, 8 ff. (Erläuterungen), besonders 16.

⁶⁹ Pfister, Prädikanten, 49 ff., Nummern 83, 158, 180, 197, 481, 504, 658, 671, 703, 720, 780, 1044, 1189.

⁷⁰ HBLS 5, 547. Besonders sein Sohn Johann Rudolf, gräzisiert Ampelander (1566 bis 1605), wurde als Verfasser des Gesprächs «zweier Berge» bekannt.

Sechstes Kapitel: Die Bürgerschaft

I. Zahl und Herkunft der Bevölkerung

Über die Bevölkerungszahl Lenzburgs im Mittelalter und noch im 16. Jahrhundert sind wir außerordentlich schlecht unterrichtet, da nicht nur direkte Angaben über die Feuerstätten spärlich sind, sondern auch Steuerrödel gänzlich fehlen. Sicher ist immerhin, daß diese Kleinstadt wenigstens im engen ländlichen Rahmen des unteren Aa- und Bünztals seit der Marktgründung stets das einzige nennenswerte «Bevölkerungszentrum» gebildet hat.

Während der ersten Zeit der städtischen Existenz dürfen wir, gemäß der Hofstättenzahl¹, wohl zumindest 40 Haus- oder Feuerstättenbesitzer vermuten (= etwa 200–250 Personen). 1441, also über 200 Jahre nach der Gründung des Marktes Lenzburg, nennt eine Liste bloß 55 Bürger (= etwa 300 Personen)². In dieser Zahl sind allerdings die Mühlen und die Häuser an der Aa und am Sandweg nicht inbegriffen, da deren Bewohner erst 1504 bürgerliche Rechte erhielten. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts wuchs dann die Bevölkerung Lenzburgs verhältnismäßig rasch an. 1529 zählte das Städtchen, diesmal anscheinend mit den Mühlen und den anderen Siedelstellen in den Efäden, 90 Feuerstätten mit 98 reisbaren Männern³; 1556 wurde die Zahl der wehrbaren Männer mit 139 (98 + 41, ohne die Tauner) angegeben, was bei der berechtigten Annahme, daß die Männer über 16 in der Regel etwa 30% der Bevölkerung ausgemacht haben⁴, eine Bevölkerungszahl von etwa 460 Seelen ergeben würde. Tatsächlich wies Lenzburg anlässlich der großen Zählung von 1558 95 Feuerstätten, «mit sampt dem spital und deß predicanten huß»⁵, auf (= 470–500 Seelen). Gegen Ende unserer Untersuchungsperiode (1600) dürfte die Stadt etwa 120 Feuerstätten gezählt haben (= etwa 600 Seelen).

¹ Siehe zweites Kapitel, III/1.

² L II A 1.

³ Ammann, Kleinstadt, 198 ff.

⁴ Vgl. HKS 1952, 50, Anm. 6.

⁵ L II A 15, 102. 1551, 8. Dezember: «Sind uss unnser g. herren unnd oberen geheiß die fürsteten uffzeichnet worden unnd funden 95 mit sampt dem spitel unnd deß predicanten huß.»

Zwar haben Kinderreichtum – trotz der großen Säuglingssterblichkeit – und relativ geruhssame Entwicklung die rapide Bevölkerungsvermehrung besonders seit dem 16. Jahrhundert stark befördert; Hauptgrund für die Zunahme der Seelenzahl war jedoch seit alters und in besonderem Maß zweifellos im 16. Jahrhundert die Zuwanderung. Aufschluß über diese Zuwanderung geben uns die 1518 einsetzenden Ratsmanuale, deren Angaben allerdings erst ab der Mitte des Jahrhunderts einigermaßen zuverlässig zu sein scheinen (siehe Tabelle 7).⁶

Tabelle 7. Zuwanderung und Abwanderung in Lenzburg von 1550 bis 1589

	Ins Bürgerrecht Aufgenommene	Mit Mannrecht oder Abzug Weggezogene	Saldo
1550–1559	31	10	+ 21
1560–1569	46	19	+ 27
1570–1579	30	29	+ 1
1580–1589	21	25	– 4
Jahresdurchschnitt .	128* 3	83 2	+ 45 + 1
* Davon waren 4 Prädikanten, die nicht in Lenzburg Wohnsitz nahmen, und 3 Frauen Quellen: L II A 2 und 13–18			

Die Zuwanderer waren allerdings häufig Familienväter oder wenigstens Gründer einer neuen Familie, während sich unter den mit dem Mannrecht wegziehenden viele Handwerkersöhne befanden, die bloß ihre Wanderjahre antraten; da die Ratsmanuale zudem Lücken aufweisen, darf der Jahressaldo keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit erheben. Wie die Tabelle immerhin eindeutig zeigt, erreichte die Zuwanderung in den 1560er Jahren ihren Höhepunkt. Später flaute sie als Folge der Abkapselung Lenzburgs nach außen – Steigerung der Einkaufsgebühr, zeitlich beschränkte Einstellung der Aufnahme von Neubürgern⁶ – rasch ab.

Zwar setzte sich der Kern der Bürgerschaft der im 13. Jahrhundert entstehenden städtischen Marktsiedlung Lenzburg aus ehemaligen Dorfgenossen des verschwindenden Oberlenz zusammen – zu diesen autoch-

⁶ Siehe viertes Kapitel, I/1.

tonen Geschlechtern haben vielleicht die Kieser, die von Lo, möglicherweise auch die Zer A u. a. gehört –, doch reichten diese Bauerngeschlechter kaum aus, um der Neugründung auch nur annähernd ein städtisches Gepräge zu geben. Mit der Gründung nahm der nicht mehr abreißende Strom von Zuwanderern seinen Anfang.

Da leider das Jahrzeitbuch der Kirche Staufen nicht mehr vorhanden ist und die die Einbürgerungsvermerke enthaltenden Lenzburger Ratsmanuale erst 1518 einsetzen, sind wir über die Herkunftsorte dieser Hunderte von neuen Bürgern erstaunlich schlecht orientiert. Für das Mittelalter sind wir daher auf die Familiennamen mit Herkunftsbezeichnung und auf sporadische genaue Angaben über den Herkunftsort angewiesen; zuverlässiger sind die Angaben über Einbürgerungen des 16. Jahrhunderts in den Ratsmanualen⁷, die allerdings ebenfalls nur in etwa 26% der Fälle den Herkunftsort angeben.

Als Herkunftsorte der Lenzburger Bürger des 14. Jahrhunderts lassen sich neben den Städten Baden und Brugg vor allem Dörfer der näheren und weiteren Umgebung wie Seon, Seengen und Schongau im Seetal, Villmergen, Hembrunn, Dottikon und Mägenwil im Raum des unteren Bünztals, Schnartwil (abgegangener Hof nördlich von Liebegg), Bottenwil und Kölliken weiter im Südwesten, alles Ortschaften des Amtes Lenzburg, ferner Scherz und der Eitenberg im Eigenamt erkennen. Am weitesten entfernte Herkunftsorte waren Luzern, Winterthur und Oltingen (Baselland?)⁸.

Im 15. Jahrhundert sind Bürger von Aarau, Baden, Bremgarten und Brugg zugezogen; ferner haben sich damals Dorfgenossen aus der näheren Umgebung (Staufen, Othmarsingen, Dintikon, Brunegg), aus dem Eigenamt (Windisch und ein weiteres ungenanntes Dorf), von Rued, Uezwil und Widen in Lenzburg niedergelassen. Als entferntere Stammorte lassen sich Hettlingen bei Winterthur, Selden (?) und «Wallse» (Wallsee [Österreich] oder Waldsee [Württemberg oder Pfalz]) erkennen⁹.

Im 16. Jahrhundert (bis 1590) stammten die Lenzburger Neubürger von den Städten Aarau, Brugg, Mellingen und Zofingen und zu einem

⁷ L II A 2 und 13–18.

⁸ StaA Königsfelden 333; 398; Wettingen 295; 630; 634; 646. Hallw. A. 1306, 22. Februar; 1391, 9. August. AU IX Aarau, Nr. 70, Nr. 136; XI Hermetschwil, Nr. 31. Jzb. Aarau I, Nr. 181. QW II/1, 156. UBZ VIII, Nr. 2835.

⁹ StaA 449, 931, 935, 953. StaA 465. StaA Königsfelden 571; Lenzburg 48; 50. L II A 1; II A 67. Argovia 3, 299. AU I Lenzburg, Nr. 35; IX Aarau, Nr. 417.

beachtlichen Teil wieder aus den Dörfern der weiteren ländlichen Umgebung der Stadt; erwähnt werden: Bottenwil, Egliswil, Hendschiken, Kulm, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Seon, Staufeu, Thalheim und Veltheim. An weiter entfernten Herkunftsorten des 16. Jahrhunderts sind an erster Stelle die Städte Lausanne, Schaffhausen und Zürich, das Städtchen Sempach und der Flecken Schwyz zu nennen. Verschiedene Neubürger entstammten dem Zürichbiet (Buchs, Küsnacht, Obersteinmaur, Zinzikon), andere kamen von Dagmersellen, Ittlingen (Ittlingen, Baselland?) und einer aus dem Rheintal¹⁰.

In den drei überblickten Jahrhunderten stammte der weitaus größte Teil der Lenzburger Neubürger aus dem eng begrenzten Raum, der sich mit einem Radius von 15 bis 20 km um die Stadt ausbreitete. Auch die Herkunftsorte außerhalb dieses Kreises lagen meistens noch verhältnismäßig nah, wie Ittlingen bei Liestal (?), Dagmersellen, Sempach und Luzern, Schwyz, Zürich, Küsnacht am Zürichsee, ferner Buchs und Obersteinmaur im Regensberger Amt, Winterthur und die benachbarten Dörfer Hettlingen und Zinzikon. Zu den am weitesten entfernten Orten und Gebieten zählen wir Schaffhausen, das Rheintal, Wallsee/Waldsee und Lausanne. – Wenn wir Lenzburg mit den Städten Baden, Brugg oder Thun vergleichen¹¹, fällt uns das eng begrenzte Rekrutierungsgebiet der Lenzburger Bürgerschaft auf. Unsere Kleinstadt konnte die eng begrenzte regionale Bedeutung auch in bezug auf die Bevölkerungsbewegung nicht verleugnen. Wie wir im Kapitel über die kleinstädtische Wirtschaft zeigen werden¹², spielten das gewerbliche Leben und das Marktwesen in den erst zweieinhalb Jahrhunderten der städtischen Existenz in Lenzburg anscheinend eine so untergeordnete Rolle, daß die Zuwanderung von Handwerkern, Händlern und Kaufleuten – Angehörige von Berufsgruppen, die im Unterschied zu den Bauern eine Verpflanzung in eine völlig fremde Umwelt ohne weiteres wagten – sich vorerst nur in engen Grenzen halten konnte.

¹⁰ L II A 2 und 13–18.

¹¹ Vgl. die Karten von H. AMMANN in *Die Anfänge der Stadt Thun* (SA ZSG 13 [1933] 49); *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter* [Brugg] (*Beiträge zur Kulturgeschichte*, Festschrift R. Bosch, 1947, 194); *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft* in *Argovia* 63, 320.

¹² Siehe siebentes Kapitel, I.

II. Zur Sozialstruktur der Bürgerschaft

Soweit sich zurückblicken läßt, hat Lenzburg in österreichischer Zeit, im Unterschied zu anderen aargauischen Städten, wie Aarau, Bremgarten, Mellingen, keine Vertreter des bevorrechteten niederen Adels beherbergt. Diese Tatsache ist allerdings kaum auf den betreffenden Artikel in der Handfeste – Ausschluß der stadtherrlichen Ministerialen vom Burgrecht –, sondern auf die ursprünglich unbedeutende Stellung Lenzburgs zurückzuführen. Auch die Schultheißengeschlechter der Zeit vor 1415 gehörten nicht dem Dienstadel, sondern bloß der allerdings vom Landesherrn stark geförderten, treu ergebenden nichtadeligen österreichischen Beamtschaft an, unter denen die Ribi-Schultheiß zu Lenzburg hervorragten. Leibeigenengeschlechter, wie die den Mülner zu Zürich gehörenden Zem Brunnen, die von den von Hallwil beanspruchten Mangolt und Meyer (Einzelfamilie), und die den von Griffensee zu Wildeggen pflichtigen Blum¹, spielten im Stadtleben kaum eine Rolle².

Beim Fehlen ständischer Unterschiede wurde die Sozialstruktur von Anfang an durch die bloße Reichumsverteilung bestimmt. Trotz dem bäuerlichen Habitus³ Lenzburgs spielte allerdings die z. B. in einem Bauerndorf für die Gesellschaftsstruktur so wichtige Grundbesitzverteilung – Scheidung in besitzende Bauern und besitzlose Tauner und Handwerker – nur mehr eine untergeordnete Rolle. Im städtischen Gemeinwesen traten eben neben die Bauern als gleichberechtigte die Handwerker und Gewerbetreibenden. Neben diesen besitzenden Bauern und Gewerblern tauchten jedoch im 16. Jahrhundert auch in Lenzburg zwar der Bürgerschaft angehörende⁴, aber vermögenslose, häufig das Hirten- und Forsteramt besetzende Tauner (reine Tagelöhner) auf.

Im späteren 16. Jahrhundert scheint diese Tagelöhnerschicht ziemlich rasch zugenommen zu haben, wurde doch am 1. Juli 1591 eine Neueinbürgerung mit der Begründung abgelehnt, «dan man jetzunder sunst

¹ L II A 1 (1445: «Margret Blümin, burgerynn zů Lentzburg», Leibeigene des Peterman von Griffensee, entrichtet auf Betreiben der Stadt den nach dem Tode ihres Mannes geforderten Fall nicht). Hallw. A. 1422, 1. Dezember (Meyer). RQ II/1, 175 (1423, Mangolt). UBZ IX, Nr. 3365 (1315 Zem Brunnen).

² Siehe viertes Kapitel, I/1.

³ Siehe siebentes Kapitel, I.

⁴ L II A 14, 25 (1550: «Üli Blüwler, unser burger zů Lentzburg, ein armer tauwner»).

Tabelle 8. Schultheißen- und Ratsgeschlechter 1480 bis 1600

1480 bis 1510			1511 bis 1540		
Geschlechter	Zahl der Vertreter	Summe der Amtsjahre	Geschlechter	Zahl der Vertreter	Summe der Amtsjahre
I ^a			I		
Bröchi	2	37	Blattner	1	19
Doben	1	21	Bröchi	1	18
Gerwer	4	41	Buman	1	28
Heß ^b	1	2	Delsperger	1	13
Kiburz	2	30	Fischer	2	17
Kieser	2	6	Gingi	2	24
Knölli	2	28	Herd	1	16
von Lo	1	31	Jauslin	3	25
Meyer I ^c	1	21	Keller	1	20
In der Müli	2	34	Kiburz	1	29
Schnider	2	18	von Lo	1	23
Schütz	1	26	Meyer I	3	43
Sidler	1	25	Meyer II	1	19
Spengler	1	31	Müller	5	38
Windischer	1	31	Seiler	2	28
II ^a			Sporer	1	18
Brunner	3	24	Zender	1	24
Schmid	5	39	II		
			In der Müli	1	24
17 einflußreiche Geschlechter	32	445	18 einflußreiche Geschlechter	29	426
34 weitere Geschlechter	40	189	33 weitere Geschlechter	29	116
51 Geschlechter	72	634	41 Geschlechter	58	542

Legende siehe nächste Seite.

vill douwneren hab»⁵. Um den Taunern Verdienstmöglichkeiten zu bieten, wurde ihnen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelegentlich das sonst im Gemeinwerch verrichtete «Hagen und Graben» und das Aufrüsten der Bürgergabe verdingt⁶. Die Tauner wurden von den Räten scharf beaufsichtigt. Während ein Bürger, «so nitt vermüglich sige, imme

⁵ L II A 18, 559.

⁶ L II A 16, 461 (1571); II A 18, 31 (1586), 95 (1587), 287 (1588: der Maximallohn für die Aufarbeitung eines Klafters Holz wird auf etwa 7 β festgesetzt).

1541 bis 1570			1571 bis 1600		
Geschlechter	Zahl der Vertreter	Summe der Amtsjahre	Geschlechter	Zahl der Vertreter	Summe der Amtsjahre
I			I		
Bröchi	1	16	Buman	3	57
Buman	4	32	<i>Fry</i>	3	37
<i>Fischer</i>	2	36	Hemman	1	30
<i>Fry</i>	1	29	Kieser	1	29
Jauslin	1	25	Lüprächt	1	22
Kieser	2	27	<i>Morhart</i>	1	5
Kronysen	1	24	Müller	4	47
<i>Meyer I.</i>	1	12	Seiler	1	17
<i>Meyer II</i>	2	30	<i>Spengler</i>	1	30
<i>Müller</i>	5	84	Suter	2	29
Sporer	1	15	Veldman	1	17
Suter	2	24	Wäber	1	30
II			<i>Wyrzt</i>	1	30
Birsinger	1	15	II		
Blattner	1	21	Döbelin	1	30
Falckysen	1	24	Hüsler	2	24
			Kappeler	1	25
15 einflußreiche Geschlechter	26	414	16 einflußreiche Geschlechter	25	459
26 weitere Geschlechter	26	156	13 weitere Geschlechter	16	111
41 Geschlechter	52	570	29 Geschlechter	41	570
^a I = Vertreter im Kleinen und Großen Rat. II = Vertreter nur im Großen Rat ^b Schultheißengeschlechter <i>kursiv</i> ^c Meyer I = Stämme der Meyer von Uezwil und anderer Meyer-Geschlechter; Meyer II = Stamm der Meyer «Zum Löwen». Quelle: L II A 67					

ein khû zehalten», noch 1562 wenigstens eine einzige Geiß anschaffen durfte, wurde 1586 das Begehren der Tauner, Geißen zu halten, von den Räten kategorisch abgewiesen⁷. Auch Schweine durften die Tauner ursprünglich nicht mästen. 1587 drohten die Räte dem Forster Hans Riser, also einem städtischen Angestellten (!), mit der Kündigung, da er Eicheln aufgelesen und einem Schwein im Stall verfüttert habe, trotz-

⁷ L II A 16, 21; II A 17, 437.

dem «er nitt vermüglich, das er vermöge ein schwin im stall z'haben»⁸. Noch am 23. September 1591 war es den Taunern verboten, «uff gwün schwin zü khouffen»; am 21. Oktober wurde ihnen dann endlich gestattet, wenigstens ein Schwein zu erwerben und in das Achram zu treiben⁹.

Über die Reichtums- und damit die Machtverteilung unter den besitzenden Bürgern vernehmen wir noch im 16. Jahrhundert erstaunlich wenig; das Fehlen von Steuerrödeln macht sich hier unangenehm bemerkbar¹⁰. Nun wissen wir aber, daß die städtischen Räte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, besonders aber seit 1519 in steigendem Maße autokratisch regierten. Da nun zweifellos anzunehmen ist, daß die Bemittelten in dieser sich aus Schultheiß, Kleinem und Großem Rat zusammensetzenden städtischen Obrigkeit die erste Rolle spielten, gilt es, vor allem die einflußreichen Schultheißen- und Rätegeschlechter festzustellen¹¹. Der Einfluß äußerte sich statistisch in der hohen Summe der addierten Amtsjahre der Geschlechtsvertreter innerhalb fixierter Zeitperioden (30–31 Jahre). Geschlechter die im Verlauf einer solchen Periode einen Schultheißen stellten oder während mindestens 15 Jahren mit einem Vertreter oder mehreren Gliedern in den Räten saßen, haben wir willkürlich als einflußreich bezeichnet. Die Grundlagen für diese Statistik lieferte der Lenzburger Regiments- und Ämterbesatzungsrodel I (1480–1669)¹² (siehe Tabelle 8).

In jeder der Dreißigjahresperioden «besetzten» die von uns ausgesonderten «einflußreichen» Ratsgeschlechter 70 bis 80 % der zur Verfügung stehenden Amtsjahre. Diese Vormachtstellung sicherte ihnen einen erheblichen Einfluß auf die Verteilung der allein den Räten zustehenden einträglichen Ämter und auf die Geschicke der Stadt im allgemeinen. Im Verlauf der ganzen überblickten Periode von 1480 bis 1600 stellten 44 «einflußreiche» Ratsgeschlechter 110 Räte – eingeschlossen 14 Schultheißen – mit 1744 Amtsjahren¹³, während 51 weitere

⁸ L II A 18, 169.

⁹ L II A 18, 571, 579.

¹⁰ Vgl. H. AMMANN, *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter* [Brugg] in *Festschrift R. Bosch*, 190/1. Bургisser, Bremgarten, 78/9.

¹¹ Auf eine Erfassung der Bürgergeschlechter können wir verzichten, da diese Behörde willkürlich von den Räten gesetzt wurde und daher ohne wirklich selbständigen Einfluß blieb.

¹² L II A 67.

¹³ Siehe Anhang: Liste der einflußreichen Ratsgeschlechter 1480 bis 1600.

Ratsgeschlechter, die nie zu größerer Bedeutung aufstiegen, gleichzeitig bloß durch 58 Räte mit 572 Amtsjahren vertreten waren.

Zu einem eigentlichen bevorrechteten Stadtpatriziat ist es im 16. Jahrhundert dennoch nicht gekommen, gelang es doch keinem dieser Geschlechter, während der untersuchten 120 Jahre seine Stellung durchgehend zu behaupten. Vielmehr haben wir eine sich ständig erneuernde, auf Wohlhabenheit und mäßigen Reichtum begründete, breit fundierte Oberschicht vor uns.

Versuchen wir nun noch den Anteil der seit dem 15. Jahrhundert ständig an Bedeutung zunehmenden Handwerker und Gewerbetreibenden an diesen «einflußreichen» Ratsgeschlechtern festzustellen. Verhältnismäßig genaue Angaben liegen für die Periode 1541 bis 1570 vor (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9. Handwerker und Gewerbetreibende unter den einflußreichen Ratsgeschlechtern 1541 bis 1570

	Alle Ratsgeschlechter	Davon: Handwerker und Gewerbetreibende	
Zahl der Geschlechter . . .	15	12	80,0 %
Zahl der Vertreter	26	17*	65,4 %
Summe der Amtsjahre . . .	414	304	73,4 %
* 1 Gerber (1 Schultheiß), 1 Hammerschmied, 1 Händler, 2 Metzger, 1 Nunnemacher und Wirt, 2 Pfister (2 Schultheißen), 1 Schärer, 1 Schmied, 1 Seiler, 1 Tischmacher, 1 Wagner, 1 Wannenmacher, 3 Wirte (1 Schultheiß) Quelle: L II A 67			

Diese Aufstellung zeigt uns deutlich, daß fast alle bedeutenden Geschlechter Vertreter in der Handwerker- und Gewerbetreibendenschicht hatten. Die Zahl dieser nichtbäuerlichen Schultheißen und Ratsherren (17) war zwar verhältnismäßig gering, doch zeigen die Summe der Amtsjahre und die Tatsache, daß zwischen 1541 und 1570 4 von 5 Schultheißen dem Handwerker- und Gewerbestand angehörten deutlich das im 16. Jahrhundert mit der Bevölkerungsvermehrung zunehmende Übergewicht der Handwerksmeister, Schärer und Wirte innerhalb der Oberschicht. Diese Tatsache läßt sich anhand einer Stichprobe aus der folgenden Periode (1571–1600) erhärten: 1574/75 setzten sich Schultheiß, Kleiner und Großer Rat (19) aus 14 Handwerkern und Gewerbetreibenden – 3 Händler und Hodler (dabei der Schultheiß), 2 Metzger, 2 Pfister,

2 Schärer, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Wagner – und nur aus 5 anderen Beschäftigungen obliegenden Bürgern zusammen¹². Auch hier ein deutliches Übergewicht der Gewerbler. Doch war die am 28. August 1574 vor dem Rat zur Rechtfertigung gelangende Behauptung eines Brandolf Meyer, «es sigindt nütt dann schnider und schü-macher in rhatt», immerhin etwas übertrieben¹⁴.

Über Entstehung und Höhe größerer Vermögen innerhalb der Oberschicht sind wir kaum unterrichtet. Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung dürfte bei den erheblichen Lenzburger Vermögen der Grundbesitz gespielt haben. Dies zeigte sich zum Beispiel, als 1590 der Bärenwirt und Metzger Joachim Lüprächt und sein Sohn Stoffel einem Stoffel von Hüsern von Egliswil Joachims «hab unnd gutt, ligendts unnd varendts, samptt huß unnd heim, schiff unnd gschir» um 6000 Gl verkauften. Der Umfang dieses verkauften Lüprächtschen Grundbesitzes läßt sich anhand des Ratsmanualeintrages über den wenig später (1591) um 5500 Gl erfolgten Verkauf einer Scheune vor dem oberen Tor mit 14 Mannwerk Mattland und 71 Jucharten Ackerland (= etwa 30 ha) durch den Löwenwirt Niklaus Meyer an fünf verschiedene Käufer schätzen¹⁵. Über das sich aus Bodenzinsrechten zusammensetzende Vermögen einzelner Lenzburger – auch darüber sind Nachrichten sehr spärlich – werden wir unten eingehender berichten¹⁶. Daneben scheinen die reicheren Lenzburger, wohl vor allem die Händler, schon früh Teile ihres Vermögens in Gültbriefen angelegt zu haben. So hat der Ratsherr Hans Bröchi schon 1482 und 1489 Gült Darlehen von je 30 rh. Gl an einen Holderbanker und einen Dottiker ausgeliehen¹⁷. Die Bedeutung der bürgerlichen Gültgläubiger läßt sich allerdings – neben der in dieser Beziehung äußerst aktiven Lenzburger Stadtgemeinde mit der «Rent» und den kirchlich-sozialen Einrichtungen (Kirchengut, Spital und Siedenhaus) – im 16. Jahrhundert wegen mangelnder Quellen kaum richtig abschätzen.

Etwas besser als über die Vermögenslage sind wir über die allgemeine Gültverschuldung der Bürger gegenüber der öffentlichen Hand orientiert. Die Gültverschuldung gegenüber der Stadtgemeinde Lenzburg und der Kirchgemeinde Staufien läßt sich für 1557 in einer Aufstellung zusam-

¹⁴ L II A 16, 583.

¹⁵ L II A 18, 495, 553.

¹⁶ Siehe siebentes Kapitel, I/1.

¹⁷ StaA Lenzburg 132 und 137.

menfassen (siehe Tabelle 10), der wir entnehmen können, daß sich – wenn auch neben Stadt und Kirchgemeinde noch andere Gültgläubiger existiert haben werden – die Gültverschuldung der Lenzburger Bürgerschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch in bescheidenem Rahmen gehalten hat. Die meisten dieser Gülten waren unterpfandlich durch Häuser versichert. 1551 bis 1560 variierte der Preis für verkaufte Häuser in Lenzburg von 105 bis 310 Gl; in der Zeitperiode von 1561 bis 1570 machten bei «hypothekarisch» belasteten Häusern die Gülten etwa 15 bis 40% des Verkaufspreises aus. Diese Zahlen geben uns immerhin einen schwachen Anhaltspunkt über die wirkliche Bedeutung der Gültsumme von 1557.

Tabelle 10. Gültverschuldung der Lenzburger Bürger gegenüber der Stadt Lenzburg und der Kirchgemeinde Staufen 1557

Höhe der Gülten	Zahl der Gültschuldner	Gültsumme
bis 50 Gl	28	693 Gl
bis 100 Gl	14	1 075 Gl
bis 200 Gl	8	1 217 Gl
über 200 Gl	3	783 Gl
	53	3 768 Gl = 150 720 β
Quelle: L II E 1 209 (1557). Pfarrarchiv Staufberg, Kirchengutsurbar 1539		

III. Die Geschlechter

Es ist nicht leicht, in einer kurzen Skizze eine Übersicht über die nur zum kleineren Teil während längerer Zeit in Lenzburg lebenden, zum größten Teil rasch wechselnden Geschlechter unserer Kleinstadt zu geben. Damit der Überblick einen systematischen Aufbau erhalte, haben wir die Geschlechter nach den Jahrhunderten ihres Auftauchens geordnet. Eingehender behandelt werden nur die Schultheißengeschlechter und einige wenige andere bedeutende Sippen. Den Ausführungen ist noch vorzuschicken, daß erwähnte Jahreszahlen nur die urkundliche Nennung in diesem Jahr angeben.

1. 14. Jahrhundert

Während der *ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* scheint eine vom Weiler Hembrunn nördlich von Villmergen stammende und sich daher zeitweise *de Henbrunnon* nennende nichtadlige habsburgische Beamtenfamilie über bedeutenden Einfluß in Lenzburg verfügt zu haben. Arnold (1306–1312) war 1306 Schultheiß. Sein Bruder Dietrich (1306–1329), 1312 als Besitzer eines Hauses in Lenzburg erwähnt, bürgte 1315 für die Bezahlung der von den Herzogen von Österreich an die Mülnheim von Straßburg verpfändeten Lenzburger Herrschaftssteuer, zeugte im gleichen Jahr als «Dietrich von Lenzburg» für das Kloster Königsfelden, als dessen Schaffner er später auftritt. Seine Tochter Gûta, die «Wernher den Schultheis von Sarmensdorf» ihren Vetter nannte, versuchte 1346 vergeblich, mit Hilfe ihrer wohl zum Teil in Villmergen liegenden Erbgüter in dieses vornehme Kloster einzutreten und mußte schließlich mit Gnadenthal vorlieb nehmen. Dietrichs Bruder Ulrich war 1315 Schultheiß; ob dieser Ulrich mit dem Schultheißen Ulricus *A dem Bûl* (1312) identisch war, wissen wir nicht¹.

Mit Rûdolfus *Kieser* (1306–1312) wird 1306 der erste Vertreter dieses vom 14. Jahrhundert bis heute blühenden Geschlechts genannt, das der Stadt im 15. Jahrhundert mit Bertschi (Berchtold, 1441–1452) und Rudolf (1441–1484) zwei Schultheißen stellte². – Einflußreicher als die *Kieser* waren zweifellos die ebenfalls seit 1306 erwähnten *von Lo* (de Lo). Jenni von Lo (1406–1432) war der erste 1415 von der Bürgerschaft gewählte, zwischen 1418 und 1432 mehrmals als solcher genannte Schultheiß; Uli (1479–1530), der letzte des Geschlechts, war von 1484 bis 1530 während dreiundzwanzig Jahren Schultheiß. Das Geschlecht hat auch mehrere Kleriker, wir nennen Johann von Lo, Leutpriester auf dem Staufen (–1436–1478), hervorgebracht³.

¹ StaA 428, Fol. 29. StaA Königsfelden 54; 72; 73; Wettingen 295. Hallw. A. 1306, 22. Februar. AU XII Gnadenthal, Nr. 34, Nr. 36, Nr. 37. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* III, Nr. 795. UBZ VIII, Nr. 2835. Vgl. Merz, Lenzburg, 36 Anm. 144.

² StaA 449, 931. StaA Königsfelden 643; Lenzburg 42; Wettingen 295; 630; 646. Hallw. A. 1306, 22. Februar; 1386, 14. Dezember. Gda. Gränichen. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 51, Nr. 53, Nr. 60; IX Aarau, Nr. 263, Nr. 523; XII Gnadenthal, Nr. 87. HU II/1, 599.

³ StaA 429, Fol. 136; 464; 465. StaA Königsfelden 398; 534; Lenzburg 28; 30; 48; 50; 67; Liebegg 13; Muri 293; Wettingen 295; 630; 634; 635; 646. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1380, 10. November; 1424, 28. August (Kopie); 1504 Rodel. AU IX Aarau, Nr. 136, Nr. 309, Nr. 409. Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 186. RQ II/1, 513. UBZ VIII,

Von weniger großer Bedeutung für das Lenzburger Stadtleben waren die dem niederen österreichischen Beamtenstand entstammenden Schultheißen und Vögte Johans *Weggler* von Baden (1340–1343) und Gerung *von Altwis* von Villmergen (1346–1349)⁴. Schon Bentze *Weggler*, der Sohn Johans, erscheint 1343 und 1344 als Untervogt zu Baden⁵, während Gerung von Altwis 1357 Untervogt zu Baden war und 1359 bis 1363 als Vogt im Eigen und auf dem Bözberg amtete⁶. Hug *von Kienberg* (1346–1362), 1346 Schultheiß, blieb zwar in Lenzburg, hat aber anscheinend sein Geschlecht nicht fortgepflanzt⁷.

Ein bedeutendes, schon 1306 in zwei Stämmen vertretenes Lenzburger Bürgergeschlecht nannte sich nach seiner Stammheimat *von Vilmeringen*. Die Vettern Hartmann (1380) und der den Lenzburger Schultheißen Cünrat Ribi seinen Oheim nennende Heinrich (Heintzine, 1356–1377, tot 1380) führten Siegel; der kein Siegel besitzende Ulrich (1354–1393), Bruder Heinrichs, wurde vom Aarauer Bürger Claus Kupferschmid als Oheim bezeichnet. Heinrichs Tochter Margret erhielt als Mitgift zu ihrer Ehe mit dem Zürcher Bürger Hensli Rordorf den 1366 von Lütold von Arburg erstandenen Hof Schnartwil bei Gränichen. Heinrich vergabte noch 1377 einen in Seon erworbenen kleinen Kernenzins an die Kapelle Laubsberg bei Seon, starb aber bald darauf; 1380 handelten sein Bruder Ulrich und sein Vetter Hartmann für seine minderjährigen Söhne Heinrich und Wernli (Verkauf von Bodenzinsen zu Muhen und Seon). Nach 1393 verschwindet dieses zum Teil noch Landwirtschaft betreibende Geschlecht oder hat den Namen gewechselt⁸. – Eine gewisse Bedeutung besaß auch der Wirt Rudolfus *de Wintertura* (1306–1346), dessen Geschlecht jedoch anscheinend mit seinem die Klerikerlaufbahn ergreifen-

Nr. 2835. Über die Geistlichen siehe fünftes Kapitel, III/2. Siegel des Jenni von Lo in AU I Lenzburg, Tafel III.

⁴ StaA Königsfelden 184; Lenzburg 7; Wettingen 427. Merz, Lenzburg 55 Anm. 216. AU VIII Bremgarten, Nr. 26; IX Aarau, Nr. 70; XII Gnadenthal, Nr. 34.

⁵ Vgl. Argovia 46, 251 (MERZ, *Amtslisten*), wo allerdings Bentze *Weggler* irrtümlich als Untervogt im Amt Lenzburg bezeichnet wird.

⁶ StaA Königsfelden 277. Argovia 54, 69 (WERDER, *Eigenamt*).

⁷ StaA Königsfelden 293; 315; Hallw. A. 1346, 26. September (Kopie). HU II/1, 531.

⁸ StaA Königsfelden 293; 374; 398; 424; Lenzburg 30; Liebegg 13; Wettingen 295; 630; 646. Hallw. A. 1354, 9. Januar; 1356, 13. April; 1369, 16. Januar; 1373, 7. August; 1380, 10. November. Gda. Gränichen. AU IX Aarau, Nr. 138, Nr. 156. UBZ VIII, Nr. 2835. Vgl. ferner: Merz, Burgen II, 536; Merz, Wappenbuch Aarau, 159 (betr. Kupferschmid). Siegel des Heinrich von Vilmeringen (1375) siehe AU I

den und mit Hilfe Papst Johannes XXII. eine Chorherrenstelle in Bero-
münster erringenden Sohn Johannes (1328–1365) und mit seiner Toch-
ter Lena (1328), die laut eines Schreibens des gleichen Papstes an den
Abt von Muri in das Kloster Hermetschwil eintreten wollte, erlosch⁹.

Zu Beginn der *zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, um 1350, gelangte
mit Cûnrat das bedeutende Geschlecht der *Ribi* von Seengen zur Erb-
schultheißen- und Vogtswürde und damit zur Macht in Lenzburg; schon
bald nahmen konsequenterweise seine Glieder die Amtsbezeichnung
«*Schultheiß*», später zuweilen auch «*Vogt*», als Familiennamen an.
Meister Cûnrat Ribi der Zimmermann (1346–1374), der noch 1346 den
umfangreichen Hof des Klosters Rheinau in Seengen bebaut hatte, ver-
dankte diese herzogliche Gnade zweifellos seinem gelehrten und gewand-
ten Sohn Johann (1341–1373), Kleriker und Kanzler der Landesherren,
Bischof von Gurk und Brixen. Schon 1369 empfangen Cûnrat und seine
Söhne Ulrich und Heinrich zudem ein Burglehen auf der Lenzburg, sie
verlegten deshalb ihren Wohnsitz zum Teil auf die nahe Höhenburg. Als
Nachfolger in der Schultheißenwürde folgte auf Cûnrat sein mit Mar-
garita In der Burg von Seengen verehelichter Sohn Heinrich (1359 bis
1389). Dritter Schultheiß dieser Familie war Heinrichs Sohn Johans
(1383–1437), vermählt mit Verena von Rinach. Heinrichs Bruder Ulrich
(1361–1378), Untervogt zu Baden, mietete 1366 vom Kloster Königs-
felden zum Mietzins von 2½% jährlich ein Haus in Lenzburg. 1415 zer-
brach die Vormachtstellung des Hauses Schultheiß, ging es doch seiner
Erbschultheißen- und Vogtsrechte verlustig. Immerhin ist Hans Wern-
her (1419–1473), der mit Ursula von Büttikon vermählte Sohn Johans
und letzte des Geschlechts, noch einige Male von der Stadtbürgerschaft
zum Schultheißen gewählt worden; er bekleidete dieses Amt vermutlich
1438 und 1441, sicher 1454/55. Johans und Hans Wernher haben im
Verlauf des 15. Jahrhunderts den größten Teil des Familiengutes ver-
äußert¹⁰.

Neben den Ribi-Schultheiß tauchten in der zweiten Hälfte des 14. Jahr-
hunderts noch einige weitere verhältnismäßig bedeutende Geschlechter
auf. An erster Stelle nennen wir die *Zer A*, von denen Burkard (Bürgi,

Lenzburg, Tafel III; des Hartman von Vilmeringen (1380) siehe Hallw. A. 1380,
10. November.

⁹ Hallw. A. 1346, 26. September. RIEDER, *Römische Quellen*, Nr. 808, Nr. 820. UBB
II, Nr. 436. UBZ VIII, Nr. 2835.

¹⁰ Argovia 8, 139 ff.; 64, 363 f. Merz, Burgen II, 334 ff. Merz, Lenzburg, 57 ff. und Taf. III.

1370–1394), 1394 als Mitglied des Rates genannt, 1370/71 von dem verarmten Junker Johans von Meisterswang dessen Herrenmatte mit Zubehörden am Ufer des Hallwilersees zu Meisterschwanden erwarb. Wohl sein Sohn war Heinrich (Heinrice, Hentzmann, 1402–1432), 1406 Ungelter, 1425 Schultheiß zu Lenzburg, 1428 Amtmann des Klosters Gnadenthal. Heinrichs Tochter Adelheid vermählte sich mit Hans *Struß* (1441 bis 1465/75), dessen Geschlecht jedoch vor 1500 wieder verschwand¹¹.

1393 hören wir zum erstenmal vom Geschlecht *Fischer* (Vischer), dessen erster bedeutender Vertreter wohl der Lenzburger Stadtschreiber Hans Vischer (1470) war. Im 16. Jahrhundert diente der Pfister und Ratsherr Thoman Fischer zwischen 1555 und 1566 seiner Vaterstadt während sieben Jahren als Schultheiß¹².

Dauernde Bedeutung erhielten die Vertreter der verschiedenen, zum Teil seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugten Geschlechter *Meyer* (Meiger, Meier). Die Geschlechter bürgerten sich ein mit dem ein Siegel führenden Walther Meyer von Scherz (1366–1382 [1407], gelegentlich auch bloß «von Scherntz») und Heini (Hänni) Meyer von Schongau (1370–1406), 1394 Ratsherr. Vielleicht sind vor der Mitte des 15. Jahrhunderts noch andere Meyer-Familien zugewandert. 1449 versah ein Uli (1418–1449), 1467 ein Rudolf das Schultheißenamt. Einem dieser verschiedenen Zweige scheint die einflußreiche Wirte- und Ratsfamilie der Meyer «Zum Löwen» entstammt zu sein, die mit Hans Meyer «Zum Löwen» (1522–1565) von 1540 bis 1565 während vierzehn Jahren den Schultheißenstuhl besetzte. Vor 1490 ist dann mit Hans Meyer von Uezwil (1490–1529), nach dem Siegel zu schließen vielleicht Metzger, ein weiteres einflußreiches Meyer-Geschlecht zugewandert, dessen Hauptvertreter zwischen 1494 und 1528 während neunzehn Jahren das Schultheißenamt bekleidete. Vielleicht sein Sohn, vielleicht der Sproß eines anderen Meyer-Geschlechts war der Pfister Brandolf Meyer (1518–1552), der 1518 bis 1519 als Stadtweibel amtierte, 1535 bis 1551 elf Jahre lang Schultheiß war¹³.

¹¹ StaA 464. StaA Königsfelden 398; Lenzburg 30; 42; Muri 293; Wettingen 630; 634; 635; 646. Hallw. A. 1380, 10. November; 1386, 14. Dezember. L II A 1. AU II Wildeg, Nr. 15; VII Brugg, Nr. 81; IX Aarau, Nr. 138; XII Gnadenthal, Nr. 83. Jzb. Aarau I, Nr. 658. RQ I/4, 217 Nr. 17; II/1, 664.

¹² StaA Königsfelden 424. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 35. RQ II/1, 657, 664. Siegel des Thoman Fischer: AU I Lenzburg, Tafel III.

¹³ StaA 464. StaA Königsfelden 333; 398; 887; Lenzburg 30; 42; Liebegg 13; Muri

Als nicht zu den Schultheißensippen gehörendes Geschlecht erwähnen wir die *Fritag* (1380–1441), aus deren Reihen der Magister Walther Freitag (1397–1418), Leutpriester zu Aarau (1398–1403) und auf dem Stauffberg (–1416–1418–), hervorgegangen ist¹⁴.

Von den *weniger bedeutenden Bürgergeschlechtern des 14. Jahrhunderts* erwähnen wir folgende:

Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts: de Baden (von Baden, Bader, 1306 bis 16. Jahrhundert), Zem Brunnen (Brunner, 1315 bis 16. Jahrhundert), Chleno (1306), ab Egga (1346), de Eitenberg (Eitenberg, 1306–1418), Göschelli (Gößli, um 1300–1306), Hofman (1343), in dem Hove (um 1300), Köfman (1312–1362), Kün (1349–1373), an der Matten (um 1300 bis 1306), Paternoster (um 1300–1312), Rüsseler (1306), Scherrer (Rasor, 1306–1510), Simler (Schinler, um 1340–1398), de Snarrwile (von Schnartwil, Schnartwiler, 1346/47–1420), Snider (Schnider, 1312–1519), Senno (1306), de Seon (1306–1311), Sibenman (um 1340), Trager (1346–1370), Velsch (1312), Vilet (Vilant, um 1340–1418), Vinsler (1317/60), Weibel (1312), Zwiko (1306)¹⁵.

Zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts: von Bottenwile (1366), Bürgi (1371–1373), Cristinen (1386), Erni (1396– vor 1430), Friio (1371), Gezman (1371), Heintzine (1386), Henfeller (1371), Hirsli (1380–1463),

293; Wettingen 630; 646. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1369, 16. Januar; 1373, 7. August; 1380, 10. November; 1422, 1. Dezember. Gda. Gränichen. AU I Lenzburg, Nr. 28, Nr. 35, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 79; IX Aarau, Nr. 135, Nr. 138, Nr. 409, Nr. 536, Nr. 762; XI Hermetschwil, Nr. 31; XII Gnadenthal Nr. 87. Jzb. Aarau I, Nr. 238. RQ I/4, 217 Nr. 17. Siegel von Walther Meier von Scherz (1371), Rudolf Meyer (1467), Hans Meyer von Uezwil (1502) und Hans Meier «Zum Löwen» (1552) siehe AU I Lenzburg, Tafel III.

¹⁴ StaA Königsfelden 398; 503; 513; Lenzburg 42; 48; 50. StaZ F II a 55 a. Hallw. A. 1380, 10. November. L II A 1. AU IX Aarau, Nr. 263, Nr. 309. Argovia 48, 67. Ferner siehe fünftes Kapitel, III/2.

¹⁵ StaA 449, 931. StaA Königsfelden 293; 315; 398; 424; 610; 887; Lenzburg 42; 48; 50; 67; 112; Liebegg 13; Wettingen 295; 433; 630; 635; 646. StaZ F II a 55 a. L II A 1; II A 67; II A 74. Hallw. A. 1306, 22. Februar; 1346, 26. September (Kopie); 1373, 7. August; 1380, 10. November; 1386, 14. Dezember; 1391, 9. August; 1398, 5. Juni (Kopie); 1422, 1. Dezember; Rödel von 1405, 1417, 1448, 1473, 1504. AU I Lenzburg, Nr. 64, Nr. 73; VIII Bremgarten, Nr. 145; IX Aarau, Nr. 24, Nr. 70, Nr. 101, Nr. 136, Nr. 138, Nr. 263, Nr. 309, Nr. 409, Nr. 417, Nr. 523, Nr. 643, Nr. 735, Nr. 736; XII Gnadenthal, Nr. 83. HU II/1, 209, 599. Jzb. Aarau I, Nr. 181. QW II/1, 156. RQ I/4, 217 Nr. 17; II/1, 662, 664. UBZ VIII, Nr. 2835; IX, Nr. 3365.

Höfli (1399), Keller (1371), Zer Kilchen (1364–1366), von Luceren (1382), Müller (1374), Oltinger (1372–1386), Renolt (1391–1408), Rölller (1385), Rogli (1382), Rore (1371–1441), Rüdine (1394), Schüpposser (1374–1380), von Sengen (Seinger, 1391–1463), von Totikon (1371), Witzig (1370–1371), Zülly (1371–1380)¹⁶.

2. 15. Jahrhundert

Ein in der *ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts* ins Rampenlicht tretendes Geschlecht war dasjenige der von 1430 bis ins 16. Jahrhundert erwähnten *Gerwer*. Wernher Gerwer (1430–1437) erscheint 1430 und 1437/38 als Schultheiß; Rūdi (1441–1455) wird 1454, im Juni 1455 und 1456 als Schultheiß, im Frühjahr 1455 als Altschultheiß erwähnt¹⁷. – Das sich besonders im 16. Jahrhundert stark ausbreitende Geschlecht *Müller* geht möglicherweise zum Teil auf den 1409 genannten Rūdi Müller von Baden auf der Grafenmühle, die 1419 von seinem mutmaßlichen Sohn Heinrich Müller, Bürger von Waltzhut erworben wurde, zurück. 1471 saß ein Hensli Müller auf dem Wildenmann zu Lenzburg, Cūnrad Müller der Gerber, meistens kurzweg «Gerwer» genannt (1519–1569), war von 1567 bis 1569 Schultheiß¹⁸.

Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist das seit 1448 erwähnte Geschlecht *Windischer*, das in Heini Windischer (1480–1510) 1485 bis 1486 und 1491 bis 1493 einen Schultheißen stellte, wieder verschwunden¹⁹. – An dieser Stelle sind noch drei Schultheißen zu erwähnen, die bloß einer zugewanderten und mit ihnen wieder verschwindenden Einzelfamilie angehörten. Wir nennen Hensli *Arnolt* (1448–1461), Schultheiß vor 1449, Rutschman *Heß* (1441–1481), Schultheiß 1470/71 und 1480/81,

¹⁶ StaA 464. StaA Königsfelden 333; 398; 439; 571; Lenzburg, 28; 42; 112; 127; Liebegg 13; Wettingen 630; 634; 635; 646. L II A 1. StaZ C II 10 262. Gda. Gränichen. Hallw. A. 1364, 23. Juni; 1373, 7. August; 1374, 16. November; 1380, 10. November; 1386, 14. Dezember; 1391, 9. August. AU I Lenzburg, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 35, Nr. 41; IX Aarau, Nr. 136, Nr. 170, Nr. 309, Nr. 409. Jzb. Aarau II, Nr. 381. QZW I, Nr. 416. RQ I/4, 217 Nr. 17; II/1, 664. Soloth. Wochenbl. 1832, 289 ff.

¹⁷ StaA 431, Fol. 232; 465. StaA Königsfelden 571; Trostburg 34. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1437, 4. August. AU IX Aarau, Nr. 409, Nr. 486; XII Gnadenthal Nr. 83.

¹⁸ StaA Königsfelden 703; Lenzburg 50; 67. L II A 1; II A 67. AU IX Aarau, Nr. 553. Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 104 (1563: Cūnrat Müller als Cūnrat Gerwer bezeichnet).

¹⁹ StaA 465. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1448 Rodel. AU I Lenzburg, Nr. 56.

und den ein Siegel führenden Werna *Satler* von Bremgarten – häufig Werna Bremgarter genannt – (1438–1464), Schultheiß 1463/64²⁰.

Zweier Lenzburger Geschlechter ist hier noch zu gedenken, deren einzelne Glieder sich weniger als städtische, sondern eher als landesherrliche Amtleute hervortaten. An erster Stelle nennen wir das seit 1406 erwähnte Geschlecht *Haberer* (Habermüller, Habermellwer). Hans Haberer war 1443–1460 Untervogt der Grafschaft Lenzburg und Vorsitzender des Gerichts unter dem Sarbach. Henman Haberer (1532 bis vor 1595) – von Aarau oder Lenzburg stammend – erhielt 1532 die landesherrliche Bewilligung, in den hohen und niederen Gerichten der Herren von Hallwil das Notariatsamt zu versehen; 1535 wurde er zum Landschreiber der Grafschaft Lenzburg gewählt, 1558 dieses Amtes jedoch wieder entsetzt und 1559 als Stiftsschreiber nach Zofingen versetzt. 1546 bis 1558 war er Mitglied der Burger und der Räte zu Lenzburg. Er betätigte sich auch als Dramatiker: 1551 wurde in Aarau sein Spiel «Jephtha», 1562 in Lenzburg sein «Abraham» aufgeführt²¹. – Das ebenfalls seit 1406 bis ins 16. Jahrhundert erwähnte Geschlecht *Schmid* stellte in Hans Schmid (1418–1454) den ersten bernischen «vogt (Untervogt) underm Sarbach» in der Grafschaft Lenzburg (–1418–1426–)²².

Stammvater des in der *zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts* auftauchenden Geschlechts *Seiler* war zweifellos der von Brugg zugewanderte Pfister Werna Seiler (1464–1507), der 1471 das Lenzburger Schultheißenamt versah, jedoch nach 1490 nach Mumpf zog. Im 16. Jahrhundert hat keiner der verhältnismäßig zahlreichen Seiler mehr dieses höchste städtische Amt erreicht²³. – Seit 1480 hören wir vom Geschlecht *Spengler*. Markus Spengler (1512–1541), Sohn des einflußreichen Lenzburger Ratsheeren Claus Spengler (1480–1517), war von vor 1528 bis 1541 Prädikant zu Ammerswil. Daniel Spengler (1555–1611) bekleidete im Zeitraum von

²⁰ StaA Königsfelden 763; Lenzburg 112. StaZ C II 10 262. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 35, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 64; IX Aarau, Nr. 523. Argovia 48, 67. RQ II/1, 664. Siegel des Werna Satler: AU I Lenzburg, Tafel III.

²¹ StaA 465. StaA Königsfelden 682; 697; Lenzburg 109. StaB, RM XVI Nr. 236, 8; Teutsch Spruch Buch FF, 487. StaZ C II 10 262. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 43; VII Brugg, Nr. 115; IX Aarau, Nr. 409, Nr. 481, Nr. 491/2. Welti, Urk. Baden II, Nr. 718. QZW I, Nr. 1079. Merz, Wappenbuch Aarau, 101.

²² StaA 449, 931; 464. StaA Lenzburg 67; 74. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 59; IX Aarau, Nr. 615; XII Gnadenthal, Nr. 87.

²³ StaA 449, 931, 935, 953. L II A 1; II A 67. AU I Lenzburg, Nr. 72; IX Aarau, Nr. 523, Nr. 553; XII Gnadenthal, Nr. 87. Argovia 48, 57.

1574 bis 1611 während dreiundzwanzig Jahren das Schultheißenamt und verhalf 1587 seinem Sohn Marx zum Posten des Stadtschreibers²⁴.

Unter den nicht zu den Schultheißenfamilien gehörenden Geschlechtern des ausgehenden 15. Jahrhunderts nennen wir an erster Stelle das vor 1479 aus dem Eigenamt zugewanderte Ratsherren- und Händlergeschlecht der *Bröchi*, von dem drei Generationen in den Räten saßen und häufig das sonst dem Statthalter (stillstehender Schultheiß) zustehende Säckelmeisteramt verwalteten: Hans Bröchi der alte (1479 bis 1491), Hans Bröchi der junge (1484–1529), Claus Bröchi (1551 bis 1566)²⁵. – Eine wichtige Rolle scheint in Lenzburg auch der Löwenwirt Hans *Doben* (1482–1519), wohl Schwiegervater des Stammvaters der Meyer «Zum Löwen», 1482–1506 in den Räten, gespielt zu haben, zog jedoch vor 1519 nach Aarau²⁶.

Von den *weniger bedeutenden Bürgergeschlechtern des 15. Jahrhundert* seien die folgenden erwähnt:

Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts: Amhoff (1441), Amrein (1441), Belinen (1405), Bind (Vaßbinder, 1413–1441), Blüm (1441), Cristan (1432), Dietschi (1441–1484), Under der Eich (1404–1412), Fuchs (1441), Fürst (1430–1487), Furter (1409), Götschy (1432–1445), Grafegen (1406–1474), Heggü (1420), Hettlinger (1406–1441), Hön (1406–1441), Houst (1441 bis 1454), Huber (1404–1409), Hunn (1487), Jecklin (1449–1454), Jung (Jungo, 1406–1441) Knölli (1424–1518), Koler (1417), Linder (1445 bis 1455), Lüscher (1441), Mangolt (1423–1432), Megger (1404–1437), Metzger (1406), In der Müli (Müli, Müliman, 1441 bis 16. Jahrhundert), Nef (1404), Otten (1418–1424), Pfister (1406–1413), Reig (1402–1432), von Rüd (1430–1432), Rüscher (1406–1480), Schlosser (1441), Schümacher (von Wallse, 1434–1443), von Selden (1409–1412), Stampf (1413), Stöckli (1434), Suter (Sütterlin, 1405 bis 16. Jahrhundert), Wagner (1406–1506), Wakerwold (Wirtz, 1418–1449), Weber (1408 bis 16. Jahrhundert), von Widen (1434–1441), Widmer (1441), Wolf (1405–1474), [ziegler] (1441)²⁷.

²⁴ L II A 18 (Titelblatt); II A 67.

²⁵ StaA 449, 931, 953. StaA Lenzburg 132; 137. L II A 1; II A 67. AU IX Aarau, Nr. 615.

²⁶ StaB, Teutsch Spruch Buch S, 11 ff.; Y, 652. L II A 1; II A 67. AU IX Aarau, Nr. 615.

²⁷ StaA 429, Fol. 136; 431, Fol. 232; 449, 931, 935, 953; 464; 465. StaA Königsfelden 571; 586; 588; Lenzburg 42; 50; 74; 112; 127; Muri 293; Trostburg 34; Wilden-

Zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts: Amsler (1494–1502), Bampler (Pampeli, 1479–1490), Berner (1455–1488), Brunegger (1482–1495), Eidkorn (1454–1461), Erhart (1480–1482), Etterlin (1480), Fridrich (1482 bis 16. Jahrhundert), Frölich (1480), Gering (Gerung, 1487–1490), Günthart (1465), Hafner (1484 bis 16. Jahrhundert), Haps (1480–1496), Henseller (1479), Hentschli (1492–1500), Herdi (1494 bis 16. Jahrhundert), Hochenstein (1454), Holziker (1480 bis 16. Jahrhundert), Jans (1480–1496), Jauslin (1469 bis 16. Jahrhundert), Jost (1454), Kaltschmid (1464 bis 16. Jahrhundert), Kiburz (Kiboltz, 1479 bis 16. Jahrhundert), Kleggower (1464), Kog (1464–1474), Kopf (1497 bis 16. Jahrhundert), Kung (1480–1486), Locher (1481–1490), Liebenberg (1478 bis 16. Jahrhundert), Mörker (1480–1485), Moser (1479–1480), zu der Mür (1461), Nortinger (1486 bis 16. Jahrhundert), Philips (1482), Schütz (1479–1509), Sidler (1482–1506), Starck (1455), Stentz (1479–1493), Tischmacher (1481–1485), Tulliker (1481–1496), Tütsche (1484–1485), Vispach (1480), Wirri (1497–1500), Wüst (1484–1487)²⁸.

3. 16. Jahrhundert

Nur wenige der Schultheißenfamilien des 16. Jahrhunderts tauchten erst nach 1500 in den Reihen der Bürgergeschlechter auf. Zu diesen wenigen zählten die 1521 zum erstenmal eingebürgerten *Fry*, denen Hans Joder Fry (1541–1581) entstammte, der zwischen 1569 und 1581 während neun Jahren Schultheiß war. – Das Geschlecht *Wirz* (Wirtz) wurde 1557 zum erstenmal von Jacob Wirtz (1557–1601), Schärer, von Küsnacht am Zürichsee, eingebürgert, der 1596/97 und 1600/01 das Schultheißenamt bekleidete²⁹.

stein 66. StaB, Teutsch Spruch Buch J, 666; G, 555. StaZ C II 10 262; F II a 55 a. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1429, 1. Dezember; 1417, 1464, 1470, 1474 Zinsrödel; 1470–1472 Bußenrodel. AU I Lenzburg, Nr. 21, Nr. 30, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 39, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 45, Nr. 49, Nr. 51, Nr. 53, Nr. 56, Nr. 59, Nr. 60, Nr. 79; IX Aarau, Nr. 252, Nr. 263, Nr. 309, Nr. 409, Nr. 417, Nr. 523, Nr. 553, Nr. 633; X Stift Zofingen, Nr. 265; XII Gnadenthal, Nr. 83, Nr. 87. Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 264. Welti, Urk. Baden I, Nr. 575. Thommen IV, Nr. 105. RQ II/1, 175, 657, 664. Jzb. Aarau I, Nr. 212. Argovia 3, 299; 14, 129 Nr. 168.

²⁸ StaA 449, 931, 935, 953, 973. StaA Königsfelden 887; Trostburg 34. StaB, Teutsch Spruch Buch K, 575; H, 91. L II A 1; II A 67. Hallw. A. 1480, 22. April; 1489, 19. Dezember; 1464, 1470, 1474 Zinsrödel; 1469 Bußenrodel. AU I Lenzburg, Nr. 64, Nr. 65; VIII Bremgarten, Nr. 495; IX Aarau, Nr. 523, Nr. 615, Nr. 734; XII Gnadenthal, Nr. 83, Nr. 87. Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 322. QZW II, Nr. 1537.

²⁹ L II A 67.

Zwei Schultheißen versahen vorher das Stadtschreiberamt. Hans *Delsperger* (1503–1534) scheint selbst um die Jahrhundertwende als Stadtschreiber zugewandert zu sein. Er amtierte von 1530 bis 1535 als Schultheiß zu Lenzburg. Sein Sohn Johann war von 1527 bis 1565 Leutpriester und Prädikant auf dem Staufen. – Der Stadtschreiber Ulrich *Morhart* (1561–1590), Schultheiß 1586 bis 1588 und 1590/91, entstammte vielleicht dem schon um 1539 in Lenzburg bezeugten Geschlecht dieses Namens³⁰.

Über die Geschlechter im allgemeinen geben wir für die Zeit des 16. Jahrhunderts nur eine summarische Übersicht; für die bedeutenden Ratsgeschlechter im besonderen verweisen wir auf die Liste im Anhang³¹. Zwar beginnen die Lenzburger Taufrödel schon mit dem Jahr 1550, doch haben wir auf die Verwertung dieser Quelle verzichtet. Unsere Darstellung beschränkt sich auf eine Aufzählung der für 1539/44 wohl vollständig erfaßbaren Geschlechter (siehe Tabelle 11) und der zum größten Teil in den Ratsmanualen enthaltenen Einbürgerungen in den Jahren 1545 bis 1590³². Der Vollständigkeit halber lassen wir hier noch die Namen einiger den Räten und Burgern, oder auch bloß den Gerichtssässen angehörenden Geschlechter folgen, die nach 1500 auftauchen, vor 1544 jedoch wieder verschwinden: Äberli (1528–1535), Cûnrat (1500 bis 1501), Flach (1519), Gôtz (1536–1538), Houri (1516–1517), Kilchmeyer (1512–1517), Kolger (1530–1535), Küffer (1519–1525), Murer (1502–1519), Ruffi (1540–1541), Riedrer (1527–1531), Saxer (1503 bis 1513), Schatzmann (1530–1533), Teck (1519–1533), Tschâppi (1535 bis 1541), Wülfler (1508–1509).

Die zuwandernden Neubürger der Jahre 1545 bis 1590 trugen folgende Geschlechtsnamen:

1545 bis 1549: [Furter, Hedinger, Vollenwyder]³³.

1550 bis 1559: Abend, Ackerman, [Amman], Benteli, Bertschinger, Beyer (Peyer), Blaser, Buman, Cûnrat, Fleischli, Fridinger, Fridrich, Fry, Furter, Großhans, [Has], Herman, Kappeler, Kilholtz, [Klingler], Kull, Kummer, Neser, Ragor, Rani, [Ritter], Ritz, Rösch, Ryhener,

³⁰ L II A 67; II A 74. Pfarrarchiv Stauffberg, Kirchengutsurbar 1539/54. Siehe auch viertes Kapitel, I/2 d, und fünftes Kapitel, III/2.

³¹ Siehe Anhang: Liste der einflußreichen Ratsgeschlechter.

³² L II A 2 und 13–18.

³³ In eckigen Klammern: vermutliche Neubürger, über die in den Ratsmanualen kein Einbürgerungsvermerk zu finden ist.

Simmerer, Urman, [Väldman], [Völkli], Wäber, [Widerker], Widler, Wirtz. Ferner die Stadtschreiber Rupprecht Schäpper und Jonas Bluntschli und Hans Grüner, Prädikant zu Seengen.

Tabelle 11. Die Geschlechter der Stadt Lenzburg um 1544

Geschlechter mit	Zahl der Geschlechter	Zahl der Familien	Mitglieder bei den	
			Räten	Burgern
1 Familie ^a . . .	54*	52	9	8
2 bis 4 Familien ^b . . .	13	34	5	7
5 bis 7 Familien ^c . . .	3	19	5**	4
	70	105***	19	19

^a Achmüller (1536) †, Bader, Beringer (1505), Bertschinger (1522), Blatner (1518), Bröchi, Birsinger (1540), Butz (1531), Engel (1539), Ernst (1535), Falckysen (1504), Fricker (1501), Furter (1538), Gingi (1502), Gugelman (seit ?), Gul (1534), Guntz (1543), Güt (1534), Haberer, [Herdi], Harwerter (1521), Holengasser (1536), Höppli (1534), Hüsler (seit ?), Jauslin, Jeger (1536), Keller (1512), Kiburz, Kieser, Kremer (1519), Kronysen (1543), Kübler (1502), Kün (seit ?), Loupacher (1515), [Lüprächt (1536)], Marti (seit ?), Merck (1537/44), Mor (1539), Pfaff (1538), Pur (1539), Ragor (1528), Rübman (seit ?), Rösch (1520), Schärman (1540), Schönenberg (1541), Spengler, Sporer (1520), Suter, Vogel (1531), Wäber (1520), Wasmer (1526), Weibel (seit ?), Widimeier (1521), Zender (1516).

^b Brunner, Buman (1505), Fischer, Fry (1521), Hiller (1524), Holziker (1528 nochmals eingebürgert), Morhart (1539), Müli (Müliman), Riser (1521), Schmid, Schülberg (1500), Seiler, Syfrid (1539).

^c Gerwer, Meyer, Müller.

* Zwei Familien mit Stiefvater: Schärman [-Herdi], Merck [-Lüprächt].

** Eingeschlossen der Schultheiß (Hans Meyer «Zum Löwen»).

*** Diese Zahl dürfte etwas zu hoch sein (1558: 95 Feuerstätten).

† Bei den zwischen 1500 und 1544 zugewanderten Geschlechtern vermerken wir in Klammern das Jahr der ersten Erwähnung.

Quellen: L II A 74 (1544). Pfarrarchiv Stauffberg, Kirchengutsurbar 1539/54

1560 bis 1569: Anglicker, Bollinger, Brüngger, Buman, Döbeli, Fanthi, Frölich, Fry, Frycker, Furter, Gerschwyler, Gering, Glar, Göldi, Halder, Härdi, [Hemman], Hertzog, Hubschmidt, Korn, Meyer, Murer, Nyecher (?), Östenricher, Räber, Rhein, In der Rhütti, Rütter, Schiller, Schwarz, Spillman, Sutter, Tössegger, Trachsel, Trüb, Umber, Vogel,

Werwiller, Wirtz. Ferner die Prädikanten Samuel Ritter zu Seon und Ulrich Trog zu Ammerswil.

1570 bis 1579: Bäntz, Beringer, Egger, Frycker, Fryg, Grob, Grüner, Härdi, Hoffman, Klewlin, Meyer, Morhardt, Moßman, Nägeli, Pfaff, Räber, Richstein, Ror, Rüdlinger, Schmidt, Stuckin, [Vögeli], Zobrist (Zoberst), Zender. Ferner Hans Hartmann von Hallwil als Besitzer der Unteren Mühle und Prädikant Ulrich Grimm vor seinem Wegzug nach Schinznach.

1580 bis 1590: Ampsler, Basler, Boumgartten, Buman, Erhardt, Fry, Frymondts, Furtter, Gurtts, Härdi, Hilficker, Huber, Krämer, Möricker, Ror, Schwytzer, Ulrich, Umber.

4. Überblick

Der kurze Überblick über die Lenzburger Geschlechter in den drei Jahrhunderten der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit hat uns mit einer verwirrenden Zahl von Geschlechtsnamen, deren Träger häufig nur während kurzer Zeit in den Urkunden, Akten und Büchern genannt werden, bekannt gemacht. Es hat den Anschein, als ob schon im 14./15. Jahrhundert ein Großteil der Lenzburger Bürgerschaft außerordentlich rasch gewechselt hat, daß der «Bevölkerungsumschlag» – die «Erneuerung» eines Teils der Bevölkerung infolge der Zu- und Abwanderung – trotz der zum Teil bäuerlich-konservativen Atmosphäre außerordentlich rasch vor sich gegangen sein muß.

Die Angaben des 14./15. Jahrhunderts sind leider zu dürftig, um konkrete Schlüsse daraus ziehen zu können; wenden wir uns daher dem 16. Jahrhundert zu. Schon die Aufstellung über die Zu- und Abwanderung von 1550 bis 1589 (siehe Tabelle 7) hat uns den starken Zustrom von Neubürgern – 2 bis 5 im Jahresdurchschnitt – gezeigt. Aus Tabelle 11 können wir die erstaunliche Tatsache entnehmen, daß 1544 von 68 Bürgergeschlechtern³⁴ nur etwa 17 (= 25%) schon vor 1500 in Lenzburg heimisch gewesen waren. Allerdings gehörte diesen wenigen Geschlechtern mit 52 Familien (50%) rund die Hälfte der Lenzburger Bevölkerung an. Zwar entstammte der damalige Schultheiß (Hans Meyer «Zum Löwen») einem «alten» Geschlecht, von den 18 Ratssesseln besetzten die Altbürger jedoch nur 10; in dem die Vorstufe für die Wahl in die Räte

³⁴ Hier ohne die Geschlechter der beiden in Tabelle 11 erwähnten Stiefväter.

bildenden, sich 1544 aus 19 Gliedern zusammensetzenden Bürgerkollegium befanden sich nur 6 Alteingesessene. Die Einbürgerungs- und Assimilierungspolitik der Lenzburger Stadtoberkeit scheint noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts außerordentlich liberal gewesen zu sein. Sowenig wie die Vorherrschaft einer kleinen Zahl reicher Geschlechter entstehen konnte, ebensowenig entwickelte sich, wenigstens im 16. Jahrhundert, eine Geschlechterherrschaft der Alteingesessenen.

Siebentes Kapitel: Kleinstädtische Wirtschaft

Schon eine ganz flüchtige Durchsicht der gedruckten Quellenwerke über Lenzburg zeigt eindeutig die überragende Stellung der Landwirtschaft im Lenzburger Wirtschaftsleben des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts. Die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts rasch zunehmende Bedeutung von Handwerk und Gewerbe läßt sich in den Ratsmanualen des 16. Jahrhunderts deutlich feststellen. Markt und Handel dagegen bildeten bis ins Reformationszeitalter hinein wohl einen rechtlich wesentlichen Bestandteil der Stadtwirtschaft, standen aber an Bedeutung lange Zeit weit hinter Landwirtschaft und Gewerbe zurück. Im Unterschied zu anderen Untersuchungen über Kleinstädte sehen wir uns daher genötigt, besonders der Landwirtschaft einen eingehenden, an die Spitze gestellten Abschnitt zu widmen.

I. Die Landwirtschaft

1. Grundeigentümer und Zinsherren

Der größte Teil des Kulturlandes innerhalb der «Efäden» der Stadt Lenzburg war ursprünglich grundherrliches und nicht bäuerlich-bürgerliches Eigen. Die Rechte der Bebauer oder Pächter erstarkten jedoch im 13. bis 15. Jahrhundert infolge der auch in Lenzburg heimisch werdenden Erbleihe und der damit zusammenhängenden Fixierung der Bodenzinsen. Die Erbleihe und der den städtischen Verhältnissen gemäß früh einsetzende häufige Handwechsel der einzelnen Grundstücke verwandelten die grundherrlichen Bindungen in ein bloßes Rentenverhältnis; die Bodenzinsen verloren damit den Charakter eines Entgeltes für die Überlassung der Bodennutzung und wurden zu reinen Grundlasten¹.

Da eine kleine Zahl von Stadtbürgern und reichen Bauern der Umgebung schon früh in der Lage war, Zinsrechte zu kaufen oder gar durch Rückkauf zum «Verschwinden» zu bringen, ist es schwierig, sich ein klares Bild über die Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse Lenz-

¹ Zum Problem der Wandlung der Grundeigentumsverhältnisse, des Leihrechts und der Bodenzinsen vgl. Argovia 64, 325 ff.

burgs zu machen. Erschwerend wirkt sich ebenfalls in diesem Sinn aus, daß vor der Reformation häufig durch Jahrzeitstiftungen (an Kirche und Pfrund Staufen) und weltliche Rentenkäufe neue Bodenzinsverhältnisse geschaffen wurden.

a) 13. bis 15. Jahrhundert

Zur ältesten grundherrlichen Schicht gehörten diejenigen Güter und Grundstücke zu Lenzburg – oder «Oberlenz» –, die Pertinenzien des *Hofs Holderbank*² waren. Dieser wohl im Früh- oder Hochmittelalter als königliche oder hochadlige Schenkung an die Klöster Murbach-Luzern gekommene und 1291 mit Hof und Stadt Luzern und den 15 Höfen zwischen dem Bözberg und dem Brünig an die habsburg-österreichischen Klostervögte verkaufte Güter- und Rechtekomplex setzte sich aus dem Keller- und Dinghof zu Holderbank und abhängigen Höfen und Gütern in dieser Siedlung, in Möriken und im Halbkreis südlich davon zusammen. Aus einem wohl anlässlich des Verkaufs aufgenommenen Zinsrodel des Gotteshauses Luzern über die Einkünfte des Hofes Holderbank³ geht u. a. hervor, daß eine «domina de Overlenze» 18 *ŷ* als Ablösung für Fronen, die «tagwanlehen» genannt wurden, und ein «magister Ruodolfus de Overlenz» 2 Pflugscharen («fomeris ad aratrum») als Zins in die «curia de Halderwanch» leisteten³.

Über den Pflugscharzins, der sich allein weiterverfolgen läßt, verfügten später die als Lehenleute der habsburgischen Hofeigentümer und als Twingherren zu Holderbank und Möriken auf der Wildegg sitzenden Dienstmannen. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts meldet der Güterberein eines unbekannten Grundeigentümers, daß sein Zinsmann «Uli der Suter am Santweg ze Lentzburg» neben dem ordentlichen, dem Zinsherrn gehörenden Bodenzins⁴ dem Herrn Thüring von Hallwil –

² Vgl. zur Entwicklung des Hofs Holderbank: Argovia 57 (A. ROHR, *Murbacher Höfe*, besonders 94 ff.).

³ RQ II/1, 653/4. Hier datiert auf 1293. QW II/2 datiert auf «um 1300». Unserer Ansicht nach handelt es sich bei diesen Einkünften um alle zum Hof Holderbank gehörenden Zinsen und nicht nur um einen vom Gotteshaus Luzern vorbehaltenen Teil. – Beim Gut der Frau von Oberlenz handelte es sich anscheinend um ein Lehen, das ursprünglich als «Zins» bloß Frondienste – «tagwan», daher «tagwanlehen» (wird auch zur Bezeichnung für die Dienste selbst) – zu leisten hatte.

⁴ Die teilweise Geringfügigkeit der Abgaben an Holderbank mag bewirkt haben, daß sie schon früh von anderen «jüngeren» Bodenzinsen überlagert wurden.

vor 1437 Twingherr zu Wildeggen – 2 «zins wegese» («wegisen» = Pflugschar), $\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und 2 Hühner schulde, dagegen sei das Gut nicht zum Fall verpflichtet, «als andri gütter, die gan Halderwank zinsent»⁵. – Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden bisweilen Grundstücke im Bann zu Lenzburg (1477 «ein metli zü Oberlentsz», 1477 «die Krafftmett» u. a.)⁶ entweder mit Einwilligung des Holderbanker Twingherrn verkauft oder dann vor dem in Möriken tagenden Holderbanker Hofgericht gefertigt, wie denn auch im 14. und 15. Jahrhundert Lenzburger Bürger und «Oberlentszer» den Holderbanker Hofleuten zugehörten.

Hauptgrundherren in der Gemarkung «Oberlentsz» waren jedoch noch im 12./13. Jahrhundert und auch nach der Entstehung des Städtchens die *gräflichen Herren auf der Lenzburg*. – Nach der Stadtgründung, d. h. nach der Auflösung der Dorfsiedlung Oberlentsz, scheinen neben den Mühlen einige Hofstätten am Sandweg und an der Aa behaut geblieben zu sein⁷. Den ursprünglich etwa 6 Schupposen fassenden, wohl schon im Kiburger Urbar (1250/56) mit 24 Mütt Roggen Zins erwähnten herrschaftlichen *Hof am Sandweg* «under der purg» – der Überrest des ehemals bedeutenderen Fronhofs der Burgherren – finden wir nach 1273 im Eigentum der Grafen von Habsburg – so im Urbar von 1306 –, denen der Hofzins gelegentlich als Pfandobjekt diente. 1369 wurden u. a. die 21 Mütt Roggen des damals von 4 Familien behauten Hofes als Rente für die von den Landesherren zu Burgmannen auf der Lenzburg erwählten Ribi-Schultheiß ausgesetzt⁸. In stadtbürgerliche oder großbäuerliche Hände gekommen, läßt sich dieser Zins später nicht mehr weiter verfolgen. – Schon im 12./13. Jahrhundert dürften von diesem Haupthof am Sandweg kleinere Güter (Schupposen) abgesplittert sein, die zum Teil später von den Habsburgern als Pfandobjekte verwendet, zum Teil den rechtmäßigen Herren entfremdet wurden. 1306 gehörten von diesen Splittergütern der Herrschaft nur noch $2\frac{1}{2}$ Schupposen und ein Acker mit gesamthaft $11\frac{1}{2}$ Mütt Roggen Zins. 1394 war bereits die letzte noch verbliebene Schuppose mit 5 Mütt Roggen Zins den von Wessenberg

⁵ Stdta. Aarau II/496, 1. Fall = Todfall, Besthaupt. Abgabe des besten oder zweitbesten Hauptes Zugvieh beim Tode des Haushaltungsvorstandes.

⁶ AU I Lenzburg, Nr. 56 und 60.

⁷ Siehe erstes Kapitel, I; zweites Kapitel, I und III.

⁸ HU I, 155 (1306: 22 Mütt Roggen vom Hof und 2 einzelnen Grundstücken); II/1, 96/7 (1281: 20 Mütt Roggen an die Herren von Hallwil). Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

verpfändet⁹; es scheint, daß wir diese Einzelschuppe im 16. Jahrhundert als Eigen der Segesser wieder finden.

Über die herrschaftlichen Mühlen wird unten berichtet. Zu erwähnen ist hier bloß, daß den Kiburgern (1250/56) noch zwei Mühlen bei Lenzburg gehört hatten, habsburgische Quellen jedoch stets nur eine Mühle – die Grafenmühle – erwähnen¹⁰. – Hauptsächlich im Bereich des Schloßbergs lag das kleine Gütchen des Burgkaplans, von dem wir Näheres erst im 16. Jahrhundert erfahren. Hier und an der Burghalde war es, wo seit dem 12. Jahrhundert kleine Neugrüt-Grundstücke entstanden, deren Boden oder Zinsen später der Herrschaft wieder verloren gingen¹¹.

Herrschaftliches Eigen war ursprünglich auch die an der Aa gelegene und zweifellos einen Rest der alten Siedlung Oberlenz bildende «curia dicta der *Keishof*» – «hern Kêses hof». Dieser 14 Stuck abwerfende Hof scheint zur Zeit der kiburgischen Herrschaft als Burglehen an die Herren von Vilmaringen gelangt zu sein¹². 1264 vergabten Elisabeth, die Witwe Hartmanns des jüngeren von Kiburg, und ihre Tochter die Rechte des Lehensherrn an diesem Hof an das Kloster Wettingen¹³, das jedoch erst 1312 in den vollen Besitz des Gutes gelangte, als Anna, die Witwe Wernhers von Vilmaringen den ihr als Morgengabe gehörenden Kêses Hof um 27 Mark Silber dem Kloster Wettingen verkaufte¹⁴. Später verschwindet dieser Hof aus den Annalen¹⁵.

Die meisten Lenzburger Güter des *Klosters Königsfelden* sind 1311 mit dem Staufner Kirchensatz an dieses Gotteshaus gekommen, das schon 1354 einen dieser Höfe an Königin Agnes zu Handen der Pfrund Niederbaden verkaufte¹⁶. Mit dem Kauf des Twings und der grundherrlichen Rechte zu Staufen von Mathis von Büttikon (1359) und vom Stift Bero-

⁹ HU I, 155, 158; II/1, 97 (1281: 10 Mütt Roggen 9 β Zins an Hartmann von Baldwile), 209 (um 1300: 4 Schupposen entfremdet), 742/3.

¹⁰ HU I, 156; II/1, 5, 97, 205. Siehe dieses Kapitel, II/1 b.

¹¹ Vgl. HU II/1, 4, 208. Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

¹² Vgl. HU II/1, 180 (1290), 209 (1300: «curia dicta der Keishof et scoposa una»).

¹³ UBZ III, Nr. 1277 (1264: «in Lenze 14 frustra»). Vgl. HU II/1, 97 (1281: «Die herren von Wettingen habent ouch einen hof, der lit ze Zenwure(?) bi der Owe und giltet 10 (?) stuke»).

¹⁴ StaA Wettingen 294 und 295.

¹⁵ Vielleicht sind die 14 Stuck in folgenden Urkunden erwähnt: StaA 429, Fol. 136 (1419); StaA Königsfelden 586 (1435).

¹⁶ Welti, Urk. Baden I, Nr. 50.

münster (1362)¹⁷ erwarb Königsfelden weiteres Grundeigentum im Lenzburger Gemeindebann. Das klösterliche Zinsbuch von 1432 nennt acht Höfe, eine Mühle und eine Hofstatt in der Stadt mit Zinsleistungen von etwa 17 Stuck und 1 Pflugschar¹⁸. Königsfelden konnte auch später seine Bodenzinsrechte in Lenzburg erhalten und mehren.

Die Zinse von meistens kleineren Lenzburger Splittergütern gelangten schon früh als Lehen oder Pfand an verschiedene Vertreter des *kibur-gischen*, später *habsburgischen Dienstadels*. – Ein Gut in der Halden (2 Mütt Kernen) gehörte schon vor 1312 den *Herren von Rinach*, wechselte innerhalb des Geschlechts verschiedene Male die Hand und gelangte schließlich 1391 mit drei weiteren Lenzburger Gütchen an die Herren von Hallwil. Weitere Rinacher Güter wurden 1439 und 1486 («zû Lentzburg in und vor der statt») Eigentum der Hallwiler¹⁹. – Zu den Zinsherren im Lenzburger Bann gehörten auch die *Herren von Rubiswile*. 1334 gestattete der Herzog von Österreich dem Gilg von Rubiswile u. a. seine Güter in und um Lenzburg und am Sandweg seiner Frau Margarita von Stoffeln zur Heimsteuer zu versetzen. Da beider Sohn Henman ohne Nachkommen starb, gelangte das Rubiswiler Erbe über Konrad von Stoffeln und dessen Tochter Anna 1380 als Heiratsgut an Rudolf III. von Hallwil²⁰.

Schon seit dem 13. Jahrhundert verfügten die *Herren von Hallwil*, denen, wie erwähnt, im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts die rinach-schen und rubiswilschen Lenzburger Einkünfte zugefallen waren, über grund und zinsherrlichen Einfluß in Lenzburg. Als Inhaber eines Burg-sässes auf der Lenzburg standen ihnen Einkünfte im Bereich der Feste zu. Als Pfandinhaber des Goffersbergs mit seinen Zubehörden geboten sie bis zum Verkauf an die Ribi-Schultheiß über ein zwar kaum kultiviertes Gebiet, das immerhin die Möglichkeit in sich schloß grundherrliche Macht geltend zu machen²¹. Im 14. und 15. Jahrhundert vergabten die Herren von Hallwil Teile ihrer Lenzburger Einkünfte an verschiedene geistliche Institute: Burgkapelle Hallwil (1354, 1404), Kloster im Beerenberg bei

¹⁷ StaA Königsfelden 293 und 315.

¹⁸ StaA 464, Fol. 24 ff.: 3 ½ Mütt Kernen, 19 Mütt Roggen, 32 β (davon 21 β Schweine-geld), 1 Pflugschar, Hühner, Eier.

¹⁹ StaA Königsfelden 610 (1434). Hallw. A. 1391, 9. August. AU IX Aarau, Nr. 24 (1312), Nr. 101 (1361), Nr. 592 (1486).

²⁰ StaA 428, Fol. 57. Vgl. Merz, Burgen II, 468.

²¹ Siehe erstes Kapitel, III.

Winterthur, Kloster Kappel (1356, 1462)²². Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bezogen die Herren von Hallwil in Lenzburg von 5 kleinen Gütern oder Grundstücken, von der Badstube und 2 Häusern noch 4½ Mütt Kernen, 1¾ Mütt Roggen und 7 β Zins²³. Im 16. Jahrhundert scheinen die meisten dieser Zinslein, die 1526 infolge der Reformation um die vom Kloster Kappel zurückerstatteten 5½ Mütt Kernen vermehrt wurden²⁴, veräußert worden zu sein.

1429 werden als ehemals österreichisches Lehen 2 Mütt Kernen Zins der *Herren von Sengen* erwähnt²⁵. Der 1369 und 1401 erworbenen grund- und zinsherrlichen Rechte der österreichischen Beamtenfamilie *Ribi-Schultheiß* (Hof am Sandweg u. a.) haben wir bereits gedacht.

Recht wenig vernehmen wir im 14. und 15. Jahrhundert von *stadtbürgerlichen und bäuerlichen Zinsherren*: 1344 hatte Walther der Keyser (Kieser?) als österreichisches Pfand 1 Mark Geldes u. a. am Sandweg, 1361 hatte Hug von Kienberg als österreichisches Lehen 11 Stuck Zins zu Lenzburg im Besitz. 1352 vergabte der Aarauer Bürger Rudolf Roraffe seinem Sohn ein Grundstück zu Lenzburg²⁶.

Über die Bodenzinsrechte der Kirche und der Pfrund auf dem Stauffberg, der Stadt Lenzburg und ihrer kirchlichen und sozialen Einrichtungen vernehmen wir im 15. Jahrhundert zu wenig, um darüber zu berichten.

b) 16. und 17. Jahrhundert

Unter den alten Zinsherren, die ihre Ansprüche wahren und mehren konnten, ragte das Kloster Königsfelden, seit seiner Aufhebung dessen bernische Verwaltung, hervor. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bezog das Kloster von 5 Lehenhöfen, 3 Häusern und später noch vom Lenzburger Schießplatz 8½ Mütt Kernen, 5½ Mütt Roggen, 3 ⅞ 6 β, Hühner und Eier (= etwa 12½ Stuck)²⁷. Von den Herren von Luternau erwarb es 1513/27 einen Zins von 8 Mütt Kernen 2 Malter Haber, vermutlich noch weitere 2 Mütt Kernen und 1 Malter Haber²⁸.

²² StaZ F II a 55 a (1420 bezog das Kloster Kappel von vier Zinsleuten jährlich 6¼ Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen und 3 Mütt Haber). Hallw. A. 1354, 9. Januar; 1356, 13. April; 1404, 2. Februar; 1433, 9. Mai; 1462, 30. Januar.

²³ Hallw. A. Zinsrödel 1464 (Burkhard von Hallwil); 1473 (Rudolf V. v. H.).

²⁴ StaZ F II a 55. Hallw. A. 1526, 3. Dezember.

²⁵ Thommen III, Nr. 197.

²⁶ AU IX Aarau, Nr. 77. HU II/1, 531, 599.

²⁷ StaA 529, Fol. 90 ff.; 530, Fol. 105 ff.; 879, Fol. 11 ff.

²⁸ StaA Königsfelden 888; vgl. dazu 854. L II A 13, 78/9.

Neben Königsfelden finden wir unter den Zinsherren gelegentlich bernische Patrizier, wie Glado von May, der 1520 zusammen mit anderen Besitzungen und Einkünften sein Haus und 5½ Mütt Kernen, 10½ % Zins ab verschiedenen, zum Teil ehrschätzigen Grundstücken zu Lenzburg an Junker Jacob von Büttikon vertauschte²⁹. – Häufiger lassen sich im 16. Jahrhundert Stadtbürger und Großbauern als Inhaber von Bodenzinsrechten erkennen. 1527 bezog der Lenzburger Hans Beringer von 2 Gütern 10 Mütt Kernen und 8¼ Mütt Roggen Bodenzins³⁰. Die Schwäger Rudi Bröchi und Niklaus Gering verkauften von ihren gemeinsamen 15 Mütt Kernen Bodenzins 1571 4 Mütt an den Schaffner des Junkers Jacob Christoffel Waldner von Freundstein zu Aarau, 1573 4 Mütt an Matheus Furtter³¹. Den beachtlichen Bodenzins von 17 Mütt Kernen ab Matheus Bumans Hof brachte eine Christina Walti dem Claus Müller von Seon in die Ehe; das Zinsverhältnis wurde erst 1566 öffentlich verbrieft. Späterer Inhaber dieser 17 Mütt Kernen Zins war der Lenzburger Löwenwirt Samuel Meyer, der von anderen Gütern noch 6 Mütt 1⅓ Viertel Roggen bezog (1628)³².

Tabelle 12. Die Stadt Lenzburg und ihre Institutionen als Inhaberin von Bodenzinsen im Bereich der Lenzburger Efädi im 16. und 17. Jahrhundert

	1544	1615/28	1667
	Stuck*	Stuck	Stuck
Stadt Lenzburg (Rent).	44,6	63,2	75,3
Kirchgemeinde (Kirche)	1,7	23,9	22,5
Pfrund	–**	7,1	8,7
Spital	7,1	6,1	2,9
Siechenhaus	1,0	1,0	1,0
	54,4	101,3	110,4
* 1 Stuck = 1 Mütt Kernen; 1 Malter Haber; 6 Viertel Roggen oder Fasmus; 10 Viertel Dinkel. Hühner- und Eierabgaben wurden nicht berücksichtigt. ** Keine Angaben. Quellen: L II A 74 (1544); II E 1 212; II F E 1 95; II F D 2 (1615/28). StaA 886 (1667)			

²⁹ StaA 882, 420 ff. Diese Einkünfte gingen zum Teil später an die Familie Hunziker zu Aarau über.

³⁰ L II A 13, 77, 78/9.

³¹ L II A 16, 474, 517.

³² L II E 1 212 (Urbar Samuel Meyer). AU I Lenzburg, Nr. 105.

Steigende Bedeutung erhielten im 16./17. Jahrhundert als Inhaberinnen von Lenzburger Bodenzinsrechten die Stadtgemeinde Lenzburg («Rent») und ihre kirchlichen und sozialen Institutionen. Die sich nur auf die Efäden erstreckende Zusammenstellung in Tabelle 12 mag die Entwicklung veranschaulichen.

Der Stadt zustehendes Neurütiland ist in den Zahlen dieser Tabelle nur zu einem geringen Teil (z. B. Bölli) berücksichtigt, da seit alters die Novalparzellen um den Landteil (die neunte Garbe jedes dritte Jahr) oder um einen variablen Pachtzins verliehen wurden³³.

Die Gesamtheit der Lenzburger Bodenzinsen und der an ihnen berechtigten Zinsherren finden wir leider erst in einem der Monster-Urbare der staatlichen Bodenzinsrenovation von 1667/77 verzeichnet³⁴. Diese eigentlich nicht mehr unserer Untersuchungsperiode angehörende Zusammenstellung zeigt das Schlußresultat einer jahrhundertelangen Entwicklung, die allerdings im großen und ganzen schon um 1600 ihren Abschluß gefunden hatte. Die Angaben von 1667/77 erlauben daher, wenigstens die «Endstruktur» der Zinsherrenschicht in einer Aufstellung festzuhalten (siehe Tabelle 13).

Aus dieser Tabelle geht eindeutig die überragende Stellung der Stadt Lenzburg als Bodenzinsherrin in ihren eigenen Marchen hervor. – Der erstaunlich schwache Einfluß der Lenzburger Bürger hat sich erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts herausgebildet.

Tabelle 13. In den Lenzburger Efäden berechnete Bodenzinsherren 1667

Bodenzinsherren	Stück*	%
Landesherr	35,8	17,1
Fremde Gemeinden	15,6	7,5
Fremde kirchliche Institute und Kirchgemeinden	30,4	14,6
Fremde Herren, Bürger und Bauern	9,3	4,4
Bürger zu Lenzburg	7,3	3,5
Stadt Lenzburg und ihre Institutionen	110,4	52,9
	208,8	100,0
* Siehe Tabelle 12 Quelle: StaA 886		

³³ Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

³⁴ StaA 886.

Die bereits mehrmals erwähnte Zersplitterung der Zinsgüter und der Zinsen machte im 16. und 17. Jahrhundert rasche Fortschritte. Das Urbar von 1667 zählt in Lenzburg neben 19 größeren und 6 kleineren (Zinse von 1 Mütt Kernen oder weniger) Tragereien rund 190 einzelne Zinsposten auf. Da die Bodenzinsverhältnisse auch in anderen Teilen der Grafschaft Lenzburg annähernd so verworren waren, gebot Bern eine umfassende, von Landvogt Johann Georg Im Hof durchgeführte Bodenzinsbereinigung, die 1667 begonnen wurde und erst 1677 ihren Abschluß fand³⁵.

Bei diesem radikalen und modern anmutenden Verfahren, das sich im Fall von Lenzburg nur auf die Efäden erstreckte, wurden die Dorfbänne, ohne Rücksicht auf die Dreizelgenwirtschaft, in geschlossene, ummarchte, ausgemessene und nach Bodenqualität unterschiedene Bodenzinsbezirke unterteilt. In seltenen Fällen wurden gewisse Zinsgüter nicht in die Bezirke einbezogen. Mit Hilfe des althergebrachten «Stuckverfahrens» wurden dann die Bodenzinsen vereinheitlicht, d. h. zur Hauptsache in Kernen, aber auch in Roggen und Haber umgerechnet. Für jeden Bezirk wurde ein wohlhabender Zinsträger bestellt. Schließlich erfolgte unter den Zinsherren ein Abtausch der Zinsrechte; die Zahl der Zinsherren eines einzelnen Gemeinwesens konnten auf diese Art und Weise merklich verringert werden.

Die Lenzburger Efäden wurden in 11 Zinsbezirke eingeteilt, die 1670 mit 33 numerierten Bodenzinsmarchsteinen ausgemarcht wurden – längs der Twinggrenzen gegen Staufen und Niederlenz wurden die Steine der vorher abgeschlossenen Bereinigungen dieser Dörfer benützt. Von der Bereinigung ausgenommen blieben die Mühlen, einige Zinsen auf Wasserrunsen und Grundstücken an der Halde, ferner die Neugrüte (Goffersberg, Bölli, Burghalde, Sandrisi) und die Landteilgüter der Stadt Lenzburg. Die Zahl der Zinsherren – vor 1667 waren es deren 21³⁶ – wurde für die Zinsbezirke auf 5 reduziert, wobei der Stadt Lenzburg und ihren Institutionen (Rent, Kirche, Pfrund, Spital) der Hauptteil zugesprochen wurde und nur die zinsberechtignte Familie Segesser zu Luzern ihre Zinsrechte beibehielt. Die Zahl der Gläubiger der wenigen

³⁵ Vgl. die eingehende Behandlung dieses Problems in Argovia 64, 341 ff.

³⁶ Landesherr (Schloß Lenzburg, Haus Königsfelden); Stadt Aarau; Kirche und Pfrund Staufen; Stift Baden; Pfrund Holderbank; Kirche Seon; Rent, Kirche, Pfrund, Spital und Siechenhaus Lenzburg; Herrschaft Wildegg; Familie Segesser zu Luzern; 6 weitere Partikulare.

nicht bereinigten Zinse blieb bei acht bestehen, umfaßte jedoch auch Rent, Kirche und Spital zu Lenzburg³⁷. Die vereinheitlichten Bodenzinsen wurden für das gesamte Ackerland auf 0,1666 Stuck (= 6 Imi Kernen oder 1 Viertel Roggen) pro Jucharte und für das Mattland auf 0,1666 Stuck (1 Viertel Roggen) oder 0,25 Stuck (1 Viertel Kernen) oder 0,375 Stuck (1½ Viertel Kernen) pro Mannwerk festgesetzt.

2. Die Grundlagen der bäuerlichen Wirtschaft

a) *Der Wald*³⁸

Beginnen wir unsere Erörterungen über die landwirtschaftlichen Grundlagen mit demjenigen Teil des Bodens, der den letzten Rest des Urzustandes darstellte, kaum kultiviert, dafür umso intensiver als Holzreservoir und Weidegrund genutzt wurde – mit dem Wald.

Seit den letzten größeren Rodungen im 16. Jahrhundert – Sandrisi-Lüpoldslo (1563/73), Goffersberg (1588) – umfaßte das Waldareal stets etwa die Hälfte des gesamten Lenzburger Gemeindebannes (1921: 567 ha Wald von 1131 ha Gesamtfläche). Nach der im Jahre 1713 vorgenommenen Vermessung eines Herrn Poulet maß die Waldfläche damals $1465\frac{1}{8}$ Jucharten (= 567 ha)³⁹. Dieses Areal verteilte sich auf die Wälder: Lenzhard ($410\frac{1}{8}$ Jucharten), Lind und Lindboll (325), Lütisbuch ($317\frac{3}{4}$), Schweibel- und Saffersberg (heute einfach «Berg», $341\frac{1}{2}$), Asp und Siechenhölzli ($68\frac{3}{4}$)⁴⁰.

Primitive Anfänge der Forstpflge lassen sich schon im 16. Jahrhundert erkennen. So wurden 1583 an Stelle der Eichen «ruch dannen» zum Brennholz bestimmt; das wertvollere Eichenholz sollte vor allem für die Errichtung von Hägen dienen⁴¹ – zweifellos eine die Schonung des Eichenbestandes bezweckende Verordnung. 1591 wurden Eichen an die Bürger ausgegeben, mußten jedoch jeweils durch Anpflanzung junger

³⁷ Weitere Zinsherren der nicht bereinigten Zinsen: Schloß Lenzburg, Stadt Aarau, Pfrund Staufeu, Pfrund Holderbank, Siechenhaus Lenzburg.

³⁸ Vgl. E. BRAUN, *Unser Wald* in Lenzb. NB 1940, 56 ff.

³⁹ Berechnet nach der alten bernischen Waldjuchart: 1 Juchart = 45 000 Quadratschuh = 38,7 Aren.

⁴⁰ Lenzb. NB 1940, 58.

⁴¹ L II A 17, 17 (1576), 302 (1583).

Eichbäume ersetzt werden⁴². 1593 ertauschten die Stadtväter vom Zuchttierhalter einen der drei Äberäcker (Lochacker am Lütisbuch), aus dem Grund, «das mine herren willens, mitt der zitt eichen im selbigen winckell zu züchtten», was denn auch am 15. November 1584 bei Anwesenheit der Honorationen, «unnsere nachkhummenden zũ güttem» geschah⁴³.

b) Kulturfläche und Flurverfassung⁴⁴

Das alte Kulturland

Im Lenzburger Gemeindebann stand das nichtgerodete Land seit mindestens 1352 zum Teil, seit der Erwerbung des Goffersberg (1441) sogar ganz unter städtischer Herrschaft. Rodungen ohne «Mitwirkung» der auf einen Rütizins oder eine ähnliche Abgabe Anspruch erhebenden Stadt waren nicht möglich. Auf Grund von Rodungen entstehende neue Erbleihezinsverhältnisse wären wohl stets vertraglich geordnet oder seit dem 15. Jahrhundert wenigstens in einem Stadtbuch eingetragen worden, doch finden wir aus dem 14. und 15. Jahrhundert – den Zeiten demographischer Stagnation – keine derartigen Quellen, wir dürfen daher füglich annehmen, daß damals verhältnismäßig wenig gerodet wurde. – Wie wir gleich unten zeigen, lassen uns Urbar- und Ratsmanualeinträge des 16. Jahrhunderts erkennen, daß Rodungen fast durchwegs besonders behandelt wurden und in den wenigsten Fällen in von der Stadt weitgehend unabhängiges, bloß zinsbelastetes Privateigentum (Erblehen) übergingen. Aus diesem Grund lassen sich Fläche und Lage des altgrundherrlichen und bodenzinspflichtigen, zum weitaus größten Teil vor dem 14. Jahrhundert entstandenen Kulturlandes verhältnismäßig leicht feststellen.

Dem großen Urbar der Bodenzinsbereinigung von 1667/77⁴⁵ entnehmen wir, daß das *alte bodenzinspflichtige Ackerland* Lenzburgs 691^{1/8} Jucharten (= 248,8 ha) umfaßte. Diese alte Ackerfläche, die sich seit etwa 1300 kaum wesentlich verändert zu haben scheint, war in die üblichen drei Zelgen eingeteilt⁴⁶. Im Nordosten, zwischen Lind, Boll,

⁴² L II A 18, 552.

⁴³ L II A 75, Fol. 116.

⁴⁴ Siehe Kartenskizze IV.

⁴⁵ StaA 886, 361–597. Vgl. dazu L II F E I 80/81 (1701).

⁴⁶ Zur Berechnung der Zelgflächen benützten wir die Angaben der Bezirkstragerrödel von 1701 (L II F E I 80/81), die gesamthaft 1^{5/8} Jucharten mehr aufweisen als das Bodenzinsurbar von 1667/77 (StaA 886).

Schloß- und Goffersberg, Lütisbuch, Sandrisi und Lüpoldslo breitete sich die *Zelg gegen dem Lind*⁴⁷ aus (252^{3/4} Jucharten = 91,0 ha). Die Ackerfläche im Süden der Stadt, zwischen Goffersberg, Bölli, Lütisbuch, Schweibel- und Saffersberg und den Matten im Wil war zur *Zelg gegen dem Saffersberg*⁴⁸ zusammengefaßt (250 Jucharten = 90,0 ha). Westlich von Stadt und Aa lag die im Norden an Niederlenz, im Süden an Staufen und im Westen an den Landteil vor dem Lenzhard stoßende *Zelg vor dem Lenzhard*⁴⁹ (188^{3/8} Jucharten = 67,8 ha). Im Vergleich zu den anderen beiden Zelgen mag die bedeutend kleinere Fläche der Lenzhardzelg auffallen. Diese Tatsache ist vielleicht zum Teil darauf zurückzuführen, daß im 16. Jahrhundert (vor 1541) bedeutende Flächen dieser Zelg südlich der Landstraße in Mattland verwandelt worden sind («Neumatten»). Wirtschaftliche Auswirkungen hatte dieser Zustand allerdings kaum, gehörte doch von dem den Zelgen zugeteilten, offenbar im 14. Jahrhundert entstandenen und in den folgenden Jahrhunderten ausgeweiteten Rüti-Pachtland (Landteil, gesamthaft 68,2 ha) die Hälfte (34,7 ha) zur Zelg gegen dem Lenzhard, während den andern Zelgen nur je ein Viertel angegliedert wurde. – Die Abgrenzung der Zelgen gegeneinander war äußerst einfach. Die Zelg gegen dem Lenzhard lag ohnehin abgeschlossen westlich der Aa. Die zwei Zelgen östlich der Aa waren ursprünglich durch das Burgernziel, den Schloßberg und den Goffersberg mit seinen bis ans Lütisbuch reichenden Zubehörden (Bannhalde, Moos) voneinander getrennt. Ein kurzer Trennungshag vom Lütisbuch zum Goffersberg wurde erst dann nötig, als Bannhalde und Moos als Landteilflächen den beiden anstoßenden Zelgen zugeteilt wurden.

⁴⁷ Andere Benennungen: Zelg gegen Hendschiken, Zelg gegen der Sandrisi, Zelg underm Schloß, Zelg vor dem Boll, Zelg gegen Büelberg. Einige Flurnamen des 16./17. Jahrhunderts: vor dem Bären, im Boden, am Boll, Bruderacher, Grubenacher, bim Helgenstöckli, am Horner, Hübelacher, Kännelacher, Krumbacher, Leüwenacher, im Loch, bei den Lorenstuden, Moosacher, Nassenacher, Reckholteracher, beim Relisbrunnen, Schloßacher, Schuffelacher, Schwarzenacher, Spitzacher, Steinacher, Winkelacher. Auf eine eingehendere Erörterung des Flurnamenbestandes müssen wir verzichten.

⁴⁸ Andere Benennungen: Zelg vor dem Saffersberg (Safisberg), Zelg gegem Berg. Einige Flurnamen: an der Bannhalden, Bodenacher, am Bölli, Brosi, Grabacher, Kilchrein, am Krafftgraben, Krumbacher, Lochacher, Schnepfenacher, in der Widmi, Wildenstein.

⁴⁹ Andere Benennungen: Zelg gegen dem Lenzhard (Lenzert). Einige Flurnamen: am Angenrein, Breiti, bei der Hauptlinde, Lang Juchart, Muracher, zun Steinmuren.

Einschläge, d. h. vom Flurzwang befreite eingefriedete Grundstücke im alten Ackerland scheint es noch im 16. Jahrhundert nur wenig gegeben zu haben. – Qualitätsunterschiede scheint das bodenzinspflichtige Ackerland nicht aufgewiesen zu haben, wurde doch die Jucharte 1667/77 im ganzen Gemeindebann mit 0,1666 Stuck Einheitsbodenzins (6 Immi Kernen oder 1 Viertel Roggen) belastet. 1701 betrug die durchschnittliche Parzellengröße 25 Aren, schwankte jedoch in verschiedenen Gebieten zwischen 15,9 und 29,5 Aren.

Das *alte bodenzinspflichtige Mattland* – einschließlich Hofstätten und Baumgärten außerhalb des Burgernziels, zum Teil auch Reben und Pünten, ohne die zu den drei Mühlen gehörenden Hofstätten und Matten – umfaßte 1667 $281\frac{3}{4}$ Mannwerk (= 90,1 ha). Rund drei Viertel (76%) des eigentlichen Mattlandes – $214\frac{1}{2}$ Mannwerk (= 68,5 ha) – breiteten sich längs der den ganzen Gemeindebann von Süden nach Norden durchziehenden Aa aus; wir nennen: die Matten im Wil (darunter Stierenmatt, Kilchmatt, Bösi, Salenow), Krafft matt, Großmatt, Niedermatt, Neumatten, Mertmatt, Nassenmatt, Angenrainmatt, Mülimatt, Rietmatt, Hammermatt u. a. Der Rest verteilte sich auf die Kälen, den Nordrand des Saffers- und Schweibelbergwaldes (Spitalmatt, Schweickmatt), den Raum zwischen Goffersberg und Bölli (Brunnmatt) und die Gegend direkt nordöstlich und südlich des Burgernziels (Hofstätten, Baumgärten, zum Teil auch Reben an der Halde u. a.). Qualitativ scheint das Mattland 1667 recht unterschiedlich bewertet worden zu sein. Als «gut» wurden die unterhalb der großen Aabrücke gelegenen und mit einem Bodenzins von $1\frac{1}{2}$ Viertel Kernen pro Mannwerk (= 0,375 Stuck) belasteten $86\frac{3}{8}$ Mannwerk (27,6 ha) Mattland bezeichnet. Davon ausgeschieden wurden $12\frac{3}{4}$ «schlechte» Mannwerk (4,1 ha) am Safenwerdgraben (westlich der Aa), die bloß 1 Viertel Roggen pro Grundstückseinheit abwarfen (= 0,1666 Stuck). Alles übrige Mattland ($182\frac{5}{8}$ Mannwerk = 58,4 ha), so vor allem die Matten im Wil, wurden für «mittelmäßig» erachtet und zahlten pro Mannwerk bloß 1 Viertel Kernen (0,25 Stuck) Zins.

Die Relation zwischen Mattland und Ackerland, die in groben Zügen über die Leistungsfähigkeit der mittelalterlichen Landwirtschaft Auskunft gibt – mehr Mattland = mehr Heu = größere Überwinterungsmöglichkeit für Zugtiere = mehr Zugtiere = mehr Dünger und bessere Bearbeitung der Äcker, – war für Lenzburg noch 1667 eher ungünstig, betrug sie doch, wenn wir altes Ackerland und Landteil zusammenzählen,

1 : 3,5, d. h. auf 1 ha Mattland entfielen 3,5 ha Ackerland. Möglicherweise war jedoch der Heuertrag der gut bewässerten Matten längs der Aa höher als z. B. in der Herrschaft Hallwil, wo die Relation zur gleichen Zeit 1 : 1,9 betrug⁵⁰.

Das *Wässerungswesen* hat seit jeher im Lenzburger Gemeindebann eine überragende Rolle gespielt⁵¹. Dies äußerte sich in städtischen Verordnungen über die Wässerungsnutzung des Stadtbachs und in Bewilligungen oder Verboten, dem Stadtbach zum Zweck der Wässerung Wasser zu entnehmen⁵². Auch das Recht auf den Wasseranfall bei Regenfällen auf bestimmten öffentlichen Straßen im Bereich des Burgernziels (z. B. Sandweg) wurde von der Stadt geregelt⁵³. Wirtschaftlich wichtiger waren jedoch die zahlreichen Wässerungsgräben längs der Aa – wir erwähnen den Hungligraben, den Safenwerdgraben, den Salenowgraben, den Krafftgraben u. a. –, die verschiedenen privaten Wässerungsgenossenschaften gehörten, von deren Existenz wir meistens nur bei Streitigkeiten etwas vernehmen. Die erste urkundlich erwähnte Genossenschaft dieser Art war diejenige der «wessry in dem Krumen wag» (ob der Gasse zur Unteren Mühle), die sich 1449 konstituierte. Diese Genossenschaft setzte sich aus zwölf Wässerungsberechtigten (von Lenzburg und Niederlenz) zusammen, die zum Unterhalt der Anlage, zur Einhaltung der Wässerungsordnung und zur Zinszahlung an sechs benachteiligte Grundherren verpflichtet waren. Von den ausgesprochenen Bußen sollten 5 β an den Twingherrn, 3 β «an den graben» – also zuhanden der Genossenschaft – gehen⁵⁴. Von der späteren Entstehung einer Wässerungsgenossenschaft berichtet uns eines der Lenzburger Ratsmanuale: 1566 erwirkten acht Bürger von Lenzburg von der städtischen Obrigkeit die Erlaubnis, am Seoner Weg und beim Sonderseechenhaus, den alten Matten unschädlich, eine Wässerung zu errichten, anscheinend um neue Matten anzulegen. Diese Genossenschaft scheint auch andere Zwecke verfolgt zu haben, erstanden doch ihre «gwaltzhaber» (der «Vorstand») 1567 eine Hofstatt, um ein Haus darauf zu

⁵⁰ Vgl. Argovia 64, 405.

⁵¹ Vgl. H. EICHENBERGER, *Zur Geschichte der Wässerungsrechte im Aargau* in *Aargauisches Beamtenblatt* 1953, Nr. 1.

⁵² Vgl. L II A 1 (1501); II A 13, 336 (1551); II A 16, 10 (1562), 504 (1572); II A 18, 172 (1587).

⁵³ L II A 13, 119 (1531), 129 (1533).

⁵⁴ AU I Lenzburg, Nr. 41/2.

erbauen⁵⁵. Einer wohl in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandenen Wässerungsgenossenschaft im Wil standen «grabenmeister» vor, die der Stadt jährlich $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen zu zinsen hatten, weil der Graben durch Gemeindeland führte⁵⁶.

Das Rodungsland

Auch nach der Stadtgründung gebot der Stadtherr noch über Allmend und «Gemeinwerk» – das noch nicht kultivierte Busch- und Waldgelände des Gemeindebannes – und damit auch über die Zinsen von Rodungen. Erst 1352 ging dieses herzogliche Zinsrecht und damit die Herrschafts- und beschränkte Verfügungsgewalt über die «gemeine Mark» (davon «Gemeinwerk») als Vergabung an die Stadt über⁵⁷. 1382 gestattete Herzog Leopold III. von Österreich der Stadt sogar für 50 % Allmendland zu verkaufen und den Erlös an den Stadtbau zu verwenden⁵⁸. Bern hat nach 1415 die Rechte Lenzburgs an seiner Allmend voll anerkannt.

Das Rodungsland im Lenzburger Gemeindebann läßt sich in zwei bestimmte Typen einteilen: Land, das zu Erblehenrecht gegen fixierte Bodenzinsen ausgegeben wurde und daher in das mehr oder weniger volle Privateigentum des Besitzers überging; und Land, das in unbeschränktem Eigentum der Stadt blieb und gegen Pachtzinse oder Landteil (neunte Garbe) verpachtet wurde.

Von Rodungsland des ersten Typs berichtet zuerst das Kiburger Urbar von 1250/56 mit einem Schweinezins – Wert 3 β – von einer Neurüti («de novali») in der *Halden*⁵⁹. Im 13./14. Jahrhundert sind an der Halde (*Burghalde*) weitere Parzellen gerodet worden, die zumeist als Einschläge (Baumgärten, Matten) vom übrigen Kulturland gesondert blieben, zum Teil mit Reben bepflanzt wurden⁶⁰. Die meisten der eingefrie-

⁵⁵ L II A 16, 234, 244 (1566), 292, 302 (1567), 438 (1571), 511 (1572). AU I Lenzburg, Nr. 106 (1566).

⁵⁶ L II A 74, 26 (1544).

⁵⁷ RQ I/4, 207 Nr. 5.

⁵⁸ AU I Lenzburg, Nr. 10.

⁵⁹ HU II/1, 4.

⁶⁰ AU IX Aarau, Nr. 24, Nr. 101. Hallw. A. 1391, 9. August («ab einer halden under der burg»). HU II/1, 208 («pomerium dictum Rorbomgarten, situm in monte Lentzburg»). Hallw. A. 1356, 13. April («und die rüti die der selb H. von Vilmaringen von mir ze lehen hatte»). Merz, Lenzburg, *12/3 Nr. 6 (zwei Güter «in der Halden ze Lentzburg» und der «bougarten ze Lentzburg genant Rorebougart»).

deten Grundstücke an der Burghalde des 16./17. Jahrhunderts entstammen dieser Zeit.

Der Hauptteil des ursprünglichen Lenzburger Herrschaftsbezirks – der *Goffersberg* mit seinen Zubehörden (*Bölle*, *Bannhalde*, *Moos*) – war, wie wir oben erörtert haben⁶¹, schon vor 1300 als Pfand an die Herren von Hallwil gekommen, später wohl Pertinenz ihres Burglehens auf der Lenzburg geworden. 1401 verkaufte diese Ministerialenfamilie das nur an der Peripherie ein wenig gerodete und daher trotz Weiterverleihung an Bauern wenig eintragende, bewaldete und mit Gebüsch bedeckte Hügelgelände um 12 % an Hans Schultheiß zu Lenzburg. Vierzig Jahre später hatte der Goffersberg bereits beachtlich an Wert gewonnen, schlugen ihn doch die Erben des Hans Schultheiß 1441 um eine Leibrente von jährlich 20 Gl an die Stadt Lenzburg los⁶². Gereutet war damals neben eingefriedeten Grundstücken im Bereich der Burghalde vor allem wohl der Nordostteil des Goffersbergbezirks – Bannhalde und Teile des Mooses. – Die meisten dieser gerodeten Grundstücke sind noch im 15. Jahrhundert von der Stadt verliehen worden⁶², gegen Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden jedoch das *Moos* und die *Bannhalde* von Lenzburg anscheinend wieder zu seinen Händen gezogen und dem unten zu erörternden schon existierenden städtischen Pachtland (Landteil) zugeteilt. – 1521 verlieh Lenzburg das *Bölle* verschiedenen Lenzburger Bürgern um 4 Mütt Kernen Zins zu Erblehen, damit sie die kleine Kuppe rodeten und mit Weinreben bepflanzen⁶³. – Der *Goffersberg* selbst ist erst im Jahre 1587/88 aus militärischen Gründen auf Veranlassung Berns hin zum größten Teil ausgereutet worden⁶⁴. Die gerodete Fläche wurde parzellenweise gegen Rütizins verpachtet. Der Verkauf dieser Grundstücke durch die Pächter wurde zeitweise ganz verboten oder doch sehr erschwert⁶⁵.

Der 24 Jucharten umfassende *Herman*, der schon vor 1432⁶⁶ gerodete und der Stadt Lenzburg 4 Mütt Roggen zinsende Nordzipfel des Lind-

⁶¹ Siehe erstes Kapitel, III.

⁶² HU II/1, 208 (1300). AU I Lenzburg, Nr. 20 (1401), Nr. 36 (1441), Nr. 65 (1482). L II A 1 (1446).

⁶³ AU I Lenzburg, Nr. 79. Siehe dieses Kapitel unten, I/5.

⁶⁴ RQ I/4, 282 Nr. 85. L II A 18, 193.

⁶⁵ L II A 18, 186 (1587), 276 (1588), 403 (1589), 461 (1590), 580 (1591).

⁶⁶ StaA 464, Fol. 103, Zinsbuch Königsfelden 1432: Beim zehntpflichtigen Land werden «dz gerüte ob dem Linde und dar under» erwähnt.

waldes, dessen «besserung und gerechtigkeit» 1539 aus der Hand eines Mörikers durch Kauf an einen Lenzburger übergang⁶⁷, war dagegen bedingtes Privateigentum. Das Recht zur Einfriedung und damit zum Ausschluß des gemeinen Weidgangs wurde allerdings für dieses Grundstück ursprünglich von der Stadt nur für einige Jahre gewährt, zeitweilig sogar mit einem besonderen Weidezins belegt⁶⁸.

Verhältnismäßig spät – 1563 – wurde die *Sandrisi*, 1573 wurde das benachbarte *Lüpoldslo* (Liebetslo), beide an der Ostmarch Lenzburgs, gereutet, parzellenweise um Rütizins verpachtet und zum Teil mit Reben bestockt⁶⁹.

Die bedeutendsten Neugründe blieben stets im unbeschränkten Eigentum der Stadt. Sie waren in drei Gruppen zusammengefaßt, von denen jede einer bestimmten Zelg zugeteilt war, deren Fläche sie mit der Zeit erheblich vergrößerte. Da die Pächter der einzelnen Parzellen keine Boden- oder Rütizinsen, sondern, neben dem Königsfelden (später der Landvogtei Lenzburg) zustehenden Zehnten, der Stadt Lenzburg jedes dritte Jahr den «Landteil», d. h. die neunte Garbe, entrichteten⁷⁰, wurden diese Rodungsflächen *Landteil* genannt.

Der Landteil geht in seinen Ursprüngen auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück; zweifellos ist er in der Bezeichnung «alle nütze, die ierlich gevalent . . . von dem gemeinwerke und der almende» der Urkunde von 1352 schon enthalten⁷¹. Einen Hinweis auf neu gerodeten Landteil gibt uns das Königsfelder Zinsbuch von 1432, das unter den zehntpflichtigen Neurütinen in der Pfarrei Staufien «dz gerüt vor dem galgen» (Landteil vor dem Lenzhard) und «dz gerüt ob dem Linde» (Horner) erwähnt⁷². Erheblich erweitert wurde die Landteilfläche gegen Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Zuteilung der zum Goffersberg gehörenden Äcker im *Moos* und an der *Bannhalde*. Im Verlauf des 15./16. Jahrhunderts sind dann all die Landteil-Ackergruppen entstanden, von deren Abgabe wir seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts hören. Mit Ausnahme der beiden erwähnten Äcker am Goffersberg dehnte sich der Landteil hauptsächlich an der Peripherie

⁶⁷ L II A 13, 234.

⁶⁸ L II A 15, 124 (1558); II A 16, 128 (1564), 203 (1566).

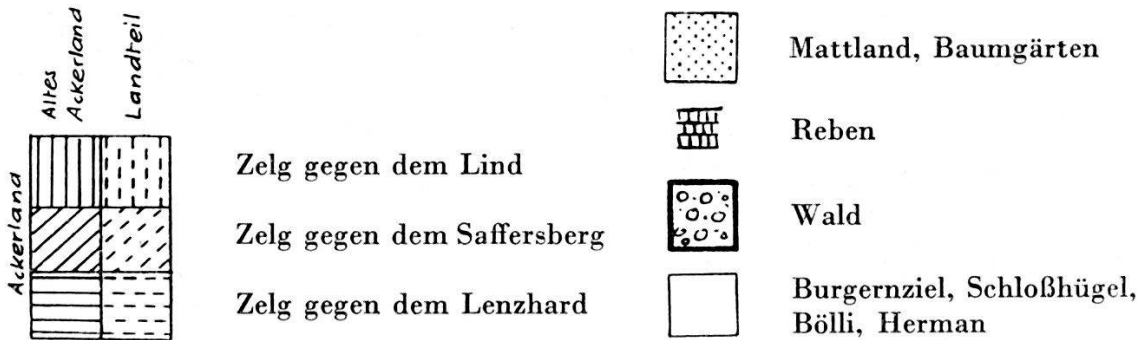
⁶⁹ L II A 16, 72 (1563), 530 (1573), 534 (1573). Siehe dieses Kapitel unten, I/5.

⁷⁰ StaA 886, 573 (1667/77). Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

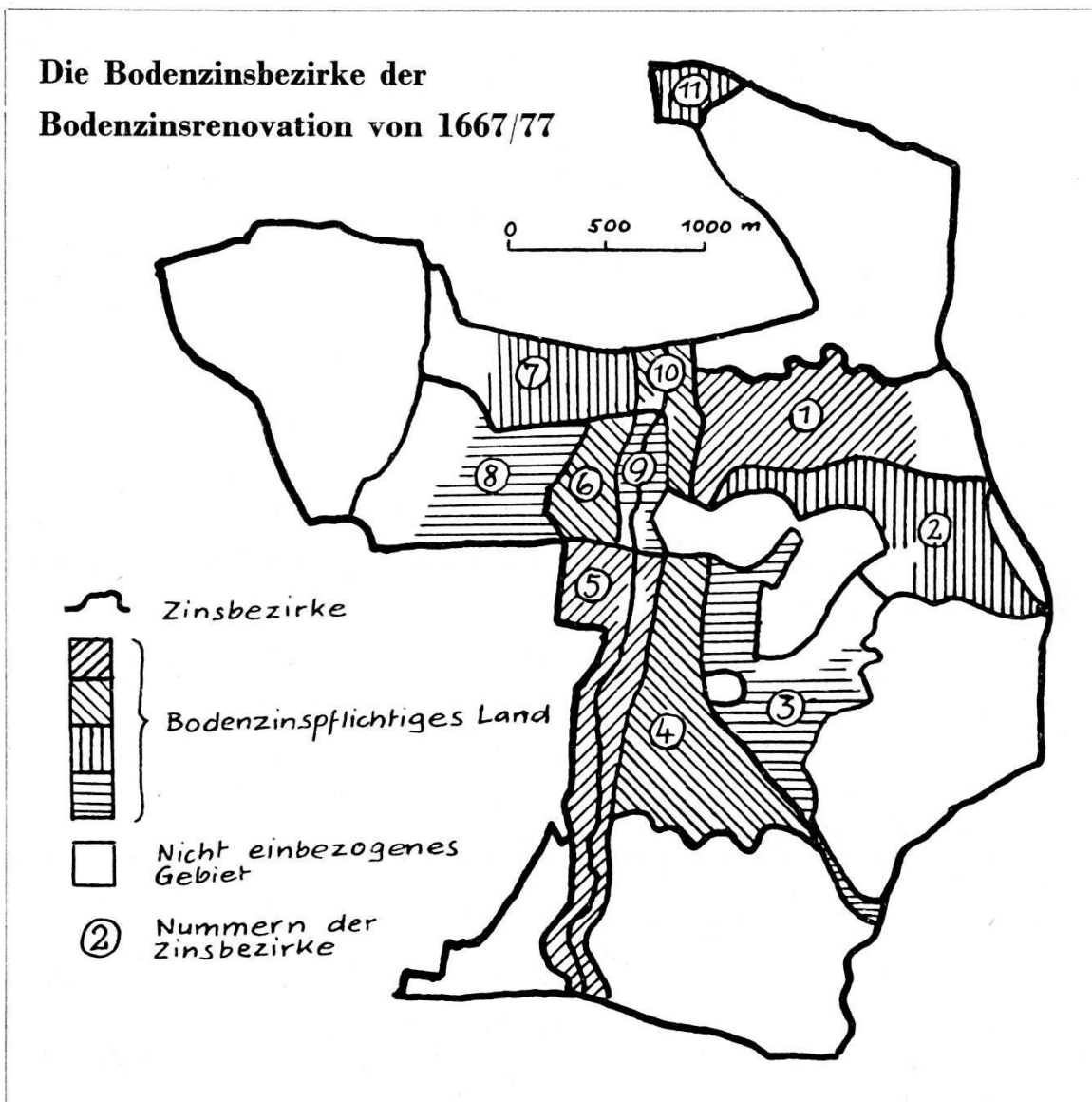
⁷¹ RQ I/4, 207 Nr. 5. Vgl. RQ I/4, 348 Nr. 98 (1630) und 362 Nr. 108 (1744).

⁷² StaA 464, Fol. 103.

Zeichenerklärung zur Kartenskizze IV (Seite 279)

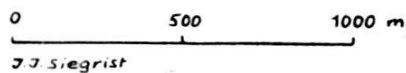


Grundlagen: 1. Gemarkungsplan von Lenzburg um 1787 (im Heimatmuseum Lenzburg) – 2. Plan des ursprünglichen und des erweiterten Burgernziels von 1745 (AU I Lenzburg, Tafel IV) – 3. Urbare und Rödel



Häuser, Wege, Weiher: 18. Jahrhundert

Häuser, Wege, Weiher: 18. Jahrhundert



des Gemeindebanns aus. Südlich der großen Landteilfläche *vor dem Lenzhard* lag beim Hochgericht das *innere Roggenzelgli* und westlich der Richtstätte, im Staufner Bann, das *äußere Roggenzelgli*. In der Südwestecke des Lenzburger Bannes war der Landteil im *Oberrein*, an der Ostgrenze der Landteil im *Horner* gerodet worden⁷³.

Die Landteilerträge um die Mitte des 16. Jahrhunderts lassen vermuten, daß die angebauten Flächen damals noch nicht die spätere Juchartenzahl aufwiesen. Immerhin waren die Landteilstücke bereits 1570 ausgemarcht⁷⁴ und hatten wohl die größte Ausdehnung, die wir aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts kennen, bald erreicht⁷⁵. – Die Zuteilung der Landteiläcker zu den drei Ackerzelgen war 1704/06 – und schon im 16. Jahrhundert – wie folgt geregelt: Zur *Zelg vor dem Saffersberg* gehörten 16,7 ha Landteil (Bannhalde: $21\frac{1}{8}$, inneres Roggenzelgli: 11, äußeres Roggenzelgli: $14\frac{1}{4}$ Jucharten). Der *Zelg vor dem Lind* waren 16,8 ha Landteil zugeteilt (Horner: 17, Moos: $9\frac{1}{2}$, Oberrein: $20\frac{1}{4}$ Jucharten). Die *Zelg vor dem Lenzhard* wurde um die geschlossene, 34,7 ha ($96\frac{1}{2}$ Jucharten) umfassende Landteilfläche vor dem Lenzhard erweitert. Die gesamte Landteilfläche maß 68,2 ha ($189\frac{5}{8}$ Jucharten)⁷⁶. Die Parzellendurchschnittsfläche betrug 34,8 Aren; die Parzellendurchschnitte der einzelnen Landteil-Ackergruppen waren jedoch außerordentlich stark abgestuft und lassen Rückschlüsse auf deren Alter zu – geringere durchschnittliche Parzellengröße = frühere Rodungszeit: Bannhalde (21,7 Aren) und Horner (25,5 Aren) waren zweifellos altes Rodungsland, während die beiden Roggenzelgli (inneres 49,5 Aren, äußeres 51,3 Aren) und der größte Teil des Mooses (48,9 Aren) wohl erst spät gereutet worden sind. Altes und neueres Rodland umfaßte der Landteil vor dem Lenzhard (37,8 Aren) und vielleicht derjenige auf dem Oberrein (36,4 Aren).

Die Gärten

Wie in einem Bauerndorf lagen die Gärten zu Lenzburg in der Siedlung oder in deren nächsten Nähe. Wie besonders gut JOSEPH PLEPPS Planperspektive von 1624 zeigt, aber auch schon einem Stadtturbar

⁷³ L II A 74, 110ff. (1570), 115ff. (1627); II F E 1 103 (1704/06).

⁷⁴ L II A 74, 110ff. Der Beschluß, die Ausmarchung vorzunehmen, erfolgte am 22. Juli 1569 (L II A 16, 372).

⁷⁵ L II F E 1 103 (1704/06).

⁷⁶ Vgl. unten Tabelle 14. Die Flächendifferenz ist darauf zurückzuführen, daß eine große Parzelle keinem Besitzer zugewiesen werden konnte.

von 1544 zu entnehmen ist, befanden sich diese Gärten vor dem unteren Tor am Ziegelacker, vor dem Türlein, auf dem freien Platz in der Stadt zwischen der der Hauptgasse folgenden südlichen Häuserzeile und den Scheunen an der Ringmauer, und, was vielleicht nicht erwartet werden könnte, auch im Stadtgraben ob dem unteren Tor und hinter dem «Löwen» und der Badstube⁷⁷.

*c) Die Bauernhöfe*⁷⁸

Zu einem Bauernhof des mittelalterlichen Lenzburg gehörten, wie andernorts, Äcker, Matten und Nutzungsrechte an Weide, Wald, Wasserläufen, Wegen, Stegen u. a. Den städtischen Verhältnissen gemäß waren jedoch Haus, Scheune, Hofstatt und Garten gelegentlich rechtlich vom bebauten Land getrennt und verselbständigt, da diese Objekte häufig innerhalb von Burgernziel und Stadtmauer lagen. – Über den die Existenz einer Erbpächterfamilie und zugleich die Einkünfte (Bodenzinsen, Zehnten) der Herren sicherstellenden Umfang eines solchen Hofes des Früh- und Hochmittelalters – lateinisch «mansus», oberdeutsch «hübe» genannt – fehlen lenzburgische Quellen. Die Normalhube wird auch hier 40 bis 60 Jucharten umfaßt haben⁷⁸.

Die bis um 1350 fortschreitende Bevölkerungsvermehrung brachte es mit sich, daß im 13. Jahrhundert das alte Normalhofmaß den Anforderungen nicht mehr genügte. Die Hube wurde in drei bis vier 10 bis 15 Jucharten umfassende Teile zerlegt, denen der Name Schuppose (lat. scoposa) gegeben wurde. Ein «Hof» wurde fortan als Zusammensetzung mehrerer Schupposen erwähnt, während ein Bauerngut in der Größe des neuen Einheitsmaßes, das offenbar einer gegen Ende des Mittelalters kleiner werdenden (Verschwinden patriarchalischer Zustände) und den Boden vielleicht etwas «intensiver» bebauenden Familie knapp den Lebensunterhalt, neben den Abgaben, sicherstellte, einfach Schuppose genannt wurde. Doch erscheint auch die Schuppose in Lenzburger Dokumenten nur selten. Die erste Nennung erfolgt im Kiburger Urbar (1250/56), wo 6 Schupposen – zweifellos der spätere Hof am Sandweg – mit einer Zinslast von 24 Mütt Roggen erwähnt werden. Später erscheint der Terminus noch vereinzelt um 1300, 1306, 1359, 1394⁷⁹. Immerhin ist anzunehmen, daß die Lenzburger Bauerngüter

⁷⁷ L II 74, 2, 8, 9, 10, 15, 18, 19.

⁷⁸ Vgl. dazu Argovia 64, 381 ff.

⁷⁹ StaA Königsfelden 293. HU I, 155; II/1, 4, 209, 742/3.

im 13./14. Jahrhundert nach Schupposen bemessen wurden. Allerdings scheint die Größe der Schupposen in Lenzburg variiert zu haben, waren doch nicht alle gleich hoch mit Bodenzinsen belastet: Während die Schupposen des Hofes am Sandweg und zwei weitere Schupposen den geringen Zins von je 4 Mütt Roggen ($= 2\frac{2}{3}$ Stuck) zu leisten hatten⁸⁰, waren andere mit einer Abgabe von 5 bis 6 Mütt Roggen ($= 3\frac{1}{3}$ bis 4 Stuck) belastet⁷⁹.

Da uns die Fläche des Lenzburger Ackerlandes um 1300 einigermaßen bekannt ist (etwa 690 Jucharten), können wir die ungefähre Zahl der Schupposen dieser Zeit berechnen. Bei der Annahme, daß eine Schuppose 10 bis 12 Ackerjucharten faßte, erhalten wir eine Schupposenzahl von 58 bis 69 (Durchschnitt: 63). Lenzburg hatte demnach landwirtschaftlich die Bedeutung etwa von Seengen, das um 1346 61 bis 64 Schupposen zählte, und kann mit Baden verglichen werden, dessen schon vor der städtischen Zeit und auch nachher noch existierendes Bauerndorf sich aus etwa 60 Schupposen zusammensetzte. Etwa 20 bis 30 Bauernhöfe dürften sich im 14. Jahrhundert in Lenzburg befunden haben, wenn wir auf den Bauernhof durchschnittlich 2 bis 3 Schupposen rechnen.

Nun verschwindet allerdings die Bezeichnung «Schuppose» seit dem Ende des 14. Jahrhunderts; «Gut», «Hof», «Lehen» treten an ihre Stelle. Die Schupposenverfassung ist schon in diesem Jahrhundert zerfallen. Einerseits bebauten die Bauern schon früh Schupposen verschiedener Lehenherren, anderseits zerfielen die Schupposen selbst; die einzelnen Parzellen wurden Bestandteile neuer Höfe oder blieben, wie in Lenzburg, als Splittergüter in den Händen einzelner Besitzer. So dürfte sich denn seit dem 14. Jahrhundert die Grundbesitzerschicht zu Lenzburg aus einer großen Zahl von Parzellenbesitzern und 20 bis 30 eigentlichen, uns hier allein interessierenden Bauern zusammengesetzt haben.

1469 wird «der Satlerin hoff by der Aa» erwähnt, dem wir als «hoff an der A gelegen» offenbar 1524 nochmals begegnen⁸¹. Genauere Angaben über die Belastung, gelegentlich auch über den Umfang einzelner Höfe geben uns erst die in den Ratsmanualen des 16. Jahrhunderts enthaltenen Einträge über Fertigungen und Gültverträge. – «Rüdi Brun-

⁸⁰ Wir dürfen mit Recht annehmen, daß der Hof am Sandweg sich 1306 nur noch aus 5 Schupposen (20 Mütt Roggen Zins) zusammensetzte, da der Rodel von um 1300 «scop. una an dem Santweg» als entfremdet bezeichnet (HU II/1, 4 und 209).

⁸¹ L II A 1; II A 13, 48.

eggerts güter», die 1527 sein Erbe Thoman Rösch verkaufte, müssen recht umfangreich gewesen sein, lasteten doch etwa 17,3 Stuck Bodenzins darauf, die jährlich an fünf verschiedene Zinsherren abgeführt werden mußten⁸²; 1590 wechselte nach unserer Vermutung die Hälfte dieses Gutes (6 Mannwerk Mattland und 26½ Jucharten Ackerland), die damals zwei Zinsherren etwa 8,5 Stuck Bodenzins leistete, die Hand⁸³. Derselbe Thoman Rösch veräußerte ebenfalls 1527 seines Vaters «Rüdy Nortingers güter», die drei Zinsherren bloß etwa 3,2 Stuck Zins zahlten, sich aber immerhin aus 2 Mannwerk Mattland und 30 Jucharten Ackerland zusammensetzten⁸⁴. Die Familie Rösch scheint noch weitere Bauernhöfe besessen zu haben, wenigstens veräußerte ein Joachim Schärer 1574 2 Mannwerk Mattland und 15½ Jucharten Ackerland «uß deß Röschen güttli», von denen die Stadt Lenzburg 5½ Mütt Kernen Zins bezog⁸⁵.

1550 wurde «der Beringerin güetly», das sich aus 5 Mannwerk Mattland und 30 Jucharten Ackerland zusammensetzte und 10 Mütt Kernen Zins zu leisten hatte, mit einer Gült belastet⁸⁶. 1552 belastete auch Matheus Buman seinen etwa 14 Mannwerk Mattland und 29 Jucharten Ackerland umfassenden Hof mit einer Gült. Über den schon damals an einen Seoner Dorfgemeinden geschuldeten Bodenzins von 17 Mütt Kernen hat erst 1566 sein Sohn Ulrich eine Urkunde ausstellen lassen⁸⁷. – Wenig größer als eine mittelalterliche Schuppe war das 3½ Mannwerk Mattland und 13 Jucharten Ackerland fassende, den Segesser zu Luzern mit 6 Mütt Roggen und dem Untervogt zu Niederlenz mit 1 Mütt Roggen zinsbare Gütchen, das Bat Syfrid 1564 veräußerte; übrigens der einzige Hof, dessen «Zinsherr» beharrlich an seinen Lehenrechten festhielt⁸⁸. – Der größte Hofkomplex, der im 16. Jahrhundert die Hand wechselte, war zweifellos derjenige, den der Löwenwirt Niklaus Meyer 1591 an fünf Mitbürger verkaufte: Er umfaßte eine Scheune vor dem

⁸² L II A 13, 78. Zinsherren: Kloster Königsfelden: 8 Mütt Kernen, 2 Malter Haber; Beringer: 8¼ Mütt Roggen; Herren von Hallwil: 2 Viertel Kernen, 2 Viertel Roggen; Bruderschaft: 1 Mütt Kernen; Herrschaft Wildegg: 3 Imi Roggen.

⁸³ L II A 18, 432. Zinsherren: Königsfelden: 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber; ungenannter Zinsherr: 4½ Mütt Roggen.

⁸⁴ L II A 13, 79, 169. Zinsherren: Königsfelden: 1 Mütt Kernen, 2℥; alte Frühmeß: 1 Mütt Kernen, 1 Viertel Roggen; Leutpriester: 1 Viertel Kernen, 20 Ø.

⁸⁵ L II A 16, 590.

⁸⁶ L II A 14, 34.

⁸⁷ AU I Lenzburg, Nr. 105. L II A 14, 77; II E 1 212.

⁸⁸ L II A 16, 120, 597.

oberen Tor, 14 Mannwerk Mattland und 71 Jucharten Ackerland (= 30 ha)⁸⁹.

Gelegentlich geht aus den Ratsmanualeinträgen hervor, daß nur Teile des erwähnten Gutes zinspflichtig waren. So verkaufte 1576 Rudolf Zobrist seinem Bruder Uli Haus, Scheune, 3 ½ Mannwerk Mattland und 19 Jucharten Ackerland, von denen nur die Scheune, 2 ½ Mannwerk Mattland und 9 Jucharten Ackerland 4 Mütt Kernen Zins zu leisten hatten⁹⁰.

Der alte Ackergrund wurde durch die seit dem 14. Jahrhundert existierende, besonders aber seit dem 16. Jahrhundert sich stetig ausdehnende stadteigene, aber periodisch an die Bürger verpachtete Landteil-Rodungsfläche erweitert⁹¹. Besonders die stattlichen Höfe wurden mit diesen in Fertigungs- und Güldokumenten nie erwähnten Rütiparzellen erheblich vergrößert.

Eine genaue Übersicht über die Struktur der mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden Bevölkerung Lenzburgs kann leider aus den Quellen des 16. Jahrhunderts nicht gewonnen werden. Dagegen ermöglichen uns die Tragerrödel der 1667/77 gebildeten Bodenzinsbezirke von 1701 und die Landteil-Leiherödel aus den Jahren 1704 bis 1706⁹² wenigstens die aus altem Kulturland und Landteiläckern zusammengesetzte und ausschließlich dem Getreidebau dienende Ackerfläche der Güter und Höfe im Lenzburger Twing festzustellen. Das Verlassen des zeitlich gesteckten Rahmens ist um so eher gestattet, als sich seit dem 16. Jahrhundert Lenzburg eher in gewerblicher, marktlicher und weinbaulicher, und weniger in ackerbaulicher Beziehung weiter entwickelt hat; die gewonnenen Ergebnisse dürften somit auch für das 16. Jahrhundert einigermaßen repräsentativ sein (siehe Tabelle 14).

Um 1700 beherbergte Lenzburg schätzungsweise etwa 200 Haushaltungen⁹³. Selbst wenn wir eine Anzahl Rebenbesitzer im Boll abrechnen, stellen wir trotzdem fest, daß immer noch rund drei Viertel (etwa 150) der Lenzburger Familien sich haupt- oder nebenberuflich mit Getreidebau beschäftigten. 138 Ackerbesitzer mit Grundstücken oder Gütern in der Größe von 9 Aren bis 3 ha (84,1 %) mußten sich in etwa einen

⁸⁹ L II A 18, 553.

⁹⁰ L II A 17, 30.

⁹¹ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 b.

⁹² L II F E 1 80/81 (1701) und 103 (1704/06).

⁹³ Geschätzt auf Grund der allgemeinen Bevölkerungszählungen von 1558, 1653 und 1764 und der speziellen Entwicklung Lenzburgs.

Tabelle 14. Ackerbesitzer und Ackerland in Lenzburg 1701 und 1704/06

Betriebsgröße (Ackerland)	Anzahl Betriebe		Ackerfläche der Betriebe					
			Total		zusammengesetzt aus			
	Zahl	%			Zelgland		Landteil	
			ha	%	ha	%	ha	%
bis 1 ha . . .	108*	65,8	44,7	14,6	43,2	18,0	1,5	2,2
1– 3 ha . . .	30	18,3	51,1	16,6	44,1	18,4	7,0	10,4
3–10 ha . . .	18	11,0	97,3	31,7	68,2	28,5	29,1	43,1
10–30 ha . . .	8	4,9	114,0	37,1	84,1	35,1	29,9	44,3
	164	100,0	307,1	100,0	239,6	100,0	67,5	100,0
* Zum Teil Rebparzellen im Boll an der Grenze gegen Niederlenz Quellen: L II F E 1 80/81 und 103								

Drittel der Ackerfläche (31,2%) teilen, während die 26 eigentlichen Bauern mit Höfen von 3 bis 30 ha Ackerland (15,9%) über die restlichen zwei Drittel der Äcker (68,8%) verfügten. Vom Landteil profitierten fast nur die eigentlichen Bauern, von denen 25 mit 59 ha (87,4%) ihre Höfe vergrößerten.

Nun war aber Lenzburg auch eine Kleinstadt gewerblich-handwerklichen Einschlag; es stellt sich daher die Frage, wie viele dieser Grundstückbesitzer und Bauern der Gewerbetreibendenschicht angehörten. Unter den oben erwähnten Besitzern, Verkäufern und Käufern von Höfen im 16. Jahrhundert finden wir folgende Gewerbetreibenden: 1533 kaufte der Pfister Brandolf Meyer einen Hof von 6,2 ha. 1552 besaß Matheus Buman, Wirt zum Rößli, 14,9 ha. 1564 verkaufte Bat Syfrid, Wirt zum Wildenmann, dem Hans Widerkehr, unterer Müller, 5,8 ha. 1573 wird als Mitkäufer des eingefriedeten «Wygutes» der Messerschmied Adam Räber genannt. 1576 verkaufte der Gerber Rudolf Zobrist seinem Bruder neben den Gebäuden etwa 8 ha Land. 1591 verkaufte Niclaus Meyer, Wirt zum Löwen, verschiedenen Käufern, unter denen sich auch der Schuhmacher Jacob Kapeler befand, einen 30 ha fassenden Hof⁹⁴.

Genauere Zahlen geben uns die für die Tabelle 14 verwendeten Quellen (siehe Tabelle 15). – Wir dürfen füglich annehmen, daß die Verhältnisse

⁹⁴ L II A 13, 169; II A 14, 77; II A 16, 120, 535; II A 17, 30; II A 18, 553.

Tabelle 15. Lenzburger Gewerbetreibende mit Ackerbesitz 1701 und 1704/6

Betriebsgröße (Ackerland)	Ackerbesitzer		
	Anzahl	davon als Gewerbetreibende erwähnt	
		Anzahl	in % aller Ackerbesitzer
bis 3 ha	138	71 ^a	51,4
3–30 ha	26	7 ^b	26,9
	164	78	47,6
^a 1 Bäcker, 1 Bader, 2 Büchschmiede, 1 Färber, 3 Gerber, 1 Glaser, 1 Goldschmied, 2 Hafner, 1 Hutmacher, 3 Küfer, 4 Kupferschmiede, 1 Kürschner, 3 Maurer, 1 Messerschmied, 3 Metzger, 3 Nagler, 4 Posamentier, 1 Sager, 5 Sattler, 1 Schindelmacher, 2 Schlosser, 3 Schneider, 8 Schuhmacher, 2 Säckler, 1 Seiler, 1 Tischmacher, 1 Wagner, 6 Weber, 1 Windenmacher, 2 Wirte, 2 Ziegler. ^b 3 Müller, 1 Schmied, 2 Weber, 1 Wirt. Quellen: siehe Tabelle 14			

im 16. Jahrhundert – bei geringerer Bevölkerungszahl und kleinerer Landteilfläche – annähernd gleich waren. Wenn wir bedenken, daß diese Äcker – mit Ausnahme weniger Jucharten Rebland – ausschließlich der Getreideproduktion dienten, und das im 16. Jahrhundert hauptsächlich auf Rodungsland entstehende Rebland (Bölle, Sandrisi, Goffersberg, Burg-
halde) gar nicht umfaßten, tritt uns augenfällig die große Bedeutung der Landwirtschaft, insbesondere des Getreidebaus, für unsere Kleinstadt noch im 16./17. Jahrhundert vor Augen.

3. Ackerbau und Tierhaltung

Auch die in drei Zelgen eingeteilten Lenzburger Äcker dienten, wie diejenigen des ganzen Unteraargaus, ausschließlich der *Getreideproduktion*. Im üblichen Turnus (Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache) wurde auf der wechselnden Winterzelg als Haupt- oder Winterfrucht noch im 13. Jahrhundert anscheinend vorwiegend *Roggen* angesät, waren doch der Hof am Sandweg und die von ihm abgesplitterten Schupposen ausschließlich mit Roggenzinsen belastet⁹⁵. Sichere Kunde über die tatsächlich zu einer bestimmten Zeit kultivierten Hauptgetreidesorten ge-

⁹⁵ Siehe dieses Kapitel, I/1.

ben uns jedoch nur Dokumente, die den großen Zehnten (Getreidezehnt) betreffen. Rödel des Klosters Königsfelden, des ursprünglichen Lenzburger Zehntherrn, aus dem 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts zeigen tatsächlich einen zur Hauptsache aus Roggen bestehenden Großzehnten⁹⁶. Wie jedoch Notizen über die Entrichtung bezeugen, entledigten sich die Zehntbestehende schon im 15. Jahrhundert ihrer Verpflichtungen gelegentlich mit *Kernen* (geröllter, entspelzter Dinkel)⁹⁷. Anscheinend hatte im Verlauf des 15. Jahrhunderts im Gebiet von Lenzburg eine teilweise Umstellung vom Roggen- auf den Dinkelanbau stattgefunden, die vom konservativen Zehntherrn (Kloster!) bei der Ertragschätzung und Verleihung nicht berücksichtigt worden ist. In der Tat erhob der bernische Landvogt zu Lenzburg, der Nachfolger Königsfeldens als Zehntherr, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts als Zehntgetreide nicht mehr Roggen, sondern *Dinkel* (Korn, Winterfrucht) und *Haber* (Sommerfrucht)⁹⁸. Quellen des 16./17. Jahrhunderts zeigen, daß damals der größte Teil des bodenzinspflichtigen Ackerlandes mit Kernenzinsen belastet war – 1667 war das Verhältnis Kernenzins : Roggen- und Haberzins etwa 5 : 1⁹⁹. Bei dem zum Teil hohen Alter der meisten Bodenzinsen ist füglich anzunehmen, daß schon früh im Gebiet von Lenzburg neben dem Roggen auch Dinkel als Hauptfrucht angesät worden war. «Sommerfrucht» war stets der *Haber*. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam allerdings auf der «Haberzelg» neben der angestammten Getreideart der Roggen (Winterroggen) wieder mehr zu Ehren und scheint im 17. Jahrhundert den Haber zum Teil verdrängt zu haben. – Die Kultivierung der *Gerste* scheint noch im 15. Jahrhundert eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Zehntenerträge der Jahre 1451 bis 1457 lassen während dieser Zeitperiode auf einen jährlichen Ernteertrag von etwa 160 Mütt (= 9120 kg) schließen. Im 16. Jahrhundert warf der Gerstenzehnt nichts mehr ab, folglich wurde auch keine Gerste mehr angesät¹⁰⁰.

Die Art und die Technik des Getreidebaus unterschieden sich nicht von denjenigen in unteraargauischen Bauerndörfern, wir verweisen deshalb auf deren Behandlung in unserer früheren Darstellung über die

⁹⁶ StaA 465 (1451–1457); 525 (1518); 526 (1520).

⁹⁷ Vgl. StaA 465 (1451) und 525 (1518).

⁹⁸ StaA 830 (1554 ff.).

⁹⁹ Vgl. StaA 886 (1667/77, vollständigste Angaben): etwa 151 Mütt Kernen (151 Stuck), etwa 42 Mütt Roggen (28 Stuck) und etwa 4 Malter Haber (4 Stuck).

¹⁰⁰ StaA 465; 524; 525; 526.

Herrschaft Hallwil¹⁰¹. Ergänzend sei vielleicht noch bemerkt, daß die Stadtverwaltung gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu fixierten Preisen im Frühling jeweils Samenhaber an die Bürger verkaufte¹⁰². Bei der Ernte wurden die Getreidehalme offenbar noch im 16. Jahrhundert ziemlich weit oben geschnitten, so daß die langen Stoppeln anschließend noch gemäht werden konnten¹⁰³. Mit der Tatsache, daß schon während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nach der Erlaubniserteilung durch die Obrigkeit, auf dem abgeernteten Sommerfruchtfeld («in roggenhalm») Raps («råbsamen», Lewat) gesät wurde, weist der Lenzburger Ackerbau schon früh einen «modernen» Zug auf (Besömmerung der Brache)¹⁰⁴.

Der Ertragskoeffizient im Getreidebau – d. h. das Verhältnis zwischen Ernte und Aussaat – läßt sich erst für die Zeit um 1700 genau errechnen, besitzen wir doch erst aus den Jahren 1667/77, 1701 und 1704/06 genaueste Angaben über die Ackerfläche¹⁰⁵. Mit Hilfe der Juchartenzahlen dieser Quellen und der Angaben über die Zehntenerträge im Jahrzwölft 1698 bis 1709 können wir für Dinkel, bei der üblichen Aussaat von 8 Viertel auf die Jucharte, einen mittleren Ertragskoeffizienten von 6,65 (4,4 bis 10,5) berechnen¹⁰⁶.

Über den durchschnittlichen jährlichen Ernteanfall an Dinkel orientiert Tabelle 16. Die Aufstellung gibt zugleich die Umrechnung in den nach dem Röllen (Entspelzen) des Dinkels erzielten handels- und hausgebrauchsüblichen Kernen wieder. Zum besseren Verständnis haben wir die Hohlmaße (Malter und Mütt) in moderne Gewichtsmaße (kg) umgerechnet.

¹⁰¹ Vgl. Argovia 64, 394 ff.

¹⁰² L II A 18, 425 (1590), 539 (1591).

¹⁰³ L II A 16, 621. 1575, 6. Oktober: «... von wegen Felix Steiners abgratten, wie er dann sin Marcktmatten unerlaupt zu korn gseyt, danne ratsame dtan, das er hür wol moge widder säyen, allsdann aber fürohin still stan, die stufflen nitt mayen, sondern zmatten laßen ligen...»

¹⁰⁴ L II A 16, 75 (1563); II A 17, 308 (1583: «Demnach rätig worden, fürohin råbsamen in roggenhallm sägen»); II A 18, 135 (1587: «welicher sin korn hinwäg thütt, sol und mag anderen anne schaden råbsamen seien, wie balld er mag»), 277 (1588).

¹⁰⁵ StaA 886, 361 ff. L II F E 1 80/81 und 103.

¹⁰⁶ Vgl. Argovia 64, 394 ff., besonders 397–399; der Ertragskoeffizient (in dieser Untersuchung Ertragsfaktor genannt) betrug hier für die Jahre 1675/96: 5,67 und für 1758/69: 6,59. – Ein Lenzburger Ratsmanualeintrag von 1587 spricht von einem Ertragskoeffizienten von 8 (Saat: 5 Malter Haber, erwartete Ernte: 40 Malter), doch handelte es sich um die großsprecherische Prognose des Löwenwirts und Großbauern Niclaus Meyer (L II A 18, 151).

Tabelle 16. Durchschnittliche Jahresernte an Dinkel in Lenzburg 1554/62 und 1698/1706

	Dinkel		Kernen	
	Malter	kg	Mütt	kg
Jahresdurchschnitt 1554 bis 1562 .	819	122 850	1310	91 700
Jahresdurchschnitt 1698 bis 1706 .	982	147 300	1571	109 970
Quelle: StaA 830 und 840/41				

Wie groß war die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Lenzburger Getreidebaus? Reichte eine Ernte aus, um die Bevölkerung unserer Kleinstadt zu ernähren? Eine Aufstellung über Durchschnittsernten an in Kernen umgerechnetem Dinkel, über Durchschnittsaufwände (Saatgut, Zehnt, Bodenzinsen) und über den durchschnittlichen Jahresbedarf der Stadtbevölkerung an Brotgetreide – 2 Mütt oder 140 kg Kernen pro erwachsene Person – mag diese Frage beantworten (siehe Tabelle 17).

Tabelle 17. Die Leistungsfähigkeit des Lenzburger Getreidebaus (Dinkel/Kernen)

	Kernen	
	1558	1702
Ernte	91 700 kg	109 970 kg
Aufwände	34 950 kg	38 030 kg
«Netto»-Ertrag	56 750 kg	71 940 kg
Brotgetreidebedarf	47 600 kg	98 000 kg
Überschuß oder Defizit	+ 9 150 kg	– 26 060 kg
Voraussetzungen: Ertragskoeffizient: 1558: 6, 1702: 6,65. Mit Brot zu ernährende Bevölkerung (Kinder und Jugendliche – ein Drittel der Bevölkerung – werden nur halb gerechnet): 1558: 95 Feuerstätten (400 Seelen) = 340 Verbraucher; 1702: etwa 200 Feuerstätten (840 Seelen) = 700 Verbraucher.		

Im Unterschied zu benachbarten Kleinstädten, die nur über wenig landwirtschaftlichen Boden verfügten (z. B. Aarau, Brugg), konnte sich die Einwohnerschaft Lenzburgs noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts theoretisch mit eigenem Brotgetreide ernähren. Erst die Bevölkerungsvermehrung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts begann diese Lage allgemach zu verändern.

Über den sicherlich nicht unbeträchtlichen *Obstbau* – zahlreiche Baumgärten lagen um die Stadt – vernehmen wir noch im 16. Jahrhundert wenig; einzig die von der städtischen Obrigkeit während der Reifezeit erlassenen Gebote machen uns mit diesem Zweig der Landwirtschaft bekannt¹⁰⁷.

Tierhaltung, vor allem Haltung von *Zugtieren*, war, wie in allen Ackerbaugebieten so auch in Lenzburg, die unumgängliche Voraussetzung des Getreidebaus (Zugkraft und Dünger). Neben den *Ochsen* scheinen in unserem Kleinstädtchen die *Pferde* als Zugtiere und Handelsobjekte eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Eintragungen in den Ratsmanualen lassen uns erkennen, daß z. B. in den Jahren 1586 bis 1591 die 25 genannten Pferdebesitzer allein über etwa 50 erwähnte, in Wirklichkeit natürlich über mehr Pferde verfügten¹⁰⁸. Da sich unter diesen Pferdebesitzern 12 Gewerbetreibende¹⁰⁹ mit 25 genannten Pferden befanden, dürfte feststehen, daß diese Huftiere nicht bloß dem Ackerbau dienten.

Nicht unbeträchtlich waren die Bestände an *Kühen* (Fleisch- und Milchkühe) und *Kälbern*, die während der Weidezeit einem besonderen Kuhhirten anvertraut waren. Noch wichtigere Fleischlieferanten waren die *Schweine*, deren Herde – 1589/90 werden 100 Stück gemeldet¹¹⁰ – von einem besonderen Hirten gehütet wurde. Leuten, denen es an Vermögen gebracht, war es zeitweise verboten, Schweine zu halten¹¹⁰. Wenig beliebt waren auf der Weide die anscheinend zur Hauptsache nur von Wirten und Metzgern gehaltenen *Schafe*. Ursprünglich wurden auch die *Geißen*, «die Kühe des armen Mannes», nach Möglichkeit vom Stadtgebiet ferngehalten. 1562 beschlossen jedoch Räte und Gemeinde, daß einem Bürger, vornehmlich einem mit Kindern gesegneten, der keine Kuh zu halten vermöge, gestattet sei, eine Geiß anzuschaffen. 1576 wurde beiden Hirten je eine Geiß zugestanden. Bereits 1586 wies jedoch die Stadtobrigkeit ein Gesuch der Tauner um die Bewilligung, Geißen zu halten, kategorisch ab und strafte die Unbotmäßigen mit Gefängnis¹¹¹.

¹⁰⁷ L II A 16, 455 (1571); II A 18, 24 (1586).

¹⁰⁸ L II A 17 und 18. 6 Besitzer von 4 bis 6 Pferden; 2 Besitzer von 2 bis 3 Pferden; 17 Besitzer von 1 Pferd.

¹⁰⁹ 1 Bader, 1 Gerber, 1 Hodler, 2 Pfister, 1 Schärer, 1 Schumacher (?), 1 Wagner, 3 Wirte, 1 Ziegler.

¹¹⁰ L II A 18, 169, 408, 425.

¹¹¹ L II A 16, 21; II A 17, 21, 437; II A 18, 3.

Ernährungsgrundlage der wichtigsten Nutztiere – Pferde, Rindvieh und Schweine – waren die *Gemeinweide* und das *Mattland*. Über die erstere und die damit zusammenhängenden Probleme werden wir gleich anschließend eingehender berichten. Das Mattland mit seiner Heu- und Emdernte befähigte die Pferde- und Rindviehhalter vor allem das wichtige Zugvieh, das während der Vegetationsperiode seine Nahrung auf der Gemeinweide fand, zu überwintern. Gesamtfläche und Qualität des Mattlandes bestimmten daher über die Zahl der Haupt Großvieh, die gehalten werden konnte und durfte. Bei der Annahme, daß ein Stück Großvieh das auf 1½ bis 2 Mannwerk Mattland gewonnene Trockenfutter zur Überwinterung benötigte, kommen wir bei etwa 290 Mannwerk Mattland (1667) auf 150 bis 200 Stück Großvieh. – Der Verkauf des dringend benötigten Heus und Stroh nach auswärts war auch in Lenzburg bei Buße verboten; das Verbot wurde jedoch 1584 dahingehend gemildert, daß sich der Verkauf nur auf den stehenden Halm, nicht aber auf eingesammeltes Winterfutter bezog¹¹².

Der *Aufzucht* der althergebrachten Zug- und Fleischtiere – Rinder und Schweine – dienten *Zuchtstier* und *Zuchteber*. Der Halter dieser Wuchertiere war in Lenzburg der jeweilige Pächter bestimmter aus der Allmend herausgeschnittener und ausgemarchter Grundstücke. Dieses Land stand ihm jedoch nicht zur freien Verfügung, neben der Verpflichtung den «Wucher» zu erhalten, war es noch mit Bodenzinsen zugunsten der Stadt belastet. 1544 zinst der Pächter 2½ Mütt Kernen von der «Stiermatten» im Wil. 1580 werden ausdrücklich «Äberäcker» genannt. 1615 zinsten die damaligen Zuchttierhalter für die Stiermatte im Wil (5½ Mannwerk), das Moos beim Lütisbuch (6 Jucharten) und die drei Äberäcker am Lüpoldslo (2 Jucharten), vor dem Lenzhard (3 Jucharten) und am Lütisbuch (3 Jucharten) – gesamthaft etwa 6,8 ha – 3 Mütt 3½ Viertel Kernen¹¹³.

Die Pächter und Wuchertierhalter waren selbstverständlich an die Bedingung gebunden, stets währschafte Stiere und Eber zu halten. So wurde u. a. der seit 1544 als Zuchttierhalter erwähnte Wildenmannwirt Bat Syfrid 1562 gezwungen, an Stelle des unerwünschten schwarzen «ein hüpschen langen wyßen oder rotten äber» anzuschaffen. 1580 sollten von Räten und Burgern Bat Syfrid und seinen Söhnen die «styer-

¹¹² L II A 16, 415; II A 17, 344, 354.

¹¹³ L II A 17, 194; II A 74, 10; II F E 1 95, 53 ff.

matten und überacker» entzogen werden, «wil sy ein burgerschafft nit nach brieff unnd sigell mitt styeren und überen versächen» hätten. Auf Bitten hin wurden sie ihnen vorläufig noch gelassen, doch wird schon 1587 Wolfgang Meyer, der neue Zuchttierhalter, aufgefordert, einen währschaften Stier zu kaufen¹¹⁴.

4. Gemeinweide und Holznutzung

a) Die Gemeinweide

Im System der Dreizelgenwirtschaft mit Flurzwang und Gemeinweide bildete das Weiderecht einen äußerst wichtigen Bestandteil, der die Aufrechterhaltung des Zugtierbestandes und damit des Ackerbaus überhaupt erst gewährleistete. Die Lenzburger Bürgerschaft setzte sich allerdings schon im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert nur mehr zum kleineren Teil aus zugtierhaltenden Hofbauern zusammen; trotzdem waren die meisten Bürger Viehbesitzer. Die Tatsache des Grundbesitzes und der Möglichkeit der Überwinterung (Besitz von Mattland) genügte allein nicht mehr zur Bestimmung des Anteils des einzelnen an der Gemeinweide, da augenscheinlich eine große Zahl von Bürgern jeweils im Frühling Rinder ankauften, sie bis im Herbst auf die Weide trieb, um sie dann für den Hausbrauch zu metzgen. Die städtische Obrigkeit erließ daher im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Weidgangsbestimmungen, die offenbar vom städtischen Baumeister überwacht wurden¹¹⁵.

Auch in Lenzburg, wie sonst überall, war prinzipiell das Weiden von nicht für den Hausbrauch bestimmten, sondern auf «gwünn und gwerb» gehaltenem Vieh verboten. – *Zugochsen* («styer», «rinder», «rinderhaftig vych») durfte jeder den Acker bebauende Bürger so viele auf die Weide, vor allem auf die Herbstweide, lassen, «so einer durchs ganntz jar brucht»; eingeschlossen war auch Zugvieh, das wenigstens vor der Ernte zugekauft worden war. Weit mehr Bürger nutzten die Weide mit *Kühen*, die sie selbst zu metzgen gedachten, und mit *Kälbern*, die sie selbst großgezogen hatten. Eine Bestimmung von 1584 erhöhte die dem Bürger für den Weidgang erlaubten Haupt Großvieh – Zugtiere eingeschlossen – auf 8 Rinder, die allerdings seit Jacobi (25. Juli) in seinem

¹¹⁴ L II A 16, 25; II A 17, 189, 191, 194; II A 18, 73.

¹¹⁵ L II A 18, 34 (1586).

Besitz sein mußten; 1590 wurde dieser späteste Ankaufstermin auf Johanni (24. Juni) vorverschoben. Besondere Begünstigungen wurden den Metzgern zugestanden, die das Rindvieh ihres Gewerbes wegen auf «gwünn und gwerb» halten mußten. Ihnen wurde ursprünglich gestattet 2 Haupt (1563), später 3 Haupt (1566) und schließlich 4 Haupt (1582) auf die Weide zu treiben; eine Verordnung von 1586 spricht einfach von dem, «was sy kauffen».¹¹⁶

Des Weidgangs der *Pferde* wegen hatte Lenzburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit den mit ihm gemeinweidigen Dörfern Staufen und Niederlenz einen Span auszutragen gehabt, da die beiden Bauerngemeinden nur «hängsten», die Lenzburger dagegen «verschnittene roß oder münchen» (Wallachen) auf die Weide treiben wollten. Ein Schiedsgericht gab damals den Staufnern und Niederlenzern Recht; 1557 sahen jedoch die damaligen Sieger ihren Fehler ein – die «unverschrotten roß» (Hengste) jagten und bissen einander – und nach einigen Verhandlungen einigten sich die Parteien auf die Feldfahrt mit vornehmlich Wallachen¹¹⁷. Auch für die Pferde galt die Bestimmung, daß nur solche auf die Weide getrieben werden durften, «so durch das jar ghan sindt worden».¹¹⁸ Wie schon oben erwähnt wurden die auf der Zurzacher Messe erstandenen Pferde («Zurzach schindroß», «schlechte Zurzach roß») mit wenigen Ausnahmen aus seuchenpolizeilichen Gründen von der Weide ausgeschlossen¹¹⁹.

Noch 1572 waren die hauptsächlich von den Wirten gehaltenen *Schafe* anscheinend von der Gemeinweide ausgeschlossen. 1574 erhielt der Löwenwirt die Weideerlaubnis für 6 Schafe («ouwen»), die ihm jedoch später (1581) wieder entzogen wurde. 1584 wurden jedem Wirt je ein Widder und sechs Schafe zugebilligt, für deren Weidhut er jedoch selbst besorgt sein mußte¹²⁰.

In die herbstliche Eichelweide («achram») durfte jeder gewöhnliche und über das nötige Vermögen verfügende Bürger zwei *Schweine* trei-

¹¹⁶ L II A 16, 85 (1563: «2 styer, 1 khu»), 239 (1566); II A 17, 287 (1582), 354 (1584); II A 18, 27 (1586), 472 (1590).

¹¹⁷ AU I Lenzburg, Nr. 99.

¹¹⁸ L II A 18, 27 (1586).

¹¹⁹ Siehe viertes Kapitel, II/2 a. L II A 16, 445 (1571); II A 17, 324 (1583), 354 (1584); II A 18, 27 (1586), 31 (1586 Bewilligung), 280 (1588), 281 (1588 teilweise Bewilligung).

¹²⁰ L II A 16, 507 (1572) 570 (1574); II A 17, 242, 250 (1581), 354 (1584).

ben; 1591 wurde präzisiert, daß daneben einem Tauner ein Schwein, einem Hofbauern («einer der mitt dem pflüg buwtt») aber drei Schweine zur Weide zugelassen seien. Bei der Schweinemast wurde besonders scharf darauf gesehen, daß keine Tiere auf «gwünn und gwerb» zu den erlaubten Tieren zugekauft wurden, daß die Schweine dann auch tatsächlich im Haus geschlachtet und nicht nach auswärts verkauft wurden¹²¹.

Die *Weidefläche* umfaßte neben der vor allem im Sommer und Herbst genutzten Allmend – das «gemeinwerk» der Urkunden und Akten –, die auch in Lenzburg sicher schon seit dem 14. Jahrhundert nur noch aus Wald bestand (Lenzhard, Lind, Lütisbuch, Schweibel- und Saffersberg, Asp), wenigstens im Herbst und Frühling auch die Brache (abgeerntetes Sommerfeld), das abgeerntete Kornfeld (Stoppelweide im Herbst; nur vor der allgemeinen Einführung des Winterroggens als «Sommer»-Frucht) und die abgeemdeten Matten.

Die Weidefläche Lenzburgs war nicht durch die sehr alten Twingmarchen begrenzt. Ohne Ausnahme erstreckte sie sich zumindest über die ganzen Wälder, deren einer Teil im Stadtgebiet lag. Lenzburg hatte somit Weidgenößsame mit den umliegenden Bauerngemeinden Niederlenz, Möriken, Othmarsingen, Hendschiken, Ammerswil, Egliswil, Staufien und Rapperswil. Mit diesem umfassenden Weiderecht war natürlich die Auflage verbunden, daß die Herden der benachbarten Bauernsamen auch in die Lenzburger Wälder, zum Teil auch in seine Felder getrieben werden durften. Der Stadt war dieser gemeine Weidgang wohl seit dem 15., besonders aber seit dem 16. Jahrhundert beschwerlich; es ist ihr denn auch gelungen, weiter als üblich gehende Ansprüche der Nachbarn abzuweisen und sich schließlich im Verlauf von etwa hundert Jahren von diesen alten Pflichten und Gerechtsamen zu befreien.

Im *Lind* war *Niederlenz* offenbar seit jeher von der Weide ausgeschlossen¹²²; sein Versuch, von Lenzburg Weidrechte in diesem Wald zu ertragen, wurde 1470 von Schultheiß und Rat zu Bern abgewiesen. Bestätigt wurde der kleinen Gemeinde damals das Recht auf den anstoßenden Lenzburger Feldern (Zelg gegen dem Lenzhard) und, wenn nicht Achramszeit war, im Lenzburger Lenzhard zu weiden¹²³. 1535 versuch-

¹²¹ L II A 16, 547 (1573); II A 17, 145 (1579); II A 18, 34, 36 (1586), 302 (1588), 571 (1591 abschlägiger Bescheid an die Tauner), 579, 590 (1591).

¹²² Niederlenz scheint seinen mutmaßlichen Anteil an diesem Wald schon sehr früh gerodet und der zwischendörflichen gemeinen Nutzung entzogen zu haben.

¹²³ AU I Lenzburg, Nr. 54.

ten die hartnäckigen, den Spruchbrief von 1470 sehr liberal auslegenden Niederlenzer das Weiderecht im *Lindboll* und in der ganzen *Zelg gegen dem Lind* zu erzwingen. Ein Schiedsgericht wies ihre Ansprüche am 11. September 1535 ab, dies um so mehr, als Lenzburg im niederlenzischen Altfeld nördlich des Lindbolls keine Rechte geltend machte¹²⁴. 1539 beanspruchte Niederlenz die Weidfahrt im *Herman*, dem gerodeten Nordwestzipfel des Linds. Da jedoch dieses Grundstück zweifellos ursprünglich dem Lind angehört hatte, wurde Niederlenzens Verlangen nach Weide oder wenigstens nach Wegrecht durch diesen Landzipfel durch einen negativen Schiedsspruch im Keime erstickt¹²⁵.

1551 versuchte das im Lind weideberechtigte *Othmarsingen* ohne Erfolg seine Gerechtsame auch auf die *Zelg* vor dem Lind auszudehnen¹²⁶. 1553 schlug die gleiche Gemeinde zum Ärger Lenzburgs Teile ihres Lindwaldes ein, um Jungholz hochzuziehen. Othmarsingen glaubte sich um so mehr dazu berechtigt, als Lenzburg seit je das in seinem Stadtbann liegende, aber zum Lind gehörende Lindboll eingeschlagen und der Gemeinweide entzogen hielt. Der Handel kam vor die Gnädigen Herren; schließlich entschied ein Schiedsgericht, daß die Parteien ihre Weidgänge trennen sollten, was dann auch geschah¹²⁷.

Mit dem letzten Mitteilhaber am Weidgang im Lind, der Gemeinde *Möriken*, einigte sich Lenzburg gütlich. 1555 wurde vertraglich der Ausschluß Mörikens vom Lenzburger Lind und Herman festgelegt¹²⁸. Damit waren in der Nordostecke des Lenzburger Gemeindebannes alle fremden Weidrechte ausgeschaltet worden.

Gleichzeitig bahnte Lenzburg um 1551 mit einer Teilung des Weidgangs mit *Hendschiken* (Sandrisi) die Bereinigung der Weideverhältnisse in den östlichen und südöstlichen Wäldern seines Gemeindebannes an¹²⁹. – Aber erst etwa zwanzig Jahre später gelang es der Stadt,

¹²⁴ AU I Lenzburg, Nr. 83. Noch im gleichen Jahr wurde über die Niederlenzer, «als sy mit tribner rhutt uff die zelg vorm Lind gfarend sind», von Lenzburg der Einig verhängt, auf Bitte der Landvögte von Lenzburg und Baden aber erlassen (L II A 13, 195: 1535, 21. Oktober).

¹²⁵ AU I Lenzburg, Nr. 84.

¹²⁶ L II A 13, 340.

¹²⁷ AU I Lenzburg, Nr. 92. Ein Grenzgraben wurde erst 1580 gezogen (L II A 17, 213).

¹²⁸ AU I Lenzburg, Nr. 93. Erst 1590 wurde der Grenzgraben gezogen (L II A 18, 412).

¹²⁹ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 98. Schon am 7. Januar 1552 wurde der Hendschiker Schweinehirt von Lenzburg bestraft, weil er die Schweine in die Lenzburger Sandrisi getrieben hatte (L II A 13, 349).

den *Schweibel-* und *Saffersberg* und das *Lütisbuch* von fremden Weiderechten zu befreien. Ein Schiedspruch vom 10. November 1575 sprach die Trennung der Weidgänge zwischen *Egliswil* und Lenzburg aus¹³⁰. Ein weiteres Schiedsgericht teilte nach einer Grenzbesichtigung am 26. Oktober 1576 die Weidfahrt zwischen Lenzburg und *Ammerswil*, da letzteres in seinem Bann beträchtliche, dem Weidgang abträgliche Rodungen vorgenommen hatte¹³¹.

Verworren waren die Verhältnisse im Nordwesten, im ausgedehnten *Lenzhard*; hatten doch in diesem Wald fünf verschiedene Gemeinwesen (Lenzburg, Staufen, Schafisheim, Rupperswil, Niederlenz) Weiderechte. Hier versuchte das sich benachteiligtühlende *Rupperswil* – neben Lenzburg besaß es den größten Teil des Waldes – 1556 durch das Verbot des Weidgangs in seinem Bann eine Teilung zu erzwingen. Die Vertreter Rupperswils begründeten diesen Schritt mit der Tatsache, daß das Dorf Jungholz aufziehen wolle und sich im allgemeinen übervorteilt fühle, denn einesteils habe Lenzburg mit den östlichen Gemeinden abgeteilt und «überfahre» (= übernutze) nun den *Lenzhard*, andernteils weide Rupperswil je drei Tage in der Woche im *Surhard* und müsse dann den anderen Weideberechtigten die *Lenzhardweide* allein überlassen. Lenzburg, Staufen und Schafisheim nahmen gegen dieses Verbot energisch Stellung, und weil Rupperswil die fremden Weiderechte anerkennen mußte, wurde es durch ein Gerichtsurteil vom 25. September 1556 ins Unrecht versetzt¹³². In einer wenige Tage später, am 2. Oktober abgehaltenen neuen Gerichtsverhandlung versuchte Rupperswil Lenzburg – zweifellos der Weideberechtigte mit der größten Herde – zu bewegen, wenigstens an den besagten drei Wochentagen den *Lenzhard* zu meiden. Lenzburg lehnte dieses Ansinnen mit dem Hinweis auf die von den Rupperswilern gehaltenen Lohnschweine ab¹³³. Auf dem Gerichtstag vom 2. Februar 1557 wurde der Span, den auch Bern begutachtet hatte, endgültig gegen Rupperswil entschieden¹³⁴. 1591 versuchte Rupperswil auf gütliche Weise mit Lenzburg wenigstens die *Acherigweide* (Eicheln- und Buchnüsschenweide für die Schweine, «achram») zu teilen, da die

¹³⁰ AU I Lenzburg, Nr. 117.

¹³¹ AU I Lenzburg, Nr. 118.

¹³² AU I Lenzburg, Nr. 95.

¹³³ AU I Lenzburg, Nr. 96. Am 11. Januar 1557 wurde Rupperswil zur Bezahlung des größeren Teils der angefallenen Gerichtskosten verurteilt (Nr. 97).

¹³⁴ AU I Lenzburg, Nr. 98.

Stadt ihre Stellungnahme jedoch von der Haltung der nicht zu einer Teilung zu bewogenden Dörfer Staufen und Schafisheim abhängig machte, zerschlugen sich die Verhandlungen¹³⁵. Erst nach längeren, am 5. Januar 1605 beginnenden und auch nach Bern führenden Verhandlungen erhielt das neuerdings und diesmal auf Teilung des Weidgangs im Lenzhard klagende Rapperswil gegenüber den sich sträubenden Gemeinwesen Lenzburg, Staufen und Schafisheim recht. Am 13. April 1605 sprach ein Schiedsgericht die Teilung aus, überband jedoch Rapperswil die ganze Zäunungspflicht bis die andern Parteien unter sich auch teilen würden¹³⁶.

Da nun ein beachtlicher Teil des Lenzhards dem freien interkommunalen Weidgang verschlossen war, hatten auch die übrigbleibenden Weidgenossen, vorab Lenzburg, kein Interesse mehr an der gemeinsamen Weidfahrt. Vor einem Schiedsgericht setzten *Lenzburg* und *Schafisheim* gegenüber dem widerstrebenden *Staufen*, unter Übernahme der Zäunungspflicht, am 2. Juni 1617 die Trennung ihrer Weidgänge im Lenzhard durch¹³⁷. Mit *Niederlenz* einigte sich Lenzburg gütlich. Mit einem Vertrag vom 20. März 1623 trennten die beiden Vertragspartner ihre Weide im Lenzhard und in der *Zelg vor dem Lenzhard*¹³⁸.

An der Westmarch hatte Lenzburg schon 1507 mit *Staufen* wegen den von diesem Dorf beanspruchten Weiderechten in den *Matten im Wil*, in denen einige Staufner Bauern Parzellen besaßen, einen Span auszutragen. Lenzburg, das die behaupteten Weidrechte des Nachbardorfes entschieden bestritt, ließ an fremden Gerichten Kundschaften aufnehmen¹³⁹. Am Gerichtstag unter dem Sarbach vom 16. Juni 1507 brachte auch Staufen Kundschaften zu seinen Gunsten vor, so daß der Handel vor die Gnädigen Herren gewiesen werden mußte. Am 21. Juni entschied dann Bern zugunsten Lenzburgs¹⁴⁰. 1541 entbrannte zwischen den gleichen Parteien der Streit um die Herbst- und Frühlingsweide in den weiter nördlich liegenden Lenzburger *Neumatten*, in deren Gebiet die Staufner vor der Umwandlung der Äcker in Mattland anscheinend über Weidrechte verfügt hatten. Die Vertreter Lenzburgs bestanden

¹³⁵ L II A 18, 573.

¹³⁶ AU I Lenzburg, Nr. 134.

¹³⁷ AU I Lenzburg, Nr. 139.

¹³⁸ AU I Lenzburg, Nr. 145.

¹³⁹ AU I Lenzburg Nr. 72 (1. Februar 1507), Nr. 73 (16. Februar 1507).

¹⁴⁰ AU I Lenzburg, Nr. 74.

jedoch auf dem auch auf die Neumatten übertragenen alleinigen Weiderecht der Stadt in den Matten an der Aa und am Stadtbach, sie seien neu oder alt. Der Schiedsspruch vom 10. Juli 1541 teilte Staufen die unteren, Lenzburg die oberen Matten zu¹⁴¹. Ein Schiedsspruch vom 1. Juli 1622 schloß dann die Staufner auch vom Weidgang im *Asp* und *Oberrein* in der Südwestecke des Lenzburger Bannes aus¹⁴². Der damals vertraglich festgelegte Vorbehalt der Staufner, daß sie dafür stets im Genuß der Weide in der *Zelg vor dem Lenzhard* bleiben sollten, nützte ihnen nicht viel. Am 16. April 1624 schloß ein Schiedsgericht Staufen von der Weidfahrt auf dieser Lenzburger Zelg aus, «entschädigte» sie dafür mit der alleinigen Weide im Roggenzelgli beim Hochgericht und dem Zelgli zwischen Wilmatten und Hochrein¹⁴³. Damit hatte Lenzburg praktisch alle fremden Weidrechte auf seinem Territorium ausgeschaltet.

Waren diese im 16./17. Jahrhundert verschwindenden gemeinsamen Weidgänge der Stadt mit den umliegenden Bauerngemeinden Überreste einer «Markgenossenschaft» der älteren Theorie, einer rechtlichen Körperschaft, die insbesondere die Weide in einem bestimmten größeren, mehrere selbständige Gemarkungen umfassenden Gebiet ordnete? – In unserem Fall stellen wir fest, daß die Weidgenossen erst sehr spät (1470) genannt werden¹⁴⁴. Es handelte sich stets um gegenseitige Weidrechte zwischen Nachbarn, die sich meistens auf Wälder, gelegentlich auch auf davor liegende Äcker und Matten erstreckte. Weiter als bis in das Territorium der Nachbargemeinde reichte das Weiderecht nicht, nur wenn mehrere Gemeindegrenzen in einem Wald zusammenstießen, so hatten alle Anstößer Weidrechte im ganzen Wald. Weideberechtigt war im großen und ganzen alles Vieh, d. h. Großvieh und Schweine; die Weide mit letzteren ist allerdings zum Teil schon früh abgeteilt worden¹⁴⁴. Eine solche Trennung bot theoretisch wenig Schwierigkeiten, da die Twingmarchen im Spätmittelalter schon längst festgelegt, wenn auch zum Teil noch nicht richtig versteint¹⁴⁵, waren¹⁴⁶ und überall eindeutig den Holzhau schieden¹⁴⁷. Gemeinsam war in unserem Unter-

¹⁴¹ AU I Lenzburg, Nr. 85.

¹⁴² AU I Lenzburg, Nr. 142.

¹⁴³ AU I Lenzburg, Nr. 146.

¹⁴⁴ AU I Lenzburg, Nr. 54.

¹⁴⁵ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 117 (1575 Egliwil).

¹⁴⁶ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 118 (1576 Ammerswil).

¹⁴⁷ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 134 (1605), Nr. 139 (1617).

suchungsgebiet eben *nur* die Weide. Die Benützer der interkommunalen Weiden bildeten keine Genossenschaft mit Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen; auch nicht das kleinste Relikt eines solchen Verbandes läßt sich im 15. und 16. Jahrhundert erkennen.

Wir kommen daher zum Schluß, daß wir in den Weidegenossen des 15./16. Jahrhunderts keine Überreste einer ursprünglichen «Markgenossenschaft» erblicken können. Mit der Genossame Lenzburgs mit Egliswil scheinen diese Rechte auch den Bereich der hypothetischen «Mark Lenz» überschritten zu haben. Bei diesen Weidegenossen handelte es sich daher nach unserem Dafürhalten um Überbleibsel aus der Zeit vor dem eigentlichen Landesausbau, als die Bauern der verschiedenen selbständigen Siedlungen, seien sie nun organisch aus der einen oder andern «Ur-Mark» herausgewachsen, die zwischen den Kulturf lächen liegenden Wald- und Wildlandstreifen gemeinsam nutzten und diese Gewohnheit später auch unter geänderten Umständen beibehielten.

b) Die Holznutzung

Die ausgedehnten Wälder bildeten mit ihrem Holzwuchs, der allerdings infolge der Genossameweide ursprünglich wohl kaum heutigen Anforderungen entsprochen haben dürfte, einen wesentlichen Bestandteil des Lenzburger Gemeindevermögens. Exekutivorgan der über Nutzung und Bewirtschaftung entscheidenden Instanzen – ursprünglich die Gemeinde, später Räte und Burger – war anscheinend der Baumeister¹⁴⁸. Neben den beiden Forstern war seit alters auch jeder Bürger verpflichtet, Holzfrevel verhüten zu helfen¹⁴⁹. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war es überhaupt ohne Erlaubnis des Baumeisters oder eines anderen Mitgliedes der Obrigkeit verboten, mit Äxten und Gerteln in den Wald zu gehen¹⁵⁰.

Wie in gemeinen Bauerndörfern hatte jeder Bürger Anrecht auf Bau-, Brenn- und Zaunholz. Privilegiert waren daneben die Müller, die zu ihren Mühlenbauten wohl schon vor Erlangung des eigentlichen Stadtbürgerrechts (1504) Anrecht auf unentgeltliches Bauholz hatten¹⁵¹.

Das Recht auf den alljährlichen Empfang der «*Bürgergabe*» (Brennholz) war eine Pertinenz der Bürgerhäuser und konnte nicht verkauft

¹⁴⁸ Vgl. L II A 16, 609, 621 (1575); II A 18, 207 (1588), 441 (1509).

¹⁴⁹ L II A 67, 9 (1481).

¹⁵⁰ L II A 18, 441 (1590).

¹⁵¹ Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 90 (1552).

werden¹⁵². Der Baumeister, der Weibel, die Forster und Abgeordnete der Räte «gaben jeweils das Holz aus», d. h. bezeichneten wohl für jede Haushaltung Art und Menge des zu schlagenden Holzes. Über das Volumen dieser Bürgergabe geben uns leider Quellen des 16. Jahrhunderts keine Auskunft. Im allgemeinen hatten die Haushaltungen ihren Anteil selbst und während einer bestimmten Zeit aufzurüsten, gelegentlich taten dies auch die Tauner der Stadt in Lohnarbeit. Diese Bürgergabe durfte nur um den Macherlohn, zuzeiten überhaupt nicht, auch nicht an Mitbürger und schon gar nicht an Fremde verkauft oder vertauscht werden¹⁵³.

Sagholz wurde gelegentlich der Kehre nach an alle Haushaltungen verteilt¹⁵⁴. Besondere Verordnungen scheinen über das Schneiden von Weiden und Rebstecken erlassen worden zu sein¹⁵⁵. – Daß daneben die Stadtobrigkeit zuhanden der Stadtkasse noch Holz verkaufte, ist selbstverständlich.

5. Der Weinbau

Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts spielte der Weinbau in Lenzburg wirtschaftlich keine bedeutende Rolle. Die wenigen Weingärten des 15. Jahrhunderts boten den Besitzern in den meisten Fällen nur ein Zusatzeinkommen; das gewonnene Produkt blieb im Wirtschaftsleben ohne Gewicht. Auch im 16. Jahrhundert hat sich diese Lage nicht wesentlich verändert, wenn auch die Produktion größer geworden war.

Die alten Weingärten lagen alle an der Burghalde und am Schloßberg. Diejenigen, die ins 13. Jahrhundert zurückgingen, gehörten sicher ursprünglich zur Burg, gelangten jedoch im Verlauf des 13./14. Jahrhunderts zum Teil als Lehen an verschiedene Herren des Dienstadels. – Ein Rodel Burkards von Hallwil von 1464 nennt «die reben under der burg ze Lentzburg; ist ein groß iuchert», die bisher 1 Mütt Kernen Jahreszins gegolten hatten, seit 1464 aber um 3 Viertel verliehen wurden. Später wurde der Zins auf 6 Viertel erhöht. Diese beim oberen Tor ge-

¹⁵² L II A 16, 445 (1571).

¹⁵³ L II A 16, 428, 445, 461, 464 (1571), 623 (1575); II A 18, 164 (1587), 194, 207 (1588), 441 (1590). Müller, Lenzburg, 92, berichtet, daß 1630 die Bürgerholzzuteilung wie folgt geregelt war: ein Kleinrat erhielt 9 Klafter, ein Großrat 8, ein Burger 7, ein gemeiner Bürger 6, und jeder, welchem mangelte, etwa 3 Klafter.

¹⁵⁴ L II A 17, 82 (1577); II A 18, 89 (1587).

¹⁵⁵ L II A 17, 308 (1583), 358 (1584), 399 (1585).

legenen Reben, zu denen 1530 noch eine Trotte gehörte, waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Besitz der Meyer von Uezwil, seit 1530 der Meyer «Zum Löwen»¹⁵⁶.

In einer Urkunde von 1480 werden die unter der Burg gelegenen Reben der Burgkapelle («der cappell reben»), die einen Bestandteil des Gütchens des Burgkaplans bildeten, erwähnt. In den der Säkularisierung (1528) folgenden Jahren zerfiel das behaute Gütchen vollständig («als buwlos, die reben zergangen und nidergefallen»); zum Aufbau wurde es daher von Bern 1532 unter Wiederlösungsvorbehalt um 12 % (der Pfrund Reinach zukommenden) Zins an einen Bauern verpachtet¹⁵⁷.

Zum alten Rebland an der Burghalde müssen wir auch dasjenige zählen, das Claudius von May 1520 tauschweise dem Junker Jacob von Büttikon abtrat. Den 10 % betragenden Zins von Haus, Baumgarten, Reben und der 1556 erstmals erwähnten Trotte finden wir später in den Händen des Aarauer Bürgers Niklaus Hunziker¹⁵⁸.

Eine Lenzburger Rebparzelle zinst noch 1554 1 Viertel Kernen und 1 Huhn an die säkularisierte Marienpfrund der Staufner Kirchgemeinde¹⁵⁹. – Von zwei vielleicht ebenfalls säkularisierten Rebgütern an der Burghalde war das größere mit dazugehörendem Haus und Baumgarten der Stadt Lenzburg mit 2 Viertel Kernen, dem Spital Lenzburg mit 1 Viertel zinspflichtig, das kleinere unbehaute («deß spittals reben») zinst dem Spital 2 Viertel Kernen (1539, 1544)¹⁶⁰. – Auf abgegangenes, ursprünglich zum Goffersberg gehörendes Rebland an der Burghalde läßt der «acker genant der Råbgart, gelegen by dem brunnen» schließen, den die Stadt 1482 als Erblehen austat¹⁶¹.

Alle dieses Rebparzellen wurden bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts durchwegs von erblehenzinspflichtigen Privatleuten bebaut. Lenzburg besaß noch keine stadteigenen unverliehenen Reben. Um eigene Schloßreben scheinen sich erst die bernischen Landvögte des 16. Jahrhunderts wieder gekümmert zu haben. Während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts (1551?) zogen die Landvögte als Vertreter der

¹⁵⁶ Hallw. A., Zinsrödel 1464; 1474. L II A 13, 82 (1528), 102 (1530).

¹⁵⁷ StaA 761, Fol. 27/28 (1539). StaB, Teutsch Spruch Buch EE, 501 (1532). L II A 14, 37 (1551). Hallw. A. 1480, 22. April.

¹⁵⁸ StaA 882, 420ff. (1520); Lenzburg 202 (1573). L II A 15, 38 (1556), 96 (1563).

¹⁵⁹ Pfarrarchiv Staufberg, Kirchengutsurbar 1539/54.

¹⁶⁰ StaA 761, Fol. 27/28 (1539). L II A 74, 27, 69 (1544).

¹⁶¹ AU I Lenzburg, Nr. 65. Vgl. L II F E 1 95, 184.

Gnädigen Herren vermutlich die Burgkaplaneireben zu ihren Händen und erstanden dazu die Baurechte an den oben erwähnten Rebgrütern der Stadt und des Spitals Lenzburg¹⁶⁰ und an einem kleinen Rebstück, das von dem den Hunziker zu Aarau lehenpflichtigen Gut abgetrennt wurde¹⁵⁸. Mit diesen «Schloßreben» ist wohl auch die 1590 renovierte Schloßtröte entstanden.

Neben diesen alten Reben sind auf Veranlassung der städtischen Obrigkeit im 16. Jahrhundert auf Rodland neue Rebberge angelegt worden. – Am 5. November 1521 überließen Schultheiß und Rat zu Lenzburg zwölf Mitbürgern das 1441 mit dem Goffersberg erstandene Bölli um 4 Mütt Kernen Erblehenzins unter der Bedingung zu «freiem Eigen», «daß sie solchen berg genant das Bölli söllend pflantzen und buwen zů winreben». Der Vertrag bestimmte, daß Anstößer der Rebparzellen das Vorkaufsrecht haben sollten, daß die Besitzer die Einfriedung und den Weg zum Bölli auf eigene Kosten erhalten sollten und daß der Zins-träger in bezug auf Hag und Weg das stadttübliche Gebots- und Verbotsrecht haben solle¹⁶². Die Zahl der Teilhaber an diesem etwa 9 Jucharten (2,2 ha) umfassenden Rebgelände blieb auch im späteren 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert annähernd gleich: 1544 waren es 14, 1615 waren es 13 Zinsleute¹⁶³.

Da der Versuch mit dem Bölli offenbar als gelungen betrachtet werden konnte, wurde am Maitag (2. Mai) 1563 von Räten und Burgern beschlossen, «den berg an der Sandrisi uß[ze]rüten, [und] wynraben drin [zu] schlagen». Daß dies tatsächlich geschah, beweist ein Ratsmanual-eintrag von 1587, der vom Verkauf von Reben in der Sandrisi handelt. 1590 ersuchte sogar ein Bürger um Zapfenwirtsrecht, da «ime ettlichen wyn in dero Sandtrissin gwachsen»¹⁶⁴.

Daß im 16. Jahrhundert auch an der Burghalde weitere Weingärten angelegt wurden, vermag uns nicht zu verwundern¹⁶⁵. Aber vor der Rodung des Goffersbergs (1588) und dessen Bestockung mit Reben (Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert) kann dem Lenzburger Weinbau nur nebensächliche Bedeutung zugesprochen werden.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der «win zenden an der Burghallen» noch ein Teil des «corpus (Pfründenausstattung) uff Stüf-

¹⁶² AU I Lenzburg, Nr. 79.

¹⁶³ L II A 74, 45 (1544); II F E 1 95, 243 ff.

¹⁶⁴ L II A 16, 72; II A 18, 76, 506.

¹⁶⁵ Vgl. L II A 16, 107 (1564).

fen»¹⁶⁶. 1531 bildete er jedoch, zusammen mit anderen Weinzehnten in der Pfarrei Staufeu – etwa 5 bis 6 Saum jährlich –, einen geringen Bestandteil des Einkommens des Lenzburger Prädikanten¹⁶⁷; wie wir einer späteren Weinzehntenabrechnung (1591) entnehmen können, entfiel dabei jeweils mehr als die Hälfte auf Möriken (260 Maß von 495 Maß Zehntenwein). Diese den Landvogteirechnungen beigegebene Abrechnung von 1591 läßt uns erkennen, daß in diesem Jahr die Schloßreben 11½ Saum (18,3 hl) und die Reben der Lenzburger Stadtbürger 18 Saum 20 Maß (29 hl) abgetragen hatten¹⁶⁸, gesamthaft also eine Jahresernte von 47,3 hl – selbst wenn wir annehmen, daß damals ein schlechtes Erntejahr gewesen sei, ist dies immer noch ein kleines Quantum im Vergleich zum jährlichen Weinkonsum in den Wirtshäusern der Stadt, der schon zwanzig Jahre früher über 800 hl im Jahr betragen hat¹⁶⁹.

Da wir sonst weder über die Rebfläche noch über Besitzesverteilung und Ertrag im 16. Jahrhundert genauer unterrichtet sind, brechen wir unsere Untersuchung über den Weinbau hier ab.

6. Andere Zweige der Urproduktion

Ganz bedeutungslos war in Lenzburg seit je die *Fischerei*. Die Aa war eben ein zu geringer Bach, als daß sie Berufsfischern eine Existenz hätte bieten können. Die auf der Lenzburger Fischbank angebotenen Fische kamen denn auch stets von der Aare oder der Reuß¹⁷⁰. – Eine Kundschaft aus dem Jahr 1426 bezeugt, daß die Lenzburger und ihre Nachbarn das Recht hatten, in der Aa mit «zeinnen», «storberren» und «bintzkörben» frei zu fischen. Über weitere Fischereiarten, wie das Erstellen von «fachen» und «wagen», das Angeln von Forellen («vorhenn») u. a. geboten dagegen die Twingerherren¹⁷¹. Im 16. Jahrhundert legte die Stadt den Aabach gelegentlich in Bann¹⁷².

Intensiver betrieben wurde dagegen die Fischzucht in künstlichen *Weihern*. Schon zur Burglehenrente der Familie Schultheiß gehörte 1369

¹⁶⁶ StaA Königsfelden 851.

¹⁶⁷ *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1916, 37.

¹⁶⁸ StaA 832.

¹⁶⁹ Siehe dieses Kapitel unten, II/1 a.

¹⁷⁰ Siehe viertes Kapitel, II/2 a.

¹⁷¹ RQ II/1, 176 Nr. 15.

¹⁷² L II A 14, 53 (1551); II A 16, 495 (1572).

ein eingefriedeter Weiher an der Aa unterhalb Lenzburg¹⁷³. Unter den Gütern, die Claudius von May 1520 dem Jacob von Büttikon abtrat, befanden sich auch zwei mit hundert Gulden veranschlagte Weiher unbekannten Standorts¹⁷⁴. Im späteren 16. Jahrhundert hören wir von einer sich vermehrenden Zahl von städtischen Weihern. Der Weiherbau scheint eine ausgeprägte Mode dieses Jahrhunderts gewesen zu sein, hatten doch schon zu Beginn dieses Säkulums die Herren von Hallwil neun Weiher in ihrem Territorium angelegt¹⁷⁵.

1562 vernehmen wir erstmals etwas von käuflich erworbenen städtischen Weihern¹⁷⁶. Ein Ratsmanualeintrag aus dem Jahre 1570 berichtet über Vorbehalte, die die Stadtobrigkeit wegen einer Wässerung hinter dem Bölli geltend machte, da sie das Wasser vielleicht zur Errichtung eines Weihers benötigen würde. Der «wyer hinderm Bölli» ist denn auch tatsächlich 1572/73 erbaut worden¹⁷⁷. 1596 entstand der oberste Weiher im Saffersberg¹⁷⁸. Wie uns die Seckelmeisterrechnung von 1596/97 zeigt, wurden jeweils Karpfen in die Weiher eingesetzt; damals erwarb die Stadt von der Frau von Hallwil für den neuen und den Bölli-Weiher «24 gros karpffen».¹⁷⁹ Über das jeweilige Ausfischen der Weiher gibt uns nur eine kleine Ratsmanualnotiz von 1588 Bescheid, die bestimmt, daß der Baumeister und seine Mithaften für ihre Tätigkeit beim Ausfischen mit einem Nachtmahl, die beiden Forster aber mit je 10 bz entschädigt werden sollten¹⁸⁰.

Zur Urproduktion gehörte auch die Ausbeutung einiger *Steinbrüche*, die wenigen Lenzburgern einen gewissen Nebenverdienst sicherstellten. Wir hören 1528 und 1537 von solchen am Schloßberg gelegenen Steinbrüchen; 1563 wurde einer dieser Steinbrüche ausgemarcht¹⁸¹.

¹⁷³ Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

¹⁷⁴ StaA 882, 420 ff.

¹⁷⁵ Argovia 64, 452/53.

¹⁷⁶ L II A 16, 56.

¹⁷⁷ L II A 16, 417 (1570), 494 (1572), 541 (1573).

¹⁷⁸ L II A 74, Fol. 116.

¹⁷⁹ L II E 1 205.

¹⁸⁰ L II A 18, 219.

¹⁸¹ L II A 13, 82 (1528), 209 (1537); II A 16, 46 (1563).

II. Handwerk und Gewerbe

Neben Markt, Ringmauer und Stadtrecht war die verhältnismäßig große Ansammlung von Handwerksleuten und Gewerbetreibenden im allgemeinen typisch für die Kleinstadt. War dies auch in Lenzburg mit seiner stark landwirtschaftlichen Note der Fall? Bis 1500 sind Nachrichten über Handwerker und Gewerbetreibende in Lenzburg äußerst spärlich; am meisten vernehmen wir noch von den für Markt- und Transitverkehr wichtigen Betrieben der Lebensmittelversorgung. Es scheint, daß sich Handwerk und Gewerbe erst mit der Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Bevölkerungsvermehrung richtig zu entwickeln begannen; Lenzburg ist erst spät zu der eigentlichen Handwerkerstadt geworden, als die es im 18. Jahrhundert erscheint.

1. Die Betriebe der Lebensmittelversorgung

a) Wirte, Metzger und Pfister

1338 wird mit «Rüdolphus de Wintertur, hospes in Lentzburg» der erste *Wirt* dieser Stadt urkundlich erwähnt¹. Die nächsten Nennungen folgen erst anderhalb Jahrhundert später. So waren «Tischmachers huß zû Lentzburg», in dem das Gericht unter dem Sarbach am 20. November 1484, und «Üli Gerings huß zû dem Wildenmann», in dem das gleiche Gericht am 19. Dezember 1489 tagte, beide Wirtshäuser². Haupttaverne war jedoch der später so genannte «Löwen» («Leuwen»), der noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Familie Doben gehört zu haben scheint und wohl durch eine Erbtöchter um 1520 in das Eigentum der später begüterten Familie Meyer «zum Löwen» übergegangen ist³. Daß es sich bei dem stattlichen meyerschen Gebäude beim oberen Tor tatsächlich um die uralte ehehafte Taverne gehandelt hat, mag folgende Tatsache beweisen: 1572 wollte Joachim Meyer das Wirtegewerbe aufgeben, er stellte daher ein entsprechendes Gesuch an die Räte. Diese

¹ UBB II, Nr. 436 («Johanni filio Rüdolphi de Wintertur, hospitis in Lentzburg»).

² StaA 449, 973 (1484). Hallw. A. 1489, 19. Dezember. Der Wirt Ulrich Gering wird noch am 12. März 1490 erwähnt (StaB. Teutsch Spruch Buch K, 575). AU IX Aarau, Nr. 553 (der Hausname «Wildenmann» schon 1471 erwähnt).

³ 1501: Hans Doben der Wirt im Streit mit den Lenzburger Ungeltern (L II A 1). 1520: «Dobens dochter die wirttin» (StaA 526). 1529: «Hans Tobenns tochtermann... jetz der wirt zû dem Löwen»). 1521 erwähnt: «Hans Meyer der wirt» (L II A 13, 30). Seit 1522 unter den Zwölfen erwähnt: «Hans Meyer zum Löwen» (L II A 67).

erkannten, des Bittstellers Eltern und andere Leute hätten stets bezeugt, das Haus «Zum Löwen» «sye ein daffern und sye gfryet», es sei der Stadt denn auch stets gewehrt worden, in seine Mauern – offenbar die Ostwand in der Ringmauer – zu graben; dem Joachim Meyer wurde daher geboten, entweder selbst zu wirtten oder die Taverne zu verleihen oder sie zu verkaufen⁴. Neben dem «Löwen» lernen wir im Verlauf des 16. Jahrhunderts noch eine Reihe weiterer beherbergungspflichtiger und durch ein Wirtshausschild bezeichneter Tavernen kennen. An erster Stelle nennen wir den, wie oben gezeigt, schon im 15. Jahrhundert erwähnten «Wildenmann» beim unteren Tor, dem wir ebenfalls bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts begegnen. Andere Tavernen oder «Schiltenswirtschaften» waren anscheinend weniger langlebig, wie das «Röbli» der Familie Buman (ungefähr 1532–1564)⁵, der «Morenkopf» des Nunnemachers Rudolf Schmid (ungefähr 1540–1560)⁶ und das «Weiße Kreuz» (1551)⁷. Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts (um 1544) tauchte der lange Zeit im Besitz der Metzgerfamilie Lüprächt bleibende «Bären» auf⁸. Seit etwa 1590 wirtete ein Hans Jagli Angliker auf der neuen Taverne zum «Ochsen»⁹. Einige dieser kurzlebigen «Schiltenswirtschaften» gehörten zweifellos zu den ursprünglichen «Reiff- oder Zapfenswirtschaften», die nur Wein und Zwischenmahlzeiten abzugeben berechtigt waren, deren Wirte sich aber nach der Ordnung von 1531¹⁰ durch Übernahme der Beherbergungs- und Bestallungspflicht und Heraus- hängung eines Schildes zeitweilig in die Reihen der Tavernenwirte stellen konnten. – Nur eine geringe Rolle spielten noch im 16. Jahrhundert die Eigengewächswirtschaften. – Daß seit 1574 die städtische Obrigkeit selbst Wein einlegte, mag hier ebenfalls nochmals vermerkt werden.

Die Zahl der Wirtschaften und ihre Bedeutung (Weinkonsum) mag aus Tabelle 18 hervorgehen, die neben Zahl und Rechtsstellung der Wirtschaften auch die Menge des eingelagerten, beziehungsweise von den Eigengewächswirten ausgeschenkten Weins vom Mai 1572 bis April 1573 zeigt.

⁴ L II A 16, 497.

⁵ StaA 530, Fol. 105 (1532). L II A 13 ff.

⁶ L II A 13 ff.; II A 74, 56 (1544).

⁷ L II A 13, 332.

⁸ L II A 13 ff.; II A 74, 49 (1544).

⁹ L II A 18, 492 (1590); II E 1 223 (1592/1641).

¹⁰ Siehe viertes Kapitel, II/2 a.

Tabelle 18. Wirtshäuser und eingelagerter oder ausgeschenkter Wein in Lenzburg 1572/73

Wirtshäuser		Eingelagerter oder ausgeschenkter Wein		
Zahl	Art	Elsässer*	Landwein	Total
3	Tavernen ^a	493,5 hl	251,7 hl	745,2 hl
4	Zapfenwirte ^b	17,5 hl	57,3 hl	74,8 hl
5	Eigengewächswirte ^c . .	–	11,9 hl	11,9 hl
12	Wirte	511,0 hl	320,9 hl	831,9 hl
^a Löwen (Jochum Meyer): 172,7 hl; Wildenmann (Fridli Buman): 234,3 hl; Bären (Jochum Lüprächt): 338,2 hl. ^b Ulrich Buman; Kaspar Gul, Schneider; Hans Falkisen, Metzger; Jeremias Zender. ^c Heiny Fry, Gerber; Better Fer; Batt Gerwer, Sattler; Wolfgang Jauslin, Hammerschmied, Heiny Linsy.				
* Der in «amen» (Ohm) angegebene Wein wurde von uns als Elsässer betrachtet (1 amen = etwa 50 l); der in Saum eingetragene Wein wurde fast durchwegs als Landwein bezeichnet (1 saum = 159,3 l) Quelle: L II E 1 223 (Ungeltrodel 1573)				

Die Aufstellung zeigt eindeutig, daß das Hauptgewicht im Wirtegewerbe bei den eigentlichen oder Tavernenwirten lag. In den neunziger Jahren erhöhte sich die Zahl der Tavernen mit dem «Ochsen» auf vier. Von 1591/92 bis 1598/99 betrug die Zahl der ungeltpflichtigen Wirtschaften – offenbar ohne die Eigengewächswirtschaften – stets 5 bis 7; in diesen Zahlen waren jedoch stets «Löwen», «Bären», «Wildenmann» und «Ochsen» inbegriffen¹¹.

Der Preisunterschied zwischen Elsässer und Landwein war recht beträchtlich. 1573 kostete 1 Maß Elsässer 3 bz (= 8 β), 1 Maß Landwein – es handelte sich zur Hauptsache um Schinznacher, aber auch um Auensteiner, Oberflacher, Thalheimer, Veltheimer, Villnacher, Waldshuter u. a. – dagegen nur 4 β.

Gelegentlich waren die Wirte auch Metzger – wir z. B. die Lüprächt auf dem Bären. Wie bereits unten eingehend erörtert wurde, war das Metzgerhandwerk schärfster städtischer Kontrolle unterworfen¹⁰. Auf die 1376 der Stadt von Herzog Leopold III. von Österreich erteilte Erlaubnis, auf öffentlichem Grund («uf der burger alment») u. a. «fleisch-

¹¹ L II E 1 223 (1592/1641).

benk» zu errichten, geht das Gebäude der Metzg zurück, in der seit je die Lenzburger Metzger gezwungen waren, zu schlachten und auszuwägen. Die «metzg» wird denn auch schon in der ältesten erhaltenen Metzgerordnung von 1480, die «nüwe metzg» wird 1532 erwähnt¹².

Erste namentlich genannte Metzger waren Johans Kün (1373), Rūdi Meyer (1432, 1438) und Hensli Meyer (1438)¹³. Auch die Ordnungen von 1480, 1528 und 1535 sprechen von zwei Metzgern¹⁴. Spätere Ratsmanual-einträge lassen drei (1557) und vier Metzger (1552) erkennen¹⁵, die gleichzeitig ihr Handwerk ausübten. Wenn nur ein Metzger oder wenn überhaupt keiner vorhanden war oder wenn die angesessenen nicht genügten, zog die Stadt unverzüglich einen fremden Metzger herbei¹⁶. Um 1587 scheint nur der Metzger und Wirt Joachim Lüprächt die Stadt mit Fleisch versehen zu haben. Da es für nicht statthaft erachtet wurde, daß er beide Gewerbe ausübe, mußte er 1588 das Metzgerhandwerk aufgeben. Die Metzg wurde während der «metzgerlosen» Zeit im Auftrag der Stadt von einem Mitbürger versehen. Doch schon bald nach der Annahme eines fremden Metzgers (1588) wurde auch dem Sohn des abgesetzten die Schaal geöffnet¹⁷. Mit diesen fremden Metzgern machte Lenzburg gelegentlich schlechte Erfahrungen.

Da die Aufnahme des Metzgerhandwerks infolge des notwendigen Ankaufs von Schlachtvieh eine finanzielle Belastung darstellte, streckte die Stadtobrigkeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts jedem Anfänger ein unverzinsliches, aber verbürgtes, meist befristetes Darlehen vor, das ursprünglich etwa 20 Kronen für jeden Metzger betrug, später jedoch bis auf 50 bis 100 Kronen stieg, gelegentlich auch von allen Metzgern zurückgefordert wurde¹⁸.

Die Metzger waren scharfen Preisvorschriften unterworfen. Die Stadt setzte, häufig in Anlehnung an die aargauischen Schwesterstädte¹⁹, Höchstpreise fest, deren Übertretung mit Bußen geahndet wurde. Als

¹² L II A 13, 222 (1538); II A 67, 3 (1480).

¹³ StaA 464. Hallw. A. 1373, 7. August. AU I Lenzburg, Nr. 35.

¹⁴ L II A 13, 84 (1528), 196 (1535); II A 67, 3 (1480).

¹⁵ L II A 13, 355 (1552); II A 15, 120 (1557).

¹⁶ L II A 13, 56 (1525), 232 (1539), 337 (1551).

¹⁷ L II A 18, 248, 266, 321; II E 1 205 (1588/89).

¹⁸ L II A 16, 405 (1570), 500 (1572); II A 18, 266 (1588); II E 1 205 (1596/97).

¹⁹ Vgl. L II A 18, 141, 145 (1587).

Beispiele seien einige Preise erwähnt: Ein Pfund Rindfleisch kostete 1550 12 ϑ , 1571 17½ ϑ und 1586 21⅓ ϑ ; ein Pfund Schafffleisch 1550 10 ϑ , 1571 16 ϑ und 1586 17½ ϑ . Der für die Beleuchtung begehrte weiße Unschlitt kostete per Pfund 1534 24 ϑ , 1550 28¼ ϑ , 1562 32 ϑ und 1574 48 ϑ ²⁰. Bei steigenden Preisen des Lebendviehs konnten sich die Stadtväter meistens nicht sofort zur Bewilligung einer Fleischpreiserhöhung entschließen, viel lieber entschädigten sie die sich beklagenden Metzger mit einem Zuschuß aus der Stadtkasse²¹.

Von «*pfistern*» (latein. *pistor* = Bäcker), seit dem Ende des 16. Jahrhunderts «*becken*» genannt²², erhalten wir erst spät Nachrichten. Daß dieser Berufszweig in Lenzburg trotzdem alt ist - das herzogliche Privileg von 1376 spricht auch von «*brotenken*» -, beweist schon der Umstand, daß schon 1406/09 der Geschlechtsname «Pfister» bei den Ratsmitgliedern erscheint²³. Erste urkundlich genannte Pfister sind der Lenzburger Schultheiß Werna Seiler (erwähnt 1464–1484) und Heini In der Müli (1441–1499)²⁴; die erhaltenen Pfisterordnungen dagegen setzen erst mit 1531 ein²⁵. Die Zahl der Pfister schwankte im 16. Jahrhundert zwischen zwei und fünf: 1535 waren es drei, 1576 fünf und 1588 vier²⁶.

Beim Brot variierte in früheren Zeiten nicht der Preis, sondern im Zusammenhang mit fixiertem Brotpreis und variablem Getreide- oder MehlpPreis das von der Stadt kontrollierte Brotgewicht. Während die Stadt mit Bußen und Backverböten für richtiges Gewicht («*güte pfenwert*») besorgt war²⁷, kämpften die Bäcker verbissen um die Erlaubnis, höherwertiges größeres Brot backen zu dürfen - noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren sie anscheinend nur berechtigt, angsterwertiges Brot (zu 2 ϑ) herzustellen²⁸ -, denn bei steigenden Kernenpreisen wurden eben die Brote zu den niederen Fixpreisen immer unansehnlicher. In

²⁰ L II A 13, 181 (1534); II A 14, 31 (1550); II A 16, 18 (1562), 104 (1564), 185 (1565), 230 (1566), 452 (1571), 515, 544 (1573), 562 (1574); II A 17, 273 (1582), 414 (1585), 433 (1586); II A 18, 20 (1586), 96, 158 (1587), 571 (1591).

²¹ L II A 17, 273 (1582); II A 18, 96 (1587).

²² Vgl. L II A 18, 138 (1587, 30. Juli: «*pfister*»), 175 (1587, 9. November: «*becken*»).

²³ StaA Lenzburg 50 (1409). L II A 1 (1406).

²⁴ Argovia 48, 57. L II A 1; II A 67.

²⁵ L II A 13, 115.

²⁶ L II A 13, 195 (1535); II A 17, 20 (1576); II A 18, 271 (1588).

²⁷ L II A 16, 540 (1573), 609 (1575); II A 17, 20 (1576), 252 (1581); II A 18, 46 (1586).

²⁸ L II A 16, 31 (1568).

den siebziger Jahren erhielten die Lenzburger Bäcker endlich die Erlaubnis, 4- und 8-Pfennig-wertiges Brot feilzubieten. Seit 1579 durften sie 3-Angster-wertiges (12 ϑ), seit 1587 halbbatziges (16 ϑ) Brot backen²⁹.

b) Die Mühlen

Der seit alters blühende Getreidebau im See- und unteren Aatal und die zu Nutzung einladende Wasserkraft der zahmen Aa haben wohl schon im Frühmittelalter längs dieses Wasserlaufes eine Reihe von Mühlen entstehen lassen. Um 1500 zählen wir zwischen Hallwilersee und Aare deren sieben³⁰. – Innerhalb der Bannngrenzen Lenzburgs scheinen sich wenigstens seit dem 12./13. Jahrhundert stets etwa drei Mühlen befunden zu haben. 1173 wurde dem Stift Beromünster der Besitz des Kirchensatzes und der Höfe zu Staufen samt einer zweifellos an der Aa gelegenen Mühle bestätigt³¹. Um 1234 verzichtete das Stift zugunsten der Johanniterkommende Hohenrain auf seine Rechte an der Mühle in [Ober-]Lenz («molendinum in Lenz»)³¹, hat jedoch nach unserem Dafürhalten diese abgetretenen Rechte später wieder zurück erworben. 1250/56 berichtet das Kiburger Urbar von zwei weiteren, zum Besitztum der Landesherren gehörenden Mühlen in Lenzburg³². – Wir wollen mit der folgenden Skizze versuchen, der Entwicklung der einzelnen Lenzburger Mühlen vor 1600 nachzugehen.

Hart an der Grenze gegen Niederlenz – «nidrund Gravenmüli» (unter der Grafenmühle) – lag im 14. Jahrhundert eine bloß 2 ϑ Zins leistende Mühle des Stifts Beromünster, in der wir die 1234 von der Kommende Hohenrain beanspruchte, vermutlich später wieder an Beromünster gefallene Mühle in Lenz zu erkennen glauben. 1362 veräußerte Beromünster mit seinen Staufner Gütern auch diese Mühle an das Kloster Königsfelden³³. Noch 1432 nennt das Zinsbuch Königsfeldens den Zins von einem «wegisen» (Pflugschar) ab «der müli under Lentzburg»³⁴, im späteren 15. Jahrhundert scheint diese Mühle jedoch abgegangen zu

²⁹ L II A 16, 422 (1571); II A 17, 40 (1576), 158 (1579); II A 18, 176 (1587).

³⁰ Schloßmühle Hallwil, Untere Mühle und Sigismühle zu Seon, drei Mühlen in Lenzburg, Mühle in Niederlenz.

³¹ UBB I, Nr. 23. Merz, Lenzburg, *7.

³² HU II/1, 4/5.

³³ StaA Königsfelden 315 (1362: «Item ein müli gelegen nidrund Gravenmüli, die Stülingers erben hant, giltet zwen pfenning»).

³⁴ StaA 464, Fol. 24.

sein. Auf der verwaisten Mühlestatt ist kurz nach 1500 unter Ausnützung der vorhandenen und durch das alte Mühlrecht garantierten Wasserkraft eine obrigkeitlich konzessionierte Hammerschmiede entstanden³⁵. Zur Verteidigung ihrer Wassernutzungsrechte haben sich die Hammerschmiede später immer wieder auf das Recht der alten Mühlestatt berufen³⁶.

Wenig oberhalb der früh abgegangenen Mühle lag die *Untere Mühle*, die als Eigen der jeweiligen Schloßherren *Grafenmühle*, als späteres Lehen der Vogtfamilie Schultheiß *Vogtmühle*, auch etwa *Krusmühle* genannt wurde³⁷. Erste Erwähnung findet diese Mühle, die der Herrschaft 6 Mütt Kernen und 2 Schweine (Wert 12 β) zinste, im Kiburger Urbar von 1250/56³⁸. Nach dem Übergang der kiburgischen Rechte an die Habsburger, diente die Mühle bisweilen als Pfandobjekt³⁹. Aus dem großen Urbar von 1306 geht hervor, daß die «Gravenmüli» verwaltungsmäßig dem kleinen Dinghof Niederlenz zugeteilt war⁴⁰. Während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangte diese Mühle als Lehen an die Vogtfamilie Ribi-Schultheiß; 1394 und 1412 bestätigten die Herzoge von Österreich dem Hans Schultheiß – 1394 auch seiner Schwester Margarete – dieses herrschaftliche Lehen⁴¹. – Die Rechte des Oberlehns Herrn – Obereigentum und Ehrschatzrecht – wahrte seit 1415 Bern. Der Zwischenlehns Herr Wernher Schultheiß schenkte seine inzwischen auf 10 Mütt Kernen gestiegenen Zinsrechte 1454 an seine Verwandte Margareta von Heidegg, als sie sich mit Ulrich Roregger von Zofingen verheiratete⁴². Bern belehnte 1467 Ulrich Roregger, 1469 seine hinterlassenen Kinder mit der Grafenmühle⁴³. Nach 1469 wurden die ohnehin

³⁵ Siehe dieses Kapitel unten, II/2. Ob nicht der Pflugscharzins schon auf eine Schmiedeanlage hindeutet?

³⁶ StaB, Teutsch Spruch Buch Y, 518 (1519). AU I Lenzburg, Nr. 102 (1561), Nr. 106 (1566). Das noch im 17. Jahrhundert existierende Mühlrecht wurde 1642 endgültig auf die in Stadtbesitz übergegangene Untere Mühle verlegt (AU I Lenzburg, Nr. 155).

³⁷ In den Ratsmanualen verwendete der offenbar schlecht orientierte oder flüchtige Stadtschreiber für die Grafenmühle gelegentlich die nur der Oberen Mühle zukommende Bezeichnung «Rotenmühle» (L II A 15, 39; II A 16, 544).

³⁸ HU II/1, 4.

³⁹ HU II/1, 96/7 (1281 an Walther von Hallwil).

⁴⁰ HU I, 156.

⁴¹ StaA Lenzburg 35 und 53.

⁴² AU X Stift Zofingen, Nr. 425.

⁴³ StaA Lenzburg 114 und 122.

zu reinen Rentenrechten herabgesunken zwischenlehenherrlichen Rechte von einem der Lehenmüller aufgekauft; während der nächsten hundert Jahre wurden daher die nunmehr zinsfreien Lehenmüller direkt von Bern belehnt.

Von den Lehenmüllern des 15. Jahrhunderts hören wir wenig. 1409 und 1418 war eine Familie Müller von Mettingen und Waldshut im Besitz der Mühle⁴⁴. Eine Urkunde von 1443 nennt «Rudin Beringer ze Vogtmüli» als Pfleger der Kirchgemeinde Stauf⁴⁵. Erster 1529 von Bern direkt belehnter Lehenmüller war Hans Hiller (–1524–1543)⁴⁶, dem als Besitzer Hans Vollenweyder (1544–1551, 1548 belehnt)⁴⁶, Hans Amman (1551–1556) und Hans Widerkehr (1556 bis etwa 1572, 1556 belehnt)⁴⁶ folgten⁴⁷. Nach mehreren Handänderungen erwarb schließlich 1573 Junker Hans Hartmann von Hallwil zu Schafisheim die Grafenmühle⁴⁸.

Wie schon oben mitgeteilt, wird im Kiburger Urbar (1250/56) neben der Grafenmühle noch eine zweite, später wohl an ein Dienstadelsgeschlecht verliehene, damals 5 Mütt Kernen zinsende Mühle in Lenzburg («molendinum Lentzburg») erwähnt⁴⁹. Vielleicht handelt es sich dabei um die 2 Mütt Kernen zinsende «müli ze Obern Lenz» – deren Müller von einer Schuppose weitere 5¼ Mütt Roggen Jahrzins leistete –, die Mathis von Büttikon 1359 zusammen mit seinen Staufner Gütern an das Kloster Königsfelden verkaufte. Im Königsfelder Zinsbuch von 1432 wird unter Stauf⁴⁵ nur noch die «müli schüpesz ze Oberlentz» mit einem Zins von 4 Mütt Kernen erwähnt⁵⁰. Zweifellos finden wir in dieser Mühle zu Oberlenz eine der beiden erst verhältnismäßig spät ausdrücklich erwähnten südlichen Mühlen – Mittlere und Obere Mühle; um welche der beiden es sich allerdings gehandelt hat, können wir nicht endgültig entscheiden. Auf Grund unserer Lokalisierung der Siedlung

⁴⁴ StaA Lenzburg 50 (1409: Rudi Müller verkauft an einen Lenzburger Bürger um 49 Gl eine Rente von 6 Mütt Kernen ab seiner Mühle) und 67 (1418: Heinrich Müller kauft um 70 % von Vater und Bruder die Grafenmühle).

⁴⁵ StaZ C II 10 Nr. 262.

⁴⁶ StaA 810, 43 (1529), 45 (1548), 47 (1556).

⁴⁷ Alle weiteren Angaben aus L II A 13–18.

⁴⁸ L II A 16, 552, 553 (1573), 565 (1574). 1603 verkaufte Junker Hans Friedrich von Hallwil die Untere Mühle an Erhard Frey, 1641 wurde die gleiche Mühle von der Stadt Lenzburg erworben, 1693 wieder an eine Privatperson verkauft.

⁴⁹ HU II/1, 5.

⁵⁰ StaA Königsfelden 293. StaA 464, Fol. 26.

Oberlenz dürfen wir jedoch mit Recht vermuten, daß es sich um die Obere Mühle gehandelt habe⁵¹.

Nördlich der Landstraßenbrücke über die Aa lag die *Mittlere Mühle* («mittlist müli»), wegen des nahen Angenrains auch *Angenmühle* genannt. 1523 wird unter den Reispflichtigen der Stadt Lenzburg der «müller in Angen» erwähnt⁵². Als ehrschatzberechtigte Lehen- und Zinsherren dieser Mühle lernen wir 1537 die Herren von Hallwil zu Schafisheim kennen; der ihnen zustehende Lehenzins von 12 Mütt Kernen, 2% Geld, 6 Hühnern und 50 Eiern wurde bei Handänderungen zusätzlich als Ehrschatz gefordert⁵³. Um die Mitte oder während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verkauften die Hallwil ihre Rechte an der Mittleren Mühle an die Waldner von Freundstein, Bürger zu Aarau, die 1594 mit ihren gesamten Einkünften («Waldnersche Gült») auch diejenigen von der Mittleren Mühle zu Lenzburg an die Stadt Aarau veräußerten⁵⁴.

Erster genannter Lehenmüller der Mittleren Mühle, von der neben dem Lehenzins an den Lehenherrn für die Wegsame («vom gäblin») 7 β Zins an das Schloß Lenzburg geleistet werden mußte⁵⁵, war Heini Fridrich (–1508–1525)⁵⁶. Seine Nachfolger waren Michel Riedrer (–1528 bis 1531), Ulrich Gul (–1534–1544), Brandolf Furter (1545–1557), Hans Widler (? –1559–1568), Hans Fricker (? 1568–), Hans Fry (1581–1583), Jacob Lienhard (1583), Hans Ampsler (1583–1588–)⁵⁷.

Die weiter südlich liegende, augenscheinlich schon im 14. Jahrhundert existierende *Obere Mühle* oder *Rotenmühle*⁵⁸, scheint im 16. Jahrhundert keinem Lehenherrn verpflichtet gewesen zu sein. Bei den 1495 erwähnten 11 Mütt Kernen Zins dürfte es sich um einen reinen, ursprünglich Bürgern von Lenzburg gehörenden Rentenzins gehandelt haben, der 1529 von Hans Furter von Staufen erworben wurde und 1538 verschwand,

⁵¹ Siehe Exkurs: Die Lokalisierung der Siedlung Oberlenz.

⁵² L II A 13, 43.

⁵³ Stdta. Aarau II/496, 4. Vgl. StaA 866, 469–472 (Ehrschatz)

⁵⁴ Stdta. Aarau, Urkunde 877 c.

⁵⁵ L II A 17, 309.

⁵⁶ Vielleicht schon Uli Friedrich (genannt 1482–1492).

⁵⁷ Alle Angaben L II A 13–18.

⁵⁸ Vgl. Jahrzeitbuch Seengen (Hallw. A.) 30. August: Herzlaude von Tengen, Gemahlin Walthers V. von Hallwil (genannt 1342– gestorben 1374), stiftete der Pfrund und Kirche Seengen 3 Viertel Kernen ab Grundstücken bei Lenzburg, die sie von «Jenny von der Rotten Mulenn» gekauft hatte.

als dieser Zinsherr die Mühle selbst erwarb⁵⁹. Daneben zinst die Obere Mühle im 16. Jahrhundert der Pfrund auf dem Stauffberg 1 Viertel Kernen, 1 Viertel Roggen und 1 β , dem Schloß Lenzburg 3 Viertel Roggen Bodenzins und 10 β und 2 Aale für das Aal-Recht⁶⁰.

Im 16. Jahrhundert lassen sich folgende Besitzer und Müller erkennen: Martin Meyer (–1519–1538), Hans Furter von Staufen (1538–1539–), Uli Furter (–1550–1552–), der 1552 ein neues Wohnhaus erstellte und dafür der Stadt einen Revers ausstellen mußte, daß er sich mit diesem Neubau begnügen wolle⁶¹; auf Uli folgten Cunrad Furter (–1577), Michel Ror (1577–? und 1588–1590), Bürgi Herdi von Staufen (–1588), Ulrich Widler (1590–), Hartmann Furter (vor 1601)⁶².

Neben der üblichen Mühleneinrichtung – Mahlgänge, Rölle, Haberdarre, Stampf und Ribl – wies die Untere Mühle seit alters eine Sägerei, vermutlich eine Öltrotte und seit 1588 eine Schleife auf⁶³. Auch zur Mittleren Mühle scheint seit alters eine Öltrotte gehört zu haben, die 1588 erneuert und wieder aufgebaut wurde⁶⁴. Dies war wohl der Grund, daß im gleichen Jahr einem weiteren Lenzburger Bürger die Erlaubnis zur Errichtung einer Öltrotte abgeschlagen wurde⁶⁵.

2. Die anderen Handwerker und Gewerbetreibenden

Im Bereich des *Baugewerbes* wuchs zweifellos seit dem Brand von 1491 die Bedeutung der *Maurer* und *Steinmetzen*. Ab 1524 werden in den Ratsmanualen «murer», «murerknecht», «pflasterknecht» und «steinmetzen» erwähnt⁶⁶. Der erste erfaßbare Maurermeister wirkte während der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Zwischen 1550 und 1565 waren zwei Meister dieses Handwerks in Lenzburg tätig. Zu größerem Ansehen gelangte jedoch nur der 1581 zugezogene Meister Anthoni Frymund, der

⁵⁹ L II A 13, 91, 225.

⁶⁰ L II A 17, 48 (1577). Als 1601 der neue Müller einen abgegangenen Mahlgang wieder aufrichten wollte, belegten die Gnädigen Herren die Mühle mit einem weiteren Zins von 2 Mütt Kernen an das Schloß Lenzburg (StaA 761, Fol. 107–109).

⁶¹ AU I Lenzburg, Nr. 90.

⁶² L II A 13–18. StaA 761, Fol. 107ff.; 3148.

⁶³ L II A 15, 18 (1562 Sägerei); II A 16, 582 (1574 Sägerei); II A 18, 257 (1588 Schleife).

⁶⁴ L II A 18, 10.

⁶⁵ L II A 18, 218, 244, 249, 252.

⁶⁶ Die meisten Angaben in diesem Abschnitt in L II A 2 und 13–18.

in eine Periode regster Bautätigkeit hineingeriet und nicht nur in Lenzburg (Kirche, Schloß) sondern auch auswärts (Schloß Hallwil, Kaufhaus Reinach usw.) Spuren seines gediegenen Könnens hinterließ⁶⁷. Gewerbeschützerischen Tendenzen der Maurer leistete die Stadt gelegentlich Vorschub, so 1580, als sie sich auf Bitte hin bereit erklärte «kein frömbden murer» mehr anzunehmen⁶⁸. Dafür nahm sich die städtische Obrigkeit das Recht heraus, die großen Maurer- und Zimmermannslöhne (ohne Speise und Trank) 1578 auf 8 β für Meister und 7 β für Gesellen festzusetzen⁶⁹.

Erhöhte Bedeutung erhielten nach dem Brand von 1491 auch der Ziegler und die Ziegelhütte auf dem Ziegelacker vor dem unteren Tor⁷⁰. Der alte Flurname «Ziegelacher» (1430) und der 1441 unter den Lenzburger Bürgern erwähnte «ziegler» – Geschlechtsname oder Berufsbezeichnung? – deuten auf die verhältnismäßig frühe Existenz des Ziegeleiwesens in Lenzburg hin⁷¹. Zweifellos übte dieses Gewerbe bis nach 1491 ein freier Ziegler aus, dessen Betrieb um die Wende zum 16. Jahrhundert anscheinend von der Stadt erworben und fortan verpachtet wurde⁷². 1501 verliehen Schultheiß und Rat zu Lenzburg «die ziegel schür» dem Heini Fricker und seinen Erben. Die Stadt übernahm dabei die vertragliche Verpflichtung, für die Gebäulichkeiten (Ziegelhütte, Wohnhaus, Brunnen usw.) zu sorgen, während der Ziegler «den ofen in eren halten» sollte «mit der füteri, den löcheren und nach notturfft bestächen», dazu sollte er «sich flissen, arbeit nach wärschafft ze machen», sonst sollten ihm seine Arbeitsprodukte geschätzt, d. h. von der Stadt deren Preise bestimmt werden⁷³. Letzteres scheint schon bald nötig geworden zu sein, denn seit 1502 wurden anlässlich der Ämterbesetzung alljährlich Ziegelschätzer gewählt, deren Geschäfte 1520 der Kleine Rat übernahm⁷⁴. Hauptverpflichtung des Zieglers war somit, der Stadt – und den einzelnen Bürgern – zu Fixpreisen Baumaterialien zu

⁶⁷ Kunstdenkmäler II, Register. L II A 18, 218 (1588).

⁶⁸ L II A 17, 217.

⁶⁹ L II A 17, 103.

⁷⁰ Vgl. Lenzb. NB 1935, 59 ff. (N. HALDER, *500 Jahre Ziegeleiwesen in Lenzburg*).

⁷¹ L II A 1 (1441). AU I Lenzburg, Nr. 30 (1430).

⁷² Vgl. Lenzb. NB 1930, 32 (III). L II A 67 (unter den städtischen Amtleuten erscheinen erst seit 1502 Ziegelschätzer).

⁷³ L II A 1. Seit 1574 zahlte der Ziegler für «die behußung in der ziegellschür» der Stadt 7 Gl Miete (L II A 16, 579).

⁷⁴ L II A 67.

liefern. Zwischen 1501 und 1600 haben in Lenzburg fünf urkundlich erwähnte Ziegler gewirkt⁷⁵.

Das Holz zum Brand lieferte die Stadt. Lehm grub der Ziegler im Lenzburger Gemeindebann. Ursprünglich entschädigte die Stadt die Besitzer der der Lehmgewinnung dienenden Grundstücke mit Landteiläckern. 1580 bedeuteten die Stadtväter dem Ziegler, sich in Zukunft selbst mit den betroffenen Ackerbesitzern wegen der Entschädigung zu verabreden, was allerdings nicht verhinderte, daß die Stadt auch in Zukunft genötigt war, die Entschädigung zu zahlen⁷⁶. Da der Ziegler auch anderes Baumaterial als Ziegel (Pflastersteine, Kalk usw.) produzierte, schloß Lenzburg zur Gewinnung der nötigen Kalksteine 1525 mit dem Twingherrs zu Wildegg einen Vertrag ab, der dem Ziegler die Erlaubnis erwirkte, Steine im Twing Wildeg zu holen, dem Wildegger Twingherrs dafür das Recht gab, zu gleichen Bedingungen wie Stadt und Bürger in der Lenzburger Ziegelhütte Baumaterial einzukaufen⁷⁷.

Die von der Stadt festgesetzten Preise mußten im Verlauf des 16. Jahrhunderts – nach eindringlichen Vorstellungen der jeweiligen Ziegler – mehrmals erhöht werden. 100 Ziegel galten vor 1529 8 β, 1529 10 β und 1567 12 β; 1 Malter Kalk galt vor 1529 8 β, 1529 4 bz (10 β 8 ϑ), 1567 12 β und 1581 5 bz (13 β 4 ϑ)⁷⁸. Trotz den sehr zögernd gewährten Preisaufschlägen kamen die Ziegler anscheinend kaum auf die Rechnung; die Stadt sah sich daher veranlaßt, ihnen seit 1551 auf jeden Brand hin 3 ⸌ (1 ½ Gl) zu schenken, auf 4 Brände im Jahr 6 Gl; 1575 wurde dieser Zuschuß auf 2 Brände im Jahr reduziert⁷⁹.

Hafner werden schon 1487 zu den bankzinspflichtigen Handwerkern gezählt. In den Quellen werden sie seit etwa 1534 genannt; gegen Ende des 16. Jahrhunderts lassen sich in Lenzburg zwei das «brönnhüsli» auf

⁷⁵ Heini Fricker (1501–), Hans Heinrich Fricker (–1539–1560), Hiltbrand Urman (1561–1564–), Christan Schmid (–1566–1567–), Kunrat Rüdlinger (1571–1594–). Bei der Belehnung Hiltbrand Urmans am 17. April 1561 trauten die Stadtbehörden seiner Tüchtigkeit nicht ganz und verlangten Bürgschaft für 60 Gl für den ersten Brand (L II A 2, 33).

⁷⁶ L II 16, 295 (1567); II A 17, 183 (1580); II A 18, 236, 303 (1588), 505 (1590).

⁷⁷ L II A 13, 58.

⁷⁸ L II A 13, 37 (1522), 97 (1529); II A 16, 110 (1564), 271 (1567); II A 17, 258 (1581). Andere in diesen Quellen genannte Baumaterialien waren «bsetzistein», «murstein», «kemin stein» u. a.

⁷⁹ L II A 14, 50 (1551); II A 16, 572 (1574); II A 18, 612 (1575).

dem Ziegelacker benützende und ebenfalls nach Lehm grabende Vertreter dieses Gewerbezweiges erkennen⁸⁰.

Bei den *holzverarbeitenden Handwerkern* nahmen im Hinblick auf Transitverkehr und Ackerbau die *Wagner* als Verfertiger von Wagen, Rädern und Pflügen einen wichtigen Platz ein. 1406 erscheint der Familienname «Wagner»; 1441 wird «Fuchs der wagner» in der Liste der Bürger aufgeführt⁸¹. Seit 1522 lassen sich anhand der Einträge in den Ratsmanualen stets ein bis zwei Wagner feststellen, die gelegentlich wegen verbotenen Holzhaues oder Holzkaufs von den Räten gerügt wurden⁸². 1562 begehrten die zwei gerade ihr Handwerk ausübenden Wagner – der einte wollte eben anfangen zu «meisteren» – von den Räten, sie «söllind so wol thûn [und] inen kein wagner mer uff den hals setzen». Die Stadtväter machten ihre Einwilligung jedoch von der Bedingung abhängig, daß die Gesuchsteller der Nachfrage genügten⁸³. – Von den *Zimmerleuten*, die häufig zugleich städtische Werkmeister waren und bei der Gewohnheit der Stadt, «Anstellungsverträge» nur für ein Jahr abzuschließen, oft wechselten, vernehmen wir wenig. Sie scheinen jedoch im 16. Jahrhundert stets mit mindestens einem Meister vertreten gewesen zu sein.

Auch *Tischmacher*, deren Berufsname als Hausbezeichnung schon 1484 vorkommt («in Tischmachers huß»)⁸⁴, lassen sich im 16. Jahrhundert stets ein bis zwei feststellen. 1592 gewährte Bern «den meisteren tischmacherhandtwerchs zû statt und land», darunter auch denjenigen zu Lenzburg, einen brief gegen «frömbde störer und stümpler»⁸⁵. – Schon 1412 wird mit Egli dem «vassbinder» das Handwerk der *Küfer* in Lenzburg bezeugt⁸⁶. Im 16. Jahrhundert scheint es besonders um die Mitte stark vertreten gewesen zu sein, waren doch damals drei Mitglieder der Familie Benteli mit der Kuferei beschäftigt. Später hören wir bis um 1591 trotz der beginnenden Bedeutung des Weinbaus wenig mehr von diesem Handwerk. – Von *Wannenmachern* vernehmen wir erst im

⁸⁰ L II A 17, 274 (1582); II A 18, 85 (1587); II A 67, 26 (1487).

⁸¹ L II A 1.

⁸² Vgl. L II A 2, 57 (1563); II A 67, 336 (1579 «wagner von keinem burger holz khouffen»).

⁸³ L II A 16, 58.

⁸⁴ StaA 449, 973.

⁸⁵ StaB, Teutsch Spruch Buch FFF, 606.

⁸⁶ AU IX Aarau, Nr. 309.

16. Jahrhundert; nur ein bis zwei Meister übten jeweils in Lenzburg dieses Handwerk aus.

Von den *Metallverarbeitern* werden die für den Markt- und Transitverkehr, aber auch für den Ackerbau wichtigen *Schmiede* wahrscheinlich 1352 mit «Rogglin dem smit» zum erstenmal erwähnt⁸⁷. 1471 vernehmen wir von einer an der Aa, vermutlich in der Nähe der Aarauer Landstraße gelegenen «schmitten», die noch 1532 existiert haben muß⁸⁸. In einem 1475 von der Tagsatzung entschiedenen Streit zwischen den Schmiedemeistern und den Gesellen zu Baden werden auch die Schmiede zu Lenzburg genannt⁸⁹. Im 16. Jahrhundert war anfänglich – bis etwa 1533 – das Schmiedehandwerk anscheinend nur mit einem Meister vertreten. In kurzer Zeit mehrten sich jedoch die Schmiede, so daß wir 1579 bereits vier Schmiedemeister und drei Schmiedeknechte zählen⁹⁰.

Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts existierte in Lenzburg eine *Hammerschmiede*, die auf der Mühlestatt einer unterhalb der Grafenmühle, hart an der March gegen Niederlenz gelegenen und im 15. Jahrhundert abgegangenen Mühle entstanden war⁹¹. Einige Zeit vor 1519 – vermutlich um 1507 – gestattete Bern einem Heini «Isenschmid» an der Stelle der abgegangenen Mühle unter Nutzung der vorhandenen Wasserkraft gegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses von 1 % an den Landvogt zu Lenzburg eine «hammerschmittenn» zu errichten. Angriffe gegen das Wasserrecht dieses neuen Gewerbetriebes wiesen Schultheiß und Rat zu Bern 1519 ab⁹². Bern unterstützte den Hammerschmied auch 1531, als es die Lenzburger Räte dazu bewegte, ihm für seine Gebäude Bauholz zu liefern. Die widerstrebenden Lenzburger erklärten sich schließlich unter verschiedenen Vorbehalten – kein Holz für die Kohlenschütty, für Brücken u. a. – einverstanden, verlangten jedoch, daß er die offenbar noch vorhandene Sägerei nicht eingehen lasse⁹³. Auf der Hammerschmiede saß fast während der ganzen Zeit ihrer Existenz

⁸⁷ AU IX Aarau, Nr. 77.

⁸⁸ AU IX Aarau, Nr. 553. StaA 530, Fol. 106. Vielleicht saß schon um 1291 der mit 2 Pflugscharen in den Hof Holderbank zinspflichtige Meister Rudolf von Oberlenz auf dieser Schmiede (RQ II/1, 654).

⁸⁹ Welti, Urkunden Baden II, Nr. 809.

⁹⁰ L II A 17, 151. ⁹¹ Siehe dieses Kapitel oben, II/1 b.

⁹² StaB, Teutsch Spruch Buch Y, 518. StaA 761, Fol. 26. Der Zeitpunkt «um 1507» ergibt sich aus den Lenzburger Räte- und Ämterlisten, in denen seit 1508 ein «Heini hammerschmid» aufgeführt wird (L II A 67).

⁹³ L II A 13, 124.

die Familie Jauslin. Schon 1573 war allerdings «die schmiten buwloß», d. h. in schlechtem Zustand und sollte damals wieder aufgebaut werden⁹⁴. 1587 wechselte die ganze Liegenschaft zum letztenmal die Hand⁹⁵. Der neue Besitzer verkaufte noch im gleichen Jahr den Hammer nach auswärts und das Gebäude – mit dem Mühlenrecht – an die Stadt Lenzburg, die das Haus nach Ammerswil veräußerte und die gewüstete Hofstatt mit einem Bauverbot belegte; der 1 % betragende Wasserzins wurde fortan von der Stadt entrichtet⁹⁶.

Von den spezialisierten *Schlossern*, von denen wir erst seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hören, lebten nach der Jahrhundertmitte zwei in Lenzburg. – Auch *Messerschmiede* – stets einer oder zwei – arbeiteten in diesem Jahrhundert in Lenzburgs Mauern. – Ein weiterer Spezialist der Metallverarbeitung war der 1562 zugewanderte *Büchsen-smied*. 1567 ließ sich ein *Kupferschmied* in Lenzburg nieder, der bis vor 1589 in einer Schmiede bei der Ziegelscheune, von der er der Stadt 10 β zinste, wirkte⁹⁷. Vertreter der weniger angesehenen *Keßler* sind in Lenzburg nicht durchgehend festzustellen. 1598 ließ sich der im Namen aller Keßler im Unteraargau handelnde Keßler von Lenzburg von Bern die Ordnung «wider frömbde landtschrychende keßler» verleihen⁹⁸.

Die engen bäuerlich-kleinstädtischen Verhältnisse boten wohl noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts kaum Anreiz für die Entstehung eines Luxushandwerks, wie dasjenige der *Goldschmiede*. So sind denn erst 1565, 1571 und nach langem Zögern der Stadträte – «es sige noch gnügsam an dem goldtschmied, man möge nitt wüssen, alls ob er sich möchtt allhie ernerren»⁹⁹ – 1588 Goldschmiede ins Bürgerrecht aufgenommen worden. – Ein *Kannengießer* hielt sich nur von 1585 bis 1587 in der Stadt auf. – Ein junger *Glasmaler* zog 1578 weg, weil ihm offenbar Lenzburg keine Erwerbsaussichten bot.

Von den *Textilverarbeitern* werden 1466 die *Weber* erwähnt, da sich in diesem Jahr die Meister des Leinweberhandwerks der Städte Zürich, Baden, Aarau, Bremgarten, Lenzburg, Mellingen, Winterthur, Schaffhausen u. a. zu Zürich und Baden auf eine Handwerksordnung, die

⁹⁴ L II A 16, 539.

⁹⁵ AU I Lenzburg, Nr. 122.

⁹⁶ L II A 18, 165. Vgl. StaA 886, 475.

⁹⁷ L II E 1 209 (1571); II A 18, 365 (1589).

⁹⁸ StaB, Teutsch Spruch Buch HHH, 333.

⁹⁹ L II A 18, 252.

Bestimmungen über die Waagen, das Webgeschirr, das Ellenmaß u.a. enthält, einigten¹⁰⁰. Erster namentlich genannter Weber ist zweifellos der 1483 als solcher erwähnte Lenzburger Rat Gallus Sidler (1482 bis 1506)¹⁰¹. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich stets bis drei Weber feststellen, nach 1550 verschwindet diese Berufsbezeichnung aus den Ratsmanualen. 1539 beschlossen die Räte, «den wäberen zu iren wäbergschirren gar kein holtz furhin me zegen»¹⁰². – Von einem textilveredelnden *Färber* hören wir nur im Jahre 1529. – Zahlreicher waren dagegen die *Schneider*, deren Berufsname in Lenzburg schon 1312 als Familienname erwähnt wird¹⁰³. Erster namentlich genannter Schneider war der Großrat Stoffel Locher (1481–1490). Im 16. Jahrhundert lassen sich zeitweilig fünf bis sechs Meister dieses Berufs feststellen.

Zu den textilverarbeitenden Berufen zählen wir auch die *Hutmacher*, die wohl bisweilen durch Aufenthalter in Lenzburg vertreten waren, aber erst 1568 durch Aufnahme eines Hutmachers ins Bürgerrecht in dieser Stadt Fuß faßten. – Erster urkundlich erwähnter *Seiler* ist der Stadtweibel und Großrat Hans Müller (1489–1513)¹⁰⁴. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird wiederum ein Vertreter dieses Berufes genannt, dem 1568 durch Einbürgerung ein zweiter zugesellt wurde.

Die lederproduzierenden *Gerber* wurden 1487 in Lenzburg als bankzinspflichtig bezeichnet¹⁰⁵. Während das Gerberhandwerk zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Ratsmanualen kaum erwähnt wird, stieg seine Bedeutung seit der Jahrhundertmitte zusehends, zählen wir doch gegen Ende dieses Jahrhunderts bisweilen fünf bis sechs Gerber. Eine der verschiedenen Gerbereien lag ob der Mittleren Mühle¹⁰⁶, eine ander im «Hoff»¹⁰⁷. – Von den *Lederverarbeitern* waren während des 16. Jahrhunderts stets zwei bis drei *Schuhmacher* in Lenzburg beschäftigt; 1566 wurden gleich zwei Vertreter dieses Handwerks eingebürgert. 1598 vereinigten sich mit den anderen Schuhmachern im Aargau auch diejenigen von Lenzburg zur Aufstellung eines Handwerksbriefs¹⁰⁷. – Auch *Sattler* –

¹⁰⁰ RQ I/1, 124 Nr. 56.

¹⁰¹ L II A 67.

¹⁰² L II A 13, 236.

¹⁰³ AU IX Aarau, Nr. 24 (Burchard Snider).

¹⁰⁴ L II A 67, 26.

¹⁰⁵ L II A 16, 249 (1566), 533 (1573); II A 17, 309 (1583).

¹⁰⁶ L II A 18, 522 (1590).

¹⁰⁷ RQ I/1, 306 Nr. 194.

stets einer bis drei – wirkten im 16. Jahrhundert in Lenzburg. 1561 ließen sich die Lenzburger Sattler zusammen mit ihren Berufsgenossen in Bern, Burgdorf, Aarau, Brugg und Huttwil zwei alte bernische Sattlerordnungen von 1449 und 1536 erteilen¹⁰⁸.

Für das Luxushandwerk der *Kürschner* wehte im Lenzburg des 16. Jahrhunderts eine zu rauhe Luft, der einzige Vertreter dieses Gewerbes zog daher 1552 nach Brugg. – *Gürtler* wurden erst 1564 und 1571 eingebürgert.

1369 vernehmen wir von einer an der Aa gelegenen *Badstube*¹⁰⁹. Doch schon im 15. Jahrhundert befand sich diese, damals den Herren von Hallwil zinspflichtige Anstalt¹¹⁰, die privates und nicht städtisches Eigentum war und jeweils von einem *Bader* geführt wurde, in der Stadt¹¹¹. 1544 und auch nachher lag die Badstube am Ostende der Stadt in der Nähe des «Löwen»¹¹². Aus hygienisch-sittlichen Gründen sah sich die Stadt gelegentlich genötigt, dem Bader Vorschriften zu machen, so 1551, am Samstag die Badstube um 9 Uhr zu schließen¹¹³, und 1590, blatternverdächtige Personen nicht baden zu lassen¹¹⁴. Die den Badern nahestehenden, zuweilen ebenfalls die Badstube führenden¹¹⁵ *Schärer*, die Vorläufer der Ärzte, waren in Lenzburg im 16. Jahrhundert stets mit einem bis drei Meistern vertreten. – Auch *Nunnenmacher* (= berufsmäßige Kastratoren) werden gelegentlich erwähnt.

3. Handwerk und Gewerbe in der städtischen Gesamtwirtschaft

Die vorhergehenden Abschnitte haben gezeigt, daß wir noch im 15. Jahrhundert über das Handwerk in Lenzburg sehr wenig vernehmen. An diesem Umstand ist kaum die ungünstige Quellenlage schuld; an bedeutende Urkundenverluste ist auch nicht zu denken. Die Verhält-

¹⁰⁸ StaB, Teutsch Spruch Buch UU, 396f.

¹⁰⁹ Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

¹¹⁰ Hallw. A. 1464 Zinsrodel Burkards v. Hallwil. In einem Rodel des gleichen Burkard v. H. von 1443 wird «der scherer von der badstuben ze Lentzburg» erwähnt.

¹¹¹ 1465 wurde ein Rechtsstreit um die Lenzburger Badstube vor dem Stadtgericht ausgetragen (AU XII Gnadenthal, Nr. 87).

¹¹² L II A 74, 18, 52.

¹¹³ L II A 14, 53.

¹¹⁴ L II A 18, 495.

¹¹⁵ L II A 74, 52 (1544: «Jacob Fry der bader» im Besitz der Badstube); II A 13, 281 (1543: «Jacob Fry der schärer»).

nisse im Lenzburg des 15. Jahrhunderts waren eben zu eng – um 1441 zählte es bloß 55 Bürgerfamilien¹¹⁶ – und die eigene Getreide- und Fleischproduktion war zu ausreichend, als daß ein Anreiz zu einem vermehrten Austausch von handwerklichen Produkten gegen Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft der Umgebung hätte entstehen können. Immerhin waren, neben den üblichen Gewerbebetrieben der Lebensmittelversorgung (Wirte, Metzger, Pfister, Müller) die wichtigsten Handwerke (Schmiede, Wagner, Schuhmacher, Schneider usw.) stets mit je einem bis zwei Meistern vertreten.

Erst die im 16. Jahrhundert einsetzende Bevölkerungsvermehrung hat in dieser Beziehung eine wesentliche Änderung bewirkt. Wenn wir für die Stadt Lenzburg des 15. und 16. Jahrhunderts eine konstante mittlere Zahl von 25 bis 30 eigentlichen Hofbauern annehmen, so stellen wir fest, daß um 1441 fast die Hälfte der 55 Lenzburger Bürger eigentliche Bauern mit Pflug und Zug gewesen sein müssen, während von den 1558 gezählten 95 Feuerstätten¹¹⁶ nur noch etwa ein Drittel bis ein Viertel hofbäuerlich gewesen sein kann. Der größere verbleibende Teil der Bevölkerung verdiente 1558 sein Brot nicht mehr mit Ackerbau. Dies drückt sich in der zunehmenden zahlenmäßigen Bedeutung von Handwerk und Gewerbe aus. Neben der «im Stillen» vor sich gehenden Strukturwandlung spielte auch die Zuwanderung eine Rolle. Unter den Neueingebürgerten finden sich immer häufiger Handwerker. Im Verlauf der 40 Jahre von 1550 bis 1589 wurden in Lenzburg 128 Personen eingebürgert, davon werden 56 ausdrücklich als Handwerker und Gewerbetreibende – Krämer und Händler inbegriffen – erwähnt, der Rest dürfte wenigstens zum Teil ebenfalls dem Handwerkerstand angehört haben¹¹⁷. Weggezogen sind, bzw. das Mannrecht verlangt haben in den gleichen Jahren 83 Personen, von denen nur 27 als Gewerbstätige bezeichnet werden; zudem handelte es sich bei diesen Wegziehenden – unter denen sich natürlich mehr als 27 Handwerksleute befanden – meistens um Söhne von Handwerkern und nicht um selbständige Meister. Die Bilanz zeigt, daß der Zustrom an handwerkstätigen Elementen größer gewesen sein muß als der Abfluß¹¹⁶.

Den Versuch, sämtliche Handwerker und Gewerbetreibenden – ohne Händler und Krämer – für das Jahrzehnt 1556 bis 1565 festzustellen,

¹¹⁶ Siehe sechstes Kapitel, I.

¹¹⁷ L II A 2 und 13–18.

haben wir in Tabelle 19 festgehalten. Die tatsächliche Zahl dürfte allerdings etwas niedriger gewesen sein, als diese Zusammenstellung zeigt, da sich möglicherweise noch einige Gesellen darunter finden, auch einige Meister, die einen Doppelberuf ausübten (Wirt-Metzger, Wirt-Nunnenmacher u. a.) doppelt gezählt sind. Wir gehen aber kaum fehl, wenn

Tabelle 19. Handwerksmeister und Gewerbetreibende in Lenzburg 1556/1565

Berufsgattungen	Berufszweige	Anzahl Berufstätige
Beherbergungs- und Lebensmittelgewerbe .	4 ^a	14
Baugewerbe	3 ^b	4
Holz- und Metallverarbeitungsgewerbe . .	14 ^c	22
Textil- und Lederverarbeitungsgewerbe . .	8 ^d	20
Bader, Schärer u. a.	3 ^e	5
	32	65
^a 6 Wirte, 2 Metzger, 3 Pfister, 3 Müller. ^b 2 Maurer, 1 Ziegler, 1 Hafner. ^c 2 Wagner, 2 Zimmerleute, 2 Tischmacher, 3 Küfer, 2 Wannenmacher; 4 Schmiede, 1 Hammerschmied, 1 Messerschmied, 1 Büchsenschmied, 2 Schlosser, 1 Keßler, 1 Goldschmied. ^d 3 Weber, 5 Schneider, 1 Hutmacher, 1 Seiler; 4 Gerber, 3 Schuhmacher, 2 Sattler, 1 Gürtler. ^e 1 Bader, 3 Schärer, 1 Nunnenmacher.		
Quellen: L II A 2 und 13–18		

wir die Zahl der Meister um 1560 auf etwa 50 bis 60 schätzen. Da Lenzburg damals etwa 95 Haushaltungen zählte, stellen wir fest, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts – die kleine Händler- und Krämergruppe nicht eingeschlossen – rund 50 bis 60% der Lenzburger Haushaltungsvorstände Meister eines Handwerks oder Gewerbes waren. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß eine kleine Anzahl von Gewerbetreibenden, vor allem Müller und Wirte, noch zur Hofbauernschicht gehörte¹¹⁸. Scharfe Grenzen lassen sich hier eben nicht ziehen. Trotzdem dürfen wir feststellen, daß sich Lenzburg im 16. Jahrhundert aus einer bäuerlichen Stadtsiedlung zu einer Handwerkerstadt mit bäuerlichem Einschlag zu entwickeln begann.

¹¹⁸ Siehe dieses Kapitel oben, I/2 c.

Wirtschaftlich wog nun allerdings diese Ansammlung von Handwerkern und Gewerbetreibenden kaum schwer, entfielen doch um 1560 im Durchschnitt auf einen Berufszweig bloß 2 bis 3 Meister. Der Einflußbereich der Handwerker blieb auf die Stadt und die sie umgebende Landschaft beschränkt. Der Kundenkreis der Lenzburger Meister hat auch im 16. Jahrhundert nur in seltenen Fällen die Grenzen der nächsten Umgebung überschritten. Immerhin scheinen die Produkte der Hammer Schmiede bis nach Luzern hinein verkauft worden zu sein¹¹⁹, während die Steinmetzen und Maurermeister Anthoni Großhans und Anthoni Frymund Bauten und Werke in Liebegg, in Reinach, im Schloß Hallwil und anderswo ausführten¹²⁰. Aus dem früher im Lenzburger Stadtarchiv noch vorhandenen Hausbuch des Schneiders Hans Rudolf Spengler von 1511 bis 1518 soll hervorgehen, daß dieser Schneidermeister u. a. für eine Frau von Hallwil, einen Junker von Luternau, einen Junker von Wattenwil und den Pfarrer zu Ammerswil gearbeitet hat¹²¹.

Zu Verbänden zunft- oder bruderschaftsartigen Charakters haben sich die Lenzburger Handwerker nicht zusammengeschlossen; die einzelnen Berufszweige waren zu schwach besetzt oder existierten während der allgemeinen Entstehungszeit solcher kleinstädtischer Berufsverbände – im 14./15. Jahrhundert – überhaupt noch nicht. Die einzige im 15./16. Jahrhundert erwähnte Bruderschaft in Lenzburg kann keiner bestimmten Berufsgattung zugewiesen werden¹²². Den zahlreichen geräumigen Handwerkerverbänden des 15. Jahrhunderts gehörten denn auch nur die Lenzburger Leinenweber an (1466)¹²³.

Über das Gesellenproblem besitzen wir wenig Bericht. Indirekt vernehmen wir nur aus einer Badener Urkunde von 1475, die über einen Streit zwischen Schmiedemeistern und Schmiedegesellen berichtet, daß auch die Gesellen des gleichen Handwerks in Lenzburg gegen ihre Meister aufgehetzt wurden¹²⁴. Schmiedeknechte – in den Ratsmanualen werden die Gesellen «knechte» genannt – waren auch im 16. Jahrhundert in Lenzburg stets vertreten; 1579 zählen wir neben vier Meistern deren

¹¹⁹ Vgl. L II A 17, 43 (1576).

¹²⁰ L II A 16, 186 (1565); II A 18, 218 (1588). Kunstdenkmäler II, Register.

¹²¹ Müller, Lenzburg, 94f.

¹²² Siehe fünftes Kapitel, I/1 b.

¹²³ Vgl. zu diesen Handwerkerverbänden H. AMMANN, *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft* in Argovia 63, 219ff., besonders 289ff. und Karte S. 294.

¹²⁴ Welti, Urk. Baden II, Nr. 809.

drei. Daneben vernehmen wir im Verlauf des gleichen Jahrhunderts von Maurer- und Pflasterknechten, von Knechten der Metzger und Müller, der Küfer, Tischmacher, Wagner und Zimmerleute, des Büchschmieds, des Hammerschmieds und des Schlossers, der Sattler, Schneider, Schuhmacher und Weber, der Bader und Schärer. Wenn wir die «Jungfrauen» (Mägde) und Stallknechte der Wirte und die Knechte der Hofbauern dazurechnen, dürfen wir für das 16. Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl, allerdings im Patriarchalverband lebender Unselbständigerwerbender annehmen.

III. Markt und Handel

I. Der Wochenmarkt – Das Kaufhaus und der Getreidehandel

Der Markt, besser gesagt der Wochenmarkt, war ein wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Stadt, bedeutend wesentlicher noch als Befestigung und vom Stadtherrn verbrieftes Stadtrecht. Der Markt zu Lenzburg wird denn auch lange vor der Stadtrechtserteilung und dem Bau eigentlicher Befestigungen erwähnt¹. Herrschaftliche Zinsen vom Markt («in foro») zu Lenzburg nennt schon das Kiburger Urbar von 1250/56². Lenzburg wird später, so 1281 und 1306, gelegentlich sogar nach der Stadtrechtserteilung (so 1334), als «Markt» und nicht als «Stadt» bezeichnet³.

Für den Stadtherrn bildete der Lenzburger Markt vor allem ein Objekt finanzieller Ausbeutung, forderte er doch ursprünglich einen jährlichen Zins von 18 Mütt Salz – 1281 noch 17½ Mütt – und 4 Schweinen im Wert von je 5 β. Da ein solcher «unelastischer» fixierter Zins den Herrn jedoch nicht an einer eventuellen Entwicklung und Ausweitung des Marktvolumens profitieren ließ, wandelten die «geschäftstüchtigeren» Habsburger zwischen 1281 und 1290 den starren Marktzins in die «modernere», etwa 1¼prozentige allgemeine Markt-«Umsatzsteuer» des Pfundzolls (auf dem umgesetzten Warenwert) und der Zollgarbe (auf der umgesetzten Getreidemenge?) um. Diese Umsatzsteuer brachte im 13./14. Jahrhundert anscheinend 10 bis 12% ein⁴.

¹ Siehe zweites Kapitel, I.

² HU II/1, 4.

³ StaA 428, Fol. 57 (1334: «ze Lentzburg in dem marcht»). HU I, 158 (1306: «ze Lentzburg in dem markte»); II/1, 96/7 (1281: «hat ze pfand den markt ze Lentzburg»).

⁴ Siehe drittes Kapitel, II.

Über die im 13. bis 15. Jahrhundert auf diesem kleinen Wochenmarkt gehandelten Waren verlautet wenig. Der kiburgische Salz- und Schweinezins läßt auf – später wieder abgegangenen – Salzhandel und auf Viehhandel, die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnte Zollgarbe läßt auf Getreidehandel schließen. Tatsächlich scheinen Getreide⁵ und Vieh, vielleicht auch Wein, die Haupthandelsgüter dieses unbedeutenden Marktplatzes gewesen zu sein. Das Volumen der umgesetzten Waren kann jedoch nicht sehr groß gewesen sein, stieg doch die Höhe des Umsatzsteuerertrages (Pfundzoll, wohl mit Einschluß der Zollgarbe) von 1290 bis 1369 bloß von 10 auf 12 $\%$, und dies trotz der stetigen Geldwertverminderung. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint denn auch dieser Wochenmarkt schon weitgehend an Bedeutung eingebüßt zu haben. Als Bern 1478 das schon lange öd liegende Fahr in der Au bei Wildeg, besonders im Hinblick auf die Förderung des Lenzburger Wochenmarktes, wieder in Betrieb setzte und vom übergesetzten Gut das Geleit verlangte, beklagte sich Lenzburg, daß diese Gebühr «inen merklich beswerd bring und ein ganz niderlegung und zerstörung ir wuchenmarkts sie». Bern hat denn auch auf die Geleitsgebühr von Marktgut, «es sye win, kernen, korn, haber oder anders» verzichtet⁶. Der Niedergang des Lenzburger Wochenmarktes ließ sich jedoch nicht mehr aufhalten. Bester Beweis für diese Entwicklung ist der zu Beginn des 16. Jahrhunderts außerordentlich tief gesunkene Ertrag der Umsatzsteuern, die damals vom Landvogt auf der Lenzburg – einem Amtmann, der zweifellos den Bezug dieser Einkünfte genau überwachen ließ – vereinnahmt wurden und 1526 im Jahresdurchschnitt ganze 46 β Pfundzoll und 4½ Mütt (315 kg) Kernen Zollgarbe einbrachten⁷. Dabei gilt es zu bedenken, daß der Pfundzoll nicht nur an den Wochenmärkten, sondern während des ganzen Jahres erhoben wurde und daß der Geldwert im Vergleich zum 13./14. Jahrhundert stark gesunken war. 1526 entsprach der Pfundzoll einem Jahresumsatz von 3680 β (= 6 bis 7 Ochsen oder 13 bis 14 Kühe!)⁸.

Lenzburger Marktstätte war ursprünglich die als Marktgasse geplante Rathaus- oder Hauptgasse. Wohl schon im 15. Jahrhundert dürfte je-

⁵ Vgl. QZW I, Nr. 981 (1437); II, Nr. 1498 (1491).

⁶ RQ I/4, 244 Nr. 35.

⁷ StaA Königsfelden 853.

⁸ Angenommene Preise: 1 Ochse: 560 β , 1 Kuh: 280 β (Vgl. Argovia 64, 443). Der Geldwert (Preis) eines Mütt Kernen (1 Stuck) betrug um 1300 etwa 5 β , um 1530 etwa 50 β .

doch ein zu vermutendes Kaufhaus wenigstens dem Getreidehandel gedient haben.

In das Jahr 1529 fällt der Beginn der bernischen Getreidehandelspolitik, die mit der Zeit auch den Lenzburger Wochenmarkt nachhaltig beeinflussen sollte. Am 10. August 1529 schlossen Bern, Friburg, Solothurn und Biel in Neuenburg ein Abkommen gegen Teuerung und Fürkauf des Getreides, das schon 1530 erneuert und erweitert wurde. Die beiden Mandate und eine ganze Reihe späterer mit gleicher Zielsetzung verfügten u. a., daß Getreide nur in den Städten und auf den freien Märkten, nicht aber bei Häusern, Speichern und Mühlen gehandelt werden dürfe, daß nur der Kauf für den Hausbrauch, nicht aber der Fürkauf (Spekulationskauf, Aufkauf des Getreides zu Handelszwecken) gestattet sei; den Miteidgenossen war der Kauf zum Hausbrauch erlaubt, die Käufer sollten jedoch Beglaubigungsschreiben ihrer Obrigkeiten vorweisen⁹. Neben Mandaten, die einen Abfluß des Getreides in die von Teuerungen heimgesuchte Lombardei verhindern sollte (1533, 1539, 1573, 1578)¹⁰, waren es besonders die Verbote des Verkaufs bei den Häusern und des Fürkaufs, die dem besorgten Landesherrn immer wieder Veranlassung zu Erneuerungen und Verbesserungen gaben (1544, 1545, 1550, 1559, 1562, 1564, 1570, 1573, 1574, 1598)¹¹. In Teuerungszeiten ließen die Gnädigen Herren gelegentlich auf dem Land die Kornspeicher kontrollieren und den Besitzern gebieten, die Vorräte an die Armen zu verkaufen (1563, 1573)¹².

Das Mandat von 1529 hatte für den Unteraargau die Verordnung zur Folge, daß alles Getreide auf den offenen Märkten der Städte Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg gehandelt werden sollte. Da die Inner-schweizer einen Teil ihres Kornbedarfs häufig im bernischen Unteraargau deckten, wurde den Fünf Orten dieses Edikt mit den nötigen Zusatzbestimmungen auf einem Tag zu Baden im Oktober gleichen Jahres bekanntgegeben¹³.

Die Unteraargauer Bauern scheinen sich jedoch nicht sonderlich an diese Verordnung von 1529 gehalten zu haben, war doch schon 1531 ein

⁹ L II A 88, Fol. II/8 und 20.

¹⁰ L II A 88, Fol. II/29, 30, 33. StaA 817, Fol. 263; 818, Fol. 35.

¹¹ L II A 88, Fol. I/54 und 55. StaA 817, Fol. 61, 191, 198, 204, 236, 263, 265, 268, 270; 818, Fol. 117.

¹² StaA 817, Fol. 200, 257.

¹³ Eidg. Absch. 4/II b, 391 Nr. 199.

neues Mandat über den Zwang, die Märkte der vier Städte aufzusuchen, nötig¹⁴. Auch dieses neue Gebot fruchtete nicht viel. Am 19. Januar und am 20. Juli 1532 schrieben Schultheiß und Rat zu Lenzburg an die bernische Obrigkeit, daß der Wochenmarkt, mit dem die Gnädigen Herren ihre Stadt vor kurzem begabt hätten (!), «welle zergan und gar zennütten werden», da viele Bauern der Grafschaft Lenzburg anderswohin zu Markt führen; die Bittsteller ersuchten um Unterstützung ihrer Interessen¹⁵. Das Resultat dieser und anderer Gesuche war ein neues Mandat gegen den Verkauf bei den Häusern vom 21. September 1533¹⁶, dem am 28. November gleichen Jahres ein Zusatzmandat nachgeschickt wurde, in dem wieder die Städte im Aargau als Markttorte bezeichnet wurden, nur den Leuten von Reinach, Gontenschwil «und was so unkomlich und witt gelegen in unser graffschafft Lentzburg» wurde gestattet, fremde Märkte zu besuchen¹⁷. Diese kleine Bresche im Marktzwang wurde zwölf Jahre später erheblich erweitert. Auf Betreiben der inner-schweizerischen Miteidgenossen gestattete Bern 1545 seinen Untertanen «ir eygen gewächß gan Lucern oder anderswohin in der eydgnoschafft uff frye mercktt zefüren und da zeverkouffen»¹⁸. Dieses Mandat scheint den Lenzburger Wochenmarkt zu Fall gebracht zu haben, begründeten doch Räte und Burger 1547 die Festsetzung eines städtischen Zugrechts bei Grundstückverkäufen u. a. damit, daß die Stadt «nit wye ander stett mit wuchmerkten und andern zůvällen begabet» sei¹⁹. 1554 wird der Lenzburger Wochenmarkt zwar von neuem erwähnt²⁰, doch scheint auch später diese Kleinstadt Mühe gehabt zu haben, den Markt aufrechtzuerhalten. 1578 sah sich Bern genötigt, Lenzburg, das «ein wuchenmärkt ghept, der aber in der zyt dahär abgangen und nit in übung gehalten worden», diesen Markt «durch nüwe uskundung widerumb ufzürichten»²¹. Dankbarkeit und «Geschäftsinteresse» (Gewinnung der Obrigkeit als Getreideverkäufer) mögen damals die Lenzburger Räte veranlaßt haben, dem Landesherrn «gütt-

¹⁴ L II A 88, Fol. II/21.

¹⁵ StaA 797, 477, 479.

¹⁶ L II A 88, Fol. II/28.

¹⁷ StaA 817, Fol. 152/3.

¹⁸ StaA 817, Fol. 166.

¹⁹ RQ I/4, 270 Nr. 67.

²⁰ StaB, RM XVI Nr. 329, 112.

²¹ RQ I/4, 282 Nr. 84.

willens» einen Drittel des im Kaufhaus anfallenden Hauslohnes zu überlassen (1579). Während der restlichen Zeit unserer Untersuchungsperiode scheint der Lenzburger Wochenmarkt nicht mehr abgegangen zu sein.

Der Lenzburger Wochenmarkt war im 16. Jahrhundert reiner Getreidemarkt. Ort dieses wöchentlichen Getreidemarktes war das städtische *Kaufhaus*, das nach unserer derzeitigen Quellenkenntnis 1532 zum erstenmal erwähnt wird²² und vermutlich auf Grund der bernischen Verordnung von 1529 entstanden ist oder bezogen wurde. – Eine eigentliche Kaufhausordnung ist erst um 1570/71 aufgestellt worden, wir hören denn auch vom Vorsteher des städtischen Kaufhauses, dem *Hausmeister*, erst seit 1570²³ und von seinem Gehilfen, dem *Säckträger*, erst seit 1571²⁴.

Als *Markttag* wird 1571 der Samstag bezeichnet²⁵. Die Bestätigung des Marktrechts von 1578 durch Bern und ein bernischer Ratsmanual-eintrag von 1579 verlegen zwar den Wochenmarkt auf den Montag²⁶, doch schon 1586/87 wird wieder vom Samstag als dem üblichen Markttag geschrieben²⁷. An anderen Wochentagen durfte auch von Stadtbürgern bei Buße von 5 % (1587) kein Getreide gehandelt werden²⁷. – Die Kaufhausordnung von 1571 setzte die *Zeit des Marktbeginns* für den Sommer auf 10 Uhr, für den Winter auf 11 Uhr fest²⁸.

Vom gehandelten Getreide wurde in der Form des *Hauslohns* eine Umsatzsteuer erhoben, die für Nichtbürger $\frac{1}{2}$ Imi vom Mütt, d. h. $\frac{1}{72}$ oder 1,39% der verkauften Menge betrug²⁹. Stadtbürger zahlten für das ihnen selbst gewachsene Getreide keinen, für anderes wohl nur den halben Hauslohn³⁰. Der Hauslohn wurde jeweils zu einer bestimmten Zeit, auch bei Abwesenheit des Verkäufers, eingesammelt und in einen verschlossenen, nur periodisch entleerten Kasten geschüttet. Seit 1579 war Bern an einem Drittel des Lenzburger Hauslohnes berechtigt; es scheint seinen Anteil jedoch vor 1587 nicht bezogen zu haben, da er erst seit diesem Jahr in den Landvogteirechnungen aufgeführt wird³¹.

²² L II A 13, 145.

²³ L II A 16, 417. Siehe auch viertes Kapitel, I/2 c.

²⁴ L II A 16, 421. Siehe auch viertes Kapitel, I/3.

²⁵ L II A 16, 421, 464.

²⁶ RQ I/4, 282 Nr. 84. StaB, RM XVI Nr. 397, 344.

²⁷ L II A 18, 32, 132.

²⁸ L II A 16, 435.

²⁹ L II A 16, 421 (1571), 574 (1574).

³⁰ L II A 16, 547 (1574); II A 18, 36 (1586), 162 (1587).

³¹ StaA 797, 487; 832 (1587/88).

Das *Einzugsgebiet* des Lenzburger Wochenmarktes erstreckte sich praktisch auf das berneraargauische See- und Aatal und untere Bünztal. Als sich nach der Errichtung obrigkeitlicher Kaufhäuser in Reinach (1587) und Staffelbach (1590) eine Unterteilung der Grafschaft Lenzburg in «Getreidemarktrayons» – d. h. in Produktionsgebiete, die in ein bestimmtes Kaufhaus pflichtig waren – als nötig erwies, wurden dem Kaufhaus Lenzburg die Kirchhören Möriken, Ammerswil, Staufien, Seon, Seengen und Leutwil zugeteilt. – So wie es Bern schwer fiel, den Marktzwang durchzusetzen, so hatte Lenzburg Mühe, den «Kaufhauszwang» geltend zu machen. Stets kam es wieder vor, daß Getreide zwar im Stadtgebiet, aber nicht im Kaufhaus, sondern vor allem bei den Mühlen gehandelt wurde³², oder daß auch von Stadtbürgern fremde Märkte, vor allem derjenige von Bremgarten, aufgesucht wurden³³.

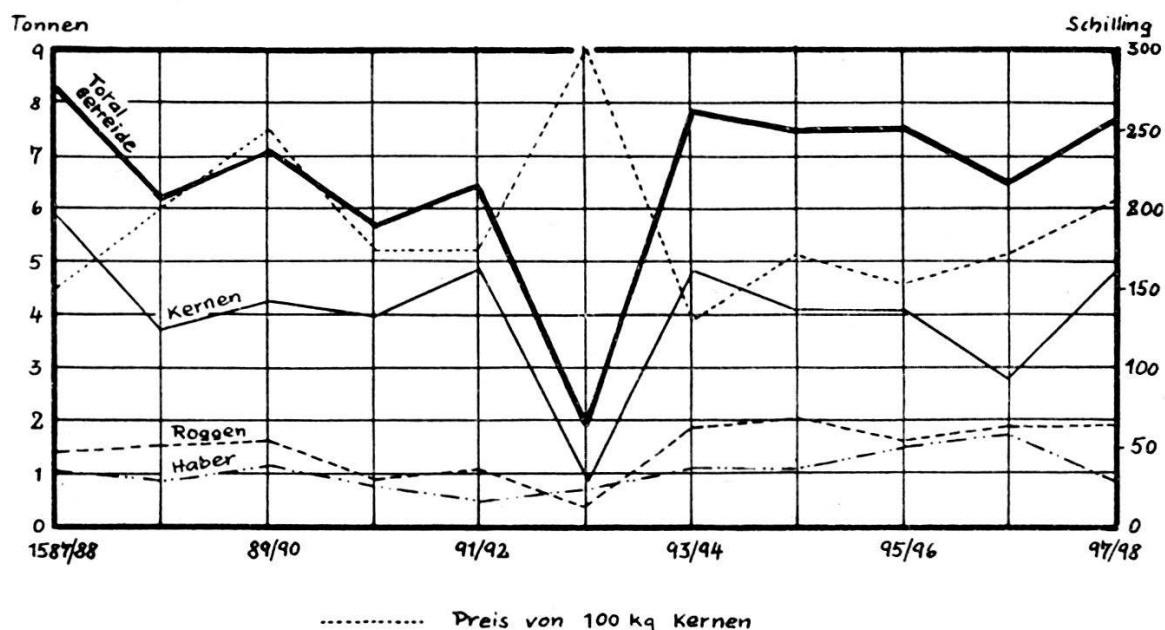


Tabelle 20. Hauslohn vom umgesetzten Getreide im Lenzburger Kaufhaus

Die seit 1587/88 erhaltenen Zahlen über den bernischen Hauslohn-drittel gestatten uns, den gesamten Hauslohn und damit die Frequenz des Lenzburger Kaufhauses und annäherungsweise auch die gehandelten Getreidemengen zu errechnen. Tabelle 20 gibt über die Frequenz in den

³² L II A 2, 18, 19 (1559), 25 (1560); II A 13, 145 (1532), 385 (1555); II A 17, 410 (1585); II A 18, 39 (1586), 370 (1589).

³³ L II A 13, 387, 388 (1555); II A 16, 374 (1569).

Jahren 1587/88 bis 1597/98 Aufschluß. Wie sie zeigt, wurde Kernen (entspelzter Dinkel) in den weitaus größten Mengen gehandelt. Bezeichnenderweise verläuft die Frequenzkurve bei starken Preiserhöhungen (1592/93 Teuerungszeiten) umgekehrt proportional zum Preisverlauf, da Bern in solchen Zeiten den freien Getreidehandel nach Möglichkeit unterband. Die mittlere im Jahr umgesetzte Getreidemenge dürfte in diesen elf Jahren – unter Außerachtlassung der größten (1587/88: etwa 600 Tonnen) und der kleinsten Menge (1592/93: etwa 150 Tonnen) – im Durchschnitt etwa 500 Tonnen betragen haben. Die städtische Obrig-

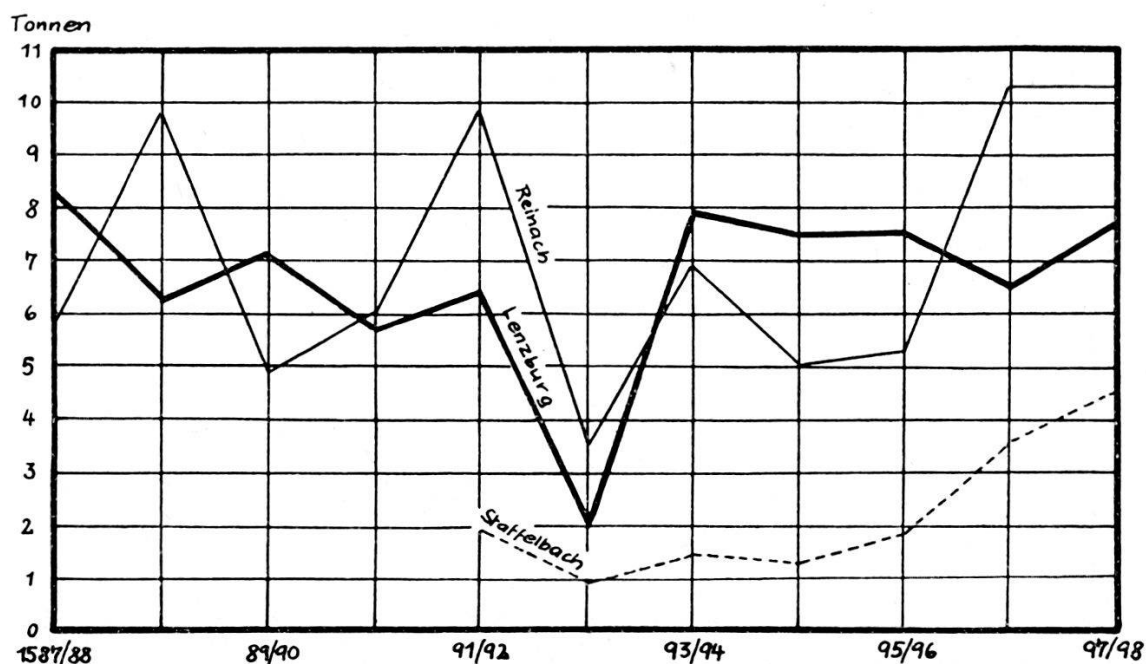


Tabelle 21. Hauslohn vom umgesetzten Getreide in den Kaufhäusern zu Lenzburg, Reinach und Staffelbach

keit hat sich stets redlich bemüht, den Markt zu beleben und den Umsatz zu steigern. 1578 und 1580 versuchte sie dies mit kurzfristigen Gelddarlehen (100 Gl) an die ansässigen Getreidehändler («hodler»), die 1580 allmonatlich Rechnung ablegen sollten³⁴. Mit der um 1579 erfolgten Überlassung eines Drittels des Hauslohns an Bern³⁵ gelang es Lenzburg, noch kurz vor der Errichtung eines bernischen Kaufhauses zu Reinach wenigstens den Landvogt zu Lenzburg, der bisher das obrigkeitliche Getreide vorwiegend auf dem Markt zu Bremgarten abgesetzt hatte, als neuen be-

³⁴ L II A 17, 126 (1578), 176 (1580).

³⁵ StaA 797, 487.

deutenden Kornverkäufer zu gewinnen³⁶. Erfolglos war jedoch der Versuch Lenzburgs, auch die Bauern des oberen Winentals, die seit alters berechtigt waren, fremde Märkte (u. a. Beromünster) zu befahren, in sein Kaufhaus zu zwingen (1587)³⁷. 1587 ließ Bern in Reinach, 1590 in Staffelbach staatliche Kornhäuser errichten³⁸, deren Umsatzkurven, gemessen am Gewicht des Hauslohns, diejenige Lenzburgs bald erreichen und im Falle Reinachs sogar übersteigen sollte (Tabelle 21). – Ein schwacher Trost mag für Lenzburg gewesen sein, daß 1589 die nach Brugg marktpflichtigen Gemeinden des Schenkenbergertals (Schinznach, Veltheim, Oberflachs, Thalheim), unterstützt von den Junkern zu Kasteln und Wildenstein (von Mülinen) mit der Bitte an Bern gelangten, ihnen zu gestatten, mit ihrem Wein und anderen Früchten den Lenzburger Markt zu besuchen und zu diesem Zweck das Fahr in der Au mit Karren und Wagen zu benützen³⁹.

³⁶ Von 1566 bis 1585 – ohne die Jahre 1571 bis 1573 – hatte der Landvogt zu Lenzburg auf dem Markt zu Bremgarten 242,4 Tonnen Getreide, im Jahresdurchschnitt 14,2 Tonnen, verkauft. Auf dem Lenzburger Markt hatte er während dieser Zeit nur geringe Mengen abgesetzt: 1571 2,1 Tonnen, 1579 2,1 Tonnen, 1580 1 Tonne. 1587/88 dagegen verkaufte der Landvogt im Lenzburger Kaufhaus 62,6 Tonnen Getreide (StaA 830–832). Zweifellos handelte es sich bei diesem «Marktwechsel» zum Teil um die Reaktion Berns auf das Bündnis des katholischen Goldenen (Borromäischen) Bundes mit Spanien (1587).

³⁷ L II A 18, 24 (1586), 141, 145, 181, 191, 192 (1587). StaA 797, 487.

³⁸ L II A 18, 192 (1587), 437 (1590). StaA 832 (1587/88, 1591/92). Vgl. StaA 949: Den Anstoß zur Erbauung des Kaufhauses in Reinach scheint ein – zum Teil auf Veranlassung von Lenzburg hin(!) – 1587 erneuertes Mandat über den Getreidehandel gegeben zu haben, das bei Buße von 20 Gl den Verkauf außerhalb der freien Märkte in den Munizipalstädten verbot. Dieses scharfe Edikt hatte zur Folge, daß die Bauern im südlichen Amt Lenzburg, unter Hinweis auf die hohen Kosten der Getreidetransporte nach Aarau oder Lenzburg (3 bz pro Mütt), 1587 an Bern das Begehren nach eigenen Kaufhäusern stellten. Junker Burkhard von Hallwil und die Leute des oberen Seetals wünschten ein Kaufhaus in Seengen; die Dörfer des oberen Winentals plädierten für ein solches in Reinach; die eigene Wege gehenden Gontenschwiler wollten sich das Kaufhaus für ihr Dorf sichern; die von Junker Hug von Hallwil zu Trostburg unterstützten Bewohner des mittleren Winentals beehrten ein Kaufhaus in Kulm zu errichten, hatten sogar schon ein billig zu erstehendes Haus in Aussicht. Zwar entschied sich der berichterstattende Landvogt auch für Kulm, doch scheint die Tatsache, daß die Dörfer der Steuer Reinach bereit waren, für den Bau eines Kaufhauses in Reinach 100 Kronen auszulegen, den sparsamen Landesherrn schließlich bewogen zu haben, diesem Dorf den Vorzug zu geben.

³⁹ L II A 18, 345, 372.

2. Die Jahrmärkte

Während die allwöchentlich abgehaltenen Wochenmärkte vor allem dem prosaischen Handel mit Stapelwaren, wie Getreide, dienten, hatten die selteneren Jahrmärkte eine eher festliche Note. Diese nur einige Male im Jahr abgehaltenen und auch fremde Händler, Krämer, Gaukler und Glücksspieler anlockenden Märkte boten der Stadtbevölkerung und dem umwohnenden Landvolk Gelegenheit, zum Teil seltene, in dieser Kleinstadt sonst nicht erhältliche Waren zu besichtigen und zu kaufen oder sich wenigstens einen die Monotonie des Alltags durchbrechenden vergnüglichen Tag zu leisten. Schon aus letzterem Grund besaßen die Jahrmärkte eine so große Anziehungskraft auf die Landbevölkerung, daß sie der Gefahr des Eingehens viel weniger ausgesetzt waren als der Wochenmarkt.

Lenzburg scheint seit der Gründung des Ortes als Markt berechtigt gewesen zu sein, etwa zwei Jahrmärkte abzuhalten. Angesichts der treuen Dienste seiner Bürger sah sich dann Herzog Leopold III. von Österreich 1385 veranlaßt, ihnen «zu den jarmêrkten, so si vor da gehebt habent», noch das Recht auf weitere drei Jahrmärkte zu verleihen, die am Freitag nach der Pfingstwoche, am 6. September und am Freitag vor der Pfaffenfastnacht abgehalten werden sollten⁴⁰. Zwei dieser neuen Jahrmärkte, «der erst auf den nechsten fritag nach usgender phingstwochen und darnach der ander auf den fünften tag nach sand Verenen tag» (6. September), schlossen unmittelbar an die Zurzacher Messen an und ließen Lenzburg zweifellos von der Anziehungskraft dieser bedeutenden wirtschaftlichen Veranstaltungen profitieren⁴¹. Sonst hören wir im 14. und 15. Jahrhundert kaum etwas von den Lenzburger Jahrmärkten.

Bessere, wenn auch immer noch spärliche Nachrichten über die Lenzburger Jahrmärkte geben uns die städtischen Ratsmanuale des 16. Jahrhunderts⁴². – Marktplatz war im 16. Jahrhundert zweifellos die Rathausgasse. In Lenzburg scheinen damals vier Jahrmärkte abgehalten worden zu sein: der Fastnachtsmarkt im Februar, der Maienmarkt im Mai/Juni, der Herbstmarkt im September/Okttober und schließlich ein Markt in der ersten Hälfte Dezember, wohl der Vorläufer des späteren und heute noch blühenden Chlausmarkts.

⁴⁰ RQ I/4, 214 Nr. 12.

⁴¹ Vgl. Argovia 48, 104 (H. AMMANN, *Nachträge zur Geschichte der Zurzacher Messe*).

⁴² L II A 2 und 13–18.

Über Marktvorschriften und über die Organisation des Marktes vernehmen wir sehr wenig. 1526 legiferierten die Räte über Pfänder an Jahrmärkten⁴³; 1588 bestimmten sie, daß von allen Marktfahrern die städtischen Maße und Gewichte zu verwenden seien⁴⁴. Wie die Seckelmeisterrechnungen erkennen lassen, wurden wenigstens zu Ende des 16. Jahrhunderts Marktwachen bestimmt und jeweils mit 10 β entlohnt («das er uff den herpstmarkt gaumpt»)⁴⁵.

Der geographische Kreis dem die diese Jahrmärkte befahrenden Händler und Krämer entstammten, erstreckte sich bis Brugg (1559 Heini Kürsiner von Brugg, 1567 Ulrich der kupfferschmid von Brugg) und Zofingen (1567 Jacob der krämer von Zoffingen); sie kamen aber auch von weiter her, wie von Genf (1574 Simeon Haß von Jenff) und vom badischen Villingen (1574 Barttlome Nidinger von Vyllingen). – Als kaufende Besucher werden Leute aus der näheren und weiteren Umgebung Lenzburgs von Schinznach im Norden bis Schöftland im Süden, von Köllikon im Westen bis Anglikon im Osten erwähnt. – Stets handelte es sich bei den erwähnten Verkäufern und Käufern um Personen, die wegen Verfehlungen gegen den Marktfrieden oder wegen Schuldhändeln vor dem Stadtgericht zu erscheinen hatten.

Daß neben Händlern und Krämern auch Gaukler, Schausteller u. a. die Lenzburger Jahrmärkte besuchten, beweisen Einträge im Ratsmanual von 1589. Am 28. April dieses Jahres ersuchte ein Christof Süßenbrot aus dem württembergischen Gippingen die Räte um die Bewilligung, am Maienmarkt «einen glückhaffen uff zerichtten» – d. h. eine Lotterie zu veranstalten –, ihm auch zwei Ratsherren, offenbar als Aufsichtsorgane und Respektspersonen, zuzugeben. Die Angelegenheit scheint jedoch keinen guten Verlauf genommen zu haben, denn schon am 5. Mai verlangte der Schultheiß vom Löwenwirt die Herausgabe der hinterlegten Waren des Glückshafenmannes, die der Wirt anfänglich mit der Begründung verweigerte, er wolle zuerst bezahlt sein⁴⁶.

⁴³ RQ I/4, 267 Nr. 52.

⁴⁴ L II A 18, 281.

⁴⁵ L II E 1 205 (1582/83, 1588/89).

⁴⁶ L II A 18, 368/9.

3. Händler und Krämer – Handelswaren und Handelsbeziehungen

Die Lage an der wichtigen West–Ost-Verbindung im Mittelland, die Jahrmarktprivilegien und der zeitweilig nicht unbedeutende Getreidemarkt brachten es mit sich, daß Lenzburg trotz seiner engen handwerklich-bäuerlichen Verhältnisse sich, wenn auch in sehr geringem Maß, am Handel des Spätmittelalters und des 16. Jahrhunderts beteiligte.

Im Vordergrund steht, wie uns schon die Ausführungen über den Wochenmarkt gezeigt haben, der *Getreidehandel*. Zürcher Getreidehändler kauften im 15. Jahrhundert auf dem Platz Lenzburg ein⁴⁷, wie auch Lenzburger in Zürich als Hodler genannt werden (1449/51: Haberer, 1492: Uly Fridrich, vermutlich der Angenmüller)⁴⁸. Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren stets zwei bis vier Lenzburger Bürger als eigentliche Hodler oder Getreidehändler tätig⁴⁹, deren Zahl noch um die sich als Gelegenheitsgetreidehändler betätigenden Müller und Wirte vermehrt wurde. 1588/89 sah sich die Stadt genötigt, gegen die den freien Markt schädigenden Kreditkaufpraktiken ihrer Hodler vorzugehen, die den Bauern auf die Ernte hin Geld liehen, um dann den Kauf nur noch pro forma im Lenzburger Kaufhaus abzuschließen⁵⁰. Neben den Hodlern, die außer mit Getreide auch mit Liegenschaften, Vieh u. a. handelten, befaßten sich hauptsächlich die Metzger und Wirte mit dem *Vieh- und Pferdehandel*. Das Einkaufsgebiet für die vornehmlich der Metzger zugeführten Rinder erstreckte sich – neben der näheren Umgebung der Stadt – bis Birrenlauf, Fislisbach und Hasenhusen, bis nach Beromünster, Schöftland, ins solothurnische Gäu und bis ins Simmental. Pferde wurden hauptsächlich auf der Zurzacher Messe abgestoßen oder angekauft⁵¹. Auch der *Weinhandel* scheint sich auf den Weinimport beschränkt zu haben. Aus der näheren und weiteren Umgebung Lenzburgs wurden z. B. in den Jahren 1572/73 von den Lenzburger Wirten 309 hl Landwein importiert oder eingelagert, der sich zur

⁴⁷ QZW I, Nr. 981 (1437/38: Zwei Zürcher Kornhändler wurden in Lenzburg verprügelt, weil sie durch hohe Preisangebote eine Teuerung hervorgerufen hatten).

⁴⁸ QZW I, Nr. 1079; II, Nr. 1537.

⁴⁹ L II A 13–18. Wir nennen: Fridli Kilchholzer (1551–1571), Maritz Völdmann (1551–1587), Michael Haderer (1559), Rudolf Seiler (1559–1578), Fridli Fricker (1563 bis 1588), Bläsi Seiler (1588).

⁵⁰ L II A 18, 253, 330.

⁵¹ L II A 16–18.

Hauptsache aus Schinznacher (160,9 hl), zum kleineren Teil aus Auensteiner (39,8 hl), Villnacherner (15,9 hl), Waldshuter (15,1 hl), Oberflachser (13,5 hl), Thalheimer (6,4 hl) und ungenanntem Landwein und Burghaldener (57,4 hl) zusammensetzte. Gleichzeitig wurden aber aus dem Elsaß 511 hl Wein eingeführt⁵². Um 1590 geboten die Lenzburger Räte den das Elsaß befahrenden Weinhändlern bei 10 % Buße, für die eingeführten Weine «ladzedel» (= Ursprungszeugnisse) beizubringen⁵³.

Wie schon oben erwähnt⁵⁴, war vielleicht Lenzburg im 13. Jahrhundert vorübergehend ein regionales Zentrum des *Salzhandels*, wie dies für Baden für die Zeit seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist⁵⁵. Noch zu Beginn der Berner Herrschaft dürfte die Stadt Lenzburg das Privileg des Salzverkaufs im ganzen Amt besessen haben. Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts scheinen sich jedoch verschiedene Amtsgebiete oder Gemeinden «Salzviertel» – Verkaufsrechte wohl für ein bestimmtes Quantum Salz – angeeignet zu haben. Um 1551/54 schlichtete Bern einen aus diesem Grunde entstandenen Streit zwischen Stadt und Amt so, daß dem Amt acht Salzviertel zugesprochen wurden⁵⁶. Ein Stadtratsbeschluß des 15. Jahrhunderts bestimmte, daß von jeder in der Stadt verkauften Scheibe Salz 1 β zu entrichten sei⁵⁷.

Ochsenhäute waren lediglich ein Exportprodukt der Metzger, die jedoch bisweilen an recht entfernte Käufer veräußert wurden; neben Käufern von Bremgarten wird u. a. 1555 ein Abnehmer von Locarno genannt⁵⁸. Der unbedeutende *Wollehandel* wurde nur 1570 erwähnt, als der Hutmacher Michel Rütter gegen die Tätigkeit welscher Wolleaufkäufer Stellung nahm⁵⁹.

Neben den Kornhändlern hat es eigentliche *Fernhändler* in Lenzburg sicher stets wenig gegeben. Wohl die meisten übten ein Handwerk oder Gewerbe aus, waren selbst im Detail verkaufende Krämer, und betrieben häufig bloßen Gelegenheitshandel. Den 1263 erwähnten «C. institor de Lenzeburc» dürfen wir wohl zu den ersten Lenzburger Kaufleuten und

⁵² L II E 1 223 (Ungelrodel 1573).

⁵³ L II A 18, 464, 473.

⁵⁴ Siehe dieses Kapitel oben, III/1.

⁵⁵ Siehe Argovia 63, 264ff.

⁵⁶ RQ II/1, 270 Nr. 65.

⁵⁷ L II A 1.

⁵⁸ L II A 15, 23 (1555); II A 16, 52 (1562).

⁵⁹ StaA 1860.

Händlern zählen⁶⁰. Dem zu vermutenden Händler H. Erni von Lenzburg wurde 1396 auf Klage des Juden Mathys von Leons vom Zürcher Hofgericht ein Mahnbrief zugestellt⁶¹. Weitere Nachrichten über Händler und Handelsbeziehungen fehlen aus dem 13. und 14. Jahrhundert.

1447 treffen wir in Freiburg im Üchtland einen Lenzburger in Handelsgeschäften⁶². 1449 wurden die Lenzburger Bürger Ûli Suter und Ûli Gräffegen vermutlich auf einer Handelsreise im Elsaß (Weineinkauf?) vom Geleitsmann zu Kolmar aus Rache gegen Bern gefangengesetzt. Bern beschwerte sich bei Herzog Albrecht VI. von Österreich und verlangte Freilassung⁶³. Mit einem Hertter zu Konstanz scheint der von 1549 bis 1566 genannte Lenzburger Rat Niklaus Bröchi in regen Handelsbeziehungen gestanden zu sein⁶⁴. Hans Meyer, genannt Bläsi, der augenscheinlich in württembergischen Landen in Handelsgeschäften unterwegs gewesen war, wurde 1551 vor dem Lenzburger Gericht vom Boten der Stadt Sulz im Namen des Wirts «Zum Roten Löwen» wegen Schulden angesprochen⁶⁵. Einer der bedeutendsten Lenzburger Fernhändler des 16. Jahrhunderts war zweifellos der 1559 bis 1564 als solcher erwähnte Hans Gerwer, der offenbar regelmäßig nach Frankfurt fuhr oder dort einkaufen ließ⁶⁶.

Die von den Händlern meistens kaum zu unterscheidenden *Krämer* finden in Lenzburg erst im 16. Jahrhundert Erwähnung. Erster war wohl Heini Koler, dem der Rat 1532 gestattete, Geschirr von Zürich her zu führen und am Samstag feil zu halten⁶⁷. Während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hören wir vor allem von den Krämern Ludy Frölich (1561 eingebürgert), Peter Fanthi (1568 eingebürgert) und Hans Jacob Vögeli. Bedeutendster Krämer und Tuchhändler dieser Zeit war jedoch zweifellos der von 1555 bis 1616 genannte Daniel Spengler, der 1574 zur Schultheißenwürde aufstieg⁶⁸. 1589 sahen sich die Räte genötigt,

⁶⁰ Font. Rer. Bern. 2, Nr. 538. «institor» = Kaufmann, Unternehmer, Kommissionär (vgl. HABEL, *Mittellateinisches Glossar*, 202. DU CANGE, *Glossarium* III, 855).

⁶¹ QZW I, Nr. 416.

⁶² Ammann, Kleinstadt, 192.

⁶³ Thommen IV, Nr. 105.

⁶⁴ L II A 16, 290.

⁶⁵ L II A 14, 36.

⁶⁶ L II A 15, 106; II A 16, 12, 127. 1564 kaufte Hans Dürr von Aarau für Hans Gerwer in Frankfurt «1 centner federen» ein.

⁶⁷ L II A 13, 146.

⁶⁸ Vgl. L II A 13–18; besonders II A 17, 120, 298; II A 18, 369; II E 1 205 (1582).

den Krämern, mit Ausnahme der «bûchtrager», das Feilhalten am Sonntag zu verbieten⁶⁹.

Im 16. Jahrhundert scheinen keine *Juden* mehr in der Stadt ansässig gewesen zu sein. 1415/20 hören wir dagegen von Isayas dem Jud von Lentzburg, wie denn auch die kaiserlichen Gebote von 1423 und 1429 über den Bezug der Judensteuer auch Lentzburg erwähnen und vermuten lassen, daß sich damals jüdische Wechsler und Wucherer in den Mauern des Städtchens aufgehalten haben⁷⁰. Das spätere Verschwinden der Juden dürfen wir als sicheres Zeichen des Niedergangs Lentzburgs als Marktort im 15. Jahrhundert werten.

Nicht unbedeutend war seit jeher, vor allem seit der im 14. Jahrhundert erfolgten Erhebung der Stadt zur Zollstelle, der Lentzburg durchziehende *Transitverkehr*. Im 15. Jahrhundert vernehmen wir allerdings nur von einem Nürnberger Kaufmann, dessen Handelszüge nach und von Lyon regelmäßig Lentzburg berührten (1492/93)⁷¹. Quellen des 16. Jahrhunderts, die den Transitverkehr erwähnen, handeln hauptsächlich vom Zoll, auf den wir schon oben eingetreten sind⁷². – Um das Verhalten gegenüber *fremden Fuhrleuten*, die Schulden in der Stadt hatten, zu regeln, verfügten 1590 Räte und Burger, daß solche – mit Ausnahme derjenigen von Baden und Mellingen – von den Bürgern unter Arrest gelegt werden konnten⁷³.

Mit dem für den Transit- und Marktverkehr wichtigen *Straßenunterhalt* scheint sich die Stadt noch im 16. Jahrhundert direkt nicht befaßt zu haben. 1532 erhielten die damaligen fünf Fuhrleute der Stadt kurzfristige Darlehen von je 15 Kronen, die offenbar mit der Verpflichtung belastet waren, die Straßen zu erhalten⁷⁴. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts stellte die Stadt jeweils *Salber und Spanner* an, die «den furlütten die wägen zesalben» und die Straßen zu unterhalten hatten⁷⁵.

⁶⁹ L II A 18, 341.

⁷⁰ Thommen III, Nr. 119 XII, Nr. 208 I. Argovia 25, 65 Nr. 50.

⁷¹ QZW II, Nr. 1518 a.

⁷² Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

⁷³ L II A 18, 441.

⁷⁴ L II A 13, 173.

⁷⁵ L II A 17, 257 (1581); II A 18, 258 (1588), 553 (1591).

Exkurs: Die Lokalisierung der Siedlung «Oberlenz»¹

WALTHER MERZ erklärt in seinen *Rechtsquellen der Grafschaft Lenzburg* kurz und bündig: «Niederlenz: Ursprünglich Lenz geheißen, dann geschieden in Nieder- und Oberlenz; Oberlenz – gegen Lenzburg zu – ging ein, und fortan hieß der Ort Niederlenz»². Da wir die Ansicht, daß das verschwundene Oberlenz lediglich einen Teil von Niederlenz gebildet habe, nicht teilen können, gilt es sich von neuem die Frage zu stellen, ob «Oberlenz» als besondere Siedlung existiert hat, wo diese Siedlung lag und was für eine Gemarkung zu ihr gehört hat?

Ein Rodel des Gotteshauses Luzern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts über die weit über den engeren Hofkreis hinausreichenden Zinsrechte des murbachischen, seit 1291 habsburgischen Dinghofes Holderbank erwähnt bei den Zinsleuten eine «domina de Overlenze» mit 18 J und einen «magister Rudolfus de Overlenz» mit 2 Pflugscharen³. Den Pflugscharzins («2 zins wegisen»), den damals als Lehenmannen der Habsburger die Twingherren der Herrschaft Wildegg bezogen, schuldete zu Beginn des 15. Jahrhunderts «Uli der Suter an dem Santweg ze Lentzburg» –, zusammen mit $\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und 2 Herbsthühnern an die gleichen Zinsherren und höheren Zinsen an einen anderen Zinsherrn⁴. Diese Oberlenzer Güter waren jedoch nicht nur nach Holderbank zinspflichtig, sondern auch in den dortigen Dinghof gerichtshörig; sie mußten vor dem Immobiliengericht dieses Hofes gefertigt werden oder bedurften dazu wenigstens der Zustimmung des Twingherrn zu Wildegg, wie dies für ein «metli zu Oberlentz» (1474) und für die «Krafft matt» und «ein mattbletzli . . . oben an der Salenow» (1477) bezeugt ist⁵. Unter den Hofgenossen des Dinghofs Holderbank finden wir neben Mörikern, Rapperswilern, Niederlenzern 1340, 1424 und 1470 stets Bürger von Lenzburg, 1424 sogar einen «Bürgi Knölle von Oberlentz»⁶.

1312 verkaufte Anna, die Witwe Wernhers von Vilmaringen, dem Kloster Wettingen ihren 14 Stuck abwerfenden «hern Kêses hof» in

¹ Siehe Kartenskizze I.

² RQ II/1, 596 und 802 (Register: Lenz). AU I Lenzburg, 96 (Register: Oberlentz).

³ RQ II/1, 653.

⁴ Stdta. Aarau II/496/1. Siehe auch siebentes Kapitel, I/1.

⁵ AU I Lenzburg, Nr. 56 und Nr. 60.

⁶ RQ II/1, 657, 662, 664.

«Oberlenz super fluvium dictum A».⁷ Über diesen Hof hören wir später nichts mehr, doch erscheinen noch 1343 Johans und Wernher Hofman von «Obern Lentz» als Zeugen für das Kloster Wettingen⁸.

Zusammen mit den Gütern zu Staufen erwarb das Kloster Königsfelden 1359 von Mathis von Büttikon die Mühle und eine Mühleschuppe «ze Obern Lenz»⁹ und 1362 vom Stift Beromünster u. a. die von Ulrich Koufman von Lenzburg bebauten «acker gelegen zer Gruben ob Obern Lentz bi dem wege»¹⁰. Das Urbar des Klosters von 1432 nennt unter der Überschrift «Staufen» u. a. eine Mühleschuppe und ein Widemgut «ze Oberlentz».¹¹ Daneben wird aber unter der besonderen Rubrik «Ze Oberlentz» ein 4 Mütt Roggen und 10 β zinsendes Gut des Bürgi Knöli erwähnt¹².

Dieser Bürgi Knöli war somit Zinsmann Königsfeldens und Hofgenosse des Dinghofs Holderbank. Er war mit Else Hofmannin – zweifellos eine Nachfahrin einer der beiden 1343 genannten Brüder Hofmann von Oberlenz – verheiratet, die nach dem Tode ihres Gatten 1448 von den Lenzburger Stadtbehörden gegen Bezahlung einer Gebühr von 8 rh. Gl die Erlaubnis erhielt, das von Bürgi Knölli im Twing Lenzburg hinterlassene Haus nach auswärts zu verkaufen¹³. Bürgi Knölli von Oberlenz muß deshalb zwar nicht in der Stadt, aber doch in der Gemarkung Lenzburg gewohnt haben. – Ein anderer Bebauer von Königsfelder Gut zu Oberlenz und Hofgenosse des Dinghofs Holderbank war der Lenzburger Bürger Ulrich Kouffman (um 1340, 1362)¹⁰.

Oberlenz stand somit ziemlich sicher in Beziehung zum Gemeindebann der Stadt Lenzburg. Eine ganze Reihe von weiteren Quellenstellen machen es nun allerdings wahrscheinlich, daß im 15. bis 17. Jahrhundert mit der Ortsbezeichnung «Oberlenz» nicht mehr der ganze Gemeindebann, sondern ein ganz bestimmter Teil der Lenzburger Efäden gemeint war.

⁷ StaA Wettingen 294/5. Vgl. HU II/1, 209 (um 1300).

⁸ StaA Wettingen 433.

⁹ StaA Königsfelden 293.

¹⁰ StaA Königsfelden 315. Vgl. RQ II/1, 662 (um 1340 Ulrich Kouffman von Lenzburg als Hofgenosse zu Holderbank).

¹¹ StaA 464, Fol. 26/7.

¹² StaA 464, Fol. 24.

¹³ L II A 1.

Das Bodenzinsurbar der Stadt Lenzburg von 1615 nennt einen Weidezins ab «der Krafftmatte zu Oberlantz» (7 Mannwerk = 2,2 ha), die unten an die Matte genannt «Himelrych» angrenzte¹⁴. Nun wissen wir aber aus einer früheren Quelle (1556), daß das Himelrich bei der Oberen Mühle lag, die Krafftmatte somit südlich dieser Mühle zu suchen ist. Auch in anderen Quellen wird die Krafftmatte, neben der Sennenmatte, der Salenow, dem Himelrich u. a. mehr oder weniger deutlich mit «Oberlantz» in Verbindung gebracht¹⁵.

In der nämlichen Gegend werden auch häufig eine Oberlantzgasse (Oberlantzgäßli) und ein Oberlantzsteg (Steg bei der Oberen Mühle?) erwähnt. Die Großmatt stieß unten, die Niedermatt oben an dieses Oberlantzgäßli, dessen Fortsetzung östlich der Aa im Zusammenhang mit der Krafftmatte und dem Krafftgraben genannt wird¹⁶. Auch die genauen Marchbeschriebe der Zinsbezirke der Bodenzinsrenovation von 1667/77 lassen uns erkennen, daß ein Stück dieses Oberlantzgäßlis bei der March zwischen Staufen und Lenzburg in der Nähe der Oberen Mühle lag¹⁷ und wohl im «Oberlantzweg» («stras gehn Oberen Lantz») im Stauffer Gemeindebann seine Fortsetzung fand¹⁸. Möglicherweise ist dieser von der Seonerstraße nach Staufen führende Oberlantzweg mit dem nur 1568 erwähnten «Käsweg» identisch, in dem wir dann eine Erinnerung an «hern Këses hof» zu Oberlantz vermuten dürfen¹⁹.

Die Ortsbezeichnung «Oberlantz» läßt sich somit auf den engen Raum um die Obere Mühle, der sich vielleicht bis zur Landstraßenbrücke über die Aa und bis zur Mittleren Mühle ausgedehnt haben mag, lokalisieren²⁰. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, daß wir hier an der Aa

¹⁴ L II F E 1 95, 303.

¹⁵ Hallw. A. 1401, 14. Februar. Hans Schultheiß ertauscht von Rudolf von Hallwil gegen 5 Viertel Kernen Zins ab der «Sennenmatten gelegen ze Oberlantz an der Aa» einen Mattbletz in der «Salenow» und ein Ackerstück darob, eine Punte im «Himelrich», einen Bletz in der «Krafftmatte». Vgl. AU I Lenzburg, Nr. 60 (1477: Krafftmatte als Holderbanker Hofgut). StaA 871, 138 (1607: Eine bisher wüst gelegene Matte zu Oberlantz am Aabach wird mit Erlaubnis des Landvogts zur «Kragmatten» (! Krafftmatte) eingefabt).

¹⁶ StaA 550, Fol. 387 (1617). L II A 74, 3, 28, 29, 69.

¹⁷ StaA 886, 361 ff. (5. Zinsbezirk).

¹⁸ AU I Lenzburg, Nr. 85 (1541). StaA 550 (1617), Fol. 344, 396, 403, 425, 427. StaA 886, 697 ff. (1667/77: 1., 2. und 6. Zinsbezirk).

¹⁹ AU I Lenzburg, Nr. 109.

²⁰ Vgl. RQ II/1, 597. Um 1450: Festsetzung der Instandhaltungspflicht der Ester zu Lenzburg (darunter erwähnt «das ester zu Oberlantz»).

den ehemaligen Siedlungsraum des – vor der Abtrennung der Außensiedlung Niederlenz Lenz genannten – Dorfes Oberlenz vor uns haben, dessen Hofstätten anlässlich der Stadtgründung zum größten Teil nach dem neuen Lenzburg verlegt wurden. Ein kleinerer Teil der alten Hofstätten blieb jedoch weiterhin behaut und hat so den Namen «Oberlenz» in die spätere Zeit hinübergerettet. Zwar wurde der Dorfbann zum Stadtbann, wurde die Stadt zur Treuhänderin der land- und forstwirtschaftlichen Twing- und Banngewalt, unbegrenzt nutzungsberechtigt blieben jedoch auch die sich langsam vermindernenden Hofstätten an der Aa zu «Oberlenz», deren Bewohner erst 1504 Stadtbürger werden sollten.

Über die Lage des «herrschaftlichen Teils» der Siedlung Oberlenz, über den einzelstehenden Fronhof am Sandweg, sind wir besser orientiert²¹. Möglicherweise ist das 1855 anlässlich der Tieferlegung der Lenzburger Hauptgasse aufgedeckte Mauerfundament (Turmfundament?) mit dieser vorstädtischen Fronhofssiedlung und ihren Herren in Verbindung zu bringen²².

²¹ Siehe erstes Kapitel, I und III, und siebentes Kapitel, I/1.

²² Lenzb. NB 1941, 45 (N. HALDER, *Ein merkwürdiger Fund*).

Anhang

I. Ämterlisten

1. Schultheißen zu Lenzburg bis um 1600¹

Burchardus causidicus, 1241.

Arnoldus [de Henbrunnon], scultetus, 1306.

Ulricus A dem Bûl, 1312².

Ulrich [de Henbrunnon], 1315².

Johans Weggler von Baden, 1340, 1342, 1343, tot 1344.

Gerung von Altwis [von Vilmaringen], –1346, 1348, 1349.

Hug von Kienberg, 1346–.

Cunrat Ribi genannt Schultheiß von Seengen, 1350–1374.

Heinrich Schultheiß [Vogt], 1376–1387.

Johans (Hans) Schultheiß [Vogt], 1391–1414.

Jenni (Hans) von Lo, 1418–[1420], 1421–, 1424–[1425], [1431]–1432.

Heinrich Zer A, 1425–.

Wernher Gerwer, 1430–[1431], 1437–1438.

Hans Wernher Schultheiß, [1438, 1441], 1454–[1455].

Hensli Arnolt, [–1448 ?], 1449 alter Schultheiß.

Uli Meyer, –1449.

Bertschi Kieser, 1449–[1453].

Rûdi Gerwer, [1453]–1454, 1455 Januar/Februar alter Schultheiß,
1455–1456.

Wernher Bremgarter [Satler]. –1463–[1465].

Rudolf Kieser, 1465–[1466], 1467–, 1477–, 1481–1484.

Rudolf Meyer, [1466]–1467.

Rûtschman Heß, 1470–[1471], –1480–1481.

Werna Seiler, 1471–.

Uli von Lo, 1484–1485, 1486–1491, 1493–1494, 1500–1501, 1503–1508,
1510–1514, 1517–1518, 1520–1521, 1522–1523, 1525–1526, 1527–1528,
1529–1530.

¹ Quellen siehe sechstes Kapitel, III. Die Jahrzahlen vor 1415 nennen die urkundlichen Erwähnungen. Bei den Schultheißen von 1415 (1418) bis 1479 (1477) haben wir versucht die Amtszeiten festzustellen, da bekannt ist, daß die Wahl jeweils am Maitag oder kurz nachher erfolgte. Die Jahrzahlen in eckigen Klammern bedeuten: erschlossene Daten. Bei den Schultheißen nach 1480 sind die Amtszeiten genau bekannt.

² Ulricus A dem Bûl war möglicherweise mit Ulrich [de Henbrunnon] identisch.

Heinrich Windischer, 1485–1486, 1491–1493.
Hans Meyer von Uezwil, 1494–1500, 1501–1503, 1508–1510, 1515–1517,
1521–1522, 1523–1525, 1526–1527, 1528–1529.
Hans Delsperger, 1530–1535.
Brandolf Meyer, 1535–1540, 1542–1544, 1546–1548, 1550–1552.
Hans Meyer «Zum Löwen», 1540–1542, 1544–1546, 1548–1550,
1552–1553, 1554–1555, 1557–1559, 1561–1563, 1565–1566.
Thoman Vischer, 1555–1557, 1559–1561, 1563–1565, 1566–1567.
Cunrad Müller, 1567–1569.
Hans Joder Fry, 1569–1574, 1576–1578, 1580–1582.
Daniel Spengler, 1574–1576, 1578–1580, 1582–1586, 1588–1590, 1591 bis
1596, 1598–1600, 1602–1604, 1606–1608, 1610–1612.
Ulrich Morhart, 1586–1588, 1590–1591.
Jacob Wyrztz, 1596–1598, 1600–1602.

2. Stadtschreiber zu Lenzburg bis um 1600³

Conrat zu der Mür, 1461.
Hans Vischer, 1470.
Caspar Etterlin von Brugg, 1480.
Hans Delsperger, –1503–1530.
Hans Ulrich Alder, 1532–1541.
[Laurentius Schönenberger, vor 1550] (?)
Ruprecht Schapper von Zofingen, 1550–1552–.
Jonas Bluntschli, –1557–1561.
Ulrich Morhart, 1561–1586.
Marx Spengler, 1586–1606.

3. Einflußreiche Lenzburger Ratsgeschlechter 1480 bis 1600⁴

Birsinger (1) ⁵ 1544–1559 ⁶	Brunner (3) 1480–1516
Blattner (2) 1518–1564	Buman (5) 1505–1600
Bröchi (3) 1480–1565	Delsperger ⁷ (1) 1522–1534

³ Quellen siehe viertes Kapitel, I/2 d, und fünftes Kapitel, III/2.

⁴ Quellen siehe Tabelle 8 (sechstes Kapitel, II).

⁵ In Klammern: Zahl der Vertreter in den Räten.

⁶ Frühestes und spätestes Erwähnungsjahr des Geschlechts in den Räten.

⁷ Schultheißengeschlechter *kursiv*.

Döbeli (1) 1571–1600
 Doben (1) 1482–1506
 Falckysen (2) 1518–1574
Fischer (5) 1518–1600
Fry (4) 1523–1600
 Gerwer (5) 1480–1548
 Gingi (2) 1502–1542
 [Hediger (2) 1557–1584]⁸
 Hemman (1) 1567–1600
 Herdi (2) 1494–1575
Heß (1) 1480–1481
 Hüsler (2) 1577–1600
 Jauslin (3) 1509–1565
 Kappeler (1) 1576–1600
 Keller (1) 1517–1551
 Kiburz (2) 1480–1546
Kieser (4) 1480–1600
 Knölly (2) 1480–1519
 Kronysen (1) 1547–1576
von Lo (1) 1480–1534

Lüprächt (1) 1565–1593
Meyer I (4) 1490–1577
Meyer II (3) 1522–1600
Morhart (1) 1586–1590
 In der Müli/Müliman (4) 1480–1585
Müller (13) 1499–1600
 Schmid (6) 1480–1515
 Schnider (2) 1483–1518
 Schütz (1) 1480–1507
 Seiler (4) 1480–1589
 Sidler (2) 1482–1519
Spengler (2) 1480–1600
 Sporer (1) 1521–1555
 Suter (4) 1521–1600
 Veldman (1) 1567–1586
 Wäber (1) 1570–1600
Windischer (1) 1480–1511
Wyrztz (1) 1565–1600
 Zender (2) 1516–1586

4. Untervögte der Grafschaft Lenzburg

Hans Smid, Burger zu Lenzburg⁹, –1418–1426–.
 Walther Holtziker von Hendschiken¹⁰, –1434–.
 Hans Haberer (Habermüller), Burger zu Lenzburg¹¹. –1443–1460–.
 Hensli Heß von Hendschiken¹², –1462–1472–.
 Wernher Beringer [Müller] [von Othmarsingen]¹³, –1477–.
 Hensli Müller von Seon¹⁴, –1487–1493–.

⁸ In Tabelle 8 (sechstes Kapitel, II) und in den daraus gezogenen Schlüssen nicht enthalten.

⁹ StaA Lenzburg 67 und 74.

¹⁰ AU IX Aarau, Nr. 417.

¹¹ StaA Königsfelden 682; 697; Lenzburg 109. StaZ C II 10 Nr. 262. AU VII Brugg, Nr. 115; IX Aarau, Nr. 491/2. Welti, Urk. Baden II, Nr. 718.

¹² StaA Königsfelden 763. AU X Stift Zofingen, Nr. 464. Welti, Urk. Baden II, Nr. 785.

¹³ StaB, Teutsch Spruch Buch G, 555. AU I Lenzburg, Nr. 59.

¹⁴ StaA 760, Fol. 9. StaA Wildenstein 66.

Hans Beringer [von Othmarsingen]¹⁵, –1494–.
Hans Hilfiker von Othmarsingen¹⁶, –1506–1512–.
Werna Beringer [Müller] von Othmarsingen¹⁷, 1513–1517–.
Hanns Hüßler von Hendschiken¹⁸, –1520–1521–, –1533–1544–.
Hans Furter von Staufen¹⁹, –1527–1530–.
Rudolf Kull [Müller] von Niederlenz²⁰, –1551–1554–.
Matheus Furter von Staufen²¹, –1557–, –1566–1571–, 1575–1577.
Rudolf Kull von Niederlenz²², –1574–, –1582–1596.
Hans Kull von Niederlenz²³, 1597–1602–.

II. Maße und Münzen¹

Getreidemaße:	1 Malter	=	4 Mütt	450 l
	1 Mütt	=	4 Viertel	
	1 Viertel	=	4 Vierling	
	1 Vierling	=	4 Maß	
	1 Imi	=	$\frac{1}{9}$ Viertel	
	1 Lenzburger Kernenviertel	=	22,65 Liter	
	1 Lenzburger Haberviertel	=	24,39 Liter	
	1 Mütt Kernen	=	etwa 70 kg	
	1 Mütt Dinkel	=	etwa 37½ kg	
	1 Mütt Haber	=	etwa 45 kg	
	1 Mütt Roggen	=	etwa 66 kg	
	1 Mütt Gersten	=	etwa 57 kg	

¹⁵ Hallw. A. 1494, 8. Mai.

¹⁶ Gda. Gränichen. AU I Lenzburg, Nr. 74; II Wildegg, Nr. 77.

¹⁷ StaA Königsfelden 887. AU II Wildegg, Nr. 81. RQ II/1, 447 Nr. 160.

¹⁸ StaA Lenzburg 169; 181; 188; 189. Gda. Gränichen. AU I Lenzburg, Nr. 77. RQ II/1, 419 Nr. 143a, 450 Nr. 163, 451 Nr. 164.

¹⁹ StaA Lenzburg 173. AU IX Aarau, Nr. 736. RQ II/1, 229 Nr. 41, 270 Nr. 65.

²⁰ AU I Lenzburg, Nr. 92. RQ II/1, 410 Nr. 136.

²¹ StaA 1862, 145. AU I Lenzburg, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 104, Nr. 109, Nr. 118; II Wildegg, Nr. 124; IX Aarau, Nr. 830, Nr. 831, Nr. 843. RQ II/1, 260 Nr. 62. Pfarrarchiv Kulm, Kirchengutsrechnungen.

²² StaA 949. StaA Lenzburg 208. AU II Wildegg, Nr. 159a. Pfarrarchiv Kulm, Kirchengutsrechnungen.

²³ RQ II/1, 492 Nr. 202. Pfarrarchiv Kulm, Kirchengutsrechnungen.

¹ Quellen siehe Argovia 64, 516/7.

Weinmaße:	1 Saum	=	100 Maß
	1 Lenzburger Grafschaftsmaß	=	1,59 Liter
Münzen:	1 Pfund (℥)	℥	= 20 Schilling (β)
	1 Schilling (β)		= 12 Pfennig (ϑ) oder Haller
	1 Angster		= 2 Haller
	1 Gulden (Gl)		= 14. Jahrh.: 11–20 β = 15. Jahrh.: 20–40 β = seit 1487: 40 β = 2 ℥
	1 Gulden		= 15 Batzen (bz)
	1 Pfund		= 7½ Batzen
	1 Batzen (bz)		= 4 Kreuzer = 32 ϑ
	1 Aargauer Krone (Kr)		= etwa 3½ ℥
Flächenmaße:	1 Jucharte oder Mannwerk	=	4 Vierling
	1 Juchart Acker	=	36 Aren
	1 Juchart Reben	=	28 Aren
	1 Juchart Wald	=	38,7 Aren
	1 Mannwerk Mattland	=	32 Aren
Werteinheitsmaße:	1 Mark Silber	=	10 Stuck
	1 Stuck	=	1 Mütt Kernen = 10 Viertel (1667: 10⅔ Viertel) Dinkel = 6 Viertel Roggen, Erbsen, Bohnen, Gersten usw. = 1 Malter Haber = 1300: 5 β = 1440: 20 β = 1540: 40 β = 1667: 160 β

Bemerkungen: Lenzburg – wie übrigens der ganze Unteraargau – lag im Wirtschaftsraum der Stadt Zürich. Die wichtigen Getreidemaße Lenzburgs waren daher von denjenigen der Stadt Bern grundverschieden, was in vielen lokalhistorischen Untersuchungen über unteraargauische Dörfer geflissentlich übersehen wird. Beispiele: Bern: 1 Mütt = 12 Mäß = 168,1 Liter; Lenzburg: 1 Mütt = 4 Viertel = 90,6 Liter.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

- L** *Stadtarchiv Lenzburg:*
Stadtbuch 1399–1501 (II A 1).
Ratsmanuale 1518–1592 (II A 2 und 13–18).
Regimentsbesatzungsrodel 1480–1669 (II A 67).
Mandatenbuch (II A 88).
Urbare und Rödel (II A 74 [Handfeste III]; II D 196, 201;
II E 1 205, 209, 212, 215, 223; II E 3 228; II E 4 229; II F D 1,
2; II F E 1 80/1, 95, 103).
- StaA** *Staatsarchiv Aarau:*
Urkunden der Abteilungen Königsfelden, Lenzburg, Leuggern,
Liebegg, Muri, Trostburg, Wettingen, Wildenstein.
Akten und Bücher:
Oberamt Königsfelden, Nummern 428, 429, 431, 449, 464, 465,
524, 525, 526, 529, 530, 541, 550.
Oberamt Lenzburg, Nummern 761, 797, 810, 817, 818, 830, 831,
832, 843, 869, 879, 882, 886.
Aargauische Städte (Lenzburg), Nummern 1860, 1862.
- StaB** *Staatsarchiv Bern:*
Deutsch Missiven Bücher.
Teutsch Spruch Bücher.
Ratsmanuale (RM).
- Hallw. A.** *Hallwil-Archiv im Staatsarchiv Bern.*
- StaZ** *Staatsarchiv Zürich.*
- Stdta. Aarau** *Stadtarchiv Aarau.*
- Gda. Gränichen** *Gemeindearchiv Gränichen.*
- Gda. Suhr** *Gemeindearchiv Suhr.*
- Stiftsa. Berom.** *Stiftsarchiv Beromünster.*

2. Gedruckte Quellen

- AU** *Aargauer Urkunden*, hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1930 ff. Insbesondere Bd. I: *Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg*, hg. von W. MERZ.
- Akten Bern. Reform.** *Aktensammlung zu Geschichte der Berner Reformation 1521–1532*, hg. von R. STECK und G. TOBLER. Bern 1918–1923.
- Eidg. Absch.** *Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede 1245 bis 1798*. 1856–1886.
- Font. Rer. Bern.** *Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen*. Bern 1877 bis 1908.
- Freib. Diöz. Arch.** *Freiburger Diözesan-Archiv*. Bde. 1, 5 und 27.

- Hegi,
 Glückshafenrodel *Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504*, hg. von HEGI-USTERI-ZUBER. Zürich 1942.
- HU I, II/1 und II/2 *Das Habsburgische Urbar* (und damit zusammenhängende Urbare und Rödel), hg. von R. MAAG, P. SCHWEIZER und W. GLÄTTLI. *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bde. 14, 15/1 und 2, Basel 1894–1904.
- Jzb. Aarau *Die Jahrzeitbücher der Stadt Aarau*, hg. von W. MERZ. Aarau 1924/26.
- QW I und II *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abt. I: *Urkunden*, Aarau 1933 und 1937; Abt. II: *Urbare und Rödel*, Aarau 1941 ff.
- QZW *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500*, bearbeitet von W. SCHNYDER. Zürich 1937.
- RQ I und II *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau*. I. Teil: *Stadtrechte*; II. Teil: *Rechte der Landschaft*. Insbesondere I. Teil, Band 4: *Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg*, hg. von W. MERZ. Aarau 1909.
- Soloth. Wochenbl. *Solothurnisches Wochenblatt*, hg. von Freunden der vaterländischen Geschichte. Solothurn 1810–1834 und 1845–1847.
- Thommen *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, hg. von R. Thommen. Basel 1899–1934.
- UBB *Urkundenbuch des Stifts Beromünster*, bearbeitet von TH. VON LIEBENAU. Stans 1906–1913.
- UBZ *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*. Zürich 1888–1939.
- Urk. Buch Basel *Urkundenbuch der Stadt Basel*. Basel 1890–1910.
- Welti, Urk. Baden *Die Urkunden des Stadtarchivs Baden*, hg. von F. E. WELTI. Bern 1896–1899.
- Merz, Urk. Stadt
 Zofingen *Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen*, hg. von W. MERZ. Aarau 1915.

3. Literatur

- Aargauische Heimatgeschichte*, hg. von H. AMMANN und O. MITTLER, Aarau 1930 ff. (zit. Aarg. Heimatgesch.).
- H. AMMANN, *Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in *Festschrift W. Merz*, Aarau 1928 (zit. Ammann, Kleinstadt).
- – *Der Aargau in den Burgunderkriegen*, in *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1927.
- – *Die Habsburger und die Schweiz*, in *Argovia* 43.
- – *Die Froburger und ihre Städtegründungen*, in *Festschrift H. Nabholz*, Zürich 1934.
- – *Die Anfänge der Stadt Thun*, ZSG 13 (1933).
- – *Wirtschaft und Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt [Brugg]*, in *Beiträge zur Kulturgeschichte* (Festschrift R. Bosch), Aarau 1947.
- – *Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in *Argovia* 63.

- Argovia*, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff. (zit. *Argovia*).
- VON BERCHEM, GALBREATH, HUPP, *Beiträge zur Geschichte der Heraldik*, Berlin 1939.
- P. BLUMER, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters*, Winterthur 1908.
- R. BOSCH, *Richensee*, in Abhandlung *Die Möglichkeiten des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz*, in ZSG 23 (1943).
- – *Die Burgen und Schlösser des Kantons Aargau*, Aarau 1949 (zit. Bosch, Burgen und Schlösser).
- E. BRAUN, P. MIEG, *Das Rathaus zu Lenzburg*, Lenzburg 1942.
- C. BRUN, *Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264*, Zürich 1913.
- E. BÜRGISSER, *Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter*, in *Argovia* 49 (zit. Bürgerisser, Bremgarten).
- H. EICHENBERGER, *Zur Geschichte der Wässerungsrechte im Aargau*, im *Aargauischen Beamtenblatt* 1953, Nr. 1.
- M. ESTERMANN, *Geschichte der alten Pfarrei Pfäffikon*, Luzern 1882 (zit. Estermann, Pfäffikon).
- D. L. GALBREATH, *Handbüchlein der Heraldik*, Lausanne 1930.
- A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Aarau-Leipzig 1930.
- G. GLOOR, *Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmals reformierten Aargauer Bezirke*, in *Argovia* 60.
- – *Seetaler Gotteshäuser und Geistliche vor der Reformation*, in HKS 1949.
- – *Beiträge zur Zofinger Geschichte*, in *Zofinger Neujahrsblatt* 1952.
- J. GUBSER, *Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters*, St. Gallen 1900.
- Heimatkunde aus dem Seetal*, hg. von der Historischen Vereinigung Seetal und Umgebung, Seengen 1926 ff (zit. HKS).
- J. HEIZ, *Täufer im Aargau*, in *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1902.
- H. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, Prag 1922.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Neuenburg 1921–1934 (zit. HBLS).
- J. U. HUBSCHMIED, *Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen*, in *Vox Romanica III*, Zürich und Leipzig 1938.
- Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte* (zit. Jb. SGU).
- Jahrbuch für Schweiz. Geschichte*. Zürich 1876–1920 (zit. Jb. SG).
- Schweizerisches Idiotikon*, Wörterbuch der Schweizerischen Sprache, Frauenfeld 1881 ff. (zit. *Idiotikon*).
- J. KELLER-Ries, *Die baulichen Verhältnisse Lenzburgs im 17. Jahrhundert*, Lenzburg 1904.
- – *Lenzburg im 18. Jahrhundert*, Lenzburg 1908.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau*, Band II: *Die Bezirke Lenzburg und Brugg*, von M. STETTLER und E. MAURER (zit. *Kunstdenkmäler II*).
- Lenzburger Neujahrsblätter*, hg. von der Vereinigung für Natur und Heimat von Lenzburg und Umgebung, Lenzburg 1930 ff. (zit. Lenzb. NB).
- TH. MAYER, *Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaft*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, German. Abt., Bd. 58.

- W. MERZ, *Die Lenzburg*, Aarau 1904 (zit. Merz, Lenzburg).
- – *Die mittelalterlichen Burgen und Wehrbauten des Kantons Aargau*, Aarau 1906 bis 1929 (zit. Merz, Burgen).
 - – *Wappenbuch der Stadt Aarau*, Aarau 1917 (zit. Merz, Wappenbuch Aarau).
 - – *Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter*, Aarau 1925 (zit. Merz, Aarau).
 - – *Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten*, in *Argovia* 32.
- B. MEYER, *Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte*, in *Geschichtsfreund* 100.
- E. MEYER, *Die Schweiz im Altertum*, Sammlung Dalp, Bd. 20, Bern 1946.
- W. MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264–1460*, Zürich 1933.
- C. MÜLLER, *Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glauhenstrennung*, Freiburg 1916.
- J. MÜLLER, *Die Stadt Lenzburg in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-, Cultur- und Sittengeschichte*, Lenzburg 1867 (zit. Müller, Lenzburg).
- G. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308)*, Beiheft 4 der ZSG, Zürich 1946.
- W. PFISTER, *Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert*, Aarau 1939 (zit. Pfister, Chorgericht).
- – *Die Prädikanten des bernischen Aargaus im 16. bis 18. Jahrhundert*, in *Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche*, Bd. 11, Zürich 1943 (zit. Pfister, Prädikanten).
- Quellen zur Schweizergeschichte*, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Basel 1877 ff. (zit. QSG).
- H. RENNEFAHRT, *Überblick über die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts*, in *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 71, Heft 6.
- H. ROHR, *Die Stadt Mellingen im Mittelalter*, in *Argovia* 59. (zit. Rohr, Mellingen).
- K. SCHENKEL, *Neunhundert Jahre Staufberg*, Zürich 1942.
- C. SCHRÖTER, *Die Pfarrei Staufberg-Lenzburg und das Capitel Lenzburg vor der Reformation*, in *Argovia* 3.
- H. STRAHM, *Die Area in den Städten*, in *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte*, Bd. 3, Aarau 1945.
- – *Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt*, in ZSG 30 (1950).
- Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*.
- F. WERNLI, *Die Einführung der Reformation in Stadt und Grafschaft Lenzburg*, in *Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau* 1916.
- Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, Zürich 1921 ff. (zit. ZSG).

Weitere Hinweise auf gelegentlich benützte Quellen und Werke an Ort und Stelle.

Die Wappen der vor 1600 in Lenzburg nachgewiesenen Bürgergeschlechter und Schultheißenfamilien

Von NOLD HALDER

Zeichnungen von WILLI und IRMGARD DIETSCHI-FISCHER

Die Geschichte der Stadt Lenzburg im Mittelalter von Dr. J. J. SIEGRIST erwähnt nur die vor 1600 ansässigen oder verbürgerten Geschlechter. Es wäre daher naheliegend gewesen, in die Tafeln ebenfalls nur die aus dem 14. bis 16. Jahrhundert überlieferten Wappen aufzunehmen. Dieser Grundsatz hätte allerdings die Beschränkung auf ganz wenige Siegelwappen bedeutet, die zudem bereits von Dr. WALTHER MERZ im Lenzburger Urkundenbuch veröffentlicht worden sind. Die Reihe der eigentlichen Lenzburger Wappendenkmäler und -dokumente setzt nämlich erst im 17. Jahrhundert mit dem Turmbau der Stadtkirche ein¹, nimmt bis etwa 1700 in reichem Maße zu², verebbt im 18. Jahrhundert und findet ihren Abschluß in den modisch gewordenen privaten Siegelsammlungen des 19. Jahrhunderts³. Um all diese zum Teil noch unbekannten Quellen der Lenzburger Heraldik zu erschließen, wurden sie für die Wappen unserer Tafeln herangezogen, sofern sich die Abstammung der späteren Wappenträger auf die vor 1600 bezeugten Bürgergeschlechter zurückführen ließ.

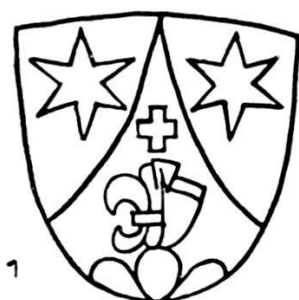
Nach dem Vorgehen von Dr. WALTHER MERZ in den Wappenbüchern von Aarau und Baden sind in einigen Fällen auch Wappen berücksichtigt worden, die nicht in lenzburgischen Dokumenten vorkommen. Es handelt sich:

1. um Wappen, die von auswärtigen Sippen oder Einzelpersonen geführt wurden, welche mit den fraglichen Lenzburger Familien nachweisbar, oder (nach Dr. WALTHER MERZ⁴) höchst wahrscheinlich eines Stammes sind; als Kriterien dienten personen- und familiengeschichtliche Zusammenhänge und urkundlich feststellbare Zu- und Abwanderungen, unter Vermeidung allzu hypothetischer Zuweisungen;

2. um Wappen, die von HANS ULRICH FISCH in seinen Wappenbüchern gewissen aargauischen Familien gleichen Namens, aber verschiedener Herkunft zugeschrieben wurden (sogenannte Kollektivwappen) und die seit dem 17. Jahrhundert von einzelnen der betreffenden Lenzburger Familien geführt werden;

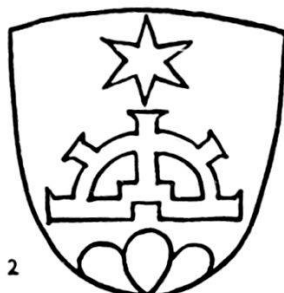
3. um Wappen von Schultheißen oder Schultheißenfamilien, die nicht eigentlich zu den Lenzburger Bürgergeschlechtern zählen, aber nach quellenmäßigen und heraldischen Gesichtspunkten in den vorliegenden Tafeln nicht fehlen dürfen.

Die Blasonierung bezweckt, wenig gebräuchliche oder noch unbekannte Wappenzeichen zu bestimmen, vor allem aber die Farben festzuhalten, soweit sie sich aus den Originalen ableiten lassen. Für die Liebhaber moderner Gebrauchsheraldik sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die meisten der hier veröffentlichten Wappen Personen- und nicht Familienwappen sind und nur bei gesicherter Aszendenz verwendet werden sollten. Zahlreiche in den Tafeln vorkommende und heute noch blühende Geschlechter vermehrten sich seit 1600 durch Einbürgerung neuer Sippen gleichen Namens, die andere Wappen führen als die alteingesessenen Familien⁵. Die vorliegenden Tafeln bilden die historische Grundlage für ein künftiges Lenzburger Wappenbuch, das auch die Wappen der Bürgersippen des 17. und der folgenden Jahrhunderte erfassen wird⁶.



1

ABERLI



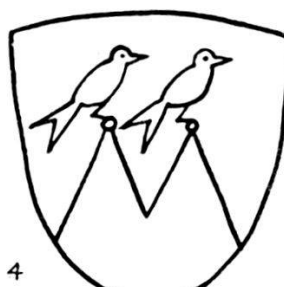
2

ACHMÜLLER



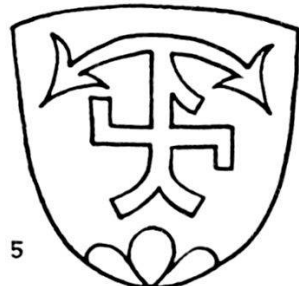
3

VONALTWIS



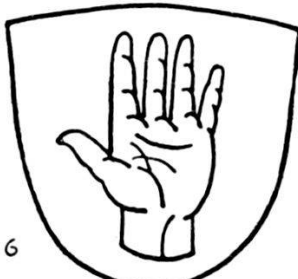
4

AMSLER



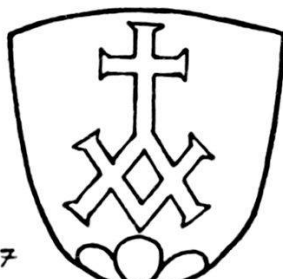
5

ANLIKER



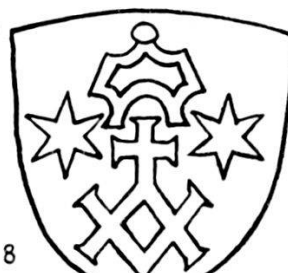
6

ARNOLT



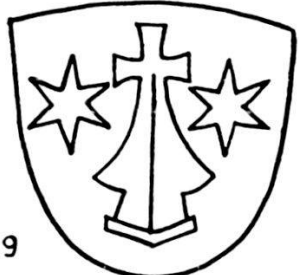
7

BAUMANN



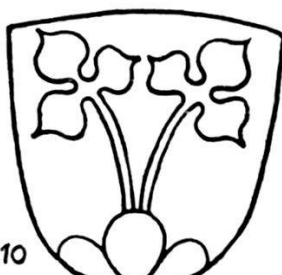
8

BAUMANN



9

BAUMANN



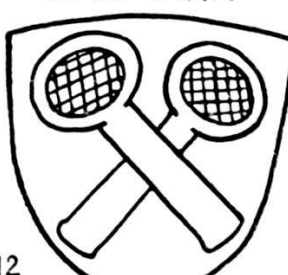
10

BENTELI



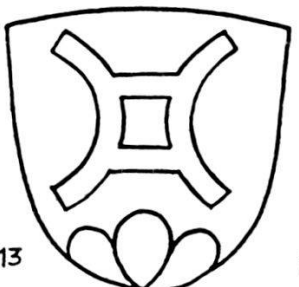
11

BERTSCHINGER



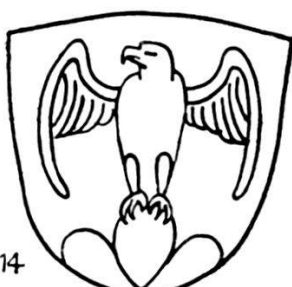
12

BREMGARTER



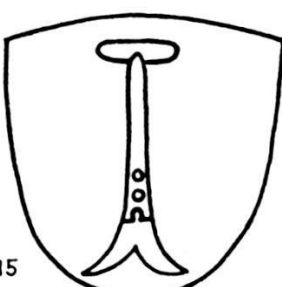
13

DELSPERGER



14

FALKISEN



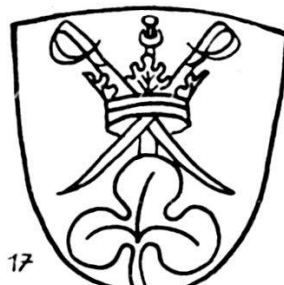
15

FISCHER



16

FREY



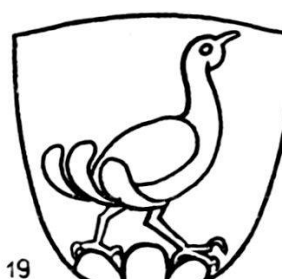
17

FREY



18

FREY



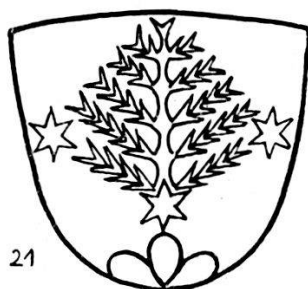
19

FRITAG



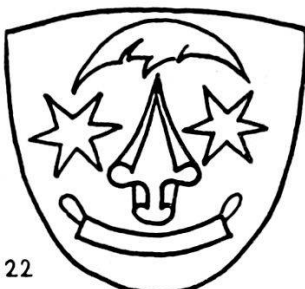
20

FRYMUND



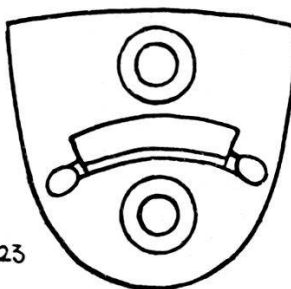
21

FURTER



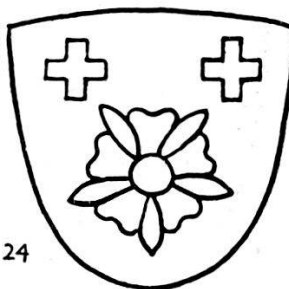
22

GERING



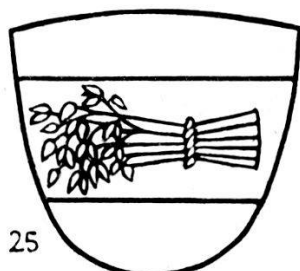
23

GERWER



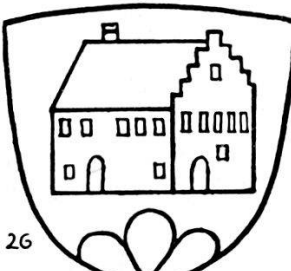
24

GRVNER



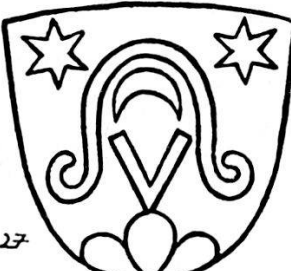
25

HABERER



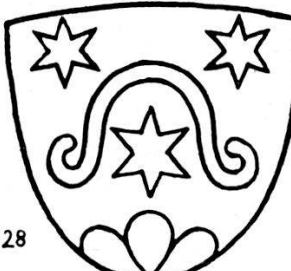
26

HÄVSLER



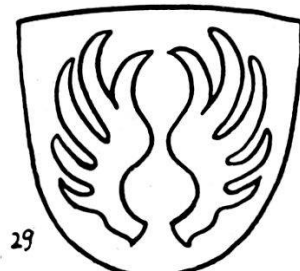
27

HALDER



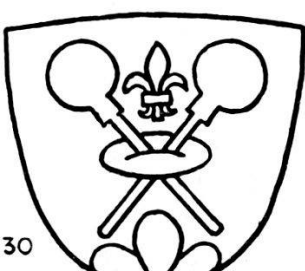
28

HALDER



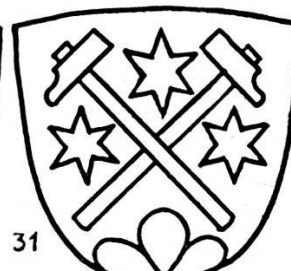
29

HALLWIL



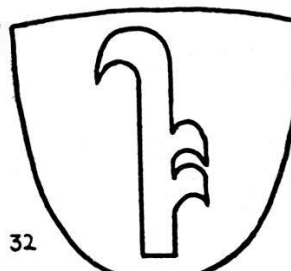
30

HEMMANN



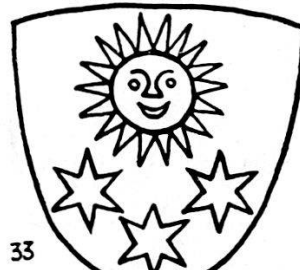
31

HEMMANN



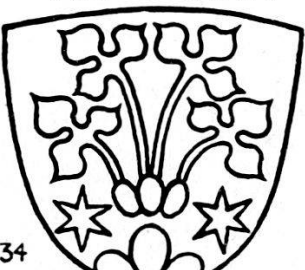
32

HESS



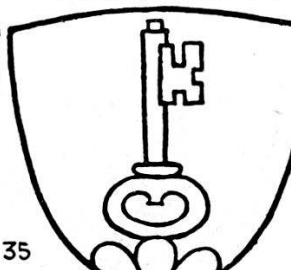
33

HÄRDI



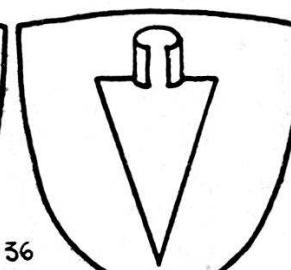
34

HAERDI



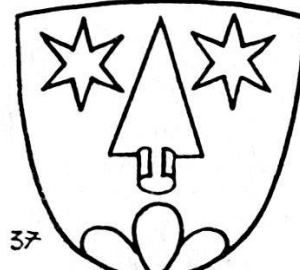
35

KELLER



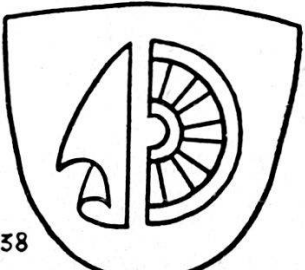
36

KIESER



37

KIESER



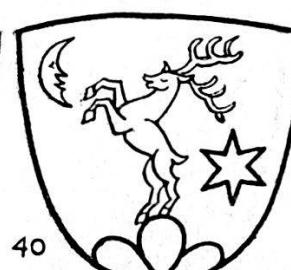
38

KIESER



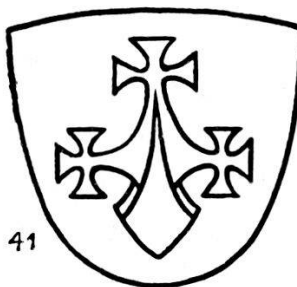
39

KIESER



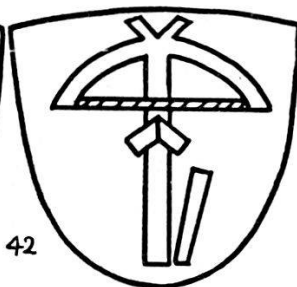
40

KIESER



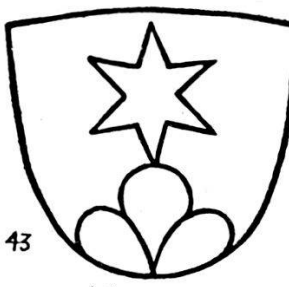
41

KVLL



42

VON LO



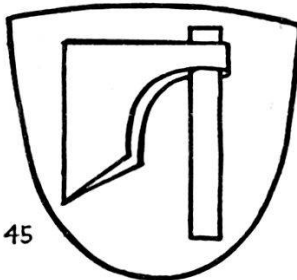
43

MEYER



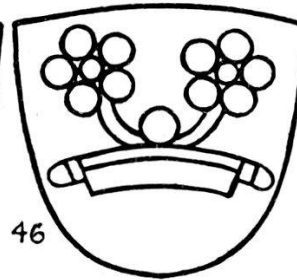
44

MEYER



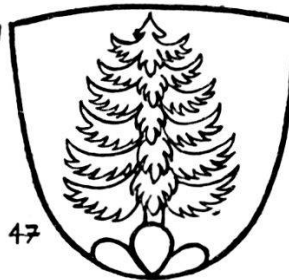
45

MEYER



46

MEYER



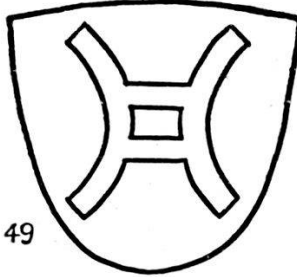
47

MEYER



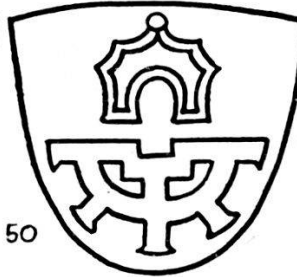
48

MORHART



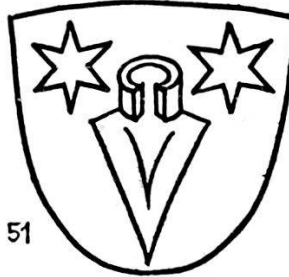
49

MÜLI



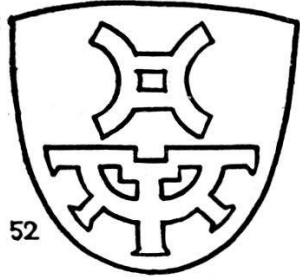
50

MÜLLER



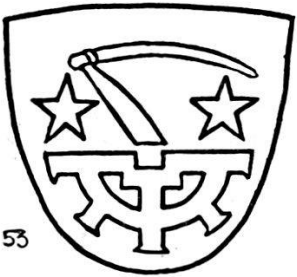
51

MÜLLER



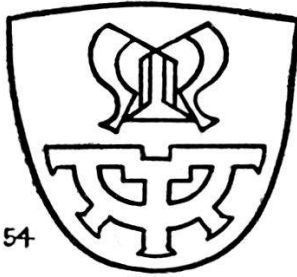
52

MÜLLER



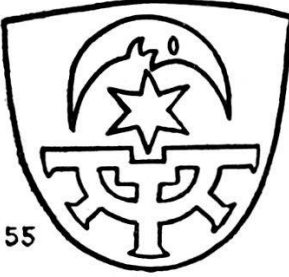
53

MÜLLER



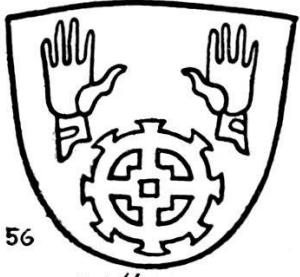
54

MÜLLER



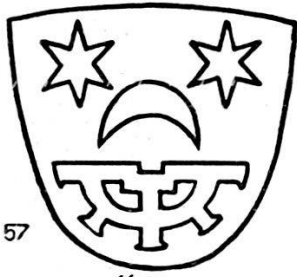
55

MÜLLER



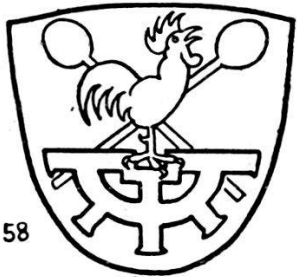
56

MÜLLER



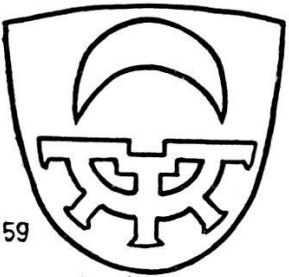
57

MÜLLER



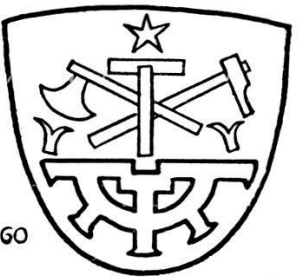
58

MÜLLER



59

MÜLLER



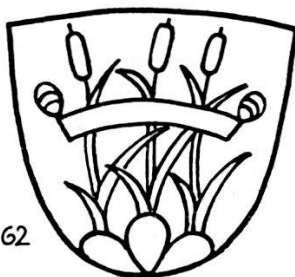
60

MÜLLER



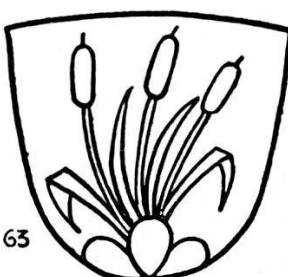
61

ROHR



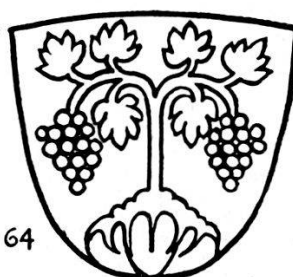
62

ROHR



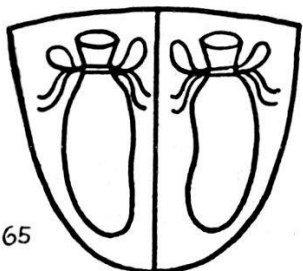
63

ROHR



64

REBMANN



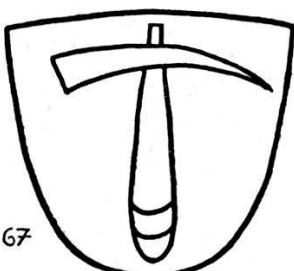
65

SAXER



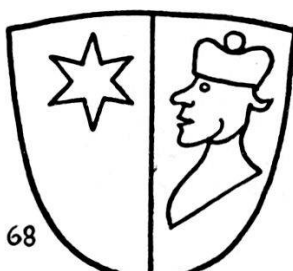
66

SCHELLER



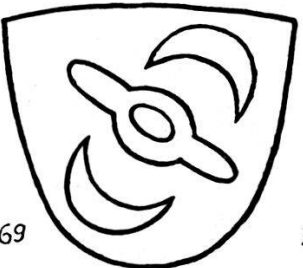
67

SCHMID



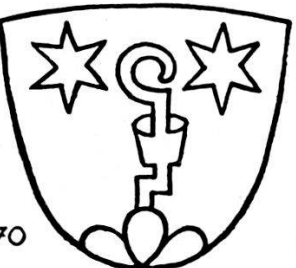
68

SCHULTHEISS



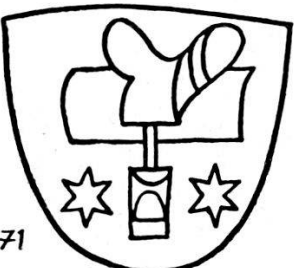
69

SEILER



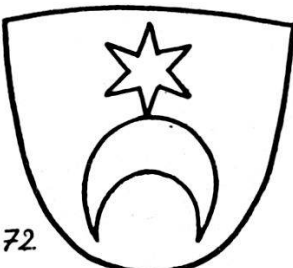
70

SEILER



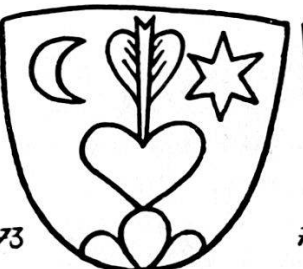
71

SEILER



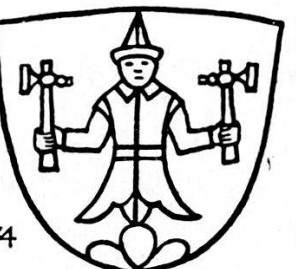
72

SEILER



73

SEILER



74

SPENGLER



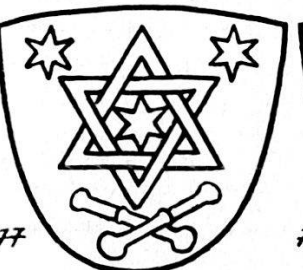
75

SVTER



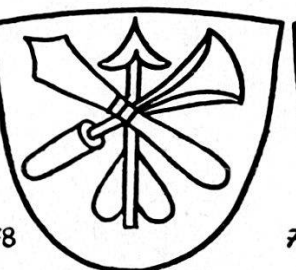
76

SVTER



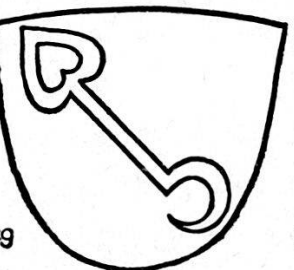
77

SVTER



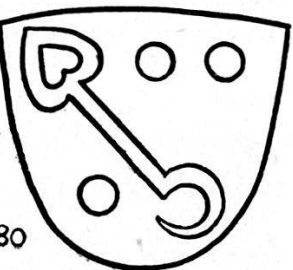
78

TRACHSLER



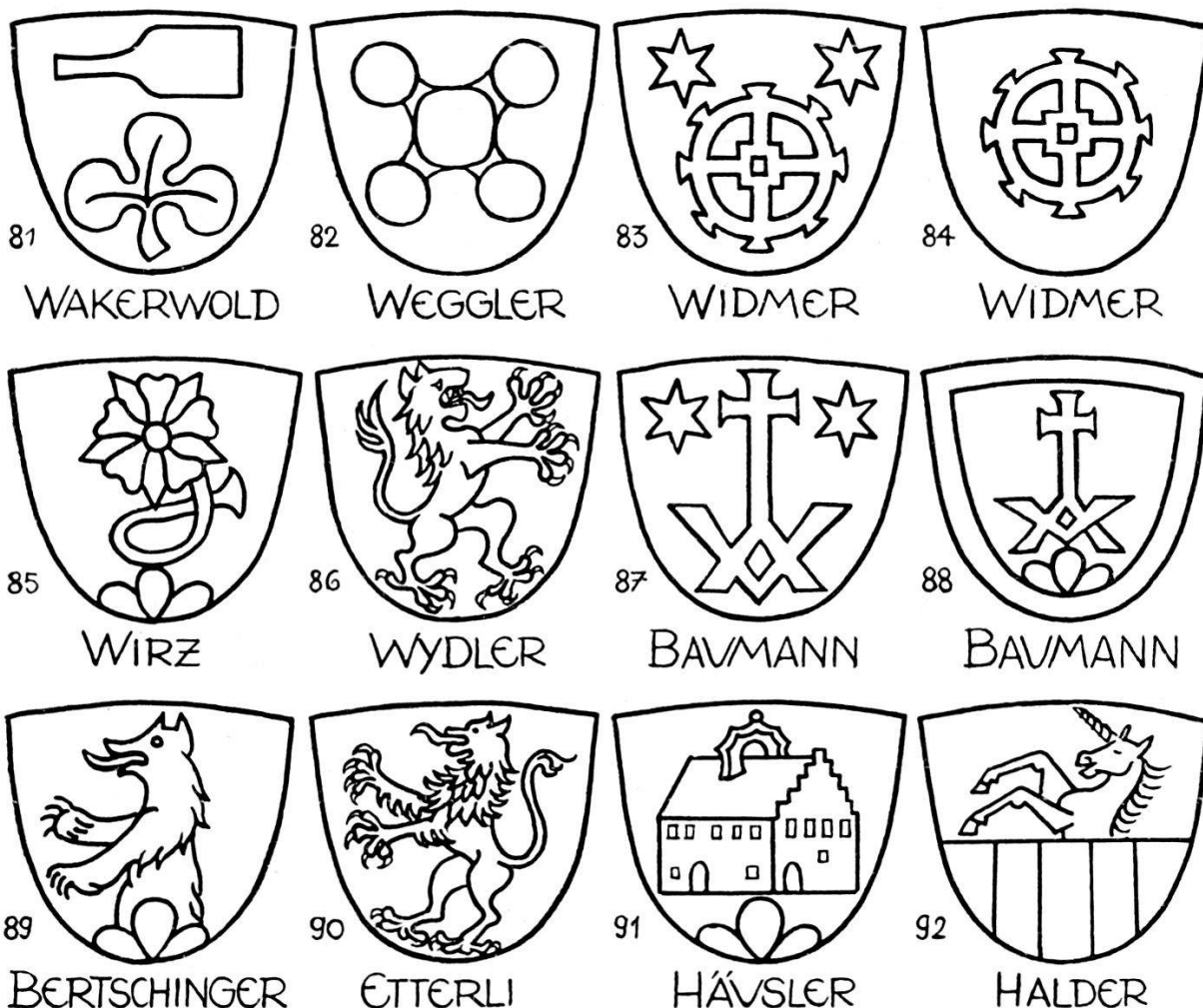
79

v. VILMARINGEN



80

v. VILMARINGEN



Verzeichnis der Quellen und Abkürzungen

ASGA Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde. **Bl** Blasonierung (Wappenbeschriftung). **BWA** W. MERZ, *Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau*, Aarau 1905/06. **BzL** Bürger zu Lenzburg. **HBL** Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. **HKS** Heimatkunde aus dem Seetal. **HML** Heimatmuseum Lenzburg. **KAS** Kantonale Altertumssammlung in Aarau. **KDA** *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau*, von M. STETTLER und E. MAURER, Basel 1953. **Kz** Kirche zu (Leutwil, Gontenschwil, Staufén). **KzB** Kirche zu Birmenstorf (Aargau), wo die alten Lenzburger Glocken seit 1935 ihren Dienst in der neuen reformierten Kirche weiter üben: 1635 a Elfuhrglocke; 1635 b Sturmglocke. **KzL** Stadtkirche zu Lenzburg: 1604 Wappentafel des Rats von Antoni Frymund im Turm; 1667 Wappentafel des Magistrats «zur Zit des Kirchenbuwes» im Schiff. **L** Lenzburg. **Lehmann** *Die Glasgemälde im kantonalen Museum in Aarau. Ein Führer ...* von Dr. HANS LEHMANN, Aarau 1897. **LNB** Lenzburger Neujahrsblätter (1936: HANS HÄNNY-DUBACH, Die alten Glocken der Stadtkirche Lenzburg; 1952: FRITZ BOHNENBLUST, Von der Wappentafel im Turm der Stadtkirche Lenzburg). **o.J.** ohne Jahr. **Q** Quellen. **SAH** Schweizer Archiv für Heral-

dik. SS Siegelssammlung (im HML: **CB** CARL BERTSCHINGER, Notar, 1827; **GR** GOTTLIEB RABE, Musikdirektor, o.J.; im Besitz des Verfassers: **AZ** ADOLF ZWEIFEL-GAUDARD, Kaufmann o.J.; **ER** EDWIN RONCA, 1862, stud.; **RH** ROBERT HÄUSLER, Architekt, o.J. Von sämtlichen Siegeln befinden sich Belege oder Abgüsse im Aargauischen Staatsarchiv). **Sta** Stadtarchiv. **StaA** Aargauisches Staatsarchiv, Aarau. **U** Urkunde. **UB** Urkundenbuch (**L** W. MERZ, Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg, Aarau 1930; **Brugg** G. BONER, Die U des Sta Brugg, Aarau 1937; **Zofingen** G. BONER, Die U des Sta Zofingen, Aarau 1945). **WB** Wappenbuch (Aarau W. MERZ, WB der Stadt Aarau, Aarau 1917; **Aargau ca. 1655** zit. in MERZ, WB Aarau, S. 3; **Baden** W. MERZ, WB der Stadt Baden, Aarau 1920; **Bern 1684** Offizielles WB der bernischen Burgerkanzlei; **Bern 1701** WB von KARL LUDWIG STETTLER, Stadtbibl. Bern; **Bern 1932** Wappenbuch der burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern, Bern 1932; **Fisch 1621** Berner WB von HANS ULRICH FISCH, MSS H I 5 der Universitätsbibl. Basel; **Fisch 1634** Stammbuch des Aargaus von H.U.F., MSS M 234 fol. der Zentralbibl. [Bürgerbibl.] Luzern; **WBL** Vorarbeiten des Verfassers zu einem WB der Stadt Lenzburg; **Meyer ca. 1827** Aarauer WB des HANS MEYER, MSS im StaA. Ms. Bibl. Nova 68 q). **WST** Weibelstab 1670 im HML. **WT** Wappentafel (siehe KzL).

Anmerkungen

Zur Einleitung: ¹ Wappentafel 1604. – ² Glocken 1635; Wappentafel 1667; Kirchenstühle 1668; Weibelstab 1670; Wappenscheiben; Steinmetzzeichen usw. – ³ SS CB 1827; EDWIN RONCA 1862 bzw. Dr. W. EBERHARD; GOTTLIEB RABE (o.J.); ROBERT HÄUSLER (o.J.) und ADOLF ZWEIFEL-GAUDARD (o.J.). – ⁴ Auf Grund seinerzeitiger Besprechungen des Verfassers mit Dr. WALTHER MERZ über die Anlage eines Lenzburger Wappenbuches. – ⁵ So die Baumann, Bertschinger, Fischer, Frey, Furter, Gehrig, Kull, Meyer, Müller, Schmid, Suter, Widmer. – ⁶ Vorarbeiten des Verfassers, mit ausführlicheren Angaben zur Personen- und Familiengeschichte. In den folgenden Anmerkungen sind solche Hinweise, vor allem über Zu- und Abwanderung des Geschlechts, nur in bezug auf das Wappen enthalten.

Zu den Wappentafeln

- 1 Wappen der Goldschmiede- und Prädikantenfamilie *Aberli* von Zürich, welcher der Widersacher Zwingli Felix Aberli angehörte; als Stadtknecht nach Lenzburg berufen (1528–1535), Burger daselbst (–1539). Ein anderer Zweig der gleichen Familie wurde Ende des 16. Jahrhunderts mit Hans Aberlin ins Bürgerrecht aufgenommen. Bl: In Blau eine goldene geschweifte Spitze, beseitet von zwei goldenen Sternen und belegt mit einer zusammengeschobenen halben blauen Lilie und einer halben silbernen Pflugschar auf grünem Dreiberg, überhöht von einem weißen Kreuz. Q: WB Zürich von B. MEYER 1605; WBL.
- 2 Wappen der *Achmüller*, ursprünglich von Lenzburg, durch Pfarrer Hans Rudolf Achmüller 1617 in Bern verbürgert. Bl: In Blau über grünem Dreiberg ein goldenes halbes Mühleisen, überhöht von einem goldenen Stern. Q: WB Bern 1701 (1932); WBL.

- 3 Nach dem Siegel des Schultheißen Gerung von *Altwis*, 1349 IX. 16. Bl: In Weiß ein gelber (schwarzer?) Brakenkopf. Q: StaAarau U 71; UBL T III 1; WB Fisch 1634; BWA II 536.
- 4 Wappen des aargauischen Geschlechts *Amsler* nach HANS ULRICH FISCH. Ursprünglich von Schinznach, 1494 in Lenzburg nachgewiesen, 1575 in Aarau eingebürgert, ferner 1595, 1598 und 1622 wiederum in Lenzburg. Bl: In Weiß zwei schwarze aufsteigende Spitzen je mit einer Amsel besetzt. Q: WB Fisch 1621; WB Aarau, S. 15; WBL.
- 5 Wappen des aus Anglikon im Freiamt stammenden Geschlechts *Angliker* (Anliker), das 1561 in Lenzburg und 1609 in Bern eingebürgert wurde. Bl: In Gelb über grünem Dreiberg ein angelförmiges schwarzes Hauszeichen. Q: WB Bern 1684 (1932); WBL.
- 6 Nach dem Siegel des Schultheißen Cünrat *Arnolt* zu Brugg, 1466 IV. 12., stellvertretend für Hensli Arnolt, alt Schultheiß zu Lenzburg 1449, der wohl der gleichen Schultheißenfamilie zuzurechnen ist. Bl: Im Schild Hand oder Handschuh; Tinkturen nicht bekannt. Q: UB Brugg TI 5; StaA U Königsfelden 739.
- 7 Wappen des Schultheißen Hans Ulrich *Buuman*, 1604. Bl: In Blau eine goldene (?) Hausmarke; Tinkturen unsicher. Dasselbe Wappen im Siegel des Obgenannten, jedoch mit Dreiberg, 1622 I. 12. Q: KzL 1604; LNB 1952; StaA UL 258; UBL T III 3. (Siehe auch Nr. 87 und 88.)
- 8 Wappen des Jakob *Buman*, des Kleinen Rats, 1635 a, b. Bl: In Weiß auf grünem Dreiberg eine schwarze Hausmarke, überhöht von einem schwarzen Sattelzwiesel und beseitet von zwei roten Sternen; Tinkturen nach Nr. 87. Das gleiche Wappen für Conrad B., Zwölfer, 1635 a, und für Hans Rudolf B., Stadtschreiber, 1635 b. Die Identifizierung des Beizeichens (Vorderseite eines sogenannten ungarischen Bocksattels) gelang an Hand des Handwerksbuches der Sattlerzunft von Lenzburg 1738. Q: KzB 1635 a, b; LNB 1936; HML Handwerksbuch 1738.
- 9 Wappen der *Baumann* von Lenzburg nach HANS ULRICH FISCH, das für keine Einzelperson nachgewiesen werden kann. Bl: In Rot eine silberne, an der Spitze in ein Kreuz auslaufende Pflugschar, beseitet von zwei silbernen Sternen. Q: WB Fisch 1634; WBL.
- 10 Wappen der *Benteli*, ursprünglich von Lenzburg, 1638 durch den Küfer Jakob Benteli in Bern verbürgert, wo das Geschlecht heute noch blüht. Bl: In Rot auf goldenem Dreiberg zwei goldene Kleeblätter. Q: WB Bern 1684 (1932); WBL.
- 11 Wappen des Metzgergeschlechts *Bertschinger* nach der WT 1667 für Daniel Bertschinger, des Rats. Bl: In Blau steigender schwarzer Bär auf grünem Dreiberg, in den Vordertatzen ein mit blauem Stern belegtes silbernes Metzgerbeil, begleitet von zwei goldenen Sternen. Auf dem Weibelstab von 1670 ohne Stern im Beil. Q: KzL 1667; HML WSt 1670; WBL. (Siehe auch Nr. 89.)
- 12 Nach dem Siegel des Schultheißen Wernher *Bremgarter*, 1464 III. 19., genannt Sattler. BL: Im Schild zwei gekreuzte Fischfeimer; Tinkturen unbekannt. Q: StaA U 500; UBL T III 2. Über das Siegelbild vgl. AUG. AM RHYN, *Rätselhafte Wappenbilder*, im SAH 1940, S. 50, wo die Blasonierung von W. MERZ im WB Aarau S. 37 (Kochlöffel) bezweifelt wird.

- 13 Nach dem Siegel des Stadtschreibers Johann *Delsperger*, 1523 XII. 1.; BzL, Stadtschreiber seit 1503, Schultheiß 1530–1534. Bl: In Blau ein silbernes Mühleisen über grünem Dreiberg. Das in Bern erst seit 1544 nachgewiesene Bürgergeschlecht Delsberger führt das gleiche Wappen, was offenbar auf die Lenzburger Abstammung hinweist. Q: Fehlt im UBL; Staatsarchiv Bern, Hallwil-Archiv 1523; WB Bern 1684 (1932); WBL.
- 14 Wappen des in Lenzburg und Zofingen (17. Jahrhundert) verbürgerten Geschlechts *Falkisen*. In einer Lenzburger Urkunde von 1570 X. 20. wird ein Marchstein mit dem Wappen des Ratsherrn Hans Falkysen erwähnt. Bl: In Blau ein silberner Falke mit gespreitetem Flug auf grünem Dreiberg. Q: UB Zofingen T IX 7; UBL U 113 (94).
- 15 Nach dem Siegel des Schultheißen Thoman *Vischer*, 1561 IV. 15., und 1566 II. 17. Bl: In Blau ein Fischerstachel mit goldener Stange und silbernem Stacheleisen. Q: StaL U 88 (105); UBL T III 4; StaA U L 196, 197.
- 16 Nach dem Siegel des Schultheißen Samuel *Frey*, 1625 III. 10./20. und nach HANS ULRICH FISCH. Bl: In Rot nach rechts steigendes gelbes Einhorn auf grünem Dreiberg. Auf dem Wappen des Weibels Hans Heinrich Frey 1635 ist das Einhorn auch linkssteigend, ebenso für Samuel Frey, des Rats, 1667, 1670. Q: StaL U 128 (149); UBL S. 81; WB Fisch 1621, 1634; KzB 1635 b; KzL 1667; HML WSt 1670; LNB 1936.
- 17 Wappen des Ratsherrn Jakob *Frey*, Degenschmied, 1635, 1667. Bl: In Blau über grünem Kleeblatt eine goldene Laubkrone, in welcher drei gekreuzte silberne Degen mit goldenen Griffen stecken. Q: KzB 1635 b; KzL 1667; LNB 1936.
- 18 Wappen des Hans Ulrich *Frey*, Wachtmeister, 1687, dessen gleichnamiger Vater, der Haffengießer, nur mit den Initialen VF auf der Elfuhrglocke 1635 verewigt ist. Bl: In Rot eine silberne Töpfermarke, begleitet von zwei goldenen Sternen. Q: KAS Schützenscheibe 1687; LNB 1936.
- 19 Nach dem Siegel des Magisters und Leutpriesters Walther *Fritag*, 1416 IV. 13. Bl: Im Schild eine nach links gewendete Gans (?); Siegelbild undeutlich, Tinkturen nicht bekannt. Q: StaA U Königsfelden 503; UBL T III 6.
- 20 Nach dem Steinmetzzeichen des Antoni *Frymund*. Erstmals auf dem Taufstein der Kirche zu Brittnau (1576) und dann oft in Lenzburg (Schloß, Kirche) und in der weitem Umgebung (Zetzwil, Seengen, Holderbank) und auf zahlreichen Marchsteinen zwischen dem Bernbiet und den Freien Ämtern (1598). Bl: In Weiß ein schwarzes Steinmetzzeichen. Q: KDA I, II, Tabelle der Steinmetzzeichen; W. MERZ, *Die Lenzburg*, S. 88; HKS 1935; LNB 1952, wo das Lenzburger Bürgerrecht für Antoni F., nicht aber für dessen Neffen Mathis, in Frage gestellt wird.
- 21 Wappen des Geschlechts *Furter*, ursprünglich aus Staufen, das der Grafschaft Lenzburg zahlreiche Untervögte stellte und in Lenzburg zu verschiedenen Malen ins Bürgerrecht aufgenommen wurde, so 1539, 1553, 1561, 1588, 1614, 1623 aus Egliswil, 1629, sowie im 19. und 20. Jahrhundert; es war aber schon 1409 und 1538 in Lenzburg ansässig. Das Wappen geht auf eine Petschaft von 1735 (1785?) zurück. Bl: In Rot eine grüne Tanne auf goldenem Stern über grünem Dreiberg, beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: Petschaft in Privatbesitz; SS CB 1827, SS AZ; WBL.

- 22 Wappen des Werna *Gering*, 1670. Bl: In Rot eine silberne Pflugschar über silbernem Gerbermesser mit goldenen Griffen, überhöht von einem gestürzten goldenen Halbmond und beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: HML WSt 1670; WBL.
- 23 Nach einem Siegel des Wernher *Gerwer*, 1438 II. 14. Bl: Im Schild ein Gerbermesser, oben und unten begleitet von einem Ring; Tinkturen nicht bekannt. Q: StaA U L 79 a.
- 24 Wappen des Hans Ulrich *Gruner*, des Rats, 1635. Stammvater des Geschlechts war Johannes Gruner von Zwickau, letzter Conventuale der Johanniterkomturei Küßnacht 1528, Pfarrer in Seengen 1528–1568. Seine Nachkommen wurden Bürger in Bern 1591, 1596, Lenzburg 1554, 1573, Seon 1603 und wieder in Lenzburg 1603. Bl: In Rot eine weiße Rose, begleitet von zwei silbernen Kreuzen. Die Kreuze erinnern wohl an den ehemaligen Johanniter Johannes Gruner, der nach Ordensbrauch in den Oberecken seines Wappens die Kreuze geführt haben mag. Im Wappen der Gruner von Seon und Bern wurden die Kreuze durch Sterne ersetzt. Q: KzB 1635 a; LNB 1936; HKS 1947; WB Bern 1684 (1932); Mitteilung von Dr. med. F. SCHNYDER, Fahrwangen.
- 25 Nach dem Siegel des Henman *Haberer*, 1571 VII. 15., BzL, Landschreiber 1535, seit 1559 Stiftsschreiber in Zofingen. HANS ULRICH FISCH weist dieses Wappen auch den Haberer von Zofingen (seit 1456) und Aarau (seit 1520) zu, die mit den Haberer von Lenzburg (seit 1443) in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehen. Bl: In Gelb ein blauer waagrecht Balken, belegt mit gelber Habergarbe (für die Aarauer Haberer auch roter rechter Schrägbalken). Q: StaA U Königsfelden 963; WB Fisch 1634; WT Fisch 1631; WB Aargau ca. 1655; WB Aarau S. 101, 102.
- 26 Wappen des Ratsherrn Niclaus *Heusler*, Baumeister, 1667. Bl: In Blau auf grünem Dreiberg ein weißes Haus mit rotem Dach (siehe auch Nr. 91). Auf späteren Wappen das Haus im Stil der Zeit, z.B. für Dr. R. HÄUSLER 1837 usw. Q: KzL 1667; StaA SS; SS CB, 1827, SS GR; WBL.
- 27 Nach dem Siegel des Ratsherrn Hans Heinrich *Halder*, 1623 XII. 7. Bl: In Rot ein schwarzer Kesselhalter, oben beseitet von zwei goldenen Sternen; auf grünem Dreiberg ein V-förmiges schwarzes Zeichen, überhöht von einem gestürzten goldenen Halbmond. Q: StaA UL 259; UBL T III 7.
- 28 Wappen des Ratsherrn Heinrich *Halder*, 1667, 1670. Bl: In Rot ein schwarzer Kesselhalter, oben begleitet von zwei goldenen Sternen, darunter über grünem Dreiberg ein goldener Stern. Q: KzL 1667; HML WSt 1670.
- 29 Wappen der Herren von *Hallwil*, seit 1573 als Gerichtsherren zu Schafisheim auch BzL. Die Nachkommen des Hans Hartmann von Hallwil zu Schafisheim entrichteten den Bürgerrechtsgulden bis zum Aussterben der Schafisheimer Linie 1671. Bl: In Gelb ein schwarzer Flug. Q: StaL; BWB I 227, II 477; WBL.
- 30 Wappen des Ratsherrn Fridli *Hemann*, 1604. Bl: In Rot ein goldener Weggen, überhöht von einer goldenen Lilie und durchstochen von zwei gekreuzten goldenen Backschaufeln über grünem Dreiberg. Q: KzL 1604; WBL.
- 31 Wappen der *Hemann* von Lenzburg in Bern (verburgert 1632) und Brugg (letztes Drittel des 17. Jahrhunderts). Da sich einzelne Zweige dieser Familien wieder in Lenzburg einbürgerten (1681 und 1699), wurde das in Bern angenommene und

- auch in Brugg geführte Wappen ebenfalls nach Lenzburg verpflanzt. Bl: In Blau zwei silberne goldgestielte gekreuzte Hämmer über grünem Dreiberg, begleitet von drei goldenen Sternen. Q: StaA Nr. 1424 (1764); WB Bern 1701 (1932); SS CB 1827; WBL.
- 32 Nach dem Siegel des Schultheißen Rudolf *Hesse*, 1470 XI. 30. Bl: In Gelb ein schwarzer Sturmhaken. Q: StaL U 49 (64); UBL T III 10.
- 33 Wappen des ursprünglich von Thalheim stammenden, in Lenzburg (1570) und Bern (1630) eingebürgerten Geschlechts *Härdi* (Herdi), das aber schon im 15. Jahrhundert in Lenzburg nachzuweisen ist. Die Nachkommen der Thalheimer Linie führten im 19. Jahrhundert das Wappen der Herdi von Bern. Bl: In Blau über drei goldenen Sternen eine goldene Sonne. Q: WB Bern 1684 (1932); SS RH; WBL.
- 34 Wappen der *Härdi* von Staufen, seit Ende des 16. Jahrhundert auch in Lenzburg ansässig und 1605 ins Bürgerrecht aufgenommen. Die Nachkommen der Staufener-Linie führten das Wappen des Kilchmeiers Ulrich Herdi, aus der Kanzel der Kirche Stauffberg 1720. Bl: In Rot über grünem Dreiberg drei braune Kartoffeln mit grünen Stauden, beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: Kz Staufen 1720; SS RH; WBL.
- 35 Wappen des Götz *Keller*, Wundarzt, BzL 1512, Sohn des Hans Zubler von Bremgarten, gen. Keller, und der Anna Wiederkehr, geb. Möringer, Mutter der Gattin von Heinrich Bullinger sen. Das Wappen ist mit demjenigen der Keller von Bremgarten identisch. Bl: In Blau auf grünem Dreiberg ein goldener Schlüssel. Q: StaA WB Muri; WBL.
- 36 Wappen des Cünrad *Kieser*, des Rats, nach dem Wappenzeichen auf der Elfuhr-glocke 1635. Bl: In Rot eine silberne gestürzte Pflugschar. Q: KzB 1635 a; LNB 1936; WBL.
- 37 Wappen des Samuel *Kieser*, des Rats, 1667, und des Ulrich *Kieser*, 1670. Bl: In Rot über grünem Dreiberg eine aufrechte silberne Pflugschar, oben beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: KzL 1667; HML WSt 1670; SS CB 1827.
- 38 Wappen des Thoman *Kieser*, des Rats, Baumeister, 1604. Bl: In Blau eine silberne aufrechte halbe Pflugschar und ein goldenes halbes Rad. Q: KzL 1604.
- 39 Wappen des Joachim *Kieser*, des Rats, 1667. Bl: In Weiß ein rotes Pentagramm. Dieses Zeichen findet sich auf dem Weibelstab 1670 als Helmzier auf den unter Nr. 37 genannten Wappen. Q: KzL 1667; HML WSt 1670.
- 40 Wappen der *Kieser* von Aarau, das vereinzelt auch von den *Kieser* von Lenzburg geführt wurde. Bl: In Rot auf grünem Dreiberg ein brauner steigender Hirsch mit goldenem Geweih zwischen silbernem Halbmond und silbernem Stern. Auf der Kopie der WT 1667 aus dem Jahr 1837 steht es an Stelle des Wappens von Samuel *Kieser* (Nr. 37). Das selbe Wappen, ohne Beizeichen, auf dem Siegel des Abraham *Kieser*, 1800 XII. 31. Q: HML WT 1667 (1837); StaA Akten Helvetik 1800; SS CB 1827; WB HANS MEYER ca. 1827; WB Aarau S. 152; WBL.
- 41 Wappen des Müllergeschlechts *Kull*, ursprünglich von Hirslanden, 1461 in Niederlenz angesiedelt, mehrfach in Lenzburg eingebürgert, so 1553, 1628, 1654, 1694, 1708, 1720, 1746, 1764 und im 19. Jahrhundert. Wappen des Hans Ulrich *Kull*, Untervogt der Grafschaft Lenzburg, nach einer Wappenscheibe, von HANS

- ULRICH FISCH 1622; ferner nach Siegeln 1628 III. 24. und 1629 VIII. 14./24. Bl: In Blau, eine silberne Pflugschar mit kreuzförmigen Spitzen. Q: StaA U L 263 und Wildegg 119; Kz Gontenschwil 1622.
- 42 Nach dem Siegel des Schultheißen Jenni *von Lo*, 1418 VI. 20. Bl: Im Schild eine Armbrust; Tinkturen nicht bekannt. Q: StaL U 18 (28); UBL T III 9.
 - 43 Nach dem Siegel des Walther *Meyer*, gen. von Scherntz, 1371 XI. 22. Bl: In Rot auf grünem Dreiberg ein goldener Stern. Tinkturen nach HANS ULRICH FISCH. Q: StaAarau U 133; WBL T III 11; WB Fisch 1634.
 - 44 Nach dem Siegel des Schultheißen Rudolf *Meyer*, 1467 II. 4. Bl: Im Schild eine Gürtelschnalle; Tinkturen nicht bekannt. Q: Sta Aarau U 512; UBL T III 12.
 - 45 Nach dem Siegel des Schultheißen Hans *Meyer* von Uezwil, 1502 I. 19. Bl: Im Schild ein Metzgerbeil; Tinkturen nicht bekannt. Q: StaA U L 152; UBL T III 13.
 - 46 Nach dem Siegel des Schultheißen Hans *Meyer* «Zum Löwen», 1552 VI. 20. Bl: Im Schild zwei Rosen auf einem Gerbermesser; Tinkturen nicht bekannt. Q: StaL U 73 (90); UBL T III 14.
 - 47 Wappen einer ebenfalls alteingesessenen Sippe, im 19. Jahrhundert geführt von Amtsstatthalter Abraham *Meyer* (um 1840) und Eduard Meyer, Vikar 1839, Pfarrer in Gebenstorf 1843. Bl: In Weiß eine grüne Wettertanne auf grünem Dreiberg. Q: Petschaft aus dem 18. Jahrhundert in Privatbesitz; StaA KW 4, J 3; SS CB 1827; WBL.
 - 48 Nach dem Wappen von HANS ULRICH FISCH für die mit der Aarauer Sippe stammverwandten *Morhart* von Lenzburg. Für den Stadtschreiber Ulrich M. (1561–1585), Schultheiß (1586–1591), ist kein Siegel bekannt. Bl: In Gelb auf grünem Dreiberg ein blauer männlicher Rumpf (Mohr) mit weißer Binde um das Haupt. Q: WB Fisch 1621, 1634; WB Aarau S. 185.
 - 49 Wappen des Rudolf *zer Müli* von Lenzburg; 1419 III. 1. als Bürger in Zürich angenommen. Er siegelt 1423 II. 9. eine Einsiedler Urkunde. Das Siegel ist abgefallen, enthielt aber nach einer Notiz auf der Urkunde von späterer Hand ein Mühleisen. Q: Mitteilung von P. R. HENGGELE, Stiftsarchivar in Einsiedeln.
 - 50 Wappen des Ratsherrn Thoman *Müller*, 1604. Bl: In Rot über goldenem halbem Mühlrad ein schwarzer Sattelzwiesel. Q: KzL 1604; über das Beizeichen vgl. zu Nr. 8; WBL.
 - 51 Wappen des Ulrich *Müller*, Magister, Prädikant in Leutwil, 1615. Bl: In Rot eine aufrechte silberne Pflugschar, oben beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: Kz Leutwil 1615; WBL.
 - 52 Nach dem Siegel des Schultheißen Ulrich *Müller*, 1624 VII. 4./14. Das gleiche Wappen für Burkart Müller 1635. Bl: In Blau über goldenem halbem Mühlrad ein aufrechtes silbernes Mühleisen. Eine Variante mit liegendem schwarzem Mühleisen für Ulrich Müller, des Rats, 1667. Prof. MACCO erwähnt irrtümlich einen weißen Schild. Q: StaL U 127 (147); UBL S. 81; KzB 1635 a; KzL 1667; LNB 1936. Prof. MACCO im Jahresbericht der hist. Vereinigung Wynental 1934, S. 9.
 - 53 Wappen des Schultheißen Hans Ludwig *Müller*, des Rats, 1635. Bl: In Rot ein goldenes halbes Mühlrad, darüber ein liegender goldener Flegel, zwischen zwei goldenen Sternen. Q: KzB 1635 b, LNB 1936.

- 54 Wappen des Rats Herrn Hans Kaspar *Müller*, 1635, und des Dekans Ulrich *Müller*, 1635. Bl: In Gelb ein schwarzes halbes Mühlrad, darüber ein schwarzes M (einmal mit und einmal ohne Dreiberg). Q: KzB 1635 a, b; LNB 1936.
- 55 Wappen des Schultheißen Bernhart und des Stadtschreibers Samuel *Müller*, 1667, 1670, sowie des Jakob M., 1670, und des Heinrich M., 1687. Bl: In Blau ein goldenes halbes Mühlrad, darüber ein goldener Stern, überhöht von einem gestürzten goldenen Halbmond (1670 auch mit Dreiberg). Q: KzL 1667; HML WSt 1670; KAS Schützenscheibe 1687.
- 56 Wappen des Jakob *Müller*, Handschuhmachers, 1668, auf einem Kirchenstuhl. Bl: In Blau ein silbernes Mühlrad, oben beseitet von zwei weißen Handschuhen mit goldenen Fransen. Ein weiteres Wappen mit ganzem Mühlrad, gold in Rot, jedoch ohne Beizeichen, für Rudolf *Müller* auf einem Kirchenstuhl, 1777. Q: KzL; WBL.
- 57 Wappen der Sara *Müller*, Ehefrau des Conrad Baumann, aus einem Doppelwappen 1684. Bl: In Blau ein goldenes halbes Mühlrad, darüber ein goldener gestürzter Halbmond, überhöht von zwei goldenen Sternen. Q: KAS Figurenscheibe 1684; LEHMANN S. 55; WBL.
- 58 Wappen des Düring *Müller*, Korporal 1687. Bl: In Rot ein goldenes halbes Mühlrad, besetzt von einem weißen Hahn vor zwei gekreuzten goldenen Backschaufeln. Q: KAS Schützenscheibe 1687; WBL.
- 59 Wappen des Stadtschreibers Samuel *Müller*, Hauptmann, 1687. Bl: In Blau über goldenem halbem Mühlrad ein goldener gestürzter Halbmond. Q: KAS Schützenscheibe 1687.
- 60 Wappen des Johann Ulrich *Müller*, Zunftmeister der Zimmer Leuthen, 1768. Bl: In Rot ein goldenes halbes Mühlrad, darüber ein schwarzes Richtscheit, überhöht von einem goldenen Stern, gekreuzt mit zwei silbernen Beilen mit goldenen Stielen und beseitet von zwei schwarzen Klammern. Q: Handwerksbrief vom 10. IV. 1768 in Privatbesitz; WBL.
- 61 Wappen des Rats Herrn Christoffel *Rohr*, 1635. Bl: In Gelb aus der Mitte des grünen Dreibergs wachsend drei grüne Schilfrohre mit grünen Blättern und schwarzen Kolben, belegt mit zwei gekreuzten silbernen Gerbermessern mit schwarzen Griffen. Q: KzB 1635 a; LNB 1936; WBL.
- 62 Wappen des Schultheißen Hans *Rohr*, 1667. Bl: In Gelb aus grünem Dreiberg wachsend je ein grünes Schilfrohr mit grünen Blättern und schwarzen Kolben, belegt mit einem waagrechten silbernen Gerbermesser mit schwarzen Griffen. Q: KzL 1667; WBL.
- 63 Nach dem Wappen des Schultheißen Jacob *Rohr*, 1703, und nach dem Siegel des Schloßverwalters Lucas *Rohr* zu Wildegg, 1771 III. 27. Bl: In Gelb aus dem mittleren grünen Dreiberg wachsend drei grüne Schilfrohre mit grünen Blättern und schwarzen Kolben. Dasselbe Wappen in den Siegeln von Samuel R., Verwalter zu Hallwil (1784 II. 26., Kantonsrichter, 1802 IV. 26.); Johannes R., Zollkommiss (1799 I. 21., 1803 V. 30); Albert R., Notar und Stadtkommandant (1800 I. 27., 1802 IX. 21.); Johann R., Pfarrer (zu Uerkheim 1805, zu Stauffberg 1823); Gottlieb R., Aarhof, Schinznach Bad (1820) und viele andere. Q: HML Wappentäfelchen aus

- einem Kirchenstuhl 1703; UBL T III 22; Schloßarchiv Wildegg, Personalakten 1771; StaA Akten Hallwil, Helvetik, Verwaltungskommission, Bezirksamt Aarau, KW 4; SS CB 1827, GR, ER.
- 64 Wappen des Pfarrers Valentin *Rebmann*, gen. Ampelander, von Lenzburg, seit 1563 in Bern verburgert, wo er bis 1573 als Griechischprofessor lebte; Vater des Dichterpfarrers Joh. Rud. Ampelander. Bl: In Gelb über grünem Dreiberg ein roter Weinstock mit grünen Blättern und blauen Trauben. Q: Stammbuch des Rudolf Ampelander 1588, Stadtbibl. Bern; WB Bern 1932.
 - 65 Wappen der *Saxer* von Aarau, die von Berchtold Saxer, gen. Bertschi, von Sargans, BzL 1503, abstammen. Bl: Gespalten von Rot und Gelb mit zwei zugebundenen Säcken in gewechselten Farben. Q: WB Fisch 1621; WB Aarau S. 228/229; WBL.
 - 66 Wappen des Jacob *Scheller*, Corporal, 1687. Bl: In Rot über grünem Dreiberg ein blauer wachsender Mann, in beiden Händen je ein dreiblättriges grünes Kleeblatt haltend. Ein anderes, zweifelhaftes Wappen in SS CB 1827. Q: KAS Schützenscheibe 1687; WBL.
 - 67 Nach dem Siegel des Hans *Smid*, Untervogt der Grafschaft Lenzburg, 1418 XII. 29. und 1426 V. 2. Bl: Im Schild ein Schmiedehammer; Tinkturen nicht bekannt. Q: StaA U L 74, U Königsfelden 571; WB T III 16, 17.
 - 68 Nach dem Siegel des Hans *Schultheiß*, gen. Vogt, 1409 XI. 27., Schultheiß und Vogt zu Lenzburg, Enkel des Lenzburger Schultheißen Konrad Ribi von Seengen (seit 1350), Sohn des Schultheißen Heinrich, gen. Vogt (seit 1376). Bl: Gespalten von Rot, oben mit goldenem Stern und von Gelb mit einem Haupt, das eine rote Amtsmütze trägt. Andere Siegel verschiedener Glieder dieser Familie mit Abweichungen der Figur (Gesicht mit Bart). Die Tinkturen nach HANS ULRICH FISCH, der als Figur einen nach links gewendeten roten Rumpf (Geck) darstellt. Q: StaL U 50; UBL T II und MERZ, *Die Lenzburg* T XI; WB Fisch 1621 und MERZ, *Die Lenzburg* S. 71.
 - 69 Nach dem Siegel des Schultheißen Werna *Seiler*, 1471 XI. 5. Bl: Im Schild ein schrägrechter Spinnwirtel zwischen zwei Halbmonden?; Siegelbild undeutlich; Tinkturen nicht bekannt. Q: Sta Aarau U 528; WBL T III 18.
 - 70 Wappen des Rats Herrn Matheus *Seiler*, Buwmeister, 1635, und des Hans Caspar *Seiler*, 1670. Bl: In Rot auf grünem Dreiberg ein schwarzer Seildrehhaken, oben beseitet von zwei goldenen Sternen. Q: KzB 1635 b; HML WSt 1670; WBL.
 - 71 Wappen des Johann *Seiler*, Sattler, 1670. Bl: In Rot ein brauner Bocksattel auf goldener Decke mit silbernem Steigbügel, dieser beseitet von zwei goldenen Sternen. Als Helmzier das Zeichen aus Nr. 70. Q: HML WSt 1670; WBL.
 - 72 Nach dem Siegel des Schultheißen Johann *Seiler*, 1737, und des R. *Seiler*, 1801 VII. 27. Bl: In Blau ein gestürzter goldener Halbmond, darüber ein goldener Stern. Q: StaL Fertigungsbrief 1737; StaA Akten Helvetik 1801; SS CB 1827; WBL.
 - 73 Wappen der *Seiler* von Lenzburg nach privaten Siegeln. Bl: In Blau auf grünem Dreiberg ein silbernes Herz, besteckt mit einem silbernen Pfeil zwischen goldenem Halbmond und goldenem Stern. Q: HML SS CB 1827; SS AZ; WBL. (Leider führen einige Familien ungerechtfertigterweise das Wappen der *Seiler* von Liestal, in Rot ein steigender weißer Hirsch mit goldenem Geweih; das gleiche Wappen auf einem Kachelofen im Restaurant K. Dietschi-Seiler, 1938.)

- 74 Wappen des alt Schultheißen Daniel *Spengler* und des Stadtschreibers Marx *Spengler*, 1604. Bl: Gespalten von Gelb und Blau mit einem wachsenden bewamsten Mann in verwechselten Farben auf grünem Dreiberg, in jeder Hand einen Hammer haltend. Im WB von HANS ULRICH FISCH ist der Mann geharnischt; im HBL ist er irrtümlich für die Hämmerli von Lenzburg aufgeführt. Das gleiche Wappen für den Schultheißen Hans Jacob Sp. im Siegel (1623 XII. 7.), auf der Sturmglocke (1635) und in zwei Wappenscheiben (1622 und 1631). Ferner für Hans Rudolf Sp. auf der Elfuhrsglocke (1635); für Friedr. Sp. in der Schützenscheibe (1687); für Lucas Sp.-Gernler im Bibliotheksaal der «Burghalde» (1702/1718); für Schultheiß Hans Jacob Sp. im Siegel (1751 VII. 10./14.); für Hauptmann Gottlieb Sp. und Gerichtsschreiber Anton Friedr. Sp. in den Siegeln (1767 XI. 9.). Q: KzL 1604; LNB 1952; UBL T III 19, 20; WB Fisch 1634 und Wappenscheibe von H. U. FISCH Kz Gontenschwil 1627; ASGA VIII 1906 S. 53; KzB 1635 a, b; LNB 1936; KAS Schützenscheibe 1687; StaA U L 259, 429; Gemeindearchiv Schafisheim 1751; HBL IV 45; KDA II (Burghalde S. 101, 104, 105); KzL Kirchenstuhl (undatierte Intarsie).
- 75 Wappen des Rats Herrn Beat *Suter*, 1604. Bl: In Gelb ein rotes Hexagramm. Q: KzL 1604; LNB 1952.
- 76 Wappen des Hans Jakob *Suter*, 1670. Bl: In Gelb über rotem gesporntem Schuh ein rotes Hexagramm, gebessert mit drei roten Sternen, 2, 1. Q: HML WSt 1670; WBL.
- 77 Wappen des Samuel *Suter*, 1670. Bl: In Rot über zwei gekreuzten goldenen Mörserstampfern ein silbernes Hexagramm, begleitet von drei goldenen Sternen, 2, 1. In der Helmzier ein Mörser mit Pistill. Die Tinktur muß mit Rücksicht auf die Pistillen, die nur silbern oder golden sein können, heraldisch von derjenigen der Nr. 75 und 76 abweichen. Q: HML WSt 1670; WBL.
- 78 Wappen des Lieutenants Hans Ulrich *Trachsel* (Trachsler), des Kleinen Rats 1687. Bl: In Blau auf grünem Dreiberg ein goldener, senkrechter Pfeil mit silberner Spitze, gekreuzt mit zwei silbernen Schlichtmessern mit goldenen Griffen. Q: KAS Schützenscheibe 1687; WBL.
- 79 Nach dem Siegel des Heincin *von Vilmaringen*, 1375 III. 20. Bl: Im Schild ein Handwerkszeichen (Seildrehhaken?); Siegelbild undeutlich; Tinkturen nicht bekannt. StaA U Kastelen 13; UBL T III 15.
- 80 Nach dem Siegel des Hartmann *von Vilmaringen*, 1380 XI. 10. Bl: Das gleiche Zeichen wie Nr. 79; jedoch begleitet von drei Punkten, 2, 1. Q: Staatsarchiv Bern, Hallwil-Archiv, 1380, 10. Nov.
- 81 Nach einem Siegel des Hans *Wacherbold* von Aarau, 1405 VII. 27., aus der Zürcher Bäckerfamilie Wakerbold, die sich im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Aarau niederließ. Sie verschwindet mit Cüntzman, Verwalter der Zürcher Spende, nach 1437 aus Aarau. 1441 taucht Cüntz Wakerwold als BzL auf. Bl: Über einem Kleeblatt eine Bäckerschaufel; Tinkturen nicht bekannt. Q: WB Aarau T VI 7 und S. 300/301; HBL VII 342.
- 82 Nach dem Siegel des Johans *Weggler*, 1340 III. 26., Schultheiß zu Baden um 1329–1340, österreichischer Pfleger und Vogt im Amte Lenzburg, zugleich Schult-

- heiß der Stadt 1340–1343. Bl: Im Schild ein fünfteiliger Weggen. Nach W. MERZ zwei gekreuzte Wecken, was eher auf die Siegel des Sohnes von Joh. W., Cûnrat (1359, 1364), zutreffen könnte, aber keineswegs sicher ist. Es handelt sich wohl um ein sogenanntes Schiltbrot, wie es heute noch im Freiamt und in der Grafschaft Baden zum St.-Agathen-Tag (5. II.) gebacken wird. Q: StaA U Wettingen 416; WB Baden T III 6 und S. 332; WBL.
- 83 Wappen des Ratsherrn Jacob *Widmer*, 1667. Bl: In Blau ein schwarzes Mühlrad, oben begleitet von zwei goldenen Sternen. Q: KzL 1667; WBL.
- 84 Wappen des Jacob *Widmer*, 1670. Bl: In Blau ein goldenes Mühlrad. Ebenso (ohne Begleitzeichen) in der Kopie der WT 1667 von 1837. Q: HML WSt 1670, WT 1667 (1837).
- 85 Nach dem Siegel des alt Schultheißen Jacob *Wirtz*, 1603 XI. 11. Variante auf der WT 1604. Bl: In Gelb auf grünem Dreiberg eine rote Rose mit gelbem Butzen, grünem Stiel und grünen Kelchblättern. Q: StA U L 75, 227; UBL T III 23; KzL 1604; LNB 1952.
- 86 Nach dem Wappen von HANS ULRICH FISCH für die ursprünglich aus Zürich stammenden Aargauer *Wydl*er, in Lenzburg eingebürgert 1556, 1596, 1601, in Aarau 1557. Bl: Geteilt von Rot und Weiß mit steigendem gelb und rot geteiltem Löwen. Q: WB Fisch 1621; WB Aarau S. 307 ff.; HBL VII 604; WBL.
- 87 Nachtrag. Wappen des Hans Ulrich *Bumann*, Seckelmeister, 1667. Bl: In Weiß eine schwarze Hausmarke, beseitet von zwei roten Sternen. Q: KzL 1667; SS CB 1827.
- 88 Nachtrag. Wappen des Conrad *Baumann*, des Rats, Baumeister 1684. Bl: In Weiß mit goldenem Schildrand eine schwarze Hausmarke über grünem Dreiberg. Das selbe Wappen, jedoch ohne Dreiberg in einer Schlißscheibe aus dem Rebhäuschen am Goffersberg für C. B., Bauw- und Kellermeister 1707. Q: KAS Figurenscheibe 1684; LEHMANN S. 55; HML Schlißscheibe 1707; KDA II 115.
- 89 Nachtrag. Nach den Siegeln der Pfarrherren Conrad *Bertschinger* zu Lenzburg und Madiswil, 1778 I. 12., Johann B., Decan zu Lenzburg, 1779 IX. 16., und Carl B. zu Mandach 1839; ferner auf dem Siegel von Carl B., Notar, der 1827 eine Siegel-sammlung für berufliche Zwecke anlegte. Bl: In Gelb über grünem Dreiberg ein wachsender schwarzer (brauner) Bär. Q: StaA KW 4; SS CB 1827; SS GR.
- 90 Nachtrag. Nach dem Siegel des Caspar *Etterli*, Weibel von Brugg, 1453 XI. 17., später Stadtschreiber und BzL. Bl: In Blau ein steigender gelber Löwe. Q: StaA U Königsfelden 668; Sta Brugg U 205; UB Brugg T I 22; WBL.
- 91 Nachtrag. Wappen des Hans *Heusler*, Großweibel, 1667. Bl: In Blau auf grünem Dreiberg ein weißes Haus mit rotem Dach, besteckt mit einem profilierten schwarzen Sattelzwiesel. Das gleiche Wappen auf zwei Kirchenstühlen (Hans Hüsler 1668). Über das Beizeichen vgl. Nr. 8. Q: KzL 1667; WBL.
- 92 Nachtrag. Nach dem Siegel des Schultheißen Heinrich *Halder*, 1788–(†1808), und seines Sohnes Samuel H., Stadtphysikus (†1792). Bl: Geteilt von Weiß mit wachsendem rotem Einhorn und von Schwarz, belegt mit zwei weißen Pfählen; Tinkturen unsicher. Das gleiche Siegelwappen führten Emanuel H., Schlosser und Windenmacher (ca. 1820), Samuel H., Kommandant (ca. 1840), und Emanuel H., Rittmeister (ca. 1850). Q: SS CB 1827, ER 1863, AZ, GR, RH; WBL.

Orts- und Personenregister

Vorbemerkungen: Die Ortsnamen des von NOLD HALDER verfaßten Abschnitts über die Wappen der vor 1600 in Lenzburg nachgewiesenen Bürgergeschlechter und Schult-
heißenfamilien sind in diesem Register nicht berücksichtigt worden. – Über das Stich-
wort «Stadt Lenzburg» enthält das Register keine Angaben.

Abkürzungen: **A.** Anmerkung; **Abb.** Abbildung; **AW.** Anmerkung zur Wappentafel;
Bz Bürger zu; **BGz** Bürgergeschlecht zu; **Fn** Flurname; **Gz** Geschlecht zu; **GL** Graf-
schaft Lenzburg; **GR** Großrat; **K** Kartenskizze; **Kapl.** Kaplan; **L** Stadt Lenzburg;
Lp Leutpriester zu; **mar.** Gatte (maritus); **MM** Mittlere Mühle; **NK** Nebenkarte;
OM Obere Mühle; **Patroz.** Patrozinium; **Pk** Prädikant (Pfarrer) zu; **R** Rat (Kleinrat);
Sch Schultheiß zu; **SSr** Stadtschreiber zu; **Tab.** Tabelle; **UM** Untere Mühle; **Uv** Unter-
vogt; **ux.** Gattin (uxor); **V** Vogt; **WT** Wappentafel.

- Aa, Aabach, 19–21, 22 K I., 44, 59, 60,
106, 107, 160, 166, 224, 237, 263,
272–274, 282, 298, 303, 304, 310, 318,
321, 340–342.
- Aarau, Stadt, 11, 33, 40, 42–44, 46, 50
A. 2 und 5, 64, 68, 70, 71 A. 31, 76, 77,
79, 86, 97, 98 A. 107, 101 K III., 110,
112, 124, 137, 142, 145, 149, 155, 169,
171, 173, 175, 186, 205, 210, 213, 222,
239, 241, 254, 255, 266, 267, 269 A. 36,
270 A. 37, 289, 313, 319, 321, 327, 332
A. 38.
- Pfarrei, 234–236, 252.
- «Schlößchen», 30.
- Aarburg, Festung und Stadt, 29, 30, 84,
99, 103, 210.
- Amt, 180 A. 45.
- Aare, Aaregebiet, 14, 26, 27, 42, 63, 65,
67, 79, 92, 156, 303.
- Aargau, Aar-Gau, Unter-Aargau (pagellus
Aragaugense), Grafschaft oder Land-
grafschaft im, österreichische Land-
vogtei im; aargauisch, 21, 24–29, 32, 33,
40, 46, 54, 65, 66, 68, 69, 76, 79, 87,
92 ff., 99, 193.
- Ober-Aargau, 26.
- Aargau, bernischer:
- Unteraargau, 63, 64, 70–72, 77, 83, 84,
169, 170, 212, 286, 287, 319, 320, 327
328.
- Oberaargau, 63.
- Aargau, Erzdiakonat, 192.
- Aatal, 21, 24, 27, 42, 81, 95, 98, 310, 330.
- Abend, BGzL, 257.
- Äberacker (am Lüpoldslo, am Lütisbuch,
vor dem Lenzhard), FnL, 291.
- Äberli, Aberli, Aberlin, BGz [Zürich
und] L, 257, 354 WT I Nr. 1, 359 AW. 1.
- Felix, Weibel L, 359 AW. 1.
- Hans, 359 AW. 1.
- Achmüller, BGzL, 258 Tab. 11, 354 WT I
Nr. 2, 359 AW. 2.
- Brandolf, Pk Mönthal usw., 236.
- Hans Rudolf, Pk, 359 AW. 2.
- Ackerman, BGzL, 257.
- A dem Bül, Ulricus, SchL, (identisch mit
Ulricus [de Henbrunnon] ?), 248, 343.
- Agatha, Heilige, Patroz. Kapelle Dotti-
kon, 192.
- Alamannen, Alamannien, 16–21, 25, 26,
191.
- Alb-Gau, Grafschaft im, 29.
- Alder, Hans Ulrich, SSrL, BzL, 131, 344.
- Allerheiligen, Kloster in Schaffhausen,
21, 197.
- Alliswil, 86 A. 44.
- Altenburg, römisches Kastell, 17.
- Altwis [Vilmaringen], Gerung von, von
Villmergen, österr. Beamter, SchL,
BzL (?), 249, 343, 354 WT I Nr. 3,
360 AW. 3.
- Amhoff, BGzL, 255.
- Amman, BGzL, 257.
- Hans, Müller UM, 312.
- Ammerswil, Dorf, 21, 55, 101 K III.
[Am], 162, 191, 294, 296, 319.
- Kirchspiel, Pfarrei, 20, 191, 192, 196,
197, 204, 208, 236, 254, 324, 330.
- Ampordt, Abraham, BzBern, 120 A. 95.
- Amrein, BGzL, 255.
- Amsler (15. Jh.), BGzL, 256, 360 AW. 4.
- Amsler, Ampsler (16. Jh.), BGzL, 259,
354 WT I Nr. 4, 360 AW. 4.
- Hans, Müller MM, 213, 214, 313.
- Angenrain, FnL, 20, 272 A. 49, 279 K IV.,
313.
- Angenrainmatt, FnL, 273.
- Angliker, Anglicker (Anliker), BGzL, 258
Tab. 11, 354 WT I Nr. 5, 360 AW. 5.
- Hans Jagli, Ochsenwirt, 306.

- Anglikon, 334.
 Änis, Johannes, Burgkapl., 201.
 Antonius, Heiliger, Patroz. Kirche Möriken, 192. Teilpatroz. Bruderschaftsalter in der Kirche auf Staufen, 204.
 Aquae Helveticae (Baden), 15.
 Arburg und Büron, Freiherren von, 30, 83.
 – Lütold (IV.), 249.
 – Rudolf (I.), 34.
 Arnestowo, de (von Aristau), 30.
 Arnold, ReichsV Zürich, 27.
 Arnolt, BGzBrugg und L, 360 AW. 6.
 – Cünrat, SchBrugg, 354 WT I Nr. 6, 360 AW. 6.
 – Hensli, SchL, BzL, 253, 343, 360 AW. 6.
 Arth, 33, 64.
 Arurensis, regio (helvetorömische Gebiets-einheit), 26.
 Asp, FnL, 270, 279 K IV., 294, 298.
 Attelwil, 81 A. 15, 82, 101 K III. [At].
 Auenstein, Dorf, 42, 104, 169, 186.
 – Fähre in der Ouw, 42, 169, 186, 326, 332.
 – Pfarrei, 236.
 – Wein, Auensteiner, 307, 336.
 Auggen bei Mülheim, 27.
 Auggen bei Mühlheim, 27.
 Augst-Gau, Grafschaft im, 26, 27.
 Autun, 14.
 Aventicum, 15.

 Baden, Stadt, 15, 33, 46, 68, 124, 187, 239, 240, 282, 318, 319, 324, 327, 336, 338.
 – Pfrund Niederbaden, 264.
 – Stift, 269 A. 36.
 – Festung Stein, siehe Stein.
 Baden, Amt, 28, 39, 65, 249, 250.
 Baden, von (de), Bader, BGzL, 252, 258 Tab. 11.
 Baldegg LU, Burg und Hof, 83, 93.
 Baldegg, Herren von, 196.
 – Margret, 98.
 – Rudolf (zu Schafisheim), 216.
 Baldeggersee, 41 A. 9, 79.
 Baldern, Burg, 28.
 Baldwile, Hartmann von, 264 A. 9.
 Bampler (Pampeli), BGzL, 256.
 Bannhalde, FnL, 38, 272, 276, 277, 279 K IV., 280.
 Banteli, Benteli, BGzL [und Bern], 257, 317, 354 WT I Nr. 10, 360 AW. 10.
 – Cunrat, 213.
 – Jakob, Küfer, BzBern, 360 AW. 10.
 Bantz, BGzL, 259.
 «Bären», Haus zum, Taverne L, 58, 306, 307, 307 Tab. 18.
 Bären, vor dem, FnL, 272 A. 47.
 Barfüßerorden, 206.
 Bäschli, Marx, [Unter-]Landschreiber im Muhenamt, 96 A. 96.
 Basel, Stadt, 55, 68, 76, 77.
 – Universität, 234, 235.
 Basler, BGzL, 259.
 Baumann (BGzL), siehe Bumann.
 Beinwil am See, 81, 101 K III. [Bei].
 Beinwilare, de (von Beinwil), 30.
 Belgica, Provinz des römischen Reichs, 15.
 Belinen, BGzL, 255.
 Bellenz (Bellinzona), 168.
 Beringer, versch. BGzL, 258 Tab. 11, 259.
 – Hans, 267.
 – die Beringerin, 283; der Beringer, 283 A. 82.
 Beringer, Rûdi, Müller UM, 216, 312.
 Beringer, GzOthmarsingen:
 – Hans, UvGL, 346.
 – Werna, [Müller], UvGL, 346.
 – Wernher, [Müller], UvGL, 345.
 Bern, bernisch; Gnädige Herren; Landes-herr, 35–37, 49, 54, 55, 62–64, 67, 69–78, 83–85, 88, 89, 92 A. 79, 95 A. 94, 99 ff., 100, 101 K III., 107, 108, 113, 114, 120, 123, 124, 132, 133, 138–140, 142, 145–147, 160–162, 165, 167–171, 173, 177–179, 181, 186, 195, 196, 202–213, 217, 218, 222, 225–230, 232, 233, 236, 269, 275, 276, 294–297, 301, 302, 311, 312, 318, 319, 321, 326–332, 336, 337.
 – Akademie, 236.
 Berner, BGzL, 256.
 Bero (Bernhard), Graf im Aar-Gau, 26, 27.
 – Kunrad, Beros Bruder, 27.
 Beromünster, Chorherrenstift, 21, 26, 27, 29, 32, 33, 41, 193, 194, 250, 264/65, 310.
 Beromünster, Münster, Flecken, 42, 168, 226, 335.
 – Getreidemarkt, 332.
 – Siechenhaus, 226.
 Bertschinger, versch. BGzL, 257, 258 Tab. 11, 359 A. 5, 360 AW. 11.
 – Carl, Notar, 368 AW. 89.
 – Carl, zu Mandach, 368 AW. 89.
 – Conrad, Pk L und Madiswil, 358 WT V Nr. 89, 368 AW. 89.
 – Daniel, R, 354 WT I Nr. 11, 360 AW. 11.
 – Johann, Dekan L, 368 AW. 89.
 Bettental, Steckhof (Schafisheim), 191.
 Bettwil, 83 A. 33.
 Beyer, Peyer, BGzL, 257.
 Biberstein, Schloß, 169.
 Bibracte, 14.
 Biel, 327.

- Bind, Vaßbinder, BGzL, 255.
 – Egli, 317.
 Birr, Dorf und Pfarrei, 232, 236.
 Birrenlauf, 335.
 Birrwil, 81, 82, 86 A. 44, 101 K III. [Bir].
 Birsinger, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 344.
 Bischof, [Hans], Venner, BzBern, 208.
 Blaser, BGzL, 257.
 Blattner, Blatner, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 344.
 Bleicherrein, FnL, 224 A. 17.
 Blenio, Grafschaft im, 28, 29.
 Blüm, BGzL, 241, 255.
 – Margret, Leibeigene der Herren von Griffensee, 241 A. 1.
 Bluntschli, Jonas, SSrL, BzL, 131, 132, 232, 258, 344.
 Blüwler, BGzL.
 – Üli, 241 A. 4.
 Boden, im, FnL, 272 A. 47.
 Bodenacher, FnL, 272 A. 48.
 Bodensee, 33, 39, 42, 65.
 Böhmen (Przemysliden), Agnes von, Tochter König Ottokars (mar. Herzog Rudolf II. von Österreich), 65, 66, 86.
 Boll, Lindboll, FnL, 15, 270, 271, 279 K IV., 284, 295.
 Bölli, FnL, 38, 132, 181, 268, 269, 272, 273, 276, 279 K IV., 286, 302, 304.
 Bollinger, BGzL, 258.
 – Bläsy, 133 A. 183.
 Bonhusen (später Wiliberg), 101 K III. [B].
 Boniswil, 101 K III. [Bo].
 Borromäischer (Goldener) Bund, 55, 332 A. 36.
 Bösi im Wil, FnL, 23 NK I., 273, 279 K IV.
 Bottenwil, 101 K III. [Bot]. 239, 240.
 Bottenwile, von, BGzL, 252.
 Boumgarten, BGzL, 259.
 Bözberg, 262.
 – Amt, 65, 249.
 Bregenz, Brigantium, 16.
 Breisgau, 64.
 Breiti, FnL, 272 A. 49, 279 K IV.
 Bremgarten, Stadt, 11, 42, 44–46, 50 A. 2 und 5, 77 A. 33, 97, 124, 167 A. 193, 175, 178, 186, 222, 239, 241, 254, 319, 336.
 – Kirchgemeinde, 62.
 – Getreidemarkt, 330, 331, 332 A. 36.
 – Schützenhaus, 186.
 Bremgarten BE, Dorf und Pfarrei, 236.
 Bremgarter (BGzL), siehe Satler.
 Brixen, Bistum in Tirol, 250.
 Bröchi, BGzL, 242/43 Tab. 8, 255, 258 Tab. 11, 344.
 – Claus (Niklaus), R, 255, 337.
 – Hans, der alte, R, 246, 255.
 – Hans, der junge, R, 255.
 – Rudi, 267.
 Brosi, FnL, 272 A. 48.
 Bruderacher, FnL, 272 A. 47.
 Bruderschaft Sankt Antons und Sankt Wolfgangs in der Pfarrei Staufeu, Kaplanei, 201, 204, 205, 222, 283 A. 82, 324.
 – Haus der Bruderschaft am unteren Tor in Lenzburg, 53 K II, 56, 204.
 – Altar der Bruderschaft auf dem Staufeu, 204.
 Brugg, 11, 42, 44–46, 49, 67, 68, 70, 77 A. 33, 93 A. 86, 97, 98 A. 107, 110, 115, 124, 142, 145, 155, 168, 175, 186, 195, 205, 211, 239, 240, 289, 321, 327, 334.
 Brunegg, Dorf, 38, 82 A. 24, 101 K III. [Br], 239.
 – Burg, 70, 169.
 Brunegger, BGzL, 256.
 – Rüdi, 282/83.
 Brüngger, BGzL, 258.
 Brünig, 262.
 Brunner, Ziem Brunnen, BGzL, 241, 242/43 Tab. 8, 252, 258 Tab. 11, 344.
 Brunnmatt, FnL, 273.
 Bubenbergr, Adrian von, bern. LandV, 35.
 Bublikon, Dorf, Hof und Steuerbezirk, 81, 101 K III. [Bü].
 Buchs AG, 81, 98.
 Buchs SG, 27.
 Buchs ZH, 240.
 Buchs-Gau, Grafschaft im, 27.
 Bumann, Buman, Buwman, Baumann, versch. BGzL, 60, 242/43 Tab. 8, 257, 258 Tab. 11, 258, 259, 306, 344, 359 A. 5, 354 WT I Nr. 9, 360 AW. 9.
 – Conrad, Zwölfer, 360 AW. 8.
 – Conrad, R und Baumeister, 358 WT V Nr. 88, 365 AW. 57, 368 AW. 88.
 – Fridli, Wildenmannwirt, 307 Tab. 18.
 – Hans Rudolf, SSrL, 360 AW. 8.
 – Hans Ulrich, SchL, 354 WT I Nr. 7, 360 AW. 7.
 – Hans Ulrich, Seckelmeister, 358 WT V Nr. 87, 368 AW. 87.
 – Jacob, R, 354 WT I Nr. 8, 360 AW. 8.
 – Matheus, Rößliwirt, 267, 283, 285.
 – Ulrich (Urich), Wirt, 283, 307 Tab. 18.
 – Urich, GR, 230.
 Bünzthal, 21, 24, 64, 81, 95, 98, 237, 239, 330.
 Burchard, lenzburg. Ministeriale, 30.

- Burchardus, kiburgischer «causidicus» in Lenzburg, 41, 343.
 Burgdorf, 321.
 Burghalde, Halde, FnL, 16, 44, 53 K II., 61, 106, 107, 160, 166, 264, 265, 269, 273, 275, 276, 286, 300–302.
 – Wein, Burghaldener, 302, 303, 336.
 Bürgi, BGzL, 252.
 Burgund, Kleinburgund, burgundisch, 33, 39.
 – Königreich Hochburgund, 26.
 – Pfalzgrafschaft Burgund, 32.
 Burgunderkriege, 167.
 Büttikon, 81, 93 A. 83.
 Büttikon, Herren von (de Botechon), 30.
 – Jacob, 61, 267, 301, 304.
 – Mathis (Matys), 194, 264, 312, 340.
 – Ursula (mar. Hans Wernher Schultze), 250.
 Butz, BGzL, 258 Tab. 11.
- C. institor (Kaufmann) von Lenzburg, 41.
 Caesar, Cajus Julius, 14.
 Chadaloh, Graf im Aar-Gau, 26.
 Châlons, Hugo von, Pfalzgraf von Burgund (ux. Alis von Meran), 32.
 – Elisabeth, Tochter Hugos (mar. Hartmann V. von Kiburg) 32, 33, 264.
 Cham, 93 A. 86.
 Chleno, BGzL, 252.
 Chriesi, BGZürich, 197.
 Chur, Bischofssitz, 32.
 Claudius, römischer Kaiser, 15.
 Coucy, Ingelram von (Enkel Leupolds I. von Österreich), 66, 67.
 Cristan, BGzL, 255.
 Cristinen, BGzL, 252.
 Cünrat, versch. BGzL, 257 (zweimal).
- Dagmarsellen, 240.
 Dättwil, 69, 166.
 Delsperger, BGzL [und Bern], 242/43 Tab. 8, 257, 344, 361 AW. 13.
 – Hans, SSr und SchL, 89, 131–133, 236, 257, 344, 354 WT I Nr. 13, 361 AW. 13.
 – Johannes, LpStaufen, 208, 236, 257.
 Deutsches Reich, Reich, deutsch, 26, 65, 70, 71, 83, 95 A. 91.
 Diesbach, Wilhelm von, BzBern, 120 A. 95.
 Dießenhofen, 33.
 Dietschi, BGzL, 255.
 Dijon, Zug nach, 168.
 Dilligen, Grafen von, 32.
 – Hartmann I. (ux. Adilheit von Winterthur), 32.
- Dillingen, Herrschaft, 32.
 Dintikon, 101 K III. [Di], 239.
 Diokletian, römischer Kaiser, 17.
 Disentis, Kloster, 83.
 Döbeli, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258, 345.
 – Bardtli, 223 A. 11.
 Doben, BGzL, 242/43 Tab. 8, 255, 305, 345.
 – Hans, [Löwen]wirt, 255, 305 A. 3.
 – Tochter des Hans (mar. Hans Meyer), [Löwen]wirtin, 305 A. 3.
 Donau, 65.
 Dottikon, Dorf, 21, 101 K III. [Do], 191, 192, 196, 197, 239, 246.
 – nordöstlicher Dorfteil, 191.
 – südwestlicher Dorfteil, 192.
 – Agathenkapelle, 192.
 Dürr, Hans, BzAarau, 337 A. 66.
 Dürrenäsch, 24, 80, 82, 93 A. 83, 101 K III. [Dü].
- Effinger, Schloß- und Twingherren zu Wildegg, 86 A. 44.
 Egga, ab, BGzL, 252.
 Eggenwil, 44.
 Egger, BGzL, 259.
 Egliswil, Dorf, 55, 80–83, 86 A. 44, 101 K III., 102 A. 120, 162, 201, 202, 216, 240, 246, 294, 296, 299.
 – Kirche und Kirchensatz, 80, 201.
 Eich (Eych), under der, BGzL, 255.
 – Heintzmann, 97 A. 102.
 Eidgenossen, Eidgenossenschaft, 54, 65, 69, 70, 73, 81 A. 14, 83, 84, 178, 211.
 Eidkorn, BGzL, 256.
 Eigenamt, 64, 65, 82 A. 24, 180 A. 45 und 47, 239, 249, 255.
 Einsiedeln, Kloster, 26 A. 3.
 Eitenberg (Eigenamt), 239.
 Eitenberg, von, BGzL, 252.
 Elsaß, 64, 67, 76, 337.
 – Oberelsaß, 64, 65.
 – Wein, Elsässer, 150, 307, 336.
 Emmental, 63.
 «Engel», Haus zum, L, 58.
 Engel, BGzL, 258 Tab. 11.
 Engelberg, Kloster, 29, 32.
 Entlebuch, 92.
 Erfurt, Universität, 234.
 Erhardt, BGzL, 259.
 Erhart (15. Jh.), BGzL, 256.
 Erlosenwald, bei Ermensee, 41 A. 9.
 Ermensee, 41 A. 9.
 Erni, BGzL, 252.
 – H., 337.
 Ernst, BGzL, 258 Tab. 11.

- Eschenbach, Freiherren von, 30.
 Etterlin, BGz[Brugg und]L, 256.
 – Caspar, von Brugg, SSrL, BzL, 131, 344, 358 WT V Nr. 90, 368 AW. 90.
- Fahrwangen, Dorf, 42 A. 12, 83, 86 A. 44, 101 K III. [Fa].
 – Grafschaft, Freiamt, Dinghofgenossenschaft, Steuerbezirk, 42 A. 12, 80, 81, 83, 93, 101 K III.
 – Weibelhube, 93.
- Falckysen, Falkisen, BGzL [und Zofingen], 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345, 354 WT I Nr. 14, 361 AW. 14.
 – Hans, Metzger und Wirt, 307 Tab. 18.
- Fanthi, BGzL, 258.
 – Peter, Krämer, 337.
- Fer, Better, BzL, 307 Tab. 18.
- Ferney, Emigranten von, 230.
- FISCH, HANS ULRICH I., 172.
- Fischbach, 101 K III. [Fi].
- Fischer, Vischer, BGzL, 242/43 Tab. 8, 251, 258 Tab. 11, 345, 359 A. 5.
 – Hans, SSrL, 131, 251, 344.
 – Thomann, Pfister, SchL, 251, 344, 354 WT I Nr. 15, 361 AW. 15.
- Fislisbach, 335.
- Flach, BGzL, 257.
- Fleischli, BGzL, 257.
- Fortunatus, Heiliger, Patroz. Burgkapelle Lenzburg, 192, 201.
- Franken, fränkisch, fränkisch-karolingisch, 21, 25, 26, 103.
 – Ostfranken, ostfränkisches Reich, 26.
- Frankfurt am Main, 337.
- Fraubrunnen, Frauenkloster, 33.
- Frauenfeld, 33.
- Frauenkappelen, 236.
- Freiburg im Breisgau, 45, 46, 49.
 – Universität, 234.
- Frey (BGzL), siehe Fry.
- Friburg, Freiburg im Üchtland, 327, 337.
- Friburger, Jörg, bern.LandV, 78.
- Fricker, Frycker, versch. BGzL, 258 Tab. 11, 258, 259.
 – Fridli, Hodler, 335 A. 49.
 – Hans, Müller MM (?), 313.
 – Hans Heinrich, Ziegler, 316 A. 75.
 – Heini, Ziegler, 315, 316 A. 75.
- Frick-Gau, Grafschaft im, 28, 29, 65.
- Fricktal, 69.
- Fridinger, Frydinger, BGzL, 257.
 – Helyas, 134 A. 185.
- Fridrich, versch. BGzL, 256, 257.
 – Heini, Müller MM, 313.
 – Uly, Müller MM (?), 335.
- Friio, BGzL, 252.
- Fritag, BGzL, 252.
 – Bertschi, R, 115 A. 64.
 – Walther, Magister, LpStaufen, 49 A. 28, 195, 234, 252, 354 WT I Nr. 19, 361 AW. 19.
- Froburg, Grafen von, 28–30, 39.
- Frölich (15. Jh.), BGzL, 256.
- Frölich (16. Jh.), BGzL, 258.
 – Ludy, Krämer, 337.
- Fry, Fryg, Frey, versch. BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 257, 258 Tab. 11, 258, 259 (zweimal), 345, 359 A. 5.
 – Erhard, 312 A. 48.
 – Hans, Müller MM, 313.
 – Hans Heinrich, Weibel, 361 AW. 16.
 – Hans Joder, SchL, 256, 344.
 – Hans Ulrich, Wachtmeister, 354 WT I Nr. 18, 361 AW. 18.
 – Heiny, Gerber, 307 Tab. 18.
 – Jacob, Bader und Schärer, 321 A. 115.
 – Jacob, R, Degenschmied, 354 WT I Nr. 17, 361 AW. 17.
 – Samuel, SchL, 120 A. 95, 180, 354 WT I Nr. 16, 361 AW. 16.
 – Samuel, R. 361 AW. 16.
- Fry, Hans, LpStaufen, 199, 206, 207.
- Frymund, Frimund, Frymond, BGzL, 259.
 – Anthoni, Maurermeister, 314, 324, 354 WT I Nr. 20, 361 AW. 20.
 – Jörg, 213.
 – Mathias, 361 AW. 20.
- Fuchs, BGzL, 255.
- Fürst, BGzL, 255.
- Furter (15. Jh.), BGzL, 255.
- Furter, Furtter (16. Jh.), versch. BGzL, 257–259, 258 Tab. 11, 359 A. 5, 355 WT II Nr. 21, 361 AW. 21.
 – Brandolf, Müller MM, 313.
 – Cunrad, Müller OM, 314.
 – Hans, von Staufen, Müller OM, 313, 314.
 – Hartman, 213.
 – Hartman, Müller OM, 314.
 – Matheus, 267.
 – Uli, Müller OM, 314.
- Furter, GzStaufen:
 – Hans, UvGL, 346.
 – Matheus, UvGL, 346.
- Gallier, gallisch, gallisch-helvetisch, gallisch-keltisch, gallorömisch, 13–16, 18, 20.
- Gaster, Gasterland, 27–29, 32, 33.
- Gäu, solothurnisches, 335.
- Gemeine Herrschaften, Freie Ämter, Amt im Waggental, 70, 72, 83, 91.

- Genf, Stadt; Genfer Krieg, 42, 78, 167 A. 193, 188, 334.
- Gering, Gerung (15. Jh.), BGzL, 256.
- Uli (Ulrich), Wildenmannwirt, 305, 305 A. 2.
- Gering, Gehrig (16. Jh.), BGzL, 258, 359 A. 5.
- Niklaus, 267.
 - Werna, 355 WT II Nr. 22, 362 AW. 22.
- Germanen, Germanien, 14, 16.
- Gerschwyler, BGzL, 258.
- Gerwer, Gerber, BGzL, 242/43 Tab. 8, 253, 258 Tab. 11, 345.
- Batt, Sattler, 307 Tab. 18.
 - Hans, Händler, 337.
 - Konrad, Burgkapl., 235.
 - Niklaus, Kapl. (Inhaber der «herr Niclaußen pfründ»), 193 A. 8, 236.
 - Rūdi, Schl, 253, 343.
 - Wernher, Schl, 253, 343, 355 WT II Nr. 23, 362 AW. 23.
- Geßler von Meienberg, 98, 197.
- Margret (mar. Hans von Fridingen), 70.
- Gex, Emigranten von, 230.
- Gezman, BGzL, 252.
- Gingi, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345.
- Johannes, LpSchöftland, 235.
- Gipingen (Württemberg), 334.
- Glar, BGzL, 258.
- Glarus, Tal, 32, 33.
- Gnadenhal, Frauenkloster, 248, 251.
- Goffersberg, Gaffersberg, Wilnhelmsberg, FnL, 14, 16, 19–21, 22 K I., 25, 38, 55, 61, 90, 114, 129, 179, 181, 182, 265, 269, 270–273, 276, 277, 279 K IV., 286, 301, 302.
- Göldi, BGzL, 258.
- Gontenschwil, Dorf und Gericht, 81, 101 K III., 102, 104, 328, 332 A. 38.
- Pfarrei, 233, 236.
- Göschelli, Gößli, BGzL, 60 A. 53, 252.
- Heinrich, 60 A. 53.
- Götschy, BGzL, 255.
- Götz, BGzL, 257.
- Grabacher, FnL, 272 A. 48.
- Grafegen, Graffegen, BGzL, 255.
- Üli, 337.
- Gränichen, Dorf und Hof, 20 A. 28, 80, 81, 98 A. 107, 101 K III., 102 A. 120, 249.
- Gericht, 101 K III., 102, 104.
 - Steuerbezirk, 81, 91, 101 K III.
 - Pfarrei, Kirchensatz, 80, 236.
- Graviset, Schloß- und Twingherren zu Liebegg, 86 A. 44.
- Grießenberg, Freiherr Heinrich von, öster. LandV, 94.
- Griffensee, Herren von, zu Wildegg, 241.
- Peterman, 106 A. 8, 241 A. 1.
- Grimm, BGzL, 259.
- Ulrich, PkL, 109 A. 21, 214, 259.
- Grob, BGzL, 259.
- Großacher, FnL, 61.
- Großhans, BGzL, 257.
- Antoni, Maurermeister, 213, 324.
- Großmatt, FnL, 23 NK I., 273, 341.
- Grüben, zer, ob Oberlenz, FnL, 340.
- Grubenacher, FnL, 272 A. 47.
- GRÜNENBERG, CONRAD, 172.
- Grüner, BGzL, 258, 259, 362 AW. 24.
- Hans (Johannes), PkSeengen, BzL, 258.
 - Hans Ulrich, R, 355 WT II Nr. 24, 362 AW. 24.
- Güferhorn, 14 A. 9.
- Gugelman, BGzL, 258 Tab. 11.
- Gugler (Englische), Guglerkrieg, 37, 43, 52, 54, 62, 67, 69, 166.
- Gul, BGzL, 258 Tab. 11.
- Kaspar, Schneider u. Wirt, 307 Tab. 18.
 - Ulrich, Müller MM, 313.
- Gundoldingen, 93 A. 86.
- Günthart, BGzL, 256.
- Guntz, BGzL, 258 Tab. 11.
- Gurk, Bistum in Kärnten, 250.
- Gurt, BGzL, 259.
- Güt, BGzL, 258 Tab. 11.
- Haberer, Habermüller, BGzL, 254, 258 Tab. 11, 362 AW. 25.
- Hans, UvGL, 254, 335, 345.
 - Henman, Landschreiber und R, 89, 254, 355 WT II Nr. 25, 362 AW. 25.
- Habsburg, Burg, 64.
- Habsburg-Laufenburg, Grafen von, 64, 65, 83.
- Eberhard (ux. Anna von Kiburg), 33, 64.
- Habsburg-Österreich; Grafen von Habsburg, Haus Habsburg, habsburgisch; Herzoge von Österreich, Herrschaft Österreich, Österreich, österreichisch, 28, 30, 34–39, 42, 45, 46, 54, 60, 64–87, 92–94, 96 ff., 101 K III., 103, 105, 112, 123, 138, 166, 170, 176, 193/94, 196, 205, 248, 262–266, 311, 325, 339.
- Grafen von Habsburg:*
- Albrecht (III.), Graf (ux. Ita von Pfullendorf), 32.
 - Richenza (mar. Ulrich II. von Lenzburg), 28.
 - Rudolf (IV.), Graf und deutscher König (Rudolf I. der Österreicher Linie), 33, 45, 64, 65, 86.

Herzoge von Österreich:

- Agnes, Königin von Ungarn, 264.
- Albrecht I., Herzog und deutscher König, 66, 74, 80, 82, 86.
- Albrecht II., Herzog, 54, 67, 179.
- Albrecht III., Herzog, 37, 177.
- Albrecht VI., Herzog, 337.
- Friedrich I., Herzog, 11, 45, 66, 112.
- Friedrich IV., Herzog, 37, 69 ff., 73, 194.
- Friedrich V., Herzog, deutscher Kaiser (als solcher Friedrich III.), 71.
- Hartmann, 65.
- Johannes (Parricida), 66, 86.
- Katharina (Tochter Leupolds I. und Mutter Ingelrams von Coucy), 66.
- Leupold I., Herzog (ux. Katharina von Savoyen), 66, 67.
- Leupold III., Herzog, 36, 67, 174, 176, 177, 182, 275, 307, 333.
- Rudolf II., Herzog (ux. Agnes von Böhmen), 65, 66, 86.
- Rudolf IV., Herzog, 106.
- Hader, Haderer, BGzL:
 - Bläsi, Pfister, 213.
 - Michael, Hodler, 335 A. 49.
- Hafner, BGzL, 256.
- Hägendorf, 27.
- Hägglingen, 139 A. 9, 192.
- Halder, BGzL, 258.
- Emanuel, Schlosser und Windenmacher, 368 AW. 92.
- Emanuel, Rittmeister, 368 AW. 92.
- Hans Heinrich, R, 355 WT II Nr. 27, 362 AW. 27.
- Heinrich, R, 355 WT II Nr. 28, 362 AW. 28.
- Heinrich, SchL, 358 WT V Nr. 92, 368 AW. 92.
- Samuel, Stadtphysikus, 368 AW. 92.
- Samuel, Kommandant, 368 AW. 92.
- Hallwil, 98 A. 107, 101 K III. [Ha].
- Hallwil, Burg, 30, 70, 122, 169, 315, 324.
- Burgbezirk, 86 A. 44.
- Burgkapelle, 265.
- Schloßmühle, 42 A. 12, 310 A. 30.
- Hallwil, Herren von, BGzL, 30 A. 5, 36, 38, 42 A. 12, 54, 70, 74, 75, 82, 83, 86 A. 44, 98, 100, 102 A. 120, 254, 263 A. 8, 265, 266, 276, 283 A. 82, 313, 321, 324, 355 WT II Nr. 29, 362 AW. 29.
- Burkhard (I.), 36, 171, 266 A. 23, 300, 321 A. 110.
- Burkhard (III.), 332 A. 38.
- Hans Friedrich, zu Schafisheim, 312 A. 48.
- Hans Hartmann, zu Schafisheim, BzL, 259, 312, 362 AW. 29.
- Hallwil, Hug, zu Trostburg, 332 A. 38.
- Johans I., 34, 35.
- Rudolf III., (ux. Anna von Stoffeln), 38, 265, 341 A. 15.
- Rudolf V., 266 A. 23.
- Thüring (II.), Twingherr zu Wildeg, 262.
- Walther V. (ux. Herzlaude von Tengen), 313 A. 58.
- Walther (IV.), 38.
- Walther (VIII.), 63.
- Hallwil, Herrschaft, 86 A. 44, 101 K III., 274, 288.
- Hallwilersee, 14, 42, 79, 82, 86 A. 44, 93 A. 85, 251, 310.
- Hammermatt, FnL, 273.
- Haps, BGzL, 256.
- Härdi (BGzL), siehe Herdi
- Harwerter, BGzL, 258 Tab. 11.
- Has, BGzL, 257.
- Hasenhusen, 335.
- Haß, Simeon, von Genf, 334.
- Hauptlinde, bei der, FnL, 272 A. 49.
- Häusler, Heusler (BGzL), siehe Hüsler.
- Hedinger, Hediger, BGzL, 257, 345.
- Matheus, 213.
- Heggü, BGzL, 255.
- Heidegg, Margareta von (mar. Ulrich Roregger), 311.
- Heidelberg, Universität, 234, 235.
- Heidenburg, FnL, 19, 22 K I.
- Heilige Drei Könige, Patroz. eines Altars in der Stadtkapelle Lenzburg, 192, 202.
- Heiligkreuz, Patroz. eines Altars in der Burgkapelle, 201.
- Heinrich IV., deutscher König, 28.
- Heintzine, BGzL, 252.
- Helgenstöckli, bim, FnL, 272 A. 47.
- Helvetier, Helvetien, helvetisch, helvetorömisch; Civitas Helvetiorum, 13-18, 26.
- Hembrunn (Gde. Villmergen), 239, 246.
- Hemma, Urenkelin Hunfrids, 27.
- Hemma, aus unbekanntem Adelsgeschlecht (mar. Arnold II. von Lenzburg), 28.
- Hemman, Hemmann, BGzL[, Bern und Brugg], 242/43 Tab. 8, 258, 345, 355 WT II Nr. 31, 362 AW. 31.
- Fridli, R, 355 WT II Nr. 30, 362 AW. 30.
- Samuel, PkRein usw., 236.
- Henbrunnon, de (von Henbrunn), BGzL, 248.
- Arnold, SchL, 248, 343.
- Dietrich, Schaffner des Klosters Königsfelden, 58, 76, 94, 248.
- Gûta, Tochter Dietrichs, 248.

- Henbrunnon, de, Ulrich, SchL (identisch mit Ulricus A dem Bül?), 76, 115, 248, 343.
- Hendschiken, Dorf, 21, 101 K III., 109 A. 22, 191, 192, 196, 197, 209, 216, 218–220, 229, 240, 294, 295.
- Gericht, 86 A. 44, 90, 101 K III., 104.
- Henfeller, BGzL, 252.
- Henseller, BGzL, 256.
- Hentschli, BGzL, 256.
- Herdi, Härdi, versch. BGzL [und Bern], 242/43 Tab. 8, 256, 258 Tab. 11, 258, 259 (zweimal), 345, 355 WT II Nr. 33 und 34, 363 AW. 33 und 34.
- Bürgi, von Staufen, Müller OM, 314.
- Herdi, Härdi, GzThalheim, später BGzL und Bern, 363 AW. 33.
- Herdi, Härdi, Gz Staufen, später BGzL, 363 AW. 34.
- Ulrich, Kirchmeier, 355 WT II Nr. 34, 363 AW. 34.
- Herman, FnL, 120, 198, 276, 279 K IV., 295.
- Hermann, BGzL, 257.
- Hermetschwil, Frauenkloster, 250.
- Hertter, Handelsmann (?) zu Konstanz, 337.
- Hertzog, BGzL, 258.
- Heß (Heße), BGzL, 242/43 Tab. 8, 345.
- Rützman (Rudolf), SchL, 253, 343, 355 WT II Nr. 32, 363 AW. 32.
- Heß, Hensli, von Hendschiken, UvGL, 345.
- Hettlingen (bei Winterthur), 239, 240.
- Hettlinger, BGzL, 255.
- [Erni], R, 115 A. 64.
- Uliman, R, 115 A. 64.
- Hilficker, BGzL, 259.
- Hans Ulrich, 214.
- Hilfiker, Hans, von Othmarsingen, UvGL, 346.
- Hilfikon, Hilfikoner Tal, 81, 95.
- Hilfi, Ulrich, Kapl., BzL, 235.
- Hiller, BGzL, 258 Tab. 11.
- Dewis, 213.
- Hans, Müller UM, 312.
- Himelrich, FnL, 23 NK I., 341.
- Hirschthal, 101 K III. [Hi].
- Hirsli, BGzL, 252.
- Jenni, R, 115 A. 64.
- Rüdi, 216.
- Hitzkirch, Deutschritterhaus, 41 A. 9.
- Hochdorf, 79.
- Hochenstein, BGzL, 256.
- Hochrein, FnL, 298.
- Höfli, BGzL, 253.
- Hoffman, BGzL, 259.
- Hofman, zu Oberlenz, BGzL (?), 252.
- Johans und Wernher, 340.
- Else (mar. Bürgi Knöllli), 340.
- Hohenklingen, Freiherren von, 83.
- Hohenrain, Johanniterkommende, 310.
- Hohenstaufen, Stauffer, schwäbisches Fürstengeschlecht, 93.
- Beatrix, Tochter Ottos (mar. Otto von Meran), 32.
- Friedrich I. (Barbarossa), deutscher Kaiser, 28–30, 32, 193.
- Otto, Sohn Friedrichs I., Pfalzgraf von Burgund, Graf von Lenzburg, 32, 39, 93.
- Philipp von Schwaben, Sohn Friedrichs I., König, 32.
- Holderbank, Dorf, 86 A. 44, 196, 246, 262.
- Hof, Murbacherhof (Keller- und Dinghof), 196, 197, 262 f., 318 A. 88, 339.
- Pfrund und Kirchgemeinde, 62, 218, 269 A. 36, 270 A. 37.
- Holengasser, BGzL, 258 Tab. 11.
- Holtziker, Walther, von Hendschiken, UvGL, 345.
- Holziken, 101 K III. [Ho].
- Holziker, Holzicker, versch. BGzL, 256, 258 Tab. 11.
- Adam, Deutschschulmeister, 234.
- Daniel u. seine Erben, 57, 186, 188, 213.
- Hönn, BGzL, 255.
- Höpfli, BGzL, 258 Tab. 11.
- Horner, FnL, 272 A. 47, 277, 279 K IV., 280.
- Houri, BGzL, 257.
- Höust, BGzL, 255.
- Hove, in dem, BGzL, 252.
- Hübelacher, FnL, 272 A. 47.
- Huber (15. Jh.), BGzL, 255.
- Huber (16. Jh.), BGzL, 259.
- Hubschmidt, BGzL, 258.
- Hunfrid, Graf in Rätien, 27.
- Hunn, BGzL, 255.
- Hunzeliswilre, de (von Hunzenschwil), 30.
- Hunzenschwil, 20, 21, 84, 98, 100, 101 K III. [Hu], 103 A. 127, 104.
- Hunziker, BGzAarau, 267 A. 29, 302.
- Niklaus, 301.
- Hüsern, Stoffel von, 246.
- Hüsler, Häusler, Heusler, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345.
- Hans, Großweibel, 358 WT V Nr. 91, 368 AW. 91.
- Niclaus, R, Baumeister, 355 WT II Nr. 26, 362 AW. 26.
- Hübler, Hans, von Hendschiken, UvGL, 346.
- Huttwil, 321.

Iberg, Hans, von Luzern zu Sursee, 124.
 «Ichtiboldus», Udalricus, Student, BzL, 235.
 Im Hof, Johann Georg, bern. LandV, 269.
 In der Burg, Margarita, von Seengen (mar. Heinrich Schultheiß), 250.
 Innerschweiz, Innerschweizer, Fünf (Sechs) Innere Orte, 26, 29, 64, 65, 67, 71, 72, 84, 178, 327, 328.
 Interlaken, 167.
 Isayas der Jud von Lenzburg, 338.
 Ittingen, BL (?), 240.

Jacob der Krämer von Zofingen, 334.
 Jans, BGzL, 256.
 Jauslin, BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 258 Tab. 11, 319, 345.
 – ? Heini «isenschmid» oder «hammerschmid», 318, 318 A. 92.
 – Wolfgang, Hammerschmied, 214, 307 Tab. 18.
 Jecklin, BGzL, 255.
 – Jenni, R, 203.
 Jeger, BGzL, 258 Tab. 11.
 Johanna, Tochter König Eduards I. von England, 65.
 Johannes der Täufer, vermutetes Patroz. Kirche auf dem Staufen, 192/93.
 Johannes XXII., Papst, 194, 250.
 Jost, BGzL, 256.
 Jung, Jungo, BGzL, 255.
 Jura, Genfer Jura, 14, 67.

Kählen, Kälen, 55, 273.
 Kaltschmid, BGzL, 256.
 Kännelacher, FnL, 272 A. 47.
 Kappel, Kloster, 266.
 Kappel, Schlacht bei, Kappeler Krieg, 169, 192.
 Kappeler, Kapeler, Kapeller, BGzL, 242/43 Tab. 8, 257, 345.
 – Jacob, Schuhmacher, 134 A. 185.
 Kärnten, 88.
 Karolingerreich, 26.
 Kastelen LU, Burg und Herrschaft, 64.
 Kasteln AG, Schloß, 332.
 Keller (14. Jh.), BGzL, 253.
 Keller (16. Jh.), BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345.
 – Götz, Schärer (Wundarzt), GR, BzL, Sohn des Hans Zubler genannt Keller von Bremgarten, 355 WT II Nr. 35, 363 AW. 35.
 Keller, BGzBremgarten, 363 AW. 35.
 – Hans Zubler genannt Keller (ux. Anna Wiederkehr, geb. Möringer), 363 AW. 35.

Kelten, keltisch, 13, 14.
 Kestenberg, 13 A. 5, 79.
 Kiburg, Burg, Städtchen und Herrschaft, 32, 33.
 Kiburg, Grafen von, Haus Kiburg, kiburgisch, 28, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 45, 64, 65, 73, 76, 79, 80, 83, 86, 92, 103, 135 A. 202, 196, 263–265, 275, 281, 310–312, 325, 326.
 – Anna, Tochter Hartmanns V. (mar. Eberhard von Habsburg-Laufenburg), 33, 64, 264.
 – Hartmann III. (ux. Richenza von Lenzburg-Baden), 28.
 – Hartmann IV., der ältere, 33, 41, 64.
 – Hartmann V., der jüngere (ux. Elisabeth von Châlons), 32, 33, 64, 80 A. 12, 264.
 Kiburg-Burgdorf, Grafen von, 33.
 Kiburz, Kiboltz, BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 258 Tab. 11, 345.
 – Heinrich, PkAarau, 235.
 Kienberg, Hug von, SchL, BzL, 249, 266, 343.
 Kienberg, Johans von, 197.
 Kieser, BGzL, 239, 242/43 Tab. 8, 248, 258 Tab. 11, 345.
 – Abraham, 355 WT II Nr. 40, 363 AW. 40.
 – Berchtold (Bertschi), SchL, 124, 248, 343.
 – Cünrad, R, 355 WT II Nr. 36, 363 AW. 36.
 – Joachim, R, 355 WT II Nr. 39, 363 AW. 39.
 – Rudolf, 97 A. 102.
 – Rudolf, SchL, 248. 343.
 – Rudolfus, 248.
 – Samuel, R, 355 WT II Nr. 37, 363 AW. 37 und 40.
 – Thoman, R und Baumeister, 355 WT II Nr. 38, 363 AW. 38.
 – ? Walther der Keyser, 266.
 Kieser, BGzAarau, 355 WT II Nr. 40, 363 AW. 40.
 Kilchmatt im Wil, FnL, 273.
 Kilchmeyer, BGzL, 257.
 Kilchrein, FnL, 272 A. 48.
 Kilholtz, Kilchholzer, BGzL, 257.
 – Fridli, Hodler, 335 A. 49.
 Kirchleerau, 86 A. 44.
 Kleggower, BGzL, 256.
 Klewlin, BGzL, 259.
 Klingler, BGzL, 257.
 Klingnau, Johanniterkommende, 197.
 Knöllli, Knöli, BGzL, 242/43 Tab. 8, 255, 345.

- Knölly, Knöli, Bürgi, von Oberlenz (ux. Else Hofman), 339, 340.
 – Üli, R, 115 A. 64.
 Köfman, Kouffman, BGzL, 252.
 – Ulrich, 340.
 Kog, BGzL, 256.
 Koler, BGzL, 255.
 Koler, Heini, Krämer, BzL (?), 337.
 Kolger, BGzL, 257.
 Kölliken, Dorf, 95 A. 94, 101 K III., 239, 334.
 – Gerichtsbezirk, 101 K III., 102 A. 124.
 Kolmar, 337.
 Köln, Stadt, 48.
 – Universität, 234, 235.
 Königsfelden, Frauenkloster, später Hofmeisteramt, 60, 62, 66, 171, 180, 194–200, 203, 205, 206, 208, 215–217, 230, 248, 264, 266, 267, 269 A. 36, 277, 283 A. 82, 83 und 84, 287, 310, 312, 340.
 Konstanz, Stadt, 337.
 Konstanz, Bischof von, Bischofssitz, 32, 194, 199, 206, 207.
 – Diözese, Bistum, 192.
 Kopf, BGzL, 256.
 Korn, BGzL, 258.
 Krafftgraben, am, FnL, 272 A. 48.
 Krafftmatte, FnL, 23 NK I., 263, 273, 279 K IV., 339, 341.
 Kremer, Krämer, versch. BGzL, 258 Tab. 11, 259.
 Kronysen, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345.
 Krumbacher, FnL, 272 A. 47 und 48.
 Kübler, BGzL, 258 Tab. 11.
 Küffer, BGzL, 257.
 Kull, BGzL, 257, 359 A. 5, 356 WT III Nr. 41, 363 AW. 41.
 Kull, GzNiederlenz, 356 WT III Nr. 41, 363 AW. 41.
 – Hans, UvGL, 346.
 – Hans Ulrich, UvGL, 356 WT III Nr. 41, 363 AW. 41.
 – Rudolf, [Müller], UvGL, 346.
 – Rudolf, UvGL, 346.
 Kulm, Gerichts- und Steuerbezirk, 81, 91, 101 K III., 102, 104, 212, 224 A. 18, 240, 332 A. 38.
 – Unter-, Niederkulm, Dorf und Twing, 80, 81, 84 A. 36, 100, 101 K III. [UK], 102 A. 119.
 – Oberkulm, Dorf und Twing, 81, 101 K III. [OK], 102 A. 119.
 Kummer, BGzL, 257.
 Kün (14. Jh.), BGzL, 252.
 – Johans, Metzger, 308.
 Kün (16. Jh.), BGzL, 258 Tab. 11.
 Kung, BGzL, 256.
 Kupferschmid, Claus, BzAarau, 249.
 Kürsiner, Heini, von Brugg, 334.
 Küsnacht am Zürichsee, 240.
 Küttigen, Dorf, 27.
 – Pfarrkirche Kirchberg, 235.
 Lang Juchart, FnL, 272 A. 49.
 Lausanne, 240.
 Lègelli, Entz, bern. V zu Aarburg, Bz-Bern, 99 A. 111.
 Leimbach, 83, 86 A. 44, 101 K III. [Le].
 Lenceborgo, de, lenzburg. Ministerialen, 30.
 Lensburch, Johannes, Student, 235.
 Lenta (oberster Teil des Valserrheintals), 14 A. 9.
 Lentz, Lenz, Läntzbach, Lenta (gallisch «die Biegsame») = Aa, 14, 19, 22 K I. Siehe auch Aa.
 Lenz, Urmark (Mark), 13 ff., 19, 20, 191, 193, 299.
 – Restmark (Mark), 21, 22 K I., 24, 27.
 – Urdorf, (Zentraldorf und Gemarkung), 13 ff., 19–21, 22 K I., 24, 25, 27, 31 Abb., 191, 342. Siehe auch Oberlenz.
 Lenzburg, Lenz-Burg, Feste, Festung, Burg, Schloß, 11, 22 K I., 25, 27–38, 31 Abb., 39, 43, 64, 66, 70–72, 79, 84–86, 88, 94, 99, 100, 103, 104, 145, 169, 170, 172, 180, 192, 201, 263, 265, 269 A. 36, 270 A. 37, 276, 287, 301, 313–315.
Teile der Burganlage: Haus Arburg, 34, 36, 37; östliche Bastion, 35; nördlicher Bergfried, 34, 36, 37; südlicher Bergfried, 34; Burgtor, 34, 36; Herzogenhaus, 34, 35; Landvogteihaus, 35; Palas, 34; Roßmühle, 35; Zeughaus, 35.
 – Burgkaplanei, Schloßkaplanei, 36, 37, 80, 196, 197, 201 f., 234, 264, 301, 302.
 Fortunatus-Burgkapelle, 34, 36, 37, 80, 192, 196, 201 f., 301.
 Heiligkreuzaltar, 201.
 – Schloßberg, Burghügel, 16, 21, 34, 37, 43, 44, 50, 54, 59, 90, 264, 272, 300 ff., 304.
 Steinbrüche am Burghügel, 304.
 – Schloßreben und Trotte, 302, 303.
 – «Herrschaftsbezirk», siehe Oberlenz.
 Lenzburg, Grafen von (zu Lenzburg), Lenzbürger, lenzburgisch, 26–30, 30, 32–35, 65, 79, 92, 93, 172.
 – Arnold I. (Arnolf), 27.
 – Rudolf I., 28.
 – Rudolf II., 29.

- Lenzburg, Sophia (mar. Adalbero I. von Froburg), 29.
- Ulrich I. (Sohn Arnolds, ReichsV zu Zürich), 27, 193, 196.
 - Ulrich II., (ux. Richenza von Habsburg), 28.
 - Ulrich IV., 28, 29.
- Lenzburg-Baden, Grafen von (zu Baden), lenzburgisch-badisch, 28 f., 33, 39.
- Arnold II. (ux. Hemma), 28.
 - Arnold IV., 28.
 - Chuno, 28, 29.
 - Richenza (mar. Hartmann III. von Kiburg), 28.
 - Wernher, 28, 29.
- Lenzburg, Amt und Grafschaft, bern. Landvogtei, 30, 32, 34, 35, 37, 39, 42, 43, 64, 65, 67, 68, 71 A. 31, 73, 76, 78 ff., 101 K III., 106, 107, 123, 131, 132, 145, 158, 167-171, 211, 212, 224-227, 239, 254, 277, 328, 332, 336, 345 f.
- Sarbach, Amt und Steuerbezirk unter dem, 81, 91, 95, 101 K III., 169.
 - Sarbach, Landgericht unter dem, 84 A. 36, 87, 89/90, 91, 96 ff., 138, 141, 254, 297, 305.
 - Sarbach, die vier Dörfer unter dem, siehe Rupperswil, Gerichtsbezirk.
 - Muhenamt, siehe dort.
- Lenzburg, Stadt.
- *Das Territorium:*
Burgernziel, 21, 25, 37, 43, 44, 50, 63, 79, 88, 96, 106, 107, 138-140, 145, 181 A. 51, 192, 209, 272-274, 281.
Efäden, Twing, Gemeinde- oder Stadtbann, 43, 63, 79, 98, 100, 101 K III., 106, 140, 165, 196, 198, 261, 265, 268, 269, 273, 274, 284, 294 ff., 310, 316, 340, 342.
 - *Befestigungen* (Ringmauern und Gräben), 43, 45, 50-52, 52 ff., 54, 55, 59, 165, 208, 281.
 - *Tore:*
Oberes Tor, 51, 52, 53 K II., 55, 134, 246, 284, 300, 305.
Unteres oder nieders Tor, 51, 52, 53 K II., 55, 56, 58, 60, 62, 96, 134, 281, 306, 315.
Törlein (Grendel), 51, 52, 53 K II., 55, 56, 126, 134, 219, 281.
 - *Gassen und Stadtteile:*
Hauptgasse, Rathausgasse, Marktgasse, 51, 56, 281, 326, 333.
Kirchgasse, 51, 52, 55.
Adelboden, Stadtteil beim unteren Tor, ehemaliger Fn, 52.
- *Wasserversorgung und Weiher:*
Stadtbach, 53 K II., 55, 59, 162, 163, 274, 298.
Brunnen, 56, 137. Niederer Brunnen, 56; oberer Brunnen, Stockbrunnen, 56; Brunnen vor dem Rathaus, heutiger Klausbrunnen, 56.
Weiher, 303 f. Weiher an der Aa, 304; hinter dem Bölli, 304; im Saffersberg, 304.
 - *Öffentliche Gebäude:*
«brönnhüsli», 59.
Kaufhaus, 58, 75, 136, 179, 189, 327, 329 ff. Metzg (Schaal), 308; alte Metzg, 58; neue Metzg, 53 K II., 56, 58, 135, 153, 154, 163, 187, 308, 335.
Rathaus, 53 K II., 56-57, 58 Abb., 103, 119-122, 129, 143, 181, 186, 219. Ratsstube, 57, 120-122, 126, 129, 137, 143.
Holzikerhaus, 57, 186, 188. Stadtgewölbe, 57, 188. Rathausglocke, 119. Rathausuhr, 219.
Schützenhaus mit Zielstatt, 171.
«tanzhus», 58.
Werkhaus, 58.
«wöschhüsli», 59, 163.
Ziegelofen 53 K II.; Ziegelscheune, Ziegelhütte, 59, 128, 315, 316, 319.
Übrige öffentliche Gebäude: siehe unter soziale Institutionen und Lenzburg, Kirche.
 - *Nichtstädtische Gebäude:*
Badstube, 58, 164, 266, 281, 321.
Haus der Bruderschaft, 53 K II., 56, 204.
Haus zum Landgericht, 103 A. 128.
«Müntschis hus» am Sandweg, 60.
«Schlöbli», «Hof» («Hoff», «im Hof»), 53 K II., 60, 320.
«Tischmachers huß», Taverne, 305, 317.
 - *Mühlen und Hammerschmiede:*
Mühlen, 263-265, 269, 310 ff.
«unterste» Mühle (später Hammerschmiede), 310 f.
Untere Mühle, Grafenmühle, Vogtsmühle, Krusmühle, 216, 264, 274, 279 K IV., 310, 311 f., 314, 318.
Mittlere Mühle, Angenmühle, 23 NK I., 213, 279 K IV., 312, 313, 320, 341.
Obere Mühle, Rotenmühle, 23 NK I., 279 K IV., 312, 313 f., 341.
Hammerschmiede, 279 K IV., 311, 318 f., 324.
 - *Soziale Institutionen:*
Sondersiechenhaus, Siechenhaus, 59, 221, 224 ff., 246, 269 A. 36, 270 A. 37, 274.

- Spital, 53 K II., 57, 62, 135, 221 ff., 228 f., 237, 246, 269 f. 301 f.
Lateinschule, 57, 231 ff., 236.
Deutschschule, 233.
- *Straßen, Wege und Plätze:*
Landstraße nach Aarau, 23 NK I., 53 K II., 59, 145, 224 A. 17 (Arouwer fußweg), 318.
Landstraße nach Baden, 53 K II., 171, 193 A. 10,
Seonerstraße, Seonerweg, 274, 341.
Weg nach Ammerswil, 53 K II.
Henschikerweg, 18.
Weg nach Niederlenz, 53 K II.
Niederlenzer Kilchweg, 17, 18, 22 K I.
Oberlenzgäbli, Oberlenzsteg, Oberlenzweg, siehe Oberlenz.
Sandweg, 263, 274.
Steingäß, 15 A. 14, 22 K I.
Gasse zu der Unteren Mühle, 274.
alter Zürichweg, 42 A. 15.
Landstraßenbrücke über die Aa, 273, 313, 341.
Hochgericht, Richtplatz, Galgen, 145, 277, 279 K IV., 280, 298.
 - *Gesellige Vereinigungen:*
Bruderschaft Sankt Antons und Sankt Wolfgang, siehe Bruderschaft.
Schützengesellschaft, 170.
 - *Bauernhöfe:*
Hof am Sandweg, siehe Oberlenz.
Keseshof, Käsehof, Keishof, 94, 264, 339, 341.
der Beringerin gütty, 283.
Rüdi Bruneggerts gütter, 282/83.
Rüdi Nortingers güter, 283.
des Röschen gütty, 283.
der Satlerin hoff, 282.
das Wyergut, 285.
 - *Wässergräben:*
Hungligraben, 274.
Krafftgraben, 23 NK I., 274, 341.
Krumen wag, Graben im, 274.
Safenwerdgraben, 273, 274.
Salenowgraben, 274.
 - *Ackerzelgen:*
Zelg gegen dem Lind (Zelg gegen Henschiken, gegen der Sandrisi, underm Schloß, vor dem Lind, vor dem Boll, gegen Büelberg, Lindfeld), 16, 180, 272, 280, 294.
Zelg gegen dem Saffersberg (Zelg vor dem Saffersberg [Safisberg], gegem Berg), 180, 272, 280.
Zelg vor dem Lenzhard (Zelg gegen dem Lenzhard [Lenzert]), 180, 272, 280, 294, 297, 298.
 - *Hausnamen, Wirtshäuser:*
Siehe «Bären», «Engel», «Löwen», «Morenkopf», «Ochsen», «Röbli», «Weißes Kreuz», «Wildenmann».
 - *Flurnamen* (Hügel, Halden, Wälder, Äcker, Matten, Landteil):
Siehe Äberäcker, Angenrain, Angenrainmatt, Asp, Bannhalde, vor dem Bären, Bleicherrein im Boden, Bodenacher, Boll, Bölli, Bösi im Wil, Breiti, Brosi, Bruderacher, Brunnmatt, Burghalde, Goffersberg, Grabacher, Großacher, Großmatt, zer Gruben, Grubenacher, Hammermatt, bei der Hauptlinde, Heidenburg, bim Helgenstöckli, Herman, Himelrich, Hochrein, Horner, Hübelacher, Kännelacher, Kilchmatt im Wil, Kilchrein, am Krafftgraben, Krafftmatte, Krumbacher, Lang Juchart, Lenzhard, Leüwenacher, Lind, im Loch, Lochacher, bei den Lorenstuden, Lüpoldslo, Lütisbuch, Mertmatte, Moos, Moosacher, Mülimatt, Murächer, Nassenacher, Nassenmatt, Neumatten, Niedermatt, Oberrein, Rähgart, Reckholteracher, beim Relisbrunnen, Rietmatt, Roggenzelgli, Rorbomgarten, Saffersberg, Salenow im Wil, Sandrisi, Sankt-Ulrichs-Brunnen, Schloßacher, Schnepfenacher, Schuffelacher, Schwarzenacher, Schweibelberg, Schweickmatt, Sennenmatte, Siechenhölzli, Spitalmatt, Spitzacher, Steinacher, zun Steinmuren, Stierenmatt im Wil, in der Widmi, Wil, Wildenstein, Winkelacher, Ziegelacher.
 - *Geschlechter* (Bürger, Schultheißen und Stadtschreiber): Siehe Abend, Äberli, Achmüller, Ackerman, A dem Bül, Alder, von Altwis, Amhoff, Amman, Amrein, Amsler (zweimal), Angliker, Arnolt, von Baden, Bampler, Banteli, Bantz, Basler, Belinen, Beringer, Berner, Bertschinger, Beyer, Bind, Birsinger, Blaser, Blattner, Blüm, Bluntschli, Blüwler, Bollinger, Boumgartten, Bröchi, Brunegger, Brüngger, Brunner, Bumann, Bürgi, Butz, Chleno, Cristan, Cristinen, Cünrat, Delsperger, Dietschi, Döbeli, Doben, ab Egga, Egger, under der Eich, Eidkorn, von Eitenberg, Engel, Erhardt, Erhart, Erni, Ernst, Etterlin, Falckysen, Fanthi, Fer, Flach, Fleischli, Fricker, Fridinger, Fridrich, Friio, Freitag, Frölich (zweimal), Fry, Frymund, Fuchs, Fürst, Furter, Gering

(zweimal), Gerschwyler, Gerwer, Gezman, Gingi, Glar, Göldi, Göschelli, Götschy, Götz, Grafegen, Grimm, Grob, Großhans, Grüner, Gugelman, Gul, Günthart, Guntz, Gurt, Güt, Haberer, Hader, Hafner, Halder, Haps, Harwerter, Has, Hedinger, Heggü, Hemman, de Henbrunnon, Henfeller, Henseller, Hentschli, Herdi, Hermann, Hertzog, Heß, Hettlinger, Hilficker, Hilfi, Hiller, Hirsli, Hochenstein, Höfli, Hoffman, Hofman, Holengasser, Holziker, Hön, Höpfli, Hour, Houst, in dem Hove, Huber (zweimal), Huberschmidt, Hunn, Hunziker, Hüsler, «Ichtholdus», Jans, Jauslin, Jecklin, Jeger, Jost, Jung, Kaltschmid, Kappler, Keller (zweimal), Kiburz, von Kienberg, Kieser, Kilchmeyer, Kilholtz, Kleggower, Klewlin, Klingler, Knöllli, Köfman, Kog, Koler, Kolger, Kopf, Korn, Kremer, Kronysen, Kübler, Küffer, Kull, Kummer, Kün, Kün, Kung, Liebenberg, Lienhard, Linder, Linsy, von Lo, Locher, Loupacher, von Luceren, Lüprächt, Lutscher, Mangolt, Marti, an der Matten, Megger, Merck, Metzger, Meyer, Meyer «Zum Löwen», Mor, Morhart, Möricke, Mörker, Moser, Moßman, Müli, Müller, zu der Mür, Murer, Nägeli, Nef, Neser, Nortinger, Nyecher, Oltinger, Österlicher, Otten, de Overlenz, Paternoster, Pfaff, Pfister, Philips, Pur, Räber, Ragor, Rani, Rebmann, Reig, Rein, in der Rhütli, Riestein, Riedrer, Riser, Ritter, Ritz, Rogli, Röll, Ror, Rore, Rösch, von Rüd, Rüdine, Rüdinger, Ruffi, Rüscher, Rüsseler, Rütter, Ryhener, Satler, Saxer, Schalckhuser, Schapper, Schärer, Schärman, Schatzmann, Scherrer, Schiller, Schlosser, Schmid, Schnider, Schönenberger, Schülberg, Schultheiß, Schümacher, Schüpposer, Schütz, Schwarz, Schwitzer, Seiler, von Selden, von Sengen, Senno, von Seon, Sibeman, Sidler, Simler, Simmerer, de Snarrwile, Spengler, Spillman, Sporer, Stampf, Starck, Steiner, Stentz, Stöckli, Struß, Stuckin, Suter, Syfrid, Teck, Tischmacher, Tössegger, von Totikon, Trachsel, Trager, Trog, Trüb, Tschäppi, Tulliker, Tütsche, Ulrich, Umber, Urman, Velsch, Veldman, Vilet, von Vilmeringen, Vinsler, Vispach, Vogel, Vögel, Vökl, Vollenwyder, Wäber, Wagner, Wakerwold, Wasmer, Weibel (zwei-

mal), Werwiller, von Widen, Widerker, Widmeier, Widler, Widmer, Windischer, Wirri, Wirtz, Witzig, Wolf, Wülfler, Wüst, Zender, Zer A, Zer Kilchen, Zobrist, Zül, Zwicko.
 Lenzburg, Kirche, Stadtkapelle, Niklausen- und Dreikönigskapelle, 45, 51, 53 K II., 56, 57 Abb., 173, 187, 192, 205 ff., 216, 218–220, 315.
 – Altäre: Nikolausenaltar, 192, 202. Dreikönigsaltar, 192, 202.
 – Frühmessen, Frühmeßkaplaneien: Alte Frühmeß, 193 A. 8, 201, 202, 205, 234, 235. Neue Frühmeß, 56, 201, 203, 205, 231; Pfrundhaus, 56, 203.
 – Kirchhof, 207, 220. Späterer Rosengarten, 60.
 – Stadtgewölbe in der Kirche, 173, 187. Lenzburg, Pfarrei, 205 ff.
 – Pfarrhaus, Prädikantenhaus, 56, 208, 220, 237.
 – Pfrund, 62, 269, 303.
 Lenzburg-Hendschiken, Kirchgemeinde (Kirchengut), 209, 215 ff., 228–230, 246, 269, 270.
 Lenzburg-Mellingen, Dekanat, Kapitel, 192.
 – Bruderschaft des Kapitels Lenzburg, 204 A. 70.
 Lenzhard, FnL, 17, 19, 22 K I., 270, 272, 277, 279 K IV., 280, 291, 294, 296, 297.
 Leodegar, Heiliger, Patroz. Schloßkapelle Schafisheim, 192.
 Lepontier, keltisches Teilvolk, 14 A. 9.
 Leutwil, Dorf und Twing, 82, 101 K III. [Le].
 – Pfarrei, 236, 330.
 Leüwenacher, FnL, 272 A. 47.
 Liebegg, Burg, Twing und Herrschaft, 82, 86 A. 44, 101 K III., 104 A. 135, 239, 324.
 Liebenberg, BGzL, 256.
 Lienhard, Jacob, Müller MM, BzL (?), 313.
 Limmat, Limmatengpaß, 27–29, 69.
 Lind, Lindwald, FnL, 13, 15, 16, 18, 19, 22 K I., 42 A. 15, 270, 271, 276/77, 277, 279 K IV., 294, 295.
 Linder, BGzL, 255.
 Linsy, Heiny, BzL, 307 Tab. 18.
 Linz, Ortschaft im Linzgau (Baden), 19 A. 23.
 Linz, Linta (gallisch), heute Ach, Fluß im Linzgau, 14, 19 A. 23.
 Linzgau, nördlich des Boden- und Überlingersees, 19 A. 23.

- Lo, von, BGzL, 239, 242/43 Tab. 8, 248, 345.
- Jenni (Hans), R und SchL, 77, 115 A. 64, 248, 343, 356 WT III Nr. 42, 364 AW. 42.
 - Johann, LpStaufen, 235, 248.
 - Pancratius, Kleriker, 235.
 - Rudolf, Kapl., 235.
 - Uli, SchL, 248, 343.
 - Vincentius, Student, 235.
- Locarno, 336.
- Loch, im, FnL, 272 A. 47.
- Lochacher, FnL, 271, 272 A. 48.
- Locher, BGzL, 256.
- Stoffel, Schneider, GR, 320.
- Lombardei, 327.
- Lorenstuden, bei den, FnL, 272 A. 47.
- Loupacher, BGzL, 258 Tab. 11.
- «Löwen», Haus zum, Taverne L, 53 K II., 57, 58, 103 A. 129, 222, 281, 305–307, 307 Tab. 18, 321.
- Luceren (Lutzern), von, BGzL, 253.
- Welti, 60.
- Lüpoldslo, Liebetslo, FnL, 129, 181, 270, 272, 277, 279 K IV., 291.
- Lüprächt, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 306, 307, 345.
- Joachim (Jochum), Bärenwirt und Metzger, 246, 307 Tab. 18, 308.
 - Stoffel, Metzger, 246, 308.
- Luternau, Herren von, Schloß- und Twingherren zu Liebegg und Schöftland, 86 A. 44, 102 A. 120, 266, 324.
- Lüti, Rüdi, UvMuhenamt, 95 A. 95.
- Lütisbuch, FnL, 21, 270–272, 279 K IV., 291, 294, 296.
- Lütscher, BGzL, 255.
- Luxemburg, Herzoge von:
- Karl IV., deutscher Kaiser, 68.
 - Wenzel, böhmischer und deutscher König, 67, 68, 99, 142.
- Luzern, Stadt und Stand, 67, 70, 76, 77, 81 A. 14, 83, 84, 92, 94, 239, 240, 262, 324.
- Kloster, Stift, Gotteshaus, 262, 339.
 - Hof, 262.
- Lyon, 42.
- Magden, 27.
- Mägenwil, 24, 80, 93 A. 83, 239.
- Mähren, 214.
- Mähren, Markgraf Johann von, 68.
- Mailänderzug, 167 A. 193.
- Mainz, Erzbistum, 192.
- Mandach, 236.
- Mangolt, BGzL 241, 255.
- Maria, Heilige, Patroz. Kapelle Othmarsingen, 192. Patroz. Altar in Kirche auf Staufen, 203.
- Marignano, Schlacht bei, 167.
- Marti, BGzL, 258 Tab. 11.
- Rüdolf, 231.
- Mathys von Leons, Jude, 337.
- Matten, an der, BGzL, 252.
- Maxima Sequanorum, Provinz des römischen Reiches, 17.
- May, von, BGzBern, Schloß- und Twingherren zu Rued, 86 A. 44.
- Glado (Claudius), 61, 267, 301, 304.
- Megger, BGzL, 255.
- Hensli, R, 115 A. 64.
- Meienberg, Amt, 65, 70.
- Meister, Herman, Büchsenmeister zu Lenzburg, 170.
- Meisterschwanden, 80, 83, 86 A. 44, 101 K III. [Me], 251.
- Meisterswang, Johans von, 251.
- Mellingen, 11, 33, 39, 42–44, 50, 64, 76, 77 A. 33, 79, 98 A. 107, 101 K III., 124, 172, 179, 222, 239, 241, 319, 338.
- Mels, 27.
- Meran, Otto von, Herzog, Pfalzgraf von Burgund (ux. Beatrix von Hohenstaufen), 32.
- Alis (Adelheid), Tochter Ottos (mar. Hugo von Châlons), 32.
- Merck, BGzL, 258 Tab. 11.
- Mertmatte, Marktmatte, FnL, 25, 53 K II., 203, 273, 279 K IV., 288 A. 103.
- Metzger, BGzL, 255.
- Meyer (Mayer, Meiger, Meier), versch. BGzL, 241, 242/43 Tab. 8, 251, 258 Tab. 11, 258, 259, 345, 359 A. 5
- Abraham, Amtsstatthalter, 356 WT III Nr. 47, 364 AW. 47.
 - Brandolf, Pfister, SchL, 216 A. 5, 251, 285, 344.
 - Brandolf, 246.
 - Eduard, Parrer, 364 AW. 47.
 - Hans, von Uezwil, SchL, 170, 251, 301, 344, 356 WT III Nr. 45, 364 AW. 45.
 - Hans, genannt Bläsi, 337.
 - Heini (Hänni), von Schongau, R, 115 A. 64, 251.
 - Hensli, Metzger, 308.
 - Martin, Müller OM, 314.
 - Rüdli, Metzger, 308.
 - Rudolf, SchL, 251, 343, 356 WT III Nr. 44, 364 AW. 44.
 - Uli, R und SchL, 115 A. 64, 251, 343.
 - Walther, von Scherz, 251, 356 WT III Nr. 43, 364 AW. 43.
 - Wolfgang, 292.

- Meyer «Zum Löwen», BGzL, 242/43 Tab. 8, 251, 255, 258 Tab. 11, 301, 305, 345, 359 A. 5.
- Hans, Löwenwirt, SchL, 251, 258 Tab. 11, 259, 305 A. 3, 344, 356 WT III Nr. 46, 364 AW. 46.
 - Joachim (Jochum), Löwenwirt, 305, 306, 307 Tab. 18.
 - Niklaus, Löwenwirt, 246, 283, 285, 288 A. 106.
 - Samuel, Löwenwirt, 267.
- Michelsamt, 70, 83 A. 33.
- Mittelland, schweizerisches, 13, 14, 42, 65, 66.
- Mönthal, Dorf und Pfarrei, 236.
- Moos, FnL 38, 272, 276, 277, 279 K IV., 280, 291.
- Moosacher, FnL, 272 A. 47.
- Moosleerau, 86 A. 44.
- Mor, BGzL, 258 Tab. 11.
- «Morenkopf», Haus zum, Wirtshaus L, 58, 306.
- Morgartenfeldzug, 76.
- Morhart, Morhardt, BGzL [und Aarau], 242/43 Tab. 8, 257, 258 Tab. 11, 259, 345, 356 WT III Nr. 48, 364 AW. 48.
- Freni, Tochter Ulrichs, 214.
 - Niclaus, 49 A. 29.
 - Ulrich, SSr und SchL, 131–133, 214, 232, 257, 344, 364 AW. 48.
- Möriken, Dorf, 15 A. 14, 21, 86 A. 44, 158 A. 125, 191–193, 196, 216, 218, 262, 263, 277, 294, 295, 303, 339.
- Antoniuskapelle, 192.
 - Kirchgemeinde, 62, 330.
- Möricker, BGzL, 259.
- Möriker, Hans, LpAmmerswil, 204.
- Mörker, BGzL, 256.
- Mörsberg, Herren von, 98.
- Moser, BGzL, 256.
- Moßman, BGzL, 259.
- Muhen, Dorf und Gericht, 96, 101 K III. [Mu], 139 A. 9, 249.
- Sarbaum zu, 96.
- Muhenamt, [Unter-] Amt, Steuerbezirk, 79, 81, 89, 91, 95 f., 101 K III., 102, 104.
- Müli, In der Müli, Zuo der Müly, Müli-man, BGzL, 242/43 Tab. 8, 255, 258 Tab. 11, 345.
- Heini, Pfister, 309.
 - Rudolffus, Kapl. und Helfer der Pfarrei Staufen, 235.
 - Uli, 216.
 - Ulrich (Udalricus), PkKirchberg (Kütigen) und Reitnau, 235.
- Müli, Rudolf zer, von Lenzburg, Bz Zürich, 356 WT III Nr. 49, 364 AW. 49.
- Mülimatt, FnL, 273.
- Mülinen, Herren von, zu Kasteln und Wildenstein, 332.
- Müller, versch. BGzL, 242/43, Tab. 8, 253 (zweimal), 258 Tab. 11, 312, 345, 359 A. 5.
- Bernhart, SchL, 356 WT III Nr. 55, 365 AW. 55.
 - Burkart, 364 AW. 52.
 - Cünrad, Gerber, genannt Gerwer, SchL, 253, 344.
 - Düring, Korporal, 356 WT III Nr. 58, 365 AW. 58.
 - Hans, Seiler, GR, 320.
 - Hans Kaspar, R, 356 WT III Nr. 54, 365 AW. 54.
 - Hans Ludwig, SchL, 356 WT III Nr. 53, 364 AW. 53.
 - Heinrich, 365 AW. 55.
 - Hensli, auf dem «Wildenmann», 253.
 - Jakob, 365 AW. 55.
 - Jakob, Handschuhmacher, 356 WT III Nr. 56, 365 AW. 56.
 - Johann Ulrich, Zunftmeister der Zimmerleute, 356 WT III Nr. 60, 365 AW. 60.
 - Marytz, 122.
 - Rüdý, 110 A. 33.
 - Rudolf, 365 AW. 56.
 - Samuel, SSrL, 356 WT III Nr. 59, 365 AW. 59.
 - Samuel, SSrL, 365 AW. 55.
 - Sara (mar. Conrad Baumann), 356 WT III Nr. 57, 365 AW. 57.
 - Thoman, Rüdys Sohn, 110 A. 33.
 - Thoman, R, 356 WT III Nr. 50, 364 AW. 50.
 - Ulrich, Magister, PkLeutwil, 356 WT III Nr. 51, 364 AW. 51.
 - Ulrich, SchL, 356 WT III Nr. 52, 364 AW. 52.
 - Ulrich, R, 364 AW. 52.
 - Ulrich, Dekan, 365 AW. 54.
- Müller, von Baden und Waldshut, Müller UM, 253.
- Heinrich, BzWaldshut, Müller UM, 253, 312 A. 44.
 - Rüdý, von Baden, Müller UM, 253, 312 A. 44.
- Müller, GzSeon.
- Claus (ux. Christina Walti), 267.
 - Hensli, UvGL, 345.
- Mülner, Zürcher Ministerialengeschlecht, 241.
- Mülnheim, Heinrich von, BzStraßburg, 76, 248.
- Mumpf, 254.

- Mür, zu der, BGzL, 256.
 – Conrat, SSrL, 77, 131, 344.
 Muräcker, Muracher, FnL, 17, 18, 22 K I., 272 A. 49.
 Murbach, Kloster im Elsaß, 21, 262.
 Murer, versch. BGzL, 257, 258.
 – Hanns, 223 A. 8.
 Murg, 26, 70, 92.
 Muri, Amt, 65.
 Muri, Kloster, 64, 250.
- Nägeli, BGzL, 259.
 Napfgebiet, 65, 92.
 Nassenacher, FnL, 272 A. 47.
 Nassenmatt, FnL, 273.
 Nef, BGzL, 255.
 Nellenburg, Grafen von, 28.
 Neser, BGzL, 257.
 Neuenburg, 327.
 Neumatten, FnL, 23 NK I., 272, 273, 279 K IV., 297, 298.
 Nidinger, Barttlome, von Villingen, 334.
 Niederlenz, Dorf und Gemarkung, 15 A. 14, 21, 22 K I., 24, 90, 93 A. 83, 98, 100, 101 K III., 103 A. 127, 104, 109 A. 22, 191, 196, 200, 216, 218, 240, 269, 272, 274, 283, 293–297, 310, 318, 339, 342.
 – Dinghof und Immobiliargericht, 24, 80, 93 A. 83, 311.
 – Mühle, 310 A. 30.
 – Altfeld, Fn, 295.
 Niedermatt, FnL, 23 NK I., 273, 279 K IV., 341.
 Niederwil, 80, 101 K III.
 Niklaus, Heiliger, Patroz. Stadtkapelle Lenzburg, 192, 193, 202; vermutetes Patroz. Kirche auf dem Staufen, 192; Patroz. Bildstöcke in Möriken und Lenzburg, 193.
 Nortinger, BGzL, 256.
 – Rûdy, 283.
 Notikon, Ulrich von, 92 A. 81.
 Nürnberg, 171, 338.
 Nyecher (?), BGzL, 258.
- Oberentfelden, Dorf, Twing und Gericht, 101 K III.
 – römischer Gutshof, 17 A. 18.
 Oberflachs, 332.
 – Wein, Oberflachser, 307, 336.
 Obergermanien, Provinz des römischen Reiches, 15.
 Oberlenz, Urdorf und Gemarkung (siehe auch Lenz), 21, 22 K I., 23 NK I., 24, 25, 27, 38, 43–45, 52, 59, 60, 94, 106, 191, 238, 262–264, 310, 312, 313, 339 ff.
- Herrschaftsbezirk (Burgernziel, Schloßberg, Goffersberg, Bölli), 19–21, 25, 34, 37 f., 43, 50, 276.
 – Sandweg, Fronhof, Hof am, 21, 22 K I., 25, 27, 31 Abb., 37, 43, 44, 59, 60, 80, 106, 263, 265, 266, 281, 282, 286, 342.
 – Weg und Steg:
 Oberlenzgäbli, Oberlenzgasse, 23 NK I., 341.
 Oberlenzsteg, 23 NK I. (?), 341.
 Oberlenzweg, Käsweg, 22 K I., 23 NK I., 341.
 Oberrein, FnL, 279 K IV., 280, 298.
 Obersteinmaur, 240.
 «Ochsen», Haus zum, Taverne L, 58, 306, 307.
 Ochsenstein, Otto von, österr. LandV, 94 A. 88.
 Olten, römisches Kastell, 17.
 Oltingen BL (?), 239.
 Oltinger, BGzL, 253.
 Östenricher, BGzL, 258.
 Österreich, Herzogtum, 65.
 Othmarsheim, Kloster im Elsaß, 64.
 Othmarsingen, Dorf, 21, 42 A. 15, 83, 93, 101 K III., 191, 196, 197, 201, 202, 217, 239, 240, 294, 295.
 – Gerichtsbezirk, 90, 101 K III., 162 A. 124, 103, 104.
 – Dorfteile: nördlich der Heerstraße, 192, 209, 216, 218; südlich der Heerstraße, 191.
 – Marienkapelle, 192.
 Otten, BGzL, 255.
 Overlenz, domina de, 262, 339.
 – Rudolfus de, magister, 262, 318 A. 88, 339.
- Paternoster, BGzL, 252.
 Pfaff, versch. BGzL, 258 Tab. 11, 259.
 Pfäffikon LU, 168.
 Pfister, Phister, BGzL, 255.
 – Bertschi, R, 115 A. 64.
 Pfullendorf, Grafen von, 32.
 Phafenach, de (von Pfaffnau), 30.
 Philips, BGzL, 256.
 Pippin der Kleine, fränkischer Hausmeier und König, 20.
 Plattenberg, 14 A. 9.
 PLEPP, JOSEPH, 54, 56, 57 Abb., 59 Abb., 60 A. 53, 280.
 Pouillet, bern. Feldmesser, 270.
 Pur, BGzL, 258 Tab. 11.
- Räber, BGzL, 258, 259.
 – Adam, Messerschmied, 285.
 Räbgart, FnL, 61, 301.

- Ragor, versch. BGzL, 257, 258 Tab. 11.
Rani, BGzL, 257.
Rapperswil, 68, 69.
Rätien, rätisch, 27.
Rebmann, Räbman, BGzL, 258 Tab. 11.
– Johann Rudolf, genannt Ampelander, Sohn Valentins, 236 A. 70, 366 AW. 64.
– Valentin, PkMönthal usw., BzBern, 236, 366 WT IV Nr. 64, 366 AW. 64.
Reck, Conrat, Reichskaplan, 71.
Reckholteracher, FnL, 272 A. 47.
Regensberger Amt, 240.
Reig, BGzL, 255.
Rein, Dorf und Pfarrei, 236.
Rein, BGzL, 258.
Reinach, Dorf und Twing, 83, 324, 328.
– Fronhof, 79–81, 93 A. 83.
– Gericht, 101 K III., 102, 104.
– Kaufhaus, 315, 324, 330–332.
– Pfarrei, Pfrund, 202, 301.
– Steuerbezirk, 81, 82, 91, 332 A. 38.
Reitnau, Dorf und Gericht, 86 A. 44, 98 A. 107, 101 K III., 201, 212.
– Pfarrei, 235.
– Relisbrunnen, beim, FnL, 272 A. 47.
Remi, Hensli, UvMuhenamt, 95 A. 95.
Renolt, BGzL, 253.
– Hensli und Claus, am Sandweg, 60.
Retterswil, 101 K III. [R].
Reuß, 26, 29, 33, 39, 70, 156, 303.
Reutè, von, hegauisches Adelsgeschlecht, 21, 197.
Rhein, Oberrhein, 17, 18, 33, 65.
Rheinau, Kloster, 29, 250.
Rheinebene, 27.
Rheinfeld, 143.
Rheinfeld, Grafen von, 28.
Rheintal, 240.
Rhütti, in der, BGzL, 258.
Ribi, GzSeengen, später BGzL, siehe Schultheiß.
Richensee, Amt, 70, 79.
Richensee, Städtchen, 33, 40–42, 64, 79.
– Turm, 30, 79.
Richolf, Königszinserin der Mark Lenz, 24.
Richstein, BGzL, 259.
Riedrer, BGzL, 257.
– Michel, Müller MM, 313.
Rietenberg, 162.
Rietmatt, 273, 279 K IV.
Rifferswil, 93 A. 85.
Rihart, Königszinser in der Mark Lenz, 24.
Rinach, Herren von, 74, 98, 265.
– Verena (mar. Johans Schultheiß), 250.
Riser, BGzL, 258 Tab. 11.
– Hans, 243.
«Rislen» bei Seengen, 13 A. 5.
Ritter, BGzL, 257, 259.
– Jacob, 213.
– Samuel, PkSeon, BzL, 259.
Ritz, BGzL, 257.
Roggenzelgli, inneres und äußeres, FnL, 279 K IV., 280, 298.
Rogli, Roggli, BGzL, 253.
– Rogglin der smit (an der Aa?), 318.
Rohr, 81.
Rohr (BGzL), siehe Ror.
Röller, BGzL, 253.
Rom, Römer, römisch, 15, 17.
Ror, Rohr, BGzL, 259 (zweimal).
– Albert, Notar und Stadtkommandant, 365 AW. 63.
– Christoffel, R, 357 WT IV Nr. 61, 365 AW. 61.
– Gottlieb, Schinznach Bad, 365 AW. 63.
– Hans, SchL, 357 WT IV Nr. 62, 365 AW. 62.
– Jacob, SchL, 357 WT IV Nr. 63, 365 AW. 63.
– Johann, Pfarrer, 365 AW. 63.
– Johannes, Zollkommiss, 365 AW. 63.
– Lucas, Schloßverwalter zu Wildegg, 365 AW. 63.
– Michel, Müller OM, 314.
– Samuel, Schloßverwalter zu Hallwil, 365 AW. 63.
Roraffe, Rudolf, BzAarau, 266.
Rorbomgarten, Rorebougart, FnL, 275 A. 60.
Rore, BGzL, 253.
Roregger, Ulrich (ux. Margareta von Heidegg), BzZofingen, 311.
Rordorf, Hensli (ux. Margret von Vilmeringen), BzZürich, 249.
Rösch, versch. BGzL, 257, 258 Tab. 11, 283.
– Thoman, 283.
«Röbli», Haus zum, Wirtshaus L, 58, 306.
Rotenburg, Freiherren von, 30.
Roth, 26, 92.
Rotten Mulenn, Jenny von der, 313 A. 58.
Rottweil, Stadt, 167 A. 193.
– Hofgericht, 99.
Rubiswile, Herren von, 265.
– Gilg (ux. Margarita von Stoffeln), 265.
– Henman, 265.
Rûd, von, BGzL, 255.
Rûdine, BGzL, 253.
– Fridrich, R, 115 A. 64.
Rued, Ruedertal (mit Schloßrued, Kirchrued, Schmiedrued, Schiltwald, Walde, Matt, Niederhofen, Kläckli), Talge-
markung, 81, 82, 101 K III., 213, 239.

- Rued, Burg und Herrschaft, 83 A. 27,
86 A. 44, 101 K III., 122.
– Pfarrei, 131 A. 166, 232.
Rüdlinger, BGzL, 259.
– Kunrat, Ziegler, 316 A. 75.
Rufli, BGzL, 257.
Ruodpold, Königszinser in der Mark Lenz,
24.
Rupperswil, Dorf, 15, 20, 21, 42, 101 K
III., 103 A. 127, 104, 240, 294, 296,
297, 339.
– Gerichtstbezirk, die vier Dörfer unter
dem Sarbach, 101 K III., 103, 103 A.
127, 104.
– Zollposten, 129, 176, 177, 188.
Rüscher, BGzL, 255.
Rüßegg, Freiherrn von, 30.
Rüsseler, BGzL, 252.
Rütter, BGzL, 258.
– Michel, Hutmacher, 336.
Ryhener, BGzL, 257.
- Saane, 33, 39.
Säckingen, Kloster, säckingisch, 29, 32,
196, 197.
Safenwil, Dorf, 86 A. 44.
– Gericht, 101 K III.
Saffersberg, Safisberg, FnL, 14, 22 K I.,
270, 272, 273, 279 K IV., 294, 296, 304.
Salenow im Wil, FnL, 273, 339, 341.
Sandrisi, FnL, 129, 269, 270, 272, 279 K
IV., 286, 295, 302.
Sandweg, Fronhof am, siehe Oberlenz.
Sankt Bernhard, Großer, 15.
Sankt Gallen, Kloster, 83.
Sankt-Ulrichs-Brunnen, FnL, 19,
22 K I.
Sankt Urban, Kloster, 70.
Sarbach, Amt und Landgericht unter dem,
siehe Lenzburg, Amt.
– die vier Dörfer unter dem, siehe Rup-
perswil, Gerichtsbezirk.
Sarmenstorf, 81.
Satler, Sattler, (Bremgarter), BGzL, 254.
– Elsa, 224, 282.
– Werna (Wernher), genannt Bremgarter,
SchL, 254, 343, 354 WT I Nr. 12, 360
AW. 12.
Savoyen, savoyisch, 65, 114, 167 A. 193.
Savoyen, Graf Amadeus von, 66.
– Katharina von (mar. Leupold I. von
Österreich), 66, 67.
Saxer, BGzL [und Aarau], 257, 357 WT
IV Nr. 65, 366 AW. 65.
– Bertschi (Berchtold), BzL, später Bz
Aarau, 366 AW. 65.
Schaffhausen, 42, 240, 319.
- Schafisheim, Dorf, 20 A. 28, 21, 101 K
III., 139 A. 9, 191, 192, 196 f., 216, 218,
296, 297.
– Herrschaft und Gericht, 86 A. 44, 101
K III., 104, 313.
– Murbacherhof, 21, 196.
– Allerheiligenhof, 21, 197.
– Leodegars-Schloßkapelle, 192.
Schalckhuser, BGzL, 204.
– [Heini] Schalckhusers hus, 204.
Schännis, Frauenkloster, 27, 29, 32, 33,
83, 86 A. 44.
Schäpper, Rüprecht, von Zofingen, SSrL,
BzL, 131, 132, 233, 258, 344.
Schärer, Joachim, BzL (?), 283.
Schärman, BGzL, 258 Tab. 11.
Schatzmann, BGzL, 257.
Scheller (BGzL), siehe Schiller.
Schenken und Truchsess von Wildeg, 197.
– Hartmann der Schenk, 66, 76, 86, 87.
Schenkenberg, Amt, 170.
Schenkenbergertal, 332.
Scherrer (Rasor), BGzL, 252.
Scherz, 239.
Schiller, Scheller, BGzL, 258.
– Jacob, Corporal, 357 WT IV Nr. 66,
366 AW. 66.
Schinner, Mathäus, Kardinal zu Sitten,
206.
Schinznach, 332, 334.
– Wein, Schinznacher, 307, 336.
Schloßacher, FnL, 272 A. 47.
Schlosser, BGzL, 255.
Schmid, Schmidt, Smid, Fabri, versch.
BGzL, 242/43 Tab. 8, 254, 258 Tab. 11,
259, 345, 359 A. 5.
– Christan, Ziegler, 316 A. 75.
– Hanns, UvGL, 99 A. 111, 103, 254, 345,
357 WT IV Nr. 67, 366 AW. 67.
– Johannes, Student, 235.
– Rudolf, Morenkopfwirt und Nunnan-
macher, 306.
Schmid, Rudolf, PkL, 213.
Schnartwil (abgegangener Hof bei Grä-
nichen), 239, 249.
Schnepfenacher, FnL, 272 A. 48.
Schnider, Schnyder, Snider, Sartoris,
versch. BGzL, 242/43 Tab. 8, 252, 345.
– Fridolin, Magister an den Universitäten
Basel und Freiburg, 234.
– Johannes, Student, 234.
– Thoman, Lateinschulmeister L und Pk-
Gontenschwil und Leutwil, 233, 236.
Schöftland, Dorf und Herrschaft, 86 A.
44, 101 K III., 334, 335.
– Pfarrei, 235.

- Schönenberger, Schönenberg, BGzL, 258 Tab. 11.
- Laurentius, Lateinschulmeister L und PkBirr und Mandach, 232, 236, 344.
 - Schongau, 81, 83 A. 33, 101 K III., 239.
 - Schuffelacher, 272 A. 47.
 - Schülberg, BGzL, 258 Tab. 11.
 - Hanns, 133 A. 183.
 - Jochem, 213.
 - Thoman, 213, 230.
 - Schuler, Gervasius, Reformatorenfreund und Humanist, PkL, 209, 232.
 - Schultheis, Wernher der, von Sarmenstorf, 248.
 - Schultheiß, Ribl-Schultheiß, Vogt, österr. Beamtenfamilie (Schultheißen und Vögte zu Lenzburg), 34, 36, 37, 72, 73, 75, 87, 88, 96, 97, 123, 139, 241, 250, 263, 265, 266, 303, 311, 357 WT IV Nr. 68, 366 AW. 68.
 - Cünrat Ribl von Seengen, genannt Schultheiß, SchL und V, 36, 54, 73, 87, 97 A. 102, 123, 249, 250, 343, 366 AW. 68.
 - Hans (Johans) (ux. Verena von Rinach), SchL und V, 37, 38, 70, 72-74, 84, 98-100, 103, 250, 276, 311, 341 A. 15, 343, 357 WT IV Nr. 68, 366 AW. 68.
 - Hans Wernher (ux. Ursula von Büttikon), SchL, 37, 74, 250, 311, 343.
 - Heinrich (ux. Margarita In der Burg), SchL und V, 250, 343, 366 AW. 68.
 - Johann, österr. Kanzler, Bischof von Gurk und von Brixen, 36, 37, 87, 88, 123, 250.
 - Margret, 311.
 - Ulrich, Uv Amt Baden, 250.
 - Schümacher, Schüchmacher, Schuhmacher, Calciatoris (von Wallse), BGzL, 255.
 - Conrat, 216.
 - Johannes, Kapl., 234.
 - Schüpposser, BGzL, 253.
 - Schütz, BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 345.
 - Schwaben, schwäbisch; Süddeutschland, süddeutsch, 29, 30, 32, 42, 64, 65, 69, 180, 210.
 - Schwaben, Herzoge von, 27.
 - Schwandegg, Heinrich von, 66.
 - Schwarz, BGzL, 258.
 - Ludy, 213.
 - Schwarzenacher, FnL, 272 A. 47.
 - Schwarzwald, 65.
 - Schweibelberg, FnL, 270, 272, 273, 279 K IV., 294, 296.
 - Schweickmatt, FnL, 273, 279 K IV.
 - Schweiz, nördliche, 18.
 - Ostschweiz, Nordostschweiz, 27, 32.
 - Westschweiz, 33.
 - Schweizerdeutsch, 14, 20.
 - Schwitzer, Schwytzer, versch. BGzL, 259.
 - Vitt, Schlosser, 231.
 - Schwyz, 27, 29, 240.
 - Seengen, Dorf, 80, 86 A. 44, 87, 171, 239, 250, 282, 332 A. 38.
 - Gericht, 104.
 - Dinghof uffen Dorf, 93 A. 83.
 - Pfrund, Kirchhöre und Kirchgemeinde, 313 A. 58, 330.
 - Seetal, 21, 24, 42, 81, 95, 98, 239, 310, 330, 332 A. 38.
 - Segesser, Bz Mellingen, Aarau, Luzern usw., 62, 73 A. 3, 102 A. 121, 264, 269, 283.
 - Hans, Sch Mellingen, 73.
 - Seiler, BGzL, 60, 242/43 Tab. 8, 254, 258 Tab. 11, 345, 357 WT IV Nr. 73, 366 AW. 73.
 - Bläsi, Hodler, 335 A. 49.
 - Hans Caspar, 366 AW. 70.
 - Johann, Sattler, 357 WT IV Nr. 71, 366 AW. 71.
 - Johann, SchL, 357 WT IV Nr. 72, 366 AW. 72.
 - Matheus, R und Baumeister, 357 WT IV Nr. 70, 366 AW. 70.
 - R., 366 AW. 72.
 - Rudolf, Hodler, 178, 335 A. 49.
 - Werna, Pfister, SchL, 254, 309, 343, 357 WT IV Nr. 69, 366 AW. 69.
 - Seiler, BGzLiestal, 366 AW. 73.
 - Selden, Ortschaft (?), 239.
 - Selden, von, BGzL, 255.
 - Sempach, Sempacher Krieg, 32, 64, 65, 68, 69, 76, 77, 166, 240.
 - Sengen, Herren von, 266.
 - Sengen, von, Seinger, BGzL, 253.
 - Sennenmatte, FnL, 341.
 - Senno, BGzL, 252.
 - Seon, Dorf, 84, 98 A. 107, 101 K III., 109 A. 22, 158 A. 125, 239, 240, 249, 283.
 - Gericht, 90, 101 K III., 102, 104.
 - Kirchensatz, Kirchhöre, Kirchgemeinde, 80, 269 A. 36, 330.
 - Kapelle Laubsberg, 249.
 - Untere Mühle u. Sigismühle, 310 A. 30.
 - Seon, von (de), BGzL, 197, 252.
 - Sibeltzried (Sieben Zriedern), abgegangener Hof südwestlich von Schafisheim im Gränicher Twing, 20 A. 28.
 - Sibenman, BGzL, 252.
 - Sidler, BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 345.
 - Fridolin, Kaplan, 235.
 - Gallus, Weber, R, 320.

- Siechenhölzli, FnL, 270, 279 K IV.
 Sigismund, deutscher König und Kaiser, 70, 71, 84, 99, 103, 139.
 Simler (Schinler), BGzL, 252.
 Simmental, 335.
 Simmerer, BGzL, 258.
 Snarrwile, de (von Schnartwil), BGzL, 252.
 Solothurn, Stadt und Stand, solothurnisch, 70, 86 A. 44, 95 A. 94, 178, 327.
 Spanien, 55, 332 A 36.
 Spänline, Spitalinsassin zu L, 223 A. 11.
 Spengler, BGzL, 242/43 Tab. 8, 254, 258 Tab. 11, 345, 357 WT IV Nr. 74, 367 AW. 74.
 – Anton Friedrich, Gerichtsschreiber, 367 AW. 74.
 – Claus, R, 254.
 – Daniel, SchL, 254, 337, 344, 357 WT IV Nr. 74, 367 AW. 74.
 – Friedrich, 367 AW. 74.
 – Gottlieb, Hauptmann, 367 AW. 74.
 – Hans Jacob, SchL, 367 AW. 74.
 – Hans Jacob, SchL, 367 AW. 74.
 – Hans Rudolf, Schneider, 324.
 – Hans Rudolf, 367 AW. 74.
 – Lucas, 367 AW. 74.
 – Markus, Pk Ammerswil, 235, 254.
 – Marx, SSrL, 131, 255, 344, 367 AW. 74.
 – Rudolf, Kapl., 235.
 Spillman, BGzL, 258.
 Spitalmatt, FnL, 273.
 Spitzacher, FnL, 272 A. 47.
 Sporer, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 345.
 Staffelbach, Dorf, 101 K III. [Staf].
 – Kaufhaus, 330, 332.
 Stälin, Bernhart, Helfer zu L, 212.
 Stampf, BGzL, 255.
 Starck, BGzL, 256.
 Staufen, Stauf (= Hügelstumpf), Staufberg, 21, 22 K I., 31 Abb., 191, 209.
 Staufen, Dorf und Gemarkung, 20 A. 28, 21, 22 K I., 31 Abb., 90, 101 K III. [St], 102, 103 A. 127, 104, 191, 193, 194, 196, 199, 200, 203, 216, 218, 239, 240, 264, 269, 272, 293, 294, 296, 298, 310, 312, 340, 341.
 Staufen, Mark- und Urkirche auf dem, 21, 22 K I., 31 Abb., 191 ff., 205, 207, 216–218.
 – Marienaltar, 203.
 – Altar der Bruderschaft Sankt Antons und Sankt Wolfgangs, 204.
 Staufen (Staufberg), Kirchensatz, Pfarrei, Pfrund, 20, 49, 62, 80, 114, 191 ff., 205, 208, 212, 215, 234–236, 252, 262, 264, 266, 269 A. 36, 270 A. 37, 277, 302/03, 303, 310, 314, 330.
 – Marienkaplanei, Marienpfrund, 193 A. 8, 200, 201, 203 f., 235, 301.
 – Bruderschaftskaplanei, siehe dort.
 – Burgkaplanei, siehe Lenzburg, Feste.
 – Frühmessen, siehe Lenzburg, Kirche.
 Staufen, Kirchgemeinde (Kirche), 58, 62, 192/93 A. 8, 207, 209, 215 ff., 239, 246, 262, 266, 269 A. 36, 301, 312.
 Steiermark, 65.
 Stein, Festung, zu Baden, 28, 29, 33, 66, 70, 87.
 Stein, Brandolf vom, bern. LandV, 63.
 Steinacher, FnL, 272 A. 47.
 Steiner, Felix, BzL (?), 288 A. 103.
 Steinmuren, zun, FnL, 17, 22 K I., 272 A. 49.
 Stentz, BGzL, 256.
 Stierenmatt im Wil, FnL, 273, 279 K IV., 291.
 Stockach (Baden), nordwestlich des Überlingersees, 197.
 Stöckli, BGzL, 255.
 Stoffeln, Herren von, 98.
 – Anna (mar. Rudolf III. von Hallwil), 265.
 – Konrad, 265.
 – Margarita (mar. Gilg von Rubiswile), 265.
 Straßburg, 76, 248.
 Struß, Hans (ux. Adelheid Zer A), BzL, 251.
 Stuckin, BGzL, 259.
 Stülingers erben, auf der untersten Mühle L, 310 A. 33.
 STUMPF, JOHANNES, 54–56, 57 Abb., 59 Abb., 61 Abb.
 Suhr, Sura, Fluß, 19 A. 24.
 Suhr (Sura), Dorf und Mark, 19 A. 24, 44, 84, 102 A. 121, 169.
 – Hof, 80, 81.
 – Gerichtsbezirk, 101 K III., 102, 104.
 – Kirchensatz, Kirchspiel, 20, 80.
 – Steuerbezirk, 81, 82, 91, 101 K III.
 Suhrental, 79, 81, 82, 95, 96, 98.
 Suhrhard, 19 A. 24, 84, 296.
 Sulz, Stadt (Württemberg), 337.
 – Wirtshaus «Zum Roten Löwen», 337.
 Sulz, Graf Hermann von, 69.
 Sursee, 64, 65, 70, 76, 77, 98 A. 107.
 Süßenbrot, Christof, von Gippingen, 334.
 Suter, Sutter (Sütterlin), versch. BGzL, 255, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 258, 345, 359 A. 5.
 – Beat, R, 357 WT IV Nr. 75, 367 AW. 75.

- Jacob, 357 WT IV Nr. 76, 367 AW. 76.
- Samuel, 357 WT IV Nr. 77, 367 AW. 77.
- Uli der Suter am Santweg, 262, 339.
- Uli, 337.
- Suter, Fridli, von Kölliken, Uv Muhenam, 95 A. 95.
- Syfrid, BGzL, 258 Tab. 11.
- Bat, Wildenmannwirt, 283, 285, 291.

- Teck, Herzoge von, 83 A. 27.
- Teck, BGzL, 257.
- Tengen, Herzlaude von (mar. Walther V. von Hallwil), 313 A. 58.
- Tennwil, 24, 42 A. 12, 80, 81, 83, 86 A. 44, 101 K III. [Te].
- Teufenthal, 82, 101 K III. [Te].
- Thalheim, 186, 240, 332.
- Wein, Thalheimer, 307, 336.
- Thun, 240.
- Thur-Gau, Thurgau, Grafschaft und Landgrafschaft im, österreichische Landvogtei im, 27, 65, 68, 76, 167 A. 193.
- Landgericht im, 97 A. 106.
- Thonons, Emigranten von 230.
- Tirol, 88.
- Tischmacher, BGzL, 256.
- Töb, Frauenkloster, 33.
- Töbegg, BGzL, 258.
- Totikon, von, BGzL, 253.
- Trachsel, Trachslar, BGzL, 258.
- Hans Ulrich, Lieutenant, 357 WT IV Nr. 78, 367 AW. 78.
- Trager, BGzL, 252.
- Trog, Ulrich, PkAmmerswil, BzL, 259.
- Trostburg, Herrschaft, Gericht, 75, 101 K III., 104 A. 135.
- Trüb, BGzL, 258.
- Truchsessen von Wolhusen (T. von Lenzburg), 36.
- Peter, 36, 202.
- Trutman, Markwart, BzLuzern, 197.
- Tschäppi, BGzL, 257.
- Tulliker, BGzL, 256.
- Tütsche, BGzL, 256.

- Uerketal, 79, 81, 95.
- Uerkheim, 86 A. 44.
- Uezwil, 81, 239.
- Ulm, Reichstag zu, 28.
- Ulrich, BGzL, 259.
- Ulrich der kupferschmid von Brugg, 334.
- Ulrich, Kastvogt von Schännis, 27.
- Umber, versch. BGzL, 258, 259.
- Umiken, Dorf und Pfarrei, 236.
- Unteraargau, siehe Aargau.
- Unterentfelden, 101 K III. [UE].
- Unterwalden, 32.

- Urman, BGzL, 258.
- Hiltbrand, Ziegler, 316 A. 75.
- Valentinian, römischer Kaiser, 17.
- Valserrheintal, 14 A. 9.
- Velsch, BGzL, 252.
- Veldman, Völdman, BGzL, 242/43 Tab. 8, 258, 345.
- Maritz, Hodler, 335 A. 49.
- Veltheim, 79 A. 2, 240, 332.
- Wein, Veltheimer, 307.
- Verdun, Vertrag von, 26.
- Vespasian, römischer Kaiser, 15.
- Vilet (Vilant), BGzL, 252.
- Villingen (Baden), 334.
- Villmergen (Vilmeringen), Dorf, 36, 80, 101 K III., 239, 246, 249.
- Fronhof, 80, 81, 93 A. 83.
- Kirchensatz, 80.
- Steuerbezirk, 81, 101 K III.
- «Villmergen», luzernisch-eidgenössisches Amt (Niederamt), 70, 83, 91.
- Villnachern, Wein, Villnacherner, 307, 336.
- Vilmaringen, Herren von, 264.
- Anna, Wernhers Witwe, 94, 264, 339.
- Vilmeringen, von (von Vilmaringen), BGzL, 249.
- Hartman, 249, 357 WT IV Nr. 80, 367 AW. 80.
- Heinrich (Heintzine), 97 A. 102, 249, 275 A. 60, 357 WT IV Nr. 79, 367 AW. 79.
- Heinrich, Sohn Heinrichs, 249.
- Margaret, Tochter Heinrichs (mar. Hensli Rordorf, BzZürich), 249.
- Ulrich, 249.
- Wernli, Sohn Heinrichs, 249.
- Vindonissa, 15, 16.
- Vinsler, BGzL, 252.
- Vispach, BGzL, 256.
- Vitellius, römischer Kaiser, 15.
- Vogel, versch. BGzL, 258 Tab. 11, 258.
- [Hans], Maurermeister, 57.
- Vögeli, BGzL, 259.
- Hans Jacob, Krämer, 337.
- Völkli, BGzL, 258.
- Vollenwyder, Vollenweyder, BGzL, 257.
- Hans, Muller MM, 312.
- Vordere Lande, Vorlande, Vorderösterreich, 65-70, 88, 106.
- Waadt, 167 A. 193.
- Wäber, Weber, Textoris, versch. BGzL, 242/43 Tab. 8, 255, 258, 258 Tab. 11, 345.
- Johannes, Student, 235.

- Wagner, BGzL, 255.
- Wakerwold (Wirtz), Wakerbold, BGz [Zürich, Aarau und] L, 255.
- Hans, BzAarau, 358 WT V Nr. 81, 367 AW. 81.
 - Cüntzman, BzAarau, 367 AW. 81.
 - Cüntz, BzL, 367 AW. 81.
- Waldner von Freundstein, BzAarau, 313.
- Jacob Christoffel, 267.
- Waldshut, 76.
- Wein, Waldshuter, 307, 336.
- Wallsee (Österreich) oder Waldsee (Württemberg oder Pfalz), 239, 240.
- Walti, Christina (mar. Claus Müller von Seon), 267.
- Wangen, 27.
- Wartberg, Burgen bei Olten, 70.
- Wasmer, BGzL, 258 Tab. 11.
- Wattenwil, von, BGzBern, 324.
- Weggler, BGzBaden, 249.
- Bentze, Uv Amt Baden, 249.
 - Cünrat, 367/68 AW. 82.
 - Johans, SchL, 249, 343, 358 WT V Nr. 82, 367/68 AW. 82.
- Weibel (14. Jh.), BGzL, 252.
- Weibel (16. Jh.), BGzL, 258 Tab. 11.
- Weibel, Welti, von Muhen, Uv Muhenamt, 95 A. 95.
- Weinsberg, Konrad von, Reichskammerherr, 70, 71.
- «Weißen Kreuz», Haus zum, Wirtshaus L, 58, 306.
- Werdenberg, Graf Hugo von, 64.
- Werwiller, BGzL, 259.
- Wessenberg, Herren von, 263.
- Wettingen, Kloster, 94, 264, 339, 340.
- Widen, 239.
- Widen, von, BGzL, 255.
- Widerker (Widerkehr), BGzL, 258.
- Hans, Müller UM, 285, 312.
- Widmeier, BGzL, 258 Tab. 11.
- Widler, Wydler, BGz [Aarau und] L, 258, 358 WT V Nr. 86, 368 AW. 86.
- Hans, Müller MM, 313.
- Widmer (15. Jh.), BGzL, 255.
- Widmer (17. Jh.), 359 A. 5.
- Jacob, R, 358 WT V Nr. 83, 368 AW. 83.
 - Jacob, 358 WT V Nr. 84, 368 AW. 84.
- Widmi, in der, FnL, 272 A. 48, 279 K IV.
- Wien, Universität, 234.
- Wil, FnL, 18, 22 K I., 23 NK I., 272, 273, 275, 279 K IV., 291, 297.
- Wildeg, Burg und Herrschaft (Gericht Möriken), 70, 86 A. 44, 101 K III., 104, 122, 169, 262, 263, 269 A. 36, 283 A. 82, 316, 339.
- «Wildenmann», Haus zum, Taverne L, 56, 58, 62, 103 A. 129, 305–307, 307 Tab. 18.
- Wildenstein, Schloß, 332.
- Wildenstein, FnL, 16, 18, 22 K I., 272 A. 48, 279 K IV.
- Willading, Hans Rudolf, Venner, Bz Bern, 120 A. 95.
- Willisau, Amt, 32, 64, 67, 81 A. 15, 82.
- Wilnhelmsberg, siehe Goffersberg.
- Windisch, 44, 66, 239.
- Winental, 42, 95, 98, 213, 332.
- Winkelacher, FnL, 272 A. 47.
- Winterthur, Stadt, 32, 33, 45, 97 A. 106, 239, 240, 266, 319.
- Chorherrenstift Sankt Jakob auf dem Heiligenberg, 33.
 - Kloster auf dem Beerenberg, 265.
- Winterthur, Adilheit von (mar. Hartmann I. von Dillingen), 32.
- Windischer, BGzL, 242/43 Tab. 8, 253, 345.
- Heini (Heinrich), SchL, 253, 344.
 - Heinrich, Kapl., 235.
- Wintertura (Wintertur), de, BGzL, 249.
- Johannes, Chorherr in Beromünster, 250, 305 A. 1.
 - Lena, evtl. Konventualin im Kloster Hermetschwil, 250.
 - Rudolfus, Wirt, 249, 305.
- Wirri, BGzL, 256.
- Wirtz, Wyrztz, Wirz, versch. BGzL, 242/43 Tab. 8, 256, 258, 259, 345.
- Jacob, Schärer, SchL, 256, 344, 358 WT V Nr. 85, 368 AW. 85.
- Wittenheim, Dorf bei Mülhausen, 27.
- Wittwil, 101 K III. [Wi].
- Witzig, BGzL, 253.
- Wohlen, Dorf und Steuerbezirk, 80, 81, 83, 101 K III.
- Wohlenschwil, Dorf, 20 A. 28, 36, 93.
- Horlachen, Fn, 20 A. 28.
 - Weibelhube, 93.
- Wolf, BGzL, 255.
- Ulrich, Magister, Notar und Stiftsschulmeister zu Beromünster, 235.
- Wolfgang, Heiliger, Teilpatroz. Bruderschaftsaltars in der Kirche auf Staufen, 204.
- Wolhusen, Freiherren von, 30.
- Wülfler, BGzL, 257.
- Württemberg, 337.
- Wüst, BGzL, 256.
- Wydler (BGzL), siehe Widler.
- Wyg, Meister Anton, von Brugg, 56.

- Zähringen, Herzoge von; zähringisch, 28, 33, 39, 45, 46, 65, 83 A. 27.
- Zender, versch. BGzL, 242/43 Tab. 8, 258 Tab. 11, 259, 345.
- Jeremias, Wirt, 307 Tab. 18.
- Zender, GzKölliken:
- Hans, Uv Muhenamt, 95 A. 95.
 - Melchior, Uv Muhenamt, 95 A. 95.
- Zer A (Zu der A), BGzL, 239, 250/51.
- Adelheid, Tochter Heinrichs (mar. Hans Struß), 251.
 - Burkard (Bürgi), R, 115 A. 64, 250.
 - Heinrich (Heinrice, Hentzmann), SchL, 115 A. 64, 251, 343.
- Zer Kilchen, BGzL, 253.
- Zetzwil, 81, 82, 101 K III. [Ze], 226.
- Ziegelacker, FnL, 23 NK I., 53 K II., 59, 60, 139 A. 6, 160, 281, 315, 317.
- Zinzikon ZH, 240.
- Zobrist (Zoberst), BGzL, 259.
- Rudolf, Gerber, 284, 285.
 - Uli, 284.
- Zofingen, Stadt, 29, 30, 36, 55, 70, 71 A. 31, 76, 77, 93 A. 86, 124, 145, 168, 175, 210, 214, 232, 239, 327, 334.
- Pfarrei, 236.
- Zofingen, Stift (Stiftsverwaltung), 254.
- Zug, 33, 64.
- Zülfi, BGzL, 253.
- Zürich, Stadt und Stand, 54, 67, 69, 70, 71, 158, 187, 211, 240, 241, 319, 335, 337.
- Fraumünsterabtei, 19 A. 22, 24, 29.
 - Großmünsterpropstei, 29; Propst, 206.
 - Königshof, fränkischer, 24.
 - Reichspfalz und Hofgericht, 28, 99, 337.
 - Reichsvogtei, 27–29.
- Zürichbiet, 240.
- Zürich-Gau, Grafschaft im, 26, 28, 29, 33, 65.
- östlichen, Landgrafschaft im, 32.
 - westlichen, Landgrafschaft im, 32.
- Zürichsee, 27.
- Zurzach, Messe zu, 149, 293, 333.
- «Zurzach roß», 149, 293.
- Zwiko, BGzL, 252.
- Zwingli, Ulrich, Reformator, 212.